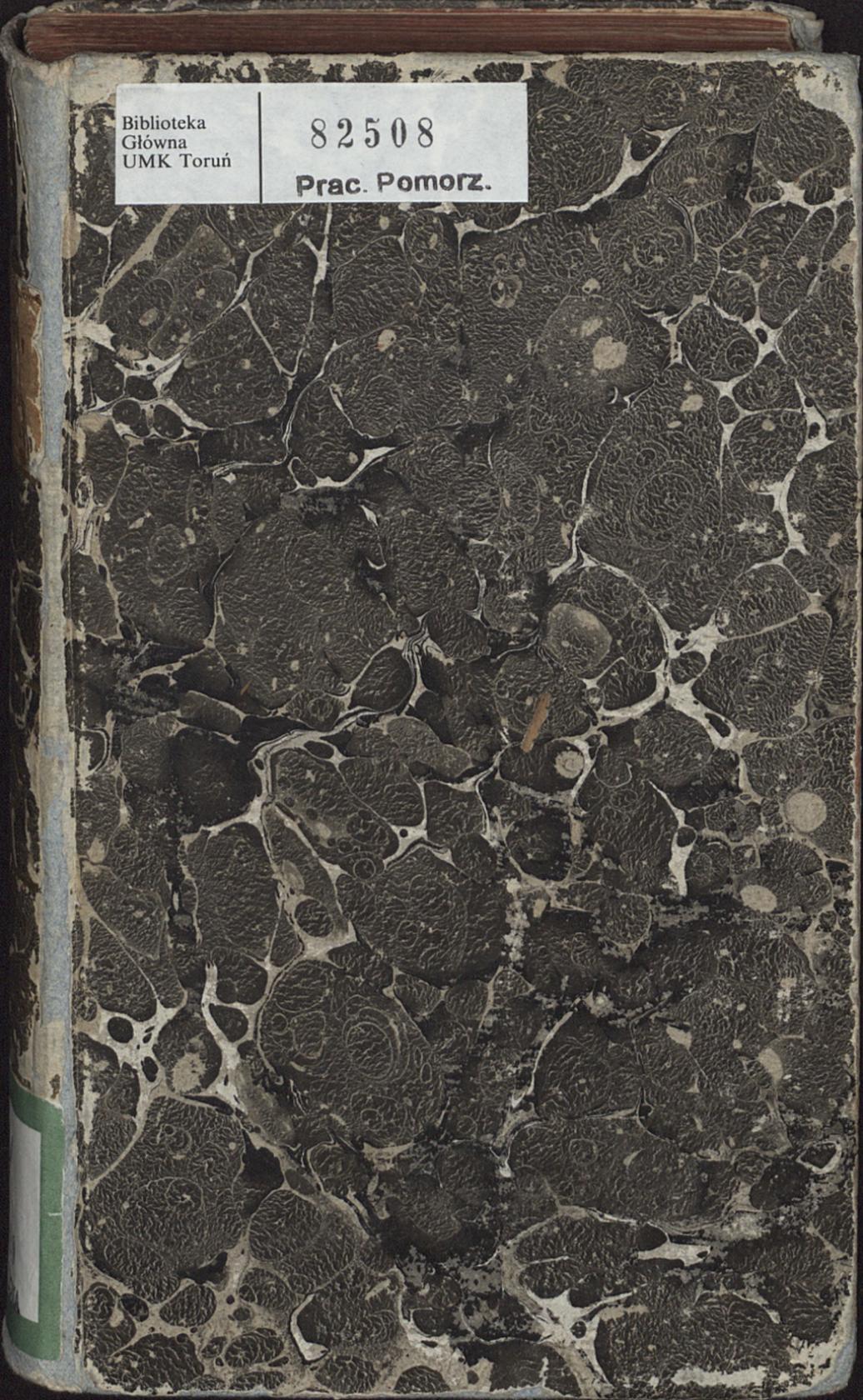


Biblioteka
Główna
UMK Toruń

82508

Prac. Pomorz.



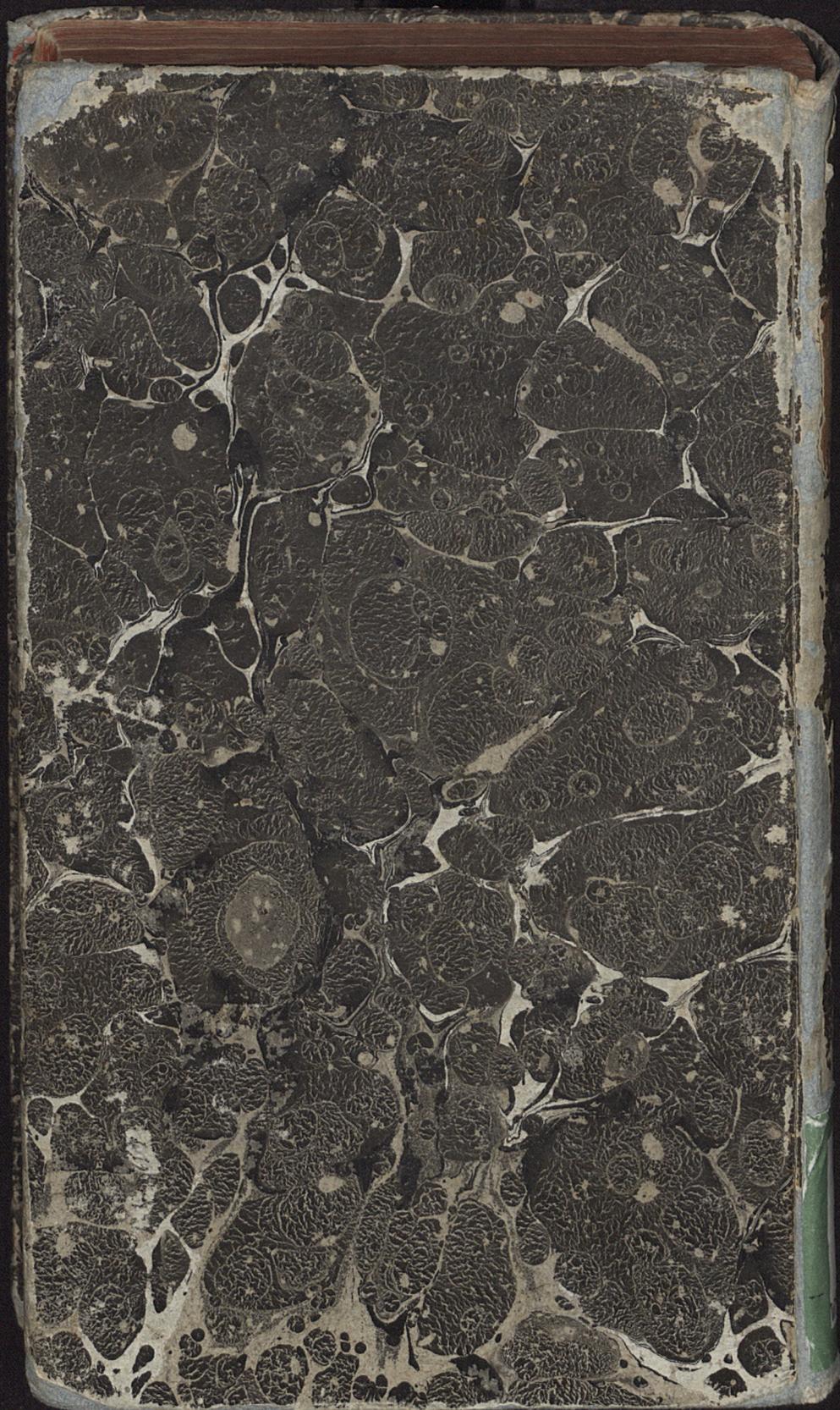
Atlas
Geographie
von
West-Süd- und
Neu-Ostpreußen

I.

IV

720

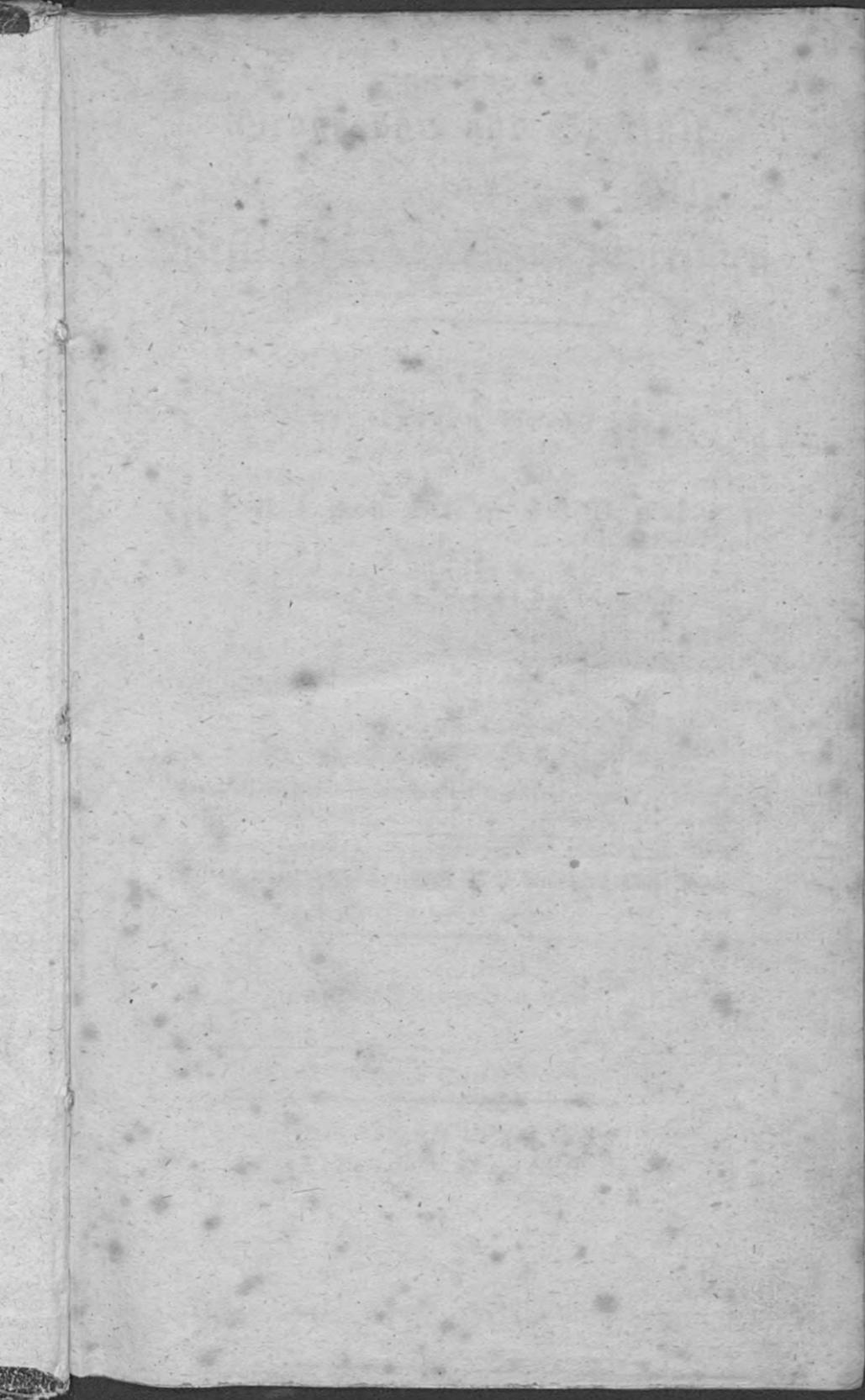
WYDZIELONA



~~Et 808~~

Et 144

IV-720





dogm's do R2 508

263952/21

1910. 842.

J. C. Scheidemann

Geographie und Statistik

von

West-Süd- und Neu-Ostpreußen.

Nebst

einer kurzen Geschichte.

des

Königreichs Polen

bis

zu dessen Zertheilung.

Bearbeitet und herausgegeben

von

A. C. von Hoffche,

Königl. Preuss. Geheimen Justizrath und Regierungs-Director zu Blatzko.

Nebst einer Charte von West-Süd- und Neu-Ostpreußen.

Erster Band.

Mit Königl. Preuss. allergnädigstem Privilegio.

Berlin,

bei Friedrich Maurer, 1800.



82 528

II

Pränumerantenverzeichnis.

- Herr Abegg, Negociant, in Elbing.
Das Königl. Gen. Recise u. Zoll-Departement, in Berlin. 10 Expl.
- Herr Aegidi, Auditeur beim Husaren-Regt. v. Suter, in Wirballen.
- Neplinius, Kreisrichter, in Ciechanowiec.
- Neplinius, Kreisrichter zu Tykoczin.
- Se. Excell. Herr v. Alopaeus, Kaiserl. Ruß. Gesandter am Dresdner Hofe.
- Herr Am schinski, Polizeidirektor, in Inowloodz.
- Arends, Hofrath, in Rathenau.
- von Arnim, Geh. Justiz- und Kammergerichts-Rath auch des Johanniter-Ordens Ritter, auf Heinrichsdorf in der Ufermark.
- v. Arnim, Ritterschafsrath, auf Böckenberg in der Ufermark.
- v. Arnim, Hauptmann, in der Neumark.
- v. Arnim I., Pr. Lieut. und Adjut. im Inf. Regt. v. Puttkammer, in Brandenburg.
- Aschenborn, Kammer-Assessor, in Posen.
- Aschenborn, Stadt-Sekretär, in Posen.
- Die Asscuranz-Compagnie, in Berlin.
- Asmaß, Stadtkämmerer, in Elbing.

- Herr *Uvé*, Kriegskommissarius, in *Gniewkowo*.
 — *Babrick*, Kircheninspektor u. Prediger, in *Neuteich*.
 — *Bach*, Pastor, in *Kawicz*.
 — *L. v. Baczko*, in *Königsberg* in *Preussen*.
 — *Bahr*, Rektor, in *Stolpe*.
 — *Balde*, Postsekretär, in *Schweidnik*.
 — *Balthorn*, Justiz-Amtmann zu *Schneidemühl*.
Se. Excellenz, Herr v. Bardeleben, Generalleutenant
 und Chef eines Dragoner Regts., in *Insterburg*.
 Herr *Barnstorf*, Justizbürgermeister, in *Kalisch*.
 — *Barz*, Probst, in *Kolberg*.
 — *Bauer*, Hofgerichtsrath, in *Insterburg*.
 — *Bauermeister*, Oberförster, in *Driesen*.
 — *Behm*, Postsekretär, in *Kalisch*.
 — *Beinert*, Kammersekretär, in *Posen*.
 — *Belling*, Kantor, in *Stolpe*, in *Pommern*.
 — *Berg*, Feldprediger des Dragonerregts. v. *Bardeleben*, in *Insterburg*.
 — *v. Bergen*, Kriegs- und Dom. Rath, in *Posen*.
 — *Bernigeroth*, Regierungs- und Konsistorial-Archivar, in *Glauchau*, in *Chursachsen*.
 — *J. D. Bertels*, in *Flensburg*.
 — *v. Bessel*, Lieut. im Inf. Regt. v. *Langen*, in *Danzig*.
 — *Betke*, Justizbürgermeister, in *Schneidemühl*.
 — *Beyer*, Lotterie-Direktor, in *Warschau*. 2 Expl.
 — *v. Biebeckstein*, Rittmeister im Hus. Regt. v. *Euter*, in *Kallwar*.
 — *Biegner*, Geh. exped. Sekretär beim Gen. Accise- und Zolldepart. in *Berlin*.
 — *v. Bismark*, Lieutenant im 1. Bat. Leibgarde in *Potsdam*.

- Herr Blanchard, Ob. Accise u. Zollrath, in Warschau.
- v. Blankensee, Oberforstmeister, in Charlottenb.
- Block, Regierungssekretär, in Bialystock.
- Mag. Blüher, Pastor in Neinsdorf, bei Glauchau in Chursachsen.
- Bode, Hofgerichtsath, in Insterburg.
- Bogatsch, Ober Bergamts-Assessor, in Tarnowitz.
- Böcker, Polizeibürgermeister, in Rawicz.
- Bogdalla, Hof-Postsekretär, in Königsberg in Preußen. 3 Expl.
- Bole, Kaufmann, in Stolpe.
- Bonin, Kaufmann, in Braclaweck.
- Botschammer, Senior, in Festeubrog.
- Borchardt, Rentant bei der H. Stempel- und K. Kammer, in Berlin.
- Borchard, Regierungssekretär, in Bialystock.
- v. Bork, Amtrath, zu Amt Niszezewiz.
- v. Bork, Regierungsassessor, in Wangerin.
- Bormann, Regierungsrath, in Posen.
- v. Bornstedt, Pr. Lieut. und Adjutant im Regt. Garde, in Potsdam.
- Borschel, Stadtkämmerer, in Osmolin.
- v. Boswell, Lieut. im Inf. Regt. v. Stelmwehr, in Nürnberg.
- Brakenhausen, Justizkommissarius, in Elbing.
- Brandenburg, Ob. Accise u. Zollrath, in Berlin.
- Braumüller, Kaufmann, in Berlin.
- Braun, Domänenamts-Intendant, in Petrikau.
- Braun, Baudirektor, in Bialystock.
- Carl Braun, Kaufmann, in Rawicz.
- Gottlieb Braun, Kaufmann, daselbst.

- Herr Samuel Braun, Färber, daselbst.
- v. Brederick, Kanonikus u. Geh. Kämmerier S. K.
H. d. Prinz. Heinrichs v. Preuß., in Rheinsberg.
- Brederlow, Kreisrichter, in Döcky.
- Louis Breslauer, in Hannover.
- Brewing, Justizrath, in Schivelbein.
- v. Brockhausen, Lieut. und Adjut. im Infant. Regiment v. Puttkammer, in Brandenburg.
- Bröker, Ober Accise- und Zollrath, in Kalisch.
- Brohm, Kreis-Steuereinnehmer, in Rawicz.
- Reichsgraf Moritz v. Brühl, Königl. Gen. Chaussee-
bau-Intendant, in Berlin.
- v. Brunn, in Silberberg in der Neumark.
- Buchholz, Kriegs- und Dom. Rath, in Posen.
- Buchholz, Kammersekretär, in Marienwerder.
- Buchholz, Königl. Zolloffiziant, in Thorn.
- Buddäus, Rathmann, in Rawicz.
- v. Buddee, Zeughauptmann, in Berlin.
- v. Budzynski, Sekretär, in Döcky. 3. Expl.
- Michael v. Budziszewski, Kammerherr, Ober-
amtmann in Stolowac.
- Büsching, Neglerungsrath, in Marienwerder.
- Burekhardt, Kontrolleur, in Rawicz.
- Baron von dem Busche, Lieut. im Regt. Garde, in
Potsdam.
- Buttermann, Feldprediger, in Kyritz.
- v. Byern, Stabskapitain im ersten Bat. Leibgarde,
in Potsdam.
- Carius, Zollinspektor, in Berlin.
- Se. Durchl. Carl, Fürstbischof von Ermeland,
Reichsgraf von Hohenzollern, in Oliva.

- Herr J. W. H. Graf v. Carmer, Kammergerichtsrath
 ic., in Berlin.
- Castner, Hofrath und Kreisphysikus, in Bielitz.
 - Charleville, Doktor Medicinâ, zu Schneidemühl.
 - Chemnitz, Accise- und Zollrath, in Kottbus.
 - Chencinski, Steuereinnehmer, in Gnesen.
 - v. Chmielewski, Landrath, in Bromberg.
 - Clauser, Kriegs- und Steuerrath, zu Breslau.
 - Element, Salarien-Kassen-Rendant, in Posen.
 - Klinik von Elingena, Major im Inf. Regt.
 n. v. Hanstein, in Danzig.
 - Conrad, Postmeister, in Herford.
 - Cords, zu Klockow in der Priegnitz.
 - Cunik, Justizrath, in Schönlanke. 3 Expl.
 - Czolbe, Bürgermeister, in Neuenburg in Westpr.
 - Graf v. Dankelmann, Regierungs-Präsident, in
 Posen.
 - Dannehl, Inspektor, in Reinfeld bei Danzig.
 - Decker, Justizrath, in Lenczic.
 - Dedekind, Kriegs- u. Dom. Rath, in Bialystock.
 - Delahon, Justizamtmann, in Gnesen.
 - v. Delius, Major, in Berlin.
 - Deter, Rendant, in Kalisch. 2 Expl.
 - Dettmers, Doktor der Theologie und Professor in
 Frankfurt a. d. O.
 - Diestel, Königl. Amtmann zu Coronowo.
 - v. Dietherdt, Landrath, in Arnswalde.
 - Dietrich, Kaufmann, in Driesen.
 - v. Dirlingshofen, Erbherr auf Pinno.
 - v. Döberitz, Generalmajor, in Potsdam.
 - Doepler, Lotterie-Direktions-Sekret., in Warschau.

- Herr Drescher, Protokollführer, in Bialystock.
- v. Dreski, Major, in Potsdam.
- Dührberg, Apotheker, in Posen.
- Dühring, Regierungsrath, in Posen.
- Dunio, Kreisrichter, in Kallwary.
- Ebersbach, Ober-Accise- u. Zollrath, in Warschau.
- Eggert, Bürgermeister, in Neuteich.
- Ehm, Regierungsrath, in Bialystock.
- Eidner, Registrator, in Kalisch.
- Eisert, Licent-Inspektor, in Stolpe.
- Eiselen, Ober-Berg-Faktor, in Bromberg, in Westpreußen.
- Eiselen, Bergrath, in Berlin.
- v. Ernest, Obrist und Chef eines Füsilierbat., in Burg.
- Eltester, Bürgermeister, in Neeg.
- Engelhard, Baurath, in Plock.
- Engelke, Justizamtmann, in Posen.
- v. Erichsen, Major im Husaren Regt. Schimmel-
pfennig v. d Oye, in Gleiwitz.
- Espagne, Postsekretär, in Warschau. 5 Expl.
- Ewald, Prediger, in Burgstall.
- v. Eynarowicz, auf Kudrasken.
- Eytelwein, Geh. Ober-Baurath, in Berlin.
- Falk, Hoffiskal, in Warschau.
- Falkenberg, Postsekretär, in Heilsberg.
- Fechner, in Berlin.
- Fechner, Konrektor, in Rawicz.
- Ferchmin, Lieutenant, in Stolpe.
- De Finance, Professor u. Stadtsekret. in Kalisch.
- v. Fischer, Regierungsrath, in Posen.
- Fischer, Kriminalrath, in Marienwerder.

- Herr Fischer, Kreis-Steuereinnehmer, in Biczek.
- Gottlieb Fischer, Sequestor, in Lisa.
 - Fischer, Salzinspektor, in Gnesen.
 - D. Fischer, in Christburg.
 - Flottwell, Kriminal-Direktor, in Insterburg.
 - v. Forstner, Major im 1. Bataillon Leibgarde, in Potsdam. 2 Expl.
 - Fraise, Stadtinspektor, in Rawicz.
 - v. Franke, Major vom Generalstabe, in Berlin.
 - Franke, Prediger, bei Frankfurt a. d. Ober.
 - Franke, Regierungssekretär, in Posen.
 - Franke, Registrator, in Brandenburg.
 - Franz, Doktor und Hofrath, in Rawicz.
 - Friderici, Kammer-Assessor, in Marienwerder.
 - Friedel, Kaufmann, in Berlin. 2 Expl.
 - Friese, Kriegsrath, in Marienwerder.
 - Fritz, Apotheker, in Rawicz.
 - N. F. From, Negociant, in Elbing.
 - Fromholz, Keiserendant, in Lobens.
 - v. Froreich, Obrist und Kommandeur des Husaren-Regiments Schimmelpfennig von der Oye, in Gleiwitz.
 - Fülleborn, Justizbürgermeister, in Rawicz.
 - Füller, Sekretär, in Magdeburg.
 - Gärtner, Regierungs- und Konsistorialrath, in Glauchau, in Chur-Sachsen.
 - Gebhard, Kriminalrath, in Posen.
 - von Geder mann, Domherr zu Liefland und Warschau, Probst in Ostroszan.
 - Gehr und Compag., Buchhändler in Breslau, 5 Exmpl.

- Herr Gehrt, Apotheker, in Altona.
- Geißler, Geh. Ober: Finanz: Rath, in Berlin.
 - George, Kaufmann, in Rawicz.
 - v. Gerhard, Rittmeister, Erb: und Gerichtsherr auf Orlowo.
 - v. Gerhardt, Landschaftsrath, in Flatow.
 - Gerlach, Kammerassessor, in Marienwerder.
 - Gerlach, Kreisrichter, in Filehne.
 - Germar, Handelsherr, in Glauchau in Chur: Sachsen.
 - v. Gjug, Rittmeister, im Steinauschen Kreise in Schlesien.
 - Giebe, Kaufmann, in Stolpe.
 - Gießow, Konsumt: Steuer: Einnehmer, in Barozin.
 - Gilbert, Amtsaktuar, in Glauchau, in Chur: Sachsen.
 - Glagau, Bürgermeister, in Zgievz.
 - Glasier, Kommissionsrath, zu Kreuzburg.
 - Göppner, Bauinspektor, zu Plock.
 - Göppner, Kondukteur, daselbst.
 - Göttschmann, Accise: Verifikateur, in Brandenburg.
 - Gotthardt, Justizkommissarius, in Pultusk.
 - Graf, Lieut. im Husaren Regt. Schimmelpfennig v. d. Oye, in Gleiwitz.
 - Graf, Handlungsdiener, in Braunsberg.
 - Grassmann, Oberförster, in Gniewkowo.
 - v. Greiffenberg, Obrist und Chef eines Füsilier: Bataillons, in Warslaweck.
 - von Grollmann, Geh. Ober: Justiz: und Tribu: nalsrath, in Berlin.

- Herr Groschke, Ober-Postsekretär, in Warschau.
- Groß, Regts. Quartiermeister des Husaren-Regts. Prinz Eugen v. Württemberg, in Kempen.
- Groß, Buchhändler, in Halberstadt. 2. Expl.
- Baron v. Grotthuß, Landrath, in Rawicz.
- Gründel, Stadtsekretär, zu Neuenburg, in Westpreußen.
- Grüner, Proviantmeister, in Lenczic.
- Grünmüller, Richter, in Soldau.
- Guderian, Justizkommissarius, in Posen.
- Guderian, Pächter zu Szikorsz bei Zempelburg.
- Se. Excellenz, Herr Freih. v. Günther, General-Lieut. und Chef des Regt. Towarczys, in Tykoczin.
- Haake, Kaufmann, in Rawicz.
- Häger, Postsekretär, in Rackel.
- Baron v. Hagen, Geheimer Ober-Finanz-Rath, in Berlin.
- v. Hake, Hauptmann und Inspekt. Adjut. d. Herrn Gen. Feldmarsch. v. Müllendorf Excell., in Berlin.
- Hannemann, Kreisrichter, in Zambrow.
- Hantelmann, Pupillenrath, in Bromberg.
- v. Harlem, Geh. Ober-Finanzrath, und Kammer-Präsident, in Posen.
- Harth, Kammerregistrator, in Warschau.
- Hartog, Doktor Med. und Physikus, in Herford, in Westphalen.
- Harwarth, Professor, in Bialystock.
- v. Hatten, Major, auf Lemitten in Ermeland.
- Hawich, Kreis-Justizassessor, in Braclawek.
- Harthausen, Kantor u. Schulcoll., in Stargard.
- Heilsberg, Zollinspektor, in Nonori.

- Herr Heinel, Inspektor und Prediger, in Marienburg. 11 Eapl.
- v. Heinemann, Leut. im Inf. Regt. von Langen, in Danzig. 9 Eapl.
- Hellwig, Senior und Primarius, in Rawicz.
- Hellwig, Kaufmann, daselbst.
- Hellwing, Geh. Rath und Direktor der Krieges- und Domänenkammer, in Warschau.
- Graf Henkel von Donnermark, Obrist im Reg. Genśd'armes, in Berlin.
- Henkel, Apotheker, in Kalisch.
- Hentschel, Administrator der Gräfl. v. Lepelschen Güter, zu Rassenheyde, in Pommern.
- Herbig, Oekonomie-Kommissarius, in Braclaweck.
- Hering, Regierungsrath, in Posen.
- Hering, Stadtsekretär, in Demmin.
- Hering jun. Kaufmann, in Stolpe.
- v. Hermann, Sek. Leut. im Füsilier-Bataillon v. Greiffenberg, in Braclaweck.
- Hermes, Kriegsrath, in Berlin.
- v. Herr, Assessor, in Posen.
- Herrendörffer, Rendant, in Bromberg.
- Herrmann, Handelsherr, in Glauchau, in Chur-Sachsen.
- Herwig, Konsistorialrath, in Stettin.
- Graf von Herzberg, Gen.-Major und Chef eines Drag. Regts. in Kiesenburg.
- Fr. Herzberg, Prediger und Inspektor am Fried. Wilh. Gymnas. in Berlin.
- Heydenreich, Hofgerichtsrath, in Insterburg.
- Heyn, Senator, in Stolpe.

- Herr Heyne, Amtmann, zu Amt Kruszwitz.
- Hilscher, Buchhändler, in Leipzig. 2 Cpl.
- Hindenberg, Buchbinder, in Anklam.
- Hinz, Justizbürgermeister, in Inowraclaw.
- Hoberg, Hofgerichtsrath, in Insterburg.
- Hönigke, Kammersekretär, in Bialystock.
- Hönig, Regierungsrath, in Posen.
- Höpfner, Kriegskommissarius und Kammerkalkulator, in Groß Glogau.
- Höpner, Bürgermeister, in Stolpe.
- Hoff, Kammersekretär, in Bromberg.
- Sandes von Hoffmann, Rittmeister, auf Perasgienen.
- Hoffmann, Krieges- und Steuerrath, in Rawicz.
- Hoffmann, Kaufmann, in Rawicz.
- Hofmeister, Postmeister, in Pultusk.
- Hofmeister, Postsekretär, daselbst.
- Hollak, Justizbürgermeister, in Gnesen.
- Holtorff, Regmts. Quartiermeister beim Füsilier-Bat. v. Greiffenberg, in Braclaweck. 2 Cpl.
- Holzheimer, Kanzleidirektor, in Bromberg.
- Hoppe, Kreisgerichts-Registrator, in Sokolka.
- Hoppe, Postmeister, in Lissa. 5 Cpl.
- v. Hoven, Major, in Sokolka.
- Horn, Regierungsekretär, in Marienwerder.
- v. Hoym, Geh. Ober-Finanzrath und Präsident der Krieges- und Domänenkammer, in Warschau.
- Hubert, Amtrath, in Zossen.
- Hügel, Postmeister, in Plock.
- v. Humboldt, Ober-Bergrath, in Baireuth.

- Herr Zschmann, Justiz-Kommissionsrath, in Wirsowitz in Schlesien. 4 Expl.
- Jacobi, Regiments-Quartiermeister des Inf. Regts. v. Müllendorff, in Berlin.
- Jacobi, Rathskanzelist, in Rawicz.
- Jähns, Senator, in Stolpe.
- Jänke, Bürgermeister, in Neuteich.
- Jahn, Regierungssekretär, in Bialystock.
- Jahn, Kandidat, in Neudamm.
- Jlse, Bauinspektor, in Petrikau.
- Joachim, Aktuar, in Bransk.
- Jordan, Postkommissarius, in Gniwkowo. 3 Expl.
- Viktor Joseph, in Posen.
- v. Irwing, Ober-Konistorialpräsident, in Berlin.
Das Königl. Kadettenkorps in Kulm.
Das Königl. Kadettenkorps in Stolpe. 2 Expl.
- Die Kammerei in Demmin.
- Herr Kahlen, Geh. Archivar, in Berlin.
- v. Kalkreuth, Major im Regt. Gr. Maj. des Königs, in Potsdam.
- v. Kalkstein, Landrath, in Klescewo.
- v. Kamienski, Lieutenant, in Stolpe.
- Die Königl. Kriegs- und Dom. Kammer zu Bialystock.
- v. Kandell, Kanonikus, in Kallwarz.
- v. Karkwitz, Kammerpräsident, in Marienwerder.
- Kellner, Kreisrichter, in Nowidwor.
- Kienapfel, Hofiskal, in Pultusk.
- Kirchheim, Hof-Gerichtsrath, in Insterburg.
- Kirste, Kanzeleidirektor, in Bialystock.
- Kirsten, Handlungsdiener, in Stettin.
- Klatten, Justizbürgermeister, in Braclaweck.

- Herr Klautsch, Zollkontrollleur, in Rawicz.
- v. Kleist, Hauptmann im Regt. S. Maj. des Königs, in Potsdam.
- v. Kleist, Pr. Lieut. im Regt. Vorstel Kürassier, in Salzwedel.
- Klewitz, Geh. Ober: Finanzrath, in Berlin.
- Se. Excellenz, der Herr General: Lieutenant Graf von Klinkowström, Erbherr auf Korcklack etc.
- Klopsch, Domänen: Justizkommissarius, in Plock.
- Klopsch, Justizamtmanu, in Serzellno.
- Klosey, Postmeister, in Kalisch.
- v. Klüx, Lieut. im Regt. S. Maj. des Königs, in Potsdam.
- Knobloch, Kandidat, zu Kreuzburg.
- Knövenagel, Bürgermeister, in Lenzen.
- Knopmuh, Kammersekretär, in Marienwerder.
- Kobes, Prov. Magaz.: Kontrollleur, in Braclaweck.
- Köhler, Senator, in Bromberg.
- Köhler u. Knochenhauer, Kaufleute, in Potsdam.
- v. Költer: Bannier, General, in Stettin.
- König, Kriegs: und Domänenrath, in Plock.
- Körber, Buchhändler, in Minden, in Westphal.
2 Exempl.
- Konewka, Kreisgerichts: Aktuarus, in Sokolka.
- Kosmelt, Regierungsreferendarius, in Warschau.
- Kothe, Bürgermeister und Kammerer, in Rawicz.
- Kozlowski, Regierungssekretär und Justizkommissarius, in Plock.
- Krause, Bürgermeister, in Bocky.
- Krause, expedirender Sekretär, in Brandenburg.
- Krause, Notarius, in Warschau.

- Herr Krause, Kupferschmidt, in Rawicz.
- Kriete, Prediger, in Runersdorf, bei Frankfurt
a. d. Ober.
- Krowczy, Bürgermeister, in Lobsens. 12 Crpl.
- Krüger, Postsekretär, in Elbing. 13 Crpl.
- Küger, Kommissions-Rath, in Nimpesch.
- Krüger, Postsekretär, in Stargard, in Pomm.
- Krug, Geh. Registrator, in Berlin.
- Küchmeister von Sternberg, Oberwachmeister
im Füssl. Bat. v. Oswald, in Petrikau.
- Künigel, Kreis-Justizrath, in Wraclaweck.
- Küster, Kriegsrath, in Berlin.
- Kuhlwein, Ordens-Kammerrath, in Sonnenburg.
- v. Kulick, Kapitain und Plazmajor, in Kosel.
- Kunkel, Regierungregistrator, in Posen.
- Kuwert, Amts-Rath, zu Amt Mursinno. a. d. W.
- Kypke, Kreisrichter, in Marckonin, in Westpreuß.
- Kypke, Landbaumeister, in Bromberg.
- Kypke, Bankondukteur, daselbst.
- Labaye, Geh. Kr. Rath und Assessor des Gen. Re-
chts- und Zolldepts. in Berlin.
- v. Lamprecht, Geh. Ober-Justiz- und Tribunals-
Rath, in Berlin.
- Lange, Kaufmann, in Stolpe.
- W. A. Laue, Gastwirth, in Driesen.
- v. Ledwary, Generalmajor, in Kempen.
- Lehmann, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath, in
Berlin.
- Lehmann, Kreisrichter, in Stawisken.
- Leiner, Consumt-Steuerannahmer, in Lenczte.
- Leonhardt, Justizaktuar, zu Schneidemühl.

- Herr v. Leslie, Sek. Lieut. im Füsil. Bat. v. Greiffenberg, in Braclaweck.
- Carl Lesse, Kaufmann, zu Conig.
- Joh. Lesse, Kaufmann, zu Conig.
- Lesmann, Kriegs- und Dom. Rath, in Posen.
- Samuel Levy, in Berlin.
- Frau v. Lewandowska, in Rawicz.
- Libor, Erzpriester, zu Polnisch-Wartenberg. 2 Expl.
- Se. Durchlaucht, Fürst v. d. Lippe-Deimold aggr. Stabskapit. im Drag. Regt. v. Ratte, zu Landsberg.
- Herr v. Lobach, Sek. Lieut. im Füsil. Bat. v. Greiffenberg, in Braclaweck.
- F. A. Graf von Lochocki, Starost zu Garcin an der Nehe.
- v. Loyer, General-Landschafts-Rath, zu Stramehl, in Pommeru.
- Löther, Kreis-Steuernehmer, in Obersisko.
- v. Lossow, Prem. Lieut. im Husar. Regt. v. Suter, in Sokolka.
- Ludendorf, Kaufmann, in Stettin.
- Lübeck, Regierungsrath, in Bialystock.
- Lüdemann, Kriegs- und Dom. Rath, auch Ober-Postdirektor, in Danzig.
- Lüpke, Regierungs-Registrator, in Posen.
- Lütke, Hof-Postsekretär, in Berlin. 3 Expl.
- Lux, Justizrath, in Bialystock.
- Lympius, Negts. Quartiermstr. in Greiffenberg.
- Hessel-Märzbach, in Posen.
- Der Magistrat in Grünigen.
- Herr Magunna, Prediger, in Leba.
- Malbranc, Kandidat, in Berlin.

- Herr Malecki, Translateur, in Bialystock.
- von Manstein, Lieut. im Dragoner Regt. v. Bardeleben, in Insterburg.
- v. Marcellini, Salzinspektor, in Rawicz.
- Marquardt, Hofrath, in Berlin.
- Martins, Geh. exped. Sekretär, in Berlin.
- v. d. Marwitz, in Klein Mackel, in Westpreußen.
- Masch, Kaufmann, in Stolpe.
- Masch, Postsekretär, in Bialystock. 10 Expl.
- v. Massenbach, Major im Dragoner Regt. v. Bardeleben, in Insterburg.
- v. Massow, Kammerpräsident, in Glogau.
- v. Machy, Domherr, in Frauenburg.
- Maurer, Diakon, in Glauchau, in Chursachsen.
- May, Hofrath, in Polnisch Wartenberg.
- Meier, Justizamtmann und Justizkommissarius, in Mackel.
- Meißner, Postmeister, in Rawicz.
- Meißner, Senior, in Bielwiese, bei Steinau in Schlessen.
- Melzer, Kreis-Justiz-Kommissionsrath, in Gnesen.
- v. Merckel, Assessor bei der Gen. Salz-Administration, in Berlin.
- Meßner, Amts-Aktuar, in Strzello.
- Michaelis, Ober-Revissekalkulator, in Kalisch.
- Mirus, Kammerdirektor, in Bialystock.
- Mist, Rechnungsrath, in Marienwerder.
- Mittag, Magazininspektor, in Biezeck.
- Mittag, Postmeister, in Sokolka.
- Mittag, Postsekretär, in Lyk.
- Mnioch, Lotteriedirektor, in Warschau.

Herr

- Herr v. Möller, Staatskapitain im Füsil. Bat. v. Greiffenberg, in Braclaweck.
- Möller, Regierungsrath, in Bialystock.
- Mövius, Kriegs- und Dom. Rath, in Bialystock.
- Monski, Polizeibürgermeister, in Sarne.
- Müller, Oberamtmann, in Polajewo, in Südpr.
- Müller, Oberamtm., in Orpiscowo, in Südpr.
- Müller, Hauptmann, auf Krusinnen.
- Müller, Accise-Einnehmer, zu Neuenburg, in Westpreußen.
- Müller, Stadt-Hofmeister, in Stettin.
- Daniel Münzberg, Kaufmann, in Gnesen.
- Musbek, Musikus, in Rawicz.
- Muzel, Salzdirector, in Stettin.
- Nachowski, Kreis-Gerichts-Assessor, in Plock.
- Neumann, Krieges- und Domänen-Rath, in Marienwerder.
- Nicäus, Lotterieamts-Sekretär, in Danzig. 8 Expl.
- Die Nicolaische Buchhandlung, in Berlin. 12 Expl.
- Herr Nicolovius, Kriegs- und Dom. Rath, in Plock.
- Niederstetter Oberamtmann, zu Königsfelde.
- v. Nimptsch, Major im 1. Bat. Leibgarde, in Potsdam.
- Nitsche, Oberamtmann, in Rawicz.
- Nitschmann, Kreisrath, in Kallwaro.
- Nolte, Feldprediger des Husaren Regts. Prinz Eugen v. Württemberg, in Kempen. 10 Expl.
- Nürnberger, Postsekretär, in Magdeburg. 3 Expl.
- v. Obernig, Oberstwachmeister im Füsil. Bat. von Greiffenberg, in Braclaweck.
- Ockel, Doktor Med., in Spandau.

- Herr Delrichs, Regierungsrath, in Marienwerder.
 — Baron von Delsen, in Berlin.
 — Ohlert, Rektor der Kathedralschule, zu Marienwerder.
 — v. d. Osten, Major im Drag. Regt. von Stranz,
 in Driesen.
 — v. d. Osten, auf Schmagorey, in der Neumark.
 — v. d. Osten, in Warnik, in der Neumark.
 — v. Ostrowski, Zollinspektor, in Inowloz.
 — Pahlau, Oberinspektor, in Sonnenburg.
 — Parpat, Justiz-Kommission-Assessor, in Plock.
 — Rittmeister v. Pastau, Postmeister, in Gnesen.
 — Pastorff, Geh. Rath, in Schönfeld bei Beerwalde.
 — Petermann, sen. et med. Handelsherren, in Glauchau, in Chursachsen.
 — Peters, Kreis-Steuer-Einnehmer, zu Dobrzyn.
 — Petersen, Rektor, in Neuenburg, in Westpreuß.
 — Peterson, Kriegs- und Dom. Rath und Ober-Bau-
 Inspektor, in Bromberg.
 — Pfeiffer, Geh. Ober-Tribunals-Rath, in Berlin.
 — Pflumer, Amtmann, in Glauchau, in Chursachs.
 — Pico, Landschafts-Kassen-Rend., in Danzig. 2 Expt.
 — Pleßing, Professor, in Duisburg.
 — Pochhammer, Justizkommissarius, in Berlin.
 — Poll, Kriegesrath, in Berlin.
 — Lehw. Powalski, Pred., zu Strasburg, in Westpr.
 — Prätorius, Oberberggrath, in Berlin.
 — Prange, Direktions-Assessor, in Warschau.
 — v. Preuß, Hauptmann, in Berlin.
 — Priewe, Polizeibürgermeister, in Gnesen.
 — v. Prikelwitz, Lieut. im Infanterie-Regt. Graf v.
 Kunheim, in Berlin.

- Herr Prose, Kreis-Inspektor u. Pastor, zu Nimptsch.
- Pukrop, Amtsadministrator, in Warschau.
- Puppe, Kammerassessor, in Posen.
- Puschmann, expedir. Sekretär, in Brandenburg.
- v. Puttkammer, Landrath, in Stolpe.
- v. Puttkammer, Kriegs- u. Dom. Rath, in Posen.
- v. Quast, Geh. Ober- Finanz- Rath, in Berlin.
- Rache, Kriegs- rath u. Intendant, in Marienburg.
- Raddatz, Justizkommissarius, in Bialystock.
- v. Rahlke, Major v. d. Armee, in Potsdam.
- v. Rakowski, Kapitän, Erbherr auf Sukowe.
- Ramm, Nachhofs- Inspektor, in Berlin.
- v. Rapin Thoyras, Major im Rgt. von Müllendorf, in Berlin.
- v. Rapin Thoyras, Hauptmann und Postmeister, in Oranienburg.
- Rappuhn, Amtmann, in Neuenburg, in Westpr.
- Ray, Bürgermeister, in Inowloz.
- Graf v. Reden Geh. Rath und Berghauptmann, in Breslau.
- Reichenbach, Kand. der Theol., in Grünigen.
- Reichert, Polizeibürgermeister zu Schwerin an d. Warthe, in Südpreußen.
- Reincke, Justizkommissarius, in Warschau.
- Reinhard, Rechnungsrath, in Bialystock.
- v. Reinkenstein, Obrist und Kommand. des Regts. Gensd'armes, in Berlin.
- Reschner, Konsistorial- Steuer- Rendant, in Wicitz.
- Resewitz, Abt, in Kloster- Bergen.
- Resteiner, Criminalrath, in Warschau.
- Rhades, Kriegs- und Dom. Rath, in Posen.

- Herr Nhan, Kriegs- und Steuer-Rath, in Gnesen.
 — v. Rhein, Obrist und Kommandeur des Dragoner
 Regts. von Bardeleben, in Insterburg.
 — Rhode, Kreisalkulator, in Braclaweck.
 — Rhoden, Stadtrath, in Elbing.
 — Richard, General- Stadt- und Packhofs-Inspektor,
 in Elbing.
 — Richardi, Kämmerer, in Kdslin. 4 Expl.
 — Richter, Regierungsrath, in Posen.
 — Richter, Hofgerichtsrath, in Bromberg.
 — Richter, Ober-Postsekretär, in Danzig.
 — Rieses, Kriegsath und General-Lotteriedirektor, in
 Danzig.
 — Riedel, Kriegs- und Dom. Rath, zu Plock.
 — Riedel, Amtmann, zu Ostrowit, bei Neuenburg,
 in Westpreußen.
 — Rinnert, Kreisgerichts-Kanzelst, in Sokolka.
 — Ritter, Post- und Proviantmeister, in Mackel.
 — Rochow, Postsekretär, in Bromberg.
 — Röbel, Kriegs- und Dom. Rath, in Kallvary.
 — Römer, Kommissionsrath, in Elbing. 2 Expl.
 — C. D. Römer, Kandidat, in Klein Mackel, in Westpr.
 Frau Gräfin Josephe v. Rogalinska, auf Sarne.
 — Generalin v. Rohr, in Magdeburg.
 Herr v. Rohr, Forstmeister, in Driesen; Horst in der
 Neumark.
 — v. Rohr, Hauptmann, in Massenheyde.
 Se. Excellenz, Herr Baron von Rosencranz, Kö-
 nigl. Dänischer Gesandter, in Berlin.
 Herr Roscovius, Rektor, zu Conitz.
 — Roszachoeki, Kreisrichter, in Narew.

- Herr Nothe, Salarien-Kassen-Rendant, in Bialystock.
- v. Rottemburg, Zoll- und Consumtions-Steuer-Einnehmer, in Rawicz.
 - Rotzoll, Intelligenz-Kassen-Rendant, in Danzig.
2 Exmpl.
 - Rotzoll, Kreis-Steuer-Einnehmer, in Conig.
 - Sack, Kammergerichtsrath, in Berlin.
 - v. Säbisch, Major, in Neuenburg, in Westpr.
 - Sagebaum, Pastor, in Pansin.
 - Sahme, Kreisrichter, in Siemiaticze.
 - Salbach, Regmts. Quartiermeister beim Dragoner-Regt. v. Prittwitz, zu Lüben, in Schlesien.
 - von Sanden, Kornet im Husaren Regt. v. Suter, in Wirballen.
 - v. Schaumberg, Prem. Lieut. im Füsil. Bat. von Greiffenberg, in Braclaweck.
 - Scheffer, Domänen-Aktuarus des Amts Zellin.
 - v. Scheel, Generalmajor und Direktor der Ingenieur-Akademie, in Potsdam.
 - Schimmelpfennig v. d. Oye, Kammerpräsident, in Bialystock.
 - v. Schimmelpfennig, Oberförster, zu Montuo.
 - Schirmeister, Kriegs- u. Dom. Rath, zu Plock.
 - Schlangefeld, Justizsekretär, in Rawicz.
 - Schleemüller, Amtmann, in Stuhm.
 - Isaac Schlesinger, in Posen.
 - v. Schlichting, Oberstlieut. im Dragoner Regt. v. Bardeleben, in Insterburg.
 - Schlick, Kriegs- u. Dom. Rath, zu Plock. 2 Expl.
 - Schlingmann, Kammersekretär, in Bialystock.
 - Schlüter, Kriegsrath und Geheimer Archivarius, in Berlin.

- Herr Schmeling, Kreiskalkulator, in Rawicz.
- v. Schmettan, Lieut. im Dragoner Regt. v. Wittewitz, zu Lüben, in Schlesien.
- Schmidt, Bergrath, in Inowraclaw.
- Schmid, Kreisrichter, in Sokolka.
- Schmidt, Stadtkämmerer, in Neuenburg, in Westpreußen.
- Schmiedike, Ordens-Justiz-Rath, in Friedrichswille.
- v. Schmude, Ob. Accise- und Zollrath, in Kalisch.
- D. G. Schnaider, Kaufmann, in Rawicz.
- Andr. Schnaider, Kaufmann, daselbst.
- Schnepel, Stadtsyndikus, in Kalisch.
- Schön, Krieges- und Domänenrath, in Bialystock.
- v. Schön, Lieut., in Regt. Towarczys, in Bocky.
- Schönbeck, Kreissekretär, in Inowraclaw.
- v. Schönberg, Hauptmann im Regt. von Arnim, in Berlin.
- Schöne, Buchhändler, in Berlin.
- Schöneberg, Polizeidirektor, in Rathenau.
- v. Schöning, Hauptmann, Erb- und Gerichtsherr der Wiersbizanoschen Herrschaft.
- Scholle, Regierungsrath, in Bialystock.
- Scholze, Ober- Accise- und Zoll-Rath, in Brandenburg.
- Schröder, Kreis-Justizrath, in Kalisch.
- Schröder, Postkommissar, in Marienwerder.
2 Exmpl.
- Schröder, Kaufmann, in Rawicz.
- Schropp, Kunsthändler, in Berlin.
- Schubert, Kammerkanzleidiener, in Posen.

- Herr v. Schük, Geh. Ober-Finanz-Rath, in Berlin.
 — v. d. Schulenburg, Krieges- und Domänen-Rath;
 in Bialystock.
 Frau Gräfin von Schulenburg, in Burgstall.
 Herr v. Schulz, Lieutenant, im Husaren-Regt. v. Köh-
 ler, in Schneidemühl.
 — Schulz, Kreis-Justiz-Rath, in Plock.
 — Schulz, Justizkommissarius, in Warschau.
 — Schulz, Kammerassessor, in Berlin.
 — Schulz, Ober-Accise- und Zoll-Rath, in Warschau.
 — Schulz, Kriegsrath, in Stettin.
 — Schulz, Probst, in Ostromezko.
 — Schulz, Postmeister, in Ostromezko.
 — Schulz, Amtmann, zu Gardonowo.
 — Schulz, Mühlenpächter, in Soldau.
 — Dr. Schwartz, Hofrath, in Rawicz.
 — Schwerdt, Reich-Juspektor, in Neuenburg, in
 Westpreußen.
 — v. Schwerin, Generalmajor im Regt. Garde, in
 Potsdam.
 — Schwink, Oberamtman, zu Buglinen.
 — Schwürz, Postmeister, in Bialystock.
 — v. Sriver, Lieutenant im Regt. von Steinwehr, in
 Schweidniz.
 — Sebert, Banko-Rendant, in Stettin.
 — Seebald, Kommissionsrath, im Steinauischen
 Kreise in Schlesien.
 — v. Seelle, Ob. Accise- u. Zoll-Rath, in Warschau.
 — Seidler, Zolldirektor, in Brandenburg.
 — Seidler, Justiz-Kommissions-Kanzellst, in Plock.
 — Seidner, Ob. Acciseverifikateur, in Brandenburg.

- Herr Sell, Professor, in Stettin.
- Baron v. Selle, Assessor bei der Accise-Direktion, in Warschau.
 - von Sellentin, Obrist und Kommandeur im Drag. Reg. v. Stranz, in Friedeberg i. d. N.
 - Senéchal, Handlungsdiener, in Stettin.
 - Serre, Geheimer Ober-Accise- und Zoll-Rath, in Kalisch.
 - Siegfried, Nebant, in Berlin.
 - Siemanowski, Stadtkämmerer, in Braclaweck.
 - Sitcovich, Professor, in Massenheyde.
 - Skawronsky, Kreis-Richtsakt., in Kallvary.
 - von Skrbenski, Landrath, im Steinauischen Kreise in Schlessen.
 - Joh. Carl Heinr. Sörmanns, Kaufmann, in Danzig.
 - Specht, Referendarius, in Berlin.
 - Splittgerber, Dekon. Inspektor, in Ostromezko.
 - Spohr, Protokollführer in Braclaweck.
 - Stägemann, Regierungssekretär, in Bialystock.
 - Stähler, Regierungs-Rath, in Bialystock.
- Se. Excellenz, Herr von Steensen, General-Lieutenant und Gouverneur, in Meisse.
- Herr Steffek, Kriegs- und Dom. Rath, in Berlin.
- Johann Gotth. Stenigke, Braueigen, in Landsberg a. d. W.
 - Steobanus, Justizrath, in Roman.
 - Stephani, Polizeibürgermeister, in Neuenburg, in Westpreußen.
 - Sternberg, Feldprediger, in Stettin.
 - Stoppelberg, Oberamtmann, zu Gniwskowo.
 - Stosch, Regierungsassessor, in Posen.

- Herr Streit, Kammersekretär, in Breslau. 2 Expl.
 — Striewski, Rendant, in Marienwerder.
 — Struck, Kandidat, in Dramburg.
 — von Stutterheim, Kapitain, im Regmt. Garde, in Potsdam.
 — v. Suter, Generalmajor und Chef eines Husaren-Regts. in Wirballen.
 — Syburg, Justiz-Amtmann, in Neuenburg, in Westpreußen.
 — Syburg, Oberkommissar., in Landsberg a. d. W.
 — Sydow, Senator, in Stargard.
 — Szemeit, Kreis-Gerichts-Kanzelist, in Kallwaro.
 — Tackmann, Regiments-Chirurgus beim Regt. Prinz Eugen von Würtemberg, in Kempen.
 — Taube, Polizeibürgermeister und Landschafts-Sekretär, zu Schneidemühl.
 — v. Taubenheim, Major, zu Nimptsch in Schlesien.
 — Taumeier, Kanzeleidiener bei der Gen. Lotteriedirektion, in Berlin.
 — Tehen, Regts. Quartiermeister, in Ruppın. 9 Expl.
 — Teschner, Justizkommissarius, in Elbing.
 — Tissen, Postsekretär, in Petrikau. 2 Expl.
 — v. Trebra, Forstmeister, in Stolpe.
 — Troschel, Kammerdirektor, in Bialystock.
 — Troschel, Buchhändler, in Danzig. 9 Expl.
 — Troschke, Konsumtions-Steuer-Rendant, in Krotoszyn. 3 Expl.
 — Graf Truchses v. Waldburg, General-Major, in Driesen.
 — Trüstadt, Regimentschirurgus, in Braclawek.
 — v. Trütschler, Regierungsassessor, in Thorn.

- Herr Trummer, Kriegsath, in Frankfurt a. d. Oder.
 — Eschepius, Postdirektor, in Bromberg.
 — Türk, in Stralsund. 2 Expl.
 — Unger, Buchdrucker, in Berlin.
 — v. Unruh, Kriegsath, in Glogau.
 — Valentin, Kammersekretär, in Marienwerder.
 — Velhagen, Kriegs- und Steuerrath, in Kempen.
 — Vogelgesang, exped. Geh. Sekretär bei der Haupt-
 Stempel- und K. Kammer, in Berlin.
 — Völker, Geh. Sekretär, in Berlin.
 — v. Voigt, Lieutenant im Artilleriecorps, in Berlin.
 — Voigt, Steuer-Obereinnehmer, in Glauchau, in
 Chursachsen.
 Se. Excellenz, Herr von Voß, Geh. Etats- Kriegs- und
 dirg. Minister, ic. in Berlin.
 — Voßberg, Kreis kalkulator, in Strzellno.
 — Waase, Registrator, in Brandenburg.
 — Wachhausen, Kreisrichter, in Bransk. 3 Expl.
 — v. Waldow, auf Dickow.
 — v. Wallersbrunn, Obrist im Dragoner-Regt. von
 Bardeleben in Insterburg.
 — Walpert, Wirthschafter, im Steinauischen Kreis
 se in Schlesien.
 — Walter, Kammersekretär, in Gumbinnen. 3 Expl.
 — v. Walther und Cronckl, Obristwachtmeister im
 Infanterie Regt. v. Larisch, in Berlin.
 — v. Wangenheim, Hauptmann im Regt. S. Maj.
 des Königs, in Potsdam.
 — Wassermann, Kreisrichter, in Plock.
 — Wasserleben, Krieges- und Domänen-Rath, in
 Bialystock.

- Herr Baron v. Wechmar, im Steinauischen Kreise,
in Schlesien.
- Weck, General-Postamts-Assessor, in Berlin.
 - Wedeke, Kammerreferendarius, in Warschau.
 - Wedeking, Kommissionsrath, in Ostf.
 - v. Wedell, Major, zu Althoff in Ostpreußen.
 - Weeser, Feld-Magazin-Rendant, in Lenczic.
 - Weiß, Kriegs-rath, in Königsberg in Preußen.
 - Weiß, Salarien-Kassen-Kontrollleur, in Bialystock.
 - v. Werdeck, Geh. Kriegs-Rath, in Potsdam.
 - Werdemann, Kriegs- und Dom. Rath, in Plock.
 - Werner, Kammersekretär, in Warschau.
 - Werser, Kreis-Gerichts-Aktuaris, zu Lykoczyn.
 - Graf von Wersewig, in Stolpe.
 - Dr. Wester, Hofrath, in Rawicz.
 - Weyde, Steuereintnehmer, in Kosel.
 - Weygel, Kämmerer, in Landsberg a. d. W.
 - v. Weyrach, Major im Regmt. Sr. Majest. des Königs, in Potsdam.
 - von Weyrach, Hauptmann, zu Fäsekow, in Schwed. Pommern.
 - Wiemer, Kreisgerichts-Protokollführer, in Kallwary.
 - Wiesiger, Krieges- und Dom. Rath, in Berlin.
 - Carl Ludw. Wilde, Stadt-Mauermeister, in Landsberg a. d. W.
 - Wilhelm, Sekretär, in Burgstall.
 - Wilkens, Geheimer Kriegs-Rath, in Berlin.
 - v. Winning, Lieutenant im Regt. Sr. Maj. des Königs, in Potsdam.
 - Witte, Landrentmeister, in Bromberg.

- Herr Witte, Bürgermeister, in Kummelsburg.
- Woldermann, Geheimer Kammergerichts-Rath, in Berlin.
- Wollenhaupt, Justitiarius, in Rawicz.
- Worzewski, Depositen-Kassen-Rendant, in Marienwerder. 2 Expl.
- Wrucklewski, Justizrath und Justizbürgermeister, in Schwes.
- Wutstrack, Kammersekretär, in Bialystock.
- Zablocki, Kreisfalkulator, in Gnesen.
- Zander, Stadt- u. Packhofs-Inspektor, in Elbing.
- v. Zanthier, Oberforstmeister, in Warschau.
- Constantin v. Zawadski, in Knorgd.
- v. Zawadski, Rittmeister im Husaren Regt. Schimmelpfennig v. d. Oye, in Gleiwitz.
- v. Zawadski, Lieutenant und Adjutant im Regt. Garde, in Potsdam.
- Fried. v. Zeis, Kais. Ruß. Obristlieut., in Bielsk.
- Zenker, Regierungsrath, in Bialystock.
- Zenke, Kammerer, in Stolpe.
- v. Ziegenhorn, Regierungspräsident in Bialystock.
- v. Ziegler, Obristwachtmeister im Regt. Towarczys, in Dransk.
- Ziegler, Kammerreferendarius, in Posen.
- Zierlein, Kammersekretär, in Berlin.
- Zimmermann, Hauptmann u. Postmeister, in Justerburg, 2 Expl.
- Zimmermann, Kammer-Registrator, in Marienwerder.
- Zur Hellen, Kriegs- und Dom.-Rath, in Plocl.

Demnach bei Seiner Königl. Maje-
stät von Preußen, Unserm Allergnädigsten
Herrn, der Buchhändler Friedrich Maurer
allhier, allerunterthänigst gebeten hat, ihm
über den Verlag eines Buchs unter dem
Titel:

Geographie und Statistik von
West- und Süd-Preußen :c.,
oder der von Polen unter Frie-
drich dem Großen, und seit-
dem acquirirten Provinzen, und
Städte, nebst einer kurzen Ge-
schichte des Königreichs Polen

bis zu dessen Zertheilung, und
eine Charte von West- und Süd-
preußen ꝛc.

ein Privilegium exclusivum für sich,
und seine Erben dergestalt zu ertheilen, daß
außer ihm, und seinen Erben während
der Dauer seines Privilegii dieses Buch
weder ganz, noch zum Theil, noch Aus-
zugsweise, oder unter einem andern Titel
verfaßt, in Seiner Königl. Majestät Staa-
ten nachgedruckt oder eingeführt werde; Als
privilegiren und begnadigen Höchst dieselben
gedachten Buchhändler Friedrich Mau-
rer hiemit, und Kraft dieses dergestalt und
also, daß wenn er zuvor das gedachte
Buch der Behörde zur Censur vorgelegt
und die Erlaubniß zum Druck desselben er-
halten haben wird, außer ihm, und sei-
nen Erben innerhalb der nächsten Dreißig
Jahre, sich niemand in Höchstders König-
reich, Churfürstenthum, und sämtlichen übr-
igen Landen, und Provinzen, unterstehen
soll, vorbenanntes Buch ganz oder

zum Theil, oder auch nur Auszugsweise, oder unter einem andern Titel verfaßt, nachzudrucken, noch weniger die etwann außerhalb Landes nachgedruckten Exemplaria in Dero Staaten einzuführen, und daselbst heimlich oder öffentlich zu verkaufen, bei Confiscation aller zu findenden Exemplare, und einer bei jedem Contraventions-Fall zu erlegenden Geld-Strafe von Dreihundert Thaler, wovon die Hälfte dem Königl. Fisco, und die andere Hälfte dem Impetranten gezahlt werden soll.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät wollen auch den Buchhändler Friedrich Maurer, und dessen Erben, die benannten Dreißig Jahre über, hiebei allergnädigst schützen, handhaben, und erhalten. Jedoch ist er und seine Erben, bei Verlust des Privilegii, schuldig, sothanes Buch nicht nur um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern auch davon, und von jeder neuen Auflage desselben, Drei Exem-

plare an das Königl. Lehns-Archiv, und eben so viel an die Königl. Bibliothek alhier auf seine Kosten abzuliefern. Urkundlich unter dem aufgedruckten Königl. Lehns-siegel. So gegeben und geschehen Berlin den 7ten November 1796.

v. d. Neg.

Privilegium

für den Buchhändler Friedrich Maurer allhier über ein Buch unter dem Titel: Geographie und Statistif von West- und Südpreußen, oder der von Pohlen unter Friedrich dem Großen, und seit dem acquirirten Provinzen, und Städte, nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Pohlen bis zu dessen Zertheilung, und einer Charte von West- und Südpreußen.

Vorerinnerung.

Ein dreizehnjähriger Aufenthalt in West- Süd- und Neuostpreußen, meine Dienstverhältnisse und einige unternommene Reisen in diesen Provinzen, haben mir Gelegenheit gegeben, einige nützliche Nachrichten über die Lage und Kultur, die natürliche Beschaffenheit, über die Einwohner und die ehemalige Verfassung dieser weitläufigen Länder zu sammeln, Nachforschungen anzustellen, Bemerkungen darüber zu machen, und sie mit andern Ländern zu vergleichen. Dies waren aber nur Bruchstücke ohne Zusammenhang, welche nur dazu dienen konnten, bei einer geographisch-statistischen Beschreibung dieser Provinzen mit benutzt zu werden. Ein solches vollständiges Werk selbst zu schreiben, gestatteten mir meine Dienstgeschäfte nicht; die Sammlung war noch zu unvollständig, und ich fühlte mich auch demselben nicht gewachsen, weil mir die dazu erforderliche Geschichtskennntniß abging, und ich weder Zeit gewinnen konnte, die polnische und lithauische Geschichte zu studiren, noch die dazu nöthigen Hülfquellen zu benutzen, da die Literatur in diesem Reiche noch wenig Fortschritte gemacht hat, und die Archive den Wenigsten offen ste-

Vorerinnerung.

hen, vorzüglich aber mir nach meinen Verhältnissen verschlossen waren, und ich sie daher nicht benutzen konnte.

Wer ein Land in allen seinen Verhältnissen beschreiben, und diese anschaulich darstellen will, muß bis auf seine politische Entstehung hinaufgehen, um einen gewissen Punkt zu haben, von dem er anhebt; die Veränderungen, welche damit sowol von innen als von außen vorgefallen; die Verhältnisse, worin es von Zeit zu Zeit mit andern benachbarten Ländern gestanden; den Wachsthum und das Abnehmen, nebst den Fortschritten in der Kultur zeigen; die vorzüglich wirkenden Ursachen ausheben, und deutlich zeigen, wie es auf die letzte Stufe gekommen; wie es beschaffen war, als es die letzte Hauptveränderung erlitt; und wodurch es entweder seine Unabhängigkeit errungen hat, oder aus einem selbstständigen Reiche in ein Nebenland umgeformt worden ist. Wenn dies alles vorausgeschickt, und mit Scharfsinn bearbeitet worden, dann ist es nicht allein befriedigend angenehm, Länderbeschreibungen zu lesen, weil man sich gern in die Vorzeit zurück denkt, und die Entstehung der Dinge wissen will, damit man Vergleichen anstellen kann; sondern es hat auch mannichfaltigen Nutzen, weil man den Charakter der Nation daraus zu abstrahiren im Stande ist, welches oftmals auf die Zweckmäßigkeit der zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen Einfluß hat, und die Landesadministration darf dann nicht

Vorerinnerung.

alles niederreißen, sondern nur fort bauen und verbessern.

Die Provinzen, welche ich zu beschreiben mit vorgesezt habe, waren Theile des ehemahligen großen und mächtigen, jetzt erloschenen Polnisch-Lithauischen Reichs, und ihre Geschichte hängt mit der Geschichte dieses Staats so zusammen, und ist so damit verwebt, daß sie nicht davon getrennt, ja ohne diese nicht einmal verstanden werden kann. Zu meiner eigenen Belehrung las ich daher so viele polnische Geschichtschreiber und Bücher, welche von diesem Reich in einzelnen Perioden handeln, als ich an Orten, wo die Lektüre mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, erhalten konnte, verglich sie mit einander, so weit es die Zeit erlauben wollte, und entwarf daraus einen Versuch zum Entwurf der polnisch-lithauischen Geschichte. Hiemit war ich bis zum Anfänge dieses Jahrhunderts gekommen, ohne die Absicht zu haben, dies von mir für unvollständig gehaltene Werk öffentlich bekannt zu machen, als der Verleger mich aufforderte, und ersuchte, das von ihm schon in den Jahren 1795 und 1796 angekündigte Werk, betitelt: Geographie und Statistik von West- Süd- und Neustpreußen ic. zu schreiben. Ich nahm diese Aufforderung an, ungeachtet es mir, um ihr vollkommen zu genügen, noch an vielen Materialien fehlte.

Jener Entwurf der polnischen Geschichte hätte hiebei zum Grund gelegt werden können, und

Vorerinnerung.

nur bis zum Jahre 1796 fortgesetzt werden dürfen; allein er war für dies Werk, welchem nur eine kurze Geschichte von Polen und Lithauen vorangeschickt werden sollte, zu weitläufig, und nicht dazu geeignet, weil das Werk zu stark geworden seyn würde, womit manchem Leser nicht gedient gewesen wäre. Ich mußte daher hieraus einen Abriß der Geschichte von Polen und Lithauen machen, welcher weit kürzer und mehr zusammen geschoben ist, doch aber, wie ich glaube, das Wesentliche enthält; diese Umarbeitung kostete indessen viel Zeit, und hat die Herausgabe des gedachten Werks etwas verzögert.

Das Ganze soll aus zwei Bänden bestehen, und da über West- und Südpreußen schon manches, über Neustreußen aber noch nichts, wenigstens noch nichts Vollständiges, geschrieben worden ist, mithin dem Publikum damit gedient seyn wird, auch diese Provinz bald kennen zu lernen, besonders da es eine Grenzprovinz ist, und manches Interessante darbietet: so habe ich Neustreußen zum Gegenstande des ersten Bandes gewählt. Wenn indessen der Abriß der Geschichte von Polen und Lithauen, einen großen Theil des ersten Bandes eingenommen haben würde, wenn er ganz vorangesetzt worden wäre, und die Beschreibung von Neustreußen in Rücksicht der Geographie und Statistik bei ihrer Reichhaltigkeit entweder unvollständig hätte ausfallen, oder der Band zu stark werden müssen: so ist mit der dritten Periode,

Vorerinnerung.

welche mit dem Jahr 1572 schließt, abgebrochen worden, und soll das übrige bis zur Erlöschung des Königreichs Polen, dem zweiten Bande vorbehalten werden, in welchem auf diesen Abriß der Geschichte, der ihm, wie ich mir schmeichle, mit dem ersten gleiches Interesse geben soll, die Beschreibung der merkwürdigen Zergliederungen dieses Reichs von 1772 und 1795, und der in ihren Folgen noch wichtigeren gänzlichen Auflösung desselben von 1795 folgen: alsdann aber die Geographie und Statistik von Süd- und Westpreußen den Beschluß machen wird.

Wenn man nur die merkwürdigsten Begebenheiten eines großen Reichs, das seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit über 1000 Jahre behauptet hat, aushebt; dessen Steigen, Fallen und Verschwinden, mit möglichster Kürze erzählt: so wächst seine Geschichte bald unwillkürlich zu einem Buche heran, und dies mag dann auch die anscheinende Weitläufigkeit dieses Abrisses entschuldigen. Dessen ungeachtet wird aber der zweite Band nicht viel stärker werden, als dieser erste, weil in diesem schon vieles im Allgemeinen gesagt worden ist, welches auch dort Anwendung findet, und also nicht wiederholt werden darf. Bei dem Entwurfe der Geschichte sind die Gewährsmänner darum nicht angeführt worden, weil es keine pragmatisch-kritische Geschichte, womit den wenigsten Lesern gedient seyn würde, sondern nur ein Abriß, eine Uebersicht ist; wenn ich aber ein-

Vor Erinnerung.

mal Zeit gewinne, das größere historische Werk von Polen und Litauen, welches ich angefangen habe, zu vollenden, dann werde ich darin auch die Quellen anführen, aus welchen ich geschöpft habe.

Dieser erste Band ist in XXXVIII. Abschnitte eingetheilt, und der Plan befolgt worden, außer der vorangeschickten Geschichte von Polen und Litauen, die Lage, Größe, natürliche Beschaffenheit, Volksmenge, Städte, den Adel, die verschiedenen Klassen der Einwohner, die Staatsverfassung, Domainen und Regalien, Produkte der Provinz Neupreußen, die Landwirthschaft, den Religionszustand und das Schulwesen zu zeigen, und überhaupt anschaulich zu machen, wie sie vor dem Jahr 1796. beschaffen gewesen; wie sie alsdann organisiert worden, und jetzt eingerichtet ist; wie die Staatseinkünfte, die Polizei und die Justiz verwaltet werden; was etwa noch geschehen könnte, um die Verfassung zu vervollkommen, und was bei einem jeden Kreise und Orte etwa zu erinnern ist, lichtvoll darzustellen.

Von dem Plocker Departement sind mir einige Nachrichten ausgeblieben, und um das Werk deshalb nicht aufzuhalten, habe ich sie entweder übergehen, oder mir mit ältern Nachrichten helfen müssen.

Es thut mir leid, daß ich den Flächeninhalt und die Volksmenge nicht ganz genau habe bestimmen können; die Nachrichten durchkreuzen sich der

Vorerinnerung.

gestalt, daß ich hin und wieder nur auf den größten Grad von Wahrscheinlichkeit bauen können.

Wenn ich den Flächeninhalt von Neuostpreußen auf 915 □ Meilen bestimme, welchen der Hr. Geh. Kriegssekretär Soßmann auf 778 □ Meilen angiebt, so will ich dadurch keinesweges der Richtigkeit der Karten, der Vermessung und Berechnungen desselben bestreiten; doch habe ich die Gründe meines Zweifels angegeben, und lasse es dahin gestellt, ob eine geographische □ Meile vielleicht größer sey, als man sie gewöhnlich rechnet. Ist die Angabe von 778 □ Meilen ganz richtig: so ist die Bevölkerung größer, als man bisher geglaubt hat, denn auf die Art kommen nach der letzten Zählung über 1000 Seelen auf die □ Meile; ob aber diese Zählung auch ganz richtig ist, davon bin ich noch nicht überzeugt: die Bevölkerung ist jedoch eher größer als geringer.

Bei der Revision meiner Arbeit habe ich mit Unwillen bemerkt, daß diese und jene Materie wiederholt, und weiter ausgeführt worden ist, welches nicht hätte geschehen sollen, und daß hin und wieder bessere Ausdrücke und Beschreibungen hätten gewählt werden können. Aus diesen Gründen hätte ich gern das ganze Werk umgearbeitet, um gegründetem Tadel vorzubeugen; allein bei einem Geschäftsmanne ist die Zeit kostbar, und es hätte alsdann der angekündigte Termin nicht eingehalten werden können. Die Leser werden mich daher, da ich eigentlich nicht Schriftsteller bin, gütigst entschuldigen, und können erwarten, daß eine

Vorerinnerung.

zweite Auflage dieses ersten Theils, viele Berichtigungen, die den Besitzern der ersten Ausgabe besonders abgedruckt geliefert werden sollen, enthalten wird. Was die eigenen Bemerkungen über einzelne Gegenstände, und die Verbesserungsvorschläge betrifft, so gehören solche wol eigentlich nicht in ein solches Werk, welches zu Discussionen dieser Art nicht geeignet ist; allein hiebei liegt so wenig Vorwitz, als Tadelsucht zum Grunde, sondern meine Absicht geht blos dahin, das gelehrte Publikum auf diese Gegenstände aufmerksam zu machen, und so die öffentliche Stimme darüber zu hören, wodurch bisweilen eine Aenderung bewirkt wird. Für untrüglich gebe ich die Beurtheilungen und Vorschläge nicht aus; ich kann geirrt und die Gegenstände zu einseitig betrachtet haben: deshalb werde ich auch jede Zurechtweisung mit dem verbindlichsten Danke als Belehrung anerkennen.

Ueber die Tendenz dieses Buchs darf ich nichts sagen, aufmerksame Leser werden sie bei jeder einzelnen Materie schon errathen, und ich wünsche nur, daß es der Erwartung entsprechen möge. Der Beifall des Publikum wird mich ermuntern, auf den zweiten Theil, welcher bald nachfolgen soll, desto mehr Fleiß zu verwenden.

Bialystock in Neuostpreußen
den 1ten December 1799.

Der Verfasser.

Inhalt.

I n h a l t.

	Seite
I. Abriß der Geschichte von Polen und Lithauen	117
II. Uebergang	121
III. Neu : Ostpreußen	123
IV. Flächeninhalt	125
V. Bevölkerung	134
VI. Städte	138
VII. Domainen	149
VIII. Regalien	155
IX. Adel	161
X. Verschiedene Klassen der Einwohner	173
XI. Natürliche Beschaffenheit der Provinz	183

I n h a l t.

	Seite
XII. Produkte der Provinz	195
XIII. Landwirthschaft im Allgemeinen	206
XIV. Wäldungen, Forsten und Holznutzung	224
XV. Ehemalige Landesverfassung	228
XVI. Kirchliche Verfassung, Religionszustand ic.	249
XVII. Schulen und Erziehungswesen	265
XVIII. Organisation der Provinz im Allgemeinen	278
XIX. Departements-Eintheilung und Ressort	290
XX. Regierungen	301
XXI. In Neuspreußen statt findende Geseze	309
XXII. Kreis-Justizcommissionen	315
XXIII. Inquisitoriate	319
XXIV. Kreisgerichte	321
XXV. Polnische Commissionsgerichte und Kanzleien	331
XXVI. Hypotheken-Commission	340
XXVII. Kriegs- und Domainenkammern	349

I n h a l t.

		Seite
5	XXVIII. Landrätbliche Officien und Kreiscaffen	379
6	XXIX. Domainen-Verwaltung in der Provinz	389
24	XXX. Medicinal- und Sanitätswesen	391
28	XXXI. Bauwesen	393
49	XXXII. Zoll- und Acciseregal	394
65	XXXIII. Salzregal	402
78	XXXIV. Bergwerks- und Hüttenregal	403
90	XXXV. Postregal	405
101	XXXVI. Militär	407
109	XXXVII. Fabriken, Manufakturen, Industrie	
115	und Handel	411
119	XXXVIII. Oertliche Beschreibung der Provinz	421

1810

XXIX. Domäne des Königs in der Stadt...

XXX. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXI. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXII. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXIII. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXIV. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXV. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXVI. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXVII. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXVIII. Domäne des Königs in der Stadt...

XXXIX. Domäne des Königs in der Stadt...

XL. Domäne des Königs in der Stadt...

I.
Abriß der Geschichte von Polen und
Lithauen.

Die Geschichte dieses großen, vor kurzem erloschenen Reichs, läßt sich, wie jede andere Geschichte, in gewisse Perioden abtheilen, welche durch Hauptbegebenheiten bestimmt werden. Jeder Periode kann man wieder Unterabtheilungen geben, je nachdem sich in Rücksicht der Ausdehnung, der Macht, der Regierungsform, der innerlichen und äußerlichen Verhältnisse, merkliche Veränderungen ereignet haben.

Die erste Periode enthält die Begebenheiten unter den Herzogen und Fürsten dieses weitläufigen Reichs, bis zur Errichtung des Königthums in Polen. Die Aufzählung derselben muß sehr mangelhaft ausfallen, weil es an zuverlässigen Quellen fehlt. Lithauen stand damals mit Polen in keiner Verbindung, und wurde durch besondere Fürsten regiert, wovon wegen Mangel an Nachrichten noch weniger gesagt werden kann.

Die zweite Periode begreift die Begebenheiten unter den Königen von Polen, aus dem Piastischen

Stamme, unter welchem sich dies Reich durch Erweiterung seiner Gränzen dem Großherzogthume Lithauen näherte, jedoch mit diesem noch nicht in Verbindung stand. Die Religion zog eine Scheidewand zwischen beiden Reichen; Polen bekannte sich schon zum Christenthume, Lithauen hing aber noch dem heidnischen Gottesdienste an; daher die Geschichte beider Reiche in dieser Periode, jede besonders abgehandelt werden muß.

Die dritte Periode enthält die Begebenheiten seit der Vereinigung beider Reiche unter den Königen von Polen und Großherzogen von Lithauen des Jagelloischen Stammes, bis zur Erlöschung seiner männlichen Linie.

Die vierte Periode begreift die Begebenheiten unter den Königen und Großherzogen aus verschiedenen Familien, bis zur gänzlichen Auflösung dieses Reichs.

Erste Periode bis 842 der christlichen

Zeitrechnung.

In ältern Zeiten wurde Polen und Lithauen Sarmatien genannt, und hatten verschiedene Völker zu Bewohnern, von deren Regierungsverfassung, so wie von ihrer Verbindung unter einander nichts gewisses bekannt ist. Man gab Sarmatien einen sehr weiten, und beinahe den nämlichen Umfang, welchen das Polnische Reich in seinem größten Flor, und in der weitesten Ausdehnung jemals gehabt hat. Es hatte sich mit Inbegriff von Schlesien, von der deutschen

Gränze bis an Rußland oder Moskau, wo die Karollanen wohnten, und von der Dstsee bis beinahe an die Donau erstreckt.

Die Römer, deren Herrschaft auf ihrer höchsten Stufe sich bis an die karpatischen Gebirge und bis an den Dniester ausdehnte, kannten diese mehr wilden, als barbarischen Völker nur in soweit, als sie mit ihnen gränzten und wechselseitige Einfälle gegen einander wagten, welche Verwüstungen zur Folge hatten. Sie gaben ihnen bald diesen, bald jenen Namen, je nachdem sie mit der einen oder andern Völkerschaft Handel hatten. Diese Namen veränderten sich von Zeit zu Zeit, weil diese Völker bald vorwärts, bald rückwärts gingen, andere ihre Wohnungen einnahmen, oder sie mit andern zusammenschmolzen.

Alle diese weitläufigen Länder wurden bei der allgemeinen Völkerwanderung in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung durch barbarische Nationen aus Asien, ungewissen Ursprunges, gleich andern Ländern Europens überschwemmt. Ein jeder Schwarm dieser wandernden Völkerschaften hatte seinen besondern Namen, welchen die Zeitgenossen den Gegenden beilegten, in welchen sie sich niederließen, und wodurch die vorigen Benennungen in Vergessenheit geriethen. Einige gingen weiter, weil sie vielleicht von andern neuen Schwärmen gedrängt wurden, oder weil die südlichen und westlichen Länder Europens mehr Reiz für sie hatten, und errichteten besondere Königreiche, wie z. B. die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Hunnen und dergleichen mehr;

andere verloren sich ganz, wenn sie starke Niederlagen erlitten, oder zerstreuet wurden, und was von ihnen übrig blieb, gesellte sich zu andern Völkerschaften, und nahm deren Namen an. Die vertriebenen Völker rückten vorwärts und eroberten andere Länder, worin sich die Deutschen besonders hervorthaten. Der Stoß kam von Morgen, das Meer konnte diesen wandernden Völkern keine Schranken setzen, sie zogen bis Portugall, und ein Schwarm Vandalen ging aus Spanien nach Afrika über das mittelländische Meer, und stiftete dort ein Königreich.

Daß aus Schweden große Völkerschaften auszuwandern sollten, wie einige solches von den Gothen glauben, ist kaum denkbar, weil dies Reich seinem Klima, seiner Lage und Dürftigkeit nach, wohl nie überflüssig bevölkert gewesen seyn kann. Vielmehr ist es glaublicher, daß die Gothen, wie alle übrigen Völkerschwärme jener Zeit, orientalischen Ursprungs waren, und etwa ein Zweig derselben, indem er durch andere Völkerschaften gedrängt wurde, und vorwärts vielleicht zu viel Widerstand fand, nach Schweden übersezte, und seinen Namen dahin übertragen habe.

Die Entstehungsart dieser Völkerwanderungen läßt sich schwer erklären. Es scheint — da die südlich-asiatischen Länder am ersten und stärksten bevölkert waren, auch der Despotismus, vorzüglich unter der Alleinherrschaft der Römer, überhand nahm — daß die Völker, welche in Persien und den angränzenden Ländern wohnten, um der Bedrückung zu entgehen, Jahrhunderte hindurch nach der Tartarei auszuwandern sind, und dort eine so übermäßige Bevölke-

rung verursacht haben, daß sie endlich nach den
 schwachen, östlichen Ländern Europas, sich einen Ab-
 fluß verschaffen mußten. Vielleicht wurde ihre Ein-
 bildungskraft durch dieses oder jenes Abenteuer, wie
 bei den Kreuzzügen durch den Mönch Peter von
 Amiens erhist, oder es gaben die Kriege, welche
 diese Völker Jahrhunderte lang an ihren Gränzen
 mit den Römern führten, dazu Gelegenheit. Genug,
 eine Völkerschaft machte den Anfang, brach auf, ver-
 ließ ihre Wohnsitze, und weil die Gränzen des römi-
 schen Gebiets zu stark besetzt waren, warf sie sich auf
 ihre schwächere Nachbarinn nach Westen; ihre Wohn-
 sitze wurden von andern Völkern eingenommen, sie
 mußte daher untkommen oder vorwärts; der Stoß
 war geschehen, ein Volk drängte das andere, es galt
 eine Eroberung oder gänzliche Vernichtung, und die
 Völkertwanderung wurde allgemein. Hätten die ersten
 Völker, welche ihre Wohnsitze verließen, sich damals
 gleich auf die Römer gewälzt, so würden sie eben so,
 wie die Cimbrer einige Jahrhunderte vorher, vernich-
 tet worden seyn, weil sie hier stärkern Widerstand an-
 getroffen hätten; da sie sich aber nach der schwächsten
 Seite wandten, so trieben sie die schwächern Völker vor
 sich her, und endlich wurden die Römer von ihnen in der
 Flanke und im Rücken angegriffen, und über den Hau-
 fen geworfen. Ungeachtet alle diese Völker Barbaren
 waren, so gab es doch unter ihnen entschlossene, tapfere
 und einsichtsvolle Männer, welche durch den bestän-
 digen Krieg, welchen sie an der Gränze mit den Rö-
 mern geführt hatten, gebildet waren. Viele hatten
 auch schon unter den Römern selbst gedient, und wa-

ren wieder in ihr Vaterland zurückgekehrt, mithin fehlte es ihnen nicht an guten Anführern, welche die damalige Kriegskunst verstanden, und sich an ihre Spitze stellten.

Als es dem ersten Schwarm gelang, und ihm die Länder gefielen, welche er durchzog, folgten ihm andere Völker nach, verdoppelten ihre Kräfte nach dem Maas des Widerstandes, den sie auf ihrer Wanderung antrafen, rissen alles, was ihnen vorkam, mit sich fort, verstärkten oder theilten sich wieder, je nachdem es ihrer Convenienz gemäß war. Die reichen Länder, welche sie vor sich sahen, die nicht zu berechnende Beute, und ein milderes Klima, war ein Sporn für diese barbarischen Nationen; es entstand ein Drang, eine Lusternheit nach bessern Wohnsitzen, und es brachen auch Völker auf, die von andern nicht gedrängt wurden, um ihre physische Lage zu verbessern. Diese Völker glichen den Zugvögeln, welche ein Instinkt nach Nahrung treibt, die sich auf ihren Zügen vermehren, die Unvermögenden zurücklassen, bald diese, bald jene Richtung nehmen, sich trennen und wieder vereinigen, sich aber alle nach einem mildern Klima sehnen, und, ungeachtet sie hin und wieder starke Niederlagen erleiden, doch mit großen Schwärmen in entfernten Ländern ankommen.

Man hält es zwar für eine problematische Frage, wo die vielen Menschen hergekommen sind, welche auf eine unwiderstehliche Art, das damals mächtige römische Reich über den Haufen geworfen, ganz Europa verheert, und der ihnen öfters beigebrachten großen Niederlagen ungeachtet, mächtige Reiche gestiftet haben,

und zweifelt ob die Tartarey so bevölkert gewesen seyn könne, daß alle diese Menschen dort her kommen konnten. Allein dies Räthsel ist leicht aufzulösen. Man muß nicht bloß die Tartarey, sondern ganz Europa, welches an diesen Wanderungen, theils freiwillig, theils gezwungen, Theil genommen hat, in Anschlag bringen. Vielleicht kam kaum der hundertste Theil von einem ausgezogenen Schwarme in dem Lande an, wo er sich niederließ, und war doch zahlreicher als er auszog, weil er sich in den Ländern, welche er durchwanderte, nicht allein ergänzte, sondern noch vermehrte, und immer seinen ursprünglichen Namen beibehielt. Wenn man daher liest, daß die Wandalen in Afrika, die Gothen in Spanien u. s. w., Königreiche gestiftet haben, so kann man nicht annehmen, daß diese Stifter jener Reiche lauter Wandalen oder Gothen gewesen sind, welche aus dem Innern von Asien kamen; es waren auch andere Völker dabei, welche sich angeschlossen hatten, und welchen man diesen Namen beilegte. Man nehme nur an, daß in der Tartarey eine nomadische Völkerschaft von etwa hunderttausend Seelen, durch diesen oder jenen Umstand veranlaßt worden sei, weiter zu ziehen, und sich einen Weg zu einem andern Wohnsitz zu bahnen, und die Bewohner der zunächst gelegenen Länder zu vertreiben. Diese verbanden sich nun, und nahmen ein gleiches mit ihren Nachbarn vor. So war der Stoß da, welchen ursprünglich nur hunderttausend Seelen veranlaßten. Wenn nun kein mächtiger Widerstand diesen Wanderungen gleich anfangs ein Ziel setzet, und der Instinkt von einem Volke zum andern übergeheth, welches

auch sogar bei gesitteten Völkern der Fall ist, so greifen sie immer weiter um sich. Es ist aber nicht die erste Nation, die den Anfang gemacht hat, welche alles überschwemmt, sondern die andern, welche gedrängt worden sind. Vielleicht ist die erste Nation, in den neu eingenommenen Wohnsitzen, ohne weiter zu wandern, ruhig geblieben, und es haben sich nur einige unternehmende Köpfe zu den vertriebenen Völkern gesellet. Der erste Stoß jener großen Wanderung kann daher nicht von China hergekommen seyn, welches Reich von jeher das bevölkertste in der ganzen Welt gewesen ist.

Wahrscheinlich sind die barbarischen Völker, welche das römische Reich über den Haufen warfen, größtentheils deutschen Ursprungs gewesen, wenn sie gleich andere Namen angenommen haben. Deutschland lag den römischen Provinzen am nächsten, und die Deutschen wurden durch die Sarmaten, und diese wieder durch orientalische Völker oder Tartarn in Bewegung gesetzt. Von Frankreich, England, dem obern und untern Italien, ist dies bekannt; denn ersteres wurde durch eine deutsche Völkerschaft, die Franken, das zweite durch die Sachsen, das dritte durch die Longobarden, und das vierte durch die Normänner, welche alle deutschen Ursprungs waren, unterjochet. Die Gothen, Vandalen, Alanen, Hunnen u. s. w., waren auch wohl größtentheils deutsche oder sarmatische Völker und hatten nur andere Heerführer, behielten aber den ursprünglichen asiatischen Namen bei.

Die römische Monarchie war damals, als die

Völkerwanderung ihren Anfang nahm, schon aus den Jungen. Es war bloß ein militärisches Gouvernement eingeführt, welches durch Zwangskraft und nicht durch eine feste Constitution erhalten wurde. Sie hatte durch innerliche Krämpfe und verheerende Bürgerkriege über alle Bezirke gelitten, alle öffentlichen Auctoritäten hatten ihre Spannkraft verloren, es war alles desorganisirt; die Armeen bestanden größtentheils aus Barbaren, bei welchen kein Patriotismus denkbar war; sie wurden Soldaten, um zu plündern, verkauften die Krone an denjenigen, der ihnen das meiste gab, oder die meisten Freiheiten zugestand, und Nichtswürdige wurden auf den Thron erhoben. Die Provinzen waren allen Arten von Drangsalen ausgesetzt; Gewalt entschied allenthalben, und es war keine Linderung zu hoffen. Die Justizpflege war bei den vielen heilsamen Gesetzen, worauf die Römer stolz seyn konnten, die schlechteste, die sich denken läßt; alles seufzte unter dem schrecklichsten Druck der Tyrannei. Jeder Tag gebar neue Ungerechtigkeit, alles sehnte sich nach Neuerung, gleich einem Kranken, der keine Genesung hofft, sondern nur eine andere Art von Schmerz zu haben wünscht, und bei diesen krampfhaften Zufällen wurde das Reich an allen Enden von barbarischen Schwärmen angefallen. Sie wurden bei Tausenden erschlagen, verstärkten sich aber geschwind wieder, weil ein Volk das andere drängte, oder es trat eine andere Nation auf den Kampfplatz. Dies dauerte so lange, bis sie endlich nach hundert mißlungenen Angriffen, über die römische Tapferkeit und Kriegszucht siegten, und dies mächtige Reich völlig über den Haufen warfen.

Es vergingen Jahrhunderte, ehe der gänzliche Umsturz vollendet wurde; und nun fingen erst die mächtigsten unter diesen Völkern an, ordentliche Reiche zu errichten, wovon das Fränkische die erste Rolle spielte.

Dieser Umsturz von ganz Europa ist in seinem Entstehen und seinen Erfolgen gleich sonderbar, und giebt viel Stoff zum Nachdenken. Allein es ist nicht die einzige Begebenheit dieser Art, welche die Geschichte darbietet; denn Amerika zeigt uns eine ähnliche, wenn gleich in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Erfolge verschiedene Weltbegebenheit. Wäre dieser Welttheil nicht entdeckt worden, so wäre vielleicht schon vor Jahrhunderten eine andere Völkerwanderung nach Osten erfolgt, weil Europa die ununterbrochene Bevölkerung durch so viel Generationen nicht würde haben fassen können, und die Völkerwanderung wie Ebbe und Fluth anzusehen ist. Die orientalischen Länder aber, welche durch viele Drangsale jetzt entvölkert sind, befinden sich jetzt in eben der Verfassung, wie das römische Reich vor funfzehnhundert Jahren und können mehr Menschen ernähren.

Die Kreuzzüge entzogen Europa viele Menschen, die neue Welt und der Handel nach beiden Indien noch mehr; und dennoch stehet dieser Welttheil noch auf einem so hohen Grade von Bevölkerung, daß sich einige Länder desselben der allzugroßen Anzahl von Menschen entledigen müssen.

Vor der Hand ist Europa zwar noch in der Lage, daß eine allgemeine Völkerwanderung kaum denkbar ist; allein wenn die Auswanderung nach der neuen Welt sich einmal stopft, der große Welthandel ab-

nimmt, Europa auf diesen Wegen die zu große Menschenmasse nicht mehr verringern kann; wenn der Druck unter den Völkern als eine unvermeidliche Folge der starken Bevölkerung zunimmt, ganze Nationen unter der Last der Abgaben und Staatsbedürfnisse erliegen, in Verzweiflung gerathen, ihre Regierungsform verändern, ohne sie zu bessern; wenn Revolutionen hinzukommen, Gesetze der Gewalt weichen müssen, und bloß despotische Gewalthaber regieren; wenn dann sich in Osten Aussichten zu einem bessern Leben zeigen: so kann wieder eine Nation, die gedrückt wird, der mächtigern weichen müssen, und wenn Stoß auf Stoß folgt, eine Völkerwanderung entstehen, obgleich solche noch weit entfernt zu seyn scheint. Der Zug eines französischen Heeres nach Aegypten, hat hievon schon etwas ähnliches, wenn es gleich nach dem Entwurfe nur eine militärische Expedition war.

Gegenwärtig ist ein großer Theil von Europa damit beschäftigt, sich andere Staatseinrichtungen zu geben. Das Volk reklamirt seine vermeintlichen Rechte, welche durch die eingegangenen stillschweigenden Gesellschaftsverträge größtentheils aufgeopfert worden sind. Alle Köpfe gehen mit Neuerungen schwanger, die heiligsten Rechte werden verletzt, und Verträge mit Füßen getreten; alle Bande des gesellschaftlichen Lebens werden aufgelöst, man reißt nieder, woran man seit tausend und mehreren Jahren gebauet hat, und es ist kaum zu denken, daß so lange diese Neuerungs-wuth dauert, eine Völkerwanderung entstehen werde, da man sich goldene Zeiten verspricht. Allein diese Neuerungs-sucht wird auch ein Ende nehmen,

und wenn sie vorüber ist, wird wieder ein anderes Trieb in ihre Stelle treten. Wer weiß, welche Folgen diese Neuerungen haben, ob die Völker glücklicher seyn werden als sie waren, und was für ein Bedürfniß oder Instinkt hieraus entstehen wird. Die reichern und dabei schwächern orientalischen Länder bieten dem volkreichen und thätigen Europa ein weites Feld dar, um sich auszubreiten, ohne in dem neuen Welttheile, diesem Grabe der Europäer, andere Wohnsitze suchen zu dürfen. Es sey Volksmenge, Druck, Unbehaglichkeit, Habsucht oder mildes Klima: man kann die Beweggründe in Voraus nicht bestimmen. Die französische Revolution und deren weit um sich greifende Folgen konnte der heldenkendste Kopf nicht voraussehen; werden die Gemüther erst durch Leidenschaften erhitzt, so sind die Wirkungen und Folgen unabsehlich.

Doch wir wollen von diesen, bloß in der Möglichkeit beruhenden Explosionen der Völker lieber einlenken, um uns von den Gegenständen dieses Werks nicht zu weit zu entfernen.

Nach der allgemeinen Völkerwanderung, und nachdem sich der Trieb, die Wohnsitze zu verändern, gelegt hatte, ließen sich in den weitläufigen Ländern, woraus nachher das Königreich Polen und das Großherzogthum Lithauen erwachsen ist, viele Völker nieder, welche größtentheils slavischen Ursprungs waren. Alle diese Länder wurden Sarmatien genannt, dessen Grenzen wohl nie bestimmt gewesen seyn mögen. Wo die Slaven ursprünglich gewohnt, und wovon sie den Namen gehabt haben, ist wieder ein Räthsel. Man kann

annehmen, daß es ein Schwarm orientalischer Völker gewesen sei, welcher sich hier niedergelassen, die alten Völker zum Theil vertrieben, zum Theil unterjocht habe. Alle diese slavischen oder sarmatischen Völker standen aber so wenig in einer Verbindung, als die verschiedenen Völker, welche Deutschland bewohnten, und beide Reiche waren sich darinn gleich, daß sie nicht unter einem Oberhaupt standen, sondern die Völker beständig unter einander Krieg führten, sich drängten, und ihre Gränzen zu erweitern suchten.

In jener allgemeinen Völkerwanderung und in dieser Erweiterung der Gränzen der einen Nation gegen die andere, scheint der Ursprung des europäischen Adels, und der Dienstbarkeit oder Sklaverei zu liegen. Denn wenn eine Nation die andere vertrieb, so mußten die Zurückgebliebenen in die Knechtschaft wandern, und den Ueberwindern, als ihren Herren, das Land bauen. In den folgenden Zeiten können zwar aus Knechten Herren, und umgekehrt, geworden seyn, allein die erste Entstehungsart war Eroberung und Unterjochung; denn ursprünglich waren bei diesen barbarischen Völkern alle Menschen frei, und wählten sich ihre Häupter und Anführer.

Der polnische Bauernstand, welcher sich, so wie der Adel, unvermischt erhalten hat, scheint auch ein ganz anderes Menschengeschlecht zu seyn als jener, und besteht wahrscheinlich aus den Ueberresten der ursprünglichen Nation; der Adel aber aus der Nachkommenschaft der Eroberer, und ist mithin russischen oder tartarischen Ursprungs, welches auch die Verwandtschaft der Sprache verräth. Jedoch kann es auch seyn, daß

sich die sarmatischen Völker unter einander überwunden, und in Sklaverei geführt haben.

Die bekanntesten Völker Sarmatiens waren die Wenden, Vandalen, Alanen, Preußen und Lithauer, wovon die erstern an den Ufern der Ostsee von Lief-land bis Mecklenburg und tief in dem nachherigen Polen, an beiden Seiten der Weichsel, und in Deutschland bis an die Elbe gewohnt haben sollen. Sie werden jedoch in viele Völkerschaften eingetheilt, von welchen man behauptet, daß sie alle slavischen Ursprungs gewesen seien. Die Namen, Wenden, Vandalen und Alanen, worunter auch sonst die Preußen und Lithauer mit verstanden wurden, verloren sich in der Folge, und es traten die Namen der einzelnen Völkerschaften in deren Stelle, wie ein jedes Land seine bestimmten Gränzen und seine Verfassung erhielt. Wie die übrigen sarmatischen Völker, welche bis an die karpatischen Gebirge und bis an den Dniester wohnten, geheißen haben, ist ungewiß, und wenn auch die ältern Schriftsteller einige Namen angeben, so weiß man doch nicht zu bestimmen, welche Gegenden diese Völker eigentlich bewohnt haben, weil sie keine bestimmten Gränzen hatten, sich bisweilen ausbreiteten, und dann wieder zurückgedrängt wurden, und bald diesen, bald jenen Namen führten.

Die Geschichte dieser sarmatischen Völker ist daher dunkel, und interessirt uns eben so wenig, als die der alten Deutschen vor Carl dem Großen.

Im siebenten Jahrhundert kam der Name Polen auf, welcher nur einer Völkerschaft von Sarmatien, so wie der Name Sachsen u. s. w., einer deutschen

Völkerschaft, beigelegt wurde. Woher dieser Name entstanden ist, kann uns gleichgültig seyn. Wahrscheinlich hat eine der sarmatischen Völkerschaften so geheissen, und andere, welche mit dieser in Verbindung traten, den Namen mit angenommen; so wie jetzt alles, was den preussischen Staatskörper ausmacht, Preußen oder das Preussische im weitläufigsten Verstande, genannt wird, ungeachtet jede Provinz ihren besondern Namen hat.

Anfänglich scheint Polen bloß die Länder, welche zwischen dem Riesengebirge und der Weichsel liegen, bis an die Neße, wo Pommern anfängt, mithin Schlesien, Groß- und Klein-Polen im eigentlichen Verstande, in sich begriffen zu haben. Denn wenn gleich Pommern, welches damals sich bis an die Weichsel erstreckte, auch von slavischen Völkern bewohnt wurde, so war dies doch eine besondere Völkerschaft, welche mit den Polen in keiner nähern Verbindung stand, wie ehemals in Deutschland die Sachsen, Franken und Allemannen. Es kann auch seyn, daß Polen damals seine Gränzen noch weiter ausgedehnt haben mag, und daß die Lausitz, die Neumark und Mähren, oder ein Theil dieser Provinzen, dazu gehört haben; über die Weichsel aber erstreckten sie sich nicht, und Masovien, Cujavien, Lublin und Gallizien wurden nicht mit dazu gerechnet, sondern erst nach und nach damit verbunden.

Nach der ehemaligen polnischen Eintheilung würde jenes alte Polen bestanden haben, aus Schlesien, Krakau, Sandomirien, Siratz, Lenzic, Nawa, Posen, Gnesen, Kalisch und allenfalls einen Theil von Ma-

sovien und Cujavien, welches ein nicht unbeträchtliches Land von mehr als 2000 Quadratmeilen darstellt.

Allein alle diese Provinzen standen nicht unter Einem Beherrscher, sondern sie wurden durch viele kleine Herzoge oder Palatini, welche sie Woywoden nannten, regiert. Diese standen unter sich in Verbindung und hatten einen Heerführer, welcher gleichsam ihr oberster Herzog war. Der Name Woywode scheint von dem polnischen Worte Wajna, welches Krieg, und Wady, welches einen Heerführer bedeutet, entsprungen zu seyn, und hat daher mit dem deutschen Worte Herzog einerlei Ursprung. Einer von diesen Woywoden, welchen die Geschichte Graco oder Gracho nennt, brachte die Herrschaft von Polen an sich, die jedoch nur präfär war, und baute Krakau, welches in der Folge eine Königsstadt wurde. Er brachte aber dies Reich nicht auf seine Nachkommen, sondern die Polen wählten sich ihre Herzoge bis zum Jahre 842, da ein gewisser Piastus zur Regierung gelangte.

Von den Woywoden oder Herzogen findet man in der Geschichte nichts Merkwürdiges aufgezeichnet. Man weiß nicht, ob immer nur einer allein, oder ob mehrere zugleich regiert; was für Regierungsform das Reich überhaupt gehabt, und welche Länder unter ihrer Herrschaft gestanden haben. In Deutschland ist dies der nämliche Fall, denn vor Carl dem Großen, beruhet die deutsche Geschichte auf ungewissen Hypothesen.

Zweite Periode von 842 der christlichen Zeitrechnung bis 1386, in welchem Zeitraume der piastische Stamm in Polen regiert hat.

Piast gelangte zur Regierung von Polen als Herzog im Jahr 842. Er ist nicht sowohl merkwürdig, weil er, wie die Geschichte sagt, ein Bauer oder Bürger aus Kruswiz am Gopploer See in Cujavien gewesen, und auf eine seltsame Art zum Herzog erwählt worden war; sondern weil er einen Herrscherstamm stiftete, welcher unter dem Namen des piastischen Stammes bekannt ist, und aus welchem ununterbrochen, durch einen Zeitraum von 500 Jahren 27 Herzoge und Könige mit abwechselndem Glück über Polen herrschten. Die männlichen Nachkommen Piasts erloschen im Jahre 1379, und nur in weiblicher Linie dauerte er noch fort.

Auch die Regierungsform von Polen änderte sich mit Piast, indem er dies Reich auf seine Nachkommen vererbte, und es aus einem Wahlreiche, in ein Erbreich verwandelte. Ob zwischen ihm und den wählenden Woywoden oder Magnaten ein Vertrag oder Wahlkapitulation geschlossen, und darinn die Erbfolge festgesetzt worden; imgleichen ob bloß die damaligen Woywoden und Fürsten, oder der ganze Adel gewählt haben, davon schweigt die Geschichte. Wahrscheinlich wurden die Polen damals von auswärtigen Feinden, besonders von den russischen Fürsten in dem jetzigen Gallizien, welche sich früher gebildet hatten und mächtig waren, gedrängt. Die Woywoden sahen ein,



daß sie einzeln keinen Widerstand würden leisten können, daß sie mit vereinigten Kräften sich würden widersetzen müssen, und wählten sich, wie sie gewohnt waren, einen Anführer oder Herzog, in der Person des Piast, welcher ihrer Erwartung entsprach, und wider die russischen Fürsten glückliche Kriege führte. Ob Piast, wie die Legende sagt, von geringem Stande, oder von herzoglichem Geblüte gewesen, oder sich wenigstens durch Thaten ausgezeichnet habe, bleibt ein Räthsel. Vielleicht herrschte unter den Boywoden und Großen in Polen eine Eifersucht, einer gönnte dem andern diese Würde nicht, und sie verfielen darauf einen dritten zu wählen; der Aberglaube kam mit ins Spiel, und die Wahl fiel auf diesen Piast.

Vorhin ist bemerkt worden, daß Polen in der vorigen Periode bloß die Länder von den Riesengebirgen bis an die Weichsel und Neße in sich gefaßt habe, daß aber Masovien und Cujavien, welche an beiden Seiten der Weichsel lagen, einer besondern Völkerschaft gehörten, und ihre eignen Fürsten hatten. Es scheint aber, daß bei dieser Wahl Masovien und Cujavien, welche vielleicht von gleicher Gefahr bedroht wurden, mit den Polen sich vereinigt, und gemeinschaftlich einen Beherrscher gewählt haben; denn Kruswiz lag in Cujavien, und hier versammelte man sich, um einen obersten Herzog zu wählen. Die Wahl fiel auch nicht auf einen eigentlichen Polen, sondern auf einen Cujavier, wenn gleich andere behaupten, Piast sei aus Gnesen, mithin aus Großpolen gewesen. Ob damals Masovien sich schon auf der rechten Seite der Weichsel am Bug und Narov herauf bis



an Poblachien und Polhynnien erstreckt habe, und ob auch die Woywodschafft Lublin mit gezogen worden, hierüber läßt sich nichts Gewisses sagen. Dergleichen Gränzländer waren unter benachbarten Völkern immer streitig, und sie können vielleicht erst in der Folge von den russischen Fürsten erobert, und zu Polen geschlagen worden seyn.

Da von einigen Herrschern Polens aus dem piastischen Stamme, welche sich durch rühmliche Thaten in der Geschichte verewiget haben, manches gemeldet werden wird, so folgt hier eine chronologische Tabelle derselben.

842,	Piastus hat regiert	29 Jahre.
861,	Ziemovitus	31 —
892,	Lescus IV.	21 —
913,	Ziemomyslaus	51 —
964,	Miecislans I. erster christlicher Herzog	55 —
999,	Boleslaus I. erster König von Polen	26 —
1025,	Miecislans II.	9 —
1041,	Casimir I.	17 —
1059,	Boleslaus II. letzter König	22 —
1082,	Bladislaus I. Hermannus, Herzog	20 —
1105,	Boleslaus III. Crivonustus	36 —
1140,	Bladislaus II. Sputator	6 —
1146,	Boleslaus IV. Crispus	27 —
1174,	Miecislans III. Senex	4 —
1178,	Casimir II. pistor	16 —
1195,	Lescus albus	4 —

20 Abriß der Gesch. von Polen u. Lithauen.

1199,	Miecißlaus III. Senex, von neuem.	
1202,	Miecißlaus II. Senex, zum drittenmale.	
1203,	Wladislaus Pasconogus hat re-	
	giert	3 Jahre.
1206,	Lescus albus	20 —
1227,	Woleslaus VI. pudicus	53 —
1279,	Lescus niger	10 —
1295,	Primislaus nahm wieder den kö-	
	niglichen Titel an	
1296,	Wladislaus Locticus, König	4 —
1300,	Wenceslaus, König von Böh-	
	men	5 —
1305,	Wladislaus Locticus, von neuem	
	König	28 —
1333,	Casimir II. magnus, der letzte	
	aus dem Piastischen Stamme,	
	männlicher Linie	37 —

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß Woleslaus I. dessen Vater die christliche Religion angenommen hatte, sich den königlichen Titel im Anfang des 10ten Jahrhunderts zuerst zueignet, Woleslaus II. aber, welcher bis 1082 regiert hat, der letzte König gewesen ist, und seine Nachfolger sich wieder Herzoge genannt haben, bis Primislaus, welcher 1295 zur Regierung kam, den königlichen Titel wieder angenommen und ihn auf seine Nachfolger, bis zu deren Erlöschung, übertragen hat.

Zu der Erhebung Woleslaus zum König gab eine Reise des Kaisers Otto III. zum Grabe des heiligen Adalbert nach Fischhausen in Preußen Gelegenheit. Denn als der Kaiser auf dieser Reise nach Gnesen

kam, und von Boleslaus prächtig empfangen wurde, erhob er ihn aus Dankbarkeit zum Könige von Polen. Damals herrschte die Meinung, daß nur der römische Kaiser, Könige machen könne; aber auch der Pabst maekte sich dies Recht, oder wenigstens das Bestätigungsrecht an, und da dieser dem Vater des Boleslaus, dem Miecislauß, schon den königlichen Titel beigelegt hatte, wurde der Sohn allgemein als König anerkannt. Die königliche Würde ging aber mit dem vierten Könige Boleslaus II. wieder aus; denn wie dieser den Stanislaus Szeceponovius am Altar getödtet hatte, und ohne Erben starb, gestraute sich sein Bruder Wladislaus I. mit dem Beinamen Hermannus, welcher ihm in der Regierung folgte, nicht, den königlichen Titel anzunehmen, um nicht mit dem römischen Hofe und dem Kaiser zu zerfallen. Er nannte sich bloß Erbe und Fürst des Königreichs Polen, und seine Nachfolger nannten sich Herzoge. Es giebt zwar verschiedene Meinungen über die Art, wie die Herzoge von Polen die königliche Würde erlangt, und wie lange sie solche behauptet haben; allein die Untersuchung derselben liegt außer unserm Zwecke, und gehört zur kritischen Geschichte von Polen.

Ferner sind die alten Geschichtschreiber, und zwar die deutschen, mit den polnischen uneinig, ob Polen jemals den deutschen Kaiserit unterworfen gewesen sei oder nicht? Diesen Streit können wir gleichfalls unentschieden lassen, obgleich die polnischen Geschichtschreiber hierin mehr Glauben, als die deutschen, zu verdienen scheinen: weil die Kaiser niemals über

die Ober vorgebrungen sind; da sie indeß die slavischen Völker, welche sich in Böhmen, Lausitz, Brandenburg und Pommern ausgebreitet hatten, nach und nach unterjochten, so müßten diese vielleicht mit den Polen verwechselt worden seyn. Vielleicht können auch Gesandtschaften, welche die Herzoge und Könige von Polen an die römischen Kaiser aus Achtung oder aus Furcht sendeten, Gelegenheit gegeben haben, hieraus eine Unterwürfigkeit zu folgern. Es ist auch nicht zu läugnen, daß die Herzoge und Könige von Polen mit ihren Nachbarn, den Böhmen, Brandenburgern und Pommern, viel Kriege geführt haben, in welche sich die deutschen Kaiser gemischt haben müßten, und kann es wohl seyn, daß bisweilen über Friede durch Geschenke, die man Tribut nannte, hat erkauft werden müssen. Es kann aber daraus noch keine Unterwürfigkeit hergeleitet werden, weil man sonst auch annehmen müßte, daß jetzt ein großer Theil von Deutschland und Italien, dem französischen Reiche unterworfen sei.

In dieser Periode des piastischen Stammes wurde die Erbfolge in Polen eingeführt, welche die Nation ihren Beherrschern nicht streitig machte, und ihnen sogar gestattete, das Reich unter mehrere Kinder zu theilen. So theilte Boleslaus Crivostus seine Länder unter seine Söhne, dergestalt, daß der älteste, Vladislaus, Krakau, Sieracz, Lenczic und Schlesien nebst der Verwaltung des ganzen Reichs; Boleslaus, Masovien, Cujavien, Culm und Dobryny; Miecislaus, Gnesen, Posen, Kalisch und einen Theil von Pommern; Heinrich, Sandomirien und

Kublin erhielten; Casimir aber mit einer Appanage in Geld abgefunden wurde. Aus dieser Gewohnheit entsprangen die vielen Herzoge in Polen. Es finden sich auch mehrere Beispiele, daß die Regenten bei Lebzeiten sich Nachfolger ernannt haben; aber nirgends findet man eine Spur von Wahlrecht, bis der piastische Stamm erlosch.

Das Sonderbarste in dieser alten Verfassung Polens, und worin sie ganz von der deutschen Verfassung abwich, besteht darin: daß, obgleich die herzogliche Würde erblich wurde, und das Reich aus so vielen Provinzen zusammengesetzt war, sich doch keine erblichen Unterherzoge oder Woywoden bildeten, sondern diese entweder von der Nation gewählt, oder von dem obersten Herzoge gesetzt wurden. Es scheint hieraus zu folgen, daß vor Piast in Polen keine Würde erblich gewesen sei, und die vorhergehenden Herzoge von der Nation in jeder Provinz gewählt worden sind. Auch ist es wahrscheinlich, daß nicht bloß die Woywoden, sondern der ganze Adel gewählt habe, welches auch mit der jedoch sehr fabelhaften und unzuverlässigen Geschichte übereinstimmt.

In Deutschland war es anders; denn hier gab es eher erbliche Herzoge und Fürsten, als erbliche Könige, und Carl der Große konnte jene nicht völlig vertilgen, mußte ihnen ihre erbliche Würde lassen, und begnügte sich nur damit, sie unterwürfig zu machen. Als der Carolingische Kaiserstamm in Deutschland erlosch, wählten diese erblichen Herzoge und Fürsten in Deutschland, Könige aus ihrer Mitte, und in der Folge gab die Lehnsvfassung, welche zu

einem Systeme anwuchs, allen Europäischen Ländern eine ganz andere Gestalt. Nur in Polen fand diese Lehnsvorfassung keinen Eingang, weil nur die herzogliche Würde erblich wurde, die Satrapen, Woywoden und übrigen Staatsbedienten aber ihre Aemter nicht auf ihre Kinder vererben konnten. Dies war auch der Hauptgrund, warum die Herzoge und Könige in Polen aus dem piastischen Stamme, ihre Macht erweitern konnten. Die Woywoden waren bloß Staatsbediente, welche von den Herrschern nach Willkühr ein und abgesetzt wurden.

Unstreitig war Polen damals weit besser eingerichtet, als alle übrigen europäischen Reiche; denn der Beherrscher war durch nichts eingeschränkt, und von Befehlungen der Herzoge, Grafen, Fürsten und Ritter, wodurch alle andere Länder zerfleischt wurden, wußte man nichts. Als aber die christliche Religion in Polen eingeführt und Bischöfe eingesetzt wurden, maßten sich diese viel Auctorität an; die Woywoden sprachen ein Wort mit, und die königliche Gewalt wurde immer mehr eingeschränkt, so daß endlich nach Abgang des piastischen Stammes ein Wahlreich daraus erwuchs. Hätten die Könige indessen das Erstgeburtsrecht eingeführt und das Reich nicht getheilt, so würde es nie so weit gekommen seyn. Denn durch die Theilung schwächten sie sich, und nach Uaasgabe dessen, wuchs die Gewalt der Bischöfe und weltlichen Staatsbedienten. Um diese in Schranken zu halten, mußten die Könige den Adel erheben, und endlich wurde dieser so mächtig, daß er sich das

Wahlrecht annahmte, und ihm solches durch Fundamentalgesetze zugesichert werden mußte.

Von den vier ersten Regenten, findet man nichts Merkwürdiges aufgezeichnet. Miecislauß I. nahm die christliche Religion an, und sein Sohn Boleszlauß wurde, wie schon gesagt, vom Kaiser Otto III. Könige erhoben, welches in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts geschah, und wegen der Folgen, weil die christliche Religion auf die Staatsverfassung einen bedeutenden Einfluß bekam, als eine zweite Epoche angesehen werden kann. Casimir I. war Mönch in einem französischen Kloster, und wurde zur Krone berufen, weil sein Vorgänger keine Kinder hinterließ. Der Pabst dispensirte ihn unter der Bedingung: daß die Polen den Petersgroschen bezahlen, und sich, nach Sitte der Mönche, die Köpfe scheeren lassen sollten; indem es eine heidnische Gewohnheit sei, mit langen Haaren zu gehen. Ein polnischer Schriftsteller, Sarnicius, aber sagt, daß dies nicht eher allgemein befolgt sei, bis in einer blutigen Schlacht, welche die buccowinische Niederlage genannt wird, viele Polen mit langen Haaren an den Bäumen hangen geblieben; welches sie dann bewogen habe, das Haupthaar kurz abzuschneiden.

Die Höfe haben seit Jahrhunderten in der Mode den Ton angegeben, und man bestrebt sich, die Hofsitzen nachzuahmen. Da nun der König Casimir I. Mönch gewesen war, und sich das Haar hatte scheeren lassen, so ist es am wahrscheinlichsten, daß die Schmeichelei, und das Bestreben sich ihm gefällig zu machen, die einzigen Ursachen sind, daß unter seiner

Regierung diese Mode unter den Polen herrschend wurde. Es würde der Mühe nicht lohnen, diesen an sich unbedeutenden Umstand anzuführen, wenn sich diese Sitte nicht bis auf den heutigen Tag bei den meisten Polen, welche eine Anhänglichkeit an ihre Verfassung zeigen wollen, erhalten hätte, und wenn nicht die polnische Nation die einzige in Europa wäre, welche sich dadurch von andern Nationen auszeichnet.

Boleslaus wird als ein großer Held geschildert, und von ihm gesagt, daß er 47 Schlachten geliefert, und jedesmal gesiegt habe, bis er endlich von den Russen in Gallizien überwunden worden, und für Gram gestorben seyn soll. Er hatte vier Söhne, wovon der älteste, Vladislau II. von seinen jüngern Brüdern vertrieben wurde, und sich in den Schutz des römischen Kaisers begab; hierüber entstand ein langwieriger Krieg, welcher dadurch seine Endschaft erreichte, daß die Brüder ihm das Herzogthum Schlesien abtraten, wodurch diese Provinz auf ewige Zeiten von Polen abgerissen wurde. Hier stiftete Vladislau eine besondere herzogliche Linie des piastischen Stammes, und es entstanden auch hier, durch Theilung des Landes unter mehrere Kinder, viele kleine Herzogthümer, deren Regenten sich nicht durch eigne Kräfte erhalten konnten, und daher Lehnsvasallen der Könige von Böhmen wurden. Als nun der piastische Stamm, männlicher Linie, erlosch, kam ganz Schlesien an die Krone Böhmen, als ein erlebtes Lehn. Indessen sind doch einige Distrikte davon abgerissen, und wieder mit Polen verbunden worden. Gegenwärtig be-

sigt das königl. preussische Haus beinahe alles, was die Könige von Polen aus dem piastischen Stamme besessen haben.

Diese Theilung, wodurch Schlessien von Polen getrennt worden, ist wieder als eine wichtige Epoche in der polnischen Geschichte zu betrachten. Auch wurden in dieser Periode das Herzogthum Masovien, Cujavien, das Ländchen Dobrzyn und Plock von Polen getrennt, und erhielten wieder eigne Herzoge, wie sie bereits vor Piast gehabt hatten. Diese neue Trennung geschah im elften Jahrhundert, als das polnische Reich gerade in mehrere Theile zerfallen war. Ein gewisser Maslaus oder Masos soll dazu Gelegenheit gegeben haben, indem er sich zum Herrn von Masovien aufwarf. Von ihm soll, nach einigen, der Name Masovien selbst, entstanden seyn, welchen andere hingegen von den Massageten herleiten wollen.

Casimir I. überwand jenen Usurpator in einer Schlacht, ließ ihn kreuzigen, und machte Masovien wieder zu einer polnischen Provinz. Es blieb auch unter polnischer Herrschaft bis zum Jahre 1220, da Lescus albus auf dem sendomirischen Reichstage seinem Bruder Conrad, Masovien und Cujavien nebst Dobrzyn, wozu auch das jetzige Plockische und ein Theil vom Culmischen gehörte, abtrat. Dieser herzoglich-piastische Stamm war noch nicht ausgegangen, als die königlich-piastische Linie im Jahre 1370 mit Casimir dem Großen erlosch, und hätte daher in Polen succediren sollen, wurde aber übergangen, und die Succession ging durch die Intriguen Casimirs des

Großen auf die weibliche Linie, und durch diese auf die Jagellonen über.

Der Herzog Conrad von Masovien hatte beständige Kriege mit den heidnischen Preußen, welche ihn veranlaßten, die deutschen Ritter zu Hülfe zu rufen, und ihnen ganz Preußen, wenn sie es erobern würden, abzutreten. Er hatte an Preußen zwar keine gegründeten Ansprüche, denn Preußen ward durch eine besondere sarmatische Völkerschaft bewohnt, welche mit den Polen und Masoviern in keiner Verbindung stand; weil es aber ein heidnischer Staat war, der an seine Länder gränzte, so glaubte er, nach damaliger Denkungsart, auf dessen Eroberung das nächste Recht zu haben.

Ob nun gleich Masovien am Ende dieser Periode, seine besondern Herzoge hatte, wurde es doch als eine polnische Provinz angesehen, und stand unter der Oberherrschaft der Könige.

An die Neumark, welche auch von slavischen Völkern, wie die ganze Mark Brandenburg, bewohnt wurde, gränzte Polen wie jetzt; einige unbedeutende Ortschaften, welche bald zu Polen bald zur Neumark gerechnet wurden, ausgenommen. Die Warthe scheint ungefähr die Gränze gewesen zu seyn. Pommern hat auch nie zu Polen gehört, wenn gleich dessen Bewohner slavischen oder wendischen Ursprungs waren, und es im weitläufigsten Verstande mit zu Sarmatien gehörte.

Wie Polen sich im neunten Jahrhundert zu einem besondern Staat formirte, bildete sich auch das Herzogthum Pommern, welches alle Länder an der

Ostsee zwischen der Oder und der Weichsel in sich begriff. Die Neze, welche gegen Polen die Gränze bildete, muß in ganz entfernten Zeiten aus vielen Seen bestanden haben, welche mit der Weichsel und der Oder in Verbindung gestanden, und zwar so, daß man aus der Ostsee die Weichsel herauf bis nach Bromberg, dann die Brabe herauf durch Landseen, welche mit dem Gopplosee in Verbindung standen, in die Neze, aus dieser in die Warthe, und mittelst dieser in die Oder und so wieder in die Ostsee mit großen Schiffen fahren konnte. Pommern war daher gleichsam eine Insel. Dies scheinen die vielen Brüche, welche ehemals Seen gewesen sind, das weite Bett und die hohen Ufer der Weichsel und der Neze wahrscheinlich zu machen. Auch leitet hierauf eine Entdeckung, welche man vor einigen zwanzig Jahren bei Bromberg machte, als der Canal angelegt wurde. Hier sind nämlich Brüche zwischen der Brabe und Neze, welche bei dem Flusse eine entgegengesetzte Richtung nehmen; indem der erste nach Osten läuft, und sich in die Weichsel ergießt, der letzte aber seinen Lauf nach Westen nimmt, und sich in der Neumark mit der Warthe vereinigt, alsdann aber in die Oder fließt. In diesem Bruche, welcher sich über drei Meilen lang von Bromberg nach Rakel zieht, wurde zehn bis zwölf Fuß tief unter dem Moorgrunde ein versunkenes großes Fahrzeug, welches einem Obergahne an Größe gleichkam, nebst zwei Ankern gefunden, welches sich unter dem Moorgrunde gut erhalten hatte.

Die Versinkung dieses Fahrzeuges muß vor vie-

len hundert Jahren geschehen seyn; die Geschichte reicht nicht so weit, um zu wissen, in welchem Jahrhundert dieses Bruch ein See gewesen, und mit so großen Fahrzeugen hat beschrift werden können: es muß daher in das graue Alterthum hinaufgehen. Nimmt man nun an, daß dies Bruch ein schiffbarer See gewesen, so muß der Gopplosce, die Weichsel, Brahe und Nege mit einander in Verbindung gestanden haben, und die Communication der Weichsel mit der Oder läßt sich leicht erklären, und alsdann war Pommern von Polen durch ein großes Wasser, welches hin und wieder einige Meilen breit war, getrennt. Bei der allgemeinen Völkerwanderung muß sich ein besonderer Stamm der sarmatischen Nation dieser Insel bemächtigt haben, welcher sich anfangs Wenden, in der Folge aber Pommern nannte. Es hatte seinen eigenen mächtigen Herzog, mit welchem die Herzoge und Könige von Polen viele blutige Kriege führten.

Siemovitus, der Sohn des Herzogs Piast, bekriegte schon die Pommern im neunten Jahrhundert, konnte sie aber nicht völlig bezwingen, und sie wurden von polnischer Herrschaft wieder befreiet. Die Pommern traten später zur christlichen Religion über als die Polen, welches den letztern nach damaliger Denkungsart Gelegenheit gab, sie wiederholentlich mit Krieg zu überziehen, um sie zu bekehren. Boleslaus I. trat mit dem Kaiser Otto III. wider die heidnischen Pommern in ein Bündniß, und unterwarf sich beinahe das ganze Land. Die Herrschaft der Polen muß aber nicht von Dauer gewesen seyn: denn man

liefert noch immer von pommerischen Herzogen, und sein Sohn Miecislauß ging wieder gegen sie zu Felde, konnte sie aber nicht bezwingen.

Unter Boleslaus Crivoustus regierte ein Herzog, Namens Swantibor, in Pommern, von welchem alle pommerischen Herzoge abstammen. Dieser wurde von seinen eignen Leuten gefangen gesetzt, und um seine Freiheit zu erlangen, unterwarf er sich mit seinen Ländern dem Herzoge von Polen, Boleslaus Crivoustus, wovon die nachherigen Könige von Polen ihre Ansprüche auf Pommern hergeleitet haben.

Der Herzog Swantibor starb im 12ten Jahrhunderte, und theilte ganz Pommern unter seine vier Söhne. In der Folge entstanden zwei Linien der Herzoge von Pommern; die erste, welche den westlichen Theil von Colberg bis Stettin besaß, wurde bald verdeutschet, und Kaiser Friedrich I. erklärte 1182 die pommerischen Herzoge für deutsche Reichsfürsten, mithin wurden sie dadurch von Polen ganz abgerissen. Die andere Linie, welche den östlichen Theil von Pommern bis an die Weichsel besaß, und wovon die Herzoge von Polen behaupteten, daß zwischen ihnen eine Lehnshindlichkeit obwalte, wurden solange von den Polen geängstigt, bis sie sich völlig unterwerfen mußten. Da sich Swantepoleus, der Sohn des Swantibor, empörte, wurde er zu lebenswieriger Gefängnißstrafe verurtheilt, und das östliche Pommern eingezogen, wozu der Herzog von Polen Boleslaus Crivoustus auch noch einen Theil vom westlichen Pommern eroberte. Er nahm Stettin ein, und führte den Herzog von Ratibor mit sich nach Polen, gab ihm aber nachher seine Toch-

ter zur Ehe, welches den Erfolg hatte, daß der Herzog seine Länder wieder erhielt, und die Pommern zur christlichen Religion übertraten. Als Swantepolk in der Gefangenschaft starb, fielen seine Länder unter der Lehnherrschaft von Polen auf seinen Bruder Bogislaus, welcher sie auf seine Nachkommen vererbte.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, unter der Regierung des Herzogs von Polen Lescus albus, wurde Swantepolk der Zweite, gegen Erlegung eines Tributs von 1000 Mark Silbers, Herzog von Pommern. Er erhielt mehr Gewalt als seine Vorgänger besessen hatten, indem ihm auch die beiden Woywoden von Danzig und Schwes, welche die Herzoge von Polen zur Ausübung ihrer Oberherrschaft über Pommern angesetzt hatten, untergeordnet wurden. Dieser Swantepolk war ein Urenkel von Bogislaus, eines Bruders des in der Gefangenschaft gestorbenen Swentepolk des Ersten, wenn gleich einige polnische Geschichtschreiber ihn für einen gebornen Polen ausgeben wollen, um dadurch die Ansprüche der Herzoge von Westpommern zu vereiteln.

Swantepolk zerfiel mit dem Herzoge von Polen Lescus albus, erschlug ihn, und machte sich von polnischer Oberherrschaft frei. Die Art und Weise, wie diese Revolution zu Stande gebracht worden, wird auf verschiedene Art erzählt; darinn aber kommen alle Geschichtschreiber überein, daß er den Lescus albus erschlagen, und Pommern von der polnischen Abhängigkeit befreit habe.

Die innern Unruhen, welche nach dem Tode des Herzogs Lescus albus entstanden, beförderten Swantepolks

tepolks Plane, und hatten die Folge, daß Masovien, Cujavien und Dobryzn, wie wir schon vorher erwähnt haben, dem Herzoge Conrad abgetreten wurden, wodurch Polen sehr geschwächt, und von den heidnischen Preußen gedrängt ward. Dies gab die Veranlassung, daß der Herzog Conrad den deutschen Ritterorden gegen die Preußen zu Hülfe rief. Da dieser Orden die Eroberung von ganz Preußen in funfzig Jahren vollendet hatte, suchte er sich immer mehr auszubreiten, und bahnte sich den Weg zu Ost-Pommern, welches auf der linken Seite der Weichsel lag, und verband auch dies mit Preußen.

Swantepolk der Große hatte drei Brüder, den Bratislaus, Samborius und Natiborius, welche in den deutschen Orden traten, und diesem ihre Besitzungen und Ansprüche auf Pommern vermachten. Hierdurch widerlegt sich schon die Behauptung der polnischen Geschichtschreiber, daß Swantepolk ein polnischer Edelmann gewesen sei; denn wäre dies der Fall, und hätten die Herzoge von Polen ihm, ohne durch Erbfolge ein Recht an das Herzogthum Pommern zu haben, zum Herzog über diese Provinz gemacht, so hätten seine Brüder keinen Anspruch darauf begründen können. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß er und seine Brüder, wenn sie auch keine Urenkel des Herzogs Bogislaus, eines Bruders Swantepolks des Ersten gewesen sind, sie doch unstreitig Abkömmlinge der ersten Herzoge von Pommern, und Seitenverwandte der westpommerschen Herzoge gewesen seyn müssen. Durch das Vermächtniß dieser drei Brüder, hatte der Orden schon An-

sprüche auf einen Theil des Herzogthums Pommern. Swantepolk der Große hinterließ vier Söhne: Mestwin, Bratislaus, Samborius und Ratiborius. Die beiden letztern traten gleichfalls in den Orden, und schenkten ihm ihre Erbtheile aus der väterlichen Verlassenschaft. Die ersten beiden führten unter sich langwierige Kriege, und theilten sich endlich so, daß Bratislaus Danzig mit der umliegenden Gegend, Mestwin aber das übrige Pommern erhielt.

Allein durch diese Theilung wurden die Streitigkeiten nicht gehoben. Bratislaus, welcher von seinen Brüdern gedrängt wurde, rief den Markgrafen von Brandenburg zu Hülfe, und übergab ihm Danzig mit dem Schlosse. Allein Mestwin besiegte den Markgrafen von Brandenburg; und da Bratislaus nun von aller Hülfe entblößt war, floh er zu den Kreuzherren, und schenkte dem Orden sein ganzes Erbtheil, welcher daher dreifache Ansprüche auf Pommern hatte. Mestwin traute dem Orden nicht, und übergab Danzig, welches sein Bruder erobert hatte, dem Boleslaus V. mit dem Beinamen pudicus, Herzog von Polen, als ein Pfand, setzte sich aber, nach dem Tode desselben, wieder in den Besitz der Stadt.

Dieser Herzog hatte keine Kinder, und war im Begriff, das Herzogthum Pommern, welches nachher Pommerellen genannt wurde, seinen Vettern, den Herzogen von Westpommern, zu übergeben. Allein die Pommern, welchen die Deutschen zuwider waren, unterwarfen sich dem Primislaus, Könige von Polen, welcher hierauf den Titel, Herzog von Pommern annahm, und sich das ganze Land unterwarf.

Die Könige von Polen (denn Primslaus hatte wieder den königlichen Titel angenommen) besaßen aber Pommern nicht lange; denn unter dem Könige Wladislaus Locticus versuchten die Markgrafen von Brandenburg, wovon Westpommern zu Lehn ging, und denen der Rückfall dieser Provinz vom Kaiser war zugesichert worden, selbige, als zum Herzogthum Pommern gehörig, zu erobern, und rückten mit einem Heere in dieselbe ein. Sie unterwarfen sich auch das ganze Land, bis auf das Schloß zu Danzig, welches sie nicht einnehmen konnten. Ein gewisser Bogus, den Wladislaus zum Befehlshaber in Danzig ernannt hatte, wollte dies Schloß seinem Könige erhalten, und da er von ihm den verlangten Beistand nicht bekam, so vermochte er denselben, den deutschen Orden zu Hülfe zu rufen, um das Schloß vertheidigen zu helfen. Dies war für den Orden eine erwünschte Gelegenheit, seine Ansprüche auf ganz Pommerellen geltend zu machen. Die Ritter besetzten das Schloß, vertrieben die Brandenburger aus der Stadt, und eroberten beinahe die ganze Provinz.

Run sahe erst der König von Polen ein, daß er einen großen Fehler begangen hatte, indem er den Orden durch den Bogus zu Hülfe rufen ließ, machte ihm hierüber bittere Vorwürfe, war aber zu schwach, die Ritter wieder zu vertreiben, welche sich fürchterlich gemacht hatten. Der Orden ließ sich hierauf mit den Markgrafen von Brandenburg in Traktate ein, und zahlte ihnen eine große Summe Geldes, wofür diese alle gemachte Eroberungen zurückgaben, und ihren Ansprüchen auf Pommern entsagten.

Dieser Traktat mit den Markgrafen von Brandenburg wurde 1511 geschlossen, während der Regierung Blasius Locticus Königs von Polen. Alles dieses gehört zur pommerschen und kreuzherrlichen Geschichte, ist aber vortrefflich durch eine Staatschrift des verewigten Ministers von Herzberg, betitelt: *Exposé des droits de sa Majesté le Roi de Prusse sur le Duché de Pommerellie et sur plusieurs autres districts du Roiaume de Pologne, avec pieces justificatives* 1772 auseinandergesetzt, und gezeigt worden, daß die Könige von Polen diese pommerschen Länder bloß durch Uebermacht usurpirt, und den Herzogen von Pommern, stettinischer Linie, als nächsten Lehnsagnaten, entrißen haben, mithin auch der deutsche Orden keinen gegründeten Anspruch daran gehabt habe: weil die Herzoge von Pommerellen zum Nachtheile ihrer Agnaten rechtsgültiger Weise nicht darüber disponiren können. Hier ist es genug, gezeigt zu haben, daß Polen am Ende dieser Periode des piastischen Königsstammes, Pommern weder ganz, noch zum Theil besaß, sondern die Neze die Gränze machte, welche die Natur schon angewiesen hatte.

Gegen Morgen gränzte Polen mit Lithauen und mit den russischen Provinzen. Lithauen war in den ältesten Zeiten ein besonderes Reich, und wurde nur im weitläufigsten Verstande mit zu Sarmatien gerechnet, weil es eine besondere Völkerschaft enthielt. Es bestand aus dem eigentlichen Lithauen, Samogitien und Curland, auch vielleicht aus Liefland. Aus der Geschichte ist von dieser Nation wenig bekannt, weil sie zu weit entfernt war; indessen wird sie wohl

mit allen übrigen europäischen Ländern gleiches Schicksal gehabt haben, nämlich daß sie von orientalischen oder russischen Völkern überschwemmt, und in Dienfbarkeit gesetzt worden ist. Die Lithauer kamen unter die Herrschaft der russischen Fürsten, unter welcher sie bis zum dreizehnten Jahrhundert blieben, welches uns auf die Geschichte der Russen führt.

Wladimir, Herzog von Moskau oder Rußland, welcher in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts lebte, unterwarf sich Lithauen und alle Länder, welche in der Folge Weiß = Schwarz = und Roth = Rußland genannt wurden. Auch besaßen die Könige, oder vielmehr Herzoge von Polen einiges im heutigen Ostgalizien. In diesen Ländern wohnten damals auch sarmatische Völkerschaften, deren Namen unbekannt sind, und welche sich wahrscheinlich noch nicht zu ordentlichen Staaten formirt hatten, mithin geringen Widerstand leisten konnten. Wladimir war ein Eroberer, führte glückliche Kriege mit den orientalischen Kaisern, und nahm ihnen einige Provinzen weg. Es läßt sich indeß der Umfang des Staats, den er errichtete, nicht bestimmen. Seine Residenz war Kiow. Er nahm nachher die Schwester des morgenländischen Kaisers zur Gemahlinn, trat zur christlichen Religion über, und gab dem Kaiser die eroberten Provinzen wieder zurück. Noch bei seinen Lebzeiten theilte er seine weitläufigen Länder unter zwölf Söhne, die er hinterließ; in dieser Theilung war Kiow, die jetzige Ukraine, Nowogrod, Polock, Wlodimir, Smolensk und ganz Wolhynien begriffen. Es scheint, daß Wladimir das jetzige Rußland, oder Moskau,

noch nicht besessen habe, denn es wird desselben nicht erwähnt.

Die zwölf Söhne geriethen unter einander wegen der Theilung der Länder in Krieg, an welchen die damaligen Herzoge von Polen mit abwechselndem Glücke Theil nahmen. Diese Kriege dauerten unter den Nachfolgern der russischen Fürsten fort, und die Herzoge von Polen, als nächste Nachbarn, wurden mit hinein gezogen, weil sie sich mit den russischen Fürstinnen verheiratheten, und Interesse mit ins Spiel kam. Diese unaufhörlichen, oft blutigen Kriege scheinen die Ursach gewesen zu seyn, daß die polnischen Herzoge und Könige ihre Macht selten nach andern Seiten, zum Beispiel nach Schlesien, oder mit Nachdruck nach Pommern und Preußen gewandt, und sich nicht in die deutschen Kriege gemischt haben. Ob die Länder zwischen den karpatischen Gebürgen und der Weichsel auch mit zu Wladimir's Besizungen gehört haben, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Da dies die äußerste Provinz der russischen Fürsten war, scheint sie ein Zankapfel zwischen den Polen und Russen gewesen zu seyn; indessen bildete sich hier in der Folge eine russische, welche das Königreich Halicien genannt wurde, und einen russischen Fürsten zum Beherrscher hatte. Die Herzoge und nachherigen Könige von Polen, führten mit demselben viele Kriege, welche für die Polen so glücklich ausfielen, daß sie eine Art Oberherrschaft ausübten, und die Könige von Halicien ein- und absetzten.

Als die Linie der russischen Fürsten von Halicien ausstarb, fiel dies Königreich, das jetzt Galli-

zien genennt wird, an die Herzoge von Masovien, als die nächsten Erben weiblicher Seite; diese konnten sich aber dabei nicht erhalten, und traten ihr Erbrecht dem Könige von Polen, Casimir dem Großen, ab, welcher auch Ansprüche daran machte, und ihnen dafür das Bugische gab. Casimir verwandelte hierauf Halicien in eine polnische Provinz, dehnte seine Gränzen bis an die karpathischen Gebürge aus, und seitdem sind diese Länder, bis zur Theilung 1772, beständig bei Polen geblieben. Man findet nicht, daß sich die übrigen russischen Fürsten, welche ihre Länder sehr getheilt hatten, und von den Tartarn gedrängt wurden, sich dieser Erwerbung widersetzten. Auch geht hieraus hervor, daß die Könige von Polen damals ihre Herrschaft schon bis an den Bug ausgedehnt hatten, und das Lublin- und Chelmische mit zu Polen gehört haben müsse: weil sonst Casimir der Große den Herzogen von Masovien das Bugische nicht hätte abtreten können. Zu der nämlichen Zeit, wie dies in Halicien vorging, säumten auch die Lithauer nicht, sich von dem Joche der russischen Fürsten, welche sich durch immerwährende Ländertheilungen geschwächt hatten, und den Tartaren zinsbar geworden waren, zu befreien, und von dieser Zeit an, erregen die Lithauer erst Aufmerksamkeit in der Geschichte.

Der erste Herzog von Lithauen, Namens Erdvil, von dessen Ursprunge man nichts weiß, bekriegte die durch die Tartarn schon geschwächten russischen Fürsten mit dem besten Erfolge. Er eroberte Nowogrod und alle Länder, welche zwischen der Wilie und der Przipes liegen, und machte sich auch Podlachien, wel-

ches damals Jatwingien oder Subsylvanien genannt wurde, unterwürfig. Sein Sohn Mingaito fügte Polock, und dessen Sohn Sigismundus ganz Severien hinzu. Ringoldus, ein Nachkomme des Sigismundus, dessen Länder aus dem eigentlichen Lithauen, Samogitien, Curland, Poblachien, Nowogrod, Mazyrien, Pinsk, Severien und Czernichovien bestanden, nannte sich, in Beziehung seiner weitläufigen Staaten, Großherzog von Lithauen, welchen Titel sein Nachfolger beibehalten. Der Großherzog Mengandus wurde von den Schwert-Rittern in Liefland gedrängt, nahm die christliche Religion an, und trat Poblachien, Samogitien und Curland, welches seine Söhne dem Orden geschenkt hatten, demselben ab. Der Orden bewirkte es dagegen bei dem Papste, daß er zum Könige von Lithauen gekrönt wurde. Als er diesen Zweck erreicht hatte, nahm er die heidnische Religion wieder an, und eroberte jene dem Orden abgetretenen Länder wieder. Jedoch wurde ihm Poblachien von dem Herzoge Boleslaus pulicus von Polen wieder entrisen, und in eine polnische Provinz verwandelt. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, unter der Regierung des Großherzogs Gedimius, griffen die Russen wider Lithauen zu den Waffen, und überzogen Nowogrod. Der Großherzog schlug sie aber, nahm Wlodimir ein, und eroberte ganz Wolhynien und Severien. Er hinterließ mehrere Söhne, und theilte seine Staaten unter selbige, welches zu vielen innerlichen Kriegen Anlaß gab. Die Tartarn besaßen damals Podolien, und fielen in Wolhynien ein, welches sie verwüsteten; Digerdus, einer

von den lithauischen Herzogen, führte indes siegreiche Kriege gegen sie, und unterwarf sich, nebst Kiow, ganz Podolien, welche er zu einer lithauischen Provinz machte.

Indessen hatte Demetrius, Fürst von Moskau, das tartarische Joch abgeworfen, und beschloß nun alles wieder zu erobern, was ehemals zu Rußland gehört hatte. Er schickte Gesandten an den Großherzog von Lithauen, und forderte den Tribut von ihm, welchen die Lithauer in den ältern Zeiten an die russischen Fürsten hatten erlegen müssen. Der Großherzog behielt aber die Gesandten zurück, ging mit seiner Armee vor Moskau, und erzwang einen Frieden von den Russen, nach welchem die lithauische Gränze bis an die Flüsse Mosait und Ugra erweitert wurde.

So wie sich aber die Lithauer gegen Rußland ausdehnten, so erweiterten auch die Polen, unter Casimir dem Großen, ihre Herrschaft gegen die Lithauer. Dieser große König nahm den Lithauern ganz Volhynien, Podolien, Braclaw und Belz weg, gab ihnen aber Volhynien unter der Bedingung wieder zurück, daß sie den König von Polen als ihren Oberherrn erkennen mußten, und dadurch geriethen die Herzoge von Lithauen in eine Abhängigkeit von Polen, welches um so leichter war, da das Land nicht, wie Polen, einen einzigen Herzog, sondern deren mehrere hatte, von welchen nur einer den Titel des Großherzogs führte, und die andern gleichsam wie seine Vasallen anzusehen waren. Eine Genealogie dieser Herzoge ist schwer zusammen zu bringen.

Dieser kurze Abriß der Geschichte von Polen und Lithauen bis zum Jahre 1570, wo Casimir der Große

starb, und mit ihm der piastische Königsstamm, ausser der Nachkommenschaft des Herzogs Conrad von Masovien, erlosch, wird zu einer kurzen Uebersicht hinreichend seyn.

Als Casimir der Große, 1370 ohne männliche Erben starb, hätten die Herzoge von Masovien und Cujavien, welche auch Piastiden und die nächsten Vettern waren, oder wenn man diese Linie hätte vorbegehen wollen, die Herzoge in Schlesien, ihm in der Regierung von Polen folgen sollen, weil man noch kein Beispiel hatte, daß die Krone auf die weibliche Linie gefallen war. Der König Casimir ging indessen diese Verwandten vorbei, und beförderte seiner Schwester Sohn, den König Ludwig, zur Krone Polen. Die erforderliche Einwilligung der Magnaten, Woywoden und Bischöfe, suchte er schon bei Lebzeiten zu erhalten, und legte dadurch den Grund zu einem Wahlreiche, da vorhin Polen unstreitig ein Erbkönigreich gewesen war. Man findet nicht, daß sich die Herzoge von Masovien, oder die von Schlesien, bei Lebzeiten des Königs gemeldet, oder irgend einen Versuch gemacht hätten, die Krone zu erhalten. Wahrscheinlich waren sie zu schwach, es durchzusetzen, oder hatten nicht Entschlossenheit genug dazu; denn Casimir der Große war zu mächtig, und wurde allgemein gefürchtet. Daß die Magnaten, Woywoden und Bischöfe vor diesem Zeitpunkte bei den Thronveränderungen etwas sollten zu sagen gehabt haben, findet sich nicht; es war vielmehr freier Wille des Königs, daß er sie zusammen berief, weil er dadurch den König Ludwig auf dem Throne befestigen wollte.

Nach dem Tode Casimirs griff Siemovitus, Herzog von Masovien, die Polen feindlich an, und nahm einige feste Schlösser weg, konnte aber nichts ausrichten, weil die Polen der König Ludwig von Ungarn, welchen sie gleichsam mit gewählt hatten, thätig unterstützte. Dieser König führte in der Folge viele glückliche Kriege, unterwarf sich die Moldau, Wallachen, Siebenbürgen, Servien, Bosnien, Slavonien und Dalmatien; kam aber wenig nach Polen, und die Großen hatten Gelegenheit, sich in der sich angemakten Gewalt zu befestigen. Ludwig regierte bis 1386, und hinterließ keine Söhne, sondern zwei Töchter, wovon die älteste, Maria, mit des Kaisers Carl IV Sohn, Sigmund vermählt, die jüngste aber noch unverheirathet war. Anfänglich sollte die älteste Tochter und deren Gemahl, Sigmund, König von Böhmen succediren, man zog aber die jüngste Prinzessin vor, und bestimmte sie zur Thronerbin. Sie wurde mit Vladislaus Jagello, Großherzog von Lithauen vermählt, welcher, nachdem er die christliche Religion angenommen hatte, den Thron im Jahre 1386 bestieg, und beide Reiche mit einander vereinigte. Er mußte aber schwören, daß er das Reich nicht als ein durch Erbgang auf ihn gekommenes, sondern als ein durch freie Wahl der polnischen Nation ihm angetragenes und verliehenes Königreich regieren wolle, und diesen Eid haben auch seine Nachfolger mit einiger Modification ablegen müssen.

Wäre die Regierung bei dem piastischen Mannsstamme geblieben, so würde keine Capitulation statt gefunden haben; denn die vorigen Könige von Polen

succedirten als Erben, und machten sich zu nichts verbindlich. Die Nachfolger aus dem jagellovischen Stamme nannten sich zwar auch Erben, (heredes) allein dies war bloß von den Ländern zu verstehen, welche sie erblich besaßen, nämlich Lithauen und polnisch Preußen, welches sie nachher eroberten. In Polen selbst succedirten sie aus freier Wahl der Nation, nach den pactis conuentis; und es entstand in der Folge über den Titel: Erbe, ein heftiger Streit. Dem König Heinrich Valesius wurde es in den pactis conuentis ausdrücklich vorgeschrieben, daß er sich des Ausdrucks: Erbe, nicht bedienen solle, und er mußte sich dessen enthalten.

Diese Regierungsveränderung von 1586 ist die wichtigste Epoche in der polnischen Geschichte, denn durch sie wurde der Grund zur völligen Auflösung dieses großen und mächtigen Reichs gelegt, welches über vierhundert Jahre nachher erst erfolgte. Der König Ludwig war zwar auch schon gewählt, aber nicht durch die Großen der Nation, sondern durch den König Casimir den Großen, welcher ihn zu seinem Nachfolger bestimmte, und eben dadurch den größten Grad der willkürlichen Gewalt ausübte: indem er seine eigene Töchter und seine Stammvettern, die Herzoge von Masovien, von der Erbfolge ausschloß, und nur den Beitritt der Magnaten und Bischöfe zu dieser Ernennung bewirkte, um ihm die Krone Bestemehr zu versichern. Die Absicht des Königs war gewiß nichts weniger, als aus Polen ein Wahlreich zu machen; er hatte nur eine außerordentliche Vorliebe für seinen Neffen, den König Ludwig von Ungarn, welcher so

tapfer wie er selbst war, und wollte verhüten, daß die Krone nicht auf einen Unwürdigen kommen sollte. Bei der nachherigen Wahl des Großherzogs von Lithauen wählten die Magnaten und Bischöfe aus eigener Macht, und schlossen mit ihm *pacta conuenta*, wodurch ausdrücklich festgesetzt wurde, daß Polen in der Folge ein Wahlreich seyn sollte; diese ersten *pacta conuenta* sind daher die Grundlage des ganzen polnischen Staatsrechts. Durch welche Personen damals die Wahl eigentlich geschah, ist nicht ganz deutlich zu ersehen; es scheint aber, daß diejenigen, welche dem Könige Casimir bei Ernennung eines Thronfolgers beigetreten waren, deren Nachfolger im Amte, und mehrere Große, welche sich diesen anschlossen, die Wahl dirigirt und die *pacta conuenta* geschlossen haben. Gesetlich war es noch nicht bestimmt, welches die eigentlichen Wahlberechtigten wären; eben so, wie in Deutschland vor der goldnen Bulle noch nicht bestimmt war, welche fürstlichen Häuser einen König und Kaiser zu wählen berechtigt waren. Die ganze Nation nahm an dieser Wahl keinen Theil; die Hauptpersonen waren unstreitig die Bischöfe, die höchsten Staatsbeamten, Woywoden und die angesehensten Magnaten. In der Folge erstritt sich auch der Adel das Wahlrecht, und wählte die Könige, entweder durch Repräsentanten, welche Landboten genannt wurden, oder in Masse, indem alles was Adel hieß, zusammenzog, bei welchen Wahlen es denn sehr tumultuarisch herging.

Uebrigens ist die Regierung Casimirs des Großen in dieser Periode auch deswegen merkwürdig,

weil er dem Adel die ausgedehntesten Privilegien ertheilte, viele Städte anlegte, und Fremde, besonders Deutsche, nach Polen zog. Auch den Städten in königlichen Gütern ertheilte er große Privilegien; die Bauern nahm er in Schutz, und sicherte ihnen ihr Eigenthum; Handel, Gewerbe und allerlei Art von Industrie beförderte er, und machte, so viel er konnte, seine Unterthanen glücklich. Sein Andenken hat sich daher in Polen bis auf den heutigen Tag erhalten, und man redet noch von ihm mit Enthusiasmus. In der That war auch Polen unter seiner Regierung weit cultivirter als Deutschland, welches durch Befehdungen und innere Kriege zerrissen wurde, wovon man in Polen nichts wußte, weil der König unumschränkt regierte. In Deutschland verbreitete das unselige Lehnssystem, dieser Auswuchs von Verfassung, damals unabsehliches Elend, das seiner Kultur im Wege stand.

Unter dem Könige Ludwig war Polen schon nicht mehr so glücklich, weil er zu eingeschränkt war, sich die meiste Zeit in Ungarn aufhielt und auswärtige Kriege führte; während es in Polen, wo sich der Freiheitsschwindel zeigte und Wurzel faßte, überall bunt zuging.

Dritte Periode von 1386 bis 1573, in welchem
Zeitraume der jagelloische Königsstamm in Po-
len regierte.

Zur Uebersicht dieser Periode von 1387 Jahren,
dient nachstehende chronologische Tabelle von den
Königen aus dem jagelloischen Stamme:

1386, Wladislaus I. Jagello bis 1434,	Jahre.
hat regiert	48
1434, Wladislaus II. bis 1444	10
1444, Casimir IV. bis 1492	48
1492, Johannes Albertus bis 1501	9
1501, Alexander bis 1507	6
1507, Sigismundus I. bis 1548.	41
1548, Sigismundus Augustus bis 1573	25

Wladislaus Jagello, Großherzog von Lithauen,
vermählte sich mit des verstorbenen Königs Lud-
wig jüngsten Tochter, Hedwig, welcher die Krone
Polen zugesichert war. Er wurde dadurch König von
Polen, vereinigte das Reich mit dem Großherzogthume
Lithauen, wobei er versprach, mit seinem ganzen
Lande zur christlichen Religion überzugehen.

Die Prinzessin Hedwig war schon früher an
den Herzog Wilhelm von Oestreich versprochen, und
es war ein Badium von 200,000 Gulden bestimmt,
wenn diese Heirath rückgängig werden möchte. Al-
lein, ungeachtet der Herzog Wilhelm schon nach Kra-
kau gegangen war, um die Heirath zu vollziehen, wur-
de ihm doch Jagello, welcher in der Taufe den Na-
men Wladislaus annahm, vorgezogen; und Wil-

helm konnte es mit diesem mächtigen Mitwerber um so weniger aufnehmen, als die Magnaten die Verbindung beider Reiche für sehr vortheilhaft ansahen, und die Bischöfe es von Seiten der Religion als eine Schickung des Himmels betrachteten, weil dadurch eine zahlreiche Nation bekehrt wurde.

Bei der Thronbesteigung mußte Wladislaus Jagello versprechen, daß er Lithauen mit allen dazu gehörigen Provinzen dem Königreiche Polen einverleiben wolle, und dies mit einem Eide bekräftigen. Auch die lithauischen und russischen Fürsten, deren Oberlandesherr er war, mußten schwören, daß sie mit allen ihren Besitzungen in der Folge unter polnischem Schutze stehen wollten, und daß Lithauen nie wieder von Polen getrennt werden solle. Dies Bündniß oder dieser Vertrag, wurde in dem Jahre 1401 und 1414 feierlich erneuert, und der lithauische Adel erhielt mit dem polnischen gleiche Rechte, welche sich auf die Privilegien Casmirs des Großen gründeten. Allein diese freundschaftliche Verbindung war nicht von langer Dauer; denn als die Polen Wolhynien, Podolien und mehrere andre russische Provinzen, dem Königreiche Polen einverleiben, und polnische Wojwodschaften daraus machen wollten, entstanden hierüber heftige Streitigkeiten, welche so weit gingen, daß die Lithauer, wider Wissen und Willen der Polen, sich bisweilen einen Großherzog wählten, und den polnischen Reichstagen selten und nur durch Abgeordnete beiwohnten.

Auf die eroberten russischen Provinzen machten beide Nationen, aus verschiedenen, theils entgegengesetzten

letzten Gründen Anspruch. Diese Streitigkeiten dauerten fort, bis zum Jahre 1566, da eine Union zwischen beiden Nationen unter der Bedingung zu Stande kam:

Daß die Lithauer allein sich nie einen Großherzog wählen, sondern nach der Bestimmung des Erzbischofs zu Gnesen als Interrex, sich gemeinschaftlich mit den Polen zu einer Wahl versammeln sollten; daß dabei zwischen den Polen und Lithauern kein Unterschied statt finden, und derjenige, welcher zum Könige von Polen gewählt werde, auch zugleich Großherzog von Lithauen sei. Der Wahlort solle an der Grenze beider Reiche bestimmt, die Reichsversammlung aber abwechselnd in Polen und in Lithauen gehalten werden.

Dieser Unionsvertrag ward jedoch erst auf dem Reichstage zu Lublin 1569 völlig abgeschlossen, wobei die Lithauer ihren Ansprüche auf Podlachien, Wolhynien und Kiow feierlich entsagten. Das Unionsinstrument findet sich in Vol. Const. Regn. Poloniae Andrea Petricowie ad annum 1569, auch bei dem Janugavius Lib. VII. Const. P. I. und bei dem Theodor Zawadzki P. VI. Constit. und ist eins von den polnischen und lithauischen Fundamentalgesetzen. In dem sich Polen während dieser Periode aus einem Erbkönigreiche in ein Wahlreich umbildete, erhielt es fast eine republikanische Form. Denn da diese Wahlen durch Zusammenkunft der Magnaten und des Adels geschahen, so wurde dadurch der Grund zu den Comitiiis oder Reichstagen gelegt, welche oft und vorzüglich bei Regierungsveränderungen gehalten wur-

den, und um so mehr Ansehen erhielten, als die Herzoge durch öftere Theilungen sich schwächten, und beinahe eine jede Provinz ihren besondern Herzog hatte, wie die Lithauer. Selbst während der Regierung des piastischen Stammes, kamen die Herzoge mit ihren Bischöfen und Großen zusammen, um den neuen Regenten zu wählen, der jedoch immer der nächste Erbe war. Es war dies also mehr eine bloße Formalität, als eigentliche Wahl der Nation.

Indessen erhielt die Verfassung, daß in den Provinzen Comititia und wenn das allgemeine Interesse ins Spiel kam, allgemeine Reichstage gehalten wurden, immer mehr Festigkeit, so wie die Bischöfe mehr Gewalt erlangten. Auch wird bemerkt, daß Groß- und Klempolen besondere Provinzen ausmachten, welche bei gewissen Gelegenheiten unter sich zusammentraten. Masovien hingegen seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts seine besondern Herzoge hatte, von Groß- und Klempolen beinahe ganz getrennt war, und mit jenen Provinzen nicht in Verbindung stand.

Welche Personen die kleinen und großen Reichstage bezogen, läßt sich nicht genau ausmitteln; sie bestanden aus den Magnaten, den Bischöfen und dem gesammten Adel: es scheint aber kein festes Repräsentationssystem geherrscht zu haben. Sie wurden zusammen berufen, und die, welche erschienen, berathschlagten sich und concludirten untereinander; auf diejenigen aber, welche nicht erschienen, wurde nicht geachtet. Wollte der Herzog oder der König einen Reichstag haben, so berief er die Nation zusammen; sollte aber ein Herzog oder ein König gewählt, oder

bestätigt werden, so that es der erste unter den Magnaten, und in der Folge einer der Bischöfe, zuletzt aber der Erzbischof von Gnesen.

Der ganze Grund dieser Umwandlung Polens in ein Wahlreich, läßt sich, wie schon erzählt ist, auf die Handlung Casimirs des Großen zurückführen, indem er zu Gunsten Ludwigs von Ungarn, den piastischen Stamm von der Regierung ausschloß. Die Wahl der jüngsten Tochter Ludwigs zur Königin, und die Verheirathung derselben mit Wladislaus Jagello, ist bereits erzählt. Unter den Bedingungen, welche der neue König eingehen mußte, war auch der Uebertritt zum christlichen Glauben, und es scheint ihm Ernst damit gewesen zu seyn; denn er gab sich alle Mühe, seine Unterthanen zu bewegen, die christliche Religion gleichfalls anzunehmen. Es glückte ihm auch so, daß in kurzer Zeit alle seine weitläufigen Staaten sich zum Christenthume bekannten. Er war nicht bloß ihr Beherrscher, sondern auch ihr Apostel, wozu seine Gemahlinn, die Königin Hedwig, eine eifrige Christinn, viel beitrug.

Nach dem Testamente dieser seiner Gemahlinn, stiftete er auch die Universität Krakau, und berief dazu Gelehrte von Prag. Unter den übrigen Bedingungen, welche Jagello eingegangen war, befanden sich indeß einige, die zu Unruhen Veranlassung gaben; z. B. die beständige Unterwürfigkeit der Herzoge von Lithauen unter die Könige von Polen, und die Eroberung aller Länder, worauf Polen Ansprüche machte. Dies bewog die Herzoge von Lithauen, des Königs Brüder und Vettern, welche den Unionstraktat mit beschwo-

ren und sich dem Könige unterworfen hatten, sich gegen ihn zu empören, und zu versuchen, sich wieder unabhängig zu machen. Es entstand ein innerlicher Krieg, und der deutsche Orden, welcher durch die Verpflichtung des Königs, Pommern und das Culmische wieder an die Krone Polen zu bringen, und durch die Vereinigung Polens mit Lithauen, aufgebracht war, stand den Herzogen bei. Da die Lithauer sich erst kürzlich vom Heidenthume zur christlichen Religion bekehrt hatten, wurde hieraus ein Religionskrieg, und alles strömte zu, um dem Orden und den Lithauern gegen den König Wladislaus beizustehen. Der König, welcher den vereinigten Kräften der Herzoge und des Ordens nicht gewachsen war, schloß mit Witold, dem mächtigsten der lithauischen Herzoge, einen Separatfrieden, und machte ihn zum Oberregenten von ganz Lithauen, jedoch unter Lehnverbindlichkeit. Dieser kriegerische Herzog suchte sich auf Kosten seiner schwächern Nachbarn zu vergrößern, unterwarf sich Podolien, Servien, Nowogrod, Pleskow nebst andern Ländern, und dehnte seine Herrschaft aus, vom baltischen bis ans schwarze Meer. Unter ihm, ob er gleich ein Vasall von Polen blieb, glänzte Lithauen in Ansehung seiner Ausdehnung am meisten, und der König von Polen mußte alles geschehen, und die Vereinigung Lithauens mit Polen, der Zeit überlassen.

Indessen beschäftigte sich der König, seiner eingegangenen Verbindlichkeit getreu, damit, die von Polen abgerissenen Provinzen wieder an das Reich zu bringen, und nahm dem Herzoge von Slogan das Ländchen Wielun wieder ab, welches Ludwig an ihn

hatte abtreten müssen. Der gebrängte Herzog übergab dem deutschen Orden das Dobrzynsche, welches er nicht retten konnte, und der König mußte es geschehen lassen. Die Schwester der Königin Hedwig, die Königin Maria von Ungarn, starb 1395 ohne Leibeserben, und beinahe wäre auch dies Reich mit Polen vereinigt worden, weil die Königin Hedwig die nächste Erbin ihrer Schwester war. Wladislaus machte auch in ihrem Namen Anspruch auf Ungarn, verglich sich aber mit dem Könige Sigismund, dem Gemahl der Königin Maria, und entsagte der Krone Ungarn.

Der Herzog Witold von Lithauen, ließ sich übereilt mit dem großen Weltbezwinger Tamerlan oder Timurlenk, in einen Krieg ein, welcher unglücklich für ihn ausfiel. Dieser berühmte Eroberer, kam mit einem unzählbaren Schwarm Tartarn aus dem Orient, und vertrieb die Regenten der Völker, die er besiegte. Ein tartarischer Fürst an der Wolga, dessen Besitzungen er erobert hatte, flohe zu Witold, und bat diesen um Hülfe, welche er auch erhielt. Unter dem Vorwande: Rußland gegen die Einfälle und Eroberungssucht des Tamerlan zu schützen, bot Witold alle seine Kräfte auf, ungeachtet Wladislaus es ihm widerrath. Er brachte ein großes Heer von Lithauern und Polen zusammen, welche seiner Fahne folgten; auch der Herzog von Moskau, dessen Schwiegervater er war, wurde mit in diesen Krieg gezogen, weil die Gefahr für alle gleich groß und nahe war. Der Herzog eroberte alles, wo er hinkam, und ging bis Azow, wo er den Tartarn eine große Nie-

berlage beibrachte, viele gefangen nahm, und sie nach Lithauen führte, wo sich ihre Nachkommenschaft zum Theil noch findet, und ihre Religion und Gebräuche beibehalten hat. Tamerlan war inzwischen, der ihn am schwarzen Meere beigebrachten Niederlage ungeachtet, wieder vorgerückt, und der Herzog, welcher sich gern mit ihm messen wollte, suchte ihn das folgende Jahr in der Ukraine auf, traf ihn, ließ sich in eine Schlacht mit ihm ein, und wurde besiegt. Die Niederlage war allgemein, viele Brüder und Brudersöhne des Herzogs, fast alle Herzoge von Lithauen und Rußland, auch viel polnische Magnaten blieben auf dem Platze, oder wurden gefangen; Witold selbst rettete sich durch die Flucht. Die Tartaren überschwebten nun Servien, Kiow und Wolhynien, nebst allen russischen Provinzen, welche Witold erobert hatte, und verwüsteten sie. Nach dem Tode Tamerlans fielen diese Provinzen indeß wieder an ihre vorigen Herren zurück. Die Erscheinung und die Siege Tamerlans waren ein politisches Meteor, es hatte aber die Folge, daß die lithauischen Herzoge größtentheils aufgerieben wurden, welches die Vereinigung Lithauens mit Polen erleichterte.

Im Jahre 1399 starb die Gemahlinn des Königs Wladislaus, die Königin Hedwig, und da er nur durch sie Ansprüche auf Polen hatte, war er im Begriffe, die Krone niederzulegen. Die Polen aber erklärten sich, daß sie ihn als König behalten wollten und keinen andern verlangten. Um sich indessen auf dem Throne zu befestigen, heirathete Wladislaus die Tochter des Grafen Cilly, eine Enkelinn des ver-

storbenen Königs Casimir des Großen, dessen Andenken die Polen hochschätzten.

Durch einen Traktat mit dem deutschen Orden, brachte der König das Dobrznysche wieder an Polen, trat ihm jedoch dagegen Samogitien ab. Dies konnten die Ritter aber nicht behaupten, denn die Samogitier empörten sich und Witold eroberte es wieder. Dieser unvermuthete Angriff brachte die Ritter in Harnisch, sie griffen aufs neue das Dobrznysche an, wo sie wenig Widerstand fanden, und es in kurzer Zeit wegnahmen. Der König von Polen ward dadurch erbittert, und dachte im Ernste daran, den Orden zu bekriegen. Er versammelte ein ansehnliches Heer und war Willens in Preußen einzurücken, belagerte Bromberg, welches sich ergab, und wollte weiter gehen, als sich der König von Böhmen ins Mittel schlug, und auch der König von Ungarn sich des Ordens annahm. Dessenungeachtet verband sich Vladislaus mit Witold und dem Herzog von Masovien gegen die Ritter, brachte eine große Armee auf die Beine, und drang in Preußen ein, nahm Gilgenburg weg, und zwischen Tanneberg und Grünwald kam es im Jahre 1410 zu einer entscheidenden Schlacht. Die Ritter hatten, wie die Geschichtschreiber sagen, eine Armee von 140,000 Mann, und wurden durch ihren Großmeister von Jungingen angeführt. Sie erlitten eine große Niederlage, 50,000 Mann nebst dem Großmeister und den meisten Rittern blieben auf dem Platze, und 14,000 wurden gefangen. Vielleicht ist die Anzahl, sowohl der Stärke der Armee als der Gebliebenen, übertrieben; die Geschichte meldet es aber

fo, und wenigstens ist die gänzliche Niederlage außer Zweifel. Der König verfolgte seinen Sieg; Elbingen, Braudenz, Thorn, Danzig, Königsberg, Holland, Brandenburg, Osterode und viele andere Städte unterwarfen sich ihm, und es blieb den Rittern weiter nichts übrig, als Marienburg, in welches sich Heinrich von Plauen mit 5000 Mann geworfen hatte, und es tapfer vertheidigte. Der König belagerte diese Stadt, und sie war beinahe aufs äußerste gebracht, als die Belagerung plötzlich aufgehoben wurde, die Ritter Verstärkung erhielten und der König wieder ganz Preußen räumen mußte. Der Orden wurde durch die ließländischen Ritter unterstützt, auch machte der König von Ungarn den Polen eine Diversion im Rücken; aus Deutschland und Böhmen erhielten die Ritter ebenfalls einige Hülfe: dennoch wurden sie aufs neue zwischen Coronowo und Tuchel im jetzigen Westpreußen geschlagen, und ließen 8000 Mann auf dem Platze. In Alt Menschen und Geld völlig entkräftet, nahmen sie ihre Zuflucht zu Negotiationen, und suchten den Herzog Witold von dem Könige abzuführen, welches ihnen auch glückte, indem der Herzog einen Frieden vermittelte, nach welchem der Orden Pommern, das Culmische und Michalowsche wieder zurück erhielt, dem Könige von Polen 200,000 Gulden zahlte, Dobrzyń bei Polen, und Samogitien solange der König und der Herzog Witold leben würde, bei Lithauen bleiben, nach ihrem Tode aber wieder an den Orden zurückfallen sollte.

So endigte sich dieser Krieg, welcher dem Orden den gänzlichen Untergang drohte, und diesen Ausgang

auch gewiß gehabt haben würde, wenn der König die Belagerung von Marienburg noch einige Tage fortgesetzt hätte. Allein es scheint, daß dem Herzoge Witold mit der gänzlichen Vernichtung des Ordens nicht gedient gewesen wäre, weil er die Uebermacht des Königs von Polen fürchtete, und deswegen vermittelte er den Frieden, in welchem der status quo hergestellt wurde. Indessen waren die Ritter durch diesen unglücklichen Krieg, und die erhaltenen harten Niederlagen dermaßen entkräftet, und ihre Finanzen so erschöpft, daß sie sich nicht wieder erholen konnten. Ihre Unterthanen wurden noch härter wie zuvor gedrückt, welches wenige Jahre nachher eine Empörung, dann einen neuen Krieg mit Polen, und den Verlust Pommerns und des Culmischen zur Folge hatte.

Die übrige Lebenszeit beschäftigte sich Wladislaus größtentheils mit innern Angelegenheiten, welche hauptsächlich die beschworene Vereinigung seiner Erbländer, des Großherzogthums Lithauens und der davon abhängigen Provinzen mit dem Königreich Polen zum Vorwurf hatten. Wenn es gleich in Lithauen noch verschiedene Herzoge aus seiner Familie gab, welche dem Unionstraktat, wie vorhin bemerkt worden, beigetreten waren, so waren sie doch gezwungen, den Herzog Witold für ihren obersten Herzog zu erkennen, und der König nebst der polnischen Nation, betrachteten ihn auch als den obersten Herzog mit Vorbehalt der von beiden Nationen eingegangenen Union. Der König menagirte den Witold als einen mächtigen und kriegerischen Fürsten. Dieser ging indeß in seinen Anmaßungen immer weiter, wollte von Polen

ganz unabhängig sein, und endlich gar König von Lithauen werden, worin er von den Königen von Ungarn und Böhmen sowohl, als von dem deutschen Orden, welcher die Vereinigung beider Reiche als für ihn verderblich ansah, unterstützt wurde. Der König vereitelte diesen Entwurf, so nachdrücklich er auch bestritten wurde, mit vieler Klugheit, mußte jedoch Witold als Großherzog von Lithauen anerkennen, und ihm das ganze Großherzogthum, sammt allen das von abhängigen Provinzen zu Lehn verleihen. Diese Lehnsverbindlichkeit war dem Witold zuwider, und er ging noch immer damit um, sich zum Könige von Lithauen zu machen. Wladislaus berief indessen die Stände zusammen und ließ von ihnen die Union von neuem beschwören, und sich versprechen, daß nach dem Absterben des Witold das Großherzogthum Lithauen, mit der Krone Polen vereinigt werden solle. Um die Großen dahin zu vermögen, ertheilte er ihnen alle die Privilegien, welche der polnische Adel hatte. Endlich starb Witold in einem Alter von achtzig Jahren ohne männliche Leibeserben, mithin trat der Fall ein, daß Lithauen mit Polen hätte vereinigt werden müssen. Allein es trat ein anderer Prätendent auf, nämlich der Herzog Swidrigello, welcher auch von der herzoglichen Linie war, und ein besonderes Herzogthum in Lithauen besaß. Dieser bemächtigte sich der meisten lithauischen Provinzen, und nahm sogar den König und alle welche ihn begleitet hatten, um den Großherzog Witold zur Erde zu bestatten, gefangen. Selbst der Pabst nahm sich des Königs an, und schickte ein Ermahnungsschreiben an den Kai-

fer, welcher in den Verdacht gerieth, daß er den Swidrigello aufgehetzt habe. Die Polen aber ergriffen die Waffen, um ihren König zu befreien, wodurch Swidrigello gezwungen ward, ihn loszulassen. Nur aber entstand ein blutiger Krieg, weil die Gesinnungen der Lithauer getheilt waren, und einige es mit dem Könige, andere mit dem Großherzoge hielten. Swidrigello wurde wegen seiner Grausamkeit gehasset, wegen seiner Macht aber gefürchtet; aber doch am Ende vertrieben. Statt seiner wurde wieder ein gewisser Staradupski, welcher ebenfalls aus der herzoglichen Familie war, vom Könige zum Großherzoge von Lithauen eingesetzt. Dieser erklärte sich für einen Vasallen des Königs, und willigte darein daß dieser den Titel, Großherzog von Lithauen, beibehielt; versprach alle Streitigkeiten beider Nationen nach seinen Kräften beizulegen, den Polen in allen ihren Kriegen auf seine Kosten beizustehen, und nie wider sie Bündnisse zu schließen, weder mit Swidrigello, noch mit dem Orden, und dem Könige Wladislaus als Erben von Lithauen zu erkennen. Er willigte auch darein, daß Lithauen, wenn er ohne Leibeserben sterben möchte, an die Krone Polen zurückfallen sollte. Ein Jahr darauf 1454 starb der König Wladislaus mit Hinterlassung zweier Söhne, wovon der älteste erst vierzehn Jahre alt war.

Die Regierung dieses Königs ist in vieler Hinsicht sowohl für das Königreich Polen und Großherzogthum Lithauen, als auch für andere europäische Staaten, äußerst merkwürdig; denn wenn er gleich das Reich, welches er regierte, durch bedeutende Provinzen:

nicht vergrößerte, wie seine Vorfahren in beiden Reichern, so gab er demselben doch eine ganz andere Gestalt, und legte auf einer Seite den Grund zur Vergrößerung und Macht, auf der andern zu einer eingeschränkten Monarchie, welche an eine Republik gränzte; ferner trat er mit der ganzen lithauischen Nation zum Christenthume über, welches nach damaliger Denkart die Politik anderer christlichen Staaten gegen die polnische und lithauische Nation änderte. Die Heiden wurden wie Völker angesehen, welche zu vertilgen ein verdienstliches Werk war, und mit welcher man beständig Krieg führen mußte, wenn man ein Christ seyn wollte. Sobald aber eine Nation zum Christenthume übertrat, hörte der Bann auf, man schloß Bündnisse mit ihr, und unterstützte sie wider ihre Feinde. Dies hatte großen Einfluß auf die Kriege, welche die Polen und Lithauer wider den deutschen Orden, wider die Türken und Tartarn führten, denn sie waren nun in den Schoß der Kirche aufgenommen.

Auch verband er das Großherzogthum Lithauen mit dem Königreiche Polen dergestalt, daß beide ein Oberhaupt hatten, und ein gemeinschaftliches Interesse in Beziehung auf andere Völker unter ihnen stattfand. Um diese Verbindung zu gründen, opferte er seine Erbländer auf, und gab den Lithauern, welche bisher despotisch waren regiert worden, eber die ausgedehnten Privilegien, welche die Polen besonders von Casimir dem Großen erhalten hatten. Die lithauische Nation war zwar undankbar, und suchte verschiedene Generationen hindurch, dies Bündniß zu trennen, allein durch die Kriege, worin sie mit den Rus-

sen und Tartarn verwickelt wurden, welche oft nachtheilig für sie ausfielen, wurden sie bewogen, sich immer fester an Polen anzuschließen, bis endlich die Union völlig zu Stande kam. Wladislaus war der Schöpfer dieser Union, welche nie völlig wieder aufgehoben wurde.

Durch die Wahlkapitulation, *pacta conventa*, und andere Verträge, welche er mit der polnischen Nation schloß, formte er die Regierungsverfassung um, denn statt daß Polen unter dem *piastischen* Stamme eine erbliche Monarchie und wenig eingeschränkt war, wurde es ein Wahlkönigreich, und seine Nachkommen folgten ihm nur aus freier Wahl der Nation in der Regierung. Es war ihm mehr darum zu thun, das Christenthum in seinen Staaten zu befestigen, als die Krone bei seinem Hause zu erhalten. Denn die Union, welche er zwischen beiden Reichen zu Stande brachte, war ein Nationalvertrag, ohne Rücksicht auf die Erbfolge des jagelloischen Stammes, welcher bei jeder Regierungsveränderung Gefahr lief, verstoßen zu werden. Er handelte hierbei ganz uneigennützig, und wollte sogar die Krone niederlegen, als seine Gemahlinn Hedwig starb, durch welche er sie erhalten hatte.

Die hohe Geislichkeit erhielt unter ihm ein entscheidendes Gewicht in der Nationalversammlung, bei dem Wahlgeschäft, und an der Regierung des Königreichs, wobei sie sich auch erhalten hat.

Er führte ferner einen glücklichen Krieg wider den deutschen Orden, und schlug die Ritter bei Tanneberg aufs Haupt, von welcher Niederlage sie sich nicht wieder erholen konnten, siegte auch an mehreren Orten

über sie, wußte aber seine Siege nicht zu benutzen, denn etwas mehr Beharrlichkeit von seiner Seite hätte die völlige Vertilgung des Ordens, und die Verbindung Preußens mit Polen, zur Folge gehabt. Er wurde zwar hierin durch den Abfall des Großherzogs Witold gehindert, allein der Orden war schon dermaßen geschwächt, daß er es allein mit ihm hätte aufnehmen können. Dessen ungeachtet aber legte er durch seine Siege den Grund zur Eroberung von polnisch Preußen, welche von seinem Sohne vollendet wurde. Ob man ihm gleich persönliche Tapferkeit und militärisches Talent nicht absprechen kann, so unterhandelte er doch lieber mit seinen Feinden gütlich, als daß er Krieg mit ihnen führte, welches er vorzüglich gegen den Orden, den Großherzog Witold von Lithauen, dessen Nachfolger, den König von Böhmen, den König von Ungarn und gegen seine eigene Unterthanen bewies. So lange er noch Hoffnung hatte, etwas in Güte, wenn es auch mit Aufopferung geschehen mußte, zu erhalten, griff er nicht zu den Waffen. In Ansehung des Charakters glich der König sehr seinem Zeitgenossen, dem Kaiser Sigismund. Ueberhaupt hatte die Verfassung von Polen und Lithauen damals viel ähnliches mit der deutschen, und bei allen ihren Fehlern noch Vorzüge vor dieser, wo das Lehnsystem herrschend war, und die Fürsten sich schon die Landeshoheit erkämpft hatten.

Podolien, welches Casimir der Große unter seine Herrschaft gebracht hatte, und woran die Lithauer Ansprüche machten, weil sie es vor den Einfälle der Tartarn besessen, war ein beständiger Zankapfel zwi-

schen beiden Nationen, ungeachtet sie mit einander verbunden waren, und dies hätte beinahe eine Trennung veranlaßt.

Uebrigens behielt Polen und Lithauen, bis ans Ende dieses Königs, die nämlichen Gränzen, welche es unter dem Könige Ludwig und den Herzogen von Lithauen gehabt hatte.

Nach dem Tode Vladislaus Jagello wurde sein ältester Sohn Vladislaus II. zum Könige gewählt. Da er aber erst vierzehn Jahre alt war, wurde er unter Vormundschaft gesetzt, und so blieb die Krone bei dem jagelloischen Stamme bis 1573, wo der Mannsstamm mit Sigismundus Augustus erlosch, jedoch nicht erblich, sondern aus freier Wahl der Nation, und nachdem der Thronfolger die *pacta conventa* beschworen hatte.

Bei dieser Wahl ist merkwürdig, daß die russischen Provinzen, welche mit Polen verbunden waren, nämlich Halicien, Podolien und die übrigen, um das Repräsentationsrecht baten, und solches auch erhielten. Seit dieser Zeit haben sie auch immer die Reichstage mit beschickt, und an der gesetzgebenden Gewalt so wohl als an den Königswahlen Theil genommen, welches daher kam, weil in diesen Provinzen polnische Woywoden angesetzt wurden. Swidrigello versuchte während der Minderjährigkeit des Königs Unruhen in Lithauen zu erregen, wiegelte diese Nation auf, und wurde von den Böhmen, Schlesiern, Liefländern, Russen und Tartarn unterstützt, war auch wirklich schon bei Wilna vorgerückt. Der Herzog Staras

Dupski, welcher die Polen zur Hülfe rief, sammelte eine große Armee, die er seinem Sohne Michael, einem Hoffnungsvollen Prinzen anvertraute. Dieser schlug den Swidrigello aufs Haupt, zerstreute seine Heere, und nahm gegen vierzig Große, größtentheils Herzoge von Lithauen, auch selbst des Staradupski Bruder gefangen, welche er seinen Vater zusandte, der so grausam war, sie alle niederhauen zu lassen, und seines eignen Bruders nicht zu schonen. Hierdurch wurde die herzoglich-lithauische Linie beinahe ganz ausgerottet, und ganz Lithauen mußte sich dem Herzoge Staradupski unterwerfen. Dies beförderte von neuem die völlige Vereinigung Lithauens mit dem Königreiche Polen. Swidrigello entfloh, ließ sein erbliches Herzogthum im Stiche, welches Staradupski einzog, und zu dessen Besiz Swidrigello nie wieder gelangte. Er wandte sich zwar in der Folge an den König, bat um Gnade und Wiedereinsetzung in sein Herzogthum, weshalb der König sich auch für ihn bei dem Herzoge Staradupski verwendete. Dieser war aber so unversöhnlich, daß er dem Könige antwortete, Swidrigello verdiene nicht, daß ihm das Leben geschenkt werde; er war durch diese Verwendung so aufgebracht, daß er in Begriff stand, mit Polen zu brechen, und sich unabhängig zu machen. Die Zwistigkeiten wurden indeß ausgeglichen, er leistete von neuem den Eid der Treue, bestätigte den vorigen Traktat, und versprach, daß Lithauen nach seinem Tode, ohne Rücksicht auf seinen Sohn, an Polen zurückfallen solle. Sein Sohn Michael sollte damit zufrieden seyn, was man für gut finden werde, ihm zustie-

Gen

ßen zu lassen, welche Verzichtleistung ihn jedoch in der Folge geneuete.

Als *Bladislaus II.* sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hatte, ward er auf dem Reichstage zu *Betrikau* für großjährig erklärt, schwur den Treueid und übernahm selbst die Regierung. Er hatte während seiner Minderjährigkeit viel herrliche Regententugenden blitzen lassen, und besaß daher das ganze Vertrauen der Nation.

Die Händel, welche der König mit den *Böhmen* und *Ungarn* wegen der Thronfolge in diesen beiden Reichern hatte, sind zu weitläufig, hier zu erzählen, und gehören in die Geschichte dieser beiden Reiche, beiläufig aber auch in die ausführliche Geschichte von *Polen*, daher wir sie hier übergehen, weil sie auf *Polen* selbst keinen Einfluß hatten, welches dadurch weder gewann noch verlor.

Der Herzog *Staradupski* von *Lithauen*, wurde um diese Zeit, wegen seines grausamen Charakters ermordet, und wenn gleich einige Große seinen Sohn *Michael* wieder die Regierung übertragen wollten, so vereitelte dies der König doch dadurch, daß er seinen Bruder *Casimir* hinsandte, und ihn zum Gouverneur von *Lithauen* machte. *Casimir* mißbrauchte indeß die Güte seines Bruders, erweiterte seine Gewalt, und wurde von den *Lithauern* unterstützt, welche durchaus nicht von *Polen* abhängig seyn wollten.

Der König überließ, auf den Rath der polnischen Magnaten, *Lithauen* seinem Schicksale, setzte seine Ansprüche auf *Ungarn* durch, eroberte dies Reich in kurzer Frist, und ließ sich zum Könige von *Ungarn* krönen.

Dies verwickelte ihn mit dem Kaiser Friedrich in einen Krieg; der Friede wurde jedoch durch einen Vergleich hergestellt, vermöge dessen die Kaiserinn Elisabeth, Mutter des jungen Ladislaus, dem Könige die ganze Souveränität mit allen Ehren und Rechten zugestand, bis ihr Sohn Ladislaus das Alter erreicht haben würde, die Regierung zu übernehmen. Ferner versprach sie ihm ihre älteste Tochter zur Ehe, mit einem Brautshatz von 200,000 Dukaten, die auf Schlessen versichert werden sollten. Um ihn aber wegen der Kriegskosten zu entschädigen, machte sie sich verbindlich, die Graffschaft Zips ihm abzutreten, und die Ungarn allen Ansprüchen auf Rußland und die Wallachei entsagen zu lassen. Im Falle aber Ladislaus vor erlangter Großjährigkeit etwa ohne Erben sterben möchte, solle Wladislaus, und kein anderer, in Ungarn succediren.

Die Ungarn, welche das Ende dieses Krieges wünschten, dessen Last sie allein trugen, baten den König, diesen Vergleich anzunehmen; nur Corvin, der mächtigste Herzog in Ungarn, welchen der König am meisten begünstigt hatte, war darin zuwider und behauptete, es stehe nicht in Wladislaus Macht, der Krone zu entsagen, und sie dem Ladislaus zu überlassen. Endlich schlug man eine persönliche Zusammenkunft des Königs mit der Kaiserinn Elisabeth vor, wozu diese geneigt war, und wovon man sich viel versprach. Sie kamen wirklich zusammen. Die Kaiserinn erkannte das Verdienst des Königs, trat ihm die Regierung ab, und der Friede wurde unter der Bedingung geschlossen, daß Wladislaus ihre älteste Tochter hei-

rathen, und Ladislaus aus den Händen des Kaisers Friedrich, welcher sich nach dem Tode des Kaisers Albrecht seiner und des Herzogthums Oestreich bemächtigt hatte, befreien, und alle seine Kräfte anwenden sollte, um Ladislaus in Besitz seines Herzogthums zu setzen. Da der Friede zu Stande gebracht war, und die Kaiserin im Begriff stand, nach Ofen zu reisen, um den Friedensfeierlichkeiten beizuwohnen, starb sie unermuthet, und nahm den Trost mit ins Grab, dem Königreiche Ungarn den Frieden geschenkt zu haben.

Von diesem Vertrage schreiben sich die Ansprüche des Königreichs Polen auf die Grafschaft Zips her, welche seitdem bis 1772 dabei geblieben ist.

Die Türken, welche damals die ganze Christenheit bedroheten, eroberten indessen eine Provinz nach der andern, und belagerten Belgrad. Dies bewog den König, ihnen den Krieg anzukündigen, um ihrer Eroberungssucht Schranken zu setzen. Er war auch so glücklich, sie aus den eroberten Provinzen wieder zu vertreiben und einen Frieden zu schließen, nach welchem sie alle Eroberungen zurückgaben, und nur bloß Bulgarien behielten. Dieser Friede sollte zehn Jahre dauern, und der König konnte seine Siege nicht weiter verfolgen, weil Polen selbst von den Tartarn bedroht wurde. Der Pabst und die geistlichen Mächte waren aber damit nicht zufrieden; sie verlangten, daß die Türken ganz aus Europa vertrieben werden sollten, versprachen nachdrückliche Hülfe, und brachten es dahin, daß der König den Frieden brach, von neuem in Bulgarien einrückte, die Türken aufsuchte, den Sultan Amurat bei Warna am schwarzen Meere mit einem Heere von hundert tau-

send Mann antraf, ihn mit weit schwächeren Kräften angriff, von ihm aber aufs Haupt geschlagen wurde, und sein ruhmvolles Leben in einem Alter von 24 Jahren im Schlachtgewühl einbüßte.

Dies geschah 1444, zehn Jahre nach dem Tode seines Vaters, und mit ihm gingen alle seine großen Eroberungen verloren; Ungarn erhielt seine eigenen Regenten wieder, und Polen wurde in seine vorigen Gränzen eingeschränkt.

Die Geschichte sagt von diesem Könige: er war groß, wohl gebaut, schön gebildet, und hatte ein edles majestätisches Ansehen. Begabt mit hervorragenden kriegerischen Talenten, fehlte ihm weiter nichts als Erfahrung, um der erste Feldherr seines Zeitalters zu seyn. Bescheiden und zurückhaltend, ernsthaft und streng gegen sich selbst, flohe er alle Zerstreungen und Vergnügungen. Stets beschäftigt ohne es zu scheinen, und unermüdet liebte er die Arbeit aus angeborener Neigung. Weit umfassend und muthig in seinen Unternehmungen, prächtig in seiner Lebensart, freigebig bis zur Verschwendung, sinnreich in seinen Gunstbezeugungen, vertraut und herablassend, war er ein Feind von eitler Ehre und Schmeichelei. Er verband mit dem Verdienste eines Helden, die liebenswürdigsten Eigenschaften, und kein Laster besleckte den Glanz so vieler Tugenden. Man kann hinzusetzen: Er war ein unvollendeter Held, besaß viel Regententugenden, und ließ viel Hoffnung blicken, Völker glücklich zu regieren, wenn das Schicksal ihn ein höheres Alter bestimmt gehabt hätte.

Die Regierung dieses Königs ist kurz, indem er nur sechs Jahre allein regiert hat, aber interessant. Er

regierte zu einer Zeit, wo Polen durch ihn einen großen Zuwachs erhielt und das mächtigste Reich in Europa hätte werden können; allein er hatte viel Unglück, besonders im Heirathen. Die Krone von Böhmen und Schlessien wurde ihm durch freie Wahl der Stände angetragen; und da Sigismund so wenig als Albrecht männliche Nachkommen hinterließ, die weibliche Erbfolge damals noch sehr zweifelhaft war, die Böhmen auch gegen das regierende Luxemburgische und Desreischische Haus, in Rücksicht der Religionsgrundsätze, Abneigung hegten, schien die Hoffnung gegründet zu seyn, daß er Böhmen mit Polen vereinigen würde. Um den Anspruch an diese Krone noch mehr zu begründen, wollte er schon vorher die präsumtive Erbinn dieses Königreichs heirathen; allein, ungeachtet er der erste Prinz in Europa war, der qualificirt zu seyn schien, sich um die Thronerbinn zu bewerben, so wurde sie ihm doch vom Großvater, dem Kaiser Sigismund, aus Stolz verweigert, und er mußte auch das durch die Wahl der Stände auf ihn gekommene Recht aufgeben.

Die ungarische Krone wollte Vladislaus mit persönlicher Aufopferung durch eine Heirath mit der verwittweten Kaiserinn Elisabeth, welche weit älter als er war und wenig körperliche Reize hatte, erwerben; doch auch dies wurde vereitelt. Durch die Wahl der Stände wurde er zum Könige von Ungarn bestimmt, setzte auch die Wahl durch, und eroberte das ganze Königreich, konnte aber die ruhige Regierung nur mit Einschränkung erhalten, und hatte solche bloß seiner Tapferkeit zu danken. Die Kaiserinn Elisabeth, welche sich anfangs selbst um ihn bewarb, trat zurück, als sie einen

Sohn gebar, und suchte diesem die Krone zu erhalten. Er behielt nach dem hierauf eingegangenen Vergleich zwar noch Hoffnung die Krone Ungarn zu erlangen, wenn der junge Ladislaus ohne Leibeserben sterben sollte, weil ihm dessen Schwester zugesichert war; allein das Schicksal wollte es nicht, er wurde zu einem Kriege wider die Türken verleitet, mußte den feierlichst beschwornen Frieden, gegen seine Denkmalsart, brechen, und starb als Held unter großen Hoffnungen.

Es schien, als würde er von ganz Europa beneidet, weil er so viel Tugenden besaß, wodurch andere Fürsten verdunkelt wurden, und er hätte auch wirklich der größte Mann seiner Zeit werden können, da er die Liebe seiner Völker sich erworben hatte. In Rücksicht Polens ist seine Regierung nicht so sehr merkwürdig, denn alle seine Erwerbungen und Ansprüche waren persönlich, und verschwanden mit seinem Tode. Das Reich selbst war gar nicht vergrößert, und die Form hatte sich nicht geändert; nur sein Bruder Casimir, welcher so viel Laster in sich vereinigte, als der König Tugenden besaß, hatte sich bemüht, Lithauen von Polen zu trennen; die alten Traktaten bestanden aber noch immer, mithin war das Reich noch fortdauernd in der nämlichen Verfassung, als bei dem Antritte seiner Regierung.

Die gänzliche Niederlage der Christen bei Varna, und der hier erfolgte Tod des Königs Ladislaus, auf welchen die ganze Christenheit bei der allgemeinen Türken-Gefahr ihr Vertrauen setzte, stürzte ganz Europa, und besonders die zunächstbelegenen Reiche, Polen und Ungarn, in die größte Betrübniß. Zum Glück für Un-

garn hatte sich Huniades, dieser große Held und das Schrecken der Türken, durch die Flucht gerettet, war in sein Vaterland zurückgekehrt, und traf Vertheidigungsanstalten. Von den Polen, welche bei dem Heere gekochten hatten, entkamen nur wenige; diese waren weit von ihrem Vaterlande entfernt und zerstreut, mithin fehlte es an Augenzeugen, welche diese Niederlage beschreiben und von dem Schicksale ihres geliebten Königs Auskunft geben konnten. Alles war in banger Erwartung, und man wollte sich gar nicht überzeugen, daß der König, auf welchen die ganze Christenheit ihr Vertrauen setzte, todt sei, bis endlich die Nachricht einlief, daß die Ungarn, bei einer Versammlung in Pest, den Sohn ihres vorigen Königs Albrecht, den jungen Ladislaus zum Könige erwählt, und eine Gesandtschaft nach Wien abgeordnet hätten, um ihn von dem Kaiser Friedrich abzufordern.

Polen mußte daher auch darauf denken, sich einen neuen Herrn zu geben, und es wurde ein Reichstag nach Sieradz ausgeschrieben, wo Casimir, Großherzog von Lithauen, des unglücklichen Ladislaus II. Bruder, zum Könige erwählt wurde. Nicht Liebe, Achtung oder Verlangen, den Thron bei dem jagelloischen Hause zu erhalten, leiteten diese Wahl; sondern die Nation wollte dadurch nur Lithauen mit Polen wieder vereinigen, welches Casimir seit einigen Jahren davon getrennt hatte. Die Lithauer suchten diese Wiedervereinigung zu verhüten, und vermochten Casimir dahin, daß er die Krone unter dem Vorwande ablehnte: man sei von dem Tode seines Bruders noch nicht überzeugt. Als man aber in ihn drang, sie anzunehmen, so erklärte

er, daß er mit seinem Herzogthume zufrieden sei, und weiter keinen Stolz besitze, als den, die Liebe seines Volkes zu verdienen; jedoch fügte er hinzu: daß er ein Feind jedes Fürsten seyn werde, welchen sie ohne seine Zustimmung zum Könige wählen würden. Diese stolze Antwort bestimmte den Erzbischof von Gnesen, sein Augenmerk auf Friedrich, Markgrafen von Brandenburg, zu richten, welchen man für den weisesten Fürsten seiner Zeit hielt, und von welchem man hoffte, er werde den Glanz von Polen erhöhen, den deutschen Orden in Respekt erhalten, und den Großherzog Casimir wieder zur Abhängigkeit von der Krone Polen bewegen, welche zu tragen er auf eine so stolze Art von sich abgelehnt hatte. Dies fand aber bei den übrigen Großen Widerspruch; man sah jetzt ein, daß es unrecht gewesen war, die Herzoge von Masovien als Abkömmlinge Piasts, von der Krone zu verdrängen, und man wählte, um dies wieder gut zu machen, den Herzog Boleslaus von Masovien zum König. Als Casimir sah, daß es Ernst werden wolle, bewarb er sich wieder um die Krone, und es wurden viele Unterhandlungen gepflogen. Er versprach alles, in der Absicht nichts zu halten, wurde zum Könige gewählt, unterschrieb die *pacta conuenta*, und wurde in Krakau gekrönt. Seine Regierung war ein beständiger Streit zwischen beiden Nationen, welchen der König geflissentlich zu unterhalten suchte, doch blieb es im Allgemeinen bei der Union.

Die unglückliche Schlacht bei Barna hatte für Polen weiter keine übeln Folgen gehabt, als den Verlust eines hoffnungsvollen Königs. Die Türken begnügten sich damit, sich in Europa festzusetzen, und ihre

Hauptabsicht ging dahin, das schon äußerst geschwächte orientalische Kaiserthum, vollends übern-Haufen zu werfen. Der Sultan Amurat war gestorben, und hatte seinen Sohn Muhamed II. zum Nachfolger erhalten. Dieser vollendete, was sein Vater angefangen hatte, eroberte Constantinopel nach einer langwierigen, hartnäckigen Belagerung im Jahre 1453, und wählte diese Stadt zu seiner Residenz. Alle christlichen Mächte seufzten über den Verlust dieser Vormauer, welche bisher den Fortschritten der Ungläubigen Widerstand geleistet hatte; am meisten aber Polen und Ungarn, welches letztere im Geist schon vorher zu sehen schien, wie viel Blut es ihn in der Folge kosten würde, diesem allgemeinen Feinde der Christenheit Widerstand zu leisten. Der Pabst gab sich viel Mühe, alle christlichen Mächte wider die Türken zu bewaffnen, allein es war unter ihnen keine Einigkeit, und seine Bemühungen waren vergebens.

Polen war zu sehr in sich getheilt, und wurde von einem schwachen Könige regiert: es nahm daher keinen Theil an den Kriegen mit den Türken, dagegen aber fand sich von selbst eine Gelegenheit, Polens Gränzen gegen Preußen bis an die Ostsee zu erweitern.

Die preußische Nation liebte und achtete die deutschen Ritter nicht mehr, vielmehr hatte sie die größten Ursachen, den Orden zu hassen. Ihrer Privilegien beraubt, und gedrückt mit unerschwinglichen Abgaben, mußten die Preußen alle Arten von Ungerechtigkeit erdulden. Ihre Klagen dienten nur dazu, ihr Unglück zu vermehren, und oft mußten sie die Thränen, welche ihnen abgepreßt wurden, mit Blut läßen. Das Ueber-

maß der Unterdrückung machte eine Empörung nothwendig, sie faßten daher den Entschluß, sich der polnischen Oberherrschaft zu unterwerfen. Dies Vorhaben wurde nicht eher kund, als bis sie des Erfolgs der klugen Anordnungen, die sie gemacht hatten, versichert waren.

Auf das erste Zeichen, griffen sie zu den Waffen, und indem sie die Ritter überrumpelten, oder ihnen Widerstand leisteten, ohne sie zu fürchten, bemächtigten sie sich aller Festungen des Landes, außer Marienburg, der gewöhnlichen Residenz des Großmeisters, welche man nicht ohne regelmäßige Belagerung wegnehmen konnte. Die Deputirten waren schon ernannt, um Casimir zu bitten, sie anzunehmen, nicht als Vasallen sondern als Unterthanen der Krone. Als diese Botschaft im Senat vorgelesen wurde, setzten sie die Hauptbewegungsgründe ihrer Empörung auseinander, indem sie sagten: „Wir haben eben so viel unumschränkte Beherrscher als Dresdenritter; die geringsten unter ihnen, die Commandeurs vorzüglich, maßen sich das Recht an, Unrecht zu thun. Die Güter und das Leben der Edelleute hängen nur von dem Willen und dem Eigensinne dieser Tyrannen ab. Ihre Befehle werden ohne Anstand und ohne Widerrede vollzogen; sie sind selbst die Henker der Unglücklichen, welche sie auf die Liste gesetzt haben. Abgehärtet in Lastern, erröthen sie vor keinem Verbrechen, und halten es für Herzhaftigkeit und Muth, sie zu begehen. Die strengste weibliche Tugend findet keinen Schutz gegen ihre viehischen Triebe. Sie verbreiten Schrecken in allen Familien. Diejenigen, welche sie durch ihre Ausschweifungen entehrt haben, bestrecken sie vollends noch durch Niederträchtigkeiten, und alsdann

fordern sie noch die größte Achtung für ihren Charakter, wenn sie alle Sittlichkeit ihres Standes verläugnet haben.“

Diese Schandthaten der Ritter waren dem Senat hinlänglich bekannt, und die Republik Polen hätte die Preußen schon lange aufgefodert, ihre Ketten zu zerbrechen, wenn sie sich schmeicheln durfte, daß diese es mit dem erforderlichen Nachdrucke thun würden. Man säumte daher nicht, dies Anerbieten anzunehmen, und schickte Gesandten nach Thorn, um im Namen des Königs und der Republik, den Eid der Treue von der Ritterschaft leisten zu lassen. Damit diese aber in ihrem Vorhaben bestärkt werde, erließ man dem Adel schon im voraus alle Abgaben, weil die Bedrückung ein Hauptbewegungsgrund seiner Empörung war.

Fast zu gleicher Zeit berief Casimir einen Reichstag nach Brzesz, und befahl, daß die Lithauer sich marschfertig halten sollten; traf auch die Verfügung, daß keine Liefländer durchgelassen werden durften, wenn sie etwa den Rittern zu Hülfe kommen wollten; er selbst aber begab sich nach Thorn, wo er mit aufrichtigem Jubel empfangen wurde. Den nämlichen Beifall fand er in allen übrigen Städten wo er hinkam, besonders in Elbing, wo ihn die Bischöfe von Culm, Pomesanien und Samland mit Ungebuld erwarteten. Die Beweise ihrer vorhabenden Regierungsveränderung waren nicht zweideutig; sie entsagten allen ihren Verbindungen mit den Rittern, und viele Ritter, welche Theil daran nahmen, legten sogar ihre Ordenskleider ab. Wodurch Casimir die Preußen am meisten gewann, war, daß er allen Städten, welche es verlangten, Privilegien ertheilte.

Die deutschen Fürsten erfuhren mit tiefem Schmerze die mißliche Lage der Ritter. Sie waren eben in Neuzburg versammelt, und schickten Gesandten an Casimir, durch welche sie zu erkennen gaben, wie sie sich schmeichelten, daß er sich die Empörung eines rebellischen Volks nicht zu Nutze machen, sich vielmehr an die übrigen christlichen Mächte anschließen, die Türken bekriegen, und ihnen ihre neuerlichen Eroberungen wieder abzunehmen, helfen werde. Die Vorstellungen, welche man dem Könige machte, waren lebhaft, und mit Drohungen begleitet; man wollte sich das Ansehen geben, als wenn ganz Deutschland sich bewaffne, und den Polen glaubend machen, daß die Zurüstungen nicht sowohl auf die Türken, als auf sie gemünzt wären. Casimir wäre dadurch auch leicht geschreckt worden, allein mit der Republik Polen verhielt es sich nicht so: sie war standhaft, und wußte wohl, wie viel Zeit dazu erfordert werde, Deutschland zu einem solchen Unternehmen zu rüsten, und wie leicht es ihnen fallen werde, den Rittern alle ihre Besitzungen abzunehmen, bevor sie Hülfe erhielten.

Die aufrührerischen Preußen hatten schon Marienburg angegriffen, und ihr Muth gab dem der Ritter nichts nach. Verblindet durch ihr bisheriges Glück, achteten sie auf die Ritter nicht, welche alles anwandten um Truppen zu werben. Böhmen und Schlesien schien am geschicktesten zu seyn, ihnen Hülfe zu leisten, und entschlossen das äußerste zu wagen, hatten die Ritter kaum eine Armee bei einander, als sie losbrachen und nach Choynicza vorrückten. Casimir, welcher mit der Belagerung von Marienburg beschäftigt war, erschrak

hierüber, ließ sie aber marschiren und beordnete eine in seinen Staaten zusammen geraffte Armee, ihm zu Hülfe zu eilen, allein diese wurde von den Rittern aufs Haupt geschlagen, und zerstreut. Casimir war bei dieser Schlacht selbst zugegen, und focht wie ein Soldat, aber nicht wie ein Feldherr. Die Polen hingegen, welche beschloffen, daß der Krieg fortgesetzt werden solle, weil ihn die Ritter nicht lange würden aushalten können, sammelten eine neue Armee. Alles beeiferte sich, den Krieg mit Nachdruck zu führen; Weltliche und Geistliche, ja selbst der König, bestimmten die Hälfte ihrer Einkünfte zu diesem Feldzuge, und dies diente den Polen dazu, nicht Marienburg zu bezwingen, sondern zu erkaufen. Die Truppen, welche in dieser Stadt lagen und von den Rittern nicht besoldet werden konnten, empörten sich, vertrieben die Ritter und boten die Festung den Polen für 4,76000 Gulden, welche sie an Gold zu fordern hatten, an; diese bedachten sich nicht lange, schlossen den Kauf wegen der Hauptstadt und Festung aller Besitzungen des Ordens, und diesem blieb daher von seiner Souveränität nichts übrig. Man ließ die Ritter mit ihrem Großmeister Ludwig von Erlichshausen über die Gränze von Preußen bringen, von wo sie sich an alle deutsche Höfe verbreiteten, um Hülfe zu suchen. Sie fanden auch Unterstützung, und der Krieg wurde mit der größten Erbitterung von beiden Seiten fortgesetzt, bis endlich nach abwechselndem Glücke und Unglücke, der Friede mit dem Orden im Jahre 1466 nach einem zwölfjährigen höchst verderblichen Kriege zu Thorn geschlossen ward, nach welchem der Orden ganz Pommereellen, das Culmische und Michalowsche

Gebiet, nebst den Städten Danzig, Elbing, Marienburg, Thorn, und alles was nachher unter dem Namen polnisch Preußen begriffen wurde, auf ewig mit aller Souveränität an die Republik Polen abtreten mußte, und nur die andere Hälfte von Preußen, welche in der Folge Ostpreußen genannt wurde, unter Lehnsverbindlichkeit behielt, wobei festgesetzt wurde, daß ein jeder neuerwählter Großmeister persönlich nach Polen kommen, und hier dem Könige und dem Senat den Huldigungseid leisten solle.

So endigte sich dieser für beide Nationen so verderbliche Krieg, welcher schon unter Wladislaus Jagello seinen Anfang genommen, und seitdem er erneuert worden, 12 Jahre ununterbrochen mit der größten Erbitterung fortgesetzt wurde, zum größten Nachtheil des deutschen Ordens. Mit den Polen würde dieser wohl fertig geworden seyn, allein er hatte mit seinen eigenen Unterthanen, welche frei seyn wollten, zu kämpfen, und diese wurden von den Polen unterstützt. Preußen war damals einer von den blühendsten Staaten in Europa, und man muß dem deutschen Orden das Verdienst lassen, daß er der Schöpfer dieses Staats und dessen Wohlstandes war. Allein dieser Wohlstand auf der einen, und der Geiz, die Herrschsucht, Ungerechtigkeit und Sittenlosigkeit der Ritter auf der andern Seite, erzeugten den Bürgerkrieg, welcher zuletzt nicht mehr zur Vertheidigung und Erhaltung, sondern zum Verderben desjenigen, was man nicht mehr erhalten konnte, von Seiten der Ritter geführt wurde. Von 21000 Dörfern, welche Preußen enthielt, blieben nicht mehr als 3013 übrig, die nicht verbrannt waren, und in der alten Cata-

ster findet man noch viele Dörfer, die nicht mehr vorhanden sind, und wovon man nicht einmal weiß, wo sie gelegen haben. Mehr als 500,000 Menschen waren in den Schlachten umgekommen, und wie viel Einwohner waren nicht dem Geize und der Grausamkeit der Soldaten, sie mochten Freunde oder Feinde seyn, aufgeopfert!

Polen erhielt durch diesen blutigen Krieg weiter nichts, als was es schon vor 180 Jahren besessen hatte; allein es schwächte dadurch nicht bloß den Orden, welcher sein gefährlichster Feind war, sondern machte ihn sogar von sich abhängig, und wurde Meister von der Weichsel, bis an die Mündung des baltischen Meeres. Von allen Kriegen, die Polen je geführt hat, ist dies der merkwürdigste, wegen seiner Folgen. Das Reich hatte nun keinen Feind mehr im Rücken, denn vermöge der Lehnverbindlichkeit mußte der Orden den Polen in der Folge beistehen. Diese konnten den Lithauern ihre Uebermacht fühlen lassen, welches auch zur völligen Vereinigung beider Reiche das meiste beitrug. Wenn Polen in einen auswärtigen Krieg verwickelt wurde, konnte es seine ganze Macht zusammen nehmen, und es würde ein fürchterlich großes Reich geworden seyn, dafern es eine andere Staatsverfassung gehabt hätte; denn dem Flächeninhalte und der Volksmenge nach, kam ihm damals kein Reich in Europa gleich.

Wer hätte aber glauben sollen, daß nach dreihundert Jahren das kleine Lehnsherzogthum Preußen, welches nicht viel größer als das Herzogthum Masovien, durch Veränderung seiner innern Verfassung und auswärtigen Verhältnisse zu einem unabhängigen Königreiche erhoben, beinahe das ganze damalige Polen, mit Aus-

schluß der eroberten russischen Provinzen, verschlingen, dieses sogar seinen Namen verlieren, und eine Provinz des Königsreichs Preußen werden würde? Hätten die Polen dies damals ahnen können, so wäre es ihnen leicht gewesen, Ostpreußen eben so wie Pommerellen in eine Provinz zu verwandeln, und dann würde diesem Umsturz wahrscheinlich vorgebeugt worden seyn, wenn gleich der Keim der Auflösung dieses großen Reichs in seiner eignen Staatsverfassung lag, und es alsdann vielleicht ganz ein Raub von Rußland würde geworden seyn. Der Fehler lag wohl darin, daß Polen in Ansehung der innern Verbesserung seiner Staatsverfassung mit den europäischen Reichen nicht gleichen Schritt hielt, welches auch den Untergang des so mächtigen ottomanschen Reichs über kurz oder lang nach sich ziehen muß.

Da die Verbindung Pommerellens, oder polnisch Preußen, und die Lehnsverbindung Ostpreußens mit dem Königreiche und der Republik Polen, eine der wichtigsten Epochen der polnischen Geschichte darstellt, so haben wir uns hiebei länger aufgehalten, als es der Auszug dieser Geschichte erlaubt, wir werden uns aber dagegen bei den minder wichtigen Begebenheiten desto kürzer fassen.

Casimir hatte die Schwester des Königs Ladislaus, die Prinzessin Elisabeth, geheirathet, und da Ladislaus im achtzehnten Jahre seines Alters, ohne Kinder starb, so hatte Casimir den gerechtesten Anspruch auf die Königreiche Ungarn und Böhmen; er war aber zu sehr mit dem deutschen Orden beschäftigt, als daß er diese seine Ansprüche, Namens seiner Gemahlinn, hätte geltend machen können. Es warfen sich in beiden Reich-

chen

chen glückliche Usurpatoren auf, und die Erbfolge ging verloren; in Ungarn regierte Mathias, und in Böhmen Podiebrad.

Nachdem im Jahre 1466 der Friede mit dem deutschen Orden geschlossen war, veranlaßten die verabschiedeten Truppen, welche ihren Sold zum Theil noch zu fordern hatten, dessen Rückstand sich auf 270,000 Ducaten belief, einen Reichstag, auf welchem die erforderlichen Staatsbedürfnisse bewilligt werden sollten. Dieser Reichstag ist um deswillen merkwürdig, weil er der erste war, auf welchem Landboten erschienen. Denn vorhin bestand die Reichstagsversammlung nur aus der höchsten Geistlichkeit, den Erzbischöfen und Bischöfen, und aus den höchsten Staatsbeamten, den Woywoden, Castellanen und einigen Starosten, nebst den Hofbeamten, unter Vorsitz des Königs, oder wenn dieser nicht erschien oder todt war, des Erzbischofs und Marschalls. Der Adel wurde zwar zusammen berufen, es wurde aber wenig auf ihn reflektirt. Da aber hier von der ganzen Nation Geld bewilligt werden sollte, und viele der Senatoren dazu nicht geneigt waren, so wurde beschlossen, daß der gesammte Adel durch Deputirte aus allen Woywodschaften zusammen berufen werden solle, um über die Staatsbedürfnisse in pleno zu berathschlagen. Es wurden daher aus jeder Woywodschaft zwei Deputirte gewählt, welche man Nuntios terrestres, oder Landboten, nannte, und dieser erste Reichstag in der Art, hatte die besten Folgen. Von dieser Zeit an wurden, zu jedem Reichstage in jeder Woywodschaft auf den Landtagen oder kleinen Reichstagen, Landboten gewählt, ohne welche kein gültiger Reichstag gehalten

werden konnte, und diese Landboten hatten den entscheidenden Einfluß auf die Berathschlagungen, da ihnen das *liberum veto* in der Folge zugestanden werden mußte, und sie nun wie römische Tribunen zu betrachten waren. Die königliche Würde und Authorität litt dadurch einen gewaltigen Stoß, denn die Geislichkeit und Senatoren waren von dem Könige abhängig, weil er alle hohe Staatsämter vergab: mithin konnte die hohe Geislichkeit und der Senat, der wie das Oberparlament in England anzusehen war, von einem klugen Könige geleitet werden; die Landboten aber waren ganz unabhängig, hatten nur das Wohl des Adels, welchen sie repräsentirten, vor Augen, und widersprachen immer dem Könige, wenn er Anträge machen ließ, die gegen ihr Interesse liefen, daher denn in der Folge die Reichstage so stürmisch ausfielen, daß es zum Sprichwort wurde: es gehet her, wie auf einem polnischen Reichstage.

Das Uebelste hierbei war dieses, daß man die executive Gewalt von der gesetzgebenden nicht trennte, und festsetzte, daß, wenn auch nur ein Landbote ohne den geringsten Grund widersprach, oder sich entfernte und protestirte, nichts beschlossen werden konnte, und der Reichstag unverrichteter Sache auseinander gehen mußte. Dies große Palladium des polnischen Adels, welches er sich ertrotzt hatte, und das im Grunde ein wahrer Unsinn in jeder Staatsverfassung ist, nannten sie das *liberum veto*.

Die auswärtigen Verhältnisse des Königreichs Polen und Großherzogthums Lithauen betreffend, war von Seiten des Königreichs Ungarn und Böhmen nichts

zu fürchten; vielmehr hatte Casimir gegründete Ansprüche auf beide Kronen, und würde solche auch vielleicht durchgesetzt haben, wenn die polnische Nation ihn unterstützt hätte. Der deutsche Orden war beinahe zu Grunde gerichtet, mithin auch von dieser Seite nichts mehr zu fürchten. Dagegen aber bildeten sich gegen Osten zwei mächtige Reiche, welche dem polnischen Staate den Untergang droheten. Das eine war das tartarische, und das andere das russische Reich. Ein dritter Feind waren die Türken, welche sich in Europa immer mehr ausbreiteten, ihre Macht aber größtentheils nach Ungarn, Griechenland und die südlichen Länder wandten, und von Polen noch ziemlich weit entfernt waren.

Die Tartarn hatten sich, nach dem Zuge des großen Weltbezwingers Tamerlan, am schwarzen Meere festgesetzt, die muhametanische Religion angenommen, und sich über ganz Rußland ausgebreitet. Sie thaten auch häufige Einfälle in die polnischen Provinzen, welche den russischen Fürsten waren abgenommen worden, in Bracław, Podolien, Kiow, Severien und Wolhynien, welche Länder sie vorhin schon einmal überschwemmt hatten.

Rußland war von den Tartarn überschwemmt, und ihnen tributbar geworden. Iwan Basilius, Herzog von Moskau, ein Fürst von hervorstechenden Talenten, wurde Schöpfer der russischen, oder wie man sie damals von der Hauptstadt und der Hauptprovinz nannte, der moskowitzischen Nation, indem er das Joch der Tartarn abwarf, seine ererbten Staaten gleichsam eroberte, und aus seinen neuen verthierten Unterthanen Menschen, aus diesen aber Soldaten machte. Wenn man zwischen Iwan Basilius und Peter dem Großen ein Gleich-

nitz zieht, so erscheinen sie beide als große Männer, Basilus aber beinahe noch größer als Peter, weil jener erst einen Staat gründen mußte, welchen dieser nur bildete.

Als Iwan Basilus sich von dem Joche der Tartarn befreiet hatte, beschloß er sein Reich zu vergrößern, nahm die damals reiche Stadt Nowogrod, die Hauptstadt von Severien, und das ganze Herzogthum weg, aus welchem bei seiner Ankunft alles flüchtete.

Casimir, welcher seine Schwäche fühlte, schloß einen Traktat mit Basilus, wodurch er ihm alles ließ, was er erobert hatte. So unzufrieden auch seine Lithauer mit diesem Traktate waren, so sehr trug er doch zu der Vereinigung mit Polen bei, weil die Lithauer jetzt sahen, daß sie ihren Feinden von dieser Seite allein nicht gewachsen waren, und ein Raub derselben werden mußten, wenn sie sich nicht fest an Polen schließen würden.

Die Ansprüche, welche die russischen Beherrscher an Severien und alle übrigen Provinzen, welche die Lithauer in Polen den russischen Prinzen abgenommen hatten, machten, waren gerecht, und der Kampf wegen dieser weitläufigen Länder dauerte mit abwechselndem Glücke über 300 Jahre, bis er sich endlich zu unsern Zeiten, mit der gänzlichen Auflösung des polnisch-lithauischen Reichs endigte.

Von Iwan Basilus Zeiten an, haben die Polen und Lithauer beständig mit den Russen, Tartarn und Türken kämpfen müssen, bis es der ersten Nation glückte, die Tartarn ganz zu vertilgen, die Türken der-

gestalt zu schwächen, daß sie ihnen nicht mehr gefährlich werden konnten, und Polen ganz üben Haufen zu werfen.

Die einzelnen Kriege, welche die Polen mit den Russen und Tartarn geführt haben, bestehen in Räubereien, Verheerungen, Niederlagen, Eroberungen von ganzen Provinzen, Verlust derselben, Friedensschlüssen und Grausamkeiten aller Art, welche wir mit Stillschweigen übergehen können. Casimir starb im Jahre 1492 nach einer 48jährigen Regierung. Von der Regierung des Königs Alexander ist dies zu bemerken, daß, als er gewählt werden sollte, sich auch lithauische Deputirte von freien Stücken einfanden, und dahin antrugen, daß man bei dieser Gelegenheit die letzte Hand an das große Werk der Union legen möchte. Die lithauische Nation war durch die vielen verheerenden Einfälle der Tartarn, Türken und Russen so mürbe gemacht worden, daß sie die Nothwendigkeit einer Vereinigung beider Reiche selbst fühlte, welche zu vereiteln sie sich sonst so viel Mühe gegeben hatte. Alexander wurde daher zum Könige gewählt, und die Vereinigung beider Reiche ungefähr auf die nämliche Art beschloffen, wie sie nachher völlig zu Stande gebracht worden ist. Man kam nämlich dahin überein, daß die Polen und Lithauer von nun an ein Volk, und einem Könige unterworfen seyn sollten; daß dieser König jedesmal in Polen gewählt und die Großen von Lithauen und ihre Landboten, bei der Wahl mit zugezogen werden sollten; daß beide Nationen nur einen Senat, einerlei Gerechtsame, einerlei Staatsinteresse und einerlei Münze haben sollten; daß alles, sowol Gewinnst als Verlust, Gutes und Nach-

theiliges gemeinschaftlich sei, eine jede Nation aber ihre Form beibehalten solle, welche Herkommens wäre.

Der deutsche Orden war, durch den 1466 mit Polen geschlossenen Frieden, in eine Lehnverbindlichkeit getreten, der Großmeister war Vasall des Königs und der Republik Polen. Diese Verbindlichkeit war dem Orden, und vorzüglich dem Großmeister unerträglich, allein sie waren zu ohnmächtig, sich davon zu entledigen. Sie weigerten aber, die Huldigung zu leisten, und darüber kam es zum Bruche mit dem Königreiche Polen. Die Könige waren zu sehr von den Russen, Tartarn und Türken gedrängt worden, als daß sie den Großmeister zur Huldigung hätten zwingen können. Der König Sigismund, einer der größten Könige von Polen, setzte sich aber gegen jene Feinde auf einen gefürchteten Fuß, und hielt sie von der Gränze ab. Zu eben der Zeit war Friedrich, Herzog von Sachsen, welcher mit den größten deutschen Fürstenhäusern durch Blutsfreundschaft verbunden war, zum Großmeister gewählt worden. Stolz und Verbindung mit dem Kaiser, verleiteten ihn dazu, nicht allein die Huldigung zu verweigern, sondern auch, die durch den Friedensschluß von 1466 an Polen abgetretenen Länder, zurückzufordern, worin er vom Kaiser unterstützt wurde, welcher die Absicht hatte, den König mit dem Orden zu entzweien, damit er sich nicht in die böhmischen und ungarischen Händel mischen sollte. Der Herzog Friedrich schickte daher den Bischof von Pommern an den König Sigismund und an den Senat, und ließ ihnen kund thun, daß sie ihm Pommerellen und den Theil von Preußen, welchen sie dem Orden abgenommen hatten, wieder abtreten sollten, wobei er ver-

langte, daß die Republik ihn und alle seine Nachkommen in der Regierung, von den Verbindlichkeiten befreien sollte, welche dem Orden auferlegt worden war, und vorzüglich davon, daß sie in allen Kriegen, welche die Republik führe, eine gewisse Anzahl Hülfstruppen stellen mußten. Endlich verlangte er auch, daß die Polen auf immer dem Recht entsagen sollten, in den Orden aufgenommen zu werden, welches dieser in dem Friedensschlusse hatte bewilligen müssen. Diese Forderungen wurden aber vom Könige und der Republik Polen verworfen, bis auf den letzten Artikel, welchen sich die Polen gefallen ließen, weil sie glaubten, daß der Orden es für eine Ehre schätzen müsse, wenn Polen in denselben treten, keinesweges aber die Polen es für eine Auszeichnung ansehen könnten, wenn sie in den Orden aufgenommen würden.

So arrogant und traktatswidrig die Forderung des Ordens auch war, so wurde sie doch vom Kaiser unterstützt, weil der Großmeister ein deutscher Reichsstand und aus einem der größten deutschen fürstlichen Häuser gebürtig, dem Kaiser auch, wie gesagt, damit gedient war, den König in einen Krieg mit dem Orden, und wenn es möglich wäre auch mit den Russen, zu verwickeln. Die Drohungen von beiden Seiten kündigten einen blutigen Krieg an, auf einmal aber änderte sich die Lage der Dinge, indem der Großmeister Herzog Friedrich von Sachsen starb, und statt seiner der Markgraf Albrecht von Brandenburg, des Königs Schwester = Sohn, zum Großmeister gewählt wurde, welcher einen ganz andern Plan hatte, als sein Vorgänger. Luthers Lehre hatte sich schon damals sehr verbreitet; Albrecht =

ten waren die Ordensgelübde sowohl, als die Abhängigkeit von den Rittern, denen er mehr als sie ihm untergeordnet war, gleich unerträglich. Die neue Lehre, wenn er sie annahm und in Preußen einführte, gab ihm Gelegenheit, sich von beiden zu entledigen. Er strebte darnach, unabhängiger Herr von Preußen zu werden, und dies Herzogthum auf seine Nachkommen zu bringen; dies war denn auch die Triebfeder, daß er die Reformation in Preußen begünstigte, um auf die Art diesem Lande eine andere Form zu geben, und seinen Zweck zu erreichen. Er hatte dieserhalb selbst mit Luther gesprochen, als er an den Ort seiner Bestimmung abgehen wollte, und dieser hatte ihm gerathen, seinen Ordenshabit abzulegen, die Reformation einzuführen, und sich zum weltlichen Herrn von Preußen machen. Bevor er diesen Schritt that, wollte er erst die Staaten, welche er unter seine Herrschaft zu bringen gedachte, auf Kosten der Republik vergrößern. Er fiel zu dem Ende mit einer Armee in das Herzogthum Samogitien ein, wurde aber durch den Woywoden Radzivil, welcher in Eile einige Truppen zusammenzog, wieder daraus vertrieben.

Der Kaiser, welcher sich mittlerweile mit dem Könige Sigismund geeinigt hatte, widerrieth dem Großmeister, feindselig gegen Polen zu handeln, und ermahnete ihn vielmehr, die Freundschaft des Königs zu verdienen; allein Albrecht hatte seinen eignen Plan, welchen er verfolgte. Dessenungeachtet wandte er sich an den Kaiser, allein ohne Erfolg, und erhielt nur von einigen deutschen Fürsten Truppen, wie man ehemals bei den Römern feile Fechter zu verkaufen pflegte, und dennoch dachte Albrecht nichts weniger, als polnisch

Preußen wieder zu erobern, und mit seinem neu zu gründenden Staate zu verbinden. Seine Zurüstungen schreckten Sigismund nicht, welcher gelernt hatte, seine Feinde nicht zu fürchten, sie aber auch nicht gering zu schätzen. Er hielt sich für stark genug, ihnen zu widerstehen und sie zu besiegen, denn er hatte eine der ersten Pflanzschulen, worin die erfahrensten Feldherren gezogen waren. In weniger als zwei Monaten bemächtigte er sich beinahe ganz Preußens, außer Königsberg und dem Samländischen. Dies brachte Albrecht auf friedliche Gefinnungen; er ging nach Thorn, wo sich Sigismund damals aufhielt, unterwarf sich demselben, und dieser war so großmüthig, ihm zu verzeihen, und ihm das eroberte Preußen, unter der Bedingung wieder zurück zu geben, daß er seine Verbindlichkeiten nach dem Friedensschlusse von 1466 erfüllen, und als Vasall der Republik huldigen solle. Albrecht hatte diesen Traktat schon unterschrieben, und sich verpflichtet, bis zur Vollziehung desselben in Thorn zu bleiben. Allein die Dänen hatten ihm mittlerweile 4000 Mann Hülfsstruppen zugesandt, welche zu Memel gelandet waren, und Königsberg entsetzten; auch waren einige deutsche Hülfsstruppen im Anmarsche, welches Albrecht gewahr wurde, und sich daher weigerte, den Traktat zu vollziehen. Großmüthig ließ Sigismund die Thore von Thorn öffnen, und Albrecht ungehindert herausgehen, obgleich er ihn in seiner Gewalt hatte. Der Krieg begann nun von neuem, und wurde mit abwechselndem Glücke geführt. Es kam ein Waffenstillstand auf vier Jahre zu Stande, nach welchem sich beide Theile die gemachten Eroberungen zurückgaben. Dem Anscheine nach, schonte Sigis-

mund seinen Neffen, und wollte ihn nicht ganz zu Grunde richten, weil er ein deutscher Reichsfürst war, und er das gute Vernehmen mit dem Kaiser zu erhalten wünschte, auch den Ungarn gegen die Türken zu-Hülfe eilen mußte.

Mittlerweile hatte sich die Reformation in allen Reichthümern, besonders in Preußen, verbreitet, ungeachtet Sigismund ihren Fortschritten durch scharfe Verordnungen vorzubeugen bemühet gewesen war. Danzig hatte sich ganz reformirt, und die Religion seiner Väter abgeschworen, seine Obrigkeiten abgesetzt, neue angeordnet, die Kirchen entweihet, die Priester vertrieben, und die Klöster geplündert. Die Bürgerschaft meldete dies dem Könige, und suchte ihr Verfahren zu rechtfertigen, machte sich aber keine Hoffnung, Verzeihung zu erhalten, und suchte nur einen Vorwand, sich dem Großmeister zu unterwerfen, welcher auch schon die Religion geändert hatte, und diese Empörung gern sahe.

Der König fürchtete Danzig zu verlieren, wenn er sich merken lassen würde, es zu strafen und der Reformation Einhalt thun zu wollen; er verstellte sich daher, und suchte nur die weitem Fortschritte der Reformation zu hemmen.

Der Waffenstillstand, welchen der König mit Albrecht geschlossen hatte, ging zu Ende, und der Ehrgeiz dieses Prinzen war damals um so lebhafter, als die vierjährige Ruhe, deren er genossen, ihn in den Stand gesetzt hatte, etwas mit mehrerem Erfolge zu unternehmen. Albrecht, ein unternehmender Herr, befand sich an der Spitze des Ordens, welchem er eine andere Gestalt gegeben hatte. Er hatte die Rechte der Ritter aufgehoben,

ihre Güter weggenommen, die Auctorität des Papstes und die Macht des Kaisers verachtet, seine eigene Ehre aufs Spiel gesetzt, und endlich seine Gelübde gebrochen, und die Religion abgeschworen, welche zu vertheidigen, er als Großmeister schuldig war.

Es waren nicht mehr die alten Ritter, welche bloß gegen die Feinde der Christenheit, Heiden und Ketzer zu streiten gelobt hatten. Sie waren dem Beispiele ihres Großmeisters gefolgt, hatten auch ihre alte Religion abgeschworen, und waren zu einer neuen übergetreten. Sie hatten daher mit Albrecht gleiches Interesse, und es war von ihnen alles zu fürchten. Zum Glück für Polen war Albrecht in seiner neuen Würde, als weltlicher Herr von Preußen, noch nicht genug befestigt, und fürchtete, daß die Republik Polen diese Länder, entweder aus Eigennutz oder aus Religionsseifer, ihm wieder abnehmen werde. Um seine Erwerbung nicht ganz zu verlieren, schlug er also eine Theilung vor, welche sich Sigismund gleich gefallen ließ.

In dem Frieden, welcher hierauf zu Stande kam, ward ausgemacht, daß alle Städte, Schlösser und Länder von Preußen, welche durch den, zwischen dem Könige Casimir dem Vierten und dem Großmeister von Erlichhausen geschlossenen Traktat, dem Orden gelassen wurden, dem Herzog Albrecht zugehören, und auf seine Kinder, und in deren Ermangelung auf seine Brüder und Vittern, vererbt werden sollten; daß aber, wenn seine und seiner Erben Nachkommenschaft erlöschen möchte, diese Länder wieder an die Krone Polen zurückfallen, und die Herzoge wieder dem Könige und der Republik Polen als Lehnsvasallen huldigen, ihre

Länder auch ohne Bewilligung des Reichstages nicht verkaufen, verpfänden und veräußern sollten. Ferner wurde bestimmt: daß die Appellationen von den Gerichtshöfen der Herzoge, an den höchsten Gerichtshof des Königreichs gehen, der Herzog in allen öffentlichen Reichsversammlungen Sitz und Stimme haben, und den ersten Platz nach dem Könige einnehmen solle.

Durch diese Friedensartikel und mehrere andere, welche anzuführen, zu weitläufig seyn würden, wurde dem Kriege ein Ende gemacht, welcher das Königreich und Preußen so viel Jahre hindurch beunruhigte.

Bei dem Uebergewicht, welches Sigismund über den Herzog Albrecht hatte, scheint es, daß er einen vortheilhafteren Frieden hätte erzwingen können, allein Großmuth und Uneigennützigkeit waren Hauptzüge seines Charakters. Soviel Gelegenheit er auch hatte, seine Herrschaft zu erweitern, so machte er doch nie Gebrauch davon. Es kann aber auch seyn, daß die nahe Blutsfreundschaft, worin er mit Albrecht stand, und die Furcht, daß er unter Begünstigung der Reformation, ganz polnisch Preußen zu verlieren, Gefahr lief, wenn er den Krieg fortgesetzt hätte, den Entschluß zur Reife brachte, den Frieden auf die vorangezeigte Art zu schließen. So viel ist gewiß, daß Albrecht und seine Nachkommen, soweit es sich damals voraus sehen ließ, dem Königreiche Polen nie so gefährlich werden konnten, als ihm der deutsche Orden gewesen war, welcher sich beständig aus Deutschland verstärkte, und von neuem das Haupt emporhob, wenn man glaubte, er sei seiner Vernichtung nahe. Albrecht war sich jetzt selbst überlassen, und konnte nie auf mächtigen Beistand aus Deutsch-

land rechnen, da die deutschen Fürsten aufhörten, ein Interesse dabei zu haben, sich für ihn zu verwenden. Der König verband diesen Fürsten dem Anscheine nach, auf ewig mit der Krone Polen; seine Erhaltung hing von diesem Reiche ab, weil es ihn, sich selbst überlassen, leicht verschlingen konnte. Preußen war wie ein Trabant eines großen Planeten anzusehen. Auf der andern Seite war die völlige Eroberung Preußens mißlich, weil das Beispiel in Deutschland den König lehrte, was die Reformation vermochte; und im Grunde verlor er gar nichts, da Polen alles behielt, was der Orden unter dem Großmeister Erlichhausen abgetreten hatte, und polnisch Preußen, der Reformation ungeachtet, zu schwach war, sich von Polen loszureißen. Polen hatte jetzt keinen Feind mehr im Rücken, und konnte seinen gefährlichsten Gegner, den Russen, Tartarn und Türken, welche immer mächtiger wurden, nachdrücklichern Widerstand leisten.

Von Seiten des Herzogs aber war der Vortheil einleuchtend. Er erhielt ein Herzogthum erblich, welches er vorhin nur auf lebenslang mit Einschränkung besaß, und trat in eine ehrenvolle Verbindung mit einem großen Königreiche, wodurch er seine Herrschaft in Preußen befestigte, und an sein Haus brachte.

So entfernt diese Erwerbung auch ist, so hat sie doch den Grund zu der Größe gelegt, welche das brandenburgische Haus in der Folge erlangt hat, und der Erfolg hat gelehrt, daß der Vortheil allein auf des Herzogs und seiner Nachkommen Seite gewesen war.

Der Pabst mißbilligte diesen Frieden, weil dadurch der ganze Orden zernichtet, und die Reformation in

Preußen vollendet wurde. Der König mußte eine Gesandtschaft nach Rom schicken, um sich zu rechtfertigen, weil er in den Verdacht gerieth, daß er selbst keine gute Gesinnung gegen die alte Religion hege. Allein sein Benehmen gegen seine Unterthanen, welche die lutherische Lehre angenommen hatten, zeigte das Gegentheil. Er erließ eine Verordnung, wodurch er alle diejenigen, welche in Wittenberg studiren und die lutherische Religion annehmen würden, für unfähig erklärte, irgend eine Bedienung in Polen zu bekleiden; ja er verbannte sie sogar aus dem Königreiche, und befahl dem Großmarschall der Krone, gegen die neuen Sektirer, welche unter dem Vorwande, die Kirche zu reformiren, durch gefährlichen Zwiespalt und Mißbrauch, Trennung verursachen würden, mit der äußersten Strenge zu verfahren.

Den Danzigern, welche sich empört hatten, ließ er nur so lange Zeit, als er sie fürchten durfte. Kaum aber war der Friede mit Albrecht geschlossen, als er die Empörung untersuchen, vierzehn Personen enthaupten ließ, und die übrigen schuldig befundenen mit der Verweisung bestrafte. Die alte Religion wurde wieder eingeführt, und die Kirchen, welche man den Katholiken genommen hatte, ihnen wieder eingeräumt. Allein diese Strenge, statt den Freiheitsinn der Danziger zu unterdrücken, vermehrte denselben vielmehr, und die Reformation behielt die Oberhand.

Von dieser Zeit an nahmen die Religionsstreitigkeiten und Verfolgungen in Polen ihren Anfang, und dauerten beinahe 200 Jahre hindurch, verbreiteten unbeschliches Elend über dies Reich, und trugen viel dazu bei, daß es endlich ganz aufgelöst wurde. Sigismund

widmete seine übrige Zeit bloß dem Wohl seiner Unterthanen, und kannte keinen größern Ruhm als die unterdrückte Unschuld zu unterstützen. Was in Religions- sachen geschah, war der Denkungsart des Zeitalters unter den Regenten angemessen, mithin kann man ihm dies nicht so sehr zur Last legen. Er starb 1548 in seinem 82sten Jahre, und die Geschichte zählt ihn mit unter die weisesten und besten Könige.

Seine Regierung war nicht glänzend, sie hätte es aber werden können, wenn er den deutschen Orden ganz vertilgt, Preußen in eine Provinz verwandelt, und seine Herrschaft bis an das baltische Meer ausgedehnt hätte, welches ihm, durch seine Uebermacht möglich zu machen, ein Leichtes gewesen wäre. Auch hätte er können seine gerechten Ansprüche auf die Königreiche Ungarn und Böhmen nebst Schlessien geltend machen, welches er nach der damaligen Lage vermocht haben würde, da er der nächste Thronerbe war, und die Ungarn sowohl als die Böhmen sich lieber seiner Herrschaft unterworfen haben würden, als den Fürsten, welche diese Königreiche usurpirten. Endlich hätte er sich der Eroberungssucht des Zaars Basilus mit mehrerem Nachdrucke widersetzen, und die drei Provinzen, Severien, Pleskow und Smolensk, wieder an sein Reich bringen können, welches ihn bei seiner ansehnlichen Macht nicht unmöglich gewesen wäre.

Allein Ehrgeiz, Eroberungs- und Ländersucht lag nicht in seinem Charakter; er war mäßig im Glücke, und gar nicht eigenmächtig, welches vorzüglich aus der freiwilligen Entfagung der ungarischen und böhmischen Krone hervorgeht. Das Glück seiner Unterthanen lag ihm

mehr am Herzen, als die Ausdehnung seiner Gewalt; er that nicht die geringsten Eingriffe in die Rechte und Privilegien der Nation, suchte die Polen und Lithauer aufs genaueste mit einander zu verbinden, und sie vorzüglich glücklich und mächtig zu machen. Von ihm sind viele weise Gesetze vorhanden, und er bereitete den Schritt vor, die Leibeigenschaft aufzuheben, welchen seine Nachfolger, in Ansehung der königlichen Bauern, gewissermaßen ausführten. Den Städten ertheilte er viel Privilegien, und sie wurden unter seiner Regierung blühend, ohne daß der Adel in seinen Privilegien gekränkt ward.

Wie sehr sich Sigismund die Liebe und das Vertrauen seiner Völker zu erwerben gewußt hatte, geht auch daraus hervor, daß auf seinen Vorschlag, da er alt und kraftlos ward, sein Sohn, Sigismund August, noch bei seinen Lebzeiten einmüthig zum Könige erwählt und gekrönt wurde, welches gegen die Grundgesetze war, und wovon die polnische Geschichte kein anderes Beispiel aufweist. Er hielt bei dieser Gelegenheit in öffentlicher Staatsversammlung an seinen Sohn und Thronfolger eine Rede, worin sein Herz sprach, und woraus man auf seinen Charakter schließen kann. Hierin sagte er unter andern: „Du wirst, ich bin davon
 „überzeugt, den Beifall der Nation erhalten, wenn du
 „dir nicht anmaßest, die Völker als ein unum-
 „schränkter Herr regieren zu wollen, welche, vermöge
 „ihrer Freiheit, über deine Führung zu urtheilen und
 „über deine Tugenden zu richten, das Recht haben. Du
 „kannst nur über sie herrschen durch Weisheit deiner
 „Rathschläge, und kannst ihnen nur befehlen, vermöge
 „Aucto-

„Authorität der Gesetze, die sie sich selbst gegeben ha-
 „ben, ja, wenn ich es sagen darf, du kannst sie nur rez-
 „gieren, indem du ihnen gehorchest. Nur allein wenn
 „du ihre Freiheiten und Privilegien schüttest, wirst du
 „dir über sie eine Gewalt erwerben. Sei herablassend
 „gegen sie, ohne dich zu erniedrigen; schmeichle ihrem
 „Ehrgefühl, ohne dich verächtlich zu machen; suche ihr
 „Zutrauen dir zu erwerben, und sie werden dir alle
 „ihre Rechte anvertrauen.

Aus dieser Rede sieht man, daß er die Denkungsart
 der Nationen, welche er regierte, studiert hatte; daher denn
 auch unter keiner Regierung so ruhige Reichstage gehalten
 wurden, als unter diesem Könige, und keiner seiner
 Vorfahren und Nachfolger weniger Widerspruch gefun-
 den hat. Sigismunds tödtlicher Hintritt, ungeachtet er ein sehr hohes Alter erreicht hatte, wurde allge-
 mein bedauert, auch selbst von denen, welchen er nicht
 hold genug war. Die Polen bemüheten sich in die Wetz-
 te, die Weisheit seiner Regierung zu erheben; und es ist
 wahr, daß keiner von ihren Königen die Kunst besser
 als dieser Monarch verstanden hat, ihnen eine weise Aem-
 ulation einzusößen, (die um so mehr zur Pflicht anreizet,
 als sie solche erleichtert,) sich ein Zutrauen zu erwerben,
 welches den Erfolg sichert, und einen edlen Stolz zu erwek-
 ken, der sich selbst im Unglück und in widrigen Zufällen
 hebt. Sigismund hatte die Nation, wenn man es
 sagen darf, biegsamer als ihre Gesetze, und furchtbarer
 durch seinen Muth gemacht, als durch seine Macht.
 Er schätzte das Talent und belohnte das Verdienst. Er
 gab fast dem ganzen Reiche einen andern Charakter; die
 öffentlichen Gebäude wurden prachtvoller, die Festungen

regelmäßiger und stärker, die öffentlichen Schulen berühmter und häufiger besucht, die Häuser der Großen bequemer eingerichtet, das Land besser bebauet, und die Sitten gesellschaftlicher. Die Wissenschaften und Künste, das Verdienst, ja die Religion selbst, und die Staatsverfassung wurden gereinigter. Es ist daher kein Wunder, daß er bei diesem Geschmacke an nützlichen Dingen, keinen Gefallen am Kriege fand, und dennoch war Polen damals die Schule der größten Feldherren.

Er liebte die lateinische Sprache und redete sie mit solcher Fertigkeit und Feinheit, wie seine Muttersprache. Bei seiner Anwesenheit in Wien, wo er den Kaiser besuchte, redete er daher bloß Latein, ungeachtet ihm die deutsche Sprache, da er lange Zeit Statthalter in Schlessien gewesen, eben so geläufig war als die polnische.

Seine körperliche Stärke war so groß, daß er für den Herkules seiner Zeit gehalten wurde. Er zerbrach mit den Händen, ohne große Anstrengung, das härteste Metall. Eine weise Mäßigkeit und oft wiederholte Leibesübungen, erhielten bei ihm bis in sein spätestes Alter diese bewundernswürdige Stärke, und er litt nie an einer Krankheit so wenig, als selbst in seinem hohen Alter an einer Hinfälligkeit.

Ein Feind von falscher Größe, verachtete er allen unnützen Pomp, und übertrieb sogar das Einfache in seiner Kleidung, beim Gastmal, und überall in seiner Lebensart. Als die Schweden ihren König, den grausamen Christian II. vertrieben hatten, verlangten sie Sigismund zum Könige, und nach dem Tode seines Neffen, des Königs Ludwig, trugen ihm die Ungarn und Böhmen auch ihre Krone an. Er ließ sich aber

nicht darauf ein, sondern lehnte sie ab. Er fürchtete sein Reich in Krieg zu verwickeln; im Grunde aber sah er diese Reiche bloß als eine eitle Vergrößerung seiner Macht an, und bloß als ein Piedestal einer Statue, wozu durch diese nicht mehr Werth erhält, als sie in sich hat.

Ein Fürst, welcher sich so sehr durch Tugenden auszeichnete, mußte sich die Achtung der ganzen Welt erwerben. Der Kaiser Maximilian hatte ihn kaum persönlich kennen gelernt, als er gleich seine Bündnisse mit den Feinden der Republik Polen aufhob, und Carl V. nahm die Gesinnungen seines Großvaters an. Umsonst bemühte man sich, ihn zu bewegen, sich gegen Sigismund zu erklären.

Die Päbste gaben ihm bei verschiedenen Gelegenheiten Merkmale der größten Hochachtung.

Der türkische Kaiser Selim, so wild und unbändig er auch war, hatte Furcht und Achtung für ihn, und Solim an sein Nachfolger, fürchtete ihn so sehr, daß er einen ewigen Frieden mit ihm schloß, welches sonst bei den Türken nicht Gebrauch war, und wie er sich die Tartaren und die Wallachei zinsbar gemacht hatte, untersagte er alle Einfälle in Polen aufs nachdrücklichste.

Mit dem Nachfolger dieses Königs, dessen Sohn, Sigismund August, waren die Polen anfänglich gar nicht zufrieden, weil er, ohne Jemand um Rath zu fragen, bloß aus Liebe eine junge Wittwe, die Fürstinn Radzivil, geheirathet hatte, selbige mit nach Krakau brachte, und sie hier krönen lassen wollte. Die Mutter des Königs, die verwitwete Königin Donna, seine Schwester, das ganze königliche Haus, der ganze Senat, alle Großen und die Landboten waren dagegen,

und verlangten, daß er sie verstoßen, und eine Prinzessin aus einem großen Hause heirathen solle: weil sie es für erniedrigend hielten, daß eine Untertthanin, noch dazu eine Wittwe, auf den Thron erhoben werden sollte. Es wurden sehr heftige Reden gegen den König gehalten, man drohete ihm mit der Thronentsetzung, oder wollte, daß er unter Vormundschaft gesetzt werden sollte. Der König aber blieb unbeweglich, und erklärte, daß er lieber der Krone entsagen und nach Lithauen zurückkehren, als seine Gemahlinn verstoßen wolle. Wie man ihn auf keine Weise bewegen konnte, sich in den Willen der Nation zu fügen, suchte man aus den *pactis conventis* die Bedingungen hervor, unter welchen er zum Könige gewählt worden war; man hob die Punkte aus, daß er sich verbindlich gemacht habe, alle Provinzen wieder an das Reich zu bringen, welche davon abgerissen worden, und wollte ihn nicht eher als König anerkennen, bis er diese Bedingung erfüllet haben würde, unterdessen aber ihn unter Vormundschaft setzen. Eigentlich beabsichtigte man, daß er freiwillig der Krone entsagen solle; denn im Grunde war diese Nichtanerkennung widersinnig, weil er die abgerissenen Provinzen nicht anders als durch Ausübung der ganzen königlichen Gewalt wieder erobern konnte. Gegen diesen Antrag lehnte sich ein gewisser *Tarnowski* auf, zeigte das Widersprechende desselben, und machte bemerklich, daß es gefährlich sei, den König zu zwingen einen Krieg anzufangen, mit dem Zusatze, daß dasjenige, was man vom Könige verlange, nur von Umständen abhänge, wovon er nicht Herr sei u. s. w.

Die Rede des *Tarnowski* gefiel dem Könige; erschöpfte wieder Muth, da er sahe, daß der Antrag Wi-

verspruch fand. Eine edle Entschlossenheit allein, konnte die Frechheit seiner Unterthanen entwaffnen. Sie zu fürchten, oder ihnen zu schmeicheln, wäre der unrechte Weg gewesen: ihnen Trost zu bieten, war das einzige Mittel, sie zum Schweigen zu bringen.

Ungeachtet der Bemühungen des Wojwoden von Krakau, Peter Kmita, welcher die weisen Bemerkungen des Tarnowski durch eine feurige Rede zu entkräften suchte, trat der König auf, und erklärte ohne alle Umschweife und in gebieterischem Tone, daß er den Unordnungen, welche im Staate auszubrechen im Begriff wären, Einhalt thun, und sein Amt nach aller gesetzlichen Strenge verwalten wolle, und fügte hinzu: Vergeblich mache man sich Hoffnung, daß er auf dem Throne einschlafen werde, oder daß er ein müßiger Zuschauer der Republik seyn sollte, wenn ihre Grundfeste erschüttert würde. Er werde bis an sein Ende die Herrschaft behaupten, welche ihm übertragen worden sei, da er dieselben so gut von der Vorsehung, als durch die Wahl der Nation überkommen habe. Gott, welcher ihn zum Regenten erkoren, habe ihm Pflichten auferlegt, welche er nicht anders erfüllen könne, als wenn er sich weigere, den Vorurtheilen seiner Völker Gehör zu geben. Mit einem Worte, er wolle regieren, und seinen Völkern lehren, ihm als ihrem Oberhaupte zu gehorchen, wenn sie, (die Versammlung) als untergeordnete Glieder sich nicht bequemen wollte, ihm beizustehen, den Ruhm zu erwerben und das Gute auszuführen, das er sich vorgenommen habe.

Mit diesen Worten ließ er durch den Herold die Eröffnung des Tribunals ankündigen, wo die Könige

damals selbst die Justiz pflegten. Der Senat, und die Landboten zitterten vor Grimm, und einige äußerten ihn laut, der König aber ersückte diese letzten Funken ihres Unwillens durch Blicke voll Zorns.

Der Tag der Sitzung kam heran, und der König begab sich in selbige, begleitet von dem Senat und den Landboten. Peter Kmita trug den Marschallstab vor ihn her, vermöge seines Amtes. Nachdem sich alles gesetzt, und er dem Gebrauche nach, Stillschweigen geboten hatte, wandte er sich an den König und sagte mit anscheinender Ehrfurcht: es möge ihm erlaubt seyn, dem Gericht nicht beizuwohnen, welches nicht anders, als ohne Erfolg und ohne Nachdruck seyn könne, weil es von der Republik nicht genehmigt worden. Er legte hierauf seinen Stab nieder, empfahl sich dem Könige und entfernte sich aus der Versammlung. Die übrigen des Senats und die Landboten folgten diesem Beispiele, reiseten von Petrikau ab, ohne das Ende des Reichstags abzuwarten, und es blieb bloß der Bischof von Krakau, und der Großfeldherr Carnowski, beim Könige, mit welchen dieser die Geschäfte fortsetzte.

Um den zu befürchtenden Aufruhr im Reiche vorzubeugen, welchen die zurückkommenden Landboten erregen konnten, erließ der König ein scharfes Universale, worin er sein Verfahren zu rechtfertigen suchte. Dies machte aber wenig Eindruck, und diente nur dazu, die Verschwornen noch mehr zu erbittern. Die Nation mußte durch ein Mißgeschick gedemüthigt werden, um zu erkennen, wie nachtheilig der Zwiespalt für sie sei, und indem sie einsehen lernte, daß sie sich nicht selbst rez

gieren konnte, mußte sie das Bedürfnis fühlen, sich wieder mit ihrem Oberhaupte zu vereinigen. Die Tartarü gaben ihm diese nützliche Lehre. Die Gränze war nicht gedeckt, und sie fielen in die russischen Provinzen ein, wo sie unerhörte Grausamkeiten verübten. Carnowski ruffte so viele Truppen zusammen, als er konnte, ging ihnen entgegen, traf sie bei Carnopol in Podolien, und schlug sie gegen alle Erwartung dergestalt, daß, wenn er sie nicht ganz aufrieb, ihnen doch die Lust verging, weiter vorzudringen.

Die Klagen über den König wurden indefs immer lauter, und er wurde für die Quelle alles Unglücks angesehen, welches dem Reiche widerfuhr. Es wurde ein neuer Reichstag angekündigt, den der König so lange zu hintertreiben suchte, als es ihm möglich war. Er benahm sich indefs auf demselben mit vieler Klugheit, und sann auf Mittel, die Vorwürfe, welche man ihm zu machen gedachte, auf einmal in der Geburt zu ersticken. Er stellte sich, als wenn er den Eifer des Primas, welchem die ganze Nationalversammlung beipflichtete, völlig billigte, nahm aber das Wort und sagte: der Staat würde nie zu seinem vorigen Glanze wieder gelangen, wenn er und seine Unterthanen sich nicht gemeinschaftlich bemühen würden, die alten Gesetze wieder herzustellen. Unter mehreren dieser Gesetze, an deren Erneuerung viel gelegen sei, erwähnte er auch derjenigen, welche verböten, daß einer nicht zugleich mehrere Würden bekleiden, und zu gleicher Zeit mehrere Staatsgüter oder Starostenien besitzen solle. Die Starostenien sind die Domänen des Reichs. Der König stellte daher dem Reichstage vor, daß sehr viele verdienstvolle Edelleute ihr Leben in Dürftig-

keit und Müßiggang zubrachten, die Großen der Nation aber, zum Theil eitle Köpfe, welche mehr gefährlich als nützlich wären, alle Staatsgüter, Bedienungen und Würden an sich rissen, und sich ihres Uebergewichts nur bedienten, um die übrigen Unterthanen durch ihre Verschwendung und ihren Stolz zu verdunkeln, und sich alle Privilegien und Freiheiten allein anzumaßen.

Diese Rede machte auf die Gemüther allen Eindruck, welchen der König sich davon versprach. Die Mitglieder des Senats waren diejenigen, welche alle Würden, Bedienungen und Starosteien an sich gerissen hatten, und welche damit gemeint waren; die Landboten besaßen von allen diesen nichts. Der Reichstag wurde daher gleich in zwei entgegengesetzte Parteien getheilt; diejenigen, welche wohl am allerwenigsten darauf Anspruch machen konnten, bildeten sich ein, daß ihnen bisher Unrecht geschehen sei, und sie eben so gut als die Großen dergleichen Würden, Bedienungen und Starosteien verlangen könnten, das Interesse mischte sich in die Sache: die Gegenparthei verlangte laut, daß das Gesetz wieder hergestellt werden sollte, und vergaß über diesen Streit alle Vorwürfe, welche man dem Könige zu machen im Begriff stand.

Der König sahe bald mit Vergnügen, daß sich eine Faktion bildete, welche ihm ergeben und bereit war, sich gegen diejenigen zu erheben, von denen sie glaubte, daß sie es mit der Wohlfahrt des Reichs nicht gut meinten. Die Großen fingen an zu murren, die Kleinen aber begannen zu drohen, der König erndtete Lobsprüche ein, und man suchte auf die Vervielfältigung der Würden in einer Person. Mehr bedurfte es nicht,

um die Großen der Nation nachgiebig zu machen; sie suchten die Gunst des Königs wieder zu erlangen, übertrugen ihm alle Gewalt, welche sie ihm entziehen wollten, erboten sich der Königin zu hulbigen, und verlangten selbst, daß man ihre Krönung nicht länger verschieben solle.

Dieser glückliche Erfolg einer der Staatsklugheiten des Königs diente dazu, seinen Charakter zu entwickeln. Man sahe hieraus seine Geschicklichkeit, Leidenschaften in Hitze zu bringen oder zu beruhigen, und so die Völker zu leiten und nach seinem Gefallen zu benutzen, indem er, bei der erforderlichen Festigkeit in seinen Entwürfen, alle Uebereilung vermied. Das Zutrauen, welches ihm die Hülfquelle seines Geistes gewährte, erschien hierauf in vollem Lichte, da er, indem er sich der Landleute bedient hatte, um sich die Großen des Reichs zu unterwerfen, sie doch wieder zu dem Entschlusse brachte, auf die Vertheilung der Würden und Starosten nicht mehr zu dringen. Die Großen erhielt er aber noch immer in Furcht, daß die Landboten, wenn er sie nicht zurückhalten werde, ihr Verlangen erneuern könnten.

Kaum war der Reichstag zu Ende, als der König den Tag zur Krönung der Königin ankündigen ließ. Diese ging auch wirklich in Anwesenheit aller Großen des Reichs vor sich, und die Feierlichkeiten wurden vollzogen. Nur bloß der Woywode und Kastellan von Posen, machte den übrigen des Senats Vorwürfe, daß sie nachgegeben hätten, welches aber keinen Eindruck machte. Die verwittwete Königin *Bonna* war die erste, welche bei der regierenden Königin erschien, und, ihres stolzen Charakters ungeachtet, sich ihrer Freundschaft empfahl.

Die ganze Nation schätzte jetzt die Königin als des Thrones würdig, und erkannte ihre Verdienste. Von Natur sitzhaft und wohlthätig, betrug sie sich nur dann als Königin, wenn sie Gnadenbezeugungen erwieß, und der Dank, den sie dafür einbrachte, war das einzige Vergnügen, welches sie dabei zum Zwecke hatte.

So lebhaft die Freude des Königs war, welche er über diesen glücklichen Ausgang der Sache empfand, so kurz war ihre Dauer, indem die Königin sechs Monate nach ihrer Krönung starb, vom Könige und von der Nation bedauert, welche sich Vorwürfe darüber machte, daß sie sich ihrer Erhebung so lange und so nachdrücklich widersetzt, und ihr so vielen Verdruß verursacht hatte.

Unter diesem Könige nahmen auch die liefländischen und kurländischen Handel ihren Anfang, welche so viele blutige Kriege veranlaßt haben, und deren Ursprung zu erzählen wir hier Veranlassung finden.

Swan Basilus, Zaar von Moskau, welcher das Joch der Tartarn von Kasan und Astrakan abgeworfen hatte, nahm sich, stolz auf sein Kriegsglück, vor, Liefland zu erobern, welches sich unterwürfig zu machen, seine Vorgänger im Reich vergeblich bemühet hatten. Ein Vertrag, welchen die Ritter vor 50 Jahren mit den Herzogen von Moskau geschlossen hatten, war eben abgelaufen, und die Lifländer hatten sich während dieser Zeit nicht in den Stand gesetzt, der moskowitzischen Uebermacht aus eigenen Kräften Widerstand zu leisten. Die Reformation aber war in Liefland so wie in Preußen zu Stande gekommen, und der Großmeister war unumschränkter Herr dieses Landes geworden, jedoch ohne diese Würde erblich zu bekleiden. Er allein war befugt

den Adel zusammen zu berufen; der damalige Großmeister, Heinrich von Galen, aber war ein sehr alter Herr, und die Bischöfe von Riga und Derpt entschlossen sich daher bei der drohenden Gefahr, die Stände von Liefland zusammen zu berufen. Man beschloß sogleich, eine Gesandtschaft an Basilius zu schicken, um die Feindseligkeiten einzustellen; dieses wurde auch vom Basilius bewilliget, jedoch unter der Bedingung, daß die Liefländer einen so hohen Tribut bezahlen sollten, als wenn die ganze Provinz ihm abgetreten sei. Die Liefländer suchten daher auswärtige Hülfe, und wandten sich an den König Gustav I. von Schweden, der durch seine Tapferkeit den väterlichen Thron bestiegen, und sein Vaterland von den Bedrückungen der Dänen neuerdings befreiet hatte. Dieser König schickte eine Flotte in See, die bei Wyburg, der Hauptstadt des finnischen Kareliens, landete; alle Truppen, welche sie aussetzte, hatten Befehl in Ingermanland einzudringen und mit der Eroberung von Nöteborg den Anfang zu machen. Allein diese Expedition fiel unglücklich aus; denn die Liefländer, welche versprochen hatten, zu gleicher Zeit losbrechen zu wollen, verhielten sich ruhig und ließen sich mit Basilius in Unterhandlungen ein. Dieser konnte daher seine ganze Macht gegen die Schweden wenden, und sie wieder vertreiben.

Indessen brachen in Liefland innere Unruhen zwischen dem Erzbischof von Riga und den Ordensrittern aus. Der Erzbischof, ein Neffe des Königs von Polen, war unglücklich, gerieth in Gefangenschaft und wurde äußerst hart gehalten, welches Gelegenheit gab, daß sich der König für ihn verwandte, und auf die Art in die

lithauischen Handel verwickelt wurde. Die Ritter wollten, der Drohung des Königs ungeachtet, sich nicht zum Ziele legen; es ward daher auf einem zu Warschau gehaltenen Reichstage beschloffen, den Rittern, den Krieg anzukündigen: hieran nahm auch der Herzog von Preußen Theil. Es wurde eine Armee von 100,000 Mann auf die Weine gebracht, welche mit einem großen Zuge Geschütz versehen war, um die festen Plätze zu zwingen, und der König wollte diese Armee selbst anführen.

Fürstenberg war, nach dem Tode des Großmeisters von Galen, Herr von Liefland geworden. Der König eroberte ganz Liefland in kurzer Zeit, und der Friede kam dahin zu Stande, daß sich Fürstenberg mit allen seinen Ländern der polnischen Oberherrschaft unterwerfen und versprechen mußte: die Waffen wider den Saar von Rußland zu führen, wenn dieser entweder Liefland oder Lithauen feindlich angreifen möchte; daß er kein Bündniß mit den Russen ohne Einwilligung der Polen eingehen, den Erzbischof von Riga in alle seine Rechte wieder einsetzen, ihn völlig entschädigen, den Herzog von Mecklenburg als Coadjutor anerkennen, und die Verordnung von Wolmar, welche alle Ausländer von Würden und Bedienungen in Liefland ausschloß, aufheben solle. Dieser glorreiche Feldzug, wodurch ganz Liefland mit der Krone Polen verbunden wurde, vermehrte des Königs Macht, und er erwarb sich dadurch einen großen Ruhm.

Der König sandte hierauf eine Gesandtschaft an den Saar, ließ ihm von dieser Begebenheit Nachricht ertheilen und kund thun: daß, da Liefland eine Lehnsprowinz

von Polen geworden sei, er solche gegen alle feindliche Anfälle schützen werde. Der Zaar fürchtete aber diese Drohungen nicht, sondern ging mit einem Heere von 120,000 Mann nach Liefland, welches von polnischen Truppen ganz entblößt war, nahm den Bischof mit der ganzen Geislichkeit und den Großmeister Fürstenberg gefangen, ließ sie nach Moskau führen und wüthete aufs grausamste, besonders gegen die Deutschen in dieser Provinz, die er verstümmeln ließ; und auf diese Art verwüstete er ganz Liefland.

Der König konnte die Polen nicht bewegen, dem bedrängten Lande zu Hülfe zu kommen, weil die Republik sich mit dem Zaar nicht in einen Krieg verwickeln wollte. Die Liefländer blieben sich daher selbst überlassen und suchten anfänglich bei dem Könige von Dänemark, und endlich bei dem Könige von Schweden, Erich, welcher seinem Vater Gustav in der Regierung gefolgt war, Hülfe; doch auch dies lief fruchtlos ab. Der Großmeister von Kettler ging hierauf selbst zum Könige von Polen, um die traktatmäßige Hülfe nachzusuchen; allein so gern der König solche auch bewilliget hätte, so waren die Polen doch nicht zu bewegen. Der König ging daher nach Wilna, berief einen Reichstag, welcher sehr zahlreich besucht wurde, und hier kam mit dem anwesenden Großmeister ein neuer Traktat zu Stande, wodurch er sich und ganz Liefland der Krone Polen von neuem unterwarf, und sich verbindlich machte, einige feste Plätze abzutreten, welche der König mit Truppen besetzen sollte; dieser aber versprach sie wieder zurück zu geben, sobald der Friede mit dem Zaar erfolgt seyn würde. Der Fürst Radziwil wurde nun mit einem

Truppcorps hingefandt. Dieser fand aber nicht die geringsten Verteidigungsmittel, lauter offene verfallene Städte, einige von Russen, andere von Schweden, und wieder andere von Dänen besetzt, das Land aber überall verwüestet.

In den Traktaten, welche der König mit den Liefländern geschlossen hatte, war Liefland anfänglich für eine Lehnsprowinz von Polen, in den letztern aber bloß von Lithauen, erklärt worden; jezt aber wurde mit dem Großmeister von Kettler ein neuer Tauschcontract abgeschlossen, nach welchem Liefland ganz und gar an die Krone Polen und Lithauen abgetreten wurde, eine Prowinz des ganzen Königreichs ausmachen, der Großmeister aber dagegen Kurland und Semgallen haben sollte. Hierbei setzte man fest, daß Kettler Kurland und Semgallen als ein Herzogthum besitzen, der Krone Polen aber, als Lehnsvasall auf ewige Zeiten mit seinen Nachfolgern die Huldigung leisten solle. Man bestimmte hierbei alles genau, was eigenthümlich an die Republik Polen gehören sollte; nämlich Esthland, die Länder des Bischofs von Derpt, die Stadt Riga, und alles was jenseits der Düna gelegen und dem Großmeister gehört hatte.

Der König machte sich dagegen verbindlich: die Genehmigung des deutschen Reichs zu bewirken, welchem Liefland vormals unterworfen gewesen war, die lutherische Religion zu schützen, den Liefländern ihre eigenen Dbrigkeiten zu lassen, und die Erlaubniß, von den Rechtsprüchen der Dbrigkeiten an die Reichstage des Königreichs appelliren zu dürfen. Dieser Traktat ward zu Riga unterzeichnet; der von Kettler entsagte

aufs feierlichste allen Rechten der Souveraineté, welche er und seine Vorfahren im Großmeisterthum bisher gehabt hatten, gab sein Ordenskreuz, das Siegel des Ordens, die Schlüssel der Stadt und des Schlosses in die Hände des Fürsten Radziwił, commandirenden polnischen Generals, und nachdem er gleich wieder im Namen des Königs als erblicher Herzog von Kurland und Semgallen ausgerufen war, nahm er von dem Adel dieses neuen Herzogthums die Huldigung ein.

Durch diese Erwerbung zweier Herzogthümer wurde der König, wie man doch hätte glauben sollen, nicht mächtiger, und zog sich die Feindschaft sowohl der Schweden als der Russen zu, welche beide noch Plätze davon inne hatten. Mit Schweden brach es am ersten los. Des Königs von Schweden Bruder, Johann, Herzog von Finnland, hatte kurz vorher die Prinzessin Catharina, Schwester des Königs von Polen, geheirathet, und diesem 120,000 Thaler geliehen, wofür ihm einige Plätze in Liefland zur Sicherheit dieses Darlehns eingeräumt waren; hierdurch wurde seine Macht, die ohnehin schon durch die Verbindung mit dem jagelloischen Hause, dem Könige von Schweden fürchterlich schien, noch mehr vergrößert. Der König Erich von Schweden, ein mißtrauischer und herrschsüchtiger Fürst, gab daher seinem Gouverneur von Reval, welches er noch besetzt hielt, Befehl, alle Plätze, die der König von Polen seinem Schwager, dem Herzog Johann, zur Sicherheit des Anlehns eingeräumt hatte, wegzunehmen, welches auch zum Theil geschah. Zu gleicher Zeit aber belagerte er auch selbst Abo, die Hauptstadt von Finnland, zwang seinen Bruder sich zu ergeben, und nachdem er

ihn hatte in Fesseln legen lassen, bemächtigte er sich aller seiner Länder.

Diesen, die Polen betroffenen Unglücksfällen folgten noch andere. Der Herzog von Mecklenburg, den der König von Polen aus der Gewalt des Großmeisters von Fürstenberg befreiet, und, gegen den Willen der Liefländer, zum Erzbischof von Riga, dem äußersten Ziele das er erringen konnte, gemacht hatte, wurde nicht so bald gewahr, daß die Schweden in Liefland den Meister spielten, als er sich nach Stockholm begab, um die Prinzessin Elisabeth, Schwester des Königs Erich, sich bewarb und diesen bat, ihn zum weltlichen Herrn des Erzbisthumes Riga und der damit verbundenen Länder, die er im Besitze hatte, zu erklären. Der König gewährte seine Bitte, und der Herzog befreiete sich dadurch von der Lehnverbindlichkeit gegen die Republik Polen, welcher er doch seine erzbischöfliche Würde allein zu danken hatte. Dies war aber das Unglück nicht allein; denn der Zaar war mit einem Heere von 200,000 Mann aufgebrochen, um Esthland wieder zu erobern, wandte sich aber auf einmal gegen Lithauen, und nahm die feste Stadt Polock nebst der ganzen Provinz weg.

Mittlerweile war der Erzbischof von Riga, ein treuer Bundesgenosse des Königs, gestorben, und der Herzog von Mecklenburg als Coadjutor, war herüber gekommen, die zum Erzstift gehörigen Länder in Besitz zu nehmen; er war aber bei den Liefländern sowohl als bei den Schweden verhaßt, und der König von Polen, welcher den Herzog von Kurland zum Generalgouverneur von ganz Liefland gemacht hatte, ließ ihn durch diesen gefangen nehmen und nach Rawa bringen, wo er fünf Jahre

Jahre lang in enger Gefangenschaft gehalten wurde. Diese Gefangenschaft hielt die Liefländer zurück, welche der Herzog, zum Besten des Königs von Schweden, in Aufrstand zu bringen sich bemühet hatte. Auf Befehl des Königs wurden alle Güter des Erzbischofs eingezo- gen und das Erzbisthum Riga, mit Zustimmung der Domherren, wovon ein jeder nahm was ihm beliebte, in ein Herzogthum verwandelt, welches die Russen so- wol als die Schweden von neuem reizte, der Gewalt des Königs von Polen Schranken zu setzen.

Der Zaar ging mit einer fürchterlichen Armee, welche er in drei Corps vertheilte, gegen den König zu Felde, wurde jedoch an drei verschiedenen Orten geschla- gen und konnte nichts ausrichten. Den Schweden, welche zu gleicher Zeit losgebrochen waren, ging es nicht besser: beide baten um Frieden, und es kam ein Waffenstillstand zu Stande, nach welchem Liefland bei Polen verblieb, außer einigen Plätzen an der Küste, welche die Schweden in Besitz behielten. Es war also vorläufig Liefland und Kurland mit dem Königreiche Polen und Großherzogthum Lithauen verbunden, die Kriege wegen dieser Erwerbung aber dauerten über hun- dert Jahre fort.

Der König hatte sich von seiner Gemahlinn, ei- ner kaiserlichen Prinzessin, scheiden lassen, und sie bereits zurückgesandt, ohne hierzu die Einwilligung des päpstlichen Stuhls erhalten zu haben, und durf- te auch wegen seines herannahenden Alters nicht hoffen, eheliche Leibeserben zu bekommen, welche

ihm in der Regierung hätten folgen können; er gab sich daher alle ersinnliche Mühe, die Verbindung zwischen Polen und Lithauen, welche so oft geschlossen und wieder unkräftig gemacht war, und wovon er befürchtete, daß sie nach seinem Tode wieder aufgehoben werden würde, unauflöslich zu machen. Es wurde hierüber lange Zeit unterhandelt, und sie kam endlich von neuem dahin zu Stande, daß beide Reiche bei der Königswahl gleiche Rechte haben, und keiner zum Großherzog von Lithauen solle erklärt werden können, als der gemeinschaftlich zu wählenden König. Um diese Union noch mehr zu befestigen, entsagte Sigismund August für sich und seine etwa noch zu erzielenden Kinder dem Rechte, welches seine Vorfahren auf Lithauen gehabt hatten, und willigte darein, daß es nicht mehr als ein Erbtheil seiner Familie angesehen werden solle.

Auf die Art erfüllte der König die Versprechungen seines Urgroßvaters, Wladislaus Jagello, bei der nahe bevorstehenden Erlöschung seines Stammes; Versprechungen, welche von seinem Großvater Casimir IV. seinem Oheim Albert und Alexander, und seinem Vater, Sigismund dem Ersten, so oft vergeblich wiederholt und bestätigt waren. Dies ist die letzte Unionsakte zwischen Polen und Lithauen, welche bis zur völligen Vernichtung des Reichs bestanden hat, und welche, bei einem andern Verfahren der Nation, dem Reiche am ersten eine Festigkeit hätte geben können. Vielleicht war dies eben der Grund, welcher sich nicht voraussehen ließ, daß die Polen und Lithauer sich zu sehr auf ihre Kräfte stützten, ihre Freiheiten und Privilegien zu sehr

ausdehnten, die königliche Gewalt zu sehr einschränkten, und dadurch den Untergang des Reichs beförderten.

Je größer und mächtiger ein Staat werden will, desto genauer muß die Verbindung der Glieder unter einander seyn. Der König suchte noch zuletzt seinem Volke den Frieden zu geben, und schickte eine Gesandtschaft nach Moskau; er konnte ihn aber nicht zu Stande bringen, und schloß nur einen Waffenstillstand auf drei Jahre. Er hielt sich damals in Warschau auf, wohin er einen Reichstag berufen hatte, welchen er Krankheits halber nicht abhalten konnte, ließ sich nach Kniezin in Podlachien bringen, wurde immer schwächer, und endigte hier sein Leben im Jahre 1572, nachdem er 25 Jahre ziemlich glücklich regiert hatte, und mit ihm ging der jagelloische Königsstamm männlicher Linie aus, welcher Polen und Lithauen 186 Jahre beherrscht hatte.

Bei der vorigen Regierungsgeschichte des Königs Sigismund, ist noch ein bedeutender Zuwachs des Königreichs und der Republik Polen übersehen worden, welcher hier nachgeholt wird.

Es ist oben bemerkt worden, daß Lescus albus aus dem piastischen Stamme, im Jahre 1220, seinem Bruder Conrad, Masovien und Cujavien nebst Dobryzn, Plock und Culm abtrat. Dieser Herzog Conrad von Masovien stiftete eine besondere Linie des piastischen Königsstammes, welche nach der durch Casimir dem Großen erfolgten Erbscheidung der königlichen Linie, in der Regierung hätte folgen sollen. Durch die Anordnung des großen Casimir's, welcher seiner Schwester

Sohn, den König Ludwig von Ungarn zum Nachfolger ernannte, wurde aber die herzoglich-masowische Linie übergangen, und nach dem Tode des Königs Ludwig, welcher keine Söhne hinterließ, durch den Großherzog Wladislaus Jagello vollends von der Thronfolge verdrängt. Die Herzoge von Masowien mußten eine subalternen Rolle spielen, wie in der Folge die Herzoge von Preußen und Kurland, und der Rückfall dieses Herzogthums an Polen, wenn die herzogliche Linie ausgehen würde, war durch Traktaten festgesetzt. Im Jahre 1495 unter der Regierung des Königs Johann Albert, starb Johannes oder Janucus, Herzog von Masowien und Plock, ohne Kinder zu hinterlassen; es wurde daher Plock als ein erledigtes Reichslehn eingezogen, Masowien aber erhielt des Janucus Bruder, Conrad, unter gewissen Bedingungen. Wie dieser 1503 auch mit Tode abging, verblieb es seinen Kindern unter eben den Verbindlichkeiten, unter welchen es Conrad besessen hatte, nämlich, daß es erst alsdann, wenn der Mannsstamm erlöschen würde, an Polen zurückfallen solle. Dieser Fall trug sich zu, unter der Regierung des Königs Sigismund I., da denn auch Masowien zurückfiel und Polen einverleibt wurde.

Podlachien, welches anfänglich auch zu Masowien gehört hatte, in der Folge aber von den Lithauern davon abgerissen und von Casimir Jagello zu Polen geschlagen war, ging im Jahre 1567 unter dem letzten Könige aus dem jagelloischen Stamme, Sigismund August, völlig an Polen über und wurde diesem Reiche einverleibt. Polen und Lithauen hatte daher bei

Erlöschung des jagelloischen Königsstammes keine Herzoge in sich, wohl aber den Herzog von Preussen und den Herzog von Kurland und Semgallen zu Lehnswasallen.

Sigismund August hatte viel natürliche Anlage, Herzensgüte und Rechtschaffenheit; er war aber in der Erziehung vernachlässigt, indem er bis in sein siebenzehntes Jahr unter der Aufsicht und Leitung einer herrschsüchtigen und bigotten Mutter, der Königin *Bonna*, geblieben war, und die weisen Lehren, welche ihm sein Vater, dieser weise Fürst gab, nicht viel Eindruck auf ihn gemacht hatten. Er folgte daher in seiner Jugend bloß seinen Leidenschaften, welche heftig waren und ihn beinahe ganz unglücklich gemacht hätten, wovon seine übereilte Heirath mit der verwittweten Fürstin *Nadziwil* ein Beispiel ist. Allein sein Talent verließ ihn nicht; er sann auf Mittel, die wider ihn empörte Nation durch ihr eignes Interesse zu entzweien, und sich zum Schiedsrichter aufzuwerfen, welches ihm glückte, und wodurch er sich auf einmal die Liebe seiner Unterthanen wieder erwarb. Im Grunde handelte er gegen seine Gemahlinn rechtschaffen und edel, daß er seinen Worten getreu blieb; allein nicht so weltklug, als ein andrer Monarch an seiner Stelle gehandelt haben würde: denn er setzte seine Krone aufs Spiel, statt daß ein andrer seine rechtmäßige Gemahlinn verstoßen hätte, um den Thron zu behaupten, dessen die Königin so würdig war. Die Wendung, welche er dieser Angelegenheit gab, war ein Staatsmeisterstück; er erschien hier als ein großer Menschenkenner, der das Interesse seiner Unterthanen zu seinem Vortheil zu nutzen wußte, und

dies mit einer Entschlossenheit, die nur wenige Menschen in einer so bedenklichen Lage haben.

Bei der Reformation, welche sich während seiner Regierung durch ganz Polen und Lithauen verbreitete, und so sehr überhand nahm, daß schon sehr viel Bischöfe zu der neuen Lehre übergetreten waren und geheirathet hatten, sich auch schon viel Große dazu bekannten, benahm er sich aber so weise, indem er es weder mit der einen noch mit der andern Parthei hielt, sondern bloß den Ausbruch der Feindseligkeiten zu verhüten suchte. Oft schien es, daß er sich mehr auf die Seite der neuen Lehre lenkte; allein diese Parthei war doch noch nicht stark genug, um das Uebergewicht über diejenigen zu behaupten, welche der alten Lehre zugethan waren. Hätte Carl V. in Deutschland eben die Klugheit bewiesen, so würde die Reformation für ihn nicht die nachtheiligen Folgen gehabt haben. In Polen, wo mehr Freiheit unter dem Adel herrschte, als in andern europäischen Ländern, wo bloß der Hof den Ton angab, wäre es bedenklich gewesen, wenn der König zu der neuen Lehre übergetreten wäre; denn bei dem wankelmüthigen Charakter der Nation, hätte er Gefahr gelaufen, Krone und Scepter zu verlieren. Gewaltfame Maaßregeln konnte er gar nicht nehmen; welches sich bei dem Vorfalle in Danzig zeigte, wo der Bürger- und Religionskrieg in volle Flammen ausgebrochen wäre, wenn der König nicht bei Zeiten nachgegeben hätte. Seiner Klugheit allein hatte es Polen und Lithauen zu danken, daß der Religions- und Bürgerkrieg in diesem Reiche nicht eben so ausbrach und wüthete, als in Deutschland und in andern europäischen Reichen.

Der Herzog von Preußen wußte den König bei seiner Lehnverbindlichkeit zu erhalten, und das deutsche Reich von den preussischen Angelegenheiten zu entfernen.

Mit dem Pabst, welcher den Religionskrieg auch gern in Polen angefacht hätte, stand er immer in gutem Vernehmen, um an ihm einen Rückhalt zu haben.

In Unterhandlungen bewies der König mehr Stärke als im Felde, er griff nicht leicht zu den Waffen; wenn er aber eine Sache überlegt hatte, führte er sie rasch aus, und auf die Art brachte er Liefland und Kurland an die Krone Polen. Wenn er gleich die erste Provinz nicht völlig unter seine Vorherrschaft bringen konnte, so wurde sie doch als eine Provinz mit der Republik und Krone Polen verbunden, und Kurland trat in Lehnverbindlichkeit wie Preußen, wodurch das Reich zwei mächtige Lehnvasallen erhielt.

Gegen Rußland, als eine aufkeimende Macht, war er nicht so glücklich, und verlor an selbiges weitläufige Länder. Er vermied auf alle Weise den Zaar zu reizen, und verfolgte nicht einmal die großen Siege, welche er über ihn ersocht. Severien, Smolensk und Witespsk, waren größtentheils verloren; indeß waren sie durch einen Friedensschluß noch nicht abgetreten, und nach dem Waffenstillstande blieb ein jeder im Besitze dieser Länder, so weit er sie besetzt hatte. Es läßt sich daher nicht bestimmen, wie weit die Gränzen eines jeden Reichs gingen; jedoch waren die wichtigen Städte Smolensk und Nowogrod in den Händen der Russen, so sie schon zu Sigismunds Zeiten weggenommen hatten.

Von den Tartarn und Türken hatten die Polen un-

ter dieser Regierung, einige Streifzüge ausgenommen, ziemlich Ruhe; dagegen aber war die Moldau und Wallachei ganz abgerissen, und hatte sich unter den Schutz des türkischen Kaisers begeben. Diese beiden Provinzen haben die Polen auch nie ruhig besessen. Die Fürsten derselben waren bald dieser bald jener Macht zinsbar.

In die ungarischen Händel ließ sich der König gar nicht ein.

Ueberhaupt war August kein Freund von Eroberungen; die von Liefland und Kurland war zufällig, indem er sich des Erzbischofs von Riga annahm, und diese Provinz sich dem polnischen Reiche freiwillig unterwarf, weil sie den Russen und Schweden nicht widerstehen konnte, und ein Raub des einen oder des andern hätte werden müssen.

In dem Innern des Reichs erwarb sich dieser König viel Ruhm, indem er weise Gesetze gab, besonders in Lithauen, wo er mehr Gewalt hatte, als in Polen. Er gab für alle Stände ein Generalprivilegium, worin alle Rechte und Verbindlichkeiten des Bürger- und Bauerstandes aufs genaueste festgesetzt wurden, welches unter dem Namen *Ustawa* oder die Hufeneinrichtung bekannt ist, und in welcher viel Weisheit herrscht. Die königlichen Städte kamen dadurch in Aufnahme, und die Bauern wurden freie Leute, weil alle ihre Pflichten auf etwas Gewisses festgesetzt wurden. Die Domänen sollten nach diesem Privilegio vermessen, und die Dienste und Abgaben von den Bauernhöfen, nach vorgängiger Vermessung, bestimmt werden, welches auch in der Folge geschah.

Das Reich kam unter diesem Könige in Flor, und

würde noch blühender geworden seyn, wenn die Pest nicht große Verwüstung darin angerichtet hätte.

Der Ausdehnung der Volksmenge nach, war das polnische Reich damals das größte in Europa; denn das östreichische Haus, welches Ungarn, Böhmen nebst Schlesien, Spanien, die Niederlande und den größten Theil von Italien an sich gebracht hatte, war schon in zwei Linien zerfallen; und wenn gleich die spanische Monarchie reicher und mächtiger war, als Polen, so kam sie ihr doch, die großen Provinzen des neuen Welttheils bei Seite gesetzt, in der Ausdehnung und Rundung nicht gleich.

(Die Fortsetzung folgt im zweiten Bande.)

II.

U e b e r g a n g.

Der vorhergehende Abriß der Geschichte von Polen und Lithauen hätte, wie bereits in der Vorrede ausführlicher erwähnt worden ist, der Ankündigung gemäß, vollständig vorangeschickt werden sollen; allein er würde, ungeachtet alles Bestrebens ihn in gedrängter Kürze zu liefern, doch einen zu großen Theil dieses ersten Bandes angefüllt haben, womit den Lesern, die von der gegenwärtigen Beschaffenheit der ehemaligen polnischen Provinzen unterrichtet seyn wollen, vielleicht nicht gedient gewesen wäre. Dies hat den Verfasser veran-

laßt, am Ende der dritten Periode abzubrechen, und das übrige bis zur gänzlichen Erlöschung des Königreichs Polen, dem zweiten Bande vorzubehalten.

So sollte auch der Ankündigung gemäß, erst West- und Süd-, zuletzt aber Neu-Ostpreußen abgehandelt werden, welches der Zeitfolge der Erwerbung dieser Provinzen angemessen gewesen wäre; allein einestheils ist über die beiden ersten Provinzen schon vieles, über die letzte aber beinahe noch gar nichts Zusammenhängendes geschrieben, mithin hat Neu-Ostpreußen wenigstens den Stempel der Neuheit, wenn es auch an sich kein vorzüglicheres Interesse hat; und anderntheils fehlten dem Verfasser von West- und Südpreußen noch einige Nachrichten, welche er jedoch bald zu erhalten hofft. Der Werth dieses Werks, wenn es einen hat, wird nicht darunter leiden, wenn erst Neu-Ostpreußen, und alsdann Süd- und Westpreußen beschrieben werden: da alle drei Provinzen jetzt Theile eines Staatskörpers sind, und es nicht mehr darauf ankommt, ob die eine früher oder später demselben einverleibt worden.

III.

Neu = D s t p r e u ß e n .

Diese Provinz, welche zum Theil durch den, zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen ic. an einer, und Sr. Majestät dem König und der Republik Polen an der andern Seite, am 25sten Sept. 1793 zu Grodno geschlossenen Traktat an die preussische Monarchie abgetreten, zum Theil aber nach der gänzlichen Auflösung des Königreichs und der Republik Polen, in Gemäßheit der Deklaration und des Traktats vom ^{3. Jan. 1795} _{23. Dec. 1794} der beiden Kaiserhöfe und des königlichen-preussischen Hofes, dem preussischen Staatskörper einverleibt werden, bestand ehemals in dem Lande Dobrzyn, zum Herzogthum Cujavien gehörig, an der rechten Seite der Weichsel, der ganzen Woywodschaft und Bisthume Plock, dem größten Theil des Herzogthums Masowien, nämlich: den Landschaften Zakroczyn, Ciechanow, Rozan, Nurr, Lomza und Wiczna, dem größten Theile der Woywodschaft Troki im Großherzogthume Lithauen, und einem kleinen Theile der Woywodschaft Samogitien, so auf der linken Seite des Niemen oder Memel-Stroms liegt.

Die Gränzen dieser Provinz sind nach Abend, die Weichsel; nach Mittag, der Bug, welcher bei Zakroczyn in die Weichsel fällt; nach Osten, die Woywodschaft Nowogrodek im Großherzogthume Lithauen, und der Niemen oder Memel-Strom, so ehemals die Woywodschaft Troki durchschnitt, auch

einen kleinen Theil von Samogitien trennt; und nach Mitternacht, Ostpreußen und preußisch Lithauen. Die drei benannten schiffbaren Flüsse sind die natürlichen Gränzen, so diese Provinz von Südpreußen und den römisch-kaiserlichen und russisch-kaiserlichen Staaten trennen. Von Niemierow am Bug, welcher drei Meilen von Brzesk Litewskie liegt, bis unterhalb Grodno an die Lososna, eine Strecke von 30 Meilen, ist mit Rußland eine Landesgränze festgesetzt, und an den meisten Stellen durch einen aufgeworfenen Graben oder Landwehr bezeichnet, und darüber ein Gränzrecess aufgenommen worden. Diese Gränze läuft nicht gerade, sondern nach verschiedenen Richtungen, es sind einige Güter sogar durchschnitten; indess hat man heilig auf die alte Landesgränze zwischen Poblachien und Nowogrodek bis auf einige Abweichungen Rücksicht genommen. Bei Niemierow bis Kleszczel aber, und noch weiter herab, sind viele Dörfer von der Woywodtschaft Poblachien abgerissen, und unter kaiserlich-russische Domination gekommen. Die Gränzen dieser Provinz mit Westpreußen, Ostpreußen und preußisch Lithauen, sind noch die ehemaligen Landesgränzen zwischen Preußen, Polen und polnisch Lithauen, und die eintretenden Gränzstreitigkeiten sind unerheblich.

Alle diese aus sechs Theilen zusammengesetzte, jedoch vorhin unter einer Oberherrschaft gestandene Länder, haben im Jahre 1786 die Benennung Neuostpreußen erhalten, und sind in eine Provinz zusammengeschmolzen. Das Land Dobryń und die Woywodtschaft Plock, wurden schon im Jahre 1793 an Preußen abgetreten

und zu Südpreußen gerechnet, sind aber jetzt davon abgenommen und zu Neuostpreußen gelegt, so daß die Weichsel die Gränze zwischen diesen beiden Provinzen macht. Der Figur nach gleicht Neuostpreußen einem Halbkreis, und bildet einen Gürtel um Westpreußen, Ostpreußen und preussisch Litauen, welcher von der äußersten Spitze an der Drenenz, ohnweit Thorn, in krummer Linie über Bialystock bis Johannisburg an Memel, gegen 80 deutsche Meilen Länge enthält, wovon Bialystock gerade in der Mitte liegt. Die Breite ist sehr verschieden, im Blockschen und Massovien kann sie ohngefähr 12 bis 14, in Podlachien 16 bis 18, und in Litauen 10 bis 12 Meilen betragen.

IV.

Flächeninhalt.

Den Flächeninhalt dieser Provinz kann der Verfasser nicht ganz zuverlässig bestimmen, weil, so viel ihm bekannt ist, weder die Hauptfläche derselben bisher astronomisch aufgenommen, noch die Provinzen selbst genau vermessen worden sind. Es haben zwar seit 1796 einige geschickte Ingenieursofficiers daran gearbeitet, und eine geometrisch-militärische Karte aufgenommen, dem Verfasser ist aber nicht bekannt, ob und wie weit die Vermessung und Aufnahme beendigt worden, und welchen Grad von Zuverlässigkeit die Karte hat. Sie ist bisher noch nicht gestochen gewesen, und er hat sie nicht gesehen; sie soll aber wenigstens kopirt bei der bialystockischen Kriegs- und Domänenkammer

liegen. Ob bies die nämliche Karte ist, welche der ge-
heime Kriegs-Secretär, Herr Soßmann herausge-
geben, und mit einem Handbuche versehen hat, weiß
der Verfasser eben so wenig, denn er besitzt zwar das
Handbuch, hat aber die Karte noch nicht gesehen. In
dem Handbuche wird Seite 3 gesagt:

Da diese Karte so sehr von den bisher erschie-
nenen Karten von der ehemaligen Republik Polen,
deren Werth oder Unwerth weiterhin auf das ge-
naueste geprüft werden soll, abweicht, besonders der
nördliche Theil von Neuspreußen, welcher zwi-
schen der Memel und der Gränze von Ostpreu-
ßen liegt, und diese Abweichung bei manchem den
Verdacht erregen könnte, als sei hiebei ein Irrthum
vorgegangen: so halte ich es für meine Schuldig-
keit, die Hülfsmittel bekannt zu machen, auf wel-
che sich mein Entwurf gründet. Bekanntlich wer-
den zu einer richtigen Karte astronomische Beobach-
tungen oder Bestimmungen der wahren Lage der
Derter und trigonometrische Vermessungen erfor-
dert, und der Eklettiker ist nie im Stande, ohne
solche, eine brauchbare Karte zu entwerfen. Je
mehr bestimmte Längen und Breiten von Dertern
er in sein Netz niederlegen kann, desto richtiger
wird seine Karte. Die hiebei gebrauchten geogra-
phischen Längen und Breiten oder Polhöhen, wo-
von die mit einem Sterne bezeichneten in den Jah-
ren 1796 und 1797 nach einer in Ostpreußen
vorgenommenen trigonometrischen Ausmessung be-
stimmt worden, sind folgende: wobei der erste Me-
ridian von Ferro als der Westlichsten der Kanari-

schen Inseln angenommen worden, welche nach den neuesten Beobachtungen $20^{\circ} 30'$ vom Meridian der pariser Sternwarte liegt, zur Erleichterung der Rechnung aber genau um 20° von Paris westlich gesetzt ist, so daß gedachter Meridian mitten über diese Insel weggeheth und zugleich der Meridian von Ferro heißen kann.

und Seite 5.

Außer diesem liegt vorzüglich bei der Provinz Neuoßpreußen, und zwar bei dem Theile derselben, welcher zwischen der Memel, dem Dmulef, der Narew und dem Bug liegt, eine wirkliche Vermessung zum Grunde; so wie denn auch die Gränze zwischen dem russischen und östreichischen Gebiete nördlich von Polongen an, bis südlich bei Gorzow an der Weichsel, nach speciellen Aufnahmen, auf das genaueste, und so vollständig als es die Größe des Maßstabes nur immer hat erlauben wollen, eingetragen worden ist.

Den westlichen Theil dieser Provinz, vom Dmulef bis zur Weichsel, oder das jezige plocksche Kammerdepartement, habe ich nach einer, durch einen gewissen Plebanus Tarchominski, auf vier großen Imperialbogen gefertigten Zeichnung, die ein Sachkundiger an Ort und Stelle geprüft, und sie mir als richtig empfohlen und mitgetheilt hat, eingetragen.

Das Resultat hiervon wird Seite 78 angegeben, wo es heißt:

Neuoßpreußen. Diese Provinz ziehet sich bosgenförmig um die ost- und westpreußische Provinz,

von der Memel bis zum Ausflusse der Drewenz in die Weichsel herum, und ist, außer dem Stück Land, welches zwischen Nur und Grodeck südlich liegt, mehrentheils von gleicher Breite. Ihre größte Ausdehnung von Süden nach Norden, oder von Niemirow bis zur Stadt Ponienony an der Memel, ist 40 Meilen; von Osten nach Westen, oder von der Gränze bei der Stadt Narew, bis zum Dorfe Slotery, beim Ausflusse der Drewenz in die Weichsel, 44 Meilen; nordöstlich von Plock an der Weichsel bis zum Dorfe Kossa, ohnweit Rauen an der Memel, 54 Meilen; die Breite zwischen 11 und 12 Meilen, außer in nordwestlicher Richtung vom Niemirow bis Kolno, welche 21 Meilen ist. In Quadratmeilen hat sie 778, und zwar:

das bialystockische Kammerdepartement	452
das plockische Kammerdepartement	326

Summa von Neuostpreußen 778 □Meil.

Aus diesen Angaben wird es wahrscheinlich, daß die vorhin erwähnte militärische Karte mit benutzt worden; und der Verfasser kann gegen diese Bestimmung des Flächenmaaßes nichts einwenden: weil er, wie vorhin gesagt, theils jene Karte nicht selbst gesehen hat, es ihm auch theils an Hilfsmitteln fehlen würde, ein anderes erweisliches Flächenmaaß herauszubringen. Allein ihm dünkt doch, daß das bialystockische Departement größer seyn müßte. Das plockische Departement kommt mit seinem Ueberschlage, so sich auf die Entfernung der einen Gränze von der andern gründet, um wenige □Meilen überein; hat aber das bialystockische Depar-

Departement nur 1452 □ Meilen, so muß das Plofkische auch weniger als 306 □ Meilen enthalten.

Der Verfasser legt die kleine Generalkarte von Ost-, West-, Süd- und Neuestpreußen, dem Gränztraktat von 1797 gemäß entworfen, nach den jezigen acht Kammerdepartements abgetheilt und mit den neuangestellten Postkursen versehen, von Soßmann 1797 zum Grunde, und bemerkt hiebei, daß er den letzten Sommer das ganze bialystockische Departement von einem Ende zum andern bereiset, die meisten Städte berührt, und sich, die Karte in der Hand, an jedem Orte die Entfernung von Gränze zu Gränze angeben lassen, auch die Entfernung von Ort zu Ort sorgfältig notirt habe. In der zu diesem Werke gehörigen Karte, welche nach den neuesten Vermessungen gegenwärtig von dem Hrn. Geheimen Kriegssekretär Soßmann ausgearbeitet wird, und die eben deshalb erst mit dem zweiten Bande geliefert werden kann, soll, nach dessen Versicherung, die möglichste Genauigkeit und Richtigkeit anzutreffen seyn, welches die Brauchbarkeit derselben um so mehr erhöhen, und wornach sich manches hier Gesagte berichtigen lassen wird.

In Ansehung der Figur der Provinz fand der Verfasser obenerwähnte Karte, einige Fehler abgerechnet, ziemlich richtig. Von einem Fehler aber hat er sich überzeugt, nämlich am Ende der Provinz in Samogitien, wo sie in Betreff des Laufes des Memelstroms unrichtig gezeichnet ist, welches sie mit mehrern andern Karten gemein hat. Er reisete nämlich an einem heitern Sommerstage von Johannesburg, der äußersten Gränze von Neuestpreußen, nach Kauen, welches 12 Meilen von

dort entfernt ist. Der Weg läuft in gerader Richtung unter dem hohen Ufer oder Gebirge am Memele-Strömweg, vom Abend nach Morgen. Des Vormittags hatte er die Sonne beständig im Gesicht und des Nachmittags im Rücken, und fuhr so ununterbrochen in einerlei Richtung, daß er den Strom hinab, beinahe bis Johannisburg sehen konnte. Wie er eine Meile hinter Sapieczysken, 11 Meilen von Johannesburg, kam, wandte sich erst der Fluß rechts nach Rauen herauf, und der Weg lief von Mitternacht nach Mittag, indem die Sonne, statt im Rücken, zur rechten Seite stand. Auf der Karte ist die Krümmung des Flusses schon bei Wilki und Mekitten gezeichnet, welche Orte drei bis vier Meilen tiefer am Flusse herabliegen; er muß aber, bis eine Meile unterhalb Rauen, in gerader Richtung, wie vorhin von Johannesburg bis Mekitten, gezeichnet werden, und sich erst eine Meile unterhalb Rauen rechts drehen, wodurch die Provinz noch einen Flächeninhalt von drei bis vier □ Meilen gewinnt, und Rauen ganz anders zu liegen kommt, indem hier der Fluß nicht von Morgen nach Abend, sondern von Mittag nach Mitternacht läuft, und sich erst eine Meile unterhalb Rauen von Morgen nach Abend beugt. Dieser Fehler scheint dadurch veranlaßt zu seyn, daß bei Mekitten ein Weg Landeinwärts nach Rauen läuft, der Verfasser aber verfolgte den Weg am Flusse herauf, bis eine Meile hinter Sapieczysken, wo er erst die Krümmung des Flusses gewahr wurde.

Bei andern Krümmungen des Flusses, die auf der Karte gezeichnet werden, wie z. B. oberhalb Rauen bei Ponie mon, scheint solche auch zu stark angegeben zu

sey: indem man bei der Stadt Poniemon den Fluß verläßt, solchen aber gleich wieder antrifft, wenn man nach Prens fährt.

Wenn man das Flächenmaaß dieser Provinz, nach ihrer Lage jener Karte und mit Zuhülfnahme anderer Karten, wahrscheinlich bestimmen will, so muß man sie in zwei Theile theilen, und von Kayrod nach Nurr am Bug eine gerade Linie ziehen, da sie denn in zwei beinahe gleiche Theile zerfällt, wovon der östliche Theil etwas größer als der westliche ist.

Der westliche Theil vom Ausflusse der DREWENZ in die Weichsel bis Wajna, wo jene Linie etwa durch laufen würde, dürfte gegen 30 Meilen Länge haben, wenn man den spitzen Winkel bei Thorn nicht mitrechnet, und ihn der Breite zuschlägt; die Breite aber beträgt im Durchschnitt 14 Meilen, mithin dieser Theil ungefähr 420 □Meilen. Auf 14 Meilen kann man die Breite im Durchschnitte rechnen, weil sie ungleich breiter als der östliche Theil ist, und der Winkel von Dobryn an der Weichsel bis Dobryn an der DREWENZ gar nicht mitgerechnet wird, und doch 30 Meilen Länge bleiben, mithin dieser Winkel zur Ausgleichung der Breite übrigbleibt. Der östliche Theil hingegen von Drohycin bis Poniemon bei Wieki hat 48 Meilen Länge, und wenn man den obern Theil von Ciecand wiec bis Bocki, welcher einen spitzen Winkel formirt, und von Drohycin bis Bocki 6 Meilen Länge und nur 5 Meilen Breite hat, auf die Hälfte reducirt und nur 3 Meilen Länge dafür annimmt, so bleibt die Länge bis Poniemon doch noch 45 Meilen. Die Breite kann man im Durchschnitte wenigstens auf 11 Meilen

annehmen, mithin hält dieser Theil zum mindesten 495 □Meilen, und die ganze Provinz 915 □Meilen. Hierbei wird bemerkt, daß der östliche Theil dieser Provinz nicht bloß das bialystockische Departement darstellt, sondern dies weit hinter Wigna bis eine Meile von Ostrolenka, bis beinahe an den Dmulew und auf der linken Seite des Marenw bis nahe vor Ostrow gehet, mithin die gelbe Linie auf der Karte, welche die Gränze der Departements bezeichnen soll, unrichtig angegeben ist, wodurch dem bialystockischen Departement wenigstens 70 □Meilen, nämlich der ganze Łomzaische und der halbe Goniondzische Kreis zu wachsen, und dem plockischen Departement abgehen, folglich ersteres Departement 565 und letzteres 350 □Meilen haben würde.

Diese Berechnung des Flächenmaafes stimmt nicht mit der des Herrn Geheimen Kriegssecretärs, Soßmann überein, denn es kommen dabei 137 □Meilen mehr heraus. Der Verfasser will aber keinesweges die Berechnung des Herrn Soßmann bestreiten, da sich solche auf Vermessungen gründet; er hat bloß die Beobachtungen angeführt, welche bei ihm den Zweifel erregt haben, ob der Flächeninhalt auch richtig angegeben worden sei. Schneidet man die Provinz vorgeschlagenermaßen durch, und rechnet nur für den östlichen Theil 40 Meilen Länge und 11 Meilen Breite, wie Herr Soßmann thut, so kommen für diesen Theil 440 □M. heraus; und rechnet man den westlichen Theil auf 30 Meilen Länge und 14 Meilen Breite, so hat man

.	420 □M.
.	860 □M.

mithin für die ganze Provinz doch

die Länge und die Breite kann man süglich nicht geringer rechnen. Ob aber eine jede □Meile gerade eine geographische □Meile ist, wovon jede Seite 23,661 rheinländische Fuß hält: dies ist eine andere Frage, welche nur durch eine trigonometrische Vermessung ausgemittelt werden kann. Der Verfasser wünscht indessen, daß die Länge und die Breite des östlichen und westlichen Theils dieser Provinz, nach den vorliegenden Datis noch einmal ausgemessen, und der Flächenraum darnach bestimmt werden möge, welches leicht zu bewirken stünde, da beide Theile, einige Winkel ausgenommen, ziemlich reguläre Figuren darstellen. Das meiste Bedenken, welches dem Verfasser dabei aufgestoßen ist, wenn man das bialystockische Departement nur zu 452 □Meilen annimmt, ist dieses: daß alsdann von der ausgemittelten Volksmenge von 512,785 Seelen auf die □Meile 1134 $\frac{1}{2}$ Seelen kommen würde, welches dem Grade der Bevölkerung nicht angemessen zu seyn scheint, da man in den Städten nur etwas über 5 und auf dem platten Lande noch keine volle 6 Seelen, im Ganzen aber nur 5 $\frac{1}{4}$ Seelen auf eine Feuerstelle, als Bevölkerung annehmen kann, und hiernach die Bevölkerung höchstens auf 1000 Seelen für die □Meile würde angenommen werden können, welches mit dem vom Verfasser angenommenen Flächeninhalt mehr übereinstimmen würde.

V.

Von der Bevölkerung.

Wie man durch den revolutionären Reichstag von 1789, welchen man auch den Regenerationsreichstag nennen könnte, der Krone und Republik Polen eine andere Constitution geben wollte, und alles beschäftigt war, die Kräfte des Reichs zu erforschen und abzumessen: wurde auch der Flächeninhalt einer jeden Wojwodschafft, da es an einer wirklichen Vermessung fehlte, durch Sachverständige nach den besten Landkarten und specieller Vermessung einzelner Provinzen berechnet. Hierauf beruhet alles, was man von dem Flächeninhalte der polnischen und lithauischen Provinzen weiß, bis auf diejenigen, welche schon früher unter preussischen Scepter gerathen, und individuell vermessen worden sind.

In diesem nämlichen Jahre wurde auch zum Behuf der Anfertigung der Rauchfangsregister, die Zahl der Feuerstellen und die Volksmenge von jeder Provinz aufgenommen, und daraus Tarife gemacht. Bis dahin war von den ablichen Feuerstellen gar kein Rauchfangsgeld gegeben worden; weil aber die Staatsbedürfnisse sich vermehrten, und ein ansehnliches Kriegesheer gehalten werden sollte, so wollte man auch von allen Feuerstellen ohne Unterschied eine gewisse Gewerbesteuer, nach bestimmten Prozenten des Werths dieser Grundstücke, erheben, und es wurden daher in alle Provinzen

Commissarien gesandt, welche die Zahl der Feuerstellen und deren Werth, so wie die Seelenzahl, ausmitteln mußten. Da nun der Werth der Feuerstellen nicht allenthalben gleich ausfallen konnte, so waren auch die Rauchfangsgelder verschieden, und diese wurden von jedem Orte zusammengerechnet, und von den ganzen Communen erhoben, woraus denn die Verfassung erwachsen ist, welche noch jetzt statt findet, daß die Rauchfangsgelder nicht gleich sind, weil der angegebene Werth differirt, und bei der Aufnahme nicht überall gewissenhaft verfahren seyn mag, wie bei Ausmittlung der Dfflara solches auch der Fall gewesen.

Durch diese Operation wurde nun ausgemittelt, daß

- 1) die Wojwodtschaft Plock und das Land Dobrzyń hatten: 87 □Meilen, 14 Städte, 1095 Dörfer, 13,564 Feuerstellen, 55,768 Seelen.
- 2) Masowien mit seinen Districten: 385 □Meilen, 68 Städte, 3688 Dörfer, 69,129 Feuerstellen, 402,368 Seelen.
- 3) Podlachien auf beiden Seiten des Bug: 214 □Meilen, 34 Städte, 1703 Dörfer, 46088 Feuerstellen, 226,392 Seelen.
- 4) Trocky mit seinen Districten: 675 □Meilen, 109 Städte, 70,030 Feuerstellen, 327,018 Seelen.
- 5) Das Herzogthum Samogitien: 402 □Meilen, 71 Städte, — — Dörfer, 43,518 Feuerstellen, 238,200 Seelen.

In Lithauen sind die Dörfer nicht angegeben, weil es hier viel einzelne Etablissements giebt. Und so wurde mit allen Provinzen verfahren.

Da aus einigen Provinzen die Tabellen noch fehl-

ten, und man doch einen Etat machen wollte, so überschlug man solche ungefähr, und nahm 6 Seelen auf den Rauchfang an. Dies war zu viel, denn in diesen 5 Provinzen betragen die Feuerstellen 242,317, und die Seelen 1,197,746, mithin kommen noch keine 5 Seelen auf die Feuerstelle; allein man machte den Durchschnitt im Ganzen, und dann kann er vielleicht richtig seyn.

Hiernach kann die Volksmenge in Neustpreußen nicht bestimmt werden, weil es nicht aus ganzen Woywodschaften, sondern aus abgerissenen Theilen jener Provinzen bestehet, die Ausmittelung auch an sich nicht ganz richtig seyn mag.

Gleich nach der Occupation im Jahre 1796 war man daher bemühet, unter zu Grundelegung der polnischen Rauchfangsregister, die Feuerstellen in jedem Kreise, nach Kirchspielen, Dörfern und einzelnen Wohnungen in den durchschnittenen Kirchspielen durch Polizeikommissarien auszumitteln, und die Volksmenge zu bestimmen. Es fanden sich im plockischen Departement 48,975, und im bialystockischen Departement 83,274, mithin überhaupt in der ganzen Provinz 132,249 Feuerstellen. Wenn man nun nach denen in polnischen Zeiten geschehenen Ausmittlungen, eine Feuerstelle auf 5 Seelen rechnet, so betrug die Volksmenge 661,245 Seelen. In dem folgenden Jahre 1797 wurde eine neue Aufnahme der Feuerstellen im bialystockischen Departement veranstaltet, und es wurden dadurch statt 83,274 Feuerstellen, 95,022 ausgemittelt, und hiernach würde die Volksmenge, zu 5 Seelen auf eine Feuerstelle gerechnet, allein von diesem Departement 475,110 Seelen betragen.

Diese Aufnahme muß auch nicht ganz richtig gewesen seyn. Vielleicht sind darunter wüste Baustellen mit begriffen gewesen. Bei Gelegenheit der Cantoneinrichtung hat man die Feuerstellen sowol als die Volksmenge von neuem speciell aufnehmen lassen, und es hat sich gefunden, daß im ganzen bialystockischen Departement vorhanden sind:

		Feuerstellen	und	Seelen.
1) in	36 königlichen Städten	8967		50412
2) in	30 adlichen Städten	4512		27853
3) in	53 königlichen Aemtern	37271		228708
4) in	2637 adlichen Ortschaften	38361		205812
mithin überhaupt		88911		512785

Dies beträgt auf die Feuerstelle beinahe 6 Seelen im Durchschnitte.

Wie viel hiervon auf jeden Kreis und auf jede Stadt trifft, wird in denen besondern Abschnitten gezeigt werden.

Aus dem plockischen Departement kann der Verfasser diese specielle Liste von der Bevölkerung nicht liefern, denn so viel Mühe er sich auch gegeben, sie zu erhalten, so ist sie doch bis dahin nicht eingegangen. Wir müssen uns daher vor der Hand mit dem behelfen, was wir wissen, und das bestehet darin: Nach der Aufnahme von 1796 fanden sich in diesem Departement 48,975 Feuerstellen, und diese waren etwas zuverlässiger, als die im bialystockischen Departement, weil dies Departement schon seit 1793 organisirt worden, wenigstens die Hälfte desselben, und man voraussetzen kann, daß die Feuerstellen richtig ausgemittelt waren.

Nimmt man nun 6 Seelen auf die Feuerstelle an, welches hier geschehen kann, da das Plockische etwas cultivirter ist, und auch noch wohl mehr Feuerstellen ausgemittelt seyn werden, so beträgt hier die Volksmenge 293,950 Seelen, mithin in der ganzen Provinz 806,735 Seelen.

VI.

V o n d e n S t ä d t e n .

Diese sind überall vernachlässigt, und in dem kläglichsten Zustande.

Ihren Privilegien nach, könnten sie blühend seyn, und es scheint auch, daß viele davon, vor hundert und mehreren Jahren, in ziemlichem Stande gewesen seyn müssen. Allein es treffen viel Umstände zusammen, welche ihren Verfall bewirkt haben können.

- a) ist es ein Fehler, daß die meisten Städte nicht auf Industrie, sondern auf Ackerbau angelegt sind. Die Bürger haben zu viel Ländereien zu cultiviren, und werden dadurch vom bürgerlichen Gewerbe abgezogen. Es giebt hier Städte, welche hundert und mehrere Hufen an Acker, Wiesen und Waldung haben, worauf schon viele Dörfer angelegt sind, welche wie Vorstädte betrachtet werden, und städtische Rechte genießen. Man findet allgemein, daß in Ackerstädten keine Industrie herrscht, dies hat daher den Erfolg gehabt, daß in den meisten Städten, die Juden, welche keinen Ackerbau trei-

ben, sich aller bürgerlichen Nahrung bemächtigt haben, und daß viele Bürger aus den Städten auf die Vorstädte oder Stadtdörfer gezogen, und mithin Bauern geworden sind. Die meisten Städte haben das Privilegium der Brennerei und Brauerei; man findet aber selten einen christlichen Bürger, der dies Gewerbe treibt: es ist, nebst dem Schank, ein Erbtheil der Juden geworden. Handlung wird von Christen beinahe gar nicht getrieben, und man findet unter ihnen nur wenige Professionisten, wogegen aber von den Juden alle mögliche Arten von Handwerken getrieben werden, die nicht viel körperliche Anstrengung erfordern. Nur ein Beispiel hiervon. Goniond; war, nach den vorhandenen Nachrichten, vor 150 bis 200 Jahren, eine blühende Stadt von mehr als 600 Bürgerhäusern, und hatte das Privilegium, daß kein Jude darin wohnen durfte. Pest, Krieg, und andere Landplagen, veranlaßte die Bürger, hinaus auf das Stadtgebiet zu ziehen, welches sehr weitläufig ist, und woraus elf volkreiche Dörfer erwachsen sind, welche wie Vorstädte betrachtet seyn wollen, und städtische Gerechtigkeit prätendiren. Die Häuser in der Stadt waren vielleicht verbrannt und wurden nicht wieder aufgebauet, oder sie wurden nicht reparirt, weil sie ledig standen. Juden fanden sich ein, welche sie zwar nicht eigenthümlich acquiriren konnten, sie aber mietheten, und sich des Ueberrests der bürgerlichen Nahrung bemächtigten; sie belaufen sich jetzt schon über 30 Familien, und die ganze Stadt besteht nur aus 210 Häusern und 1373 Einwohnern, wel-

che sämmtlich ein kümmerliches Leben führen. Hätte die Stadt nicht soviel Grund und Boden besessen, und es hätte sie auch das Unglück betroffen, daß sie durch Pest oder Krieg wäre ruiniert worden, so würden die übriggebliebenen Bürger nicht weggezogen seyn, und sich längst wieder erholt haben, wie in andern Städten Deutschlands; denn an Volksmenge im Stadtgebiete fehlt es nicht.

b) ist in polnischen Zeiten nicht dafür gesorgt worden, daß bürgerliche Nahrung nur in den Städten getrieben werde; sie hat sich daher auf das platte Land gezogen, besonders die Brennereien, Brauereien und Schenken, wodurch die Städte ihre Nahrung verloren haben, und diese ist auch wieder den Juden in die Hände gefallen, denn beinahe alle Krüge auf dem Lande sind mit Juden besetzt, welche brennen, brauen und schenken.

c) ist diese Provinz am Ende des vorigen und Anfangs des jetzigen Jahrhunderts, theils durch die Schwedenkriege, theils durch die Pest, welche in den Jahren 1709, 1710 und 1711 hier wüthete und große Verwüstungen anrichtete, theils aber durch die nachher geherrschten innerlichen Unruhen, sehr entvölkert worden. Besonders aber hat dies die Städte betroffen, welche zum Theil eingäschert wurden, und noch in Ruinen liegen. Wie sich die Menschen wieder sammelten und vermehrten, begaben sie sich aufs Land, wo sie leichter Nahrung fanden, und die Städte konnten sich nicht wieder erhö-

ten, sondern kamen immer mehr in Verfall; an Unterstüßung war nicht zu gedenken.

d) standen die adelichen Mediatstädte zu sehr unter dem Druck der Grundherrschaften, welche die ertheilten Privilegien nicht hielten, immer neue Lasten auflegten, und die Bürger sogar dienstbar machten, weil sie behaupteten, daß ein Privilegium nicht länger gelte, als der Privilegiengeber lebe, und sie die Privilegien daher immer nur mit Einschränkungen bestätigten.

e) waren in Polen keine Gewerbe und Innungen, welches den Juden Gelegenheit gab, alle bürgerliche Nahrung an sich zu ziehen, und endlich

f) war es mit der Justizpflege sehr schlecht beschaffen; welches alles ihren Verfall zur unvermeidlichen Folge gehabt hat.

In Polen und Lithauen sind die Städte weit später entstanden, als in Deutschland; denn der König Casimir der Große und letzte aus den piastischen Stamme, welcher in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts herrschte, zog viele Fremde, besonders Deutsche nach Polen, und bauete viel Städte, welche er durch Privilegien begünstigte. Dies geschah in Deutschland schon im Anfange des zehnten Jahrhunderts, vom König Heinrich den ersten, mithin vierhundert Jahre früher. So wenig man aber behaupten kann, daß in Deutschland vor dem zehnten Jahrhunderte noch gar keine Städte gewesen wären, sondern das Gegentheil vielmehr aus der Geschichte hervorgeht, indem die Römer schon über 1000 Jahre vorher in denen Gegenden, welche sie in römische Provinzen verwandelt

hatten, vorzüglich am Rhein und an der Donau, ansehnliche und feste Städte angelegt hatten: eben so wenig läßt sich das von Polen behaupten; denn an den Grenzen waren gewiß schon weit früher Städte erbauet, und Krakau scheint die erste von allen gewesen zu seyn. Es gilt jenes von Entstehung der Städte in Deutschland sowohl als in Polen, daher eigentlich nur von dem Innern des Landes. Bei den Römern entstanden die Städte aus ihren festen Lagern, wo sie oft viele Jahre standen und sich anbaueten, und dies geschah vorzüglich an den Flüssen, Bergen und Grenzen, wo sie eine militärische Position fanden, daher denn auch in der Folge daraus Festungen erwuchsen. In den christlichen Ländern entstanden sie durch eine andere Veranlassung. Wie die christliche Religion sich in den heidnischen Ländern verbreitete, wurden hin und wieder Kirchen und Klöster erbauet, bei welchen sich das Volk versammelte, um seine Andacht zu verrichten. Weil sie dabei zugleich verpflegt werden mußten, baueten sich die Menschen bei den Kirchen und Klöstern an, wo sie Nahrung fanden, und auf die Art entstanden Städte. Wer gern auf seinen Gütern eine Stadt haben wollte, durfte nur eine Kirche bauen oder ein Kloster stiften, sich ein wunderthätiges Bild oder Reliquien anschaffen, so war er des Erfolgs gewiß. Die Kirchen und Klöster sind daher in Polen gemeinhin die Grundlage der Städte, und von ihrem Alter kann man am sichersten auf das der letztern schließen.

So wie die Befehdungen und Räubereien von den festen Burgen und Schlössern in den mittlern Zeitalter in den meisten europäischen Reichen zunahmen: so wur-

den auch die Städte immer mehr befestiget, und kamen in Flor. In Polen aber gab es gar keine befestigten Städte, wie in Deutschland und andern Ländern, auch wenig feste Schlöffer auf den Bergen und im Lande, woraus der Schluß zu ziehen ist, daß in Polen andere Sitten als in Deutschland und in den übrigen europäischen Ländern geherrscht haben müssen. Auch sind die Städte in Polen von den Städten anderer Länder in ihrer Bauart sehr verschieden; sie sind überall offen, haben weder Wall noch Graben, weder Mauern noch feste Schlöffer. Ursprünglich hatten die Beherrscher von Polen und Litthauen nur allein das Recht, Städte anzulegen, und die Königlichen sind daher die ältesten. In der Folge aber ertheilten jene auch dem Adel das Recht, welches dieser durch nachgesuchte Privilegien noch mehr ausdehnte, um dadurch größern Verkehr in seine Güter zu bringen. Die Stiftung der Kirchen und Klöster ward bei dem Adel auch bald als eine Finanz-Operation angesehen, weil die Menschen theils aus religiösen Absichten, theils aber der Sicherheit wegen, sich gern den Kirchen und Klöstern näherten, und dies begünstigte der Adel, um mehr Menschen in seine Güter zu ziehen, Gewerbe darin zu verbreiten, und die Einkünfte dadurch zu vermehren. Durch alle diese zusammen treffenden Umstände vermehrten sich die Städte so, daß man in der Regel alle zwei Meilen eine Stadt antraf, und auf 4 bis 5 □ Meilen eine Stadt rechnen kann.

Die Städte müssen vor diesem weit größer und blühender gewesen seyn als jetzt, welches aus dem großen Umfange derselben, und den vielen wüsten Bauplätzen zu

entnehmen ist, und wovon man auch hin und wieder in den städtischen Archiven Spuren antrifft. Es giebt Städte, welche jetzt nur aus zwei bis dreihundert elenden Hütten bestehen, in ältern Zeiten aber 5 bis 600 Häuser gehabt haben, und wo man noch tief unter der Erde die besten Fundamente, Keller und Pflaster findet, deren jetzige Häuser aber auf den Schutt erbauet sind, wie z. B. Lomza, Byzna, Raygrod, Goniondz, Drosbycin, Mielnik und mehrere andere.

Folgende Tabelle enthält die Städte in Neuostpreußen nach Qualität, Feuerstellen und Seelenzahl, wobei bemerkt wird, daß die geistlichen Städte, da sie in Domainen verwandelt werden, mit unter die königlichen aufgeführt sind, und daß nur die wirklich existirenden bewohnten Häuser, nicht aber die wüsten Baustellen, in Anschlag gebracht worden sind.

I. im Bialystok'schen Departement.

1. Marienpolscher Kreis.

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa.	
			Feuerstellen.	Volksmenge.	Feuerstellen.	Volksmenge.	Feuerstellen.	Volksmenge.
1	Marienpol.	. . .	159	1178	—	—	159	1178
2	Johannesburg oder Sabargen.	. . .	48	215	—	—	48	215
3	Ludwinowen.	. . .	131	312	—	—	131	312
4	Neustadt.	. . .	231	2320	—	—	231	2320
5	Wilwiszken.	. . .	67	333	—	—	67	333
6	Wrenn.	. . .	204	1224	—	—	204	1224
7	Lapieszysken	. . .	32	107	—	—	32	107
8	. . .	Walwierzysken.	—	—	107	920	107	920
9	. . .	Poniemon.	—	—	57	480	57	480
10	. . .	Szabh.	—	—	65	574	65	574

2. Kalz

2. Kalwarysche Kreis.

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa	
			Feuers stellen.	Wolles menge.	Feuers stellen.	Wolles menge.	Feuers stellen.	Wolles menge.
11	Kalwary.	.	440	2705	—	—	440	2705
12	Lubow.	.	84	425	—	—	84	425
13	Olitta.	.	33	219	—	—	33	219
14	Simno.	.	103	703	—	—	103	703
15	Wilkowiszken.	.	314	1804	—	—	314	1804
16	Wirballen.	.	245	1630	—	—	245	1630
17	Wystitten.	.	187	1579	—	—	187	1579
18	.	Urdamin.	—	—	50	269	50	269

3. Wigrysche Kreis.

19	Berzniki.	.	68	304	—	—	68	304
20	Jeleniewo.	.	49	346	—	—	49	346
21	Prasnopol.	.	105	533	—	—	105	533
22	Liszkow.	.	43	249	—	—	43	249
23	Łosdzeye.	.	217	1537	—	—	217	1537
24	Metellen.	.	66	297	—	—	66	297
25	Philippowo.	.	120	795	—	—	120	795
26	Wrzesosl.	.	230	1166	—	—	230	1166
27	Musk.	.	59	583	—	—	59	583
28	Serrey.	.	215	1094	—	—	215	1094
29	Seyne.	.	96	516	—	—	96	516
30	Suwalken.	.	214	1184	—	—	214	1184
31	Szczebra.	.	46	219	—	—	46	219
32	Wisaynen.	.	205	946	—	—	205	946
33	.	Bafalarzewo.	—	—	67	405	67	405
34	.	Leyubnen.	—	—	42	233	42	233
35	.	Miroslaw.	—	—	48	220	48	220
36	.	Wienszeye.	—	—	85	518	85	518

4. Dombrowsasche Kreis.

37	Dombrowa.	.	123	737	—	—	123	737
38	Korpezin.	.	52	252	—	—	52	252
39	Kuznica.	.	35	427	—	—	35	427
40	Lipsk.	.	256	945	—	—	256	945
41	Nowidwor.	.	96	555	—	—	96	555
42	Suchowollab. Chadorowka.	.	218	959	—	—	218	959
43	.	Holinfa.	—	—	45	225	45	225
44	.	Naszken.	—	—	165	766	165	766
45	.	Sidra.	—	—	137	507	137	507
46	.	Sopockin.	—	—	96	439	96	439
47	.	Stabin.	—	—	55	272	55	272

I. Th.

R

5. Bialystockische Kreis.

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa	
			Heuer hellen.	Polse- menge.	Heuer hellen.	Polse- menge.	Heuer hellen.	Polse- menge.
48		Bialystock.	—	—	459	3370	459	3370
49	Tanow.	.	186	691	—	—	186	691
50	Rupszin.	.	318	1699	—	—	318	1699
51	Obelsk.	.	172	601	—	—	172	601
52	Sokolka.	.	225	1091	—	—	225	1091
53	Wasilkow.	.	184	891	—	—	184	891
54	.	Chorocz.	—	—	122	579	122	579
55	.	Groddek.	—	—	66	388	66	388
56	.	Jasjanowke.	—	—	81	622	81	622
57	.	Wadiudow.	—	—	297	1409	297	1409

6. Bielskische Kreis.

58	Bielsk.	.	320	1733	—	—	320	1733
59	Kleszel.	.	276	1088	—	—	276	1088
60	Narew.	.	95	425	—	—	95	425
61	.	Boczki.	223	1462	—	—	223	1462
62	.	Drla.	241	1486	—	—	241	1486

7. Drohycinische Kreis.

63	Drohycin.	.	173	884	—	—	173	884
64	Mielnik.	.	141	822	—	—	141	822
65	.	Ciechanowic.	—	—	340	2651	340	2651
66	.	Siemiatyce.	—	—	319	2734	319	2734
67	.	Wysokie Maz- wieki.	—	—	134	864	134	864

8. Suraczische Kreis.

68	Suracz.	.	133	709	—	—	133	709
69	Wranzk.	.	114	1026	—	—	114	1026
70	.	Lykoczin.	—	—	372	2783	372	2783

9. Goniondzische Kreis.

71	Goniondz.	.	210	1373	—	—	210	1373
72	Augustowo.	.	304	1987	—	—	304	1987
73	Madzilow.	.	85	435	—	—	85	435
74	Kaygrad.	.	195	889	—	—	195	889

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa	
			Feuerstellen.	Volksmenge.	Feuerstellen.	Volksmenge.	Feuerstellen.	Volksmenge.
75	Wonsosz.	.	167	731	—	—	167	731
76	Wyżna.	.	197	1098	—	—	197	1098
77	.	Grajewo.	—	—	23	218	23	218
78	.	Tedwabno.	—	—	52	481	52	481
79	.	Dźmowice.	—	—	38	212	38	212
80	.	Sieruczyn.	—	—	261	1849	261	1849

10. Pomzaische Kreis.

81	Pomza.	.	194	1166	—	—	194	1166
82	Polno.	.	171	945	—	—	171	945
83	Nowogrod.	.	189	966	—	—	189	966
84	Bambrow.	.	81	564	—	—	81	564
85	.	Smolodow oder Sniadow.	—	—	98	705	98	705
86	.	Stawiszken.	—	—	173	1212	173	1212
86	56	30	9261	53160	3854	25915	13115	79075

Es sind also in diesem Departement 86 Städte, von 56 Königlich und 30 Adlich sind, welche 13,215 Feuerstellen und 79,075 Seelen enthalten, mithin kommen beinahe 6 Seelen auf eine Feuerstelle.

II. Im Plockischen Departement.

Aus diesem Departement kann von den Städten eine so genaue Liste nach Feuerstellen und Menschenzahl noch nicht geliefert werden, da der Verfasser solche, aller angewandten Bemühung ungeachtet, bis jetzt nicht erhalten hat; er muß sich also begnügen, bloß die bereits von andern Schriftstellern gelieferte Angabe vorläufig hier mitzutheilen.

11. Ostrolenkafche Kreis.

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa	
			Stände- fänge.	Polze- menge.	Stände- fänge.	Polze- menge.	Stände- fänge.	Polze- menge.
87	Ostrolenka.		278	1000	—	—	278	1000
88	.	Brof.	—	—	111	220	111	220
89	.	Cyżewo.	—	—	67	150	67	150
90	.	Zendrzejowo oder Andrzejewo.	—	—	96	220	96	220
91	Murr.	.	63	161	—	—	63	161
92	Ostrow.	.	103	223	—	—	103	223
93	Myliniec.	.	55	110	—	—	55	110

12. Pultuskische Kreis.

94	Pultusk.	.	342	1200	—	—	342	1200
95	Rafow.	.	152	644	—	—	152	644
96	Rasielsk.	.	92	160	—	—	92	160
97	Nowemiasz.	.	47	130	—	—	47	130
98	Kozan.	.	65	384	—	—	65	384
99	Sierock.	.	57	256	—	—	57	256
100		Wyszkow.	—	—	77	200	77	200

13. Przasznizische Kreis.

101	Przaszniz.	.	167	521	—	—	167	521
102	Ciechanow.	.	132	433	—	—	132	433
103	Chorzellen.	.	108	300	—	—	108	300
104	Zanowo.	.	159	540	—	—	159	540
105		Nieborz.	—	—	34	100	34	100

14. Mlawaische Kreis.

106	Mlawa.	.	157	718	—	—	157	718
107	.	Wiezun.	—	—	149	360	149	360
108	.	Drobin.	—	—	102	360	102	360
109	.	Kuczbrock.	—	—	35	100	35	100
110	.	Nadzianowo.	—	—	54	130	54	130
111	Sierps.	.	138	400	—	—	138	400
112	.	Sirensk.	—	—	77	150	77	150
119	.	Buronim.	—	—	52	220	52	220

15. Wyszogrodische Kreis.

Nr.	Königliche Städte.	Adliche Städte.	Königliche		Adliche		Summa	
			Standts fänge.	Seelen menge.	Standts fänge.	Seelen menge.	Standts fänge.	Seelen menge.
114	Wyszogrod.		195	1013	—	—	195	1013
115		Wielsk.	—	—	45	202	45	202
116		Wodzanowo.	—	—	40	100	40	100
117	Czerwinsk.		77	290	—	—	77	290
118	Plock.		421	1500	—	—	421	1500
119	Pionok.		108	601	—	—	108	601
120		Raciadzi.	—	—	62	190	62	190
121	Suchozin.		42	199	—	—	42	199
122	Sakoczim.		69	292	—	—	69	292

16. Lipnosche Kreis.

123	Lipno.		88	488	—	—	88	488
124	Dobrownik.		61	100	—	—	61	100
125	Dobrzyn an der Weichsel.		162	830	—	—	162	830
126		Dobrzyn an der Drewenz.	—	—	43	150	43	150
127		Kielc.	—	—	64	200	64	200
128	Kypin.		72	250	—	—	72	250
129		Skompe.	—	—	85	320	85	320
129	26	17	3410	12743	1193	3372	4603	16115

Nach vorstehender Liste wären in diesem Departement 43 Städte, nämlich 26 königliche und 17 adliche, welche 4603 Rauchfänge und 16115 Seelen enthielten.

VII.

Von den Domainen.

Die ehemaligen Staatsgüter in Polen und Lithauen bestanden theils in Starostenien, theils in königlichen Tafelgütern. Die ersten wurden ursprünglich vom König

allein, ohne Concurrenz des Reichstages, nach Verdienst, auf Lebenslang an Personen adlicher Herkunft, gegen eine Abgabe von 25 Procent des Ertrags, verliehen, welche Abgabe in den Schatz floß, und Quarte genannt ward. Um diese auszumitteln, schätzte man die Güter bei jeder Besitzveränderung nach dem Ertrage ab, welches *Lustratio* hieß. In der Folge aber wurden sie periodisch lustrirt, doch waren die Quarten dem Ertrage selten angemessen. Die Könige von Polen hatten in Rücksicht der Vergabung der Starosteien, freie Hand, wenn sie nur an polnische Edelleute kamen, die sich um den Staat auf eine gewisse Weise verdient gemacht hatten; jedoch durften sie solche nach den Fundamentalgesetzen nicht erblich verleihen, oder veräußern, und eigentlich durfte keiner mehr als Eine Starosteie besitzen. Dies war eins der größten Prärogative der Könige. Sollte eine Starosteie aber dessen ungeachtet erblich verliehen werden, so konnte dies nicht anders als mit Genehmigung des Reichstags geschehen, und dann ward sie in ein *bonum terrestre* (d. h. adliches Gut) verwandelt, welches bei einigen außerordentlichen Fällen unter mehreren, z. B. bei der Starosteie *Tykoczin* geschehen ist, die dem von *Czarnecki* erblich verliehen ward. Die Könige mißbrauchten aber die ihnen eingeräumte Gewalt, indem sie nicht allein den großen Familien mehrere Starosteien, sondern solche auch *jure communicativo* heiden Eheleuten auf vier Augen verliehen, oder gar *survivancen* auf die Söhne ertheilten, welches gleichfalls verboten war. Hierüber wurden auf den Reichstagen beständige Klagen geführt, und doch unterblieb es nicht. Auch maßten sich die Könige an, einige Staatsgüter in *Emphy-*

teusin oder zu Lehn zu geben, und diese hießen alsdann hiernach Lehngüter. Tafelgüter gabs in Polen nicht.

In Lithauen waren die Großherzoge unumschränkte Herren aller Ländereien, und die adlichen Güter entstanden bloß durch Schenkungen. Sie haben viel ähnliches mit den deutschen Lehnen: denn der Adel hatte weiter keine Verpflichtung, als daß er den Großherzogen im Kriege folgen und beistehen mußte; dafür besaß er aber auch die Güter erblich. Viele von diesen Gütern verließen die Großherzoge, eben so wie die Könige von Polen, nur auf Lebenslang, und hieraus sind die Starosteien in Lithauen erwachsen. Was sie nicht verschenkten oder verließen, blieb ihr Privateigenthum, und hieraus sind in der Folge die Tafelgüter entstanden, welche nach der Vereinigung mit Polen als Staatsgüter für unveräußerlich erklärt wurden. Diese bestanden größtentheils aus Wäldern, und lagen vorzüglich in dem eigentlichen Lithauen und Samogitien, und wurden in der Folge urbar gemacht und angebauet.

Unter der Regierung des jetzt verstorbenen Königs Stanislaus Augustus, ging mit den Domainen eine große Veränderung vor, indem festgesetzt ward:

- 1) Daß alle Besitzer der Starosteien solche 50 Jahre lang von der Verleihung an besitzen, diese aber nach Ablauf dieses Zeitraums an den Staat zurückfallen sollten, und der König sie nicht ohne Zustimmung des Reichstags verleihen dürfte.
- 2) Daß diejenigen, welche sie besaßen, zeitlebens in deren Besitz verbleiben, dagegen aber

- 3) statt einer Quarte oder 25 Procent, zwei Quartern oder 50 Procent bezahlen, und
- 4) alle Starosteien abgeschätzt oder lustrirt, und hier nach die doppelten Quartern bestimmt werden;
- 5) die Expectanten aber, oder diejenigen, welchen eine survivance ertheilt worden, $2\frac{1}{2}$ Quartern oder $62\frac{1}{2}$ Procent nach der Lustration bezahlen sollten.

Auch ward wegen der emphyteutischen oder Lehnsgüter das nöthige festgesetzt, und die Tafelgüter nochmals für unveräußerlich erklärt. In diesem Zustande waren die Domainen, als diese Provinz im Jahr 1796 Preussisch wurde. Für das erste Jahr, welches schon angefangen war, wurden sie den Inhabern Pachtweise überlassen, je nachdem mit einem jeden besonders contrahirt werden konnte. Im folgenden Jahre aber ward der Ertrag untersucht, sämtliche Starosteien wurden eingezogen, und auf 5 Jahre, bis 1800, entweder an die Inhaber, oder an andere verpachtet, je nachdem sie zur Pachtung qualifizirt waren, und man über die Pachtsummen einig werden konnte.

Zugleich wurden sämtliche geistliche Güter eingezogen, in Domainen verwandelt, den Starosteien oder Tafelgütern, welchen sie zunächst gelegen waren, zugelegt, und nach dem ausgemittelten Ertrage verpachtet, wodurch die Domainen einen großen Zuwachs erhielten. Von 1800 an werden die Domainen, mit Inbegriff der geistlichen Güter, wie in den alten Landen behandelt; es sind daraus 53 Domainenämter formirt, und diese werden nach anzufertigenden Anschlägen, vorerst auf 6 Jahre verpachtet werden. An den Anschlägen wird jetzt gearbeitet, und sämtliche Domainen werden zu dem Ende vermessen.

Die Domainenämter welche hieraus erwachsen, die Anzahl der Vorwerke, Dörfer, Etablissements, Ortschaften, Feuerstellen und die Volksmenge, außer den dazu gehörigen Städten, sind aus folgender Tabelle zu ersehen.

I. im Bialystock'schen Departement.

1. Marienpolsche Kreis.

N.	Namen des Amts.	Vorwerke.	Dörfer.	Einzelne Etablissements.	Summe der Ortschaften.	Feuerstellen.	Volksmenge.	Anmerkung.
1	Antonowo.	2	105	42	149	5608	50973	Die Zahl der Ortschaften betrafft sich zwar auf 889; hiervon werden jedoch 6 in Gemeinen liegende Vorwerke abgezogen, und bleiben also nur 883 Ortschaften.
2	Boczkeniele.	6	15	4	25			
3	Chlebiszen.	2	39	17	58			
4	Dobrowolla.	4	24	14	42			
5	Kwieczyszen.	4	92	15	111			
6	Kidulien.	2	88	4	94			
7	Lesnistwo.	4	176	15	195			
8	Mosajenzen.	2	11	3	16			
9	Brenn.	3	26	6	35			
10	Syplen.	1	155	9	165			

2. Kalwarische Kreis.

11	Bartniken.	8	21	1	30	5835	27944	dito 42 Vorwerke.
12	Kalwarj.	8	67	—	75			
13	Karklienen.	4	13	—	17			
14	Kolowkrzeslo	9	23	—	32			
15	Krakopol.	3	12	1	16			
16	Lenkeliczen.	1	7	—	8			
17	Ludwinowen.	3	25	2	40			
18	Tgliszen.	5	94	4	103			
19	Dniszen.	6	24	3	33			
20	Rudawken.	12	35	5	52			
21	Udria.	4	19	—	23			
22	Wilkowiszen.	6	123	—	129			
23	Wysitten.	9	25	1	35			

3. Wigryſchen Kreis.

N.	Namen des Amtes.	Bor- wer- fe.	Dör- ter.	Ein- zeln Etag blisse ments.	Sum- ma der Dör- terſchaf- ten.	Feuers- ſtellen.	Volks- menge.	Anmerkung.
24	Czaſtkonow.	6	30	5	41	5908	46280	dito 34.
25	Kadaryſken.	16	98	1	115			
26	Kufow.	6	45	9	60			
27	Maczkow.	8	39	4	51			
28	Seiny.	6	72	4	82			
29	Serrey.	15	59	2	76			
30	Wigry.	9	73	3	85			

4. Dombrowaſche Kreis.

31	Chodorowken.	4	35	1	40	4620	25153	dito 19.
32	Dubnica.	7	23	—	30			
33	Grodziſk.	3	41	—	44			
34	Kallnien.	9	25	—	34			
35	Labno.	8	39	1	48			
36	Nowawolla.	7	26	6	39			

5. Bialyſtockiſche Kreis.

37	Jaſy.	9	19	4	32	4376	20723	dito 27.
38	Janowo.	8	46	2	56			
39	Knyſzin.	11	51	1	63			
40	Sloykow.	14	42	17	73			
41	Soſkolka.	8	36	15	59			

6. Bielſkiſche Kreis.

42	Bielſk.	8	27	—	35	4651	20974	dito 17.
43	Stollowacz.	4	21	1	26			
44	Kleinicki.	13	64	—	—			

7. Drohyciniſche Kreis.

45	Zurabice.	9	18	1	23	399	2162	dito 5.
----	-----------	---	----	---	----	-----	------	---------

8. Suracziſche Kreis.

46	Brynnow.	5	27	—	32	1259	6442	dito 12.
47	Suraci.	10	27	—	37			

9. Goniondziſche Kreis.

48	Nayrod.	12	29	—	41	1706	11410	dito 20.
49	Goniondzi.	8	29	3	40			
50	Wizna.	13	24	1	39			

10. Pomzaische Kreis.

N.	Namen des Amts.	Worwer- te.	Dör- fer.	Ein- zelne Etab- lissem- ents	Sum- ma der Dorfs- schaf- ten.	Feuer- stellen.	Seelen- menge.	Anmerkung.
51	Pomza.	11	26	1	38	} 2909	16647	dito 18.
52	Nowogrod.	2	43	4	49			
53	Hein. Plock.	5	46	7	58			
		362	2409	240	2811	37271	228708	

Es sind also in den Domainen 362 Vorwerke, 2409 Dörfer, 240 einzelne Etablissements, und überhaupt 2811 Ortschaften, welche 37271 Feuerstellen und 228708 Seelen enthalten; mithin kommen über 6 Seelen auf eine Feuerstelle, und also etwas mehr als in den Städten.

II. im Plockischen Departement.

Hier gehen dem Verfasser wieder die zuverlässigen Nachrichten ab, und behält er sich vor, solche beim zweiten Bande in einem Nachtrage zu liefern.

VIII.

Von den Regalien.

Die Regalien bestanden in polnischen Zeiten:

- 1) aus der Besteuerung des Adels;
- 2) aus der Besteuerung der Geistlichkeit;
- 3) aus der Besteuerung der Städte und des platten Landes im Allgemeinen;
- 4) aus der Kopfsteuer der Juden;

- 5) aus dem Forstregal in den königlichen und Staatswaldungen;
- 6) aus den Zöllen und Brückengeldern;
- 7) aus der Accise oder den Abgaben von den Waaren;
- 8) aus dem Stempel von Papier und Karten.

ad 1. Bestand die Besteuerung des Adels darin, daß er den zehnten Theil der reinen Einkünfte von seinen Gütern an den Schatz bezahlen mußte. Vor diesem war der Adel ganz frei von allen Abgaben; als sich aber das Reich regeneriren wollte, und die Staatsbedürfnisse zunahmen, besteuerte er sich selbst durch den Reichstag, und übernahm es den zehnten Groschen von seinen Revenüen in den Schatz zu bezahlen, welche Abgabe, weil sie freiwillig war, die *Offiara* genannt ward. Um diese auszumitteln, wurden Commissarien in alle Provinzen gesendet, welche die adlichen Güter lustriren, oder sie nach dem Ertrage abschätzen mußten; dies geschah aber nur auf die Art, daß die Edelleute auf Ehre, Pflicht und Gewissen, ihre Einkünfte von den Gütern anzeigen mußten, aus welchen Angaben die Tarifs gemacht wurden. Es ist daher wohl zu erachten, daß diese Angaben unzuverlässig sind, und einige Güter hoch, andere geringe lustrirt wurden, mithin kein ordentliches Cataster zum Grunde liegt. Um indessen die Weitläufigkeit und die Kosten der Vermessung und Abschätzung zu vermeiden, hat man in preussischen Zeiten die *Offiara* so wie sie eingerichtet war, beibehalten, und sie nur von 10 bis auf 24 Prozent erhöhet. Dies ist eigentlich die Abgabe, welche man in andern Provinzen die *Con-*

tribution nennt, und die bloß von ablichen Gütern entrichtet wird. Diese Abgabe scheint hoch zu seyn, weil dadurch beinahe der vierte Groschen erhoben wird. Wenn man aber bedenkt, daß keine ordentliche Vermessung der steuerbaren Grundstücke und keine Abschätzung zum Grunde liegt, daß es bloß auf der Angabe des Adels beruht, wie viel Einkünfte er damals von den Gütern gehabt hat, und daß seitdem alles so merklich im Preise gestiegen ist: so wird diese Abgabe nicht so drückend, und man kann bei weitem keine 24 Prozent annehmen. Der kleine Adel, welcher kein Stück Land von zehn Scheffel Warschauer Maaß Ausfaat besitzt, ist von dieser Abgabe befreiet geblieben, und giebt auch noch jetzt keine Offiara, sondern bloß Rauchfangsgeld. Die Offiara des Adels im bialystockischen Kammerdepartement ist unbedeutend, denn sie beläuft sich noch nicht auf 80,000 Thaler, und wird durch die Kreisassen erhoben.

ad 2. Die Geislichkeit war in Polen und Lithauen ursprünglich ebenfalls frei von Abgaben; in der Folge übernahmen sie aber ein subsidium charitativum von 600,000 Gulden jährlich, welches sie unter sich aufbrachte. Als jedoch unter der Regierung des letzten Königs, der Adel durch die Offiara besteuert ward, mußte sie auch eine Abgabe von respect. 20 und 10 Prozent übernehmen, so daß der, welcher über 2000 Gulden Einkünfte hatte, 20, und der, welcher unter 2000 Gulden Einkünfte hatte, 10 Prozent bezahlen mußte. Mit der Ausmittelung ward eben so verfahren, wie bei dem Adel.

Diese Abgabe fällt jetzt ganz weg, weil sämtliche geistliche Güter eingezogen, und in Staatsgüter verwandelt worden sind, wogegen die Geistlichkeit von den eingezogenen Gütern 50 Prozent Compensenz erhält, die sich für die geringere Geistlichkeit, deren Güter keine 2000 Gulden eintragen, höher beläuft.

ad 3. Die Städte und das platte Land wurden in polnischen Zeiten durch das Rauchfangsgeld besteuert. Anfänglich waren die adelichen Güter davon befreiet, und es ward nur in den königlichen und geistlichen Gütern, ein geringes Rauchfangsgeld von 6 Groschen bezahlt. Als aber unter der letzten Regierung, der Adel und die Geistlichkeit besteuert wurden, führte man das Rauchfangsgeld allgemein ein, und zwar dergestalt, daß man alle Besitzungen zu Kapital abschätzte, und die Rauchfangsgelder zu Prozenten bestimmte. Die Rauchfangsgelder sind daher nicht gleich, sie wurden zusammen gerechnet und von ganzen Gemeinden, oder von der Grundherrschaft bezahlt, welche sie wieder einzog. Diese Abgabe ist in preussischen Zeiten verdoppelt worden, und dadurch hin und wieder drückend, besonders für die Armuth.

ad 4. Die Kopfsteuer der Juden ward nach Hausvätern oder Familien erhoben, und ist in preussischen Zeiten auch verdoppelt worden. In polnischen Zeiten betrug sie überhaupt beinahe eine Million Gulden.

ad 5. Das Forstregal gehört mit zu den Domainen. Die Forsten werden durch Forstämter verwaltet,

und die Einkünfte fließen in die Forstkasse, aus dieser aber in die Domainen oder Landesrevenuekasse.
 ad 6. Die Zölle werden von den Zoll- und Consumtionssteuer-Directionen erhoben, die Brücken- und Fuhrgelder in den königlichen Gütern aber gehören zu den Domainen und werden mit verpachtet.

ad 7. Accise war in polnischen Zeiten gar nicht: allein dafür war eine Tranksteuer von Bier, Branntwein und Meth in allen Städten, unter dem Namen Czopowe eingeführt; auch waren die Häute für ein Regal erklärt, und es sollte für jede Haut oder jedes Stück Vieh, welches geschlachtet wurde, etwas gewisses bezahlt werden. Dies ward aber wieder aufgehoben, und dieser Abgabe eine Fleischsteuer substituirt.

In preussischen Zeiten ist die volle Accise noch nicht eingeführt worden, sondern es wird nur jene Czopowe vom Brodforne, Getränke und die Schlachtsteuer, durch die Zoll- und Consumtionssteuer-Directionen erhoben.

Indessen mußten die Bürger in den königlichen Städten an die Starosten, und in den adlichen an die Grundherrschaft schon in polnischen Zeiten, von dem Getränke sowohl als auch vom Fleisch, eine gewisse Abgabe vom Garniez und vom Pfunde bezahlen, welche noch geblieben ist; mithin müssen die Bürger doppelte Steuer geben.

ad 8. Zahlte man in P o l e n den Stempel vom Papier in Stempelfähigen Sachen, von Spielkarten, von Handelsbüchern der Juden, vom Siegel der Privilegien u. s. w. Diese Abgabe ward ebenfalls beibe-

halten, und das königl. preussische Stempeldikt erhielt auch in dieser Provinz, in seinem ganzen Umfange Gesetzeskraft. Vom Salzregal wußte man in Polen nichts, und man bezahlte nur für das Salz, welches eingeführt ward, den gewöhnlichen Zoll, wie von andern Waaren. Jetzt ist es wie in andern Provinzen, ein königliches Monopol, welches durch die Seehandlungsfocietät betrieben wird.

Das Münzregal exercirte der König, für seine Rechnung Namens der Republik, welche es ihm übertragen hatte. Jetzt übt es der König, wie in allen übrigen Provinzen, aus. In Neuostpreußen ist übrigens keine Münzstadt.

Das Postregal wurde zu polnischen Zeiten durch die Republik ausgeübt, indessen waren nur wenige Hauptkurse angelegt. Jetzt ist das Postwesen, eben so wie in allen übrigen königl. preussischen Provinzen, regulirt worden.

Das *Ius armorum* stand in ältern Zeiten sowohl jedem Edelmann, als auch der Geistlichkeit in ihren Gütern zu, und wenn der König und die Republik eine Armee errichten und Truppen ausheben lassen wollten: so durfte es nur in den königlichen oder Staatsgütern geschehen, in welchen jene auch in Garnison liegen mußten. Unter der Regierung des letzten Königs erst, ward eine stehende Armee bewilligt, die Hausstruppen, welche der Adel sonst hielt, wurden abgeschafft, und die Rekrutirung ward allgemein; auch wurden die adelichen und geistlichen Städte mit Garnisonen belegt.

Seitdem diese Provinz preussisch geworden, ist
das

das ganze Militärwesen auf den nämlichen Fuß gesetzt worden, wie in den alten Staaten. Es haben gewisse Regimenter und Bataillone ihre Garnisonen, andere ihre Cantons darin; der Servis ist allgemein eingeführt, und es wird zwischen königlichen und ablichen Gütern kein Unterschied gestattet. Der Adel sieht auch gern, wenn seine Städte Garnison erhalten, weil es mehr Nahrung bringt und der Servis gewonnen wird.

Das Bergwerks- und Hütten-Regal, die Mülhengerechtigkeit, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere Jagd, Fischerei auf Seen und Flüssen, Schiffarth und Flößerei, gehörten zu polnischen Zeiten unter diejenigen Regalien, welche einem jeden ablichen Gute ohne besondere Verleihung anlebten, und in Ansehung des Rechts selbst, ist auch hierin noch keine Aenderung getroffen worden, wenn gleich man es in einigen Städten modificirt hat.

IX.

V o m A d e l.

Wie der Adel in Polen und Lithauen überhaupt sehr zahlreich ist, so ist er es in Neuostpreußen, besonders im bialystockischen Kammerdepartement noch weit mehr, als in andern Provinzen, indem hier, außer etwa 500 Herrschaften und Gütern, 1129 adeliche Dörfer vorhanden sind, in welchen nur kleine Edel-

leute, oder wie man sie hier nennt, Schlachschützen, wohnen. Ein jedes dieser Dörfer kann man im Durchschnitt wenigstens auf 22 Familien rechnen; denn wenn gleich in manchem Dorfe bis 100 adliche Besitzungen sind, so giebt es doch einesrheils auch viel Dörfer, wonur 5 bis 10 Edelleute wohnen: weil ein Edelmann oft in mehreren Dörfern Gutsantheile besitzt, welche nicht bebauet sind, oder doch nur wie Pertinentien größerer Güter benutzt werden. Die Zahl der adlichen Familien beläuft sich daher im bialystockischen Departement gegen 25000, und wenn man nur 6 Seelen auf eine Familie rechnet, so kommen 150,000 Personen adlicher Herkunft heraus. Von diesen haben viele gar keine Besitzungen, und wohnen nur zur Miete, oder stehen bei andern größern Edelleuten in Diensten.

Diese Angabe scheint zwar groß zu seyn, allein sie ist nicht übertrieben, denn es ist im sechsten Abschnitt gezeigt worden, daß sich überhaupt in diesem Departement 2637 adliche Ortschaften finden, welche 38361 Feuerstellen und 205812 Seelen enthalten. Diese bestehen entweder aus Adel oder aus adlichen Bauern, und es kommt etwa $5\frac{1}{2}$ Person auf jede Feuerstelle. Wenn man daher alle Dörfer gleich rechnen wollte, so würden in 1129 adlichen Dörfern zu $14\frac{1}{2}$ Feuerstelle gerechnet, 16360 Feuerstellen, und in den übrigen 1508 Dörfern zu $14\frac{1}{2}$ Feuerstelle gerechnet, etwa 22000 Feuerstellen herauskommen, mithin der Adel, die Feuerstelle zu $5\frac{1}{2}$ Person gerechnet, sich nur auf 90000 und der Bauernstand über 115000 belaufen. Allein dies ist darum nicht anzunehmen, weil die adlichen Dörfer weit größer sind, als die adlichen Bauerdörfer, und es

sich bei Regulirung des Hypothekenwesens gefunden hat, daß der possessonirte Adel sich wenigstens auf 25000 Familien beläuft, die Familien auch immer zahlreicher, als die des Bauernstandes sind.

Im plockischen Kammerdepartement ist der Adel nicht so zahlreich, weil es eigentlich nur in zwei Kreisen, dem Ostrolenkischen und Pultuskischen, hingegen im Dobrzynschen oder Lipnoischen Kreise bloß hin und wieder, kleinen Adel giebt. Man kann daher in diesem Departement nur gegen 4000 adliche Familien rechnen, mithin würde sich hier der Adel etwa auf 24000 und in der ganzen Provinz zwischen 170 bis 180,000 Seelen belaufen.

Es ist merkwürdig, daß es in Polen und Lithauen Provinzen giebt, wo man vom kleinen Adel nichts weiß, und alles aus großem oder mittelmäßigem Adel besteht, von welchem die Familien wie in andern Ländern, eins oder mehrere Dörfer allein besitzen, und sie nicht getheilt haben; in andern Provinzen hingegen, wohin vorzüglich das Herzogthum Masowien, die Wojwodtschaft Podlachien, und ein Theil der Wojwodtschaft Lublin gehören, der Adel sich beinahe bis ins unendliche vermehrt, und seine ohnehin kleinen Besitzungen dergestalt zertheilt hat, daß die Familien auch mit der größten Einschränkung nicht davon leben können.

Die Entstehung dieses kleinen Adels ist in Dunkel gehüllt, und die polnische Geschichte, giebt davon nur den Aufschluß, daß er schon vor einigen hundert Jahren so zahlreich war, daß, wenn er sich bei Königswahlen auf eine Seite neigte, er gewöhnlich den Ausschlag gab, und daß die großen Magnaten, wenn sie Einfluß auf

die Wahl haben wollten, den zahlreichen masowischen Adel, durch Austheilung von Lebensmitteln, Branntwein und Geld, auf ihre Seite zu ziehen sich bemühten. Auch wird in der Geschichte erwähnt, daß das Herzogthum Masowien bei dem allgemeinen Aufzuge des Adels 40,000 bewaffnete Edelleute habe ins Feld stellen können. Dies war auch leicht möglich, wenn von jeder Familie nur einer zu Felde zog; denn das Herzogthum Masowien hat gegen 400 □ Meilen, und beinahe eine halbe Million Menschen.

Wenn man wegen der Entstehung des kleinen Adels in Masowien und Podlachien eine wahrscheinliche Vermuthung wagen wollte, so wäre es folgende: Die Herzogthümer Masowien und Podlachien waren Gränzprovinzen gegen das heidnische Preußen, und wurden von den Preußen Jahrhunderte lang beständig gedrängt, so, daß sie endlich den deutschen Orden gegen diesen Feind zu Hülfe rufen mußten. Der Adel konnte sich daher nach dieser Seite nicht ausbreiten, und vielleicht gaben sie ihre Unterthanen frei, um sich dadurch wider Angriffe zu verstärken, weil nur der Adel allein Krieg führen konnte, und zu Felde ziehen mußte. Wahrscheinlich wird dieß darum, weil es hier sehr viel adliche Dörfer giebt, wo gar keine Unterthanen sind, und diese doch ursprünglich die unterjochte Nation ausmachen, welche durch ganz Polen und Litauen zerstreut war. Auch kann es seyn, daß diese beständigen Kriege zur Zerstückelung der adlichen Güter Anlaß gegeben haben, weil alles zu Felde gehen mußte, und man dem unbegüterten Adel nicht anders lohnen konnte, als durch Ländereien. Dieß gab Veranlassung, daß auch

die Staatsgüter sogar angegriffen, und dem Adel eingeräumt werden mußten, wie in Deutschland, wo bei den Befehdungen alles zu Lehn weggegeben ward, um nur viel Hilfe zu haben. Dies scheint auch der Grund zu seyn, daß es in Masovien verhältnißmäßig nicht so viel Starosteien giebt, als in andern Provinzen. Diese Verfassung und die Noth dauerte auch noch fort, als die deutschen Ritter die heidnischen Preußen schon überwunden hatten; denn nun traten die Ritter an ihre Stelle, wurden aus Freunden, Feinde, und behandelten Masovien wie vorhin die Preußen.

Auf der andern Seite ward diese Provinz im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von Polen getrennt, und hatte ihre eigenen Herzoge bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Sie nahm daher an der Eroberung der russischen Provinzen, welche die Polen und Lithauer machten, keinen Theil, und der Adel konnte sich nach dieser Seite eben wenig ausbreiten, wogegen die Polen und Lithauer einen weitern Spielraum hatten, immer nach den russischen Provinzen, wie nach Colonien hinstrebten, und sich dort ansässig machten, mithin keine Ursach hatten, ihre Güter zu theilen.

Mit den Lithauern waren die Herzoge von Masovien und die Polen, vor der Vereinigung beider Reiche, wegen des Herzogthums Podlachien, welches damals Subsylvanien oder Podlasien genannt ward, weil es unter den lithauischen Wäldern auf der linken Seite der Memel lag, beständig in Krieg befangen. Es wohnten hier die Zadwingi, eine freie unabhängige Nation, welche ausgerottet wurde; bei erfolgtem Frieden ward das Land, welches sie inne hatten,

durch gefangene Polen, welche der Großherzog von Litauen freigab, bevölkert. Bei diesen trat nun aber der Umstand ein, wie bei den Masoviern: sie mußten beständig mit den Preußen und Litauern Krieg führen; beide Provinzen waren daher von allen Seiten mit Feinden umgeben, hatten kein Debouché für den jungen Adel, und mußten sich vermehren. Die Theilung der adelichen Güter unter die Söhne, scheint daher auch hiervon eine unmittelbare Folge gewesen zu seyn. Noch kommt hinzu, daß die Töchter in Polen und Litauen in keinem andern Falle, als bloß in dem, wenn keine Söhne vorhanden waren, in den Immobilien succediren konnten; dagegen aber hatten die Söhne alle gleiche Rechte, und konnten auf Naturaltheilung antragen, weil das Erstgeburtsrecht nie eingeführt worden ist, und die Theilung der Güter unter mehrere Miterben so wenig, als überhaupt die Zergliederung, geseglich untersagt war.

Da es auch endlich dem polnischen Adel beständig am Gelde mangelte, so konnten die Töchter so wenig als die Gläubiger baar abgefunden werden, sondern sie erhielten einen Theil der Güter, wo nicht eigenthümlich, doch Pfandweise, woraus in der Folge ein Eigenthum erwuchs.

In vielen Dörfern sind noch Spuren vorhanden, daß alle gegenwärtige Besitzer von einer *communitate* abstammen, weil sie alle einen Namen führen, und sich nur durch Vornamen von einander unterscheiden.

Diese so schädliche Zergliederung hat bis auf die gegenwärtige Zeit zugenommen, und die Antheile sind

dadurch so klein geworden, daß die Besitzer davon nur auf die kümmerlichste Art leben können.

In Lithauen war dieß sonst nicht der Fall; in diesem Jahrhunderte fing man aber auch damit an und es giebt einige Dörfer, welche vor 80 Jahren noch einem allein gehörten, dessen Kinder und Kindeskinde sich jedoch darein theilten, so daß schon aus einem Dorfe 10, 15 bis 20 Gutsantheile erwachsen sind. Indessen giebt es in Lithauen nur etwa 12 bis 15 Dörfer dieser Art.

Uebrigens exercirten diese Schlachschützen in ihren Gutsantheilen eben die Regalien, wie die großen Edelleute in ganzen Gütern und Herrschaften; sie waren wahlfähig, besuchten die Comitien und die Reichstage, konnten zu den höchsten Ehrenämtern gelangen, und was noch mehr, sie waren von der Krone selbst nicht ausgeschlossen. Sie dienten wie andern Edelleuten, als freiwillig, hatten exemptionem fori und die ausgedehntesten Privilegien, durften auch zu den Landeskosten nichts beitragen, wurden nicht mit zur Officaria gezogen, als man diese einführte, ausgenommen wenn sie über 10 Rörsej Ausfaat hatten, welches bei den wenigsten der Fall ist. Im freiwilligen Dienst der großen Edelleute als Defonomen, Gubernatoren, Administratoren und Commissarien, erwarben sie sich Vermögen, heiratheten alsdann reich, weil ihnen in Ansehung ihrer Geburt kein Vorwurf gemacht werden konnte, und stifteten große Familien. Die auf den Gutsantheilen zurückbleiben, sind unglücklicher als die Bauern: sie müssen ihren Acker selbst bestellen und können kein Gesinde halten. Sie gehen größtentheils barfuß, um nicht Bastische zu tragen und sich dadurch den Bauern gleich zu setzen. Dieser Stolz

beherrscht sie bei der bittersten Armuth; aber eben deshalb treiben sie auch um alles in der Welt willen kein Handwerk. Durch ein Edikt vom 29sten Junii 1798 ist die Vertheilung der adlichen Güter untersagt worden, und soll dieselbe nicht anders statt finden, als wenn die Gutsantheile die Größe von 5 Hufen Magdeburgisch behalten. Wenn daher ein Gut 10 Hufen hat, kann es nur in zwei Theile getheilt werden, hat es weniger, so findet keine Theilung statt. Auch alsdann, wenn die Theilung von der Landespolizei nachgegeben wird, soll diese erst untersuchen, wie sie am besten zu bewirken sei, und sie dirigiren. Um aber die vielen kleinen Gutsantheile immer mehr zu vereinigen, ist denjenigen Antheilen, mit welchen sie im Gemenge liegen, und hiernächst den übrigen Antheilen des Dorfes, ein Vorzugsrecht bei der Veräußerung beigelegt worden, und Edelkenten, welche außer dem Dorfe wohnen, wird der Ankauf solcher Gutsantheile gar nicht gestattet. Ueberhaupt soll das Zusammenbringen mehrerer kleinerer Gutsantheile auf alle Weise begünstigt und befördert werden. Dies Edikt hat bei den Eingebornen viel Beifall gefunden, und wenn erst mehr Geld in Umlauf kommt, so wird das Zerstückeln der adlichen Güter und größern Gutsantheile von selbst aufhören: weil alsdann die abgehenden Kinder mit Geld abgefunden, die Schulden auf die Güter versichert, und die Gläubiger befriedigt, oder die Güter ad effectum exdivisionis verkauft werden können, wo sie denn schon zusammenschmelzen werden.

Der großen Menge adlicher Dörfer und Gutsantheile ungeachtet, giebt es doch noch, besonders im bialystockischen Kammerdepartement, viele ansehn-

liche Herrschaften, und beträchtliche adeliche Güter von vielen hundert Hufen, wie folgende Tabelle zeigt.

1. im Marieupolschen Kreise.

N.	Namen der Herrschaft oder des Guts.	Namen des Eigenthümers.	Zahl der Dörffer.	Angezeigter Werth. Thaler.
1	Wloclawiewo und Kibullen.	v. Karp.	33	97000
2	Balwierzyski.	v. Liszkiewiz.	32	68500
3	Freyda.	Stadtcommune zu Kauen.	34	300000
4	Nieder-Gilgodisken.	v. Keudel.	62	225000
5	Poniewon.	v. Liszkiewiz.	15	100000
6	Promiecz.	v. Butler.	17	57000
7	Sobolisken.	v. Wisniewski.	9	40000
8	Swiatoszin.	v. Renno.	16	20000

2. im Kalwaryschen Kreise.

9	Olwit.	v. Wissogierd.	4	90000
10	Kirsna Dstrow.	v. Karenga.	14	50000
11	Vajeziory.	v. Zabiello.	6	67000
12	Gzifniewen.	v. Derebecz.	4	40000
13	Semeyolisken.	v. Kergis.	4	60000
14	Urdomin.	v. Turzinowiz.	10	50000

3. im Wigryschen Kreise.

15	Holny A.	v. Wolmer.	21	22000
16	Holny B.	v. Meier.	8	45000
17	Bakalarzewo.	v. Chlewinski.	7	67000
18	Hanschen.	v. Grabowski.	14	37000
19	Swenty Jezioro.	Fürst Radziwil.	32	666000
20	Justinianowo.	v. Liszkiewiz.	15	127000
21	Krasnikruda.	v. Eisenont.	12	45000
22	Leypubnen.	v. Kruczewski.	17	50000
23	Wysockiwör oder Wieuczeye.	v. Syniew.	19	58000

4. im Dombrowaschen Kreise.

24	Bala.	v. Dziekonski.	15	60000
25	Dowspude und Masurki.	v. Pac.	22	333000

N.	Name der Herrschaft oder des Guts.	Name des Eigentümers.	Rabi der Pächtern.	Angegebenes Werth. Thaler.
26	Kaczka.	v. Pac.	8	100000
27	Holinka.	v. Jundzil.	16	100000
28	Krasnibor oder Sta- bin.	v. Brzostowski.	16	100000
29	Sidra.	v. Potocki.	23	200000
30	Gwiack.	v. Walloz.	10	100000
31	Pawlowize.	v. Downarowiz.	9	30000
32	Sopockin.	v. Zelinski.	—	50000

5. im Bialystockischen Kreise.

33	Bialystock, Chorocz und Tykoczin.	v. Potocki.	69	1333000
34	Groddek.	Fürst Radziwil.	17	133000
35	Sobolewo.	— Radziwil.	—	50000
36	Zabludow.	— Radziwil.	51	500000
37	Jasionowka.	v. Kucinski.	10	68000
38	Euroczn.	Gräfin Ossolinska.	14	33000

6. im Bielskischen Kreise.

39	Wocki.	v. Potocki.	16	116000
40	Dziensilowo.	v. Wengierski.	3	33000
41	Dubiazin und Do- lubow.	v. Karwacki.	—	75000
42	Orle.	Fürst Radziwil.	17	116000

7. im Drohycinschen Kreise.

43	Ciechanowice.	Gräfin Jablonowska	19	167000
44	Kulligi.	v. Urbanski.	13	67000
45	Klukowo.	v. Kucinski.	15	50000
46	Kisowo.	Graf Ossolinski.	4	55000
47	Niemirow.	Fürst Czartorizski.	3	67000
48	Darzany.	v. Ciecerski.	11	50000
49	Piontkowo.	Graf Starzenski.	14	62500
50	Kutka.	— Ossolinski.	36	167000
51	Siemiatyce.	Fürstin Jablonowska.	19	400000
52	Siemiony.	Gräfin Ossolinska.	—	30000
53	Wysocki Mazowiecki	v. Wengierska.	7	70000

8. im Suraczschen Kreise.

N.	Name der Herrschaft oder des Guts.	Name des Eigentümers.	Zahl der Dörfschaften.	Angegebenes Werth. Thaler.
54	Kowalewyczejna.	v. Orsetti.	6	120000
55	Glinwo.	v. Staniczewski.	6	83500
56	Strabla.	Graf Starzenski.	5	67000
57	Dopezewo.	v. Bartachowski.	3	40000

9. im Goniondzschen Kreise.

58	Stezuczyn, Glinki Lauki Ossowiec.	Graf Lonczinski.	—	250000
59	Dzienzielowo.	v. Laduan.	3	47000
60	Grabow.	v. Heybowicz.	—	30000
61	Jedwabno.	v. Rembilinski.	—	50000
62	Juriez.	v. Kramkowski.	—	50000

10. im Lomzafchen Kreise.

63	Menzenin.	Graf Dpacki.	—	33000
64	Stawiczyn.	v. Kramkowski.	—	30000

Der Werth dieser 64 Herrschaften ist auf 7 Millionen 589500 Thaler angegeben, und von den minder wichtigen Gütern, deren Zahl sich über 400 beläuft, beträgt der Werth über 4 Millionen; die Gutsantheile aber können, wenn man nur jedes Dorf auf 1500 Thaler anschlägt, gegen 2 Millionen werth seyn; die ganze Masse der adelichen Güter beträgt daher gegen 14 Millionen Thaler. — Dieser Werth muß noch überdies ansehnlich steigen, wenn erst das Land besser kultivirt ist, und die Güter bei einer zu errichtenden Kreditkasse abgeschätzt werden.

Ehedem hielten sich in Neuostpreußen, besonders in Lithauen, wenig Adliche auf, weil es zu weit entlegen war. Sie hatten ihre Güter verpachtet, in Pfandbesitz gegeben, oder ließen sie administrieren. Da

aber die Sujets mixtes ihre Güter in zweien Dominationen verkaufen und sich erklären müssen, wo sie in der Folge wohnen, und welches Regenten Unterthanen sie werden wollen, so ist zu erwarten, daß die Güter von den Herrschaften selbst werden bewohnt, oder an andere anwesende Besitzer werden verkauft werden, zumal der Aufenthalt in Warschau keinen Reiz mehr für sie hat. Dadurch wird diese Provinz sehr gewinnen, weil die Einkünfte, welche sonst in der Hauptstadt oder in fremden Ländern verzehrt wurden, nun im Lande bleiben und die Circulation, so wie die bessere Kultur der Güter, befördert werden.

Von dem Adel im Plockischen Kammerdepartement ist der Verfasser nicht so genau unterrichtet, und kann davon die Tabelle gegenwärtig noch nicht liefern.

Es giebt darin einige, aber nicht so viele und so große Herrschaften, mehrentheils Mitteladel, von welchem ein Individuum eines oder mehr Dörfer, und ein Einkommen von 1000 bis 2000 Thaler hat, welches das glücklichste Verhältniß ist. Der kleine Adel ist auch nicht so zahlreich, und überhaupt kann man ungefähr ein Drittel des hiesigen Adels in Ansehung des Werths der Güter und etwas darüber annehmen, weil es im Plockischen Kammerdepartement nicht so viel Domainen giebt, wenn gleich die geistlichen Güter in Domainen verwandelt werden.

X.

Von den verschiedenen Klassen der Einwohner.

Der Adel ist in dieser Provinz, wie wir aus dem vorigen Abschnitte gesehen haben, sehr zahlreich, und man kannte in Polen und Lithauen keinen Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel in Ansehung der Prärogativen, wie in andern Ländern. Der geringste Edelmann konnte, wie schon gesagt, zu den höchsten weltlichen und geistlichen Würden des Staats gelangen, wenn es gleich, ohne Vermögen oder Protektion etwas schwerer hielt; der Adel hatte gleiche Gerechtsame, und der geringere entschied oft durch Stimmenmehrheit bei Königs-Wahlen. In Lithauen war es etwas anders, weil sich hier noch Familien befanden, welche von den alten lithauischen Herzogen und Fürsten abstammten; allein diese hatten darum nicht mehr Privilegien als der andere Adel: denn dort kannte man nur in alten Zeiten die höchste und die untergeordnete Gewalt. Da diese Familien aber begütert, reich und mächtig waren, so hatten sie den in ihrer Nachbarschaft wohnenden kleinen Adel gewöhnlich in ihrem Gefolge; sie hielten ihn frei, und suchten dadurch auf den Reichstags-Versammlungen, Stimmenmehrheit zu erhalten. Außer jenen Abkömmlingen der alten lithauischen Herzoge und russischen Fürsten, welche jedoch die letzte Zeit sehr gesunken waren, gab es in Polen und Lithauen, weder Freyherrn, Grafen, Fürsten noch Herzoge, und erst seit den

letzten zweihundert Jahren suchten sich die großen und reichen Familien von dem ärmern Adel dadurch zu unterscheiden, daß sie sich zu deutschen Reichsfürsten machen ließen, weil in Polen keine Standeserhöhung möglich war. Hierzu gaben Gesandtschaften und andere Verhältnisse die Gelegenheit an die Hand. Indessen fanden die Polen und Litthauer, wenn solches auch von keinem wesentlichen Nutzen war, Geschmack daran, sich Grafen nennen zu lassen, und dieser Titel wurde in dem letzten Jahrhunderte sehr gemißbraucht; denn wenn ein Edelmann einige Dörfer oder eine Herrschaft besaß, so ließ er sich gleich Graf nennen, und zuletzt ward ihm sogar auch im Kanzeleystyl das Prädikat *Hrabia* beigelegt. Seit der Theilung Polens von 1772 ließen sich viel Magnaten, welche auch in kaiserlichen Staaten Güter besaßen, in den gallizischen Grafenstand erheben, wurden in Polen aber nicht anerkannt.

Die zweite Klasse der Einwohner, besteht in Geistlichen, welche eigentlich gar keinen besondern Stand ausmachen sollten: weil sie nur wie Staatsoffizianten anzusehen sind, wenn sie gleich der Kirche dienen. Allein in Deutschland, so wie in andern europäischen Staaten, hat man gewöhnlich die Einwohner eines Landes in drei Stände, den Nähr-, Lehr- und Wehrstand eingetheilt, und dies fand auch in Polen statt. Der Lehrstand war sehr zahlreich und mächtig geworden; an seiner Spitze standen die Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit zum Reichstage gingen, und die Königswahlen hauptsächlich leiteten und entschieden. Dieser Einfluß kann nur bei Wahlkönigreichen in dem Maße, wie in

Polen und in Deutschland, wo die Bischöfe sogar Landeshoheit haben, statt finden. Denn wenn uns gleich die Geschichte lehrt, daß die Geistlichen von jeher bei den regierenden Herren aller Länder viel Einfluß gehabt haben: so war dies doch nicht konstitutionsmäßig, sondern es hatten sich die Prälaten, da sie gewöhnlich mehr als die Layen ausgebildet waren, bei den Regenten unentbehrlich gemacht, und usurpirten daher eine Gewalt, welche ihnen verfassungsmäßig nicht zukam. In Polen hatte die Geistlichkeit verfassungsmäßig Theil an der Wahl, und an der gesetzgebenden sowohl als an der vollziehenden Gewalt. Sie besteht hier, wie in allen katholischen Ländern, theils aus Welt- theils aus Klostergeistlichen, welche letztere auch größtentheils das Lehramt besorgen. Die herrschende Religion war die Katholische; im bialystockischen Kammerdepartement aber giebt es auch viele Griechen, sowohl unirte als disunirte. Ganz Neustpreußen besteht aus mehr als 400 katholischen Kirchspielen, welche die griechischen Kirchen mit unter sich begreifen; daher sind die Kirchspiele im bialystockischen Kammerdepartement, wo viele Griechen wohnen, weit größer als im Ploßischen. Hiernach kann man daher die katholische Weltgeistlichkeit ungefähr berechnen. Indessen hält sich ein jeder Probst mehrere Kommendarien, und es herrscht hier noch, gegen die kanonischen Satzungen, die übele Gewohnheit, daß ein Probst mehrere Probsteien besitzt, welches nun aber nicht mehr gestattet wird.

Die Kloster-Geistlichkeit ist hier so übertrieben zahlreich nicht, als in andern Ländern; es sind nämlich überhaupt nur 55 katholische Klöster in der

ganzen Provinz, wovon in dem XVI. Abschnitte nähere Nachweisung erfolgen wird.

Die Griechen zerfallen in unirtte und disunirtte. Die unirtten Griechen haben 67 Kirchen und 3 Klöster, die disunirtten aber nur 3 Kirchen und eben so viel Klöster.

Die Reformirten waren nach der Reformation stark; diese Religionsparthei ist aber sehr zusammengeschnolzen, und hat nur 3 Kirchen.

Lutheraner giebt es zwar jetzt sehr viel, weil die meisten Deutschen, welche eingewandert sind, sich zu dieser Religion bekennen, sie haben aber nur eine Kirche.

Zur mahomedanischen Religion bekennen sich bloß die Tartarn; diese sind aber nicht zahlreich, haben auch keine ordentliche Moscheen, sondern nur 2 Bethäuser.

Die Judenschaft dagegen ist sehr zahlreich, und beträgt ungefähr den neunten Theil sämtlicher Einwohner. Sie hat über 100 Synagogen.

Die Filipponen formiren bloß eine griechische, Sekte, welche mit den Mennonisten viel ähnliches hat; sie werden auch Russen genannt, und haben weder Geistliche noch Kirchen, sondern verrichten ihren Gottesdienst in Privathäusern, unter Leitung eines Aeltesten, welchen sie unter sich wählen.

Die dritte Klasse der Einwohner begreift den Bürgerstand, zu welchem auch die Juden gerechnet werden können, da selbige alle bürgerliche Rechte genießen, außer in den Städten, welche das Privilegium haben, daß keine Juden darin wohnen dürfen.

Die Zahl der Städte im bialystockischen Kammerdepartemen beläuft sich auf 86, die Feuerstellen auf

13215, und die Volksmenge auf 79,075 Seelen, im plockischen Kammerdepartement aber auf 44 Städte; die Feuerstellen und die Seelenzahl kann der Verfasser für jetzt nicht angeben.

Der Bauernstand macht die vierte Klasse aus, welche zahlreich ist, und in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt:

a) die Freischulzen, Lohmänner, Wyhwangen, Botsjaren, Müller, Zinsbauern oder Hochzinsler, Filipponen, Holländer, Colonisten u. c., sind freie Leute und können über ihre Besitzungen disponiren; viele davon aber nur mit Consens der Grundherrschaft. Andere haben gar kein Grundeigenthum, sondern können nur mit ihrem errungenen Vermögen verziehen. In welchem Verhältnisse sie, in Ansehung der Gebäude und des Inventariums, mit der Grundherrschaft stehen, muß in jedem individuellen Falle beurtheilt werden. Zum Theil gründet es sich auf einen *contractum colonarium tacitum*, weil sie selten Auffahrtsbriefe haben. Einige von diesen Landleuten thun gar keine, andere aber nur bestimmte Dienste, welche radikal auf ihren Besitzungen haften. In Lithauen giebt es viel dergleichen freie Zinsbauern, welche nur eine Geld- oder Naturalprästation entrichten, und einige unbedeutende Dienste thun. Wenn ihnen dies nicht länger ansteht, können sie mit ihren Habseligkeiten wegziehen, und ihre Häuser mit Einwilligung der Grundherrschaften verkaufen, oder sie dieser für die Taxe überlassen.

b) Die Scharwerksbauern der königlichen Dörfer, deren Dienste und Prästanda auf etwas Gewisses bestimmt und welche nicht leibeigen sind. Sie müssen sich ihre Gebäude selbst bauen und unterhalten, bekommen aber dazu aus den königlichen Forsten das nöthige Bauholz. Das Inventarium ist ihr eigen, und man sollte, nach diesem Verhältniß zu urtheilen, glauben, daß sie willkürlich verziehen könnten. Allein dies geschieht nicht, weil ein solcher Bauer sein Erbe nicht leicht verläßt, und nach der Verfassung ist es zweifelhaft, ob sie *glebae adscripti* sind, oder ob sie ihre Besitzungen *cum onere* verkaufen können, und der Consens nicht verweigert werden darf. Ueber diese Befugniß kann man nicht eher urtheilen, als bis es in vorkommenden Fällen untersucht und entschieden worden.

c) Die eigentlichen Scharwerksbauern der adlichen Güter, welche sonst leibeigen im wahren Verstande des Worts waren, weil sie als *glebae adscripti* nicht verziehen und *vindicirt* werden konnten, nichts Eignes besaßen, keine bestimmte Dienste verrichteten, mit ihren Herren nicht zu Recht gehen konnten, und diese sich anmaßten, sie mit oder auch ohne Hof nach Willkühr zu veräußern, welches eine Folge davon war, daß sie nicht *facultatem standi in iudicio* hatten. Diese Verfassung ist auch durch ausdrückliche polnische allgemeine Landesgesetze nicht aufgehoben worden. Der Grundherr gab seinen Bauern so viel Land als er für gut fand, bauete und besetzte ihre Häuser, gab und ergänzte ihr Inventarium, nahm ihnen das Vieh und die Erzeugnisse,

wenn er es für gut hielt, versetzte sie nach Willkür auf andere Güter, veräußerte sie und üßte die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit über sie aus. Durch eine neuere in preussischen Zeiten ergangene allgemeine Verordnung ist diese persönliche Sklaverei aber aufgehoben, und die Bauern genießen ebenfalls des Schutzes der Gesetze. Dessen ungeachtet aber bleibt es doch zweifelhaft, wie weit die Macht der Gutsherrn über ihre Bauern in Ansehung der Hülfe und der davon zu leistenden Prästanda geht. Soviel ist gewiß, daß der Hof mit den dazu gehörigen Aeckern, Wiesen und übrigen Pertinenzien, den Gebäuden und dem Inventarium ein Eigenthum des Grundherrn sind; denn er hat den Bauern die Höfe verliehen, die Gebäude aus seinen Mitteln bauen lassen, das Besaginventarium gegeben, und es von Zeit zu Zeit ergänzt: mithin sollte man glauben, daß er auch das Recht hätte, wenn die Bauern auch persönlich frei sind, ihnen Bedingungen zu machen, unter welchen sie die Höfe cultiviren müssen, solche zu vergrößern oder zu verkleinern, die Prästanda zu vermehren oder zu vermindern, oder zu verändern, wie er es für seine Güter zuträglich findet, wenn er sie nur nicht ganz einziehet und Familien eingehen läßt, welches durch ausdrückliche Landesgesetze verboten ist. Allein dem Bauer steht doch ein jus usufructuarium zu, welches ihm nicht ohne legale Ursache genommen werden kann, und er ist seit undenklichen Zeiten im Besitze, den Hof gegen die darauf haftende Prästanda zu nützen. Es scheint hieraus her-

vor zu gehen, daß der Grundherr ihn vom Hofe weder ganz entsetzen, noch solche Veränderungen damit vornehmen kann, wodurch ihm sein *usus-fructus* geschmälert wird. Daß sich die Bauern ohne jede noch so nachtheilige Veränderung in polnischen Zeiten haben gefallen lassen müssen, war eine Folge davon, daß sie nicht *facultatem standi in judicio* hatten; da sie aber jetzt unter dem Schutze der Gesetze leben, so scheint es auch Rechtsens zu seyn, daß sie ihren Anspruch auf das ihnen zustehende *jus usu fructuarium*, gegen ihre Grundherrschaft geltend machen und einer jeden, ihnen nachtheiligen Veränderung, sowol in Rücksicht der Substanz als der Prästanda, mit Effect widersprechen können. Durch Gesetze sind die Rechte und Befugnisse der Grundherrschaften und der Untertanen, so wie die Verbindlichkeiten der letztern noch nicht hinlänglich bestimmt, mithin erfordert dies noch ein allgemeines Landesgesetz.

Das Schicksal dieser Menschen ist aber, so viel auch darüber geschrieen wird, einzelne Excesse harter und tyrannischer Grundherrschaften abgerechnet, bei weitem nicht so drückend grausam, als man denken möchte; denn ihr Interesse ist mit dem der Grundherrschaften so verwebt, daß diese nicht grausam, ja nicht unbillig gegen sie seyn können, ohne in ihrem eignen Eingeweibe zu wüthen. Es ist eine Art von patriarchalischer Verfassung. Ohne diese Lastthiere liegt ihre ganze Landwirthschaft, und sie müssen sie daher zu erhalten suchen, wenn sie nicht die Rückwirkung empfinden wollen. Nehmen sie ihnen das Vieh, so können sie

nicht dienen; wird es übertrieben und fällt, so stürzt es dem Herrn; nehmen sie ihnen ihre Erzeugnisse ab, so müssen sie ihnen Saat- und Brodkorn wiedergeben; lassen sie die Gebäude verfallen, so müssen sie von neuem bauen, und wenn sie den Bauer über seine Kräfte angreifen, daß er erkrankt, seine Gesundheit einbüßt oder gar stirbt, so verlieren sie die Prästamba und allen Nutzen, welchen sie zu erwarten haben, wenn jener im Wohlstand erhalten wird. Ueberlassen sie ihn mit den Diensten an andere, so kann er dem Herrn nicht mehr dienen, seinen eigenen Acker nicht bewirthschaften, hat nichts zu leben, und der herrschaftliche Hof muß mit zu Grunde gehen. Das eigne Interesse erfordert es also, wie gesagt, den Bauer gesund, bei Kräften und Vermögen zu erhalten, damit er im Stande bleibt, seinen eignen Acker sowohl, als den herrschaftlichen zu bewirthschaften. Dies Verhältniß zwischen Herrn und Unterthan, hat denn auch die Verfassung ohne ein ausdrückliches Landesgesetz erzeugt, so daß die meisten Grundherren, wenn sie selbst nicht lieberliche Wirthe sind, den Bauern weder Vieh noch Getreide nehmen, auch nicht mehr Dienste von ihnen fordern, als sie leisten können, ohne ihren eignen Acker zu vernachlässigen. Diese Dienste sind nach dem Bedarf der Borwerke, die sie zu cultiviren schuldig sind, auf gewisse Tage in der Woche festgesetzt, und wenn der Bauer Unglücksfälle hat, z. B. daß ihm sein Vieh stürzt oder Mißwachs eintritt, so giebt der Herr das benötigte Zugvieh, Saat- und Brodkorn, um ihn im Stande zu erhalten.

Man findet auch gar kein Beispiel mehr, daß ein Gutsherr seine Bauern auf andere Güter versetzt oder

gar verkauft, weil darunter die Cultur seines eignen Guts um so mehr leiden würde, da eher zu wenig, als zu viel Bauern bei einem Gute sind.

Nur als Jurisdictionarien hatten die Edelleute sonst zu viel Gewalt über ihre Bauern, weil ihnen in ältern Zeiten das *jus vitae et necis* zustand, und sie oftmals dies Bestrafungsrecht mißbrauchten. Allein ersteres ward ihnen sammt der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit schon in polnischen Zeiten genommen, und letzteres war sehr eingeschränkt. Da sie jetzt die Criminal- und Civil-Jurisdiction gar nicht mehr selbst, sondern durch Justitiarlen exerciren lassen müssen, und Kreisgerichte angeordnet worden sind: so fällt auch diese Besorglichkeit ganz weg, und es steht den Grundherrschaften bloß der Dienstzwang, und hiebei eine mäßige Züchtigung zu; alle Gewaltthätigkeiten außer dem Dienst werden aber nachdrücklich geahndet.

Dank sei es dem aufgeklärten Zeitalter, daß man auch von Excessen dieser Art wenig mehr hört; und diese Klasse von Unterthanen ist auch nicht so sehr zahlreich, weil es in Neuostpreußen verhältnißmäßig nicht so viel große Vorwerke giebt, und da wo die Bauern zum Dienen nicht gebraucht werden können, sie schon auf Zinsen, oder erträgliche Dienstleistungen gesetzt sind.

Wenn sich noch etwas verbessern ließe, ohne die Leibeigenschaft und den Dienstzwang ganz abzuschaffen, — welches gegenwärtig noch nicht rathsam zu seyn scheint, weil die Grundherrschaften und die Landeskultur zu sehr darunter leiden würden, — so wäre es dieses: daß die Dienste in ein besseres Verhältniß mit den Bauerbestän-

gen und den Vorwerken gesetzt, und die langen Fuhren auf 10, 20 bis 30 Meilen abgeschafft würden, so daß der Bauer gewisse Tage frei bestielte, um seinen eignen Acker gehörig bewirthschaften zu können. Denn hierin scheint hin und wieder noch ein Mißverhältniß obzuwalten, da einige Bauern die Woche 3, andere 4, 5, 6 bis 7 Tage zu dienen gehalten sind, und nicht einmal den Sonntag frei haben, an welchem sie für die Herrschaft zu Markte fahren müssen.

Um dieses drückende Verhältniß zu heben, und den Bauern auch einige frohe Stunden zu verschaffen, würde gesetzlich bestimmt werden müssen, wie viel Tage in der Woche, wie viel Stunden des Tages, und mit welchem Angespann die Bauern zu dienen schuldig seyn sollen; auch würden die Vorwerke, bei welchen zu wenig Bauern sind, entweder kleiner gemacht, und mehr Bauern angesetzt, oder der Grundherrschaft zur Pflicht gemacht werden müssen, den Acker, welchen die Bauern nach jener Dienstpflicht nicht bestellen können, durch eignes Angespann und eigne Diensthöten bewirthschaften zu lassen.

XI.

Natürliche Beschaffenheit der Provinz, Flüsse, Seen, Gebirge, Waldungen, Grundboden und Fruchtbarkeit.

An großen und schiffbaren Flüssen, mithin an Gelegenheiten zum Absatz der Erzeugnisse, fehlt es dieser Pro-

vinz nicht, und da sie überall schmal ist, so kann man ohne beschwerliche Landfuhren, bald an die großen Flüsse gelangen. Die Weichsel, der Bug und die Memel oder Niemen begränzen diese Provinz von drei Seiten, und sind schiffbar; der Narew aber, welcher auch schiffbar ist, theilt Podlachien und Masowien der Länge nach in zwei Theile, und ergießt sich bei Sieradz in den Bug, welches nicht weit vom Ausflusse in die Weichsel liegt. Mithin haben die Bewohner nur wenige Meilen zu fahren, um an einen dieser Flüsse zu kommen, und mit den Waaren, welche zu Wasser eingehen, hat es die nämliche Bewandniß. Die Weichsel ist bis Krakau hinauf und bis Danzig hinab, schiffbar, und können sich die zunächst belegenen Gegenden dieser Provinz, das Dobrzynische, Plockische und ein Theil des Herzogthums Masowien dieses Flusses unmittelbar bedienen; auch ergießt sich die Drewenz bei Slotery, welche auf eine Distanz schiffbar ist, in diesen Fluß. Die äußerste Entfernung von der ostpreussischen Gränze bis an die Weichsel, beträgt nur 14 Meilen, und wenn die kleinen Flüsse, welche sich in die Weichsel ergießen, auch nicht schiffbar sind, so sind sie doch wenigstens flößbar, und kann darauf Holz verflößt werden. Der Bug, welcher sich bei Zakroczyn in die Weichsel ergießt, ist bis an das äußerste Ende der Provinz bei Nemtrow und noch weiter, über Brzesz im Russischen, schiffbar, und kann zur Befendung innländischer Produkte, besonders des Getreides und Holzes, auch zur Schiffarth ins Russische bis Brzesz und noch weiter hinauf, benutzt werden, wie denn auch auf diesem Flusse viel Getreide aus

Polhynien, den Bug entlang, nach Danzig versandt wird. Dieses Flusses bedienen sich die Gegenden, welche längs dem Bug bis Niemirow liegen. Indessen hat er ein flaches Bette, und wenn ein trocknes Frühjahr eintritt, ist er im Sommer, nicht immer schiffbar, wohl aber bleibt er flößbar. Dagegen aber kann man sich des Narew, welcher nur etwa 5 bis 6 Meilen davon entlegen ist, und ein tiefes Bette hat, zur Schiffahrt bei jeder Jahreszeit bedienen.

Der Narew kommt bei Narew aus Rußland, durchfließt mit gekrümmtem Lauf Podlachten, und der Länge nach Masowien, bis zum Einfluß in den Bug, unweit Sierad, einige Meilen von der Weichsel; er ist fast zu jeder Jahreszeit schiffbar und flößbar, indem die Ober- und Salzfähne jederzeit wenigstens bis Zykoczyn gehen. Es ist zweifelhaft, ob der Bug den Narew oder der Narew den Bug aufnimmt, und welcher Fluß sich eigentlich in die Weichsel ergießt; denn einige, auch selbst diejenigen, welche in der Nähe wohnen, sagen, der Bug fließe in die Weichsel, andere aber, der Narew nehme den Bug auf, und ergieße sich in die Weichsel. Der Bug ist unstreitig bedeutender als der Narew, weil er bis tief in Rußland schiffbar ist; der Narew aber ist bei seinem Ausfluß stärker und schiffbarer, und wo sich beide Flüsse vereinigen, treffen sie so zusammen, daß man den Hauptfluß von dem Nebenflusse nicht unterscheiden kann; die Anwohner des rechten Ufers pflegen ihn den Narew, die des linken aber den Bug zu nennen. Wo sich dieser Fluß in die Weichsel ergießt, behält er wohl eine halbe Meile weit sein Wasser unvermischt mit der Weichsel; denn er hat weißes, hel-

les und klares, die Weichsel aber trübes, gelbes und leimiges Wasser, und wenn man bei Zakrocjin überseht, findet man auf der einen Seite links des Flusses, Weichsel- und rechts desselben Bug- oder Narew-Wasser, so daß es in der Mitte der Weichsel wie abgesehritten ist. Auch zeigt sich hier das jenseitige Ufer in dem klaren Wasser, wie eine lange regelmäßige Straße von Giebelhäusern; denn es sind auf dem rechten Ufer, wohl eine Meile lang, lauter reguläre mit Strauch bewachsene Hügel, welche wie Giebelhäuser aussehen, und eine angenehme Ansicht gewähren.

Der Narew fließt, wie gesagt, der Länge nach durch einen großen Theil der Provinz bis an die russische Grenze, und ist bis an die ostpreussische Grenze 5, 6 bis 7 Meilen, bis an den Bug aber 4 bis 5 Meilen, minder oder mehr entfernt, mithin ist er zur Schifffahrt sehr geeignet. In diesen Fluß ergießt sich die Suprosł, welche auch von der russischen Grenze, weiter nach Grodno zu herkommt, und unweit Tykoczin in den Narew fällt. Dieser kleine Fluß ist auch flößbar, und da er aus einer waldbreichen Gegend kommt, so wird viel Holz darauf verflößt. Sonst ist er auch schiffbar gewesen, denn die Güter, welche an der Suprosł liegen, haben zum Theil in Tykoczin Speicher, wo sie ihr Getreide aufschütteten, und hier größere Gefäße damit befrachteten. Jetzt aber wird keine Schifffahrt mehr darauf getrieben, weil der Fluß zu sehr verwachsen und versumpft ist. Es kann auch nur höchstens 4 bis 5 Meilen Schifffahrt darauf getrieben werden, welche jetzt durch Mühlen verhindert wird.

Unterhalb Tykoczin, etwa eine halbe Meile von

Wizna, ergießt sich der Daber oder Diebrza in den Narew; jener kommt aus Lithauen, und soll ehedessen bis Lipsk schiffbar gewesen seyn, ist jetzt aber auch sehr verwachsen und versumpft. Indessen gehen die Oder- und Salzähne noch bis Goniondz, welches 7 Meilen von Narew entlegen ist, und es kann bis Lipsk darauf gestößt werden, welches auch häufig geschieht, weil hier eine waldrreiche Gegend ist. Dieser Fluß hat ein flaches Bette, wenig Gefälle, tritt bei starkem Wasser wohl eine halbe Meile breit aus, und bildet ein stehendes Wasser, welches wenig Abfluß hat. Von dem Narew bis Goniondz ist er ohne Fährre nicht zu passiren, und hat ein großes Bruch an beiden Seiten, welches zu mehr als 10 □ Meilen vermesset worden ist. Es wäre daher zu wünschen, daß dieser Fluß aufgeräumt, ihm Abfluß verschafft, und das Bruch abgetrocknet werden könnte, woraus die schönsten Aecker und Wiesen hervorgehen, und einige tausend Familien, wie im Reg- und Warthabruch ihren Unterhalt finden würden; denn der Boden ist von gleicher Güte. Man sagt auch, daß hiezu schon beträchtliche Summen ausgelegt sind; allein dem Anscheine nach, muß erst der Narew aufgeräumt, und dadurch Abfluß verschafft werden. Geschieht dies, so wird wenigstens der obere Theil des Daberbruchs von selbst abtrocknen, und die daran gelegenen Güter werden dadurch außerordentlich gewinnen.

In den Daber ergießt sich die Netta, welche von Augustowo kommt, und zu Zeiten schiffbar, für beständig aber stößbar ist, und ebenfalls einer Aufräumung bedürfte, um die Kommunikation bis Augustowo zu jeder Jahreszeit zu bewirken.

Weiter hinab kommt die Lyck aus dem Lykensee, und ergießt sich in den Bober. Wenn dieser Fluß gleich nicht schiffbar ist, so ist er doch ebenfalls flößbar, und vielleicht könnte er auch bis Lyck zu kleinen Gefäßen schiffbar gemacht werden.

Aus dem Johannesburger und Spirdingssee kommt die Nysa, und ergießt sich, Nowogrod gegenüber, in den Narew. Dieser Fluß wird jetzt ausgeräumt, und sind dazu beträchtliche Summen bewilligt, um die Kommunikation mit Ostpreußen dadurch zu befördern, welches vorzüglich wegen der bei Johannesburg anzulegenden Eisenhämmer nothwendig ist.

Noch weiter hinab, kommt der Dmulew von Wilenberg aus Ostpreußen, und ergießt sich bei Droslenka in den Narew. Dieser Fluß ist flößbar, und könnte auch durch Aufräumung schiffbar gemacht werden; indessen dürfte es wenig Vortheil bringen, da in dieser Gegend nicht viel Schifffahrt getrieben werden kann.

Mit den übrigen kleinen Flüssen, welche aus Preußen kommen, und sich in den Narew, Bug und die Weichsel ergießen, verhält es sich eben so, und kann zum wenigsten auf den meisten Holz gefloßt werden, welches in diesen Gegenden ein großer Handelsartikel ist. So entfernt diese Provinz auch von Berlin ist, so steht sie doch nicht allein mit dieser Hauptstadt des Preussischen Staats, sondern auch mit den meisten Provinzen desselben, mit West- und Südpfeußen, der Neumark, Schleßen, Pommern, der Churmark, Magdeburg, ja sogar mit Hamburg, durch Schifffahrt in Verbindung: indem man den Bug und Narew hinab, in die Weichsel, auf diesen Fluß hinauf gegen Warschau zu bis Krz-

Kau, und hinab bis Danzig, auch durch die Brahe und den Bromberger Kanal in die Neße, aus dieser in die Warthe und Oder, alsdann die Oder hinauf nach Schlessien, und hinab nach Pommern und Stettin, auch mittelst des Kanals nach Berlin, durch die Spree und Havel aber nach Magdeburg und auf der Elbe hinauf nach Sachsen, hinab bis nach Hamburg auf einerlei Schiffen und Gefäßen ohne umzuladen, fahren kann; da die Oberfähne bis in das innerste der Provinz gehen. Freilich ist diese Schifffahrt langwierig, beschwerlich und kostbar, und kann daher nicht im Großen getrieben werden; es kommen aber doch schon viel Oberfähne von Berlin, Stettin, Breslau, Danzig und andern Orten an, welche Salz, Kriegesbedürfnisse, Weine von Stettin u. s. w. zuführen. Die Handlung nach Danzig aber ist wegen des Getreides, welches in großer Menge aus dieser Provinz, und auch aus dem Russischen, den Bug hinunter, ausgeführt wird, und wegen des beträchtlichen Holzhandels, sehr lebhaft. Litauen treibt seinen Handel auf der Memel, und hat auch verschiedene kleine Flüsse, welche, wo nicht schiffbar, doch flößbar sind, z. B. die Lososna, die Hanscha, die Scheschuppa, auch viele Seen, welche mit der Memel in Verbindung stehen. Dieser Fluß ist aber mit großen Gefäßen nur bis Rauen schiffbar, von hier bis Grodno gehen nur kleine Gefäße, und die Schifffahrt ist, wegen der vielen Untiefen und Klippen, unsicher, welches jedoch gehoben werden könnte, wenn dieser Fluß nicht zweien Herren gehörte. Der Holzhandel geht indessen doch stark, weil jetzt aus Rußland kein Holz ausgeführt werden darf. Ueberhaupt wird jetzt auf diesem

Flüsse russischer Seite gar kein Handel getrieben, und man sieht auf der rechten Seite desselben nicht einmal Holzflöße gehen.

Die Fischerei auf diesen Flüssen ist nicht beträchtlich, wenigstens wird sie nicht sehr betrieben.

Die Seen bestehen aus kleinen Landseen, deren es in Lithauen, besonders im Wigryschen Kreise viele giebt, welche größtentheils durch kleine Flüsse zusammenhängen, und wovon einige fischreich sind; die Fischerei kann aber nur des Winters, unter dem Eise, betrieben werden, weil sie zu tief sind. Auf einigen, welche mit größern Flüssen in Verbindung stehen, wird auch Schifffahrt getrieben.

Gebirge im eigentlichen Verstande, giebt es in dieser Provinz gar nicht, vielmehr ist es ein flaches, hin und wieder nur hügeliges Land; die größten Anhöhen sind an der Weichsel, und unten an der Memel, auch am Bug, weil an allen dreien Flüssen, an dieser Seite das hohe Ufer ist. Unten in Lithauen, an der Memel, giebt es beträchtliche Berge, weil dieser Fluß tief fließt, auf den Bergen oder dem hohen Ufer aber sind Ebenen.

Waldungen giebt es überall, große Forsten aber nicht viel, außer im Ostrolenkaschen und Pultuskischen Kreise und in Lithauen. Die Wälder sind zwar hin und wieder stark angegriffen, sie enthalten aber doch noch ansehnliche Quantitäten vortrefflichen Holzes, welches zum Schiffbau sehr gesucht wird, und wenn die Wälder geschont werden, kann es der Provinz an Holz zum eignen Bedarf nicht allein nicht fehlen, sondern es kann selbst ein bedeutender Handelsartikel bleiben. Das Nadelholz

ist von vorzüglicher Qualität, und hat einen vortreflichen Wachsstum, Laubholz aber ist selten; indessen giebt es hin und wieder auch Eichenwälder, nur Buchen findet man gar nicht. Noch jetzt werden aus einigen königl. und Privat-Waldungen beträchtliche Quantitäten Schiffsbauholz, den M a r e w, Bug, die Weichsel und M e s m e l hinab, zu hohen Preisen ausgeführt, und es ist, nebst dem Getreide, der beträchtlichste Handelsartikel dieser Provinz. Besonders hat Lithauen noch Ueberfluß an Holz, und es könnten hier, da der Boden sehr fruchtbar ist, noch einmal soviel Menschen wohnen und Nahrung finden, wenn nur das Gesträuch weggeschafft, und die Brücher ausgeräumt würden; diesem muß aber die Aufräumung und Schiffbarmachung der Flüsse vorausgehen: weil alsdann das Wasser zurücktritt, und die Brücher, als der tauglichste Boden zum Ackerbau, von selbst abtrocknen.

Daß eine Provinz, deren Länge sich gegen 80, und die Breite zwischen 10 bis 18 Meilen ausdehnt, nicht gleiche Güte des Bodens und gleiche Fruchtbarkeit haben könne, ist leicht zu erachten. Das Dobrzynsche, an der Drewenz, und das Plockische, an der Weichsel gelegen, sind größtentheils fruchtbar, und am meisten kultivirt, wenn es gleich in ersterem auch viel Sand giebt. Auch sind diese Kreise schon verdeutscht, da sie nahe an Westpreußen liegen, und schon im Jahr 1793 Preußisch geworden sind, welches auf die Landeskultur einen merklichen Einfluß hat. Der Acker ist gut, und bringt alle Arten von Getreide besonders Weizen, reichlich hervor. Es fehlt auch nicht an Wiesen, Weiden und Holz zum nöthigen Bedarf. Ueberdies aber

haben die Einwohner den Vortheil, daß sie auf dem Wechsel ihr Getreide und ihre übrigen Erzeugnisse leicht und mit wenigen Kosten verschiffen und absetzen können.

Masowien, besonders der Pultuskische und Ostrolenkasche Kreis, sind nicht so ergiebig; sie haben viel Sand, besonders zwischen dem Narew und Bug, oder das Land Nurr: dagegen aber viel Wald, besonders in den geistlichen Gütern bei Wyczkow und in der Ostrolenkaschen Heide. Der Ciechanowsche Kreis giebt dem Plockischen in der Fruchtbarkeit wenig nach, und wird hier auch viel Weizen gewonnen. Der halbe Mlawasche Kreis ist von gleicher Beschaffenheit und Güte.

Der Lomzaische Kreis ist auf der linken Seite des Narews sehr sandig, auf der rechten aber steinig, hat einen Mittelboden, aber viel Holz, und die Einwohner nähren sich gut.

Die Wojwodtschaft Podlachien ist hügelig, und hat größtentheils einen leichten, sandigen Boden, ist aber dessen ungeachtet an Getreide, wovon es auch viel ausführt, und unter diesem besonders an Roggen sehr ergiebig. Im Drohycinschen Kreise giebt es einige beträchtliche adeliche Wälder; der Sieradzische Kreis aber hat lauter Sand. Der Bielskische Kreis hat einen guten Kornboden, aber gar keinen großen Wald. Der Bialystockische Kreis ist vermischt, hat viel Wald, aber auch guten Kornboden, ist sehr kultivirt und bevölkert. Der Dombrowasche Kreis ist zur Hälfte gut kultivirt, zur Hälfte aber besteht er aus Wald. Der danebenliegende Goniöndzische Kreis hat einen Mittelboden und viel Wiesewachs, ist auch
ziem-

ziemlich bevölkert, und die Einwohner stehen gut. Der Wigrysche Kreis besteht zum Theil aus Wald, und zum Theil aus sehr kultivirtem Lande, der Boden ist aber größtentheils sandig. Dessen ungeachtet aber ist er stark bevölkert, und hat die meisten Städte, welche jedoch in den kläglichsten Zustande sind. Der Kalvarysche Kreis hat den besten Boden in der Provinz, besonders der Theil, welcher sich von Altithauen herabzieht, bei Wiszitten Wirballen und Wilkowiszken, und ist so bebauet, daß man immer 12 bis 15 Dörfer zählen kann. Holz ist hier sehr wenig, denn dadurch, daß alles urbar gemacht ist, liegt so zu sagen keine Furche Land unbebauet. Die Fruchtbarkeit geht hier über alle Begriffe, gewöhnlich erntet man das zwölfte bis vierzehnte Korn. Es ist lauter Weizenacker, und wird etwa die Hälfte Roggen ausgesät. Die Bevölkerung ist so groß, daß man in der Hälfte des Kreises beinahe 1500 Seelen auf die □ Meile rechnen kann, welches in einem Lande, wo keine Industrie herrscht, und alles vom Ackerbau lebt, viel ist. Der ganze Kreis ist eine unabsehbare Ebene, und der Landmann ist da so wohlhabend, daß es Bauern giebt, welche einige tausend Thaler baares Geld liegen haben. Der Marienpolsche Kreis giebt in der Fruchtbarkeit dem Kalvaryschen nichts nach, ist aber noch nicht so kultivirt: denn es giebt darin noch viel Waldungen von vermischem Holze, wild verwachsene Dickichte und Gesträuch, daher denn auch die Bevölkerung nur halb so groß als im Kalvaryschen Kreise ist; indessen lagen in diesem Bezirke die großen Starosteien, Georgenburg, Wielun und Prenn, nebst einigen geistlichen Besitzungen, woraus 10 große schöne einträgliche Aem-

ter gemacht worden sind. Es ist dort ein so vortrefflicher Boden, daß wenn das Gesträuch auch auf den Anhöhen ausgeradet wird, gleich Weizen darauf gebauet werden kann, und man hin und wieder nicht einmal düngen darf. Außer allen Arten von Getreide wird hier viel Flachs gebauet, und dieser sowohl als Leinsaamen häufig ausgeführt; verhältnißmäßig jedoch wenig gesponnener Flachs, obgleich versichert wird, daß hin und wieder sehr feines Garn gesponnen werde. Da aber hier noch zu wenig Menschen sind, und der Ackerbau hinreichende Nahrung giebt, so wird die Industrie sehr vernachlässigt.

Von Johannesburg bis Rauen ist eine vortreffliche Niederung mit schönem Wiesewachs, mitunter auch Acker. Die Memel fließt an dem jenseitigen Ufer heraus, und bildet die Niederung von dieser Seite, welche jedoch selten Ueberschwemmungen ausgesetzt ist. Auf den Anhöhen giebt es auch gute Wiesen, und die Pferdezucht wird gewiß dereinst hier Fortschritte machen. Es könnten in diesem Kreise noch einmal so viel Menschen wohnen, und die Güter noch einmal so viel eintragen, wenn mehr Industrie herrschte. Zu Marva, Rauen gegenüber, wurden dem Verfasser Roggenhalme von 8 Fuß 3 Zoll vorgezeigt, welche Lehren von einer Viertel Elle Länge hatten, der Acker war nicht gedüngt, allein bei dem häufigen Regen, hatten sich Weizen und Roggen gelagert, und man versprach sich keine reiche Erndte.

Der Bauernstand ist hier sehr wohlhabend, weil die meisten Bauern wenig oder gar nicht dienen, sondern Hochzinsler sind.

In der Nachbarschaft von Rauen und Prenn

sind die Wälder voll Linden, und es werden viele Waldbienen gehalten. Der Honig ist ganz weiß, unter dem Namen Lippiz bekannt, und wird das Garniez zu einem bis drei Dukaten, je nachdem er gut geräth, verkauft, auch viel in den Apotheken verbraucht.

XII.

Produkte der Provinz, Getreidearten, Feld- und Gartenbau, auch Viehzucht.

In vielen Gegenden dieser Provinz wird Weizen gebauet, in der einen mehr, in der andern weniger, je nachdem die Güte des Bodens es gestattet. Er wird größtentheils auf dem Narew, Bug und der Weichsel nach Danzig, auf der Memel aber nach Königsberg und Memel, oder nach den Städten Ostpreussens verfahren; jedoch nimmt jetzt die einländische Consumtion mehr zu, und die Ausfuhr ab. Bei dieser Getreideart ist in nassen Jahren weniger Mißwachs zu fürchten, als bei Roggen: dessenungeachtet hält es der Landmann doch für zuverlässiger, Roggen zu bauen. Man pflegt sich bei der Ausfaat, außer der Güte des Bodens, nach dem Verhältniß des Preises, in welchem der Weizen mit dem Roggen steht, zu richten. So lange der gegenwärtige Krieg dauert, hat der Weizen verhältnißmäßig höher im Preise gestanden als der Roggen. Gewöhnlich aber ist das Verhältniß so beschaffen, daß es eben so vortheilhaft ist, Roggen als Weizen zu bauen,

denn wenn gleich der Weizen ein Korn höher als der Roggen zum Ertrag gebracht zu werden pflegt, und auch ungleich theurer ist: so muß doch dazu auch das beste Land genommen, und solches stärker gedüngt werden. Dieß Verhältniß würde sich indeß merklich ändern, wenn man zum Roggen gutes Land bestimmte, und es eben so stark düngte, als den Weizenacker. In den meisten Gegenden veranschlagt man den Weizen gewöhnlich zum 5ten bis 6ten, und den Roggen zum 4ten bis 5ten Korn. Es giebt aber Gegenden, z. B. in Lithauen und Samogitien, wo man das 8te bis 10te Korn an Roggen veranschlagt: doch giebt es auch Jahre, wo er dort das 12te bis 14te Korn bringt; dies ist aber nur von einzelnen Gütern und Aemtern zu verstehen, wo die Fruchtbarkeit außerordentlich ist. In Podlachien ist ein Mittelboden: es wird aber viel Roggen und wenig Weizen gewonnen. Im Plockschen giebt es Gegenden, wo auch das 8te bis 9te Korn an Weizen und Roggen gewonnen wird. Diese beiden Getreidearten werden jährlich in großen Quantitäten ausgeführt; Gerste und Hafer aber, werden nicht mehr gebauet, als etwa im Lande verbraucht wird, und diese Getreidearten, sind bei späten Frühlingsfrösten, kalter Witterung und dürrem Sommer, dem Mißwachs mehr ausgesetzt, als das Wintergetreide, daher denn auch die Gerste hier immer in sehr hohem Preise steht. Der Hafer hingegen ist wohlfeil, weil er häufiger als Gerste gebauet wird.

Erbfen werden nur zum innern Bedarf, und wenig zur Ausfuhr, gebauet, und ein gleiches gilt von den Linsen; Bohnen und Wicken kennt man beinahe gar nicht, Buchweizen oder Grücken wird nur in Sandgegenden

gefäet. Leinsaamen säet man häufig in dem untern Lithauen und Samogitien, jedoch mehr um des Saamens als des Flachses willen, weil hier der Leinsaamen ein beträchtlicher Handelsartikel ist. Flachs wird nicht eben viel verarbeitet, sondern häufig nach Königsberg und Memel ausgeführt, wohin auch etwas Hanf geht. Es scheint vortheilhafter zu seyn, statt Leinsaamen, Rüben und Rappsaamen zu bauen, welche einen fetten Boden erfordern, woran es hier nicht fehlt; allein es ist nicht üblich.

Der Gartenbau ist noch in den meisten Gegenden der Provinz in seiner Kindheit, ungeachtet er mehr lohnen würde, als in vielen andern Ländern, denn es gedeihen hier fast alle Gartengewächse, reifen zur Vollkommenheit, und sind von vortrefflichem Geschmack, besonders in dem mit Sand vermischten Boden.

Die Bürger und Bauern bauen nur großes Gartengewächs zum eigenen Bedarf, Kartoffeln, Brucken, Rüben und Steckbohnen. Obstbäume trifft man in ihren Gärten selten an: daher haben die Wohnungen, besonders auf dem platten Lande, ein trauriges Ansehn; denn die elenden Hütten haben keinen Obstgarten, und nicht einmal einen Baum in der Nähe, worunter Menschen und Vieh in Schatten treten können, stehen wie verweiset, und man glaubt kaum, daß Menschen darin wohnen. Höchstens haben die Bauern im Felde einige wilde Aepfel- und Birnbäume stehen. Auf einigen adelichen und auch königlichen Gütern sind hin und wieder Obstgärten mit dem besten Erfolge angelegt, besonders in Podlachien, und in der Nähe von Tialystock und Bielisk, woraus jetzt viel Geld gelöst wird. Der Bauer lebt hier

bloß für heute; der Nutzen von der Pflanzung eines Obſtbaumes iſt ihm zu weit ausſehend, und darum reichen ihm jene Beiſpiele auch nicht zur Ermunterung. Es würde gut ſeyn, wenn auf den königlichen Vorwerkſen Baumschulen angelegt würden, wo ein jeder, junge Bäume für ein Billiges kaufen könnte, auch Prämien müßten ausgeben, und die Bauern gezwungen werden, jährlich eine gewiſſe Anzahl Obſtbäume zu pflanzen, und ihren Wachſthum zu befördern. In den wenigen herrſchaftlichen Gärten, welche man hier antrifft, und wovon einige ſehr gut eingerichtet ſind, werden allerlei Arten von Gartengewächſen und das vortrefflichſte Obſt gezogen, imgleichen gerathen die feinen Gartengewächſe und Kräuter, Blumen, Savoyer- und Wierſigkohl, Spargel, Melonen, Harbuſen, alle Arten von Wurzeln, ohne viel Wartung ſehr gut, und die feinen Baumfrüchte, franzöſiſches Obſt, Kirſchen, Pfäumen, Pfirſchen, Albricoſen, Weintrauben ꝛc. kommen nicht allein zur Reife, ſondern zur Vollkommenheit, und ſind beſonders ſchmackhaft. Dem Klima iſt es daher nicht beizumessen, daß der Gartenbau hier nicht beſſer betrieben wird, und es iſt bloße Vernachläſſigung.

Im Dobrzyńſchen und Plockſchen iſt man mit dem Gartenbau ſchon viel weiter gekommen, als in den übrigen Kreiſen der Provinz; denn hier iſt bei jedem Gut ein Obſtgarten, wenn ſich auch der Bauer noch nicht darauf legt.

Eben ſo könnte der Hopfenbau hier mit vielem Nutzen getrieben werden; denn aus den wenigen Hopfengärten, welche man antrifft, zu urtheilen, geräth er ſehr gut, und ſcheint auch in älteren Zeiten hier häufiger ge-

bauet zu seyn, weil man noch hin und wieder vernachlässigte Hopfengärten findet. In der Gegend von Marenw und Kleßel an der russischen Grenze herab, legt man sich noch stark auf den Hopfenbau, und es werden dadurch jährlich einige tausend Thaler gewonnen. Auch in Lithauen wird er noch hin und wieder gebauet, und man trifft Dörfer an, wo ein jeder Bauer einen kleinen Hopfengarten neben dem Hause hat, welches auch in der Stadt Marenw der Fall ist. In den ältern Zeiten soll auch hier viel Hopfen gebauet, und solcher ein Handelsartikel gewesen seyn. Jetzt wird aus dem russischen Lithauen und Polhynien, wo er gut geräth, Hopfen in großer Menge nach Königsberg verfahren. Durch Prämien und Ermunterungen ließe sich der Hopfenbau vielleicht wieder in Aufnahme bringen.

Die Gattung von Pferden, welche hier fällt, ist sehr gut und überaus dauerhaft, weil es wenig Niedere rung giebt, und sie auf hohem Boden gezogen werden. Die Bauerpferde aber sind so klein wie Esel, welches nicht in der Race liegt, sondern weil sie schon im zweiten Jahre zur Arbeit gebraucht werden, verkrüppeln und selten hartes Futter erhalten; dessen ungeachtet aber sind sie außerordentlich dauerhaft, und werden sehr alt. Sie gehen selten im Schritt, laufen beständig Trott, und es ist ganz gewöhnlich, mit diesen kleinen Pferden, deren Kräften, Wagen und Geschirr angemessen seyn müssen, bei dem kläglichsten Futter, des Tages zehn Meilen zu machen. Der Verfasser ist oft damit, da er ein leichtes Fuhrwerk hatte, in einem Futter, fünf Meilen in sechs Stunden gefahren, und man fährt bis Warschau, welches doch beinahe 30 Meilen von hier entfernt ist,

gewöhnlich in dreien Tagen. Die Bauernwagen sind nicht mit Eisen beschlagen, und, die Räder ausgenommen, gewöhnlich von den Bauern selbst verfertigt; sie werden nicht geschmiert, und das Geschirr ist nicht von Leder, sondern von geflochtenem Hanf und Bast, welches alles ihnen eine Leichtigkeit giebt, die den Kräften dieser kleinen Thiere angemessen ist. Der Bauer braucht sie die meiste Zeit nur einspännig, und ladet auf 3 Fuhren mehr, als der deutsche Bauer auf einen schwerfälligen Wagen mit Eisen beschlagen, hinter vier Pferden; auch verrichtet er die Arbeit ungleich geschwinder. Ueberhaupt ist der hiesige Bauer mit seinem Vieh, nicht an schwere Arbeit gewöhnt, er arbeitet aber rasch. Daß die Race von Pferden gut ist, und veredelt werden könnte, ist augenscheinlich, weil die Pferde der Edelleute, welche sie selbst ziehen, und nicht so früh zur Arbeit gebrauchen, von mehr als mittelmäßiger Größe sind, und eben die Natur, wie die Bauerpferde haben.

Es würde daher von großem Nutzen seyn, wenn verordnet werden könnte, daß der Bauer die Fohlen nicht vor zurückgelegtem dritten Jahre zur Arbeit brauchen dürfte. Diese Verordnung dürfte aber an sich wohl nicht viel helfen, wenn nicht Prämien ausgesetzt und bekannt gemacht würde, daß der, welcher ein Pferd von 5 Jahren, das noch nicht gezogen habe und nicht zur Arbeit gebraucht worden sey, von einer zu bestimmenden Größe, gesund und fehlerfrei liefern werde, dafür 12 bis 15 Dukaten, wenn er es verkaufen wolle, erhalten solle, und daß die Pferde für diesen Preis zu jeder Zeit, gegen baare Bezahlung, an das nächste Amt abgeliefert

werden könnten, von wo sie alsdann zur Remonte abgeführt werden müßten.

Durch diese Ermunterung würde der Zweck eher erreicht werden, als durch Strafgesetze, und man könnte auf die Art jährlich in dieser Provinz auf 5 bis 6000 gute brauchbare Pferde für die leichte Kavallerie rechnen. Um gute Beschäler bei der Hand zu haben, könnte den Beamten zur Pachtbedingung gemacht werden, daß sie auf jedem Vorwerke wenigstens Einen halten müßten, zu dessen Unterhalt ihnen bestimmte Belegungsgebühren zugesichert werden könnten.

Diese Art, die Pferdezuucht zu befördern, scheint wirksamer und weniger kostbar zu seyn, als die Anlegung großer Stutereien, und es werden im Mecklenburgischen durch dieses Mittel die meisten Pferde gewonnen; jeder Bauer verkauft jährlich wenigstens ein zugezogenes Pferd. In England, Spanien und in andern Ländern, weiß man auch nichts von großen Stutereien; ein jeder Landmann legt sich auf Pferdezuucht, sucht die Race zu veredeln, und es fehlt nie an Pferden.

Die Landgestüte sind sehr kostbare Institute und gewähren den Nutzen nicht, den man sich davon versprochen hat; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Beschäler für die kleinen Bauerstuten zu groß sind, da sie die meiste Zeit auf dem Stalle stehen, ungesund werden, häufig sterben, und ungeheure Summen zu unterhalten kosten. Man wende diesen Fonds dazu an, Prämien auszubieten, zu bezahlen, den Bauern die Pferde abzukaufen, wie in andern Ländern geschieht, und die Race nach und nach zu verbessern: so wird der Zweck, wie in England, weit eher erreicht werden.

Esel werden hier sehr wenig gehalten, und Maulthiere findet man gar nicht; auch ist diese Bastartart, die man vorzüglich in bergigen Ländern antrifft, hier entbehrlich.

Der Ackerbau wird fast durchgehends mit Ochsen betrieben, welche inländisch sind, und unter die mehr als mittelmäßige Klasse gehören. Die Hornviehzucht ist zwar beträchtlich, aber nicht so Nutzen bringend, als sie seyn könnte. Wo 20 milchgebende Kühe gehalten werden könnten, findet man kaum 10 Stück, und diese sind so schlecht, daß sie nicht der Mühe lohnen: welches daraus abzunehmen ist, daß man hier gewöhnlich eine Milchkuh nur 10 Gulden oder 1 Thlr. 16 Gr. zum Ertrage bringt, und daß noch Butter aus Preußen zugekauft werden muß, da es doch hier mehr Wiefewachs giebt, als in dem benachbarten Ostpreußen. Die Gattung der Kühe ist ziemlich groß und ansehnlich: sie scheint aber ganz entartet zu seyn, welches in der Behandlung seinen Grund haben muß; denn die Kühe geben nicht anders Milch, als wenn sie das Kalb bei sich haben, daher läßt man ihnen die Kälber bisweilen 3 bis 4 Monate. Wenn eins geschlachtet wird, welches gewiß nicht unter die Delikatessen gehört, weil man nicht weiß, ob es Kalb- oder Rindfleisch ist: so saugen die übrigen Kälber die Kuh, welche ihr Kalb verloren hat, und man theilt mit ihnen die Milch. Werden die Kälber aber weggenommen, dann hören die Kühe gewöhnlich auf, Milch zu geben. Es giebt eine Kuh daher selten über 3 bis 4 Monate Milch, und die meiste wird den Kälbern zu Theil. Große Melkereien sind hier nicht, und daher bringen die Kühe wenig Nutzen. Wenn

man eine andere Ordnung einführt, die Kälber gleich von den Kühen nähme, und diejenigen, welche nicht geschlachtet werden sollen, auffutterte, so würden sich die Kühe daran gewöhnen, zumal wenn es gleich das erste Mahl geschähe, und sie würden eben so viel und eben so lange Milch geben, als in andern Ländern: mithin würde eine Kuh wenigstens 6 Thaler einbringen, welches das wenigste ist, was sie tragen muß.

Man hat den Versuch gemacht, hier Niederungs-Kühe, eine Art Friesischer, zu halten, und es ist vorzüglich gelungen, wo man sie gehörig behandelt hat. Freilich müssen diese Schrot haben, und zwar täglich eine Meße; dagegen aber geben sie auch viermal so viel Milch, drei viertel Jahre hindurch, und der Gewinnst hiervon ist leicht zu berechnen. Eine hiesige Kuh giebt höchstens 3 bis 4 Monate täglich 3 bis 4 Quart, eine Niederungskuh aber wenigstens 9 Monate täglich 12 bis 14 Quart Milch und kostet dagegen, außer Gras und Heu, an hartem Futter, jährlich etwa 12 Thaler. Inz dessen scheint es doch vortheilhafter zu seyn, inländisches Vieh zu halten, wenn nur eine andere Ordnung damit eingeführt, und jener Mißbrauch abgeschafft wird: weil einestheils ein großes Kapital darin steckt, indem eine Niederungskuh 40 bis 50 Thaler, eine hiesige aber nur 10 bis 12 Thaler kostet, anderntheils aber das harte Futter erspart, der Viehstand größer und mehr Dünger gewonnen wird. Die Schafzucht wird hier, zum Nachtheil des Ackers, noch sehr vernachlässigt. Es werden wenig Schafe gehalten, ungeachtet es in den meisten Gütern an Winterfütterung und Schafweide, besonders in den Wäldern, nicht fehlt, und es gesunde Hü-

zung ist. Die Gattung ist ziemlich groß, und man hört wenig vom Schaffterben; die Wolle ist aber schlecht, und es müßte die Race veredelt werden.

Schweinezucht ist beträchtlich, ob aber dabei nicht auch noch Verbesserungen angebracht werden können, um sie noch nützlicher zu machen, bleibt dahin gestellt. Es werden keine Schweine ausgeführt. Die Race der hiesigen Schweine ist größtentheils ungarischen Ursprungs, sie sind lang und groß, und geben den westphälischen nichts nach. Daß diese aber den Vorzug vor jenen und andern behaupten, liegt theils darin, daß sie nicht viel über ein Jahr alt werden, man sie gleich stark futtert, den Wachsthum befördert, und sie früh auf den Maststall bringt, anderentheils aber, daß man in Westphalen das Einsalzen und Räuchern besser versteht. Federvieh wird hier in sehr großer Menge gehalten, besonders, verhältnißmäßig gegen andere Länder, viel welsche Hühner, und diese sind so wie alles Federvieh, überaus schmackhaft und wohlfeil.

Bienen werden hier nur in den Wäldern gehalten, dadurch aber eine beträchtliche Menge Honig und Wachs gewonnen. Des Lippize Honigs, welcher bei Rauen in den Lindenwäldern gewonnen wird, ist schon vorhin erwähnt worden.

An Wild ist in dieser Provinz kein Mangel, ungeschonet es nicht geschont wird. Hasen und Rebhühner giebt es allenthalben: Hirsche, Rehe und Schweine aber nur in den großen Wäldern. Elenthiere findet man nur in den lithauischen Wäldern, es ist aber nur Streifwild aus Ostpreußen, und hat hier keinen Stand. Ehedem gab es auch in den lithauischen Wäldern viel Auers-

Ochsen, seitdem aber die Wälder ausgehauen worden sind, und mehr Menschen darin wohnen, trifft man sie nicht mehr an, außer wenn einer aus *Dolhynien* übertritt, wo sie noch in großer Menge sind. Man behauptet, daß diese Thierart ein gewisses Kraut liebt, welches ehemals in den lithauischen Wäldern häufig wuchs, jetzt aber nicht mehr angetroffen wird. Wahrscheinlicher aber ist es, daß diese Thiere, welche unter die ganz wilden gehören und menschenschen sind, sich nach und nach weggezogen haben, so wie die großen Waldungen ausgehauen wurden, und die Menschen sich vermehrten, wie dies auch der Fall mit den Elenthieren ist, welche sich von Zeit zu Zeit vermindert haben, so daß man sie in Deutschland gar nicht mehr antrifft. Unter dem wilden Geflügel zeichnen sich besonders die *Muer-Virk-* und *Haselhühner* aus, welche hier häufig und wohlfeil sind. An Schnepfen aller Art und an Krammetsvögeln ist auch kein Mangel; Lerchen aber werden nicht gefangen.

An schädlichen wilden Thieren, Wölfen und Füchsen, ist hier ein Ueberfluß; Bären und Luchse giebt es zwar hin und wieder auch, sie sind aber selten und halten sich nur sparsam in Dickichten auf.

Raubvögel aller Art giebt es hier wie in Deutschland; auch eine Art kleiner Adler, diese jedoch selten.

Da diese Provinz von großen Flüssen umgränzt, von vielen kleinen aber durchschnitten wird, und *Lithauen* viel Seen hat, welche mit großen Flüssen in Verbindung stehen: so fehlt es nicht an Fischen aller Art. Der gemeinste Fisch ist der Hecht und Bräse, wovon die ersten bis 20 und mehrere Pfund schwer

sind. In den großen Flüssen werden auch Lachse und Welse gefangen, in den Seen und Teichen aber giebt es vorreffliche Karpfen, Karauschen, Barsche, Maränen und andere schmackhafte Fischarten.

XIII.

Von der Landwirthschaft im Allgemeinen.

Die Landwirthschaft im Allgemeinen ist in dieser Provinz, wie überhaupt in dem ehemaligen Polen und Lithauen, noch vieler Verbesserungen fähig.

Die Gebäude sind nicht so eingerichtet, daß sie dem Menschen und dem Vieh zur Bequemlichkeit und zur Pflege, dem Herrn aber zur Uebersicht des Ganzen reichen, sondern sie sind höchstens nur Behältnisse, um sich gegen die Strenge der Witterung einigermaßen zu sichern. Einen Plan bei Anlegung der Wirthschaftsgebäude, Bequemlichkeit für die Menschen, Nöthlichkeit und Pflege fürs Vieh, Sicherstellung und Erhaltung der Erzeugnisse, mit Rücksicht auf die Uebersicht des ganzen Haushaltungswesens, vermist man überall. Einige wenige gute Landsitze oder Herrschaften, wo man massive Gebäude und Schlösser antrifft, ausgenommen, sind die herrschaftlichen Häuser eben so wie die Bauernhäuser von Holz, meistens in Schurzwirk, d. h. Bohlen auf Balken gelegt, erbauet, haben Dächer mit Stroh und Schindeln belegt, an beiden Seiten eine

Stube und Kammer, und in der Mitte eine Küche; auch ist diese wohl gar in einiger Entfernung vom Hause, in einem besondern Gebäude angebracht, welches das Uebel mit sich führt, daß die Hausfrau die Küche und Vorrathskammer nicht übersehen, und letztere nicht in Beschluß halten kann, das Essen aber über den Hof getragen werden muß, kalt auf die Tafel kommt, und andern Unfällen, besonders des Winters, unterworfen ist. Der Verfasser will von den vornehmen Herrschaften, wo es ordentlich und reinlich in der Küche hergeht, nichts sagen, sondern sich bloß auf den Mittelstand einschränken. Hier ist Reinlichkeit in der Küche gar nicht zu erwarten; wenn man neugierig ist, eine solche Küche, und wie darin ohne alle Aussicht von Seiten der Herrschaft, und besonders der Hausfrau oder deren Untergeordnete, vom Koche gewirthschaftet wird: so verschwindet die Eflust auf geraume Zeit.

Die Frau vom Hause hält es für entehrend, sich um die Küche zu bekümmern, wenn sie auch nur die Gattinn eines Pächters ist. Die wohlerzogenen Frauen vom Stande glauben, daß es dem Geiste und dem Körperlich nachtheilig seyn würde, wenn sie in die Küche gehen wollten, und die nicht wohlerzogenen Frauen folgen diesem Beispiele, aus Sitte, Stolz und Vorurtheil. Es ist ihnen daher anstößig und sie rümpfen die Nase, wenn sie sehen, daß die deutschen Frauen sich um die Küche und das Hauswesen bekümmern, und urtheilen von ihnen, daß sie nicht Frauen, sondern Haushalterinnen der Männer seien. Wenn man auch nicht einmal die Reinlichkeit in Anschlag bringen will, welche

jedoch bei jedem gebildeten Menschen Rücksicht verdient, so ist auch dieser Mangel an Aufsicht ein großer Fehler in der Wirthschaft, wovon man allgemein behaupten kann, daß er in allen polnischen Haushaltungen, sie mögen groß oder klein seyn, statt findet. Der Herr und die Frau wissen nie, was sie vorräthig haben; alles ist Veruntreuungen ausgesetzt, und sie müssen sich bloß auf ihren Koch verlassen. Dieser kann ein Pfund Butter, Speck, Mehl und Zucker verbrauchen, wo er mit der Hälfte auskommen könnte; er steht unter keiner Controlle, und es leben viel müßige Menschen aus der herrschaftlichen Küche. Die goldene Regel: zu geben und zu nehmen wissen, findet keine Anwendung, und die Leute, welche Zutritt zu der Küche haben, leben gewöhnlich besser als die Herrschaft selbst.

Es wäre zu wünschen, daß die polnischen Frauen, wes Standes sie auch sind, das Vorurtheil ablegen möchten, daß Aufsicht in der Haushaltung und Küche ihrem Geschlecht und Stande zur Unehre gereiche. Denn wenn gleich ein Mann von Geburt und Erziehung, seiner Frau nicht zumuthen darf, daß sie selbst herausgebe oder koche: so ist es doch gewiß für sie eben so wenig entehrend, daß sie bisweilen in ihre Vorrathskammer geht, herausgiebt oder herausgeben läßt, und in der Küche nachsieht, ob Ordnung und Reinlichkeit herrscht, als man es dem Manne zum Vorwurfe machen wird, wenn er in den Pferde- und Schaffstall, oder in die Scheune geht, und sich überzeugt, daß seine Befehle befolgt werden. Ordnung und Aufsicht ist in allen Zweigen der Haushaltung nothwendig, und vom Mann

Mann ist nicht zu verlangen, daß er sich ums Detail und um die Küche bekümmere: dies ist das Departement der Frau, und wenn sie es nicht selbst thut, so muß sie es doch Leuten übertragen, auf welche sie sich verlassen kann, und muß das Ganze kontrolliren. Dies ist auch vorzüglich auf dem Lande bei der Spinnerei nothwendig, mit welcher sich der Mann unmöglich befassen kann, und welches doch ein wichtiger Artikel in der Haushaltung ist, um alle müßige Hände zu beschäftigen. Es ist in der That unbegreiflich, womit die polnischen Frauen auf dem Lande ihre Zeit hinbringen; und hieraus läßt es sich erklären, daß ein Pole, welcher 4000 Thaler Einkünfte hat, oder doch haben könnte, bei weitem nicht so bequem, gut und anständig lebt, als ein Deutscher von der Hälfte solches Einkommens.

Mit dem Keller verhält es sich beinahe eben so, als mit der Küche; denn dieser ist selten unter dem Hause, oder unter der besonders angelegten Küche, sondern die meiste Zeit in einiger Entfernung auf dem Hofe, oder im Garten, so daß im Winter oft die höchstnöthige Verbindung mit der Küche unterbrochen wird, welches viel Unbequemes mit sich führt und die Aufsicht erschwert.

Die Dienerschaft ist selten in dem herrschaftlichen Hause untergebracht, wohnt in besondern Nebengebäuden oder Oefficinen, und ist nur des Tages um die Herrschaft, oder muß sich erbärmlich auf dem Hausflur behelfen, auch hier bisweilen auf der Streu schlafen, welches Mitleid erregt. Diese Einrichtung ist fehlerhaft, und es würde unendlich viel Nutzen gewähren, wenn Küche, Keller und Bedientenwohnung in dem herr-

schaftlichen Hause, oder doch unmittelbar daran wäre, welches ohne Feuersgefahr leicht zu bewirken stände. Diese vorhin bemerkte herrschaftliche Wohnung nebst Küche und Keller, ja auch die Wohnung der Hausofficianten, des Rentmeisters, Dekonoms, Gubernators, und wie diese Leute sonst heißen, liegt gewöhnlich in großer Entfernung von den Ställen, Scheunen, Speichern, Brenn- und Brauhäusern, so daß unmöglich eine genaue Aufsicht, von den darüber gesetzten Officianten gehalten, und daß dies geschehe, vom Herrn beobachtet werden kann. Denn wenn sich auch der Herr selbst die Mühe nicht geben will, täglich in die Ställe, Scheunen, Speicher, Brau- und Brennhäuser zu gehen, und den Betrieb der Wirthschaft in Augenschein zu nehmen: so müssen es doch wenigstens die Officianten thun, die dazu gesetzt sind, und Beruntreuungen und Vernachlässigungen, so viel möglich, verhindert werden, welches unmöglich geschehen kann, wenn dergleichen Gebäude zerstreut liegen.

In Ansehung der Ställe, Scheunen, Speicher, Brau- und Brennhäuser, ist es sehr gut, wenn sie keinen andern Ausgang haben, als nach dem Hofe, so daß der Herr aus dem herrschaftlichen Hause wenigstens alles übersehen kann, was vorgenommen wird. Die massiven Gebäude kann man sehr zusammen schleben, die hölzernen aber müssen weiter auseinander stehen, so daß, wenn in dem einen Feuer ausbricht, die andern nicht leicht davon ergriffen werden können. Der Plan bleibt immer der nämliche. Man baut zum Beispiel, wie bei Schlössern zu geschehen pflegt, das Wohngebäude an das Ende des zum Landstzke bestimmten Platzes,

und an beiden Seiten in gehöriger Entfernung die Wirthschaftsgebäude; am Ende aber verschließt man den Hof mit einem Thor, und erlaubt keine andern Ausgänge, als durch dieses. Um aber Feuergefähr abzuwenden, bauet man die Gebäude nicht aneinander, sondern in einiger Entfernung, und verbindet sie mit hohen Mauern, in welche man Thüren anbringt, deren man sich bei Feuergefähr und andern ungewöhnlichen Fällen bedienen kann.

Auf die Art sind alle hannöverische Amtshäuser angelegt, und können zum Muster dienen. Man hat noch kein Beispiel, daß ein Amt, welches so angelegt worden, ganz abgebrannt ist. Oben steht das herrschaftliche, oder Amtshaus mit Küche, Keller und dem benöthigten Gelaß für das Gesinde; zur Seite vorwärts rechts, das Gebäude für die Haushaltungsofficianten; an der linken Seite aber befinden sich die Gebäude für die Schreiberei, Gerichtshalterei und für Fremde, oder wenn man will, eines von diesen Gebäuden für die Küche und Kellerei, weil sie nicht weit vom Wohnhause entfernt sind, und durch verdeckte Gänge mit dem Wohnhause verbunden werden können, welches hin und wieder der Fall ist. Gewöhnlich sind diese beiden Gebäude, welche man in Polen Officinen nennen würde, bloß durch Mauern mit dem Hauptgebäude, in einer Entfernung von etwa 20 Fuß, verbunden, und man geht durch angebrachte Thoren in die, hinter den Wohngebäuden dieser Häuser belegenen Gärten. Wo diese Gebäude zu Ende sind, ist eine Abtheilung des Hofraums durch eine niedrige, etwa 3 Fuß hohe Mauer, oder durch ein Gitterwerk gemacht, durch welches man aus dem Hauptgebäude auf

einen geräumigen Hof geht, reitet und fährt, und alsdann folgen die Haushaltungsgebäude; an der einen Seite die Pferde-, Kuh-, Schaf-, Schweine- und Federviehställe, an der andern aber die Speicher und Scheunen. Diese sämmtlich einzeln errichteten Gebäude, müssen durch Mauern miteinander verbunden, und diese, wegen entstehender Feuergefahr, mit so geräumigen Thüren versehen seyn, daß man bequem mit Spritzen hindurch fahren kann. Das Ganze wird durch ein Thor verschlossen. Von diesem Thore führt ein breiter gepflasterter Weg, in gerader Richtung bis vor das herrschaftliche Haus, welcher mit einem Gitterwerk eingefast ist, und hinter diesen sind die Mistpfüle an den Scheunen, oder der Platz, wo die Ackergeräthschaften stehen, und der mit einem Obdach versehen ist: wenn man diesen, so wie den Kutschen und andern Wagen und Schlitten, nicht besondere Remisen widmen will, welche allenfalls in den Scheunen angebracht werden können. Von dem breiten gepflasterten Wege, gehen wieder seitwärts breite gepflasterte Wege durch das Gitterwerk, zu jedem der vorbenannten Gebäude.

Alle diese Gebäude haben ihre Deffnungen nur nach dem Hofe zu, um Veruntreuungen vorzubeugen, so daß, wenn das Thor verschlossen worden, nichts weggebracht werden kann.

Die Brunnen müssen auf dem Hofplatze, und zwar einer in der Nähe der Küche, und der andere, wenn man kein fließendes Wasser hat, vor den Ställen seyn; die Schwemme für die Pferde, und zum Tränken des übrigen Viehes, ist vor dem Thore.

Die Brau- und Brennhäuser, worin am ersten

Feuer auskommen kann, müssen in einiger Entfernung von diesen Gebäuden, an einem fließenden Wasser, Teich oder Brunnen angelegt werden, jedoch so, daß sie nicht zu weit von den Gebäuden der Haushaltungsofficianten entlegen sind, damit sie unter beständiger Aufsicht gehalten werden können. Für alle übrige erforderliche Gebäude und den Holzhof, findet sich nach dieser Grundzeichnung leicht ein schicklicher Platz hinter den Ställen und Scheunen, ohne den Plan zu verändern.

Bei den Scheunen, wo es nöthig ist, während der Erndte durchzufahren, muß nach deren Beendigung, das Hinterthor verschlossen, und eine Oeffnung gehalten werden, um das Getreide zu reinigen, welche von den Bewalthern und Scheunenvögten unter sorgfältigem Beschluß gehalten werden muß.

Die Mastställe bei den Brauereien und Brennereien müssen in der Nähe der Brau- und Brennhäuser angelegt werden.

Eine solche Einrichtung hat den Nutzen, daß der Herr des Guts oder der Beamte, seine Haushaltungsgebäude, Speicher, Scheunen, Ställe, seinen ganzen Viehstand, Brenn- und Brauhaus, mithin seine ganze Oekonomie, wenn er will, täglich in einer Stunde visitiren kann, und nicht Gefahr läuft, daß ihm etwas verunziret oder vernachlässiget wird, da er alles übersehen kann, und doch nicht aus dem Hause zu gehen nöthig hat. Hier zu Lande liegen alle diese Gebäude zerstreuet aus einander, und der herrschaftliche Hof bisweilen mehr als eine Viertelstunde von den Haushaltungsgebäuden.

Im Ganzen sind die Stallungen selbst auch fehlerhaft; und nur die Pferdeställe erträglich gebauet; denn diese

sind doch wenigstens gepflastert oder gebohlt, mithin reinlich und warm: die Kuhställe aber haben weder Klauen noch Krippen. Das Hornvieh wird nicht angebunden, sondern nur in die Ställe getrieben; diese sind nicht dicht, so daß der Wind allenthalben durchstreicht; sie sind nicht mit Stroh oder Heu belegt, mithin steht das Vieh nicht warm, Heu und Stroh wird ihm in den Stall vorgeworfen, es tritt hies aber unter die Füße, daher ein solcher Noth in den Ställen ist, daß er dem Vieh über die Knie geht, und es sich nicht legen kann. Mit den übrigen Stallungen hat es gleiche Verwandniß. Der Landwirth pflegt zu sagen: Wärme ist für das Vieh das halbe Futter; hierauf wird aber gar nicht gesehen.

Der Speicher ist gewöhnlich das beste Gebäude, welches man antrifft. Er ist trocken, hat mehrere Schüttungen und vieles Gelaß, so daß der ganze Körnerertrag und alles was für den Haushalt gewonnen wird, als Hauf, Flachs, Spinnewerk, Hopfen, Butter, Käse, Speck und alle andere Bedürfnisse des Hauswesens, darin sicher aufbewahrt und erhalten werden können. Diese Einrichtung hat einen Vorzug vor derjenigen, alles auf dem Boden oder in Kammern des Hauptgebäudes aufzubewahren, weil es viel Raum erfordert, das Wohnhaus beschwert, dadurch demselben schädlich ist, und das Ungeziefer herein zieht.

Die Scheunen sind äußerst fehlerhaft gebaut, sie liegen so weit von dem Hauptgebäude, daß sie ohne alle Aufsicht sind, und wer nur inuner will, hinein kriechen kann. An den Seiten sind sie mit Brettern verschlagen, welche leicht weggerissen oder weggeschoben werden kön-

nen, oder sie sind mit Strauchwerk ausgeflochten, durch welches ein Mensch ohne große Gewalt einsteigen kann; mithin sind sie beständig Veruntreunungen ausgesetzt. Es hat diese Bauart zwar den Nutzen, daß der Wind durchstreichen, und das Getreide, wenn es feucht oder naß eingeerntet wird, nachtrocknen, und nicht, wie in massiven Scheunen bisweilen geschieht, verfaulen oder dumpfig werden kann. Dies ließe sich aber auch auf andere Weise, durch wohl verwahrte Oeffnungen und Lustlöcher bewirken, ohne die Scheunen unsicher zu machen und Diebereien auszusetzen.

Beim Dreschen und Reinigen des Getreides, ließen sich auch noch wohl einige Verbesserungen anbringen, denn die Tennen sind zu klein, und es dreschen auf jeder Tenne ein, zwei bis drei Menschen, welche verhältnißmäßig nicht so viel ausrichten, als mehrere auf einer großen Tenne.

Der Verfasser trägt Bedenken hier weiter ins Detail zu gehen, um Weitichweifigkeit zu vermeiden.

Die Brau- und Brennhäuser sind un Zweckmäßig gebauet, Bier und Branntwein sind schlecht, und man findet große Dekonomien, wo sie unzureichend sind, und wo noch zugekauft werden muß. Die innere Einrichtung, so wie die Geschirre, taugen nichts; die Brenner sind un erfahrene Leute, größtentheils Juden, und das Getränk ist heinabe nicht zu genießen. Dieser Haushaltungs zweig verdient um so mehr eine Verbesserung, als bei reichen wohlfeilen Jahren, das Getreide hier nicht abzusetzen ist, mithin durch Brauerei und Brennerei zu Gelde gemacht werden muß, daher denn hier die Propinas

tion, wie es genannt wird, der einträglichste Haushaltsartikel ist.

Gegen die vorhin bemerkte Einrichtung der Haushaltsgebäude, läßt sich nicht einwenden, daß solche nur bei großen Oekonomieen anwendbar wären: denn es kann dies sowohl im Kleinen als im Großen geschehen; die Gebäude können sowohl massiv als von Holz gebauet werden, nur muß letzteres mit Rücksicht auf Feuergefahr geschehen, und da das Bauen in Schurzwerk viel Holz kostet, so wäre zu wünschen, daß dies untersagt, und das Bauen in Fachwerk, wobei viel Holz erspart wird, eingeführt würde.

Die Mühlen sind auch in schlechtem Stande. Es giebt Güter von mehr als tausend Seelen, auf denen entweder gar keine Mühlen, oder diese doch so unzureichend sind, daß die Einwohner einige Meilen weit fahren müssen, um ihr Getreide vermahlen zu lassen, oder es wohl gar auf Handmühlen mahlen müssen. Wenn man die Unkosten berechnet, welche eine Mühle zu bauen und zu unterhalten erfordert, so kommt selten etwas dabei heraus, wenn das Mühlenwerk nicht im Großen angelegt wird, und hinreichende Mahlgenossen vorhanden sind. Allein darum bleibt doch eine Mühle in jedem einigermaßen beträchtlichen Gute nothwendig, weil die Herrschaft doch wenigstens freies Gemahl hat, der Willkühr fremder Müller nicht ausgesetzt ist, und nicht so viel versäumt wird, als wenn die Einsassen mit ihrem Getreide einige Meilen weiter fahren, oder auf Handmühlen mahlen müssen. An Wasser fehlt es an den wenigsten Orten, und wo dies mangelt, können Wind- oder Rossmühlen angelegt werden, um diesem Bedürfnisse abzu-

helfen; das Getreide gehet alsbald nicht aus dem Gute. Eine der ersten Regeln in der Haushaltungskunst ist diese: nicht bloß die Erzeugnisse zu vermehren, sondern auch die Ausgaben so viel als möglich zu vermindern.

Die Schäfereien in dieser Provinz sind zu schwach, und könnten beträchtlich erweitert werden: denn es fehlt des Sommers nicht an gesunder Weide, und an Winterfütterung ist in den meisten Gütern Ueberfluß. Außer der Wolle, welche dadurch gewonnen wird, wäre der Dünger, für den Acker ein unschätzbare Gewinn. Hürbeschlag findet man hier in sehr wenigen Gegenden, weil keine große Heerden gehalten werden.

Der Ackerbau, als die vorzüglichste Beschäftigung des Landmannes, wird zwar ziemlich gut betrieben, der Bauer ackert untadelhaft, und es sind gewöhnlich ergiebige Erndten zu hoffen; es herrschen aber dabei noch viele Vorurtheile und üble Gewohnheiten. Z. B. die schmalen Beete oder Sagens, Gewende und wie man sie sonst nennt. Der Acker wird nämlich in lauter schmale Beete von sechs bis acht Furchen gepflügt, und hat etwa hundert Fuß Länge, welches ein Gewende genannt wird. In den vielen Furchen bleibt das Wasser stehen, das Getreide verwintert; und es wächst nichts darin als Unkraut, welches auf einer großen Feldmark, wo viele tausend dergleichen Furchen sind, ein großer Verlust ist. Wenn man die Felder in eins pflügte, und nur durch Quersurchen das Winterwasser von der Höhe nach der Niederung abzuleiten suchte, so würde dadurch viel gewonnen werden. Allein der Landmann läßt sich von dieser Sitte nicht abbringen.

Ferner bleibt der hiesige Landmann bei dem Her-

kommen, ohne Versuche zu machen, ob nicht diese oder jene ausländische Getreideart, dieses oder jenes Kraut und Gewächs hier gut fortkommen, und ihm mehr Nutzen bringen würde, als der bisherige Getreidebau. Wo vor hundert Jahren Weizen oder Roggen gesäet worden ist, geschieht es noch, und so mit allen Getreidearten. Es giebt hier hin und wieder, und besonders in Litauen, Gegenden, wo sehr fetter Boden ist, und wo Rüben oder Rappsaat, Taback, Farbekräuter &c. mit dem besten Erfolge gebauet werden könnten; allein es macht keiner damit den Anfang, welches sich allenfalls noch damit entschuldigen läßt, daß es bis jezt doch an dem nöthigen Absatze fehlet würde.

Dagegen hat diese Provinz vor andern, besonders deutschen Ländern, dies voraus, daß es in derselben gar keine Gemeinheiten und Servituten giebt; mithin nicht so viele Hindernisse als in andern Ländern eintreten, die Landwirtschaft zu verbessern. Ein jedes Dominium hat in seinen Begrenzungen unbeschränkte Benutzung, und sehr selten hat ein anderes die Mithütung, höchstens nur in den Wäldern und Brüchern. Das herrschaftliche und Bauervieh wird zwar gewöhnlich auf der Brache durch einander gehütet; allein dies hängt von der Willkür des Herrn ab, weil der Bauer hier kein Eigenthümer ist, und der Herr ihm seinen Acker anweisen kann, wo er will.

Der Acker wird hier, wie in den meisten Ländern, in drei Felder eingetheilt, die Brache aber wird gar nicht besäet; Erbsen, Linsen, Kackhs &c. werden auf dem Sommerfelde bestellt.

Die meisten herrschaftlichen Vorwerke werden

durch Dienst- oder Scharwerksbauern bewirthschaftet, und es darf auf den wenigsten Gütern, Zugvieh gehalten werden: mithin ist die Landwirthschaft sehr einfach. Da aber bei dieser Art von Kultur kein großer Viehstand gehalten wird, kommt auch wenig Dünger in den Acker.

Man hat auch die Gewohnheit, daß man den, lange Jahre genutzten Acker, zu Holzwuchs liegen läßt, und Wälder zu Ackerland aufbricht. Würde der Viehstand, und besonders die Schafzucht vermehrt, so würde alles eine andere Gestalt gewinnen. Es ist noch ein Problem, ob es besser sei, ein Vorwerk mit Dienst- oder mit eigenem Gespann bearbeiten zu lassen. Ersteres ist unstreitig bequem, allein der Herr verliert auch viel Acker; letzteres gewährt aber mehr Dünger, und man erndtet mehr. Hält man kein Zugvieh, so muß man wenigstens viel Milchkuhe und Mastvieh halten, um Dünger zu gewinnen. Was das Verhältniß der Bauern betrifft, so ist dies schon in dem Abschnitte von den Volksklassen hinlänglich auseinandergesetzt worden.

Die Dienstleistungen derselben auf einmal abzuschaffen, ist so wenig zu rathen als möglich zu machen, ohne auf viele Jahre in der Landwirthschaft zurück zu kommen; denn die mehrsten Vorwerke würden ohne Dienste, wenig oder gar nichts einbringen, viele Familien dadurch verarmen, und dem Bauer nicht einmal damit gedient sein. Die Aufhebung des Dienstzwanges ist nicht durchaus nothwendig, um den Bauer glücklich zu machen: wenigstens ist diese Provinz noch nicht reif dazu.

Wenn die Dienstbarkeit des Bauers ganz aufhören sollte, so würde er, da er bisher nichts eigenes gehabt, die

Grundstücke, wovon er bisher gelebt hat, an die Grundherrschaft zurück geben müssen. Der Herr wäre also dann in Verlegenheit, weil er keine Menschen hätte, um seinen Acker zu bauen; der Bauer aber in noch größerer Noth, weil es ihm an Mitteln fehlen würde, sich und die Seinigen zu ernähren. Aus diesem wechselseitigen Bedürfnisse erwüchse dann eine andere Verfassung, welche der bisherigen beinahe gleich käme. Der Grundherr würde dem Bauer die Hand bieten, und ihn entweder als Knecht im Dienst nehmen, oder ihn wieder, gegen gewisse zu leistende Dienste und Abgaben, einen Bauernhof einräumen, welchen er als Pächter kultivirte, womit beiden geholfen wäre. Der Bauer würde sich dies gefallen lassen müssen, um wieder zu Brod zu kommen, weil er nichts weiter als arbeiten gelernt hat, und alsdann träte er doch wieder in den vorigen Dienstzwang, indem der Grundherr ihm nicht anders, als gegen die benöthigten Dienste, den Hof überlassen würde. Gesetzt aber auch, daß der Herr ihm den Hof dienstfrei, gegen gewisse Abgaben überlassen wollte: so würde der Bauer solche doch in den wenigsten Gegenden aufbringen können. Man frage auch den armseligsten Scharwerksbauer, ob er lieber Knecht werden, oder den Hof von seinem Herrn gegen Naturalien oder eine Summe Geldes pachten, oder Scharwerker bleiben wolle: so wird er gewiß allgemein das letztere wählen.

Die Landwirthschaft erfordert viele Hände, und es sind für Geld nicht immer Arbeiter in Menge zu haben; mithin würde die Landwirthschaft und die Landeskultur darunter leiden, wenn man den Dienstzwang auf einmal abschaffen wollte; der nachlässige Wirth würde müßig

gehen, das, was er abzugeben hat, schuldig bleiben, und der Herr müßte zu Grunde gehen. Ein anderes wäre es, wenn man die Borwerke aufheben, und die Ländereien unter die Bauern, gegen einen gewissen Zins, vertheilen könnte, welche Hochzinsler genannt werden, und die man in dem untersten Litauen, besonders in Samogitien, häufig antrifft. Allein dies ist auch in einem Lande, wo die Produkte noch nicht überall zu Gelde gemacht werden können, und wo noch so wenig Industrie herrscht, nicht ausführbar, und es streitet mit dem Begriffe von Eigenthum, und mit der Gerechtigkeit, den Herrschaften ihre Güter zu nehmen, und sie den Bauern einzuräumen, oder das Eigenthum wider Willen der Grundherrschaft in Erbzinsgut verwandeln zu wollen; denn die Güter würden nie so viel einbringen, als die Borwerke. Die Hochzinsler müssen schon mehr Ländereien haben, als die Scharwerksbauern. Der Vortheil der Verbesserung ist allein auf Seiten der Bauern; der Grundherr hat dagegen wenig Aussicht seine Einkünfte zu vermehren, man müßte denn die Zinsen in Naturalien setzen, und allensfalls bei Veräußerungen dergleichen Bauerngüter, für die Grundherrschaft Landemiangelder einführen.

Ueberhaupt ist es mehr zu rathen, hierbei stufenweise, als gewaltsam zu Werke zu gehen, weil die Folgen von einer solchen Veränderung zum voraus nicht genau berechnet werden können. Was in dem einen Lande gut ist, kann in dem andern schädlich oder nicht ausführbar sein: mithin läßt sich hier nichts allgemeines bestimmen.

Daß das Leibeigenthum und die persönliche Skla-

verei, als der Würde des Menschen zuwider, abgeschafft wird, ist heilsam und gut, der Dienstzwang aber ist davon keine unmittelbare Folge; denn es giebt viele Menschen, welche, so lange sie gewisse Grundstücke besitzen wollen, dienen müssen, ohne persönlich Sklaven zu sein. Diese Dienstpflicht aber jetzt schon abzuschaffen, ist, wie schon gesagt, bedenklich und nicht ausführbar, wenn man nicht den Staat in einzelnen Theilen verändern will.

Nach gegenwärtiger Verfassung, lebt der Bauer nur für heute; hat er etwas übrig, so vertrinkt er es, um sich zu betäuben, weil er in dem Gedanken steht, der Herr werde es ihm doch wegnehmen; brennt ihm das Haus ab, so ist er dabei gleichgültig, weil der Gutsherr es wieder aufbauen muß, und sieht es sogar gern, weil er nicht viel verlieren kann, und doch ein neues Haus bekommt; ist es haufällig, so läuft er zum Herrn und bittet sich Holz aus, welches ihm nicht versagt werden kann; fällt ihm ein Stück Vieh, so muß es der Herr wieder anschaffen, wenn er Dienste von ihm haben will; und da der Bauer kein Interesse dabei hat, treibt er es unmenschlich ab. Diese Gleichgültigkeit gegen alles anscheinende Unglück, welches den Bauern widerfahren kann, würde sich in Erbwerbsfleiß umschaffen lassen, wenn das Leibeigenthum aufgehoben, und er zum Herrn seiner Besitzungen und des zu erwerbenden Vermögens gemacht würde.

Die Wohnungen der hiesigen Bauern sind in der kläglichsten Verfassung; sie gewähren kaum Obdach gegen Kälte und Nässe, sind beständig der Feuergefahr ausgesetzt, und Bequemlichkeit sucht man darin verge-

bens. Dies ist auch eine Wirkung des Sklavensinnes, und der Bauer würde eben so gut in Höhlen oder unter der Erde wohnen, wenn der Herr es haben wollte, als in seiner elenden Hütte. Diesen Hang zur Unterwürfigkeit und Resignation findet man auch noch bei denjenigen Bauern, welche nicht unterthänig, sondern frei und wohlhabend sind, von ihren Glücksgütern aber keinen vernünftigen Gebrauch zu machen wissen. In Litauen, wo es sehr bemittelte Bauern giebt, sind ihre Häuser so niedrig, daß man kaum aufrecht darin stehen kann; sie haben keine Schornsteine, und der Rauch geht durch die Stube und das ganze Haus; von Fenstern ist gar nicht die Rede, sondern man findet statt ihrer nur kleine, in die hölzernen Wände eingeschnittene Löcher, welche mit einem Schieber zugemacht werden, und nicht dazu dienen, Licht in die Stube zu bringen, sondern den Rauch heraus zu lassen, wenn er, was oft geschieht, überhand nimmt. In der Regel ist das ganze Haus eine Rauchkammer und ein schmutziges Loch, wo Menschen und Vieh durch einander liegen; dies ist aber nicht eine Folge der Armuth, wie man vermuthen sollte, sondern Landesitte, und der bemittelte Bauer lebt eben so als der dürftige. Luxus unter diesen Bauernstand einzuführen, wäre wahre Wohlthat.

XIV.

Von Waldungen, Forsten und Holznutzung.

Die Waldungen in dieser Provinz, besonders in den lithauischen Kreisen und im Plockschen, welche dem Domkapitel gehört haben, sind ansehnlich, einige davon aber sind stark angegriffen. Durch Schonung und gute Aufsicht sind sie jedoch weit eher herzustellen, als in anderen Provinzen, weil hier die so schädlichen Holzberechtigungen nicht so häufig sind, und selten Hütungsgerechtigkeiten statt finden: mithin ein jedes Dominium, wenn es will, zweckmäßige Schonungen und Anordnungen machen kann, ohne daß ihm widersprochen wird. Hieraus entstehen in vielen andern Ländern die verderblichsten Prozesse, die darum hier selten zu befürchten sind, weil der Herr des Guts die unumschränkte Nutzung desselben hat, und sie nicht mit seinen Nachbarn theilt, seine Einfassen aber sich seine Disposition gefallen lassen müssen, wenn sie nicht ausdrückliche Privilegien haben, welche sie zum Widerspruche berechtigen.

Die Holzarten sind verschieden; es giebt hier Nadel- und Laubholz, und unter dem ersteren eine vortrefliche Art Fichten oder Kiefern, die sich zum Schiffbaue schickt, und häufig zu Masten, Schiffsbauholz, Planken, Brettern &c. ausgeführt wird. Auch finden sich mit unter Tannen, welche aber zum Bauholze nicht so tauglich sind. Von Laubholz hat man Eichen, Eschen, Elern, Birken, Ahorn, Linden u. s. w., jedoch
ist

ist das Laubholz, besonders Eichen, seltener als das Nadelholz, und Buchen trifft man gar nicht an, wenigstens nicht in großen Wäldern.

Vor diesem ward auf die Forsten gar nicht geachtet, weil Ueberfluß an Holz war, niemand es kaufte, und es auch in den Seestädten zu Schiffsbauholz nicht abgesetzt werden konnte, da der Preis wenigstens die Transportkosten nicht lohnte. Man brannte daher ganze Wälder ab, um das Land urbar zu machen, und wenn sich Colonisten fanden, wies man ihnen große Reviere zum abbrennen und ausraden an, und bestimmte erst nachher den Canon von den urbargemachten Fleckern. Hieraus ist die schädliche Gewohnheit, des Ringelns der Bäume, wodurch sie erst zum abtrocknen gebracht werden, und des Abbrennens der Wälder entstanden, welches sogar von Hirten und andern Leuten, die ihr Vieh darin weideten, geschah, um frische Weide zu erhalten. Jetzt, wo in allen Ländern Holzmangel einzutreten anfängt, das Holz zu einem Handelsartikel geworden ist, und sehr theuer bezahlt wird, hat man dessen Werth erst kennen gelernt, und nun ist das Ringeln der Bäume und das Feueranlegen in Wäldern, bei schwerer Strafe verboten; man hört daher schon jetzt von dergleichen Unfug so viel nicht mehr, als in vorigen Zeiten.

Wenn man die ausgebrannten Forsten gleich ganz niederschlagen ließe, das Holz wegschaffte, den Grund umpflügte, besäete und schonte: so würde der Schaden nicht so groß seyn. Allein man läßt das verkrüppelte Holz stehen, welches den Aufschlag hindert, und es wächst in solchen Reviere, wenn sie auch noch so sehr geschont werden, nie tüchtiges Holz in die Höhe. Aus

den, selbst unmerklich, angebrannten Stämmen wird nie ein ordentlicher Baum, und schläge man auch jene nieder, so wird doch kein schöner junger Aufschlag zum Vorschein kommen, weil der Saamen verbrannt ist, und nur hin und wieder etwas aussprießt, welches bald auch durch Strauchholz überzogen wird. Das Revier muß daher gereinigt, gepflügt oder gehackt und besäet werden, wenn ordentliches Gehölz daraus werden soll. In den großen adelichen Herrschaften giebt es hin und wieder noch vortreffliche Wälder, welche gut geschont sind, und ein ansehnliches jährliches Einkommen gewähren, wenn sie forstmäßig behandelt werden. Der Absatz des Holzes fehlt jetzt nicht, und wird auch in der Folge nicht mangeln, da es fast in allen Forsten mit leichter Mühe an fließbare Ströme gebracht werden kann, woran, wie gesagt, diese Provinz keinen Mangel hat. In der Regel kann man annehmen, daß jede große Herrschaft eine ansehnliche Forst hat.

Die königlichen Forsten sind im bialystockischen Kammerdepartement, nach landrätlichen Kreisen, in 15 Forstämter eingetheilt, und diese sind folgende:

1. Im Marienpolschen Kreise.

- 1) das Forstamt Gryczkabude.
- 2) Prens.

2. Im Kalwaryschen Kreise.

- 3) das Forstamt Buchto.

3. Im Wigrischen Kreise.

- 4) das Forstamt Boksze.
- 5) Pomorze.
- 6) Serrey.
- 7) Szczebra.

4. Im Dombrowaischen Kreise.
 - 8) das Forstamt Nowinka.
 - 9) Perstum.
5. Im Bialystock'schen Kreise.
 - 10) das Forstamt Ruzyczin.
 - 11) Pokolka.
6. Im Bielst'schen Kreise.
 - 12) das Forstamt Lada.
7. Im Drohycinschen Kreise.

Keins.
8. Im Suracz'schen Kreise.

Keins.
9. Im Goniondz'schen Kreise.
 - 13) das Forstamt Raygrod.
10. Im Lomzaschen Kreise.
 - 14) das Forstamt Lomza.
 - 15) Kupieszken.

Vom Plock'schen Departement ist der Verfasser bis jetzt so genau nicht unterrichtet; es sind aber in den Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels große schöne Wälder, unter andern bei Wyczkow, welche noch gar nicht angegriffen sind, und woraus gegenwärtig schon eine große Menge Schiffbauholz genommen werden kann.

XV.

Von der ehemaligen Landesverfassung.

Diese war hier, so wie durch ganz Polen und Lithauen, sehr einfach, und bei weitem nicht so verwickelt als in Deutschland, weil man hier keine Landeshoheit der Bischöfe, Fürsten und Grafen, und keine Lehnverfassung kannte.

Der Adel hatte in seinen Gütern eine unumschränkte Gewalt, bis solche in neuern Zeiten in einigen Stücken eingeschränkt ward. Seine Unterthanen lebten nicht unter dem Schutze der Gesetze, sondern der Gutsherr hatte über sie ein *plenum imperium*, und konnte über seine Handlungen, sie mochten noch so grausam seyn, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Unterthanen glichen den römischen Sklaven. In neuern Zeiten verlor der Adel das *jus vitae et necis*, und die Criminalgerichtsbarkeit ward anfangs den großen Städten, zuletzt aber den Landgerichten beigelegt. Als eine Folge dieser Einschränkung konnte nun auch ein Edelmann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er vorsätzlich einen seiner Unterthanen entleibte, oder lebensgefährlich mißhandelte, und der Gutsherr eines Bauers, welcher von einem andern Edelmann getödtet oder lebensgefährlich gemißhandelt war, hatte das Recht, gegen diesen criminaliter zu klagen. Der Thäter ward in beiden Fällen zur Thurm- oder dem Befinden nach auch zur Todesstrafe verurtheilt. Weil aber in Polen und Lithauen nicht der inquisitorische, sondern der accusa-

torische Prozeß statt fand, und der Ankläger Caution bestellen mußte: so kam es selten zur Sprache, es sey denn, daß ein anderer Edelmann, welcher mit dem Todtschläger in Feindschaft lebte, aus Rache ihn verklagte. Die Unterthanen selbst konnten nicht als Ankläger auftreten, weil sie nicht *facultatem standi in judicio* hatten. Indessen nahmen doch, seitdem dem Adel das *jus vitae et necis* genommen war, die vor ihm vor dem verübten Gewaltthätigkeiten ab: es sey nun aus Furcht vor der Strafe, oder aus einem Gefühl von Menschlichkeit, und weil die Cultur mehr Fortschritte machte.

In Civilsachen war der Grundherr *Jurisdictionarius* über seine Unterthanen, und verwaltete die Justiz selbst, wenn er auf seinen Gütern war, oder durch seine Commissarien, Gubernatoren und Dekonomen in seiner Abwesenheit. Wenn die Güter aber im Pfandbesitz oder verpachtet waren, so administrirte der Pfandbesitzer oder Pächter die Justiz. Schriftlich ward nichts verhandelt, sondern der Rantschuh entschied alle Streitigkeiten, und hierin fand keine weitere Berufung statt, auch selbst dann nicht, wenn der Gutsherr Kläger war, oder ein Interesse dabei hatte. In neuern Zeiten ward in großen Gütern, wenn ein Streit zwischen freien Menschen obwaltete, auch wol ein schriftliches Decret abgefaßt, wovon an das Assessorialgericht appellirt werden konnte, welches aber sehr selten geschah. Auf dem platten Lande gab es in den adlichen Gütern wenig freie Menschen; die Colonisten und Holländer selbst, welche sich in diesen niederließen, mußten sich dieser Ordnung der Dinge unterwerfen, weil sie gewöhnlich nicht das Ver-

mögen hatten, bei dem Assessorialgerichte Prozesse zu führen, und wenn sie es sich unterstanden, ihr Untergang gewiß war.

Die adelichen Städte hatten gewöhnlich, vermöge ihrer Privilegien, ihre eigne Justizpflege, die sie durch Schöppenstühle in den großen, und durch Woyts oder Gerichtschulzen in den kleinen Städten, verwalten ließen. Von den Decreten konnten die Bürger und Juden, oder wer sonst gegen sie klagte, an das Assessorialgerichte appelliren, und es ward alsdann gemeinhin ein Commissarius ernannt, welcher die Sache untersuchte und entschied. Dies war aber mit so vielen Kosten verknüpft, daß es selten einer wagte, von einem Decret zu appelliren. Außer jenen Gerichten verwaltete aber auch der Grundherr selbst bisweilen die Justiz in der Stadt, durch den Kantschuh, und wenn solches gleich als ein Exceß anzusehen war, so wagte es doch so wenig der Bürger als der Magistrat, das Recht dem Guts Herrn streitig zu machen. In den kleinen adelichen Städten, welchen die Justizpflege nicht ausdrücklich verliehen war, fand man gar keine Schöppenstühle und keine Woyts oder Schulzengerichte, sondern die Grundherren oder deren Stellvertreter verwalteten hier die Justiz eben so, wie über die Unterthanen des platten Landes; die Bürger wurden daher auch nach und nach zu Frohn- und Hofdiensten herangezogen, so daß sie von Unterthanen wenig unterschieden waren.

Den Städten, welche ordentliche Privilegien haben, ist darin gewöhnlich das magdeburgische oder culmische Recht, welches hieraus genommen worden, verliehen, nach welchen alle Streitigkeiten der Bürger un-

ter sich entschieden werden sollen; man findet daher auch in allen dergleichen Städten das magdeburgische Recht mit altdeutschen Lettern abgedruckt, welches sie wie ihr Palladium ansahen, ungeachtet die Bürger nichts daraus verstanden, sondern dessen Anwendung ihren Gerichtspersonen überließen. Die Woyts verstanden es bisweilen selbst nicht, oder wollten es nicht verstehen, und erkannten nach Willkühr, woraus ein *jus consuetudinarium* erwuchs, das in vielen Stücken von dem magdeburgischen oder culmischen Rechte, welches den Städten verliehen worden, abwich.

Außer der Appellation an das Assessorialgericht, hatten die Bürger auch noch den Refurs an die Grundherrschaft, welche die Decrete der Woytgerichte und Schöppenstühle bestätigte, erläuterte und abänderte, und wenn dies geschehen war, wagte man es selten, an das Assessorialgericht zu gehen. Dadurch ward das Recht noch ungewisser, und gewöhnlich brachte in beträchtlichen Sachen, eine Parthei die Grundherrschaft auf ihre Seite.

Wenn die Städte *in corpore* mit ihren Grundherrschaften in Streit geriethen, konnten sie solche, aus ihren Privilegien, bei dem Referendariats- oder Assessorialgericht belangen; dies geschah aber selten, weil die Grundherrschaften zu viel Gelegenheit hatten, sie zu drücken, und in solchen Fällen sich weigerten, die Privilegien zu bestätigen, welches bei jeder Besitzveränderung geschehen mußte.

Die Juden unter sich hatten ihre besondere Kohalsgerichte, um welche sich weiter niemand als die Grundherrschaft bekümmerte, weil ihnen eigentlich keine Zu-

isdiction verliehen war, und sie unter sich ein eignes Ritualrecht hatten, welches andere nicht verstanden. Wenn aber ein solcher Streit bis an die Grundherrschaft gelangte, so entschied diese, wie es ihr gut dünkte. Den Recurs an die Grundherrschaft nahm indessen selten ein Jude, weil der Kohal, der Rabbiner und die Aeltesten ihn sonst in den Bann thaten, welches ihn ganz unglücklich machte, und weil die Ritualgesetze der Juden auch mit ihren Dogmen zu sehr verwebt sind.

Hatte ein Christ mit einem Juden zu thun, so mußte dieser von der Grundherrschaft Recht nehmen; und da die Juden an Opfer gewöhnt sind, so nahmen die Grundherrschaften sich ihrer gegen fremde Ansprüche gern an.

Die Instanzen waren nicht bestimmt genug geordnet: sie hatten keinen gewissen Zug, und die höhern Instanzen waren für dergleichen arme Leute zu kostbar, daher waren sie gewöhnlich einer willkürlichen Justizpflege überlassen.

Polizeisachen, wohin denn auch die Rekrutenaushebung und die Erhebung der öffentlichen vom Reichstag ausgeschriebenen Gefälle gehörten, ressortirten allein von der Grundherrschaft. In den letzten Zeiten der Republik aber wurden die *commissiones boni ordinis* angeordnet, welche Polizeibehörden, wie unsre Krieges- und Domainenkammern, waren, und ihre Gewalt sehr ausbreiteten, indem sie nicht nur alles, was auf Landespolizei Beziehung hat, sondern auch viele Justizsachen vor sich zogen, da die Gränzen der Polizei von denen der Justiz schwer zu bestimmen sind. Hierdurch ward die Gewalt der Grundherrschaften sehr eingeschränkt,

und die Grundherrschaften würden vielleicht mit der Zeit die niedere Gerichtsbarkeit ganz verloren haben, wenn diese Commissionen länger Bestand gehabt hätten.

Uebrigens übten die Grundherrschaften in ihren Gütern vormals alle Regalien und Landeshoheitsfachen im weitesten Verstande aus, welches aber in neuern Zeiten merklich eingeschränkt ward, wo sich die polnische Verfassung der deutschen mehr und mehr näherte.

In den geistlichen Gütern und Städten herrschte die nämliche Verfassung, weil sie *jura honorum terrestrium* hatten; indessen muß man der Geistlichkeit die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es hier besser zugeing als in den ablichen Gütern, und man nicht soviel von Excessen und Ungerechtigkeiten hörte.

In den königlichen Gütern war es aber anders: denn die Starosten stellten die Grundherrschaften vor, hatten jedoch nicht so viel Gewalt über die Unterthanen und Bürger, als der Adel; denn die Bauern, wenn sie gleich Scharwerkdienste leisten mußten, waren des Leibeigenthums entlassen, und hatten *facultatem standi in judicio*. Ein einzelner Bauer wagte es freilich selten, den Starosten zu verklagen, desto häufiger aber waren die Klagen ganzer Stadt- und Dorfscommunen oder ganzer Starosteien wider die Starosten; und da die Bauern schon hin und wieder wohlhabend waren, erwuchsen hieraus langwierige und hartnäckige Prozesse. Die Bauern brachten unter sich viel Geld zusammen, wählten sich Deputirte, und schickten diese nach Warschau oder Wilna; es wurden Commissarien ernannt, welche die Bedrückungen in loco untersuchen mußten, und oft kamen die Starosten schlecht weg.

In den königlichen großen Städten war die Justiz regelmäßiger organisirt; hin und wieder waren Schöpsensstühle errichtet, oder ordentliche, aus mehrern Mitgliedern bestehende Bontgericht; die *actus voluntariae jurisdictionis* wurden in die Stadtbücher, wie bei den Grod- und Landgerichten in die Grod- und Landgerichtsbücher der Kanzleien eingetragen, und die Starosten wagten es nicht leicht, sich in die städtische Justizpflege zu mischen, weil die Magistrate sich gleich an das *Assessorialgericht* wendeten, wo die Starosten selten Recht behielten. Mit den Juden verhielt es sich eben so, wie in den adlichen Städten. Von den Juden wird bemerkt, daß sie in den meisten Städten mit den Bürgern gleiche Rechte hatten, indem sie eigne Häuser bewohnten, und alle bürgerliche Nahrung treiben konnten. Ihre Justizpflege aber hatten sie für sich, und so wie die christlichen Bürger ein Stadtbuch, so führten sie auch ein Kohalsbuch, in welches alle Verhandlungen eingeschrieben wurden. Viele königliche Städte hatten ausdrückliche Privilegien, daß keine Juden darin eigenthümlich Häuser bewohnen durften.

Die Jurisdiction über den gesammten Adel ward in den letzten Jahren der Republik, seit 1793, in erster Instanz bloß durch die Landgerichte verwaltet. In ältern Zeiten hatten die Grodgerichte in den meisten Sachen mit den Landgerichten *concurrentem jurisdictionem*, wenn gleich ursprünglich den Grodgerichten nur gewisse bestimmte Sachen zugelegt waren; denn da diese perennirten, die Landgerichte aber nur zu gewissen Zeiten zusammen kamen, und Cadenzen hielten, so klagte man lieber bei den Grod- als bei den Landgerich-

ten und zuletzt ward die Concurrenz in allen Sachen allgemein. Die Grodgerichte waren eigentlich königliche Gerichte; denn der Starost des Powiats oder Distrikts, war der Richter, und verwaltete die Justiz selbst, oder er hieß sich einen Unterrichter, und diesem war ein Notarius und ein Regent untergeordnet. Die Justiz bei den Grodgerichten ward zweckmäßiger verwaltet, als die bei den Landgerichten: einestheils weil jene beständig fortbauerten, mithin man immer Gehör fand, und nicht auf die Gabenzen warten durfte; andernteils aber, weil die Richter immer im Officio blieben und mehr Rechtskenntniß erlangten: die Landrichter dagegen von Zeit zu Zeit erwählt wurden, und die Wahl bisweilen auf Männer fiel, die nicht hinlängliche Rechtskenntniß besaßen, auch nur zu gewissen Zeiten zusammenkamen, mithin die Sachen nicht genug gefördert wurden, und nicht lange genug in officio blieben, um sich zu Richtern bilden zu können.

Indessen waren die Klagen über die Grodgerichte, wegen der Präpotenz der Starosten, doch eben so allgemein, als über die Landgerichte. Vor dem Jahre 1793 schmolzen die Landgerichte daher mit den Grodgerichten zusammen, und es wurden keine Landrichter mehr gewählt, weshalb denn auch in Großpolen, als es im Jahre 1793 occupirt ward, keine Landgerichte mehr bestanden. Allein auf dem Grodnoer Reichstage von 1793 wurden wieder alle Grodgerichte aufgehoben, bloß Landgerichte eingeführt, und eine ganz neue Gerichtsordnung entworfen, daher denn bei der Besitznahme von Neuostpreußen im Jahre 1796, keine Grodgerichte, sondern bloß Landgerichte angetroffen wurden, und die

Großkanzleien mit den Landgerichtskanzleien zusammengebracht waren, worin sich die Verfassung von Neuostpreußen von der südpreussischen unterschied.

Der Gang der Instanzen bestand darin, daß die Appellationen in den polnischen Provinzen, an das Tribunal zu Peterkau oder Lublin, wo abwechselnd Cadenzen gehalten wurden, und in Lithauen, an das Tribunal zu Wilna erwuchs. Diese Tribunale bestanden aus 2 Präsidenten, 2 Marschällen, und 24 Assessoren, welche letztere die ersteren beim Anfange der Cadenzen wählten; sie selbst aber wurden von dem Adel in Comitien erwählt. Ihre Tribunale formirten die höchste Instanz in den für sie erwachsenden Rechtsachen, und ihre Erkenntnisse waren Endurtheile; es ward aber selten definitiv erkannt, und die meisten Sachen wurden, so wie es auch beim Reichskammergericht zu Wezlar geschieht, entweder an die *judicia primae instantiae*, wovon sie erwachsen waren, oder zur *Condescension cum facultate decidendi* verwiesen. In Lithauen konnte man gleich beim Tribunal klagen, und wenn eine definitive Sentenz erfolgte, fand kein weiteres Rechtsmittel statt; jedoch war dies nicht in allen Sachen zulässig, sondern nur in solchen, welche dazu geeignet waren. Fand sich jemand durch ein Erkenntniß des Tribunals gravirt, so konnte er zwar nicht davon appelliren oder revidiren, er manifestirte sich aber dagegen, und ließ die Sache bei der neuen Cadenz noch einmal einschreiben: alsdann kam sie wieder zum Vortrag, und das Urtheil ward bestätigt oder abgeändert; im ersten Falle war es *judicat*. Die *Condescensionsrichter*, deren gewöhnlich in einer Sache mehrere ernannt wurden,

waren Commissarien des Tribunals, und es wurden dazu ehemalige Richter, Camerarii oder andere Rechtsverständige ernannt, welche sich *ad fundum* begaben, hier ihre *jurisdictionem delegatam* fundirten, die Sache untersuchten, und *salvis remediis* erkannten. Die meiste Zeit aber ward auf *Condescension* erkannt, ohne die Commissarien zu ernennen, und alsdann wählten sich die Partheien die *Condescensionsrichter* selbst, und diese verfahren eben so, als die namentlich ernannten Commissarien. Den Partheien stand alsdann wieder frei, an das Tribunal zu appelliren, und auf die Weise konnte eine Sache mehrmals an solches erwachsen, und in wichtigen verwickelten Sachen kam selten ein Endurtheil heraus. Bisweilen wurden auch Sachen zur *Condescension* verwiesen, so daß die Partheien sich die Richter selbst wählen konnten, und diese die Macht hatten, *citra appellationem* zu erkennen, welches jedoch voraussetzte, daß die Richter von beiden Seiten einig waren. War dies der Fall nicht, so konnte die Sache *per modum querelae* wieder an das Tribunal gebracht werden, wo denn andere *Condescensionrichter* erwählt wurden, oder die Sache an ein Landgericht verwiesen ward. Ueberhaupt war die Justizpflege so beschaffen, daß es hieß: *beati possidentes*, denn die Uebermächtigen hatten so viel Auswege, daß sie die Prozesse verewigen konnten.

Von den *Assessorialgerichten* fand die Berufung an die Tribunale nicht statt, sondern diese entschieden für sich in den an sie erwachsenden Sachen *definitive*, verfahren aber beinahe auf die nämliche Art.

Die Verfahrensart, sowol bei den *judiciis primae instantiae*, als bei den höhern Instanzen, war für die

Partheien äußerst kostbar, weil sie nicht wußten, wenn ihre Sache vorkommen werde, und sie sich an dem Orte des Gerichts so lange aufhalten mußten, bis die Nummer aufgerufen ward, und erschienen sie alsdann nicht, so erfolgte ein Contumacial-Erkenntniß, welches ein Condemnat hieß, wodurch sie zwar den Prozeß nicht verloren, aber in große Strafen genommen wurden, welche zur Hälfte der Gegenparthei, zur Hälfte aber dem Gerichte zukamen. Drei dergleichen Condemnate, in rebus facti nur zwei, und in klaren Schuldforderungssachen Ein Condemnat, hatten die Wirkung eines Judicats, und es fand davon kein weiteres Rechtsmittel statt.

Man konnte zwar ungefähr berechnen, wenn die Sache vorkommen werde, wenn man die Nummer des Registers nachsehen ließ; allein dies war doch nicht zuverlässig, weil in einem Tage viel nicht verwickelte Sachen oder Condemnate, am andern Tage aber nur wenige oder gar nur eine abgemacht werden konnte, und wenn man mit allen Nummern bei der Cadenz nicht fertig ward, die übrigen zur folgenden Cadenz verwiesen wurden. Die weiten Reisen der Partheien nach den Orten, wo die Tribunale ihren Sitz hatten; der lange Aufenthalt daselbst; die Bezahlung der Advocaten; die Strafen, auf welche erkannt ward, und der Aufwand, welchen die Partheien in wichtigen Sachen machen mußten, verursachten so ungeheure Kosten, daß sie oft das objectum litis übersteigen.

Eine andere Art Prozesse zu schlichten, waren die in Polen sehr üblichen Compromissen. Hier wählten sich die Partheien selbst ihre Richter, und einen Obmann.

Der Richter, welchen eine Parthei gewählt hatte, sprach dieser gewöhnlich das *objectum litis* zu; der Obmann aber gab den Ausschlag, und alsdann ward ein *Compromissorial=Decret* oder ein *Laudum* abgefaßt. Gewöhnlich enthielten die *Compromisse* die *Clausel: citra appellationem*; da die *Schiedsrichter* aber an gewisse *Förmlichkeiten* gebunden waren, so fand sich leicht ein Grund im *Compromissorial=Decret* zu *impugniren*, und nun ward die Sache noch *weiläufiger*, als wenn sie von dem *ordinären Richter* wäre *abgeurtheilt* worden, weil man erst Jahre lang über die *Förmlichkeiten* stritt, und wenn das *Compromissorial=Decret* endlich über den Haufen *geworfen* ward, der *Prozeß* selbst erst seinen Anfang nahm. *Indessen* wurden doch oft viel wichtige und *verwickelte Sachen* durch *Compromissorial=Decrete* *abgemacht*.

Eben so stand es den *Partheien* frei, wenn sie *Geschäfte* vornahmen, sich ein *Forum* zu bestimmen, wo der *Prozeß* *entschieden* werden sollte, wenn *Streit* entstehen werde, und *prorogirten* sie dadurch im voraus *jurisdictionem*. So wählten sie z. B. gern das *Assessorialgericht*, die *Kron=Schatzkommission* u. s. w., weil diese in dem *Rufe* einer *prompten* und *unpartheiischen* *Justizpflege* standen; alsdann mußten sie die *Instanzen* dieses sich selbst gewählten *Gerichts* durchgehen, und konnten *exceptionem fori* nicht *opponiren*. Ganz wichtige Sachen wurden auch *bisweilen* an den *Reichstag* gebracht und hier *entschieden*, oder von diesem an ein *befonderrs* *Gericht* oder zur *Condescension* verwiesen.

Ausländer hatten ihr *Forum* unter der *Kron=Schatzkommission*.

Dies war so ungefähr der Rechtsgang in polnischen Zeiten. Als im Jahre 1793 die Woywodschaft Sieradz, in welcher Peterkau liegt, unter königl. preuß. Landeshoheit kam, hätte das Tribunal bloß in Lublin gehalten werden sollen; auch war es im Werke, dem Tribunale eine andere Einrichtung zu geben: allein es brach im folgenden Jahre die Insurrection aus, und nun ward das Tribunal ganz desorganisirt. Den Landgerichten und übrigen *judiciis primae instantiae* ging es beinahe eben so. Die Provinzen, welche jetzt Neupreußen ausmachen, waren größtentheils mit preussischen Truppen besetzt; in Lithauen trat der besondere Fall ein, daß alle Landgerichte und Kanzleien auf der rechten Seite des Niemenstroms waren, mithin auch auf der linken Seite ein völliger Stillstand in gerichtlichen Geschäften herrschte. Dies veranlaßte den Adel, unter Mitwirkung des königl. preuß. Militärgouvernements in Lithauen, eine interimistische Justizcommission durch Wahl der Mitglieder zu errichten, vor welchem der Adel Recht nahm, und eine besondere Kanzlei anzuordnen, welche vorher nicht existirte.

Dieses Commissionsgericht, oder die Justizcommission, bestand noch 1796, da die Provinz organisirt ward, und man behielt sie bis im Herbst 1798 bei, wo sie denn als überflüssig dissolvirt ward.

In Podlachien und Masovien wurden die Landgerichte während der Unruhen wieder, so viel möglich, hergestellt; weil es aber an einem Tribunal fehlte, so ward unter Mitwirkung des königl. preuß. Militärgouvernements, zu Nowemiaso unweit Pultusk ein

ein interimistisches Tribunal errichtet, wozu die Mitglieder aus allen Kreisen erwählt wurden, und welches in appellatorio entschied. Das Tribunal ward aber gleich dissolvirt, als im Junius 1796 zu Vialystock für ganz Neuestpreußen eine Haupt-Justizcommission, Behufs der Organisirung der ganzen Provinz niedergesetzt ward, und diese den Betrieb aller rechtlichen Angelegenheiten übernahm. So war die Justizpflege dieser Provinz beschaffen, da sie unter königl. preuß. Landeshoheit kam, und es war ein Glück, daß das Militärgouvernement ins Mittel trat, und eine interimistische Justizpflege anordnete, weil sonst viel Gewaltthätigkeiten vorgefallen seyn würden.

Die Landespolizei war in noch weit schlechterm Zustande, denn in Polen kannte man gar keine Ober-Landespolizei. Die allgemeinen Gesetze, welche dieserhalb gegeben wurden, waren ohne Wirkung, weil ein jeder Edelmann in seinen Gütern oberster Polizeidirector war, und unter keiner Aufsicht stand, mithin die Landes-Polizeigesetze nur in so fern handhabte, als sie ihm vortheilhaft waren. Der Fehler lag darin, daß bei Abfassung der Polizeigesetze kein Ober-Landes-Polizeicollegium errichtet, und diesem die Leitung der Geschäfte übertragen ward.

Es wurden zwar in den letzten Jahren der Republik, die Commissionen der guten Ordnung errichtet, welche bis zum Jahre 1796 fortbauerten; allein diese standen nicht unter gehöriger Aufsicht, und die Gränzen ihrer Amtsverrichtungen waren nicht genau bestimmt, auch fehlte es noch an Alles erschöpfenden Polizeigesetzen. Hieraus erwuchsen viele Unordnungen,

und aus diesen, wiederholte Klagen, indem die Ordnungskommissionen die ihnen verliehene öffentliche Autorität misbrauchten, und Eingriffe in die Justizpflege und in das Privateigenthum sich erlaubten. In so bewandten Umständen war gar keine eigentliche zweckmäßige Landespolizei, und diejenige, welche angeordnet war, erschöpfte nicht alle ihre untergeordneten Zweige, welches hier auszuführen zu weitläufig seyn würde.

Die Erhebung der öffentlichen Gefälle und Landesrebenien, so wie deren Verwendung und Verwaltung, war in Polen sehr einfach; denn jene bestanden:

- 1) in den Rauchsangsgeldern von dem platten Lande und aus den Städten. Die Rauchfänge waren in dem ganzen Umfange der Republik ausgemittelt, und die Rauchsangsgelder nach dem angefertigten Tarifs von Exactoren oder Receptoren erhoben, und unmittelbar an den Schatz in Warschau abgeliefert, mithin machte dies wenig Umstände.
- 2) in dem zehnten Groschen oder der Dffiarra, die von den ablichen Gütern erhoben ward, und nun bis 24 vom Hundert erhöht worden ist. Um diese vom Reichstage beschlossene Abgabe auszumitteln, waren in allen Wojwodschaften Commissionen niedergesetzt gewesen, welche die Gutseigenthümer über ihre Einkünfte an Eidesstatt vernommen hatten, wobei festgesetzt war, daß die kleinen ablichen Güter, welche nicht 10 Scheffel Warschauer Maas Ausfaat haben, der Dffiarra nicht unterworfen seyn sollten. Daß bei dieser Ausmittlung nicht überall gewissenhaft verfahren worden,

D^{ies} ist leicht zu erachten, Bei einigen Gütern ist die
 D^{ie} Dffiarra hoch nach dem wahren Ertrage, bei an-
 andern mittelmäßig, und bei vielen ganz gering be-
 stimmt. Ein ordentliches Cataster liegt nicht zum
 Grunde. Aus diesen Ausmittelungen waren Tax-
 n^{ur} rifs gefertigt, nach welchen die Dffiarra durch
 n^{ur} Eractoren, welche den Contributionseinnehmern
 gleich, vierteljährig erhoben, und unmittelbar
 an die Schatzkammer in Warschau abgeliefert ward.
 Die Erhebung dieser Landesabgabe war wieder sehr
 einfach, und erforderte kein großes Personale.
 In den Quartgeldern der Starosteien oder
 Staatsgüter. Ursprünglich wurden die Star-
 rosteien oder Staatsgüter von den Königen
 von Polen an Personen adelicher Herkunft, die sich
 um den Staat verdient gemacht hatten, gegen eine
 Abgabe des vierten Groschen oder einer Quarte
 des ganzen reinen Ertrags, jedoch nur auf Zeit-
 lebens und so, daß keiner mehr als eine Starosteie
 besitzen konnte, verliehen. Dies war das größte
 Prærogativ, welches die Könige von Polen hatten,
 weil sie sich dadurch unter dem Adel eine große
 Partei machen konnten, welches auch von klugen
 Regenten geschah. Die Einkünfte wurden durch
 Anschläge, welche sehr geringe ausfielen, bei jeder
 Besitzveränderung ausgemittelt. Allein die Könige
 mißbrauchten diese ihre Gewalt, verliehen den Fami-
 lien, welche ihnen zugethan waren, die besten und
 auch mehrere Starosteien, und nicht bloß auf Zeit-
 lebens, sondern auch jure communicativo auf
 beide Ehegatten, oder wie es hieß, auf vier Au-

die Söhne, hernach wol gar auf Söhne; mithin auf 6
 oder 8 Augen; bestätigten die Abtretung der Staro-
 steien von einer Familie auf die andere, und
 begünstigten ihre Günstlinge auf mancherlei Art,
 so auch durch Expectanzen. Dies war alles gegen die
 Reichsgesetze. Auf den Reichstagen ward dagegen
 von denjenigen, welche gar keine oder schlechte
 Starosteien hatten, sehr geeifert; allein diese wur-
 den dadurch beruhigt, daß man ihnen erledigte Staro-
 steien gab, oder Expectanzen ertheilte. Der Adel,
 und zwar die großen Familien, war selbst dabei
 interessirt, und es blieb beim Alten; zuletzt waren
 die Starosteien ganz erblich geworden, da man
 schon anfang, sie auf 50 Jahre zu vergeben.
 Als die Nation erwachte und einsah, daß der
 Staat viel Bedürfnisse hatte, wenn er sich gegen
 seine mächtigen Nachbarn in Verfassung setzen
 wollte, und daher die adlichen Güter mit der Offi-
 ciera belegt werden sollten; so kam auch die Reihe an
 die Starosteien, und es ward beschlossen, daß sie
 statt einer, zwei Quarten, mithin 50 Procent
 gegeben, und die dermaligen Besitzer sie 50 Jahre
 lang seit der letzten Verleihung besitzen, alsdann
 aber die Starosteien wieder an den Staat zurück-
 fallen sollten. Die Expectanten hingegen, welche
 die Starosteien noch nicht im Besitze hatten, wur-
 den auf $2\frac{1}{2}$ Quarten oder 62 $\frac{1}{2}$ Procent taxirt, und
 von einigen besondern Staatsgütern, welche emphy-
 teutisch verliehen, und stets von den Starosteien
 unterschieden gewesen waren, sollten $5\frac{1}{2}$ Quarten
 oder 87 $\frac{1}{2}$ Procent gegeben werden. Um diese Quar-

ten auszumitteln, wurden alle Starosteien und Staatsgüter von neuem lustrirt, oder Nutzungs-Anschläge davon gemacht, aus diesen aber die Taxen rifs gefertigt. Diese Abgabe konnten die Starosteien und Inhaber der Staatsgüter unmittelbar an die Schatzkammer in Warschau, oder an die Extractoren bezahlen; mithin war deren Erhebung mit gar keinem Umständen verknüpft, und erforderte kein Personale.

4) in der Abgabe von den geistlichen Gütern. Das zweite Majestätsrecht, das die Könige von Polen ausübten, und welches eben so bedeutend, wo nicht noch bedeutender war, bestand in der Verleihung der hohen geistlichen Pfründen, Beneficien und Dignitäten, wodurch sie sich die ganze Geislichkeit verbindlich machen konnten. Man sollte glauben, daß die Könige von Polen, da ihnen die executive Gewalt nur unter geringen Einschränkungen zustand, durch diese beiden Majestätsrechte in den Stand wären gesetzt worden, beinahe unumschränkt zu regieren; allein dies war der Fall nicht. Die Starosteien und geistlichen Pfründen wurden ertrozt, und wenn man sie hatte, gab man dem Könige kein gutes Wort, weil er, obgleich er sie verliehen hatte, sie doch nicht wieder nehmen konnte, und man die Zukunft nicht fürchtete, da die Krone nicht erblich war. Man hat daher viele Beispiele, daß diejenigen Großen, welche ein König am meisten begünstigt hatte, seine ärgsten Feinde wurden.

Ursprünglich gab die Geistlichkeit von ihren Besitzungen nichts, in der Folge aber, da sich die Staatsausgaben vermehrten, übernahm sie ein subsidium charitativum, und zwar Polen von 600,000 und Lithauen von 100,000 Gulden. Als aber der Adel und die Starosten auf die vorhin bemerkte Art herangezogen wurden, mußte die Geistlichkeit, außer dem subsidio charitativo, noch resp. 20 vom Hundert von den großen, und 10 vom Hundert von den kleinen geistlichen Besitzungen, nach gewissen Grundsätzen, übernehmen. Dies ward auch durch Lustrationen ausgemittelt; es wurden Tarifs darnach gemacht, und die Gelder entweder unmittelbar an die Schatzkammer oder an die Exactoren bezahlt. Da dies einmal ein fixum war, so verursachte die Erhebung dieser Gefälle auch keine besondere Kosten.

- 5) in der Tranksteuer in den Städten, oder Czopowe, welches eine Art von Accise war, die durch Pächter erhoben und zum Schatz abgeliefert ward.
- 6) in der Kopfsteuer von den Juden, welche die Judenschasten unter sich repartirten und abbrachten, alsdann aber unmittelbar an den Schatz abliefern mußten, wobei gar keine Erhebungskosten vorfielen.
- 7) in der Abgabe von 400,000 Gulden, welche die Stadt Warschau jährlich geben, und unmittelbar an den Schatz abliefern mußte. Außer diesen gewöhnlichen Staatseinkünften fanden

auch noch folgende außerordentliche Abgaben statt.

- 8) Zölle von Waaren, Salz und Wein,
- 9) Stempelpapier, Spielkarten, Calender, Bücher der Juden und Siegel der Privilegien,
- 10) von Taback,
- 11) Von der Lotterie,
- 12) Abgaben der Städte Danzig und Thorn,
- 13) von der Warschauer Brücke,
- 14) von dem Bisthum Crakau, nach Abzug von 100,000 Gulden für den Bischof,
- 15) aus den Ländereien Dstrog,
- 16) Zinsen von ausstehenden Kapitalien in Gallicien,
- 17) Abgaben von den Häuten oder vom Fleisch, und andere außerordentliche Einkünfte, welche auch durch eigens hiezu bestellte Officianten erhoben wurden.

Die ordentlichen Abgaben ad 1 bis 7 betrugten im Jahr 1790 etwa 25
und die außerordentlichen v. 8 bis 17 etwa 12

mithin überhaupt 37 Millionen Gulden, wovon 19 Millionen alte, und die übrigen 18 Millionen neue Auflagen waren.

Das Militär ward zuletzt auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt, und ganz vom Staat unterhalten; anstatt in ältern Zeiten ein jeder Magnat sich seine Hausruppen hielt, diese im Fall der Noth zusammenstießen, und eine königliche oder republikanische Armee organisirte ward.

und Eine Cantonseinrichtung war noch nicht getroffen, denn es konnten blos in den königlichen Gütern Rekruten ausgehoben werden.

Während der Insurrection mußte aber auch die Geistlichkeit und der Adel Mannschaften stellen; und hätte sich die Republik erhalten, so würde man das Kriegswesen auf einen ganz andern Fuß gesetzt haben, da man zum Theil schon für die Fonds gesorgt hatte, und Polen den Vorzug vor allen Europäischen Ländern hatte, daß es nicht mit Landesschulden beschwert war, mithin keine Zinsen bezahlen durfte, welche andere Reiche drücken.

In den Provinzen, welche jetzt das Bialystocksche Departement ausmachen, lag blos in Bialystock ein Infanterieregiment, welches aus schönen Leuten bestanden haben soll, und in Lithauen lag ein Theil des Tartarpulks.

Aus dieser kurzen Darstellung werden die Leser sehen, daß es dem Königreiche und der Republik Polen nicht an innerer Kraft, sondern blos an einer guten Staatseinrichtung, welche dem Zeitalter angemessen war, fehlte, und daß sie gegen andere Europäische Staaten um 100 Jahre zurückgeblieben sei. Dies fühlten auch mehrere einsichtsvolle Männer, und machten deshalb zweckmäßige Vorschläge, welche aber zum Theil bei der in dem gesetzgebenden Körper herrschenden Uneinigkeit, verworfen wurden, zum Theil aber nicht in Ausübung gebracht werden konnten, weil es an hinlänglichen Fonds fehlte, und die Großen nicht genug aufopfern wollten.

Was übrigens hierüber noch gesagt werden könnte, gehört in das polnische Staatsrecht, auch erlaubt es der Raum nicht, es hier vorzutragen.

XVI.

Kirchliche Verfassung, Religionszustand und Geistlichkeit.

Die herrschende Religion in Polen und Lithauen war die katholische; denn wenn es gleich nach der Reformation in Deutschland im sechzehnten und Anfangs des siebzehnten Jahrhunderts das Ansehn gewann, daß ganz Polen und Lithauen, Luthers und Calvins Lehre annehmen werde, indem viele der größten Familien dazu übergetreten waren, und auch schon viel Bischöfe die neuen Lehren angenommen hätten: so erhielt doch die katholische Religion auf einmal wieder das Uebergewicht, und die Dissidenten, unter welchen Namen man alle Nichtkatholiken verstand, wurden verfolgt. Hieraus erwuchsen viele verwüstende innerliche Kriege, welche den benachbarten Mächten Gelegenheit gaben, sich in die Staatsangelegenheiten Polens zu mischen, und wodurch der erste Grund zum Untergange dieses Reichs gelegt ward. Es gehört nicht hierher, von diesen schon mehrmals erzählten Streitigkeiten zu sprechen, und ich werde daher nur den Zustand der Religion und der kirchlichen Verfassung, wie er vor dem Jahr 1796 beschaffen war, näher entwickeln.

1) in Ansehung der Katholischen, als der herrschenden Religion.

Ganz Polen und Lithauen war, wie alle katholischen Länder, in gewisse Diöcesen oder bischöfliche Distrikte eingetheilt. In den Provinzen, woraus jetzt Neuostpreußen besteht, concurrirten 4 Diöcesen; denn das Dobrzynsche, als zu Cujavien gehörig, stand unter dem Bischofe von Cujavien zu Braclawek. Das Plockische, der Theil von Masovien, der auf der Seite des Bug liegt, bildete die Diöces des Bischofs von Plock, und dazu gehörte auch der nördliche Theil von Podlachien, ungefähr bis an den Narew. Der südliche Theil dieser Woywodschaft gehörte zum Bisthum Luck und dessen Diöces, und ganz Lithauen, nebst dem kleinen Theil von Samogitien diesseits der Memel, zum Bisthum Wilna und dessen Diöces. Da aber die Diöcesanrechte der auswärtigen Bischöfe, und alle Verbindung mit denselben aufgehoben wurden, so ist das Dobrzynsche und der Theil von Podlachien, welcher zur Luckschen Diöces gehörte, mit der Plockschen Diöces vereinigt worden, und in Lithauen soll ein besonderes Bisthum angelegt werden, welches wahrscheinlich nach Wigry kommen wird. Ob ganz Podlachien bei Plock bleiben, oder diesem neuen Bisthum einverleibt werden wird, ist noch nicht bestimmt, und vielleicht dürften hierin noch einige Aenderungen vorgehen. Vor der Hand kann man annehmen, daß nur ein Bischof in ganz Neuostpreußen existirt, welchem Lithauen aber nicht unterworfen ist: indem die geistliche Gerichts-

barkeit von dem, zum Bischof designirten v. Karpas
wiz, vor der Hand verwaltet wird.

Das Domkapitel zu Plock besteht: aus dem Bi-
schofe, Graf Dnuphrius von Szembek, welcher je-
doch zu Pultusk wohnt, dem Weihbischofe oder Suf-
fragan, Graf von Marzynski, 8 Prälaten, nämlich
dem Probst, dem Archidiaconus, dem Scholastikus,
dem Cantor oder Primicerius, dem Custos, dem Cancel-
larius, dem Officialis generalis, dem Coadjutor des
Suffragans und dem Coadjutor des Archidiaconus; fer-
ner einem Coadjutor-Prälat. 22 Canonicis und 7
Coadjutoren.

Zu Pultusk ist ein Collegiatstift. Dies besteht
aus einem Abte, welches der Bischof von Pultusk,
Graf Szembek ist, der auch hier wohnt, 3 Prälaten,
nämlich dem Probst, dem Archidiaconus, dem Deca-
nus, 10 Canonicis und 3 Coadjutoren.

Ferner hat das Domkapitel die weltliche Com-
mendatur und Austral-Äbte zu Czerminsk und
Pultusk, und 4 Officialen, einen zu Plock, einen
zu Pultusk, einen zu Komza, und einen in dem
neuen Distrikt von Podlachien unter sich, welcher zu
Wariewo wohnt. Eigentlich sind die Dideesen von
Luck und Wilna noch vacant, weil es noch nicht
völlig entschieden ist, wie es damit werden soll.

Der Bischof von Pultusk verwaltet mit seinem
Consistorio, und den ihm untergeordneten Officialen, die
ihm nach der Constitution für die katholische Geist-
lichkeit belassene geistliche Gerichtsbarkeit, in den ihm
angewiesenen Distrikten.

Die reguläre oder Klostergeistlichkeit besteht aus folgenden Klöstern;

a) Mannsklöster.

- 1) Dominicaner zu 1) Chorocz.
- 2) Klimowka.
- 3) Krasnibor.
- 4) Lyczkowo.
- 5) Plock.
- 6) Rosanystok.
- 7) Seine.
- 8) Wirballen.

b) Franziskaner strictioris observantiae.

- 9) Bocki.
- 10) Drohycin.
- 11) Dobrzin a. d. Weichsel.
- 12) Stawischken.

c) Franziskaner minoris observantiae.

- 13) Wyszogrod.

d) Augustiner.

- 14) Ciechanow.
- 15) Czerwinsk.

sind eigentlich Canonici regulares Lateranenses.

e) Benedictiner.

- 16) Pultusk.

sind eigentlich Canonici regulares Lateranenses.

f) Bernhardiner.

- 17) Tykoczin.
- 18) Ostrolenka.
- 19) Natowo.
- 20) Skampe.

- 21) zu Przaczniz.
 22) = Strzegoczin.
- 7) Camaldulenser.
 23) = Wigry.
- 8) Capuziner.
 24) = Lomza.
 25) = Zakroczin.
- 9) Carmeliter.
 26) = Bielsk.
 27) = Wansocz.
 28) = Gryczkabuda.
 29) = Neustadt.
 30) = Plonsk.
 31) = Trutowo.
 32) = Dbory.
- 10) Reformaten.
 33) = Plock.
 34) = Juromin.
 35) = Pultusk.
 36) = Zarembo.
- 11) Marianer.
 37) = Marienpol ober
 Starapolu.
 38) = Mirosław.
- 12) Missionarien.
 39) = Siemiatyce.
 40) = Tykoczin.
 41) = Mława.
- 13) Piaren.
 42) = Drohycin.

- 43) zu Lomza.
 44) = Szczuczyn.
 b) Frauenklöster.
 14) Barmherzige Schwestern.
 45) = Bialystok.
 46) = Szczuczyn.
 47) = Plock.
 48) = Pultusk.
 49) = Ciechanowicz.
 15) Benedictinerinnen.
 50) = Drohycyn.
 51) = Lomza.
 52) = Sierps.
 16) Bernhardinerinnen.
 53) = Praczniz.
 17) Norbertinerinnen.
 54) = Plock.

Mithin sind überhaupt 54 Klöster in der ganzen Provinz.

Die Klöster haben ihre Klosterzucht behalten, und sind von den Bischöfen unabhängig; ein jeder Orden aber hat seinen Provincial. Allein diesen Klöstern sind ihre unbeweglichen Besizungen außer den Klostermauern abgenommen worden, und sie ziehen aus den königlichen Kassen, nach Abzug der Administrationskosten 75 Procent vom Ertrage als Kompetenz.

Die irreguläre oder Weltgeistlichkeit besteht aus den Präbsten, Commendarien und Vicarien, und es belaufen sich die katholischen Kirchspiele in der ganzen Provinz auf über 500.

Auch diesen sind die größern Besizungen abgenommen, und in Domainen verwandelt worden; dagegen erhalten sie aus den königlichen Kassen, nach Abzug der Administrationskosten, resp. 50 Procent, wenn sie über 2000 fl. tragen, und 80 Procent, wenn sie weniger tragen, zur Kompetenz.

2) in Ansehung der unierten Griechen.

Diese sind mit der katholischen Kirche verbunden, und erkennen den Pabst als geistliches Oberhaupt an, haben aber aus der griechischen Kirche noch viele Lehrsätze beibehalten. Diese zahlreiche Religionspartei findet sich nur größtentheils im Bialystokischen Departement; sie haben aber nur zwei Basilianerklöster zu Suprosl, und diese zwei Filialklöster zu Ruznica und zu Drohyciu.

Die Entstehungsart dieses Ordens ist folgende: Im dritten Jahrhundert lebte in Griechenland eine große Anzahl Christen als Einsiedler in den Wäldern, welche größtentheils eine ausschweifende Lebensart führten. Dies bewog den unter ihnen lebenden Basilios, die sämtlichen griechischen Einsiedler in geschlossene Gesellschaften zu sammeln, und unter Beihülfe der christlichen Obern und begüterten Layen, förmliche Klöster zu bilden. Basilios ward in der Folge, wegen seines außerordentlichen Talents, Erzbischof von Casarien, und schrieb dem von ihm gestifteten und nach ihm benannten Orden besondere Verhaltensregeln vor. Diese sind nebst seinen übrigen Werken im Jahr 1518 in griechischer Sprache, mit einer lateinischen Uebersetzung, in zwei Bänden in Folio gedruckt.

Der Zweck des Ordens war nach dem Willen des Stifters, daß sämtliche Mitglieder die Welt verleugnen und sich bloß den Andachtsübungen widmen sollten; durch mehrere Synodalbeschlüsse ist ihnen nachher auch die Seelsorge auferlegt worden.

Bis zu dem im 15ten Jahrhunderte gehaltenen Concilium zu Florenz, handelten sämtliche Basilianenkloster ganz nach einerlei Regeln und Grundsätzen; um diese Zeit aber theilten sie sich in zwei Parteien:

a) die unirten griechischen Basilianer, welche mit den römischkatholischen ein völlig übereinstimmendes Glaubensbekenntnis haben, und unter andern glauben, daß der heilige Geist auch vom Sohn ausgehe,

b) die disunirten griechischen Basilianer, welche von diesem Lehrsatze darin abweichen, daß der heilige Geist von dem Vater durch den Sohn ausgehe, und welche auch die geistliche Oberherrschaft des Papstes nicht anerkennen, sondern lediglich unter dem Erzbischof in der Synode zu Petersburg stehen wollen.

In den Regeln des heiligen Basilus sind eigentlich keine besondere Vota vorgeschrieben, die Basilianer aber haben in der Folge von den Römischkatholischen Ordensgeistlichen auch das Votum castitatis, paupertatis und obedientiae angenommen.

Das Kloster zu Suprosl war ehemals ansehnlich, und hatte viel Güter und ausstehende Kapitalien. Seine Einkünfte mögen sich wohl gegen 100,000 Gulden belaufen haben, wovon sich 20 bis 30 Geistliche mit ihren Leuten nährten; jetzt sind die Güter aber eingezogen und

und in Domainen verwandelt, und das Kloster erhielt, wie alle übrigen Klöster, aus den königlichen Kassen eine Kompetenz.

Da die Zahl der unirten Griechen hier sehr groß ist, so soll zu Suprosl ein unirt griechisches Bisthum errichtet, und der Abt zum Bischof promovirt werden.

Kuznica und Drohycin sind unbedeutende Klöster.

Die unirt griechische Weltgeistlichkeit hat 67 Pfarrkirchen, welche aber keine Kirchspiele bilden.

Die Unwissenheit unter der griechischen Geistlichkeit ist größer als unter der katholischen, denn es giebt viele darunter, welche nicht einmal die lateinische Sprache und von der griechischen auch nicht viel verstehen.

3) In Ansehung der disunirten Griechen.

Diese gehören eigentlich zu der altgriechischen Kirche, welche den Pabst nicht für das sichtbare Haupt der ganzen Christenheit anerkennt, deren Glaube in einigen, und die Kirchengebräuche in vielen Stücken von dem katholischen Kultus abweichen. Diese disunirten Griechen in Polen und Lithauen, standen sonst unter dem Erzbischofe oder Archimandriten zu Suck in der Woywodschafft Minsk, welcher über sie das Dioecesanrecht ausübte. Diese Verbindung ist jetzt ganz aufgehoben, und sie haben noch kein geistliches Oberhaupt. Die Zahl dieser Altgriechen ist nicht groß, und um diese wenigen ein Bisthum zu errichten, würde zu kostbar sein; sie werden daher einem Senior unterworfen werden müssen. Eine genaue Beschreibung dieser Religionspartei, was sie glauben, und worin sie sich von den unirten Grie-

chen und Katholiken, in Glaubenssachen, in ihren Gebräuchen und ihrer kirchlichen Verfassung unterscheiden, gehört nicht hieher.

Die disunirten Griechen wohnen vorzüglich in Podlachien und Lithauen an der jetzigen russischen Grenze, und haben nur 3 Kirchen und eben so viel Klöster, zu Zabudow, Wielisk und Drohyciu. Die Klöster gehören zu dem Orden des heiligen Nicolaus; das zu Zabudow besteht aus einem Ihamen oder Superior und 3 Mönchen, das zu Wielisk aus einem Ihamen und 2 Mönchen, und das zu Drohyciu aus einem Ihamen und 1 Mönch; welche auch die heiligen Gebräuche in ihren Gemeinden verwalten. Die disunirten Griechen unterscheiden sich auch in dem Stücke von den Katholiken, daß bei ihnen die Priesterehe erlaubt ist, jedoch darf der Priester, wenn er Wittwer wird, nicht wieder heirathen, sondern muß im ehelosen Stande bleiben.

4) In Aufsehung der Lutheraner.

Diese Religionspartei, welche in polnischen Zeiten sehr schwach war, und nur eine Kirche zu Sudowken bei Wirballen in Lithauen hatte, vermehrt sich jetzt durch die vielen königl. Officianten und durch die vielen einwandernden Deutschen von Tage zu Tage, so daß an einigen Orten schon große Gemeinden daraus gebildet werden könnten: daher es denn nothwendig werden wird, besonders an den Orten, wo die Landeskollegien ihren Sitz haben, Kirchen zu bauen und zu fundiren, besonders aber, weil es den andern Religionsverwandten anstößig sein muß, daß die Lutheraner keinen öffentlichen Gottesdienst halten, und sie vielleicht

gar auf den Gedanken gerathen, daß jene keine Religion haben. Bis hiehin haben die Feldprediger die kirchlichen Geschäfte verwaltet, sind herum gereist, und haben bald in dieser, bald in jener Stadt, Gottesdienst und Kommunion in Privathäusern gehalten. Die zunächst an Preußen und Lithauen wohnende Lutheraner aber, haben den Gottesdienst in den Ostpreussischen und Lithauischen Kirchen besucht, und sich hieweilen einen Geistlichen kommen lassen. Die Lutherische Geistlichkeit steht in Religionsfachen unter dem Oberkonsistorium zu Berlin.

5) In Ansehung der Reformirten.

Die Lehren dieser Religionspartei hatten, nach der Reformation, in Lithauen viel Eingang gefunden; mehrere große Familien hatten sich dazu bekannt, und Kirchen gestiftet: als aber diese es ihrer politischen Konvention gemäßer fanden, wieder zur katholischen Religion überzugehen, so schmolzen die Gemeinden sehr zusammen, und es sind nur noch 3 reformirte Kirchen, nämlich zwar in Lithauen, vorhanden, deren eine zu Serrey, die zweite zu Sidra und die dritte zu Jabladow sich befindet. Die Gemeinden sind zwar schwach: indessen vermehren sie sich auch von Zeit zu Zeit, da unter den Officianten und einwandernden Deutschen auch einige Reformirte sind.

Die reformirte Geistlichkeit stand sonst unter einer zu Wilna errichteten Synode, hatte Superintendenten, und das ganze Kirchenvermögen floß in die Synodalkasse, aus welcher die gesammte Geistlichkeit salarirt ward. Diese Verbindung mit der Synode zu Wilna

ist, sowol in Ansehung der eigentlichen Religionsfachen als auch des Vermögens, ganz aufgehoben, und die reformirte Geistlichkeit dem Oberkonsistorium in Berlin unterworfen worden.

6) In Ansehung der Mahomedaner.

Der mahomedanischen Religion sind blos die Tartarn zugethan, welche etwa vor 500 Jahren in großer Menge eingewandert sind, und sich in Lithauen niedergelassen haben. Da sie eine kriegerische Nation waren, die von Polen beständig zum Kriegsdienst gebraucht ward, und der Republik Polen auch oft vortrefliche Dienste leistete: so ist sie sehr zusammen geschmolzen, und in Neuostpreußen mögen ungefähr 80 Familien wohnen, welche sämtlich zum Adel gezählt werden. Sie erhielten vor diesem, wegen ihrer geleisteten Dienste, vom Könige, auf Lebenszeit zu ihrem Unterhalte königl. Güter, gleichsam zu Lehn, und diese Verbindung hatte eine große Anhänglichkeit an der Republik zur Folge. Im Jahr 1786 aber wurden den Inhabern diese Güter, von dem Könige und der Republik Polen, zu adlichen erblichen Rechten verliehen, und nun ist zwischen diesen und den adlichen Gütern kein Unterschied mehr; sie haben mit dem Adel gleiche Rechte. Indessen sind schon verschiedene Tartargüter in andere Hände gerathen, und die Tartarn vermindern sich von Zeit zu Zeit. Die mahomedanische Religion haben sie unverändert beibehalten; sie besitzen zwei Moscheen oder Bethäuser, die sie Meczet nennen, eine zu Winskupie und die andere zu Bohoniki, und haben an jedem Orte einen Imam oder Geistlichen, welcher die Gebete und die gottesdienst-

lichen Handlungen verrichtet. Ihre Religionsgebräuche zu beschreiben, gehört nicht hieher. Vor diesem standen sie mit einander in Verbindung: diese ist aber nun aufgehoben, und es ist ihnen noch keine gewisse Form gegeben worden; sie leben übrigens ungehindert nach ihren Religionsgrundsätzen und Gebräuchen.

7) In Ansehung der Juden.

Diese sind in der ganzen Provinz zerstreut, haben, wie mehrmals gesagt, über 160 Synagogen und sind, nächst den Katholiken, die zahlreichste Religionspartei; wenigstens kommt sie der griechischen der Zahl nach gleich. Die polnischen Juden hängen mehr an ihren Gebräuchen, als die Juden in andern Ländern, welche sich den Christen schon mehr genähert haben. Sie tragen alle lange Bärte, gehen schwarz gekleidet, und verleugnen ihren Ursprung nicht, indem sie alle deutsch sprechen. Eine jede Synagoge hat ihren Rabbiner, welcher ein Schriftgelehrter sein muß, jedoch mehr einen Richter als einen Geistlichen vorstellt. In der Versammlung und bei ihren Religionsgebräuchen sind sie alle gleich, und sie haben eigentlich gar keine Geistlichen, wenn man nicht den Vorleser, Schulmeister und Synagogendienner oder Klepper dafür halten will. Die Beschneidung wird nicht von dem Rabbiner verrichtet, sondern kann durch jeden andern geschehen. Der Rabbiner verwaltet eigentlich unter ihnen die Jurisdictionem voluntariam und contentiosam, wofür er gewisse Gebühren erhält, und sich von diesen bei großen Gemeinden vorzüglich stand, so daß die Grundherrschaften die Stelle eines Rabbiners zu einigen hundert Ducaten verkauften,

und sich noch alle Jahr eine bestimmte Abgabe von ihm bezahlen ließen, wogegen er die Juden schinden konnte, wie er wollte. Durch das General-Juden-Reglement ist den Rabbinern die Gerichtsbarkeit genommen, und den Kreisgerichten beigelegt worden, und nun haben sie wenig zu thun. Die kleinen Gemeinden halten sie daher schon für entbehrlich; in den großen aber treiben die Rabbiner ihr Wesen noch unter der Hand fort, und die Juden, welche noch fest an ihren Gebräuchen hängen, unterwerfen sich ihren Urtheilssprüchen, welches jedoch mit der Zeit wohl auch aufhören wird. Das General-Juden-Reglement, hat den Judengemeinden überhaupt eine ganz andere Form gegeben; sie müssen statt der ehemaligen Rachals-Glieder, Ältesten oder Vorsteher wählen, welche ihre Repräsentanten sind; in ihrer Religion aber werden sie nicht gestört.

8) Von den Filippinen.

Dies sind blos Sektirer, welche sich von der altgriechischen Religion getrennt, und viel ähnliches mit den Mennonisten haben. In ihren Religionsgrundsätzen kommen sie mit den disunirten Griechen überein, haben aber ihre besondern Gebräuche, und glauben, daß sie die Lehre Jesu in ihrer völligen Reinigkeit befolgen. Besonders kommen sie darin mit den Mennonisten überein, daß sie keinen Eid schwören, den Krieg verabscheuen und keine Geistlichen halten. Sie haben blos einen Ältesten, welchen sie wählen, wenn der abgehende nicht einen andern ernannt hat. Dieser Älteste ist gleichsam der Depositarius ihrer Religionsgebräuche; sie haben keine Kirchen sondern blos ein Privathaus, in welchem

sie zusammen kommen, ihr Gebet verrichten, und dort kann ein jeder unter ihnen auftreten, und eine erbauliche Rede halten, welches sie einer höheren Eingebung zuschreiben. Diese Sekte war vor vielen Jahrhunderten in Rußland sehr stark, ward aber von der herrschenden Kirche unterdrückt, verfolgt, und beinahe ausgerottet. Bei diesen Verfolgungen wanderten viele aus, von denen sich auch einige in Lithauen niederließen, daher sie denn auch wol Russen genannt werden. Sie haben mit keiner andern Religionspartei, selbst nicht mit den disunirten Griechen Gemeinschaft, verheirathen sich unter einander, und haben sich dermaßen vermehrt, daß sie beinahe auf 1000 Familien heran gewachsen sein sollen. Am häufigsten findet man sie im Wigryschen Kreise. Durch ihr Aeußeres unterscheiden sie sich von andern Einfassen darin, daß sie lange Bärte und lange Röcke, wie Mäntel tragen, welche gewöhnlich weiß sind, und daß sie mit andern wenig sprechen. Sonst sind sie ruhige und fleißige Menschen, und wohlhabender als andere Bauern, weil sie sehr einfach leben, und keinen Branntwein trinken. Man macht ihnen den Vorwurf, daß sie einen Hang zur Dieberei haben sollen, welches mit der Einschränkung, daß sie sich häufig kleine Entwendungen zu Schulden kommen lassen, wol seine Richtigkeit hat; große und gewaltsame Diebstähle begehen sie aber nicht. Ungeachtet die katholische Religion die herrschende ist: so scheint, doch die Anhänglichkeit an selbiger hier nicht so groß zu sein, als in andern katholischen und vermischten Ländern. Man hat hier die Religion immer wie eine Mode betrachtet, woraus eine Gleichgültigkeit dagegen erwachsen ist. Der gebildete

Polen und Lithauer, besonders die letzte Generation derselben, einige Kopfhänger und Betschwestern, die ihre Jugendstünden bereuen, ausgenommen, neigt mehr zum Deismus und Unglauben, als zum Aberglauben hin, und bindet sich nicht sehr an die Gesetze der Kirche. Die Pfaffen halten dies gern zu gute, wenn nur fleißig geopfert wird, welches auch nicht unterbleibt, da es einmal Sitte ist. Der gemeine Mann hingegen lebt in der größten Unwissenheit, und ist sehr abergläubisch; bloß durch guten Schulunterricht würde seiner Ueberzeugung eine andere Richtung gegeben werden können. Diese Unwissenheit herrscht nicht allein bei den Katholiken, sondern auch in einem noch höhern Grade bei den Griechen und allen übrigen Religionsverwandten.

Daß unter den höhern Ständen eine solche Gleichgültigkeit gegen die Religion herrschend geworden ist, liegt wol mit darin: daß in Polen alle mögliche Arten von Religionen geduldet wurden, die Edelleute in allen Provinzen Güter zu haben sich bemühten, beständig umher reisten und die Verschiedenheit der Religionen kennen lernten: viele auch auswärtige Reisen nach Frankreich, Italien, den Niederlanden und England unternahmen, hier die Denkungsart anderer Völker in Religionsfachen zu beobachten Gelegenheit hatten, und auf diese Art ihre Begriffe verwirrten.

Der Verfasser will indessen nicht behaupten, daß die Irreligion in Polen ganz allgemein sei; denn er kennt einige verehrungswürdige Personen von Stande und Bildung, welche warme Religionsverehrer sind, und zum Beispiel aufgestellt werden könnten.

XVII.

Vom Schul- und Erziehungswesen.

Das Schul- und Erziehungswesen ist, als Gegenstand der Landespolizei betrachtet, die wichtigste Angelegenheit in jedem Staate; denn wenn dieses zweckmäßig eingerichtet ist, so werden dadurch gute und nützliche Staatsbürger gebildet, welche nach Grundsätzen handeln: ohne Schulen aber sinken die kultivirtesten Staaten in Barbarei zurück. Dies hat man in Ländern wo die Kultur einige Fortschritte gemacht hatte, von jeher eingesehen; allein man hat es aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet, indem man das Erziehungswesen als einen Theil der Religion angesehen, und es bloß dem geistlichen Stande, ohne bestimmte Vorschriften, überlassen hat. In allen Religionen ist das Erziehungswesen nach der Religion gemodelt worden, und die Generationen haben sich viele Jahrhunderte hindurch, in der Denkungsart gleich bleiben müssen, bis erst eine Reformation in der Religion vor sich ging.

In dem mittlern Zeitalter kannte man, was die Ausbildung der Menschen betrifft, nur zwei Stände: Geistliche und Laien; der erstere Stand bildete die Geistes- und der andere die körperlichen Kräfte aus. Zu diesem Stande gehörten auch die ganz ungebildeten Menschen. Wer seinen Verstand ausbilden wollte, mußte sich in ein Kloster begeben, und hier Unterricht suchen; außer den Klöstern war keine Bildung zu hoffen. Da aber die Geislichkeit auch, außer durch die Religion;

noch einen weltlichen Einfluß auf die Menschen haben wollte, um auch über ihre körperlichen Kräfte zu herrschen, so wurden außer der Theologie, die scholastische Philosophie, die kanonischen Rechte, die Arzneikunde, die Mathematik, Politik, Sprachen, und nach dem Bedürfniß des Zeitalters, schöne Künste und Wissenschaften, theatralische Vorstellungen, Dichtkunst, Musik, Mahlen, Zeichnen &c. in den Klosterschulen von einigen Ordensgeistlichen gelehrt. Das Studium der Theologie aber war die Hauptsache, und erst alsdann, wenn der Verstand der Zöglinge hierdurch gefesselt war, ging man zu den andern Wissenschaften über. Alle Gelehrte, woran das Mittelalter verhältnißmäßig keinen Mangel hat, waren daher im Grunde Theologen, und es klebte ihnen die, von Jugend auf eingeklößte Bigotterie, falsche Theologie, Aberglaube, Vorurtheil, Pfafferei und Möncherei, dermaßen an, daß die übrigen Wissenschaften, worauf sie sich gelegt hatten, nur wie ein äußerer Anstrich anzusehen waren.

Wie schwer es hält, Grundsätze, die einem Menschen in der Jugend eingeprägt und mit seinem ganzen moralischen Wesen verwebt sind, mit Erfolg zu bekämpfen, und man mögte sagen, den Charakter umzuformen, lehrt die tägliche Erfahrung. Jene Erziehungsmethode herrschte nicht bloß in dem geistlichen sondern auch in dem Laienstande; und da es wenig gebildete Laien gab, so mußte man den Geistlichen die höchsten Bedienungen antragen, und man sahe sie sogar oft das Ruder der Staaten führen. Die Fürsten genossen eben die Erziehung, und man war sorgfältig bemüht, ihrem Verstande keine andere Richtung zu geben. Hieraus es läßt sich erklären,

wie die Gesetzgebung und die Justizpflege so fehlerhaft waren, daß in den Gesetzen nicht das Wohl der Gesellschaft und der einzelnen Glieder des Staats beabsichtigt war, sondern daß ihr Zweck dahin ging, ihnen den Weg zu einer künftigen, eingebildeten Glückseligkeit nach dem Tode zu zeigen, wodurch die Geistlichen sich zu Richtern und Magistratspersonen und gleichsam zu Fiskälen der göttlichen Majestät machten. Gottesverleugnung, Gotteslästerung und Ketzerei, Verbindung mit unsaubern Geistern, Abgötterei, Hexerei u. d. gl. wurden von ihnen mit Feuer und Schwert verfolgt. Daher kam es auch, daß Aerzte da an Besessenheit und übernatürliche Heilmittel glaubten, wo man jetzt nur natürliche Krankheiten entdeckt; daß die Mathematik nur als ein Beförderungsmittel der Theologie angesehen ward, und sobald Jemand so kühn war, ein Mathematiker oder Astronom ohne Theologie sein zu wollen, er für einen Hexenmeister ausgeschrieen ward, und mit dem Leben dafür büßen mußte; daß Politik bloß den Zweck hatte, Aberglauben und religiöse Meinungen unter die Völker zu verbreiten, um dadurch über viele zu herrschen: Sprachen aber bloß als Verbreitungsmittel abergläubischer Meinungen angesehen wurden, und endlich, daß so viele Religionskriege entstanden, wodurch Millionen Menschen erwürgt worden sind. Dies alles waren unaussprechliche Folgen der mönchischen Erziehung, welche sich über alle christliche Länder verbreitet hatte. Bey der angenommenen Lehrart konnte der Verstand des Menschen nicht aufkommen; denn jene Grundsätze waren auch selbst bei den Gelehrten so tief eingewurzelt, daß sie ohne vorgefaßte Meinung von keiner Sache urtheilen

konnten: die wenigen aber, welche die Irrthümer und das Blendwerk einsahen, wurden verfolgt, und Märtyrer der gesunden Vernunft, oder sie mußten ihre sogenannten Irrlehren widerrufen, welches ein Triumph des Aberglaubens war.

Nachdem durch den Verkehr der europäischen Nationen unter sich, und durch deren Handel nach entfernten Welttheilen, Kenntnisse und Wissenschaften sich unter den Laien verbreitet hatten, und die Menschen im Ganzen klüger und aufgeklärter oder doch wenigstens Vorurtheilsfreier wurden, sahen die Geistlichen wol ein, daß die bisherige Lehrart keinen Bestand haben würde, verbreiteten nun selbst mehr Licht, und halfen so die hernach erfolgte Reformation befördern. Inzwischen war der Jesuitenorden, welcher sich, durch Wissenschaften aller Art, vor den übrigen Mönchsorden auszeichnete, und die klügsten Menschen in sein Interesse zu ziehen wußte, gestiftet worden, hatte sich in kurzer Zeit so ausgebreitet, und Schätze auf Schätze gehäuft, daß er alle übrigen Orden verdunkelte. Durch die von ihm eingeführte neue Lehrart, welche dem Geist des Zeitalters angemessener war, bemächtigte er sich beinahe ausschließlich des Erziehungswesens in den katholisch gebliebenen Ländern. Er suchte zwar nicht die Aufklärung im Allgemeinen zu befördern, sondern verlangte von andern unbedingten Gehorsam gegen Papst und Kirche in Glaubenssachen, klärte aber sich selbst auf, und richtete sich ganz nach dem Geiste des Zeitalters und nach dem Grade der Kultur im Allgemeinen, wodurch er bewundernswürdige Fortschritte machte, die in der Folge seinen Einfluß in beinahe alle Kabinette, und seine Herrschaft

an allen Höfen mächtig beförderte. Er bildete, so zu sagen, eine allgemeine Republik in allen katholischen Ländern, einen Status in statu, und man sah Jesuiten an Ruder der Staaten, welche mit der äußersten Wuth gegen einander Krieg führten, im Herzen aber einerley Gesinnung hegten, und alle nach einem Plane arbeiteten. Die Hauptmaxime dieses Ordens war: wer über Menschen herrschen will, muß sich eine Superiorität von Klugheit zu verschaffen suchen; die Mittel, welche er wählt, sind gleichgültig, wenn sie nur zum Ziele führen. Daß die Jesuiten zur Erreichung ihrer Zwecke immer die sichersten Mittel wählten, und jene selten verfehlten, wird augenscheinlich, wenn man bedenkt, daß sie in der Regel die klügsten Menschen waren, und durch den Unterricht, welchen sie der Jugend erteilten, der Denkungsart der Menschen eine beliebige Richtung geben konnten. Sie nahmen diese Mittel bisweilen aus der Religion, dann wieder aus der Politik, aus dem Privatinteresse und aus den Leidenschaften der Menschen. In Ansehung der Gelehrsamkeit wetteiferten die Jesuiten mit den protestantischen Gelehrten, welche auf Universitäten gebildet waren, und übertrafen diese gewöhnlich in Rücksicht der Feinheit und Politik. Endlich wurde dieser Orden, aus Uebereilung oder Privathass des Pabsts Ganganelli, durch ungestüme Anträge einiger katholischen Höfe, und vorzüglich durch den Neid der andern Orden, gestürzt, und in der ganzen katholischen Christenheit sowol, als in den protestantischen Ländern, wo er sich noch erhalten hatte, vernichtet; bloß in Rußland ward er noch beibehalten, weil man ihn hier in Rück-

sicht des Erziehungswesens, und besonders in Weiß-Rußland, für unentbehrlich hielt. Der Haß der andern geistlichen Orden, besonders der Dominicaner, die sich auch mit der Erziehung abgaben, ging so weit, daß sie sich nicht bloß mit der Vertilgung des Jesuitenordens begnügten, sondern auch die Secularisation seiner unermesslichen Reichthümer bewirkten, damit ihm auch kein Funken von Hoffnung zur Wiederherstellung bleiben sollte, welches den Regenten eine erwünschte Gelegenheit darbot, sich zu bereichern.

Die Republik Polen, an deren Spitze sich damals, als dies große Ereigniß eintrat, der letztverstorbene König Stanislaus Augustus befand, welcher als König keine glänzende Rolle spielte, weil er während seiner vieljährigen Regierung immer ein Ball war, womit die in Factionen getheilte Nation ihr Spieltrieb, bestimmte die Reichthümer des Jesuitenordens weit zweckmäßiger, als in vielen andern Ländern geschehen ist, und zeigte dadurch, daß es in diesem Reiche nicht an hellen Köpfen fehlte, und die Nation sich gern heben wollte. Er entwarf selbst den Plan, vermöge dessen die Jesuitengüter nicht in Domainen verwandelt, sondern lediglich zur Erziehung der Jugend verwendet werden sollten. Diesen Plan legte er der Reichsversammlung vor, und er ward einmüthig genehmigt. Es wurde diesem zu Folge eine Commission, unter Vorsitz des Königs, und unter der Benennung Edukationscommission, niedergelegt, welche alles nach dem genehmigten Entwurf realisiren sollte. Diese Commission errichtete hierauf eine allgemeine Kasse, unter dem Namen Edukationsfonds, ließ das Mobilienvermögen der Jesuiten in

Beschlag nehmen, abschätzen und öffentlich verkaufen, zog die Kapitalien ein, oder brachte sie sicher unter, ließ von den Gütern Anschläge machen, und verließ sie Edelleuten, welche sich deshalb meldeten, zu erblichen Rechten, gegen Sicherstellung des ausgemittelten Werths und dessen Verzinsung zu 5 vom Hundert.

Der Edukationsfonds belief sich auf viele Millionen polnische Gulden, und es hätte damit schon etwas ausgerichtet werden können: allein das Erziehungs- und Schulwesen in Polen und Lithauen blieb fehlerhaft und unvollständig; es wurden hin und wieder höhere Schulen angelegt, die Erziehung aber ward wieder den Piaren-Mönchen anvertraut, und so schaffte man eine Klostererziehung ab, und führte eine ähnliche wieder ein. Die Piaren-Lehrer wurden gering salarirt, an Stadt und Landschulen aber ward gar nicht gedacht.

Mit Entwerfung der Pläne, wie das Erziehungswesen eingerichtet werden sollte, mit Einziehung des Jesuitenvermögens, und mit Errichtung einiger Schulen, vergingen über 6 Jahre, bis die innern Unruhen ausbrachen, wo die Nation sich ganz umformen wollte: den Kampf mit innern und äußern Feinden aber nicht bestehen konnte, und im Jahr 1795 eine große Amputation erlitt, die ihre gänzliche Auflösung im Jahre 1795 zur Folge hatte. Zum Glück für die Nation war der Edukationsfonds nicht angegriffen, welches der Erfolg gewesen wäre, wenn der Kampf länger gedauert hätte; durch die zwischen Preußen, Rußland und Oesterreich geschlossene Konvention erhielt jeder dieser Höfe von jenem Fonds dasjenige Vermögen des ehemaligen Jesuitenordens, welches in den ihm zu Theil gewordenen Provinzen bele-

gen war und ausstand; mithin kann davon noch jetzt ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden. Preussischer Seits ward beschlossen, den Edukationsfonds zu dem beabsichtigten Zwecke beizubehalten, und die Einkünfte zur Verbesserung des Schulwesens zu verwenden. Man zog daher die Kapitalien ein, oder suchte sie sicher zu stellen, setzte sich mit Südpreußen aneinander, und jetzt wird daran gearbeitet, einen Erziehungsplan zu entwerfen. Der jährliche Vortheil von den Jesuitengütern und Kapitalien betrug im vorigen Jahre, so weit es ausgemittelt war, im Bialystock'schen Departement 10,291 Rthlr. und im Plock'schen 5279 Thaler, und es wurden davon 5 Piaren = Schulen zu Drohycin, Szczuczyn, Lomza, Pultusk und Plock unterhalten, der Ueberschuß aber ward zum Kapital geschlagen.

Die Piaren sind unstreitig jetzt die besten Lehrer in den katholischen Ländern. Sie sind bloß auf den Unterricht der Jugend fundirt, und es herrscht bei ihnen eine ziemlich gute Lehrmethode; auch haben sie gute Lehrbücher eingeführt. Die Jugend wird durch sie im Lesen, Schreiben, Rechnen, in Sprachen, in der Vernunftlehre und den mathematischen Wissenschaften unterrichtet; Religion soll nicht der Hauptzweck des Unterrichts seyn, denn sie wollen eigentlich nicht Geistliche, sondern Laien bilden. Dessen ungeachtet bleiben sie aber doch, was sie sind, Mönche, die nach gewissen Regeln leben, und ihrem Gelübde unterworfen sind, und es treten manche Bedenklichkeiten ein, ihnen den Unterricht der Jugend anzuvertrauen. Wer steht uns dafür, daß diese Mönche, welche vermöge ihres Gelüb-

des

des unter geistlichen Obern stehen, durch diese nicht geheime Instructionen erhalten, welche Grundsätze sie der Jugend bei bringen sollen? In der katholischen Religion ist die Erziehung der Jugend mit dieser so verwebt, daß sich eins von dem andern nicht trennen läßt. Es giebt würdige Männer unter den Mönchen; allein wenn das Gewissen, welches durch Religionsgrundsätze gefesselt ist, spricht, so muß die Vernunft schweigen; der Staat kann das Erziehungswesen nicht leiten, so lange es in den Händen der Mönche ist, und die Lehrer, außer ihrer Lehrpflicht, noch andere Pflichten haben.

In dieser weitläufigen Provinz von 8 bis 900 □ Meilen und von 8 bis 900,000 Seelen sind nur 5 dergleichen Schulanstalten, wie vorhin bemerkt worden, in welchen 6 bis 700 Lehrlinge Unterricht genießen; in ganz Lithauen, einer Provinz von mehr als 300 □ Meilen, ist keine einzige öffentliche Schule; die Lehrer in jenen Klöstern werden schlecht besoldet, und die Aeltern müssen ihre Kinder außer dem Hause unterhalten, wozu es den meisten an Vermögen fehlt, und dann sind es immer bloß höhere Schulen für den Adel und allenfalls für den vermögenden Bürgerstand; für die Kinder des gewöhnlichen Bürgers, des Bauers und des gemeinen Mannes, fehlt es noch ganz an Unterricht. Hier müßte jedoch unstreitig der Anfang gemacht werden; denn die bemittelten Leute können ihren Kindern schon eher Privatunterricht geben lassen, oder sie auf auswärtige Schulen schicken, wenn es gleich gut wäre, daß auch alsdann für höhere Schulen in der Provinz mit gesorgt würde.

Der Plan, wie das Erziehungs- und Schulwesen eingerichtet werden soll, ist noch nicht völlig ausgearbeitet; indessen scheint es, daß die Schulen der Piarer bleiben, erweitert und verbessert werden sollen. Nach des Verfassers Meinung müßte diesem Plan ein weit größerer Umfang, gegeben werden, so daß er das gesammte Schulwesen umfasse, weil er sonst doch immer nur ein Stückwerk bleibt.

Alle Geistliche und Mönche, mithin auch die Piarer müßten von dem Unterrichte der Jugend ganz ausgeschlossen, und den Piarer eine andere Bestimmung gegeben werden. Es müßte ein Schulfseminarium angelegt, eine ganz neue Lehrmethode eingeführt, zweckmäßige Lehrbücher angefertigt, ein Reglement entworfen, wie und was auf den niedern Schulen gelehrt werden solle, und auf diese Art eine Lehranstalt errichtet werden, um erst gute Lehrer zu ziehen, deren Köpfe von Pfafferei und Möncherei gereinigt wären. Die Lehrmethode und Lehrbücher müßten so beschaffen seyn, daß die Religion ganz von dem Unterrichte der Jugend getrennt, bis zu reifern Jahren ausgesetzt, und blos auf Moral eingeschränkt würde, so daß keine Religionspartei Mißtrauen darin setzen könnte, und kein Bedenken fände, an der Erziehungsanstalt Theil zu nehmen, und ihren Kindern darin Unterricht geben zu lassen. Auf die Art würden viele schädliche Religionsvorurtheile ausgerottet werden; die Religionspaltungen würden aufhören; Christen, Mahomedaner und Sectirer würden sich zu einerlei Zweck, ihre Kinder zu guten und nützlichen Staatsbürgern bilden zu lassen, vereinigen; die künftige Generation würde sich in der Denkart einander nähern;

es würde ein Nationalcharakter und ein Gemeingeist gebildet werden, und eine Nationalerziehung daraus erwachsen. Selbst Juden würden kein Bedenken finden, ihren Kindern eine solche Bildung geben zu lassen, wodurch sie gute und brauchbare Bürger würden, wenn sie sich versichert halten könnten, daß ihre Kinder den Verführungen und Proselytenmachereien nicht mehr ausgesetzt wären.

Man hat vor diesem so viel von Religionsvereinigung gesprochen und geschrieben; keine Partei aber wollte von ihren Grundsätzen im geringsten abweichen, und so war an keine Ausführung dieses Entwurfs zu denken. Nach des Verfassers Ueberzeugung würden alle Parteien bald zusammenschmelzen, wenn man die Religion als eine Wissenschaft für erwachsene und gebildete Menschen betrachtete, und die Kinder nicht mit metaphysischen, ihnen ganz unverständlichen Begriffen quälte, und dadurch dann ihre Köpfe verdrehte. Der Staat aber würde den Nutzen haben, daß bei allen seinen Bürgern einerlei moralische Erziehung statt fände, welche eine Gemeinschaft und eine Vorliebe für die Verfassung bewirken würde.

Religionsunterricht könnte ein Jeder seinen Kindern bei reifern Jahren, in besonders hiezu geeigneten Instituten, geben lassen. Religion muß eine Herzensangelegenheit seyn, und sie setzt, wenn sie vernünftig seyn soll, Aufklärung und Bildung des Verstandes voraus, wenn nicht das Herz mit dem Verstande davon laufen soll.

Der Leser wird hieraus abnehmen, daß des Verfassers Idee keineswegs dahin geht, die Religion und

den Unterricht in derselben ganz zu verbannen, sondern bloß von dem Unterrichte der Jugend zu trennen, und bis zu reifern Jahren zu verschieben.

Hier nächst müßte ein jedes Departement in gewisse Gemeinden getheilt, und in jeder eine Schulanstalt angelegt werden. Dies setzt zwar einen großen Fonds voraus, wenn alles auf öffentliche Kosten eingerichtet werden soll; allein ein Schullehrer auf dem Lande bedarf so viel nicht, als einer in der Stadt. Eine jede Gemeinde könnte ihm leicht einen Platz zum Hause und Garten, einige Morgen Land und etwas Wiefewachs aus der Gemeinheit ausmitteln, damit er eine oder ein Paar Kühe, Schweine und Federvieh halten könnte, und es würde der Gemeinde nicht schwer fallen, eine Wohnung und ein Schulhaus auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen und zu unterhalten; wo aber die Gemeinde hiezu nicht im Stande wäre, da müßte die Grundherrschaft zutreten, und endlich müßte ein bestimmtes Schulgeld für jedes Kind, welches Unterricht genöthe, bis zu gewissen Jahren, es möchte zur Schule gehen oder nicht, gegeben, das Schulgeld aber für Kinder armer Aeltern aus einem in jeder Gemeinde zu errichtenden Armenfonds genommen werden, damit diese nicht, aus Unvermögen das Schulgeld aufzubringen, veranlaßt würden, ihre Kinder gar nicht zur Schule zu schicken.

Dies alles würde aber noch nicht zureichen, einen Mann zu ernähren, der sich lediglich dem Lehramt widmen soll, ohne von Nahrungsorgen geplagt zu werden, von welchen er nicht gedrückt werden muß. Ein jeder Lehrer müßte daher außer jenen Beneficien wenigstens 50 Thaler Tractament jährlich zu beziehen haben, wo-

von er auf dem Lande reichlich fertig werden könnte, ohne den Unterricht zu vernachlässigen, um sich auf eine andere Art seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. In den Städten müßte den Lehrern etwas mehr Tractament ausgesetzt werden. Man rechne daher diese Provinz auf 170,000 Feuerstellen oder Familien, und mache aus 100 Familien eine Gemeinde, die einen Schullehrer haben müßte: so würden überhaupt 1700 Schullehrer erfordert werden, und diese dem Staate, ungefähr zu 50 Thaler, 65000 Thaler kosten. Das anzulegende Seminarium schlage man jährlich auf 15000 Thaler an, so würden jährlich 80,000 Thaler nöthig seyn, um das Schulwesen im Gange zu erhalten. Man nehme aber an, daß in jeder Stadt, deren wir in dieser Provinz etwa 170 haben, einem jeden Schullehrer statt 50 Thaler 75 Thaler gegeben werden müßten, so würde dies den Aufwand noch um 3250 Thaler erhöhen; in jedem Betracht aber würden 90,000 Thaler hinreichend seyn, welches wirklich gar kein Gegenstand für eine Einrichtung ist, die so vielen Nutzen gewähren würde. Hierzu würde der Edukationsfonds jährlich gegen 15000 Thaler hergeben können, mithin würden noch 75000 Thaler erfordert werden, welche vielleicht durch Aufhebung einiger Klöster, durch Reducirung des Domcapitels zu Ploß und des Kollegiatstifts zu Pultusk und durch die geistlichen Besihungen und Kapitalien, auswärtiger Kirchentlöster und Stiftungen, die nach der Petersburger Konvention eingezogen werden, größtentheils herbeigeschafft werden könnten: das Fehlende aber würde der Staat zuschießen müssen.

Auf die bisherigen Piarenz oder höhern Schulen hat der Verfasser hierbei keine Rücksicht genommen, und glaubt, daß diese süglich mit dem Schulseminarium verbunden werden könnten, wenn noch einige Lehrer, welche in höhern Wissenschaften Unterricht geben, dabei ange-
 gesetzt würden. Vielleicht ließen sich auch in den größern Städten noch wol dergleichen Lehrer bei den Stadtschulen anordnen, und hiezu ein Fonds sich ausmitteln.

An Subjecten zu dergleichen Schullehrern würde es in dieser Provinz nicht fehlen, da hier der kleine Adel so zahlreich ist, und sich diesen Lehrämtern gern widmen würde, da er bürgerliches Gewerbe und Handwerke zu treiben sich schämt.

Dies sind ungefähr die Grundlinien des Plans; allein es ist voraus zu sehen, daß er nur in frommen Wünschen besteht, indem wol schwerlich darauf Rücksicht genommen werden wird.

XVIII.

Von Organisation der Provinz im

Allgemeinen.

Eine Provinz, welche in sich gut eingerichtet ist, nur ihren Herrscher wechselt, und bloß mit den Staaten, womit sie verbunden werden soll, in Uebereinstimmung gesetzt werden darf, zu organisiren, ist leicht: weil keine

Hauptveränderungen vorgehen, die öffentlichen Autoritäten bleiben, und nur eins und das andre modificirt zu werden braucht. Allein eine Provinz, deren Einrichtung gar nichts taugt, deren Verfassung auf das gegenwärtige Zeitalter nicht paßt, wo alle öffentliche Autoritäten aufgehoben oder doch gelähmt worden, wo alles wie ein Chaos durch einander liegt, wo die Grundsätze zu schwankend sind, als daß darauf ein Gebäude aufgeführt werden könnte, gleicht einem alten, ganz baufälligen Hause, welches einzustürzen droht, wenn man es rührt, um es auszubessern. Hier ist eine ganz neue Radicaleinrichtung nothwendig, und dergleichen Organisation ist ein schweres Unternehmen, zumal wenn man die Sprache der Nation nicht genau kennt, und ihre Vorarbeitungen wenig oder gar nicht benutzen kann.

Hier muß man erst die, einer solchen Provinz von der Natur verliehenen Kräfte zu erforschen suchen, den Charakter der Nation studiren, sich von dem Verhältniß der Einwohner gegen den vorigen Staat sowohl, als der Glieder unter sich, zu unterrichten bemüht seyn, und sich einen Plan machen, wobei man mit unendlichen und nicht vorauszusehenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

So viel ist gewiß, daß, wenn man Alles niederreißt, und von Grund auf neu bauet, es hiebei an guten Materialien nicht fehlen läßt, und geschickte Baubediente hat, das Gebäude dauerhafter und schöner wird, als wenn man an einer alten untauglichen Verfassung bloß flickt und bessert; allein die Generation, welche sich dieser Radikalcur unterwerfen muß, leider mehr, als jene, wo man nur modificirt und bessert.

In dieser Lage war Neuenpreußen, als es unter Königl. Preussischen Scepter kam. Die Justizverfassung war kläglich; die Staatseinkünfte wurden schlecht verwaltet; die Landwirthschaft ward fehlerhaft betrieben; Industrie, Handel und Wandel lagen darnieder, und Landespolizei war gar nicht vorhanden.

Um ein neues Gebäude aus diesem Chaos aufzuführen, wurden im Jahr 1796 zwei Hauptcommissionen, eine für die Justiz, und die andere für die Landespolizei, und um die Domainen nebst dem Steuerverwesen in Ordnung zu bringen, niedergesetzt. Beide Commissionen handelten zwar eine jede für sich, jedoch nach einem gemeinschaftlichen Plane, und zu einerlei Zweck, da die Justizpflege und Landespolizei so sehr in einander greifen.

Die Hauptjustizcommission erhielt, durch eine vorläufige Instruction zur Verwaltung des Justizwesens in den Provinzen am Bug und Niemen, de dato Berlin den 3ten März 1796, eine Anweisung, wie sie zu verfahren habe, und ward im Junius desselben Jahrs in Thätigkeit gesetzt. Aus dieser Commission, welche aus einem Präsidenten, einem Director und 8 Råthen und Assessoren nebst den nöthigsten Subalternen bestand, sollten, nach beendigter Organisation, die Landesjustizcollegia oder Regierungen gebildet werden, welches auch nachher im Junius 1797 erfolgte.

Diese Commission verfügte, wie eine jede andere Regierung, Namens des Königs, und hatte den Auftrag, theils die Justiz zu verwalten, theils aber die nöthigen Data, zur vollständigen Einrichtung des Justizwesens, nach der Einrichtung der alten Provinzen zu sammeln, und alles nach und nach anzuordnen, welches mit

möglichster Schonung der Individuen geschah. Zugleich wurden auch 4 Kreis-Justizcommissionen, eine zu Wilkowitzken für Litauen, eine zu Szczuczyn für Podlachien, eine zu Komza und eine zu Pultusk, beide für Masowien, angeordnet; weil diese aber nicht hinlänglich waren, so ward noch eine für Litauen zu Seine, und in der Folge eine für Podlachien zu Bransk, angelegt. Die Criminaljustiz sollte anfänglich durch diese mit verwaltet werden; sie konnte aber die Arbeit nicht bestreiten, und es wurden daher in Bialystock und Pultusk gleich, und in der Folge auch zu Seine, Inquisitoriate errichtet, wodurch die Grundlage zu der künftigen Einrichtung des Justizwesens gelegt ward.

Das während der Revolution für Masowien und Podlachien zu Nowemiaso unweit Pultusk angelegte Tribunal ward gleich aufgehoben, und jede dabei rechtshängige Sache kam an die Haupt-Justizcommission zu Bialystock; da aber die Provinz viel zu weitläufig war, um alle Justizsachen unmittelbar vor die Haupt-Justizcommission, oder mittelbar vor die Kreis-Justizcommission zu ziehen, weil die ganze Provinz Neupreußen von der Weichsel bis an den Niemen, mit Ausschluß dreier Kreise im Dobrynschen und Plockschen, die schon im Jahr 1795 Preussisch geworden waren und damals noch zu Südpreußen gehörten, unter der Haupt-Justizcommission zu Bialystock stand; so ward es nothwendig, die polnischen Gerichte einstweilen beizubehalten, und in so fern sie außer Activität gesetzt waren, sie wieder herzustellen und von neuem einzurichten. Um dies in eine gehörige Form zu bringen, und den Geschäftsgang zu bestimmen,

wurden die ehemaligen Landgerichte, als *Judicia primae instantiae* des Adels, ganz aufgehoben, und 4 polnische Commissionsgerichte, nach Form der ehemaligen Landgerichte, in Masowien zu Pultusk und Lomza, und in Podlachien zu Szczyezin und Bransk organisiert; hiezu wurden die ehemaligen, vom Adel gewählten Richter genommen, ihnen ein Präses aus ihrer Mitte vorgefetzt, eine Ordination entworfen, worin diejenigen Sachen welche an diese Gerichte erwachsen sollten, in Gemäßheit der Instruktion vom 31. März 1796 bestimmt waren, und der *modus procedendi* vorgeschrieben ward, welcher nach der ehemaligen polnischen Prozeßordnung, besonders nach der Constitution von 1793, modificirt war.

In Litauen, wo alle Gerichtshöfe auf dem rechten Ufer des Niemen lagen, mithin ein völliges Gerichtsstillstand eingetreten war, hatte der Adel schon, unter dem Schutz des Preussischen Militärs, in Wilkowiszken ein dergleichen Commissionsgericht während der Insurrection errichtet, welches beibehalten, und nach der entworfenen Ordination, als das fünfte Commissionsgericht, von neuem organisiert ward.

Bei diesen Commissionsgerichten wurde alles in lateinischer Sprache betrieben, und die Appellationen erwachsen an die Haupt-Justizcommission, unter deren Aufsicht sie auch als Untergerichte standen. Dies hatte den Vortheil, daß sich die Geschäfte mehr vertheilten, und die Nation sich an die preussische Verfassung nach und nach gewöhnte. Beide Zwecke wurden erreicht; denn es stand dem Kläger frei, entweder bei den polnischen Commissionsgerichten zu klagen, oder sich unmit-

telbar an die Haupt-Justizcommission zu wenden; mithin hatten die Gerichtssassen *electionem fori*, bloß diejenigen Sachen ausgenommen, welche Ausschlußweise nur vor die Haupt-Justizcommission gehörten. Es zeigte sich aber bald daß die Gerichtssassen zu dem preussischen Gerichtshofe mehr Zutrauen hatten, als zu den polnischen Commissionsgerichten; denn die meisten und wichtigsten Sachen, erwuchsen an die Hauptjustizcommission, welche, schon ein halbes Jahr nach ihrer Entstehung, kaum mit der Arbeit fertig werden konnte, und ihr Personale verstärken mußte. Der Schritt, die polnischen Gerichte ganz aufzuheben, ward dadurch erleichtert, und es war voraus zu sehen, daß, sobald sie entbehrlich sein würden, ihre Auflösung bei der Nation kein Mißvergnügen erregen würde.

In polnischen Zeiten wurden alle *actus voluntariæ jurisdictionis* von den Kanzleien der *Poviate* oder *Districte* besorgt, und es waren deren in *Masovien* und *Poblachien* 20, in *Lithauen* aber gar keine, weil alle Kanzleien auf der rechten Seite der *Memel* ins Russische Gebiet gefallen wären. Hätte die Haupt-Justizcommission gleich die ganze *Jurisdictionem voluntariam* übernehmen wollen: so würde sie die Arbeit nicht haben bestreiten können. Auch war dies um deswillen nicht möglich, weil das Hypothekenwesen noch nicht regulirt war, und wenn man einen Contract wegen eines unbeweglichen Guts hätte aufnehmen wollen, jedesmal erst zuvor der *titulus possessionis* auf den Verkäufer, hätte berichtiget werden müssen. Noch eine andere Schwierigkeit trat hiebei ein, daß nämlich alle *actus extrajudiciales* (hedem von den Kanzleien in die Grob- oder Landgerichts-

Bücher eingetragen werden mußten, aus welchen ein deutscher Justizbedienter sich nicht leicht finden kann, da diese Bücher theils in lateinischer, theils in polnischer Sprache geschrieben sind, auf einige hundert Jahre zurückgehen, und wenn man sie an einen Ort hätte zusammen bringen wollen, hiezu ein sehr großes Gebäude erforderlich gewesen wäre; auch hätten viele Officianten angesetzt werden müssen, um sie erst in Ordnung zu bringen und in jeder Sache daraus Extracte nehmen zu können. Es war daher nothwendig, die Kanzleien vor der Hand noch fortbauern zu lassen, und sie nur unter Aufsicht zu nehmen, welches auf die Art geschah, daß in Wilkowitzken, Worsocz, oder Szcuzcin Lomza, Bransk und Pultusk, wo Commissionsgerichte und Kreis-Justizcommissionen waren, Hauptkanzleien angelegt wurden, vor welchen, mit Ausschluß der übrigen noch subsistirenden Kanzleien, alle Actus perpetuitatis, d. h. Contracte über Immobilien, vollzogen, und zur Approbation der Haupt-Justizcommission eingesendet werden mußten. Die übrigen Kanzleien durften sich aber nur mit minder wichtigen Sachen, z. B. mit Aufnahme der Contracte und Transactionen über Mobilien, mit Ausfertigung der Poscesus oder Citationen für die Commissionsgerichte, der alten Verfassung gemäß, mit Ertheilung der Extracte aus den Grod- und Landgerichtsbüchern u. befassen.

Um die Kanzleien unter Controlle zu setzen, wurde ein Reglement entworfen, und sie mußten nur periodisch von allen bei ihnen vorkommenden Geschäften berichten, damit die Haupt-Justizcommission von ihrem Wirkungskreise näher unterrichtet werde. Diese Kanzleien

werden in der Folge, wenn erst das Hypothekentwesen regulirt ist, wobei von denen in den Grod- und Landgerichtsbüchern befindlichen Documenten vorzüglich Gebrauch gemacht wird, größtentheils entbehrlich werden; die Geschäfte der Archivisten werden abnehmen, und die Kanzleien können alsdann, wo nicht ganz aufgehoben, doch nach und nach zusammen gezogen werden; ohne daß es Unzufriedenheit zur Folge hat. Vor der Hand müssen sie bleiben wo sie sind, weil noch immer Extracte daraus ertheilt werden, und die Gerichtssassen zu weit würden reisen müssen, wenn die Kanzleien schon jetzt zusammen gebracht würden. Nach Verlaufe weniger Jahre wird selten der Fall eintreten, daß Jemand zu einer Kanzlei seine Zuflucht nehmen muß, weil die *dominia rerum* durch die Hypothekenregulirung in Gewißheit gesetzt werden.

Die Untergerichte über die Bürger bestanden in den Städten, in Magistraten und denen davon abhängigen Schöppenstühlen oder Woytgerichten. Ein Woyt war die Justizperson des Magistrats, gewöhnlich ein vereideter Notarius, welchem die Justizpflege anvertraut war, und welcher auch die *Actus voluntariæ jurisdictionis* besorgte, mithin die Stadtbücher führte, und einen *Wissfarz* oder Schreiber unter sich hatte; die Städtischen Kanzleien, welche eben so, als die Grod- und Landgerichts-Kanzleien eingerichtet waren, wurden von diesen beiden Personen verwaltet.

Die Justizpflege in den geistlichen und weltlichen Patrimonial-Gerichten verwalteten die Grundherren, oder deren Stellvertreter, die Administratoren, Subernatoren, Dekonomen oder die Pfandbesitzer. Dies ge-

schaft alles mündlich; selten fielen schriftliche Verhandlungen vor. In den königlichen Gütern ward die Justiz durch die Starosten, oder deren Stellvertreter verwaltet.

Diese Gerichte blieben vor der Hand wie sie waren; indessen konnte ein jeder sich in Rechtsfachen an die Kreis-Justizcommissionen oder unmittelbar an die Haupt-Justizcommission wenden, von welcher auch in Untergerichtsfachen, da die Untergerichte noch nicht organisirt waren, die Justiz administrirt ward. Vorzüglich wurden alle einkommenden Beschwerden dieser Untergerichte, untersucht, die Unterthanen gegen die Gewaltthätigkeiten der Gerichtsherren in Schutz genommen, und die Prozesse mit Vorbeziehung der Jurisdictionarien, gleich in erster Instanz eingeleitet und *salvis remediis* entschieden. Hiedurch ward die Haupt-Justizcommission in den Stand gesetzt, einen Plan zur Anordnung der Untergerichte zu machen, und diese in associirte Kreisgerichte zusammen zu ziehen.

Die Juden hatten sich bisher durch ihre Rabbiner, Ältesten, und Rachalsgerichte, eine Justizpflege angemacht, welche sich nicht auf Gesetze oder Privilegien gründete, und hiebei waren viel Ungerechtigkeiten, theils aus Unwissenheit, theils auch aus Vorsatz vorgefallen. Diese Justizpflege, ward eingeschränkt, und so oft sich ein Jude beschwerte, die Sache von der Haupt-Justizcommission zur Cognition gezogen. In der Folge aber sind alle Judensachen in Gemäßheit des General-Juden-Reglements vom 17. April 1797, der Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte unterworfen worden.

Die in polnischen Zeiten erwachsenen Ordnungscommissionen, welche sich auch in gewissen Sachen eine Justizpflege angemacht hatten, und immer weiter um sich griffen, wurden von der Kammercommission gleich aufgehoben, mithin hörte dieser Jurisdictionszweig, welcher wie ein Auswuchs zu betrachten war, ganz auf.

Endlich hatten auch die geistlichen Gerichte ihre Jurisdiction weit ausgedehnt; es wurde daher dieser Gerichtsstand, und die Sachen welche davon ressortiren sollten, so wie der Geschäftsgang und der Zug der Instanzen genau untersucht, und den Eingriffen der geistlichen Gerichte Schranken gesetzt. Durch die Constitution wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen vom 25ten August 1796, welche auch in Neupreußen vim legis erhalten hat, sind in der Folge die Grenzen dieser Jurisdiction genau bestimmt worden.

Wegen aller dieser Gegenstände ward nach und nach, theils einseitig von der Regierungscommission, theils gemeinschaftlich mit der Kammercommission an die höheren Behörden berichtet, damit allgemeine und besondere Verordnungen erlassen und alles durch allgemeine Gesetze bestimmt werden konnte.

Von Seiten der niedergesetzten Krieges- und Domainenkammer-Commission, ward im Finanz- und Polizeifach eben so verfahren; die Grundlinien der Organisation wurden durch allgemeine öffentliche Verordnungen und besondre Anweisungen des Provincial-Finanzdepartements vorgezeichnet. Das Kollegium bestand aus einem Präsidenten, einem Director, einem Oberforstmeister, 14 Räten und Assessoren, nebst den nöthigen Subalternen, und es wurde nur eine Generalkasse, un-

ter dem Namen der Landesrevenüen-Casse, angelegt. In den Domainen und geistlichen Gütern wurden Amtsadministrationen, und zu Besorgung der Polizei, und Inbagerung Behufs der Organisation, Polizeidirectorien nebst Unterpolizei-Behörden angeordnet, welche sich vorzüglich mit Ausmittelungen beschäftigten, und von dem Befund berichten mußten.

Die Wälder wurden durch Forstbediente unter Aufsicht genommen und administrirt.

Es wurde auch eine Zoll- und Consumtions-Steuer-Direction, welche wie in andern Provinzen mit der Kammercommission nicht in Verbindung stand, durch das General-Accise- und Zolldepartement in Szegedin errichtet; als Unterbehörden derselben, wurden Zoll- und Consumtions-Steuerämter, und Administrationen, Grenzinspectoren und Grenzjäger angesetzt, ein Theil der Provinz aber, in Zoll- und Accisesachen, der Zoll- und Consumtions-Steuer-Direction zu Warschau untergeordnet.

Für die öffentliche Sicherheit sorgte das in der Provinz vertheilte Militair einstweilen, unter Mitwirkung der beiden Landeskollegien. Um die Communication zu befördern, wurden gleich Postämter und Postwärtereien vom General-Postdepartement angelegt, so daß Briefe, Packete, Gelder und Effecten nach allen Orten der Provinz mit Sicherheit versendet werden konnten.

Die Kammercommission beschäftigte sich vorzüglich damit, die königlichen Tafel- und alle dem Staate zugehörigen Güter, Starosteien und geistliche Güter auszumitteln, den Inhabern abzunehmen, sie vorläufig an

diesem

diese gegen hinlängliche Sicherheit, in deren Ermangelung aber, an andere zu verpachten, und die Landesrevenüen sicher zu stellen, die Ansprüche aber, welche von Privatpersonen daran gemacht würden, zu erforschen. Die geistlichen Güter wurden nach bestimmten Vorschriften eingezogen, zu den Staatsgütern geschlagen, verpachtet, die Revenüen sicher gestellt, die Kompetenzen nach den festgesetzten Grundsätzen bestimmt, und alles zur Einrichtung der Domainen-Ämter, wie in den alten Provinzen, vorbereitet.

Die Polizei-Directoria mußten die Polizei verwalten, und alle Nachrichten sammeln, um der Provinz, so weit es möglich war, eine, den alten Provinzen angemessene Einrichtung zu geben.

Die größte Schwierigkeit bestand in der Sprache, daß nämlich sich die wenigsten verständigen konnten, und alles erst übersetzt werden mußte, bevor Gebrauch davon gemacht werden konnte, und darin, daß die Staatsarchive nach Petersburg abgeführt waren, mithin es oft an zuverlässigen Quellen fehlte.

Als nun alles auf die Art vorbereitet war, erfolgte im Sommer 1797 die völlige Einrichtung, und es wurden die hiezu nothwendigen Gesetze gegeben, welche hin und wieder von denen der alten Provinzen abweichen.

XIX.

Von der Departementseinteilung und vom
Ressort.

Durch den Tractat von 1795, welcher zu Grodno was geschlossen worden, hatte die Republik Polen, unter andern auch die Landschaft Dobrzyń und das Bis-
thum oder die Woywodschaft Plock, welche auf dem rechten Ufer der Weichsel liegen, an Preußen abgetre-
ten, und diese Landschaften waren unter der allgemeinen Benennung von Südpreußen mit begriffen. Anfänglich gehörten sie mit zu dem Peterkauischen Kammer-
und Regierungs-Departement, und waren in drei Land-
rätbliche Kreise eingetheilt; im Jahr 1795 aber ward ein besonderes Kammer-Departement, unter der Benen-
nung Plockisches Departement errichtet, welche diese auf der rechten Seite der Weichsel belegenen, vorhin erwähnten beiden Landschaften, und auf der linken Seite der Weichsel das Herzogthum Cujavien oder Ino-
wraclaw, in so fern es nicht schon zum Regbisdistricte ge-
hörte, und unter dem Namen Brzez-Cujavien be-
kannt ist, nebst der Hälfte der Woywodschaft Lengzic und das Ländchen Gombin, zur Woywodschaft Ra-
wa gehörig, in sich faßte. Die Kammer nahm ihren Sitz zu Plock, die Regierung aber vor der Hand zu Thorn, mithin außer dem Departement, indem diese Stadt zu Westpreußen gehört: weil beide Collegia in Plock nicht untergebracht werden konnten, und erst gebauet werden sollte. Als im Jahr 1796 auch War-

schau, mit dem größten Theile des Herzogthums Masovien und dem übrigen Theile von Kawa, den Königl. Preussischen Staaten einverleibt ward, und in Warschau, als der Hauptstadt Polens, Landescollegia errichtet werden mußten: so wurde die Kammer von Plock und die Regierung von Thorn, nach Warschau verlegt, und es blieben vor der Hand an diesen Orten nur Deputationen. Das Warschauer Kammer-Departement wäre nun zu groß geworden, wenn es den Theil des Herzogthums Masovien, der an der linken Seite der Weichsel liegt, die ganze Wojwodtschaft Kawa, deren Hälfte von dem Peterkauer jetzt Kalischer Kammer-Departement abgesondert ward, die ganze Wojwodtschaft Lenczic, womit es eben die Bewandnis hatte, das Herzogthum Brzez-Cujavien, und auch die Landschaften, welche auf der rechten Seite der Weichsel liegen, nämlich die Wojwodtschaft Plock und die Landschaft Dobrzyu hätte behalten sollen. Es wurden daher noch aus mehreren Gründen diese beiden letzten Landschaften von Südpreußen getrennt, und zu Neostpreußen geschlagen, und man setzte nunmehr fest: daß alles, was auf der rechten Seite der Weichsel und des Bug liege, eine besondere Provinz darstellen, und solche Neostpreußen genannt werden solle. Auch ward bei dieser Gelegenheit Brzez-Cujavien dem Posenschen Departement zugelegt, und dadurch das Posensche, Kalischer und Warschauer Departement, dem Flächeninhalt und der Bevölkerung nach, etwas näher gebracht.

Die Warschauer Kammer trat auch gleich das

Plocksche und Dobrzhynsche an Neustpreußen ab; weil diese Länder aber schon mehr organisirt waren, so blieb in Plock eine Kammer-Deputation, wovon der Präsident in Bialystock zugleich Chef war, und das Rassenwesen von ganz Neustpreußen ward mit einander in Verbindung gesetzt. Die Regierungs-Deputation in Thorn blieb aber noch eine Deputation der Regierung in Warschau bis im Junius 1797, da die Departementseinteilung von Neustpreußen erfolgte, und diese Provinz mit Südpreußen, auch in Rücksicht des Justizwesens, außer Verbindung gesetzt wurde.

Neustpreußen war nun wieder für ein Departement zu groß, und es ward daher festgesetzt, daß in dieser Provinz zwei Regierungen, und zwei Kriegs- und Domainenkammern errichtet werden sollten: und zwar die eine vor der Hand zu Bialystock, bis ein anderer schicklicher Ort werde ausgemittelt seyn, die andre aber zu Plock, wo gebauet werden sollte. Die Kammer-Deputation zu Plock behielt auch hier ihren Sitz, ward jedoch im Herbst 1798 zu einer Kriegs- und Domainenkammer erhoben, und mit der zu Bialystock völlig auseinander gesetzt; die Regierung hingegen, welche schon im Junius 1797 dazu erhoben war, blieb vor der Hand in Thorn, wird aber nun auch bald nach Plock verlegt werden. In Bialystock blieben beide Landescollegia, welche im Junius 1797 nach Auflösung der Commissionen dazu erhoben waren, und es ist noch nicht bestimmt, wo sie ihren künftigen Sitz haben, oder ob sie daselbst bleiben sollen.

Beide Kammer-Departements wurden in 16, der Volksmenge nach so viel möglich gleiche, landrätliche Kreise eingetheilt, wovon das Bialystockische fol-

gende 10 Kreise, Marienpol, Kalwary, Wigny, Dombrowa, Bialystock, Bielsk, Drohycyn, Suracz, Goniondz und Lomza, das Plocksche aber die 6 übrigen Kreise, Ostrolenka, Pultusk, Przaszniz, Mlawa, Wyszogrod und Lipno erhielt.

Eine völlig gleiche Theilung der beiden Departements nach Flächeninhalt und Kreisen war sogleich nicht zu bewirken; höchstens hätte der Lomzaische Kreis und ein Theil des Goniondzischen, der zu Masowien gehört, zum Plockschen Departement geschlagen werden können, da denn das Bialystocksche bloß Lithauen, mit einem kleinen Theile von Samogitien und Podlachten, behalten hätte. Allein der Lomzaische und jener Theil des Goniondzischen Kreises liegen zu nahe an Bialystock, und zu weit von Plock entfernt, obgleich auch andere Gründe eingetreten seyn können, weshalb man es für gut gefunden hat, diese Kreise dem Bialystockischen Departement zuzulegen. Wäre Pultusk oder Mlawa zum Sitz der Landescollegien des Plockschen Departements gewählt worden, so hätte ganz Masowien füglich zu diesem Departement geschlagen werden können, da jene Orte in der Mitte liegen. Es ward aber Plock, wegen seiner vortheilhaften Lage an einem großen schiffbaren Flusse, dazu bestimmt, zumal hier schon viel gebauet war, und dies scheint wol die Folge gehabt zu haben, daß das Departement viel kleiner, als das Bialystocksche, zugeschnitten wurde.

Die Gränze beider Departements macht auf der rechten Seite des Narews ungefähr der Dmulew

fluß, welcher aus Ostpreußen kommt, und sich, Ostrolenka gegen über, in den Narew ergießt, jedoch ist dieser Fluß nicht zur Grenze angenommen worden, denn am Narew geht das Plockische Departement weiter hinauf nach Nowogrod zu, und am Dmulew hinauf, gehören auch verschiedene Ortschaften auf der linken Seite dieses Flusses zum Plockischen Departement, und ist das Kirchspiel Miszyniec und Kobzidlo durchschnitten, wozu die Starosteien Ostrolenka und Kupiczken Veranlassung gegeben haben. Auf der linken Seite des Narew geht die Grenze in krummer Linie hinab nach dem Bug bei Nurr, so daß das Poviats Zambrow, welches ehemals Masowisch war, zum Bialystockischen Departement gehört. Auf der Sogmannischen Karte von 1797, und auch auf der von 1799 ist die gelbe Linie, welche die Departements-Gränze bezeichnen soll, auf beiden Seiten des Narews unrichtig angegeben; denn sie geht auf der rechten Seite des Narews, wie schon bemerkt worden ist, mehr westlich, und die Kirchspiele Kobzidlo und Miszyniec gehören größtentheils noch nach Bialystock, bis beinahe an den Fluß Dmulew; auf der linken Seite des Narews aber geht das Bialystockische Departement bis nahe vor Ostrow, so daß das Kirchspiel Miastkowo und Narew, und das Kirchspiel Szumawo zwischen Zambrow und Ostrow belegen, noch zu diesem Departement gehören. Von Bysofte Mazowiecki nach dem Bug bei Nurr hinunter, ist die Linie richtig gezeichnet.

Diese Departementsvertheilung ist durch ein Königlich-patent vom 1. Junius 1797 festgesetzt worden, und man hat die Gränzen beider Departements nach

Kirchspielen von Ort zu Ort, sowohl in Ansehung der beiden Kammern, als der beiden Regierungen bestimmt. Nach dieser Departementseinteilung hat das Bialys-
stockische Departement, nach des Verfassers Dafürhalten, wie im IVten Abschnitt angemerkt worden, etwa 565, und das Ploßsche 350 □ Meilen, nach der Sohmans-
nischen Ausrechnung aber, ersteres nur 452 und letzteres 326 □ Meilen, und ersteres nach der letzten Ausmittelung 88,811 Feuerstellen, und 512,785 Seelen, letzteres aber nach der ersten 48,975 Feuerstellen, und jede zu 6 See-
len gerechnet, 295,950 Seelen.

Die Kreise sind nach Kirchspielen und Feuerstellen eingetheilt, und so viel wie möglich arrondirt worden. Nach der letzten Aufnahme hat

	Feuerstellen.	Seelen.
1) der Marienpolsche Kreis	8601	72,115
2) der Kalwarysche Kreis	8927	49,381
3) der Wigraysche Kreis	9916	70,217
4) der Dombrowasche Kreis	8104	44,760
5) der Bialystockische Kreis	10,559	55,712
6) der Bielskische Kreis	8256	36,148
7) der Drohycinsche Kreis	8564	49,651
8) der Suraczsche Kreis	7910	41,163
9) der Goniombzische Kreis	9027	46,656
10) der Lomzasche Kreis	9047	46,982
11) der Ostrolenkasche Kreis	8572	51,432
12) der Pultuskische Kreis	8128	48,768
13) der Przacznische Kreis	8116	48,696
14) der Mlawasche Kreis	7650	45,780
15) der Wyszogrodsche Kreis	8447	50,682
16) der Lipnosche Kreis	8082	48,492
16 Landrätliche Kreise	157886	806,635

Damals wurde aber die Seelenzahl nicht speciell aufgenommen; warum nun bei der letzten Aufnahme nur 88,811 Feuerstellen herauskommen, davon weiß der Verfasser den Grund nicht anzugeben.

Wäre es im Plockschen Departement bei der ersten Zählung geblieben, nach welcher 48,975 Feuerstellen ausgemittelt wurden, und man rechnet 95,022 Feuerstellen fürs Bialystock'sche Departement hinzu, so hat man überhaupt 143,997 Feuerstellen, und zu 6 Seelen auf jede gerechnet, 859,982 Seelen.

So viel Mühe der Verfasser sich auch gegeben hat, den wahren Bestand der Feuerstellen und der Volksmenge in jedem Departement und in der ganzen Provinz auszumitteln, und die diesferhalb obwaltenden Zweifel zu heben: so ist es ihm doch nicht geglückt, weil die wiederholten Aufnahmen und die vielen angelegten Berechnungen diesen Gegenstand immer verworrener machen; er verspricht aber mit dem zweiten Theile dieses Werks das Resultat seiner weitem Bemühungen zu liefern. Vor der Hand kann man mit Gewißheit annehmen, daß sich in der ganzen Provinz wenigstens 140,000 Feuerstellen, und weit über 800,000 Seelen finden, wovon $\frac{2}{3}$ auf das Bialystock'sche und $\frac{1}{3}$ auf das Plocksche Departement gerechnet werden müssen.

Um die Gränzen der Geschäfte zwischen den Neupreußischen Landescollegien zu bestimmen, und dadurch den dienstschädlichen Kollisionen vorzubeugen, ward ein besonderes Ressortreglement unterm 3ten März 1797 abgefaßt, und von Sr. Majestät dem Könige vollzogen. Dies Reglement ist merkwürdig, weil es von dem allgemeinen Ressortreglement von 1749, von dem schlesi-

schen, und auch von dem südpreußischen, welches man nach dem schlesischen modificirt hat, merklich abweicht: indem darin den Regierungen die Justizpflege in dem allerweitesten Umfange, die Aufsicht über die Untergesichte, die Criminaljurisdiction, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Bearbeitung des Hypothekenwesens, die gesammten Vormundschaftsangelegenheiten, auch die Polizeisachen, in so fern sie rechtlich erörtert und entschieden werden müssen, und alle fiskalische Rechtsachen, so wie alle Dienstvergehungsachen; den Kriegs- und Domainenkammern aber alle Kammer- Landespolizey- Hoheits- Konsistorial- und Schulsachen, überhaupt alles, was sich nicht zur Justizpflege qualificirt, beigelegt worden ist: jedoch mit der Maßgabe, daß, sobald jemand auch in diesen Sachen, wenn sie nicht zu denjenigen gehören, in welchen nach §. 9. kein Prozeß zugelassen werden soll, auf rechtliche Erörterung und Entscheidung anträgt, solches von den Regierungen zur Kognition gezogen und entschieden werden muß.

Die Regierungen haben durch dies Ressortreglement zwei wichtige Zweige ihres Wirkungskreises, nämlich die Landeshoheits- und die Konsistorial- und Schulsachen, welche von den meisten andern Regierungen in den übrigen königlichen Provinzen bearbeitet werden, verloren, dagegen aber auch wieder eine weiter ausge dehnte Justizpflege erhalten.

Die Ressort-Streitigkeiten, wenn dergleichen erwachsen möchten, sollen durch Korrespondenz beider Landeskollegien und durch Belehrungen der vorgesetzten Departements, ausgeglichen werden; wenn dies aber nicht

zu bewirken ist, dann soll die Immediate-Jurisdiction-Commission ein Conclusum darüber abfassen.

Am Ende des Reglements heißt es:

Diese Commission soll jedoch, bei Abfassung ihrer Entscheidungen ganz allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und nach dem dabei zum Grunde liegenden Princip, daß alle eigentliche Justizsachen ohne Unterschied der Personen, des Gegenstandes oder Geschäfts, vor die Regierungen, und alle übrige Landesangelegenheiten vor die Kammern gehören; keineswegs aber nach Vorschriften oder Analogien der Ressort-Reglements anderer Provinzen sich achten.

Nach diesem Reglement haben die Kriegs- und Domainen-Kammern gar keine Justizsachen zu untersuchen und zu entscheiden, sondern alles gehört vor die Regierungen als Justizcollegien oder vor deren Untergeichte. Es existirt daher in dieser Provinz weder eine Kammer-Justiz-Deputation, noch ein Domainen-Justizamt, wie in allen übrigen Preußl. Provinzen; die Kriegs- und Domainen-Kammer tritt durch ihre fiscalische Stationen, in ihren Rechtsangelegenheiten, vor der Regierung bloß als Kläger oder Beklagter auf, und muß vor selbiger in allen ihren Rechtsfachen Recht nehmen.

So vortheilhaft diese Einrichtung in mancher Hinsicht ist, so dürfte es doch gut seyn, wenn in Landes-
hoheits- und geistlichen Sachen, zu deren Bearbeitung juristische Kenntnisse erfordert werden, ein vermischtes Kollegium von Mitgliedern der Kammer und der Regierung, unter Vorsitz ihrer beiden Präsidenten und Direc-

toren angeordnet würde, um diese Sachen gemeinschaftlich zu bearbeiten.

In Zoll- und Accise-Sachen ist diese Provinz auch in zwei Departements eingetheilt, welche aber nicht, wie die Kammer- und Regierungs-Departements, bestimmt sind. Denn der eine Theil dieser Provinz, welcher zwischen dem Narew dem Bug und der Weichsel liegt, gehört zu der Zoll- und Konsumtions-Steuer-Direktion zu Warschau; der übrige Theil aber hat seine eigene Direktion, deren Sitz zu Szczuczyn ist, und von welcher in einem besondern Abschnitte gehandelt werden wird.

Was die Justizpflege in Accise- und Zoll-Sachen betrifft, so ist dieserhalb unterm 6ten Jun. 1795 ein General-Neglement ergangen, welches hier auch Anwendung findet. In Rechts-sachen, wo die Direktion als Kläger oder Beklagter auftritt, muß sie vor der Regierung Recht nehmen, und wird der Prozeß mit der fiskalischen Station der Direktion eingeleitet, welche sie durch ihren Justitiarius vertreten lassen kann.

Alle Post-sachen stehen unter dem General-Postamt oder Departement, und alle in den alten Provinzen ergangene General-Berordnungen finden auch hier Anwendung. In Justiz-sachen die vor das General-Postamt gehören, werden die Justizcollegia requirirt solche zu instruiren, oder durch ihre Unterbehörden instruiren zu lassen, und das General-Postamt läßt darin erkennen.

Das Militär in dieser Provinz steht hier, wie überall, unter den Regiments und Bataillonschefs, unter dem kommandirenden General, und unter dem Oberkriegs-Collegio. Alle Justiz-sachen, welche dabei vorkommen,

werden von den Regimentsgerichten und dem General-Auditoriat besorgt; die militärischen Justizpersonen sind indessen jetzt, was ihre Qualification und die ihnen anvertraute Justizpflege betrifft, dem Chef der Justiz unterworfen. Die Auditeurs werden bei den Justizcollegien gebildet, müssen sich dem Examen unterwerfen, und werden von dem Chef der Justiz bestätigt, an welchen auch alle Justizbeschwerden erwachsen.

Die Weltliche sowol als Kloster-Geistlichkeit steht unter der Krieges- und Domainenkammer, die geistlichen Gerichte aber unter der Regierung, wovon in einem besondern Abschnitte gehandelt werden wird.

XX.

Von den Regierungen.

Wie die Regierungen und das Justizwesen eingerichtet werden sollen, ist in dem Patent wegen Einrichtung des Justizwesens, in den unter der Benennung der Provinz Neuostpreußen begriffenen Distrikten, von Lithauen, Podlachien, Masowien, Plock und Dobrzyn am rechten Ufer der Weichsel, de dato Berlin, den 23sten April 1797, verordnet worden.

Die Regierung in Bialystock besteht aus einem Präsidenten, einem Director und 12 Råthen, und einem

Pupillenrath. Dies Collegium ist in Ansehung der Spruchsachen in zwei Senate getheilt, und es hat der Präsident im zweiten oder Appellations-Senat, der Director aber im ersten Senat den Vorsitz. Vor der Hand und da noch nicht viel Prozesse in das Appellatorium erwachsen, besteht der zweite Senat nur aus drei Rätthen; in der Folge aber wird er, so wie das ganze Collegium, verstärkt werden müssen. Im ersten Senat sitzen die übrigen 8 Rätthe, und dieser erkennet in erster Instanz, in allen Sachen, welche an die Regierung unmittelbar erwachsen, und in Appellationsfachen der Untergerichte. In Sachen unter 30 Thaler, wenn vom ersten Senat in erster Instanz erkannt worden ist, findet keine Appellation statt; in Sachen über 30 Thaler aber, kann an den zweiten Senat der Regierung appellirt werden. Wie das Objectum litis berechnet werden müsse, ist in der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt worden. Will sich eine Parthei bei dem zweiten Erkenntnisse nicht beruhigen, und es findet dagegen nach der allgemeinen Gerichtsordnung das remedium revisionis statt: so erwächst die Sache, wenn das Objectum litis über 200 Thaler beträgt, an das Obertribunal in Berlin, wohin die Acten versandt werden müssen; in Sachen von 200 Thaler und darunter bis 100 Thaler aber, hat der Resident die Wahl, ob das dritte Erkenntniß von dem Obertribunal in Berlin, oder von dem zweiten Senat der andern Neustpreussischen Regierung abgefaßt werden soll; jedoch muß hierüber erst angefragt werden, und alsdann werden die Acten dahin verschickt.

Ist in erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt, und es findet die Appellation statt, nämlich das

Objectum litis beträgt über 10 Thaler: so wird vom ersten Senat der Regierung in zweiter Instanz erkannt. Wird von diesem Erkenntniß revidirt, und der Gegenstand beträgt über 200 Thaler: so hat der Revident die Wahl, ob er bei dem zweiten Senat der Regierung oder beim Obertribunal erkennen lassen will. Beträgt das Objectum litis nur 200 Thaler, oder darunter bis 100 Thaler: so erkennt der zweite Senat der Regierung in dritter Instanz. Unter den Untergerichten werden hier bloß die Kreisgerichte, da die polnischen Commissionsgerichte nun aufgehoben sind, verstanden: indem in dieser Provinz weder Justiz-Magistrate, Domainen-Justizämter, noch Patrimonialgerichte vorhanden, sondern alle Untergerichtsjurisdictionen in den Kreisgerichten vereinigt worden sind, wovon in einem besondern Abschnitte gehandelt werden wird.

In Criminalsachen, wo nur zwei Instanzen statt finden, wird das Erkenntniß erster Instanz bei dem ersten, und in zweiter Instanz beim zweiten Senat abgefaßt, und die allgemeinen Gesetze bestimmen, in welchen Fällen die Bestätigung dieser Erkenntnisse vom Hofe eingeholt werden muß, entweder mittelst Einsendung der Acten, oder ohne dieselben. Ein besonderer Criminalsenat ist noch nicht errichtet: weil es an einer hinlänglichen Anzahl Justizcommissarien, welche zu Criminalrätthen bestellt werden können, fehlt, und es muß daher vor der Hand der erste Senat noch in allen Criminalsachen erster Instanz erkennen; die Untersuchungen aber werden von den Inquisitoren oder Criminalrichtern, unter Leitung des Collegiums geführt.

Die Subalternen des Regierungskollegiums bestehen aus einer nicht zu bestimmenden Anzahl von Referendarien und Auscultatoren; aus einem Protonotarius oder Kanzleidirector, welcher zugleich erster Sekretär ist und noch zwei andere Sekretäre neben sich hat, einen Archivarius und Ingrossator, aus zwei Registratoren, welche drei Gehülften haben, aus einem Kanzleiinspector, vier Kanzlisten, vier Kopisten, einem polnischen Concipisten und einem polnischen Schreiber, einem Calculator, einem Depositalkendanten, der unter der Direction von zwei Kuratoren, welche Mitglieder des Kollegiums sind, arbeitet, einem Spindel- und Salarienkassenkendanten, welchem ein Kassenkontrollleur, ein Kassenschreiber und noch ein Gehülfe zugeordnet ist, drei Translatoren, einem Botenmeister, vier Boten oder Kanzleidienern, und einem Landreiter. Das ganze Personale der Regierung, außer den Referendarien und Auscultatoren, wovon jedoch die vier ältesten Unterstützung erhalten und als besoldete Officianten angesehen werden können, besteht also aus 50 Personen. Die Geschäfte dieses Kollegiums sind:

- 1) Die Bearbeitung der Generalien und sogenannten Archivsachen, womit die Vorarbeiten zur Gesetzgebung in Justizsachen, verbunden sind.
- 2) Der Hypothekensachen, wozu eine besondere Commission niedergesetzt worden ist, deren Arbeiten beim Kollegium in essentialibus zum Vortrag kommen, und von welcher Commission in einem besondern Abschnitte gehandelt werden soll.
- 3) Den Pupillensachen von allen Eximirten, die nicht vor die Kreisgerichte ressortiren.

- 4) Der Instruction der Civilprozesse.
- 5) Der Aburthelung der Civil- und Criminalprozesse.
- 6) Die Aufsicht und Verwaltung der Depositen- und Salarienkasse.
- 7) Die Aufsicht über die Untergerichte und deren Dispositionen.

Hoheits- und Consistorial- auch alle übrige geistliche Sachen, welche den Clerus betreffen, wurden in dem ersten Jahre von 179 $\frac{2}{3}$ von der Haupt-Regierungscommission auch mit bearbeitet, sind aber seitdem in Gemäßheit des Ressortreglements davon getrennt, und den Krieges- und Domainenkammern allein beigelegt worden.

Um den Umfang aller dieser Geschäfte und deren Fortschritte zu übersehen, dient folgendes zur Nachricht.

Im Jahr 179 $\frac{2}{3}$ hatte die Haupt-Justizcommission:

- 1870 General- und Archivvorträge
- 14,594 Civil- Criminal- Liquidations- und Concursvorträge
- 163 Pupillenvorträge

16,627 Vorträge überhaupt, und hieraus erwachsen
17,421 Expeditionen.

Im Jahr 179 $\frac{7}{8}$ hatte die Regierung:

- 5469 General- und Archivvorträge
- 307 Hypothekenvorträge
- 20,703 Civil- Criminal- und Concursvorträge
- 759 Pupillenvorträge

25,238 Vorträge, woraus 25,534 Expeditionen erwachsen.

Im Jahr 1793

4595	General- und Archivvorträge
1174	Hypothekenvorträge
24,733	Civil- Criminal- Liquidations- und Concurſ- vorträge.
2019	Pupillenvorträge

32,519 Vorträge woraus 26,454 Expeditionen erwuchsen.

Mit den Prozeſſen und Spruchſachen kommt es ſo zu ſtehen:

Vom 15. Jun. 1796 bis ultimo Dec.

1796	haben geſchwebt :	1522	Civilproceſſe
	hievon ſind durch Renunciatioſ,		
	Vergleich und Spruch abgemacht	670	„ „
	mithin geblieben	652	„ „

Vom 1. Jan. 1797 bis ultimo Dec.

1797	ſind zugekommen	2678	„ „
	hievon ſind abgemacht	1854	„ „
	und ſind geblieben	1476	„ „

Vom 1. Jan. 1798 bis ultimo Dec.

1798	ſind zugekommen	2431	„ „
	hievon ſind abgemacht	1948	„ „
	und ſind geblieben	1959	„ „

Vom 1. Jan. 1799 bis ultimo Nov.

1799 nach der neuen Einrichtung sind zu gekommen	=	=	1741	Civilproceffe
	=	=	5700	
hievon sind abgemacht	=	=	1804	
	=	=	1896	Civilproceffe
Pupillensachen sind eingeleitet über				
haupt	=	=	406	
davon abgemacht	=	=	27	
	=	=	579	Pupillensachen
Concurse sind in allen den Jahren gewesen	=	=	10	
davon abgemacht	=	=	5	
	=	=	7	Concurseproceffe
Criminalia haben geschwebt pro				
1799	=	=	731	
davon sind abgemacht	=	=	319	
	=	=	412	Criminalproceffe

Zum Spruche sind vorgelegt:

	Civilsachen.	Criminalsachen.
pro 1796	172	57
= 1797	623	151
= 1798	605	180
= 1799	545	345

Daß in diesem letzten Jahre verhältnismäßig mehr Criminal- als Civilsachen zum Spruche vorgelegt worden sind, rührt daher daß alle fiskalische Untersuchungssachen, welche sonst unter den Civil-Spruchssachen vorge-

legt wurden, in diesem Jahre unter die Criminalsachen begriffen sind, und belaufen sich die Spruchsachen in diesem Jahre überhaupt auf 890. Die Regierung in Thorn ist überall so eingerichtet, wie die in Bialystock, und wenn gleich das Plocksche Departement um ein Drittel kleiner ist, als jenes so ist doch das Personale und der Umfang der Geschäfte, für jetzt wenigstens, beinahe gleich, welches daher rühren mag, weil ungefähr die Hälfte dieses Departements cultivirter, wohlhabender und schon seit 1795 organisirt gewesen ist, mithin schon mehr Rechtsachen in Gang gebracht sind. Es ist aber voraus zu sehen daß in der Folge im Bialystockschen Departement ungleich mehr Geschäfte vorkommen werden, als im Plockschen und daß daher, wenn es so groß bleiben soll, das Personale vermehrt werden muß.

Zu den Besoldungen beider Regierungen und der untergeordneten Kreis-Justizcommissionen und Inquisitionariate, sind aus den königl. Kassen 56000 Thaler ausgesetzt worden, wovon die Regierung in Bialystock 29000 und die in Thorn 27000 Thaler erhält; es werden aber weit größere Summen dazu erfordert, und daß fehlende muß daher aus den Gerichtssporteln genommen und herbei geschafft werden.

XXI.

Von den in Neustpreußen statt findenden
Gesetzen.

Was die Gesetze betrifft, welche in dieser Provinz Anwendung finden, so sind solche durch das P. tent:

wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neustpreußen gelten und beobachtet werden sollen, de dato Berlin, den 30. April 1797,

bestimmt. In diesem Patente heißt es gleich im Eingange:

Wir verordnen also zuvörderst, daß in Zukunft, vom 1ten September d. J. angerechnet, die in unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, so wie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preuß. Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Neustpreußen gelten, und bei allen von dieser Zeit an, eintretenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen, so wie bei der Entscheidung aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse, zum Grunde gelegt werden sollen.

Um das Landrecht zur Kenntniß des polnischen Publikums zu bringen, ist dasselbe in die lateinische Sprache übersetzt, und daraus ein Auszug in polnischer Sprache gefertigt worden, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplare zum Absatz in der Provinz bei der Regierung niedergelegt ist.

Dagegen aber fehlt es an einem statutarischen Recht, wozu die Data noch gesammelt werden müssen; jedoch ist in jenem Patent verordnet:

- 1) Daß in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder *successionis abintestato*, die bisherigen Gesetze noch beibehalten werden sollen, weil in dieser Materie viel wesentliche Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht sowol, als von gemeinen Rechten in dieser Provinz statt finden, und soll die gesetzliche Erbfolge in Zukunft noch näher gesetzlich bestimmt werden; dagegen aber ist bei letztwilligen Dispositionen, das Allgemeine Landrecht zur alleinigen Richtschnur vorgeschrieben worden. Da inzwischen die gesetzliche Erbfolge in Polen, theils auf ausdrückliche Gesetze, theils aber auf Herkommen sich gründet und in den Provinzen verschieden ist: so muß diese Verschiedenheit jedesmal nachgewiesen werden, und wird eine solche behauptete Abweichung von dem gemeinen Rechte und dem sich hierauf gründenden Allgemeinen Landrechte, wie ein *Factum* angesehen.

Anmerk. Das abweichendste in der polnischen *Successions*-Ordnung von dem gemeinen Rechte, besteht darin:

- a) Daß Descendenten auch in *linea collateralis*, sie mögen so weit entfernt seyn wie sie wollen, die Ascendenten in *proximiori gradu* ausschließen. So succedirt z. B. wenn einer ohne Kinder verstirbt, und Aestern oder Großältern, und Brüder, Brüderkinder, und Brüder-Kinderkinder, oder in deren Ermangelung Schwestern, Schwesterkinder oder Schwester-Kinderkinder hinterläßt, nicht der

Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter, sondern die Brüder oder deren Descendenten, endlich in deren Ermangelung aber die Schwestern und deren Descendenten in infinitum, nach dem angenommenen Grundsatz: *hereditas non ascendit, sed descendit.*

b) Daß der Vater den Töchtern zum Brautſchaft geben kann, was er will, ohne Rückſicht auf die legitima; wenn er ihnen aber, oder wenn mehrere da ſind, einer von ihnen noch keinen Brautſchaft beſtimmt hat, alle Töchter inſgeſammt nur den vierten Theil des väterlichen Nachlaſſes fordern können, und von der Succellion in immobilibus ausgeſchloſſen ſind, ſolglich ſich mit der Ausmittelung des vierten Theils durch eine aufzunehmende Taxe, begnügen müſſen.

c) Daß Niemand zum Nachtheil der rechtmäßigen Erben, über Immobilien letztwillig diſponiren kann, wodurch ihnen die geſetzliche Erbfolge genommen wird.

d) Daß dieſe Succellionsordnung bei allen Erbfällen von Vaters Seite, z. B. wenn ein Vatersbruder, Großvatersbruder oder deren Kinder, ohne Kinder verſterben, ſtatt finden, mithin die Güter nie durch eine letztwillige Diſpoſition außer der Familie gehen können.

e) Daß dagegen die Töchter in dem mütterlichen Vermögen, oder was von Mutter wegen herkommt, mit den Brüdern, oder deren Kinder *jure representationis* zu gleichen Theilen erben.

- 1) Daß, wenn gar keine Söhne oder Kinder derselben vorhanden sind, die Töchter, welche alsdann Erbtöchter genannt werden, in *immobilibus succediren*.
- 2) In Ansehung der Ehe und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, findet in Fällen, wo die Ehe seit dem 1. Septbr. 1797 geschlossen worden, das Allgemeine Landrecht Anwendung; in ältern Fällen aber werden die hierüber entstehenden Streitigkeiten, nach den vorzigen Gesetzen entschieden, welche jedoch auch in jedem individuellen Falle allegirt und wie *facta* nachgewiesen werden müssen, wobei jedoch festgesetzt ist:
- 3) In Ansehung der Befugnisse der Ehefrauen, wenn sie entweder ohne Zuziehung des Ehemanns mit diesem selbst oder auch mit fremden, Verträge schließen und andere rechtsgültige Handlungen vornehmen, diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden sollen, die Ehe mag vor oder nach dem 1. Septbr. 1797 geschlossen sein, wenn nur die Handlung selbst nach diesem Tage vorgefallen ist.
- 4) Die sogenannten *Evictionssummen* wegfallen sollen. Wenn nämlich in Polen einer Ehefrau ein *Dos* konstituirte ward, so mußte er in *bonis manibus et liberis* inscribirt, d. h. gerichtlich hypothecirt werden, und ein solcher Brautschatz hatte die Eigenschaft, daß er nie verloren gehen konnte, und daher eine *Evictionssumme* genannt wurde. Die Frau konnte den Brautschatz nicht ohne den Ehe-

Mann, und dieser nicht ohne seine Ehefrau: beide
 aber nicht anders als wenn er gleich wieder in bona
 munda et libera inscribirt ward, erheben; er war
 unveräußerlich. Geschehe es dessen ungeachtet,
 so hielt sich die Ehefrau oder deren Erben, es möch-
 ten Kinder oder Collateralen sein, an das Gut
 worauf er inscribirt war, und der Eigenthümer
 mußte noch einmal bezahlen. Unverheirathete
 Frauenspersonen standen immer unter Curatel,
 verheirathete sub potestate mariti. Nur Wittwen,
 welche keine Kinder und das funfzigste Jahr zurück
 gelegt hatten, konnten cum consensu amicorum
 ihren Brautschaz erheben. Dies ist aufgehoben,
 und es kann eine Frauensperson, sie mag lebig,
 verheirathet, oder Wittwe sein, sie mag Kinder
 haben oder nicht, wenn sie sich nur nach den Ge-
 setzen zur Erhebung gehörig qualificirt, den Braut-
 schaz erheben, und ihn nach Gefallen wieder sicher
 belegen, oder verwenden. Der Evictor, oder das
 Gut worauf er haftet, wird durch gültig geleistete
 Zahlung, und gerichtliche Nütung, von allen Ver-
 bindlichkeiten befreit; die Schuld wird im Hypo-
 thekenbuche gelöscht und die Verantwortlichkeit hört
 auf. Auch steht jenem frei die Summe ad depositum
 einzuzahlen, wenn die Inhaber der Evictionalsum-
 me sie nicht empfangen wollen, oder sich zum Em-
 pfang nicht legitimiren können, und wird die
 Schuld auf den Grund der gerichtlichen Deposition,
 im Hypothekenbuche gelöscht.
 Das Lithauische Recht welches sich auf das statu-
 tum lithuanicum gründet, war sonst von dem polni-

schen etwas verschieden: jetzt aber finden in diesem Stück einerlei gesetzliche Vorschriften statt.

5) Da es in Polen und Lithauen durchaus gebräuchlich war, den Ehefrauen und Ehemännern das Lebtagsrecht, *ius advitalitium*, zu verschreiben, und die Kinder nicht eher zum Genuß ihres väterlichen oder mütterlichen Vermögens gelangen konnten, als bis der Lebtagsberechtigte todt war, worüber die Kinder oft alt wurden, und wenig oder gar keine Unterstützung hatten: so ist dies besonders, den Kindern nachtheilige Recht, wodurch sie in ihren Pflichttheilen verkürzt oder doch eingeschränkt wurden, aufgehoben oder wenigstens restringirt worden. Die Lebtagsverschreibungen können seit dem 1. Septbr. 1797 nicht anders als nach dem Allgemeinen Landrecht errichtet werden; diejenigen aber welche schon vorher errichtet worden sind, sollen nach ihrem vollen Umfange, nach den bisherigen Gesetzen, aufrecht erhalten werden; welches auch alsdann statt finden soll, wenn sie nach dem 1. Septbr. 1797 errichtet worden, und keine Kinder aus der Ehe nachgeblieben sind. Sind Kinder vorhanden sie mögen aus dieser oder einer frühern Ehe erzeugt sein, so behält der Lebtagsberechtigte den Nießbrauch nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze und ohne Unterschied, ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange, bis der vorhandene Sohn, oder wenn ihrer mehrere sind, der jüngste von ihnen, die Majorennität erreicht hat. Alsdann aber ist den Kindern erlaubt darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz der Sub-

stanz des väterlichen und mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt und der Lebtagberechtigte mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde. Diese Rente muß alsdann, in Ermangelung eines gütlichen Abkommens, so bestimmt werden, daß den Kindern der Genuß ihres, nach dem Allgemeinen Landrecht zu berechnenden Pflichttheils, frei bleibe: die jährliche Rente aber muß auf die Güter versichert werden.

6) Ist die persönliche Sklaverei aufgehoben, und alle Einwohner sind ohne Unterschied unter den Schutz der Gesetze genommen worden.

7) Wegen der geistlichen Zinsen und Zehnten, finden auch noch nach dem 1. Septbr. 1797 die bisherigen Gesetze statt.

Das übrige kann aus diesem Patent selbst ersehen werden.

XXII.

Von den Kreis = Justizcommissionen.

Die Unterbehörden der Regierungen bestehen, aus den Kreis = Justizcommissionen, Inquisitoriaten und Kreisgerichten. Das Bialystock'sche Departement hat 5 Kreis = Justizcommissionen, 3 Inquisitoriate und 20 Kreisgerichte; das Plock'sche Departement

ment aber 5 Kreis-Justizcommissionen, 2 Inquisitoriate und 12 Kreisgerichte.

Die Kreis-Justizcommissionen sind ihrer Bestimmung nach eigentlich nur Deputati perpetui und keine Richter (im römischen Sprachgebrauch, *Judices pedanei*) welche den Zweck haben, den Partheien die Justizpflege zu erleichtern, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits nicht von Bedeutung ist; wenn die Partheien von dem Sitz der Regierung weit entfernt wohnen; wenn es auf Localbesichtigung ankommt, oder sonst Umstände eintreten, welche es nothwendig oder möglich machen, daß die Instruction einer in der Nähe wohnenden Justizperson, delegirt werde. Die Regierungen haben freie Hand, welcher Kreis-Justizcommission sie die Instruction einer Sache auftragen wollen, wenn gleich denselben gewisse landrätthliche Kreise angewiesen sind: denn sie haben keine Jurisdiction, sondern sind bloß Geschäftsträger der Regierungen; die Partheien aber haben, ohne deshalb Gründe anzugeben das Recht, zu fordern, daß ihre Rechtsfachen unmittelbar vor der Regierung instruiert werden.

Die gewöhnlichen Geschäfte der Kreis-Justizcommissionen, bestehen in Ausnahmen der Klagen von Partheien, die sich bei ihnen melden, oder wenn sie dazu von der Regierung Auftrag erhalten; in Instructionen der Civilprocesse bis 50 Thaler, ohne vorgängige Anfrage: über 50 Thaler aber, wenn sie deshalb beauftragt werden; in Einleitung der Vormundschaften, in Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Vollziehung der Erkenntnisse, Besorgung der Insinuationen aller, von den Regierungen erlassenen Verfügun-

gen, in Localcommissionen, in Einziehung der Prozeßkosten für die Regierung, und Befolgung aller an sie eingehenden Aufträge. Wegen ihrer Obliegenheiten sind sie auf die Westpreussische Regierungsinstruction verwiesen, in welcher ein besonderer Artikel von Kreis-Justizcommissionen handelt.

In dem vorerwähnten Patent vom 23. April 1797, wegen Einrichtung des Justizwesens in Neuostpreußen, ist ihnen S. 13. auch die Befugniß zugetheilt worden, in gewissen bestimmten Sachen, die keinen Vorzug leiden, zu erkennen, wenn der Kläger darauf anträgt, wovon aber noch wenig Gebrauch gemacht wird.

Eine jede Kreis-Justizcommission besteht aus einem Kreis-Justizrath, einem Assessor, einem Dolmetscher welcher zugleich Protokollführer, Sekretär und Registrar ist, einem Kanzlisten, einem Gerichtsdiener oder Boten und einem Landreiter oder Executor. Die Kreis-Justizcommissionen im Bialystock'schen Departement sind zu Neustadt, Seine, Soniondz, Bielst und Komza; die des Plock'schen Departements aber zu Ostrolenka, Pultusk, Mlawa Plock und Lipno etablirt worden, und das Personale dieser Kreis-Justizcommissionen beträgt 60 Glieder.

Die Kreise der Kreis-Justizcommissionen des Bialystock'schen Departements aber, sind viel zu groß, denn eine jede hat über 80 □ Meilen, wenn man den Bezirk, welcher unter der Regierung unmittelbar steht, etwa auf 165 □ Meilen annimmt, und gegen 8000 Menschen, wovon jedoch die mehresten Gerichtsassen der Kreisgerichte sind. Es wird daher nöthig sein, in jedem landrätthlichen Kreise, mit der Zeit, eine Kreis-

Justizcommission anzulegen, und wenn alsdann ein Kreis der Regierung unmittelbar zugelegt wird: so sind im Bialystock'schen Departement noch 4 Kreis-Justizcommissionen nothwendig. Im Plock'schen Departement, welches kleiner ist, und auch $\frac{1}{2}$ weniger Menschen enthält, findet dies Verhältniß schon statt: denn es hat, 6 landrätliche Kreise, wovon einer unmittelbar vor die Regierung gehört, und 5 Kreis-Justizcommissionen, wogegen das Bialystock'sche Departement, auch nur 5 Kreis-Justizcommissionen hat. Mit den Instructionen welche ihnen aufgetragen werden, würden sie noch wol fertig werden, weil die wichtigsten Sachen größtentheils unmittelbar vor die Regierung gezogen werden; allein die Pupillensachen sind zu häufig, und wenn erst die polnischen Kanzleien völlig außer Aktivität gesetzt werden, dann können sie die actus voluntariae jurisdictionis unmöglich bestreiten, da im ganzen Bialystock'schen Departement über 29000 adliche Besizungen sind, wovon das Hypothekenwesen regulirt wird, und täglich Kontrakte, Schuldverschreibungen, Erbauungseinandersezungen, leßtvillige Dispositionen u. s. w. werden aufgenommen werden müssen, womit gegenwärtig noch zurückgehalten wird.

XXIII.

Von den Inquisitoriaten.

Die Inquisitoriate sind dazu bestimmt, alle Criminaluntersuchungen, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeiten, vor denen sie eigentlich gehören würden, zu führen, und die Acten zum Spruch bei der Regierung oder dem dabei zu errichtenden Criminalsenat einzureichen. Die Untersuchungen werden unter Leitung der Regierung geführt, und sind die Kreis-Justizcommissionen bei Eximirten, und die Kreisgerichte bei Nichteximirten, angewiesen: von allen Verbrechen die ihnen angezeigt werden, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangen, das erste Scrutinium aufzunehmen, das Corpus delicti zu erheben, die Verbrecher, wenn sie sich zur Einziehung qualificiren, zu verhaften, die Obductionen zu veranlassen, das Vermögen der Delinquenten in Beschlag zu nehmen, auszumitteln, und auf nähere Anweisung zu verfilbern, die Gelder an die Inquisitoriate oder an die Regierung einzusenden, die Delinquenten aber zur Fortsetzung der Untersuchung an das competente Inquisitoriat *cum actis* abzuliefern, und das alles dergestalt zu beschleunigen, daß es höchstens binnen 8 Tagen bewirkt werde. Um die Delinquenten auf diese kurze Zeit aufzubewahren, sollen bei jeder Kreis-Justizcommission und bei jedem Kreisgerichte, Gefängnisse angelegt werden; die Inquisitoriate aber haben schon jetzt größere Gefängnisse, und es sollen drei Frohnfesten im Vialy-Hof sehen, und zwei im Ploßschen Departement, je-

de für 50 Gefangene, gebauet werden, nämlich eine zu Kalowary, die andere zu Sokalka, die dritte zu Bransck, die vierte zu Pultusk und die fünfte zu Plock; indeszen dürfte dies wol darin eine Abänderung leiden, daß die nach Sokalka bestimmte Frohnfeste, an dem Orte wo die Regierung ihren Sitz nehmen wird, würde gebauet werden müssen. Bis jetzt ist ein Inquisitoriat zu Seine, eins zu Bialystock, eins zu Bielsk, eins zu Pultusk und eins zu Thorn. Die Zahl der Gefangenen beläuft sich in der ganzen Provinz, Jahr aus Jahr ein, etwa gegen 200.

Die ganze Deconomie der künftigen Frohnfesten, wird den Kammern beigelegt werden, und es wird jetzt an dem erforderlichen Reglement gearbeitet. Außer neuen Frohnfesten, deren Erbauung schon beschlossen und wovon der Normalriß angefertigt worden ist, sollen auch noch 2 Zucht- Corrections- und Arbeitshäuser für einige hundert Gefangene erbauet werden, in welchen die Verurtheilten ihre Strafe abbüßen, und das lose Gesindel zur Arbeit angehalten werden soll, welches ein dringendes Bedürfniß für diese Provinz ist, da jetzt, wenn eine Strafe vollzogen werden soll, der Delinquent in eine ostpreussische Festung oder Zuchthausanstalt abgeliefert werden muß, welches viel Unbequemlichkeit mit sich führt, und viel Kosten verursacht: für das lose Gesindel aber gar noch kein Verwahrungsort ausgemittelt ist.

Bei Capitalverbrechen werden die Verurtheilten zwar noch ferner zu den Festungen Friedrichburg und Pillau abgeführt werden müssen; bei leichten Verbrechen aber, wo entweder auf Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Criminal-Gesetzen, erkannt werden muß,

muß, kann in der Folge immer auf Zuchthausstrafe erkannt, und solche in der Provinz vollzogen werden. Die Frohnfesten und das Zuchthaus stehen als öffentliche Landesanstalten unter Aufsicht der Kammern, und es wird damit eine Arbeitsanstalt verbunden werden, wodurch die Gefangenen auf eine nützliche Art beschäftigt werden, und der Staat gewinnt dabei, weil die Gefangenen wenigstens ihre Kost verdienen können. Das gesammte Personale dieser öffentlichen Anstalten ressortirt von den Kammern, das der Inquisitoriate aber von den Regierungen.

Ein jedes Inquisitoriat besteht aus einem Inquisitor publicus, oder Criminalrichter, einem Criminalassessor, einem Protokollführer und Dolmetscher, und aus zwei Gefangenwärtern, welche letztere in der Folge, wenn die Kammern die öffentlichen Anstalten übernehmen, von derselben, wie alle übrigen Officianten der Frohnfesten und des Zuchthauswesens, ressortiren werden.

XXIV.

Von den Kreisgerichten.

Nach der Preussischen Staatsverfassung lebt Jedermann unter dem Schutze der Gesetze, und alle Gerichtsbarkeiten sind nach einem Geiste der Ordnung, der Unpartheillichkeit und der Schnelligkeit in der Justizpflege, organisiert. Man hat gesucht, das ganze Justizwesen

unter einen Gesichtspunkt zu bringen, und die ganze Justizverfassung hat an ihrer Spitze, was die Administration betrifft, einen Chef der Justiz, dessen Auctorität allumfassend ist, und welcher darüber wacht, daß die Justiz überall nach den subsistirenden Gesetzen verwaltet wird. Dies war in Polen nicht der Fall; es fehlte nicht sowol an allgemeinen guten Gesetzen, denn diese sind relativ, und daran war kein Mangel, sondern an Aufsicht und Zwangskraft, die gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Es fehlte an einem gewissen Punkte, wo sich alles concentrirte; es war keine öffentliche Auctorität vorhanden, welche über die Anwendung der Gesetze wachte, wo Justizbeschwerden angebracht werden konnten, und wo Hülfe dagegen zu hoffen war; es fehlte an einer Controlle, und man fand gegen willkürliche Justizverwaltung und gegen richterliche Gewaltthätigkeiten, keinen andern Schutz, als das Rechtsmittel der Appellation, welches theuer erkauft werden mußte, und wobei vorzüglich nur über Formalitäten gestritten wurde. Was materiell recht oder unrecht ist, darüber können die wenigsten Menschen urtheilen, weil dies Rechtskenntniß voraussetzt, und wenn erst eine solche Masse von Gesetzen vorhanden ist, als in den meisten europäischen Ländern: so erfordert es ein vieljähriges und anhaltendes Studium, sich nur eine mittelmäßige Kenntniß der Gesetze zu verschaffen. Sind die Gesetze nun vollends unzulänglich oder zweifelhaft, und muß man in den meisten Materien zu ausländischen Gesetzen seine Zuflucht nehmen: so erwächst daraus ein ungewisses und willkürliches Recht, und der Richter hat fast immer in materialibus freie Hand, wie er erkennen will. Dies

war der Fall in Polen; es gab hier wenige wirkliche Juristen und philosophische Rechtsgelehrten: denn die Polen gingen nicht auf Universtitäten, studirten nicht Philosophie, sondern bildeten sich in den Kanzleien und an den Gerichtshöfen, wenn sie ihre Schullstudien vollendet hatten. Sie studirten daher bloß die Constitutionen, welche oft widersprechend waren, und rationem legis nicht enthielten; die neuern hoben die ältern nicht auf, und eine jede Provinz hatte ihre besonderen statutarischen Rechte, mithin nahm man die allgemeinen Constitutionen nicht überall an.

Die neuern Constitutionen waren den meisten Einwohnern bekannt, und sie suchten sich von den von 1768, 1775 und 1786, auch von der Grodnoer Constitution von 1793, Kenntniß zu verschaffen; von den ältern Gesetzen hingegen wußten sie größtentheils nichts, und sie mußten sich also auf ihre Advocaten und Richter verlassen, welche das erste das beste Gesetz, ohne alle philosophische Beurtheilung, auf den vorliegenden Fall angewandten. Ueber diese Anwendung fanden sich selten die Parteien gravirt, weil sie nichts davon verstanden, und auch in den meisten Ländern mehr auf das formelle als auf das materielle Recht gesehen wird. Ist einer verurtheilt, und die Form nur beobachtet, so beruhigt er sich leicht, weil er das materielle Recht selten zu beurtheilen weiß; glaubt er aber, daß in formalibus gefehlt worden, so fängt er gewaltig an zu schreien, und appellirt von dem Erkenntniß. Das Formelle der Rechtspflege war schwankend, es fehlte an einer bestimmten ausführlichen Prozeßordnung, und hieraus entstanden die meisten Appellationen. Die Unregelmäßigkeit gieng so weit, daß

bißweilen ein Richter in seiner eigenen Sache, oder sein Advocat darin erkannte, und es dem Notarius in die Feder dictirte; daß die Richter sich beim votiren entzweiten; daß es zu Wortwechseln, ja gar zu Thätlichkeiten kam; der größte Schreier seine Meinung durchsetzte, und das Erkenntniß dictirte, anderer Mißbräuche nicht zu gedenken, welche nothwendig erwachsen mußten, da es an einer vollständigen Gerichtsordnung fehlte. Indessen muß man den polnischen Gerichten doch darin Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß dies nicht allgemein war; daß das eine Gericht vor dem andern excellirte, und hin und wieder sehr vernünftige Decrete abgefasset wurden.

Die Landgerichte hatten blos mit Sachen zu thun, wo der Beklagte ein Edelmann war; die Untergerichte waren entweder kläglich besetzt, oder es fand gar keine Justizpflege statt. In ältern Zeiten, wo die Städte in Flor waren, hatten die größeren entweder einen besondern Schöppensstuhl oder einen Justizmagistrat, welcher aus einem Richter oder Boyt, einigen Assessoren, einem Notarius und einem Stadtschreiber bestand, und wo es vielleicht ordentlich hergegangen seyn mag; denn man hatte das Zutrauen zu ihnen, daß man diesen Gerichten sogar die Criminal-Gerichtsbarkeit in den umliegenden Gegenden anvertraute, welche ihnen aber bald wieder abgenommen, und den Landgerichten beigelegt ward, als man sahe, daß es damit nicht recht fort wollte. In den neuern Zeitern hatten die wenigsten Städte einen Schöppensstuhl, oder einen vollständig besetzten Justizmagistrat, sondern die Justiz ward in den meisten von dem Boyt, mit dem Notarius, oder von

jenem allein verwaltet, woraus viele Beschwerden erwuchsen.

In den Starosteien und den übrigen königlichen und Staatsgütern, verwaltete der Starost oder der Besitzer dieser Güter die Justiz mündlich, und hielt sich weder Acten noch Bücher. Wenn er selbst verklagt ward, so hatte er sein Forum vor den Referendariats- oder Affessorial-Grichten zu Warschau oder Wilna, worin geschickte Männer saßen, und keine Bedrückungen erlaubten; allein die Unterthanen waren größtentheils zu arm, um einen solchen Prozeß durchsetzen zu können, und mußten daher dulden.

In den geistlichen Gütern hatten die Geistlichen die niedere Gerichtsbarkeit, und übten sie durch einen aus ihren Mitteln, durch einen Commissarius, Gubernurator oder Deconomen aus; hier wurden auch keine Acten oder Bücher geführt, sondern es geschah alles mündlich.

In den adlichen Gütern war der Edelmann Erb- und Gerichtsherr, verwaltete die Justiz nicht allein über seine Unterthanen, sondern auch über alle seine Einsassen, selbst in den Mediat-Städten, wo keine ordentliche Gerichte bestellt waren, entweder selbst, oder durch Stellvertreter, Commissarien, Gubernuratoren, Deconomen, Bewalter, Arrendatoren und Pfand-Gläubiger, die meiste Zeit mit Hülfe des Rantschues; es ward nichts schriftliches verhandelt, und an Appellationen war nicht zu gedenken, wenn gleich die freien Einsassen das Recht hatten, von den Erkenntnissen ihrer Grundherrschaften zu appelliren.

Bei den Juden hatte sich, ohne besondere Privilegien, eine Art von Gerichtsbarkeit gebildet, welche von

den Ältesten der Gemeinden, den Kohals Mitgliedern und dem Rabbiner, welcher wie ein Woyt oder Richter anzusehen war, verwaltet wurde.

Alle diese Untergerichte waren ohne die geringste Aufsicht, und es läßt sich leicht gedenken, welche Unordnungen und Ungerechtigkeiten dabei vorkommen mußten. Eine Radikalkur war daher nothwendig, und diese konnte nur auf zweierlei Art bewirkt werden. Entweder mußte man diese Verfassung beibehalten, sie zu verbessern suchen, geschickte Richter und Justitiarien anstellen und diese unter strenge Aufsicht nehmen, oder man mußte sie ganz über den Haufen werfen, und eine ganz andere Justizverfassung an ihre Stelle setzen. Das erstere konnte nicht anders geschehen, als daß man in den Städten ordentliche Justizmagistrate; in den königlichen und geistlichen Gütern, welche zusammengefloßen waren, Gerichte oder Justizämter, wie in den alten Provinzen; in den adlichen Gütern Patrimonialgerichte oder Justitiariate, und bei den Judengemeinden ebenfalls Justitiarien anordnete; alle diese Untergerichte mit geprüften Justizpersonen besetzte, und sie der Aufsicht der Regierungen unterwerfen mußte. Allein dies war theils um deswillen nicht ausführbar, weil es an so vielen Justizpersonen, die die Probe halten konnten, fehlte, und keine Fonds vorhanden waren, sie zu besolden: Justizpersonen aber auf Sporteln anzuweisen, äußerst gefährlich ist, weil hieraus Bedrückungen erwachsen, und dies dem Geist der Preussischen Justizverfassung entgegen ist, theils auch darum nicht gut thunlich, weil die meisten Städte zu klein sind, und keine Kammereien haben, woraus die Justizofficianten besoldet werden könn-

ten, auch zu sehr in Verfall gerathen sind, um einen Justizmagistrat oder wenigstens einen Justizbürgermeister, anordnen zu können. Mehrere Städte aber zusammen zu nehmen, ist um deswillen nicht rathsam, weil daraus eine fliegende Justiz erwächst, und die Justizpersonen ihre Zeit mit Reisen zubringen müssen, welche sie weit nützlicher anwenden können, wenn sie einen gewissen Sitz haben. Die Domainen-Justizämter führen das Nachtheilige mit sich, daß, da die königlichen Domainengüter zerstreut liegen, und oft mit Patrimonial-Jurisdictionen vermischt sind, ihre Districte sehr weitläufig ausfallen, und die Gerichtssassen oder die Officianten der Domainen-Justizämter, zu weit reisen müssen, woraus auch eine ambulirende Justiz erwächst. Endlich die Domainen des Adels betreffend: so sind solche, außer den Herrschaften in großen Gütern, zu klein, um ihretwegen besondere Justitiarien halten zu können, welches den Erfolg hat, daß man diese nur in den Herrschaften und großen Gütern findet, die kleinen Dominia aber gar keine Justizpflege haben, und sich höchstens alle zwei oder drei Jahre einen Rechtskundigen kommen lassen, welcher alle Streitigkeiten, da er von den Gerichtsherrn gelohnt wird, nach seinem Willen entscheiden muß, welches für die Justizpflege, besonders in den Fällen nachtheilig ist, wenn die Grundherrschaft gegen ihre Unterthanen und Einfassen klagt. Den Judengemeinden besondere Justitiarien zu geben, ist nicht rathsam, da sie arm, und auch eigentlich keine Jurisdictionsberechtigte sind, sondern sich solche nur angemast haben, die Versvielfältigung der Jurisdictionen auch zu den allgemeinen Landplagen gehört.

In Erwägung aller dieser Umstände, ward das zweite Mittel gewählt, die ganze bisherige Justizverfassung der Untergerichte über den Haufen geworfen, und der Plan gemacht, daß alle Jurisdictionen, vermittelt einer gezwungenen Association, vereinigt, und die gesammte Untergerichts = Justizpflege, durch combinirte Kreisgerichte verwaltet werden solle.

Dies war eine glückliche Idee, welche Nachahmung verdient, weil die allgemeinen weisen Gesetze wegen Einrichtung des Justizwesens, worin sich der Preussische Staat vor allen andern auszeichnet, sonst unmöglich in ihrem ganzen Umfange in Ausübung gebracht werden können. Es liegt hierin auch gar keine Härte: denn die Justizpflege ist unstreitig ein Regal des Staats, welches an Privatpersonen nur unter der Bedingung verliehen werden kann, sich in dessen Ausübung nach den allgemeinen Landesgesetzen zu richten, und wenn dies nicht geschieht, der Staat dessen Ausübung selbst wieder zu übernehmen berechtigt ist. Dieser Fall trifft offenbar ein, weil es unmöglich ist, daß die Jurisdictionarien die allgemeinen Landesgesetze in Ausübung bringen können, und daher die Ausübung der Justizpflege dem Staat zurückgeben müssen; wogegen ihnen aber das Recht selbst verbleibt, und sie die Kosten dieser Ausübung durch Rechtsverständige, wenn sie sich nicht auch des Rechts selbst begeben wollen, tragen müssen, und dafür die Früchte der Jurisdiction zu genießen haben. Daß hierin keine Härte liegt, leuchtet auch mit daraus hervor, daß der polnische und lithauische Adel constitutionsmäßig das Recht gehabt hat, sich die Richter selbst zu wählen; dies Recht aber, in Gemäßheit der

allgemeinen Landesgesetze, hat aufgeben, und sich den Landes=Justizcollegien unterwerfen müssen, bei deren Justizpflege sich ein jeder besser befindet, als bei den ehemaligen gewählten Richtern. Die Patrimonial=Gerichtbarkeit des Adels ist eine Folge des Aristokratis= mus des mittlern Zeitalters, und dem Staat äußerst schädlich; es wäre daher zu wünschen, daß in allen Ländern die Justizpflege, die eigentlich eben so gut, wie das jus armorum und das Besteuerungsrecht, unveräußerlich seyn sollte, in die Hände des Staats zurückgegeben werden möchte, weil es widersinnig ist, daß Jemand in seiner eigenen Sache den Richter spielen will: denn die Gerichtssassen müssen nicht allein unter sich, und wenn sie von Nicht=Gerichtssassen verklagt werden, sondern auch alsdann, wenn der Gerichtsherr selbst wider sie als Kläger auftritt, vor den Patrimonialgerichten Recht nehmen.

Daß die Justiz durch einen geprüften, und von der Regierung bestätigten Justitiarius verwaltet wird, ändert die Sache wenig, denn dieser ist dadurch, daß er von dem Gerichtsherrn gelohnt wird, von ihm abhängig: und wenn dieser ihn auch ohne legale Ursache nicht abssetzen kann, so hat er es doch in seiner Macht, ihm den Dienst so zu verbittern, daß der Justitiarius wohl thun muß, was der Gerichtsherr haben will. Es giebt zwar mitunter gewissenhafte und redliche Gerichtsherren, welche ihrem Justitiarius keinen Zwang anthun, und nichts rechtswidriges von ihm verlangen: allein Vertrauen, welches bei der Justizpflege so nothwendig ist, können die Gerichtssassen unmöglich zu einem solchen Gerichte

haben, bei welchem der Gerichtsherr einen entscheidenden Einfluß hat.

In andern Ländern können vielleicht Verhältnisse obwalten, welche es schwierig machen, durchzugreifen, und alle Untergerichte zu vereinigen; allein das jezige Zeitalter erleichtert die Ausführung wohlthätiger Absichten um vieles.

Der König ist hierin auf eine edle Art mit seinem Beispiele vorgegangen, indem er sich der Ausübung der Justizpflege durch eigne Justitiarien in den königlichen und geistlichen Gütern begeben, solche mit der städtischen und adelichen Gerichtsbarkeit verbinden lassen, und dergestalt in die Association aller niedern Gerichtsbarkeiten in combinirte Kreisgerichte, gewilliget hat. In dieser Bewilligung ist auch enthalten, daß in jedem landrätlichen Kreise zwei Kreisgerichte angeordnet, und die hiezu erforderlichen Kosten gemeinschaftlich von allen Jurisdictionarien verhältnißmäßig aufgebracht, einem jeden Jurisdictionario aber die in seinen Gütern vorfallenden Gerichtssporteln, als *fractus jurisdictionis*, monatlich oder vierteljährig von den Kreisgerichten berechnet und eventualiter von den Proceßführenden Gerichtssassen, oder auswärtigen Klägern, wenn sie freiwillig nicht bezahlen, executivisch eingezogen werden sollen.

Die Verordnung, welche dieserwegen ergangen, ist in dem Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in Neupreußen vom 25. April 1797. S. 20 bis 25, enthalten, unterm 21ten Sept. 1797. eine Constitution publicirt, und durch ein Publicandum vom 1ten März 1798. ist die Eintheilung der Kreisgerichte nach land-

rätlichen Kreisen und nach Kirchspielen festgesetzt worden. Hiernach sind im Bialystockſchen Departement folgende: in dem Lomzaſchen landrätlichen Kreiſe eins zu Zambrow, welches aber nach Lomza und eins zu Kolno, welches vor der Hand nach Stawiczken verlegt werden wird; in dem Goniondzſchen Kreiſe eins zu Raygrod und das andere zu Wizna; in dem Drohyciſchen Kreiſe eins zu Symiatyce und das andere zu Siechanowic; in dem Bielskſchen Kreiſe eins zu Bocki und das andere zu Narew; in dem Suraczſchen Kreiſe eins zu Bransk und das andere zu Tykoczin; in dem Bialystockſchen Kreiſe eins zu Bialystock und das andere zu Sokolka; in dem Dombrowaſchen Kreiſe eins zu Dombrowa und das andere zu Nowidwor; in dem Wigryſchen Kreiſe eins zu Suwalken und das andere zu Wiegzcicy; in dem Kalwaryſchen Kreiſe eins zu Kalwary und das andere zu Wilkowiszken; in dem Marienpoſſchen Kreiſe eins zu Szaly und das andere zu Prenn; im Plockſchen Departement aber: im Dstrolenkaſchen Kreiſe eins zu Dstrolenka und das andere zu Dstrow; im Praszniſchen Kreiſe eins zu Praszniß und das andere zu Ciechanow; im Pultuſkſchen Kreiſe eins zu Rozan und das andere zu Makow; im Mlawaſchen Kreiſe eins zu Mlawa und das andere zu Sierps; im Wyſzogrodſchen Kreiſe eins zu Plock und das andere zu Racionß; im Lipnoſchen Kreiſe eins zu Lipno und das andere zu Lipin; überhaupt alſo 32 Kreigerichte angelegt worden.

Ein jedes Kreisgericht hat die in seinem Bezirke liegenden Städte und das gesammte platte Land, und übt die Gerichtsbarkeit über alle nicht eximirte Personen aus; vertritt daher die Stelle der Justizmagistrate, Justizämter und Patrimonialgerichte; hat blos mit Justizsachen, und nichts mit Kammer- und Polizeisachen zu thun, als wenn letztere rechtlich erörtert werden müssen, und dadurch zu Justizsachen erwachsen. Auf jedes Kreisgericht treffen 4 bis 5000 Feuerstellen, worunter jedoch die Eximirten mit begriffen sind.

Ihre gewöhnlichen Geschäfte bestehen, in der Verwaltung der Justiz, in Vormundschafts- und Hypothekensachen, in so fern sie zu ihrem Ressort gehören, und die Aufnahme des ersten Strutiniums in Criminalsachen; ihre außerordentlichen Geschäfte aber in Aufträgen von den Regierungen, von welchen sie allein abhängig sind, und unter deren Aufsicht sie stehen. Ein jedes Kreisgericht besteht vor der Hand, aus einem Kreisrichter, einem Actuarius, einem Dolmetscher welcher zugleich Expedient und Registrator ist, einem Kanzlisten oder Gerichtschreiber, einem Landreiter und einem Gerichtsdiener oder Boten, mithin aus 6 Personen, und es beläuft sich also das ganze Personale von 32 Kreisgerichten, auf 192 Personen. Ein jedes Kreisgericht kostet jährlich gegen 1400 Thaler, mithin die Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit, in der ganzen Provinz, etwa 45000 Thaler, welche gemeinschaftlich von den königl. und adlichen Gütern, inclusive der Städte, nach dem Steuerfuße, von den Jurisdictionarien aufgebracht werden müssen; wogegen diesen wieder die Gerichtssporteln, welche ihnen berechnet werden müssen, zu gute kommen.

Die Appellationen von diesen associirten Kreisgerichten, erwachsen, ohne Unterschied, an die Regierungen, und von dem Zug der Instanzen, ist in dem Abschnitte von den Regierungen, gehandelt worden. Uebrigens sind die Kreisgerichte mit einer besondern Instruction oder Reglement, und einer Sporteltaxe versehen.

Die Justizeinrichtung in Neustpreußen ist zweckmäßig und einfach, denn es ist nichts außer Justizpflege gelassen; die Kreisgerichte schließen alle Untergegerichte in sich, und wenn ihre Kreise zu groß sind, so können sie getheilt, mehrere angelegt, oder das Personale verstärkt werden; welches auch in einigen Kreisen bald wird geschehen müssen.

Das einzige was bei den Kreisgerichten zu vervollständigen ist, besteht in Unterbehörden, welche gewisse Aufträge von denselben befolgen können. Es werden aber in den Städten, Gerichtsbesitzer oder Schöppen und auf dem Lande Schulzen oder Dorfgerichte angeordnet werden, deren sich die Kreisgerichte, in allen dazu geeigneten Fällen, bedienen können.

XXV.

Von den polnischen Commissionsgerichten und Kanzleien.

Es ist schon in dem XVIII. Abschnitte bemerkt worden, welche Umstände bei der Organisation der Provinz es

nothwendig gemacht haben, die polnischen Gerichte und Kanzleien, unter einer etwas veränderten Gestalt, und bis sie ganz entbehrlich sind, beizubehalten. Es fehlte nämlich an einer hinlänglichen Anzahl Justizpersonen, um alle Geschäfte gleich zu übernehmen, und es wäre daher eine schädliche Stockung in den Geschäften daraus erwachsen; die rechtshängigen Prozesse wären in polnischer Sprache und nach polnischem Gebrauch eingeleitet worden und es würde viel Zeit und Kosten erfordert haben, sie wieder in den Gang zu bringen, wenn man die polnischen Gerichte ganz so gelassen und sie nicht etwas umgeformt hätte. Die Nation sollte auch vor und nach, auf diese gänzliche Aufhebung der Nationalgerichte vorbereitet werden, indem voraus zu sehen war, daß sie nach und nach eingehen würden. Die Commissionsgerichte waren daher zwar eigentlich eine Fortdauer der ehemaligen Landgerichte: man mußte ihnen aber gleich den Namen nehmen, um der Nation anzudeuten, daß es nur eine provisorische Einrichtung sei, welche nicht dauern werde, und die Wahl der Richter ganz aufhören müsse.

In Lithauen war in diesem Stück schon vorgearbeitet; denn da zufälliger Weise die Länder auf dem linken Ufer der Memel während des Insurrektionskrieges unter Preussische: die auf dem rechten Ufer aber unter Russische Militärgewalt gerathen waren, und alle Gerichtshöfe und Kanzleien auf der rechten Seite des Stromes waren, mithin die Einfassen auf der linken Seite extra territoriam keine gerichtliche Handlungen gültiger Weise vornehmen konnten, dies ihnen wenigstens nicht gestattet ward, und hieraus ein völliger Gerichtsstillstand erwachsen war: so hatte sich der lithauische Adel auf der

linken Seite der *Memel* zusammen gethan, und unter der Mitwirkung und dem Schutze der Preussischen Militärgewalt, provisorisch, Richter gewählt, ein vorhin nie existirtes Commissionsgericht zu *Wilko-wiszk*en errichtet, und eine ganz neue Kanzlei zur Bearbeitung der *Actuum voluntariae jurisdictionis* damit verbunden. Dies Gericht ward gleich nach den, im Patent vom 31. März 1796 angegebenen Grundsätzen eingerichtet und bestätigt, jedoch unter der Aufsicht der zu *Wilko-wiszk*en angeordneten Kreis-Justizcommission gesetzt. Es wurden nämlich die besten Richter von der Haupt-Justizcommission ausgesucht, ihre Zahl bestimmt und eine Ordination entworfen, wonach sie verfahren sollten. Diese Richter waren vorhin von dem Adel gewählt und wurden beibehalten; einer der fähigsten aber zu ihrem Präsidenten ernannt, und dabei festgesetzt: daß dies Gericht, ohne neue Wahl, bis zu seiner völligen Auflösung fortdauern solle. Nach polnischer Verfassung wurden keine Acten gehalten; die Advocaten und Partheien erhielten ihre Schriften, Verhandlungen, Documente und Zeugenverhöre, nach abgefaßtem Decret zurück, und dies ward in ein Buch geschrieben, aus welchem beglaubte Extracte ertheilt wurden. Die Publication der Erkenntnisse geschah gleich, wenn dieselben abgefaßt und verlesen wurden; wer nicht damit zufrieden war, mußte gleich appelliren, sonst waren sie rechtskräftig. Wenn eine Parthei nicht erschien, so ward eine *Kon demnate* oder *Kontumatial-Resolution* abgefaßt, und im gewöhnlichen Prozeß d. h. wenn *super jure* gestritten ward, hatten drei *Kon demnate* die Wirkung eines Decrets oder Urteils; in *rebus facti* aber

waren zwei Kondemnite und in *Causis simplicis debiti*, eins hinreichend. Die Sache war mit jeder Kondemnite zu Ende, und wenn einer eine zweite Kondemnite haben wollte, so mußte er die erste Kondemnite produciren und einen neuen Termin extrahiren; jedes Verfahren stellte einen besondern Prozeß vor.

Diese Verfahrensart konnte nicht mehr bestehen, weil es dem Appellationsrichter an Acten gefehlt haben würde, um das Appellatorium einzuleiten. Es ward den Richtern daher in der Ordnung zur Pflicht gemacht, ordentliche Acten anzulegen, zu welchen die Klage, deren Beantwortung, die Documente, Zeugensverhöre, Satzschriften der Advocaten, und alle Verhandlungen, nebst dem abgefaßten Decrete, gebracht werden sollten, wodurch man sich der preußl. Justizverfassung in etwas näherte. Bei schon vorher abgeurtheilten Sachen, worin gegen das Decret appellirt worden, war die Instruction des Appellatorii sehr schwierig, weil es an Acten der ersten Instanz fehlte; es mußte daher erst jedesmal ein Termin *ad comportandum acta primae instantiae*, angeetzt werden. Wurden die Acten vollständig comportirt, so mußte daraus eine *Species facti* gemacht, und beurtheilt werden, ob in Appellatorio erkannt werden könne, oder ob die Sache in erster Instanz von neuem instruirt und darin erkannt werden müsse. Im ersten Falle ward alsdann die Appellation aufgenommen, solche förmlich instruirt, und in zweiter Instanz erkannt; im zweiten Fall aber ward das Verfahren erster Instanz annullirt, die Sache von neuem instruirt, und in erster Instanz *salvis remediis*, erkannt. Wurden die Acten erster Instanz von Appellanten

ten

ten comportirt, so ward dem Appellaten ein gleiches aufgegeben, und eben so verfahren wie vorhin; wenn der Appellat jedoch die Acten nicht comportirte, so ward die Instruction des Appellatorii blos auf dasjenige was der Appellant beigebracht hatte, gerichtet, und darauf in zweiter Instanz: wenn aber Umstände eintraten, welche dies unzulässig machten, in erster Instanz erkannt. Comportirte der Appellant die Acten erster Instanz nicht, so ward das ergangene Decret für rechtskräftig erklärt, und nach diesen Grundsätzen wurden in den Vorladungen die Präjudicia bestimmt. Diese alten Sachen sind gegenwärtig glücklicher Weise größtentheils zu Ende, weil ein Jeder der von einem Erkenntniß hat appelliren wollen, solches hätte anzeigen müssen, und da das *Fatale justificandi appellationem* abgelaufen ist, er nun nicht mehr damit gehört werden kann. Steht am Ende des Decrets nicht, daß einer oder der andere Theil appellirt habe, welches die Polen mit dem Wort *movit* andeuten: so wird das Erkenntniß für rechtskräftig angesehen, und es muß *ex judicio* geklagt werden, in welchem Prozesse der Gegentheil dann auch, so weit es zulässig ist, mit seinen Einreden gegen das Erkenntniß, in so fern eine Nullität daraus erwachsen würde, gehört wird. Die weitem Vorschriften, wonach die polnischen Gerichte verfahren sollen, sind in den Ordinationen enthalten, welche die Stelle einer Gerichtsordnung vertreten. Anfänglich hing es blos von dem Kläger ab, ob er bei diesen polnischen Gerichten, oder bei den Kreis-Justizcommissionen oder bei der Haupt-Justizcommission unmittelbar klagen wolle, und nur die Deutschen waren exempt; Criminalsachen aber gehörten gar

nicht vor diesen Gerichten. Durch das Patent vom 25. April 1797. §. 17. aber ward dies forum auf diejenigen Angelegenheiten und Geschäfte eingeschränkt, welche sich vor dem 1. Junius 1796 zugetragen, wodurch der Grund zur gänzlichen Auflösung gelegt wurde. Durch eine spätere Verordnung ward auch die Regierung autorisirt, jedes Commissionsgericht zu disolviren, welches keine 10 currente Prozesse mehr habe. Dieser Fall trat im Herbst 1798 zu Wilkowiszen ein, denn das dortige Gericht verlor das Zutrauen der Gerichtssassen; es klagte Niemand mehr bei demselben, alles wandte sich an die Kreis = Justizcommissionen zu Neustadt und Seine; die Richter hatten nichts mehr zu thun, ihre Prozesse waren bis unter die bestimmte Zahl 10, zusammen geschmolzen; es ward also disolvirt, und die Kreis-Justizcommission zu Neustadt mußte die fernere Instruction der wenigen, noch currentgebliebenen Prozesse, übernehmen. Auch ward die Kanzlei welche damit verbunden war, aufgehoben, und die Bücher wurden nach Neustadt gebracht, welches gar kein Aufsehen und Mißvergnügen erregte. Jetzt ist daher in ganz Litauen nur Preussische Justizpflege, wobei sich die Gerichtssassen glücklich fühlen, und ihr ehemaliges Recht, Richter zu wählen schon vergessen haben.

Nachdem im Herbst 1798, die Justizcommission zu Wilkowiszen disolvirt war, so kam auch im Frühling 1799 die Reihe an die übrigen Commissionsgerichte zu Bransk, Szezuczyn und Lomza, welche auf eben den Fuß eingerichtet waren. Es liefen gegen selbige verschiedene Beschwerden ein, und bei einer dieserhalb verfügten Revision, fand sich, daß sie öfters gegen

die ihnen ertheilte Ordination gesündigt hatten. Es waren nämlich keine Acten angelegt, wodurch die Instruction der zweiten Instanz erschwert ward; die Gerichte hatten nicht definitiv erkannt, sondern nach wie vor bloß interloquirt, wodurch die Prozesse verschleppt und beinahe verewigt wurden. Sie hatten auf Condescension d. h. auf Localcommission erkannt, ohne die Commissarien zu ernennen, und die Wahl den Partheien überlassen; mithin wußte man nicht vor welchen Condescensions-Richtern die Instruction schwebte, und wie weit sie gediehen war. In einigen Sachen hatten sie sogar den nicht nahmhaft gemachten Condescensions-Richtern, das Recht zu erkennen beigelegt, welches in pleno hätte geschehen sollen; alles dieses war aber anderer Fehler in der Justizpflege nicht zu gedenken der Ordination zuwider. Die Zahl der Prozesse, welche bei ihnen schwebte, belief sich gegen 300, und es ward daher beschlossen sie ebenfalls aufzuheben; dies wurde dann auch vollstreckt, und man zog alle diese currenten Prozesse theils unmittelbar vor die Regierung, theils trug man deren Instruction der Kreis-Justizcommission auf, und es existiren also jetzt im Dyalystock'schen Departement gar keine polnischen Commissionsgerichte mehr.

Im Plock'schen Departement war nur ein Commissionsgericht, zu Pultusk, welches aber auch schon dissolvirt worden ist, oder doch nächstens aufgehoben werden wird.

Was die polnischen Kanzleien betrifft, so ist schon vorhin bemerkt worden, daß an dem Sitz der Commissionsgerichte Hauptkanzleien errichtet waren, welche noch fortbauern. Ein jedes Poviats hatte in polnischen

Zeiten seine Kanzlei und sein Archiv; ihre Aufhebung ist jetzt aber unbedenklich, und sie können leicht zusammen gebracht werden, wenn nur ein hinlängliches Ge-
 laß für sie ausgemittelt wird: denn neue Sachen kom-
 men bei ihnen nicht mehr vor, da alle actus voluntariae
 jurisdictionis, von der Regierung unmittelbar, oder
 von den Kreis-Justizcommissionen besorgt werden, nun-
 mehr das Hypothekenwesen regulirt ist, und man zu den
 alten Land- und Brodgerichtsbücher in der Folge selten
 seine Zuflucht nehmen darf. Das Geschäft der Archi-
 visten wird sich daher in Zukunft bloß darauf einschrän-
 ken, wenn es gefordert wird, Extracte aus den Bü-
 chern zu ertheilen. Die Zahl der Bücher von allen
 Kanzleien beläuft sich auf viele tausend, und es wird
 ein geräumiges Gebäude dazu erfordert werden, um sie
 aufzubewahren.

XXVI.

Von den Hypotheken-Commissionen.

Um das Hypotheken-Wesen in dieser Provinz so schleu-
 nig als möglich in Ordnung zu bringen, ward ein Pa-
 tent wegen dessen Einrichtung in Neuopreußen,
 de dato Berlin, den 12ten April 1797 erlassen, und
 dergestalt allgemein publicirt, daß ein Jeder welcher
 Interesse dabei hatte, Kenntniß davon erhalten konnte;
 die Regierungen aber wurden wegen Bearbeitung dessel-
 ben, auf die Instruction für die Südpreußischen Regie-

rungen, wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens nach dem Patent vom 10. August 1795, de dato Berlin den 10. Octbr. 1795 und auf die, dieses Gegenstandes wegen, vor und nach erlassene übrigen Generalverordnungen, verwiesen. Behufs der erforderlichen Kosten, leistete das Finanzdepartement für ganz Neuestpreußen einen Vorschuß von 50000 Thaler, wovon die Bialystock'sche Regierung 19000 und die Plock'sche 11000 Thaler erhielt, und welcher Vorschuß, nach beendigtem Geschäft, von den Gutsbesitzern verhältnißmäßig, nach einer zu machenden Repartation, etwa zu 2 pro Mille von dem angegebenen Werth, wieder aufgebracht und erstattet werden soll.

In Gemäßheit der Instruction, ward für das Bialystock'sche Departement in Bialystock eine Hypotheken-Commission niedergesetzt, welche aus einem Dirigenten, wozu der Director des Regierungs-Collegiums ernannt ward, drei Commissarien, drei Protokollführern, und Expedienten drei Translatoren, drei Kanzlisten und einem Boten bestand, und mithin belief sich das Personale, das in Thätigkeit gesetzt ward, auf 24 Personen. Außerdem aber wurden noch einige 20 polnische Commissarien angeordnet, welche sich nach den Dörfern, wo kleine Gutsantheile sind, begeben, und hier in Loco, zur Erleichterung der Besitzer, das Hypothekenwesen, in lateinischer Sprache reguliren mußten.

Der Gang den Geschäfte bei dieser Commission war folgender: Zuörderst suchte sie sich ein so viel möglich vollständiges Verzeichniß aller in dem Departement befindlichen ablichen Herrschaften Güter und Gutsantheile zu verschaffen, welches durch die, bei der Kam-

mer befindliche Nachrichten nach Kreisen, bewirkt ward, und größtentheils aus den Registern der Offiara oder den Tarifen, welcher Abgabe der Adel schon in polnischen Zeiten unterworfen gewesen war, und bei deren Einführung alle adliche Herrschaften Güter und Guthsantheile aufgenommen waren; ferner aus den Rauchsangs-Gelder-Tarifen, und aus den, durch die Polizeicommissarien veranstalteten speciellen Aufnahme der adlichen Güter, beschafft werden mußte. Einem jeden Commissarius wurden drei landrätliche Kreise, und einem von ihnen noch der vierte zugetheilt. Die Commissarien wußten nun die Namen der Herrschaften, Güter und Dörfer, und die Namen der Besitzer, setzten der Reihe nach Termine zur Vernehmung derselben an, und luden zu jedem Termine einige vor, um den *titulum possessionis* nachzuweisen, den Werth anzugeben, und sich wegen der auf ihren Gütern haftenden Realforderungen und Verbindlichkeiten zu erklären. Die Realprätendenzen welche man nicht wissen konnte, waren durch öffentliche Vorladungen aufgefördert worden, ihre Realforderungen vor Ablauf des Jahrs 1798 bei Verlust der Priorität und des Realrechts selbst, wenn die Güter verkauft würden, und in die dritte Hand kommen möchten, anzugeben, und die Original-Documente einzureichen. Wenn diese sich meldeten, wurden sie gleich genommen, und mußten ihre Forderungen verificiren; die Urkunden wurden alsdann dem Besitzer, wenn er sie nicht schon bei seiner Vernehmung über den *titulum possessionis* voraus anerkannt hatte, zur Erklärung vorgelegt, ob er sie anerkenne; und in die Eintragung willige oder nicht. Wenn es keine Realforderungen wa-

ren, wurden die Creditoren, unter gehöriger Zurechtweisung, damit ab, und an den Personal-Schuldner verwiesen; war es eine Realforderung, der Besitzer wollte sie aber nicht anerkennen, oder in die Eintragung nicht willigen: so ward der Creditor zum Wege Rechtens verwiesen; wenn die Forderung sich aber sonst zur Eintragung qualificirte, pro salvanda prioritata, eine Protestation eingetragen. War der titulus possessionis, nach der Meinung des Commissarius, hinlänglich nachgewiesen, und die Realforderungen dergestalt anerkannt worden, daß ihrer Eintragung nichts im Wege stand: so wurden die Acten, welche von jeder Herrschaft, jedem Guth oder Guthsantheil, gleich bei der ersten Vorladung angelegt, und mit einer Tabelle versehen werden mußten, welche dem Hypothekenbuche gleich ist, samt einem Entwurf des Eintragungs-Formulars, der Regierung eingereicht, wo sie zum Vortrage kamen und die Eintragung in die Tabelle approbirt, oder diese oder jene Nachholung verfügt ward, da denn die Hypotheken-Commission das weitere besorgte. Mit den Realforderungen welche später angemeldet wurden, wurde eben so verfahren. Nach Ablauf des präclusivischen Jahrs 1798 aber ward, nach vorgängiger sorgfältiger Revision und Prüfung, alles aus den Tabellen, in die Hypothekenbücher übertragen, Hypothekenscheine über die berichtigten Besitztitel, und Recognitionsscheine über die eingetragenen Realforderungen, von der Regierung ausgefertigt und den Interessenten, gegen Zurückgabe der Attestate über die Auslieferung der Documente, zugestellt, die Kosten von dem Besitzer eingezogen, und damit hatte diese Operation ein Ende. Bei Besitzveränderungen, die sich in preuz

Römischen Zeiten zugetragen, und seitdem eingeschrittenen Realverbindlichkeiten, geht alles durch das Regierungs-Collegium; die Contracte werden durch Deputirte sorgfältig aufgenommen, im Collegium geprüft, bestätigt und ausgefertigt; die Eintragung an den Ingrossator verfügt, und überall wie in den alten Provinzen, nach der Hypotheken-Ordnung, verfahren. Die Führung der Hypotheken-Commission, besorgt der Dirigent, erläßt die Verfügungen, und prüft die Protokolle, bis die Acten die zur Approbation an das Collegium eingereicht werden. Die Eintragungen in die Tabellen geschehen unter seiner Leitung: aus den Tabellen aber in das Hypothekenbuch, unter Aufsicht des Decernenten, und endlich werden die Acten mit den Hypothekenbüchern in das Archiv der Regierung abgeliefert.

Sobald minderjährige, es sey als Besitzer oder als Creditoren concurriren, wird davon bei dem Pupillen-Collegium Anzeige gemacht, um die Vormundschaft, wenn es noch nicht geschehen wäre, einzuleiten, und den Vormund anzuweisen, was er thun soll; für Verschärfungen sind die Vormünder, welche allgemein öffentlich aufgefordert worden, das Interesse ihrer Pfligbesohlenen wahrzunehmen, verantwortlich. Nur die Minorennen, welche keine Vormünder haben, und von welchen aus den Hypothekenacten nichts hervorgeht, laufen Gefahr, Schaden zu leiden, wenn sie Realforderungen haben, welche nicht angemeldet werden. Dieser Fall kann aber nicht leicht eintreten, da beinahe alle Vormundschaften eingeleitet sind; und wenn noch einige zurückgeblieben seyn sollten, die Minorennen sich an diejenigen Personen halten müssen, welchen es obgelegen

hätte, die Vormundschaft anzuzeigen. Um indessen alle Vormundschaften zu erfahren, sind die Geistlichen angewiesen worden, sie anzuzeigen.

Mit dieser Operation ist man so weit vorgedrückt, daß die meisten Herrschaften und Güter berichtet sind, und nun schon in die Hypothekenbücher übertragen werden; die Acten, welche die polnischen Commissarien wegen der Gutsantheile zusammengeschrieben haben, müssen aber noch nachgesehen, geprüft, die Eintragungsfornulare entworfen, vom Collegium approbirt, in die Tabellen, und aus dieser in die Hypothekenbücher, übertragen, oder was noch nachgeholt werden soll, verfügt werden. Dies ist äußerst mühsam, und langweilig, weil alles in lateinischer Sprache geschrieben worden ist, die Documente entweder lateinisch oder polnisch sind, und letztere erst übersezt werden müssen. Die Zahl dieser Acten beläuft sich gegen 26000, mithin ist das Ende dieser Commission, da viele Nachholungen geschehen müssen, noch nicht zu berechnen *).

Durch diese Operation ist ausgemittelt worden, daß im ganzen Biaystock'schen Departement ungefähr 500 adliche Herrschaften und Güter, die aus mehrern Pertinenzien, und 1129 adliche Dörfer, welche aus vielen adlichen Gutsantheilen bestehen, und wovon man jedes Dorf eins ins andre gerechnet, auf 25 Gutsantheile anschlagen kann; mithin gegen 29000 adliche Bes

*) Die Kosten, welche die Hypothekenbücher allein verursachen, sind sehr beträchtlich, indem jedes Buch 16 Thaler kostet; und dagegen 400 Bücher nöthig sind, so betragen die Kosten für selbige beinahe 7000 Thaler, der übrigen Kosten, die das Ganze erfordert, nicht zu gedenken.

sitzungen befindlich sind, wovon aber oft mehrere Antheile zusammen oder zu großen Herrschaften und Gütern gehören, welche daher nur Ein Folium erhalten: die wirklichen passessionirten Besitzer aber sich wenigstens auf auf 22000 belaufen.

Der Werth aller adlichen Besitzungen beträgt nach der Angabe gegen 14 Millionen Thaler; allein dies ist nicht der wahre Werth, denn es ist derselbe entweder aus den eingereichten Erwerbssurkunden zu ersehen gewesen, oder die Besitzer haben ihn gutächtlich angegeben. Im ersten Falle kann man annehmen, daß sie jetzt, da die Preise aller Bedürfnisse so sehr gestiegen sind, ungleich mehr werth seyn müssen, als vor 10, 20 bis 30 Jahren, und im letztern Fall haben die Besitzer den Werth um deswillen sehr geringe angegeben, weil sie in dem Wahne standen, daß die Landesabgaben danach bestimmt werden würden, und sie sind größtentheils bei der Angabe, wonach in polnischen Zeiten die *Offiara* festgesetzt ward, stehen geblieben. Die wenigsten haben den Werth nach dem Ertrage angegeben, und diejenigen, welche dies gethan haben, kennen selbst den Ertrag ihrer Güter nicht; indessen ist nicht zu läugnen, daß bei einigen Gütern, der Werth auch zu hoch angegeben worden ist, zumal von den vermischten Besitzern (*Sujets mixtes*), welche ihre Güter vor dem 8ten Mart. 1802 haben verkaufen, oder sich durch Tausch davon haben los machen müssen, und daher aus Spekulation ihnen einen etwas höhern Werth beigelegt haben mögen. Im Ganzen kann man den Werth aller adlichen Besitzungen im *Dialystock* sehen Departement unbedenklich auf 15 Millionen Thaler annehmen, und wenn sie nach dem

Ertrage, oder danach, was sie bei einer guten Bewirthschaftung einbringen könnten, abgeschätzt würden: so dürfte wohl eine noch weit größere Summe herauskommen. Die königlichen und geistlichen Güter sind den adlichen im Werthe ungefähr gleich, wenn man den gegenwärtigen Ertrag zu 5 Procent zu Kapital rechnet; nach den Lustrationen, aber sind sie ein fünftheil mehr werth: denn die Dffiarra von den starosteilichen Gütern betrug

von den Tafelgütern	27,750	—	48	—	5	—
von den Lehngütern	262	—	28	—	2½	—
die Magdeburgischen Zinsen	907	—	44	—	13	—
und von den geistlichen Gütern	9027	—	70	—	14¼	—

also überhaupt 101879 Ehl. 43 Gr. 8¼ Pf.

wogegen die Dffiarra von den adlichen Gütern nur 78,480 Ehlr. 30 Gr. 8½ Pf. betrug. Allein hiernach kann man überhaupt nicht rechnen, weil der Werth bei den königlichen und geistlichen Gütern eben so geringe als bei den adlichen, und der Ertrag eben so unzuverlässig angegeben ward.

Die übrigen Güter der Städte und freien Menschen des platten Landes, dürften wohl auf $\frac{1}{2}$ der adelichen Besizungen, also auf 5 Millionen Thaler angeschlagen werden können; mithin würde das Areal des Dyalystock'schen Departements wenigstens 35 Millionen, und wenn man das Plock'sche Departement zu $\frac{2}{3}$ annimmt, das Areal der ganzen Provinz, gegen 47 Millionen werth seyn. Was in der Folge daraus werden wird, muß die Zeit lehren. Wird das Land, nach hergestelltem allgemeinen Frieden, in bessere Kultur ge-

seht, wozu viel Anlage vorhanden ist, da die Natur diese Provinz nicht stiefmütterlich behandelt hat, und vermehrt sich die Volksmenge: so muß der Werth des Areal's merklich steigen, denn gegenwärtig tragen die Güter bei weitem noch nicht das, was sie tragen könnten.

Mit den Hypotheken-Regulirungswesen in Ploßschen Departement, ist im wesentlichen eben so verfahren worden; da aber die Hälfte dieses Departements schon im Jahr 1793 occupirt, und mit Regulirung des Hypothekenwesens also zwei Jahre früher angefangen ward, hier auch nicht soviel kleiner Areal ist: so wird man in diesem Departement damit schon weiter gekommen sein.

Anfänglich sollte auch das Hypothekenwesen von den königlichen und geistlichen Gütern regulirt werden, wenn das Finanzdepartement es verlangen würde; es ist aber noch dabei geblieben, auch scheint es von keinem Nutzen zu seyn.

Was das Hypothekenwesen von den bürgerlichen und Bauer-Grundstücken betrifft: so liegt dessen Regulirung den Kreisgerichten von Amts wegen ob, und sie sind angewiesen, nach eben den Grundsätzen, die in der Instruction enthalten sind, zu verfahren; es dürften aber noch viele Jahre hingehen, ehe sie damit zu Stande kommen, weil sie hiebei mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

XXVII.

Von den Kriegs- und Domainen-
Kammern.

Neuostpreußen ist, wie schon bemerkt worden, in zwei Kammer- und Regierungs-Departements eingetheilt, in das Bialystock'sche und Plock'sche, wovon das erste bei weitem das größte ist, indem es 10, das letztere aber nur 6 landrätliche Kreise enthält.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialystock, besteht aus einem Präsidenten, zwei Directoren, einem Landjägermeister, welcher zwar auf den Etat steht, aber noch nicht angeführt ist, einem Oberforstmeister, zwölf Kriegs- und Domainen-Räthen, einem Kriegs- und Domainen- auch Forstrath, einem Bau-rath, einem Kanzlei-Director und sechs Sekretären, einem Domainen-Registrator nebst drei Assistenten, einem städtischen und Kreisregistrator nebst zwei Assistenten, einem geistlichen Registrator nebst einem Assistenten und einem Actenhefter; einem Rechnungsrath, sechs Kalkulatoren und vier Kalkulatur-Assistenten, vier Translatoren und einem polnischen Copisten, zwei Kanzleisekretären, nebst neun Kanzlisten, und drei Copisten; einem Haupt-Landesrevenüen-Kassen-Rendanten nebst einem Cassirer, einem Kontrolleur, einem Buchhalter und einem Kassenschreiber; einem Bau- und Meliorations-Kassen-Rendanten nebst Kontrolleur; einem Pro-

vincial-Fourage- und Hauptservis-Kassen-Redanten nebst Kontrolleur; einem Kanzlei-Gebühren-Kassen-Redanten nebst Kontrolleur; einem Haupt-Stempel-Kassen-Redanten, zwei Kassendienern; einem Kanzlei-Inspektor, einem Kammer-Ausreiter, zwei Kanzleidienern, zwei Kammerboten, und einem Ofenheizer.

Die gewöhnlichen Sessionen des Collegiums, werden dreimal in der Woche, des Montags, Mittwochs und Freitags gehalten.

Mit der Kammer ist zugleich die geistliche Deputation, die Donnerstags ihre Sitzungen hält, verbunden. Sie besorgt die geistlichen und Schulsachen; der zweite Kammer-Director hat darin den Vorsitz, und außer ihm sind bei selbiger noch drei Räte von der Kammer und zwei Räte von der Regierung, nebst einem Assessor und Fiscal, angesetzt.

Auch ist mit der Kammer das Medicinal- und Sanitäts-Collegium verbunden, bei welchem ein Kriegs- und Domainenrath als Director den Vorsitz hat, und wobei zwei Assessoren der Medicin, zwei Assessoren der Chirurgie, zwei Assessoren der Pharmacie und ein Fiscal angesetzt sind; die Subalternengeschäfte aber von andern Subalternen des Collegiums, welche dafür Zulage erhalten haben, besorgt werden.

Anfänglich war auch ein Generalfiscal mit 1000 Thaler Gehalt auf den Etat gebracht; dieser Posten ist aber eingegangen, und es sollen dafür noch mehre Fiskale angeordnet werden; denn vor der Hand ist nur ein Kammerfiscal vorhanden.

Außer diesem Personale sind noch von Zeit zu Zeit bei dem Collegium Assessoren mit Gehalt, und bei den

Subalternen Diätarien, angeordnet, welches von der Menge der Geschäfte abhängig ist.

Zur Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten und um andere Aufträge im Departement zu besorgen, besonders aber um Informations pro fisco aufzunehmen, sind fünf Kammer-Justiz-Commissarien, und in Domainensachen einige Kammerräthe, welche Anschläge machen, angesetzt. Die Bauwesen werden durch Baubediente und die Vermessungen durch Kondukteurs besorgt; das Medicinal- und Sanitäts-Collegium aber, hat Kreisphysikate, Kreischirurgen und Apotheker in jedem Kreise unter sich.

Das ganze Personale nebst Schreibmaterialien, Wohnungsmiethen etc. kostet gegen 100,000 Thaler.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ploč besteht aus einem Präsidenten, einem Director, einem Oberforstmeister (welcher zugleich im Bialystock'schen Departement Oberforstmeister ist), einem Forstmeister, neun Kriegs- und Domainenräthen, einem Forstmeister, einem Baurath, einem polnischen Landrath (welcher Posten aber nicht besetzt ist), und einem Kammerassessor, welcher jedoch nur auf Diäten steht; die Subalternen aber, aus einem Kanzlei-Director, fünf Kammersekretären und zwei Journalisten oder Kanzleisekretären, zwei Registratoren und vier Registratur-Assistenten, fünf Kalkulatoren und zwei Kalkulatur-Assistenten, drei Traductoren, einem Kanzleisekretär, fünf Kanzlisten und zwei Kopisten, einem Landes-Administrations-Kassens-Vendanten, einem Kassirer oder Kontrolleur, und einem Kassenschreiber, einem Kanzlei-Gebühren-Kassens-Vendanten, einem Kassendiener, einem Kanzlei-Insppek-

tor, einem Kammerausreiter, einem Kanzleidiener, einem Kammerboten und einem Ofenheizer.

Uebrigens ist die Verfassung im Plockschen Departement, eben so wie im Bialystockschen, nur daß weit weniger Personale vorhanden, alles mehr zusammengehoben ist, und bei dem Personale große Ersparnisse gemacht worden sind. Man kann überhaupt annehmen, daß das Plocksche Departement etwa $\frac{3}{5}$ und das Bialystocksche $\frac{2}{5}$ der ganzen Provinz sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe beträgt, welches auch mit dem Flächeninhalte und der Volksmenge so ziemlich übereinstimmt.

Das Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer, ist in dem Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuspreußischen Landescollegien dato Berlin den 5ten März 1797. S. 4. bestimmt, und begreift in sich:

- 1) alle Landeshoheits-Sachen im weitläufigsten Umfange, wohin auch die Landes-Grenz-Huldigungs-Incolats-Auswanderungs-Abfahrts- und Abschloß-Sachen zc. gehören. Ingleichen die Publikation der Edikte und Verordnungen; jedoch mit der Maßgabe, daß wenn ein solches Publikandum vom Finanz-Departement allein, oder zugleich mit gezeichnet und kontrassegnirt ist, die Bekanntmachung den Kammern ausschließlich zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in so fern es zu deren Wissenschaft mit gehört, zu fertigen muß. Wenn dagegen ein dergleichen Publikandum bloß Justizsachen betrifft, und also auch nur aus dem Justiz-Departement allein ergangen

- ist: so geschieht die Publikation desselben ausschließend durch die Regierung, und diese kann sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Kammer, durch unmittelbare Verfügung, bedienen.
- 2) alle Militär-Marsch-Einquartirungs-Serviz-Proviant-Magazin- und Vorspanns-Angelegenheiten.
 - 3) Die Ausübung und Verwaltung des landesherrlichen Besteuerungsrechts und was dem anhängig ist, in so fern nicht die Verwaltung einzelner Theile der Staatseinkünfte, eigenen Behörden übertragen worden, wie z. B. Zoll- und Consumtions-Steuer, welche die vom General-Accise- und Zolldepartement ressortirenden Directionen erheben.
 - 4) Die Ausübung und Verwaltung aller höhern und niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme.
 - 5) Die Verwaltung aller Domainen und der denselben gleich zu achtenden geistlichen und andern Güter.
 - 6) Alle Landespolizei-Sachen im weitläufigsten Verstande, mithin auch alle Medicinal-Armen-Handwerks-Zunft-Innungs-Fabriken- und Handlungssachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheit, welche nach allgemeinem Begriff sowohl, als nach der besondern Verfassung der übrigen Provinzen zum Geschäftskreise der Polizei gerechnet werden müssen.
 - 7) Die Ausübung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staat vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Korporationen und Gemeinden; inson-

berheit aber die Städte und deren Kammereien, im gleichen des Judenwesens im Lande der Aufsicht und Directoren der Kammern lediglich anvertraut sind.

8) alle katholische, griechische und protestantische geistliche Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Wegen eines jeden Zweiges dieser Geschäfte, sind in dem Reglement noch nähere Bestimmungen enthalten; in dem 3ten §. aber heißt es:

Wenn aber wegen der solchergestalt der Verwaltung und Aufsicht der Kammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiscus und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht, oder wenn gegen die von den Kammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen, ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege Rechts qualificirt ist, oder wenn Jemand wegen Uebertretung der in das Kammerressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebührt die Instruction und rechtliche Entscheidung lediglich der Regierung, so wie im fernern Zuge der Instanzen, den derselben vorgesetzten höhern Justizkollegien.

und im 5ten §.

welche Gegenstände und Angelegenheiten zu einer förmlichen Erörterung im Wege Rechts sich qualificiren, ist durch die allgemeinen Grundsätze unsers Staats und unserer Landesverfassung und die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, vermöge welcher weder über wirklichen Majestäts- und Hoheitsrechte noch gegen allgemeine in Gegenstän-

den des Kameralressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden können. Allgem. Landrecht u. s. w. In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen aber soll, selbst unser Fiskus, er sey Kläger oder Beklagter, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes, oder der Art des Geschäfts, bei unsern Regierungen Recht nehmen, und Erkenntniß zu leiden verbunden seyn.

Wenn man nun zwischen diesem und andern Ressort-Reglements dem von 1749, dem Schlesischen und Südprensischen eine Parallele zieht, so findet man, daß das Ressort der Kammern, besonders durch die ihnen allein beigelegten Landeshobeits- und geistliche Sachen, sehr erweitert, und die Regierungen bloß auf Justizsachen eingeschränkt, hierin aber ihnen ein größerer Wirkungskreis angewiesen, und den Kammern jede Art von Gerichtsbarkeit genommen worden ist. Dies scheint auch in dieser Provinz nothwendig zu seyn, weil die landesherrlichen Rechte häufig bestritten werden, und es unschicklich seyn würde, wenn die Kammern hierin erkennen wollten, da sie als Partheien zu betrachten sind, durch ihre fiskalischen Stationen, wie Kläger oder Beklagte auftreten, und es mehr Zutrauen bei der Nation bewirkt, wenn ein jeder sein vermeintliches Recht mit dem Fiskus vor dem Landes-Justizkollegium, welches mit der Verwaltung der Staatsgüter nichts zu schaffen hat,

im Wege Rechts ausmachen kann, welches auch den Allgemeinen Landrechte angemessen ist.

Was die Landeshoheits- und geistlichen Sachen betrifft, welche in andern Provinzen theils ganz, theils zum Theil den Regierungen beigelegt worden sind, und in Rücksicht deren sie eigentlich nur Regierungen genannt werden können: so sind solche zwar an sich keine eigentliche Justizsachen, und gehören in so fern auch nicht vor die Gerichtshöfe; daher denn auch in einigen Provinzen die Justizkollegien nichts damit zu thun haben. Es können aber auch hiebei Rechtsstreitigkeiten entstehen, welches in dieser Provinz häufig der Fall ist, und dann wäre es unschicklich, wenn das Justizkollegium dergleichen Sachen, als zu seinem Ressort gehörig, bearbeiten, und auch in diesen Sachen selbst erkennen sollte. Es läßt sich daher die Trennung dieser Sachen von den Justizkollegien, und daß solche den Kammern beigelegt worden sind, zumal bei dem stattfindenden Grundsatz, daß die Kammern überall nichts mit Justizsachen zu thun haben sollen, als sehr weise rechtfertigen, weil nun einem jeden frei steht, in allen Sachen ohne Unterschied, wenn nach den Landesgesetzen darüber ein Prozeß zulässig ist, sich bei dem Justizkollegium zu melden, auf rechtliche Erörterung und Entscheidung über sein vermeintliches Recht zu dringen, und die Kammern durch ihre fiskalischen Stationen sich darauf einzulassen schuldig sind.

Da aber zur Bearbeitung der Landeshoheits- und geistlichen Sachen, Rechtskenntniß erfordert wird, und solche bei Konkurrenz auswärtiger Staaten, oder auch in inländischen Sachen, wenn sie auch nicht zum

Wege Rechtens verwiesen worden sind, Anwendung finden, und diese zwar auch den Mitgliedern der Kammern beiwohnen kann, von den Mitgliedern der Regierung aber schon als nothwendig vorausgesetzt wird: so bleibt der Verfasser bei seiner, schon vorhin im XVIIIten Abschnitte geäußerten Meinung, stehen: daß es besser wäre, wenn die Landeshoheits- und geistlichen Sachen, durch ein besonders aus den Präsidenten und Directoren und einigen Rätthen der beiden Landescollegien zusammengesetztes Kollegium, Deputation oder Ausschuß, bearbeitet würden, damit sich die Mitglieder beider Kollegien ihre Kenntnisse in diesen Sachen mittheilen könnten, und das Korrespondiren zwischen beiden, in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Sache vor die Kammer oder vor die Regierung gehöre, vorgebeugt, und der Beschluß mehr beschleunigt werde, wodurch auch vielen Kollisionen begegnet werden würde.

Die Sachen, womit sich die Kammern hauptsächlich beschäftigen, sind:

- 1) die Erhebung der Steuern;
- 2) die Verwaltung der Domainen;
- 3) die Verwaltung der Regalien, und
- 4) die Verwaltung der Landespolizei.

Die Steuern, mit deren Erhebung die Kammern sich beschäftigen, bestehen:

- 1) in der *Dffiar* oder in dem 10ten jetzt 24ten Groschen, oder vielmehr in 24 Procent von den präsumtiven Einkünften der adlichen Güter, welches das nämliche ist, was man in den alten Provinzen unter *Contribution* versteht. In ältern Zeiten war der polnische und lithauische Adel

von allen Landesabgaben frei. Daß aber, als sich das Reich und die Republik Polen, unter der Regierung des letzten Königs, zur Selbstständigkeit erheben, und zur Zeit seiner Regeneration auf einen respectablen Fuß setzen wollte; zu diesem Ende auf dem Reichstage eine freiwillige Abgabe von den ablichen Gütern, welche wegen der ungezwungenen Bewilligung des Adels, *Offiara* genannt wurde, und in dem 10ten Theil der Revenuen bestehen sollte, von dem Adel bewilligt ward; so wie in welcher Art bei Ausmittlung dieser Abgaben nach den angenommenen Grundsätzen verfahren worden, ist schon vorhin angezeigt. Wenn man die Lustrationen oder die gewissenhaften Angaben der Revenuen als ein Cataster ansehen will, so ist es sehr fehlerhaft, und es herrscht darin eine Ungleichheit, welche Prägravationen begründen würde. Diese Abgabe (*Offiara*) ist vom Königl. Preussischen Gouvernement, wie auch schon erwähnt, beibehalten, und auf 24 Procent erhöht worden; in dessen kann man bei keinem Gute annehmen, daß sie 24 Procent von den wirklichen Einkünften beträgt, zumal da die Preise der Bedürfnisse seit 20 Jahren gewaltig gestiegen sind, und der Ertrag der Güter verhältnißmäßig sich vermehrt hat.

Wenn man aber auch 24 Procent von dem wirklichen Ertrage an Contribution oder *Offiara* erheben wollte: so würde dies den Untergang der gegenwärtigen Besitzer der ablichen Güter unfehlbar nach sich ziehen, weil sie noch mehr andere indirecte Abgaben und viel Schulden haben; ein neues Ca-

taster aber zu machen, um eine Gleichheit in dieser Abgabe zu bewirken, setzt eine Vermessung und Abschätzung voraus, welches mit allzuviel Kosten verknüpft seyn würde, daher es denn besser ist, daß es wenigstens vor der Hand bei dem bisherigen Steuerfusse belassen wird. Diese Landesrevenüen werden jetzt durch die Kreisassen erhoben, und an die Landesrevenüenkasse periodisch abgeliefert.

Die königlichen, Tafel=starosteilichen und geistlichen Güter, wurden auf die nämliche Art wie die adlichen Infrirt, und die Dffiara betrug in dem Bialystock'schen Departement

	Rthlr.	Gr.	Pf.
von den adlichen Gütern —	78,480	30	8 $\frac{3}{4}$
von den Tafel=Gütern —	27,750	48	5
von den starosteilichen Gütern	63,931	31	9 $\frac{1}{2}$
von den geistlichen Gütern —	9027	70	14 $\frac{1}{4}$
von den Lehngütern —	262	28	2 $\frac{1}{2}$
die Magdeburgischen Zinsen (eine besondere Art von Gütern)	907	44	13
überhaupt —	180,599	r. 739.	17

Aus dem Plock'schen Departement ist der Betrag dem Verfasser noch nicht bekannt; indessen kommt es jetzt darauf nicht mehr an, da die Tafel=starosteilichen und geistlichen, auch zum Theil die Lehngüter eingezo-gen sind, mithin die Dffiara nur von den adlichen Gü-tern à 24 Procent zu 78,480 Rthlr. 30 Gr. 8 $\frac{3}{4}$ Pf. erhoben wird, und die übrigen Dffiaren in die Domainenkasse fließen; ob sie aber aus dieser zur Steuerkasse und ob zu 10 oder 24 Procent berechnet und abgeben werden, ist dem Verfasser ebenfalls noch unbekannt.

a) in der Podymne, oder den Rauchfangsgeldern, welcher ein jeder Einsasse, ohne Unterschied des Standes unterworfen ist, und die schon in polnischen Zeiten üblich war. Wie diese Abgabe entstanden, ist schon vorhin bemerkt worden; sie ist ungleich und drückend, da man sie verboppelt hat, ohne Rücksicht auf die übrigen Abgaben, welche diese oder jene Klasse von Menschen bezahlen muß: denn die Dominien, Städte und königlichen Güter, geben ein gewisses Quantum, welches auf die Rauchfänge nach Größe der Besitzungen vertheilt ist, und noch ferner hat erhöht werden müssen, wenn Feuerstellen eingegangen sind, um das auszubringende Quantum zu erreichen. Es kann daher nicht bestimmt werden, wie viel eine jede Feuerstelle giebt; denn dies hängt von der Menge und Größe der Feuerstellen, und was sie bisher gegeben haben, ab, da kein Ausfall gestattet wird; sie ist aber so hoch herangewachsen, daß die elendeste Hütte 1 Rthlr. und darüber, und die größern Feuerstellen bis 5 Rthlr. geben. Uebrigens scheint diese Abgabe mehr eine Erwerbs- als eine Grundsteuer zu seyn: denn sie hat mit dem Ertrage der Immobilien gar kein Verhältniß.

Wie hoch sich diese Rauchfangsgelder im Ganzen belaufen, hat der Verfasser nicht ausmitteln können; sie werden auch durch die Kreisassen erhoben, und periodisch an die Landesrevenuekasse abgeliefert.

Diese beiden Landesabgaben, die *Offiara* und die Rauchfangsgelder, stellen den Steuerfuß dar, und sind, besonders die letztere, fehler-

haft repartirt, welches seinen Grund in der polnischen Anlage hat, die nur verdoppelt worden ist, und welchen Fehler man in Preussischen Zeiten fortgesetzt hat. Billig sollten beide Abgaben zusammen geworfen, und eine ganz neue verhältnißmäßige Eintheilung der Grundsteuern gemacht werden; die Rauchfangsgelder müßten mit den Besitzungen in ein billiges Verhältniß gesetzt, und das Fehlende durch eine Art von Accise erhoben werden, weil sonst manche Feuerstelle wegen der darauf als radikal hastenden Last eingehen muß. Auf diesem Fuß kann es nicht bleiben, denn in polnischen Zeiten, wo ursprünglich nur 4 bis 6 Ggr. Rauchfangsgeld gegeben ward, war es für die Armuth erträglich; seine Erhöhung war drückend, und nun es verdoppelt worden ist, bleiben Kummer und Elend das Loos der Klasse von Menschen, auf welche es vorzüglich fällt, besonders da sie außerdem noch andern öffentlichen Lasten unterworfen ist. Hierin liegt denn auch mit der Grund, daß die Städte nicht in Aufnahme kommen können.

3) in der Trank-Steuer oder Czopowe, welche in polnischen Zeiten eine Art von Accise war, die von jedem Garniez Bier und Brantwein, oder vom Schroot gegeben werden mußte, aus welchem man Getränke fabrizirte. Diese Abgabe war in polnischen Zeiten verpachtet, und auf dem Lande bezahlten die Inhaber der königl. Güter, nach den Lustrationen, etwas Gewisses dafür. Der Adel hatte in seinen Gütern schon vorher eine ähnliche Accise eingeführt, welche jener gleich kam,

und sie bisweilen noch überstieg. Vom Fleisch ward in ältern Zeiten nichts bezahlt, außer in den adelichen Städten, wo es hergebracht war, und wo dem Adel hierin keine Schranken gesetzt waren. Als aber die Häute von der Republik für ein Regal erklärt wurden, und nachher statt deren eine Fleischaccise eingeführt ward, die unter dem Namen Ledergeld bekannt ist, wurde solche auf verschiedene Art, mit oder ohne die Czopowe erhoben. Weil nun gleich nach der Occupation im Jahr 1796 die Erhebung aller Accise und Zollgälle den vom General-Accise- und Zolldepartement ressortirenden Behörden, beigelegt, und eine Consumtionssteuer eingeführt ward, hätte die Tranksteuer bei der Kammer gestrichen werden müssen: sie ist aber hin und wieder noch beibehalten worden, und der Adel läßt sie sich in den Mediatsstädten auch bezahlen; mithin muß doppelte Steuer vom Getränke und Schlachtvieh gegeben werden, wodurch das Getränke, welches ohnehin schlecht ist, außerordentlich vertheuert wird. Es ist zwar einiger Grund hiezu vorhanden, weil schon vor Einführung der allgemeinen Czopowe von dem Getränke, an die Inhaber der königl. Güter, so wie an den Adel etwas bezahlt werden mußte; allein es ist doch jetzt ein Mißverhältniß in den öffentlichen Abgaben, wobei die Städte gegen das platte Land nicht bestehen können, und sich die städtische Nahrung auf das platte Land ziehen muß, weil hier diese doppelte Abgabe nicht statt findet.

Es scheint hierin auch eine Unbilligkeit zu liegen, welche in den königl. Städten dadurch gehoben werden könnte, wenn bei der Kammer die Czopowe ganz gestrichen, die Konsumtionssteuer nur etwas erhöht, und zur Deckung des bei der Kammer dadurch entstehenden Ausfalls, ein verhältnißmäßiges Aversionalquantum, von den Zoll und Konsumtions-Steuer-Directionen, jährlich an die Kammern bezahlt würde. Es ist zwar einerlei, ob man eine große Abgabe einfach, oder eine halb so hohe, doppelt bezahlt; aber es liegt doch eine gewisse Art von Härte darin, wenn man ein Bedürfniß doppelt versteuern muß. Mit den adlichen Städten könnte es eben so gemacht werden, daß man die gutherrliche Steuer ganz abschaffte, und dem Adel eine verhältnißmäßige Bonification aus den Konsumtions-Steuerkassen auszahlen ließe: denn die adlichen Städte werden noch willkürlicher als die königlichen behandelt. Diese Revenüen dem Adel ohne alle Bonification zu nehmen, geht indessen nicht an, ohne ihn zu Grunde zu richten; auf der andern Seite aber würde der Debit des Getränks auf dem Lande eingeschränkt werden müssen, um die Städte dadurch in Aufnahme zu bringen.

- 4) In den Schutzgeldern der Juden, welche auch in polnischen Zeiten schon erhoben worden, und erhöht sind. Hierüber werden keine Klagen geführt, weil die Juden in allen Ländern stark herangezogen werden, und sie die Kunst verstehen, durch den Handel, welchen sie treiben, das Publikum zu

besteuern und sich dadurch zu entschädigen. Diese Abgabe wird auch durch die Kreisassen erhoben, und an die Landes-Revenüenkasse abgeliefert.

- 5) in den Stempelgefällen, welche auch schon in polnischen Zeiten eingeführt waren, und durch Distributeurs erhoben werden. In Ansehung dieser Abgabe ist Neuostpreußen mit den alten Provinzen auf völlig gleichen Fuß gesetzt, und es finden die Stempelverordnungen hier in vollem Umfange ihre Anwendung.
- 6) in den Servisgeldern. Diese finden hier eben so, wie in den übrigen Provinzen, statt, nur mit dem Unterschiede, daß sie mit auf das platte Land repartirt werden, weil die Städte zu entkräftet sind.
- 7) in den Fouragelieferungen, vermöge deren das Land zur Verpflegung der in der Provinz liegenden Kavallerie, Hafer, Heu und Stroh, zu einem gewissen geringen Preise, in die Eskadronsmagazine liefern muß. Hierüber werden bittere Beschwerden geführt, weil viel Landeigenthümer nicht so viel Fourage haben, als sie selbst brauchen, und sie daher theuer einkaufen, auch auf viele Meilen weit in die Magazine liefern müssen; die aber, welche Fourage übrig haben, nicht den Werth dafür erhalten, wofür sie selbige verkaufen könnten. Lästig ist es immer; indessen doch der Methode, die Fourage durch Entpreneurs liefern, und einen Nachschuß vom Lande erheben zu lassen, wie in einigen Provinzen geschieht, vorzuziehen, weil die Unterthanen hiebei ersparen, was die Entpreneurs darauf gewinnen würden. Es wäre jedoch

zu wünschen, daß diese gehäßige Abgabe abgeschafft, und die Fourage auf eine andere, minder löstige Art herbeigeschafft werden könnte.

Dies sind ungefähr die allgemeinen Steuern, welche statt finden, und von den Krieges- und Domainenkammern erhoben werden.

Die Domainen oder Staatsgüter sind aus den ehemaligen Starosteien, Tafel- und eingezogenen geistlichen Gütern, mit Ausschluß der ehemaligen Jesuiten-Güter, welche dem Educationalfonds belassen worden, und insofern sie nicht verkauft oder gegen Zinsen verliehen sind, von den Kammern besonders verwaltet werden, erwachsen.

Sie sind in Domainenämter eingetheilt, welche, wie in andern könial Provinzen geschieht, nach hievon zu formirenden Anschlägen periodisch verpachtet werden.

In ersten Jahre vom 1796 bis 1797 jedoch auch nur für dieses, wurden diese Güter den Inhabern ohne öffentliche Licitation, weil dies nicht möglich war, da die Ernte heran rückte, nach besondern, mit einem jeden getroffenen Accord belassen, und nur ungefähr untersucht, wieviel sie bisher getragen hatten, und etwa tragen könnten; diejenigen Inhaber, welche Kompetenz-berechtigte waren, konnten die Kompetenz an dem Pachtquantum kürzen, welches bei den Starosteien und geistlichen Gütern statt fand: dagegen aber fielen die Tafelgüter gleich der Kammer zur völligen Disposition anheim. Für die folgenden Jahre bis 1800, wurden jedoch durch die Unterbehörden der Kammer, die Amtsadministratoren, Kammerräthe ic., so weit es sich thun ließ, Anschläge gemacht, und die Güter auf 3 Jahre

verpachtet, nachdem die Kompetenzberechtigten zum Theil aus dem Besiß gesetzt waren: Es wurden mit ihnen, wenn sie sich dazu qualificirten; entgegengesetzten falls aber, und wenn Bedenklichkeiten obwalteten, mit andern Personen, Pachtcontracte, gegen zu bestellende Sicherheit, geschlossen, weshalb die Kammern mit Instructionen versehen waren, wonach sie zu verfahren hatten. Zu dem Ende ward öffentlich bekannt gemacht, daß der Naturalbesiß der Kompetenzberechtigten, in Ansehung der ehemaligen Starosteien und geistlichen Güter, mit dem 1sten Junius 1797 ganz aufhören und ihnen die auszumittelnde Kompetenz aus den königl. Kassen, nach den festgesetzten Principien, baar bezahlt werden solle. Alle bisherigen Inhaber dieser Güter, wenn sie beibehalten wurden, waren daher weiter nichts, als königliche Pächter.

Die Kompetenzen wurden danach bestimmt, was nach Abzug der bisherigen Abgaben an die Republik, und der Administrationskosten, welche auf 15 Procent bestimmt wurden, vom Ertrage übrig blieb. Anfänglich sollten die Kompetenzberechtigten, wie in Südpreußen, im Naturalbesitze der Güter verbleiben, und davon, nach zu entwerfenden Anschlägen, welche in polnischen Zeiten Lustrationen genannt wurden, eben so viel wie damals, und noch überdies von dem ihnen bleibenden Ueberschusse, 20 Procent bezahlen. Als die Güter aber eingezogen wurden, und sie den Naturalbesiß verloren, so wurden ihnen diese 20 Procent erlassen, und sie sollten statt deren gewisse bestimmte Administrationskosten bezahlen, und sich von der Kompetenz kürzen lassen. Warum der Satz: daß die Kompetenz

berechtigten von ihrer Kompetenz, welche bei den königl. Gütern nicht überall gleich ist, gewisse Procente abgeben sollen, nicht beibehalten worden ist, und man, statt dessen eine andere Abgabe unter dem Namen *Administrationskosten* eingeführt hat, ist dem Verfasser nicht einleuchtend, da ihn jenes weit einfacher zu seyn scheint; indessen müssen doch wol überwiegende Gründe eingetretten sein, welche diese Abänderung herbeigeführt haben.

Die Kompetenz-Berechtigungen sind nicht gleich. Von den Tafelgütern, welche der König nur auf Lebenszeit verleihen konnte, findet gar keine Kompetenz statt; von den Starosteien, die in polnischen Zeiten verliehen waren, wurden 2 Quartan oder 50 Procent; von den expectativen, d. h. von den Starosteien, auf welche in polnischen Zeiten Anwartschaften ertheilt waren, und welche die Expectanten damals, als die doppelte Quarte eingeführt ward, noch nicht in Besitz hatten, solche jedoch späterhin, auch noch in polnischen Zeiten, in Besitz bekamen, wurden $2\frac{1}{2}$ Quarte oder 62½ Procent bezahlt. Erstere wurden privilegirte Starosteibesitzer, letztere aber Expectanten genannt, wenn sie gleich 1796 schon im Besitz waren; wogegen Expectanten die im Jahr 1796 den wirklichen Besitz noch nicht erlangt hatten, auf Kompetenz gar keinen Anspruch machen konnten. Die emphyteutischen Besizer geben $3\frac{1}{2}$ Quarte oder 87½ Procent, und einige Besizer königlicher Güter, sogar 100 Procent; diese hatten blos den Vortheil des Naturalbesizes, und daß die Güter geringe lustrirt waren. Sie konnten gar keine Kompetenz fordern, und verloren den Naturalbesitz unbedingt.

Diese Principien sind auch von dem Königl. Preussischen Gouvernement beibehalten worden; die Kompetenzen ändern sich aber, je nachdem mehr oder weniger Ertrag ausgemittelt wird, und nach Maßgabe der Administrationskosten, die davon abgezogen werden, in Rücksicht deren es noch zweifelhaft ist, ob solche von dem ganzen Ertrage oder von der Kompetenz allein abgezogen werden sollen.

Die Kompetenz-Zahlungen dauern so lange, als die Kompetenzberechtigten leben, mithin bei Ehegatten, welche die Starosteien *jure communicativo* besessen haben, bis zu beider Tode; sie vermindern sich aber von Zeit zu Zeit, und nach Verlauf von 20 bis 50 Jahren werden wahrscheinlich die meisten Kompetenzen ausgestorben und an den Staat zurückgefallen seyn, wie denn auch schon gegenwärtig verschiedene durch den Tod erloschen sind.

Von den geistlichen Gütern, welche eingezogen worden sind, wird den milden Stiftungen und Geistlichen auch Kompetenz zu 50 Procent gegeben; jedoch ist die Kompetenz bei geringern Pfründen der Weltgeistlichen, die keine 2000 Gulden Einkünfte haben, nur auf 20 Procent festgesetzt, und von ganz geringem Einkommen wird gar nichts abgezogen.

Die ansehnlichste Kompetenz, wenn man sie mit darunter rechnen kann, war die Pension, welche dem letzten Könige von Polen von den beiden Kaiser-Höfen und dem Königlich-Preussischen Hofe auf Zettlebens ausgesetzt war, und in 200,000 Ducaten jährlich bestand, und wovon der Königl. Preussische Hof $\frac{2}{3}$, mithin 80,000 Ducaten oder 240,000 Thaler übernahm. Diese Pension

Pension, welche gedachter König nicht lange genoss, ward jedoch nicht bloß von Neuostpreußen sondern von Südpreußen mit bezahlt.

Alle Domainen stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Kriegs- und Domainen-Kammern, und die Anschläge davon werden theils durch besondere Kommissarien, theils durch Kammerräthe und durch Mitglieder des Collegiums, nach vorgängiger Vermessung, angefertigt, und sollen von 1800 an, wie in den alten Provinzen, verpachtet werden.

Ob die entlegenen königlichen und geistlichen Grundstücke, welche nicht füglich zu Domainen-Ämtern geschlagen werden können, werden verpachtet werden, wie es zu wünschen ist, weil dadurch noch manche Familie erhalten werden würde, welche sonst aus Mangel wird auswandern müssen: dies ist noch nicht entschieden, und steht zu erwarten.

Das Bialystock'sche Departement ist in 53 Domainen-Ämter eingetheilt, wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt:

2. Im Marienpolschen Kreise.

N.	Namen des Amts.	Zahl der Vorwerke.	Zahl der Dörfer.	Einzelne Einblisse.	Summa der Dörferschaften.	Summa der Feuerstellen.	Wassermenge.
1	Antonowd.	2	105	42	149	} 5608	} 50973
2	Bocktenikela.	6	15	4	25		
3	Chlebiskien.	2	39	17	58		
4	Dobrowolla.	4	24	14	42		
5	Kwieczyżken.	4	92	15	111		
6	Kidullen.	2	88	4	94		
7	Lesnistwo.	4	176	15	195		
8	Posawczen.	2	11	3	16		
9	Brenn.	3	26	6	35		
10	Żyplen.	1	155	9	165		

2. Im Kalwaryschen Kreise.

Nr.	Namen des Amtes.	Zahl der Vorwerfe.	Zahl der Dürfer.	Einselne Etasblissements.	Summa der Ortschaf: ten.	Summa der Feuerstellen.	Volksmenge.
1	Bartniken.	8	21	1	30	5835	27944
2	Kalwary.	8	67	—	75		
3	Karlienen.	4	13	—	17		
4	Krolowkrzeslo	9	23	—	32		
5	Krakopol.	3	12	1	16		
6	Lenkietzen.	1	7	—	8		
7	Ludwinowen.	3	25	2	40		
8	Zoliszen.	5	94	4	103		
9	Oniszen.	6	24	3	33		
10	Rudawken.	12	35	5	52		
11	Udrza.	4	19	—	23		
12	Wilkowiszen.	6	123	—	129		
13	Wypitten.	9	25	1	35		

3. Im Wigryschen Kreise.

1	Ciackonow.	6	30	5	41	5908	46280
2	Kadarniszen.	16	98	1	115		
3	Kufowo.	6	45	9	60		
4	Maczkow.	8	39	4	51		
5	Seiny.	6	72	4	82		
6	Serrey.	15	59	2	76		
7	Wigry.	9	73	3	85		

4. Im Dombrowaschen Kreise.

1	Chodorowken.	4	35	1	40	4620	25153
2	Dubnica.	7	23	—	30		
3	Grodzisk.	3	41	—	44		
4	Kallnien.	9	25	—	34		
5	Labno.	8	39	1	48		
6	Nowawolka.	7	26	6	39		

5. Im Bialystockschen Kreise.

1	Kasty.	9	19	4	32	4376	20723
2	Tanowo.	8	46	2	56		
3	Kubszyn.	11	51	1	63		
4	Glopkow.	14	42	17	73		
5	Sokolka.	8	36	15	59		

6. Im Bielskischen Kreise.

1	Bielsk.	8	27	—	35	4651	20974
2	Stollowaci.	4	21	1	26		
3	Kleinicki.	13	64	—	—		

7. Im Drohycinschen Kreise.

N.	Namen des Amtes.	Zahl der Wörwerke.	Zahl der Dörfer.	Einzelschultheißen.	Summa der Ortschultheißen.	Summa der Feuerstellen.	Volksmenge.
1	Zurabice.	9	18	1	23	399	2162

8. Im Suraczschen Kreise.

1	Guynowo.	5	27	—	32	1259	6442
2	Suracz.	10	27	—	37		

9. Im Goniondzschen Kreise.

1	Kaygrad.	12	29	—	41	1706	11410
2	Goniondz.	8	29	3	40		
3	Wizna.	13	24	1	39		

10. Im Lomzaschen Kreise.

1	Lomza.	11	26	1	38	2909	16647
2	Nomogrod.	2	43	4	49		
3	Klein-Block.	5	46	7	58		
53 Aemter		362	2409	240	2811	37271	228708

Aus dem Block'schen Departement kann der Verfasser jetzt noch keine so specielle Nachweisung der Domainenämter, als von dem Bialyskock'schen, liefern, da das Ganze dieses Departements noch nicht völlig regulirt ist, und ihm mithin die nöthigen Nachrichten noch abgehen; er muß sich daher begnügen, einstweilen hier nur die bloßen Namen der Aemter zu geben.

Biala.	Gumino.
Boryszewo.	Gonki.
Branszczyk.	Jasienika.
Brock.	Mława.
Ciechoczyn.	Monkolin.
Dobrzyn.	Dobrytte.
Golanskowo.	Dpinnagorra.

Óstrolenka.	Sierps.
Przaniez.	Szumlyn.
Kembiscie.	Trombin.
Mojan.	Zackroczyu.
Siele.	

Vorstehendem Namenverzeichnisse gemäß wären also in diesem Departement 23 Domainenämter befindlich, wovon die vollständige und richtige Angabe nach Dörferzahl, Feuerstellen, Volksmenge ic. nachgeliefert werden soll, sobald es mit Zuverlässigkeit geschehen kann.

Die Regalien bestehen in Forsten, Zöllen und Accise, Salz-Monopol, Berg- und Hüttenwerken, und Posten. Es hätte hiezu auch das Stempelregal mitgerechnet werden können, wovon aber schon geredet worden ist. Ferner in fiskalischen Strafen, Confiscationen, Abschofs- und Abfahrtsgelbern. Von Zöllen- und Accise, Salz-Monopol, Berg- und Hütten-Works, und von Posten, welche nicht von den Kriegs- und Domainenkammern verwaltet werden, will ich in besondern Abschnitten etwas sagen.

Die Forsten werden hier als Domainen behandelt, und das Forstwesen ist eigentlich kein Regal, da es sich nicht über alle Forsten ausdehnt, sondern nur die Verwaltung der königlichen Forsten, welche Theile der Domainen sind, zum Gegenstande hat. Die Kammern verwalten die königlichen Forsten eben so, wie die übrigen Domainen; jedoch sind sie von den Domainenämtern getrennt, in Forstämter und Reviere eingetheilt, und unter specielle Aufsicht der Forstbedienten gesetzt, die von der Kammer ressortiren; die Forstgefälle

werden zwar besonders berechnet, fließen aber in die Haupt-Landes-Revenüen-Kasse, und diese führt davon eine Generalrechnung. Die sämtlichen königlichen Forsten im Bialystock'schen Departement sind in 15 Forstämter nach Kreisen eingetheilt; in einigen landrätlichen Kreisen aber giebt es keine Forstämter. Ueber jedes Forstamt ist ein Oberförster gesetzt, welcher seine Hegemeister, Förster und Waldwärter unter sich hat. Die Forstämter sind folgende:

1. Im Marienpolschen Kreise.
 - 1) das Forstamt Gryzkabuda.
 - 2) Prens.
2. Im Kalwaryschen Kreise.
 - 3) das Forstamt Buchta.
3. Im Wigrischen Kreise.
 - 4) das Forstamt Boksze.
 - 5) Pomorze.
 - 6) Serrey.
 - 7) Szezebra.
4. Im Dombrowschen Kreise.
 - 8) das Forstamt Rowinka.
 - 9) Prestum.
5. Im Bialystock'schen Kreise.
 - 10) das Forstamt Knyezin.
 - 11) Sokolka.
6. Im Bielsk'schen Kreise.
 - 12) das Forstamt Łada.
7. Im Drohycinschen Kreise.

Keins.
8. Im Suracz'schen Kreise.

Keins.

19. Im Goniönschen Kreise. 1800
 20. Im Komzischen Kreise. 1800

21. Im Kupieszken. 1800
 22. Im Komza. 1800

Die Forsten sind beträchtlich; da sie aber noch nicht vermessen worden sind, so haben auch noch so wenig specielle Forst-Etats als ein General-Etat gemacht werden können. Indessen wird der Forst-Etat in dieser Provinz darum ansehnlicher ausfallen, als in andern königlichen Staaten, weil hier nicht so viele Holzberechtigungen statt finden. Das ganze Forstwesen concentrirt sich bei der Kammer, wo alles zum Vortrag kommt und verfügt wird.

An der Spitze sämtlicher Forstbedienten steht ein Oberforstmeister der ganzen Provinz, welcher die Forsten bereiset, bei beiden Kammern gleich nach den Kammerdirectoren Sitz und Stimme hat, den Sessionen aber selten beiwohnen kann; in allen Forstfachen hat der Forstrath bei der Kammer den Vortrag. Mit dem Forstwesen ist zugleich das Jagdwesen verbunden welches aber nicht sehr einträglich ist.

Ueber die Privatforsten haben die königlichen Forstbedienten weiter nichts zu sagen, und müssen nur darauf sehen, daß die Forstordnung beobachtet wird.

Die fiskalischen Strafen können nur durch die Regierungen festgesetzt werden, deren Einziehung wird aber den Kammern überlassen. Confiskationen finden nicht anders als auf rechtskräftige Erkenntnisse der Justizcollegia statt.

Abschoß- und Abfahrtszettel sind in der Regel auf 10. Procent festgesetzt, und wenn kein Widerspruch obwaltet, werden sie von der Kammer eingezogen; tritt dieser aber ein, so muß die Kammer durch einen fiskalischen Bedienten bei der Regierung Klage erheben, und Erkenntniß leiden.

Da durch die Petersburger Convention festgesetzt worden ist, daß keiner in mehrerer Herren Länder Güter besitzen, und sich binnen 5 Jahren erklären soll, ob er in römisch-oder rufisch-kaiserlichen, oder in königlich preussischen Staaten wohnen, und wessen Unterthan er seyn will: so müssen sich die Sujets mixtes von ihren übrigen Besitzungen, bei Strafe der Confiscation der Güter, vor dem 8. März 1802 losmachen; während dieser 5 Jahre sind sie aber den Abfahrtszetteln nicht unterworfen, und können daher ihr Vermögen ohne Abzug herausziehen, von baaren Geldern Kapitalien und Effekten aber müssen sie den zehnten Groschen zurücklassen.

Von Erbschaften, welche Ausländern binnen dieser 5 Jahre sowol, als auch in der Folge zufallen, müssen sie sich ebenfalls auf die eine oder die andere Art zu erledigen suchen, weil Sujets mixtes überall nicht geduldet werden sollen.

In Ansehung des Kassentwesens unterscheidet sich diese Provinz von anderen darin, daß es nicht zwei Hauptkassen, eine Domainen- und eine Kriegskasse, sondern in jedem Departement nur eine Landes- Revenüenkasse giebt, in welche alle Staatseinkünfte fließen; eine jede Art derselben wird jedoch besonders berechnet, und auf den Etat gebracht, mithin macht solches bei

den Generalkassen in Berlin keinen Unterscheid, und das Kassenwesen in der Provinz wird dadurch vereinfacht.

Den Ertrag sämtlicher Landesrevenüen anzugeben, erlauben theils die Zeitumstände, theils die Pflichten des Verfassers nicht, auch läßt es sich noch nicht berechnen, da sich die Einnahme und Ausgabe noch jährlich vermehrt, das Bedürfniß dieser Provinz aber so groß ist, daß, wenn alles geschehen sollte, was zu ihrer Aufnahme billig geschehen müßte, die Ausgaben die Einnahmen bei weitem übersteigen würden. Es werden zwar jährlich Etats gemacht, nach welchen eine gewisse Summe bestimmt wird, die an Ueberschuß abgeliefert werden muß, über welchen noch außerdem jährlich eine ansehnliche Summe abgeliefert wird; auch werden von den auf dem Ausgabe-Etat stehenden Summen noch viele Ersparnisse gemacht, welche entweder diese Etats verstärken, oder abgeliefert werden; allein dies scheint alles noch provisorisch zu seyn; denn wenn erst alle nöthigen öffentlichen Gebäude erbauet, die Domainenämter ausgebaut, Brücke und Flüsse geräumt, Handel und Gewerbe zu Wasser und zu Lande befördert, die Städte in Aufnahme gebracht, und alles, was zum Landes Besten gereicht, bewirkt werden soll: so werden hiezu noch ansehnliche Summen erfordert, welche den Ertrag der Provinz noch eine lange Reihe von Jahren hindurch erschöpfen werden. So viel ist gewiß, daß diese Provinz nicht undankbar seyn wird, weil sie, und besonders das Białystock'sche Departement, einer jeden andern Provinz in Rücksicht der Domainen an die Seite gesetzt werden kann, in der Folge aber viele übertreffen wird. Die

Hauptausgaben, welche aus den Landesrevenüen bestritten werden müssen, bestehen:

- 1) in den Unterhaltungskosten der beiden Kammerkollegien und deren Subalternen, welche jährlich wenigstens erfordern — — — 150,000 Thaler
- 2) in den Unterhaltungskosten der beiden Regierungen und den Subalternen inclusive des Beitrags zu den Kreisgerichten aus den königlichen Kassen und den Kriminalkosten, die auch jährlich wenigstens erfordern — — — 100,000 —
- 3) die Unterhaltung der Zoll- und Konsumtions-Steuer-Directionen mit ihren Subalternen mag sich wohl belaufen auf — — — 30,000 —
- 4) die Unterhaltung des in der Provinz liegenden Militärs, nämlich 34 Eskadrons à 15000, und 16 Compagnien Füsilier à 10000 Thaler, als so viel man wohl annehmen kann — — — 670,000 —
- 5) die Kompetenzen, welche noch gegeben werden müssen, mit Inbegriff dessen,

was die Geislichkeit erhält, mag jährlich noch wohl 300,000 — betragen; mithin werden

hiez u allein erfordert — 1,300,000 Thaler ohne was die Vermessungen und Veranschlagungen der Aemter, die vielen Bauten u. s. w. kosten.

Das meiste was der Staat gegenwärtig durch diese Provinz gewinnt, besteht darin, daß das ad 4 bemerkte Militär, welches sonst in den alten Provinzen lag, und aus den Landeseinkünften erhalten werden mußte, jetzt aus dieser Provinz verpflegt wird, welches reiner Gewinnst seyn würde, wenn das Militär im Ganzen nicht vermehrt wäre.

Die Unterbehörden der Kriegs- und Domainen-Kammern bestehen in den landrätthlichen Officien und Kreisassen, welche zugleich die Funktion der Steuerräthe versehen, in den Aemteradministrationen, Kammerräthen, Conducteurs ic., in den Forstämtern, Polizeimagisträten, und Medicinalbedienten.

- 4) beschäftigen sich die Kammern mit der Landespolizei, und bedienen sich zu dem Behuf der Landräthe, Kreisräthe, Beamten und Polizeimagistrate: Zur Publication der Verordnungen aber der Geislichkeit.

XXVIII.

Von den landrätblichen Officien und
Kreisassen.

In andern Preußischen Provinzen giebt es Landräthe, welche ursprünglich Kuratoren oder Stellvertreter der Einsassen des platten Landes, und Steuerräthe, welche ursprünglich Kuratoren oder Stellvertreter und Fürsprecher der städtischen Einwohner waren, und beide konnte man eigentlich nicht wie Staatsbedienten ansehen. Diese Verfassung, welche recht gut zu seyn scheint, weil jene doch unter der Leitung der Landesadministration stanzden, und in einigen Provinzen Sitz und Stimme in den Kammerkollegien hatten, hat aber schon lange aufgehört, und die Kammern haben die Kuratel über das platte Land, und über die Städte selbst übernommen. Die Land- und Steuerräthe werden seitdem nur wie Delegirte und Unterbehörden der Kammern angesehen, in welcher Qualität sie ganz andere zum Theil entgegengesetzte Pflichten haben; indem die Beförderung des Staatsinteresse ihre erste Pflicht geworden ist. Indessen müssen doch die Landräthe außer diesen Dienstpflichten noch für das Wohl des platten Landes und für die Landespolizei, auch für die verhältnißmäßige Vertheilung der Landesabgaben, die Steuerräthe hingegen für das Wohl und den Flor der Städte, mit welchen die Polizei unzertrennlich verbunden ist, wachen; auch haben die erstern die Aufsicht über die Steuer- und leg-

tere über die Kammerei- und andere Kassen der Städte, welches alles mit einander vereinbar ist.

In Neu-Preußen sind alle diese Obliegenheiten in den landrätblichen Officien vereinigt; sie besorgen die Polizei in den Städten und auf dem platten Lande, haben die Kreis-Kasse, sowohl als auch die Kammerei- und andere Kassen unter ihrer Aufsicht, sollen alles in Ordnung halten, und in Flor bringen. Sie sind die Vollzieher der Befehle der Kammern.

Diese Zusammenschiebung mehrerer öffentlichen Autoritäten mag ihr Gutes haben, in einem Lande, wo schon alles eingerichtet ist, und die Provinzen in kleine, leicht zu übersehende Kreise eingetheilt sind, wie in England, oder andern volkreichen Ländern; ob aber diese Vereinigung der Kammer-Unterbehörden, zu welcher nur Zeitumstände die Veranlassung gegeben haben mögen, hier gerade von erwünschtem Nutzen sey, muß der Verfasser, dem es in diesem Stück an hinlänglicher Kenntniß fehlt, unentschieden lassen. In abstracto kann er es nicht billigen, in concreto aber dünckt es ihn einleuchtend zu seyn, daß dies auf die Dauer nicht so bleiben kann; denn eines Theils sind die Kreise viel zu groß, und der Geschäfte welche den landrätblichen Officien anvertrauet worden, zu viel, indem ein jeder landrätblicher Kreis im Durchschnitte über 50 □ Meilen und über 50,000 Einwohner enthält; einige beinahe den doppelten Umfang haben, wie z. B. der Marienpolsche Kreis, andere hingegen nur etwa halb oder zwei Drittel so groß sind; ein jeder Kreis in Durchschnitte 9 bis 10 Städte hat, wie die Lithauischen Kreise; anderntheils aber die Geschäfte welche zusammen gezwängt worden, von

so verschiedener Natur sind, daß sie nicht zusammen genommen werden können, weil entgegengesetztes Interesse dabei obwaltet. Das platte Land muß nach andern Grundsätzen als die Städte behandelt werden, sonst wird entweder bei den einen oder bei den andern der Zweck nicht erreicht. Wenn die Provinzen in viele kleine Kreise etwa zu 20 □ Meilen getheilt würden, und ein jeder solcher Kreis hätte alsdann ein eignes Polizei-Directorium oder ein landrätbliches Officium, das mit dem steuerrätblichen verbunden wäre, und es wären mehrere Polizei-Unterbehörden angeordnet: so ließe sich diese Einrichtung wohl rechtfertigen; allein bei so großen Kreisen muß der Zweck verfehlt werden. Das Gouvernement scheint auch hievon überzeugt zu seyn, indem es schon dem Kreis-Rath zur Pflicht gemacht hat, vorzüglich die städtischen Angelegenheiten zu besorgen, zu bearbeiten und in Ordnung zu bringen, mithin dieser wie ein Steuerrath angesehen werden kann.

Die Städte in dieser Provinz sind verhältnißmäßig weit mehr in Verfall, als das platte Land, und es wird, wenn sie sich wieder heben, Industrie darin verbreitet und sie in Flor gebracht werden sollen, eine sorgfältige Behandlung derselben, welche von der des platten Landes unabhängig seyn muß, erfordert. Ein Beispiel wird dies erläutern. Die Städte sind vorzüglich deshalb in Verfall gerathen, weil die bürgerliche Nahrung sich auf das platte Land gezogen hat, und hier alles wohlfeiler geliefert werden kann, als in den Städten, wo die bisherigen Abgaben nicht bloß geblieben, sondern verdoppelt, und, wenn man die Konsumtions-Steuer in Anschlag bringt, vervierfacht sind; dies kann

auf die Dauer nicht befehen. Einige Ackerbürger werden ſich noch wohl erhalten, die übrigen Bürger aber, welche ftädtiſche Handthierung treiben, müſſen nach und nach zu Grunde gehen, wenn nicht für Nahrung geforgt wird. Die Einnahme auf dem platten Lande, beſonders in Rückſicht des Getränkes, welches in den Landkrügen verſchenkt wird, ein Hauptnahrungszweig des Bürgerſtandes, hat ſich vermehrt, und hievon will man nichts zum Beſten der Städte aufopfern; vielmehr müſſen die landrätblichen Officien darauf wachen, daß die Landes-Einkünfte nicht verringert werden. Wenn man aber die bürgerliche Nahrung den Städten wieder zu, ſo müſſen die Einnahmen des platten Landes ſich freilich vermindern; die Einnahme in den Städten wird ſich jedoch alsdann durch die Konſumtions-Steuer vermehren, und der Staat nichts verlieren. Die Vermehrung der Landes-Einkünfte aus den Städten fließt nicht in die Kaſſen der Kriege- und Domainen-Kammern, ſondern der Zoll und Konſumtions-Steuer-Directionen; mithin ſind die landrätblichen Officien deshalb unbeſorgt, und beſtreben ſich nur bloß dahin, daß die Kreis-Kaſſen keinen Ausfall leiden. Nun iſt aber Niemand, der ſich der Städte annimmt, weil es an einem Fürſprecher, einem Steuer-Rath fehlt, welcher alles genau unterſuchen und den Kammern mit Gründen unterſtützte Vorſtellungen machen müßte; dies iſt aber von dem Kreisrath, als Mitglied des landrätblichen Officiums und Rendant der Kreis-Kaſſe, nicht zu erwarten. Von den königlichen Städten läßt ſich noch wohl vermuthen, daß wenn es zur Kenntniß der Kammern gelangt, ſie ſich ihrer annehmen, und ohne Rück-

sicht auf Vermehrung oder Verminderung der Landes Einkünfte vom platten Lande, zweckmäßige Verfügungen treffen werden; die adlichen Städte aber haben gar keinen Fürsprecher, und ihre Noth kommt nicht zur Sprache. Es muß daher einleuchten, daß es gut wäre, wenn eine besondere öffentliche Auctorität angeordnet würde, welche sich der Städte besonders annähme, und dies sind in den alten Provinzen die Steuerräthe.

Das erste was geschehen muß, ist dieses, daß die Kammereien in Ordnung gebracht, das Kammereivermögen ausgemittelt, und wo keins vorhanden ist, solches den Städten auf eine oder die andere Art verschafft werde, damit gemeinnützige Anstalten, gutes Straßenpflaster, Brunnen, Brücken, Wege, Rath- und Armenhäuser, unterhalten oder neu angelegt, auch städtische Officianten angesezt werden können, welchen die Aufsicht über die Polizei anzuvertrauen ist. Die wüsten Baustellen müssen bebauet, und, um Feuergefähr zu verhüten, in jeder Stadt ganz besonders vorgeschrieben werden, wie gebauet werden soll. Den schon vorhandenen Häusern muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß Feuergefähr so viel möglich entfernt werde, zu welchem Ende eine Feuerordnung entworfen werden mußte. Wenn sich zu den wüsten Stellen keine Eigenthümer finden, oder die vorhandenen in einem zu bestimmenden Zeitraume nicht bauen: so müssen die Stellen zum Besten der Kammererei öffentlich meißbierend verkauft werden. Es müssen alle Arten von Handwerkern in die Städte gezogen, und die fehlenden durch Prämien, nicht aber durch fortlaufende Privilegien, worunter die übrigen Bürger leiden, herbei gezogen werden. Es ist besser,

einen anziehenden Bürger anfangs, durch Beihilfe zu seinem Etablissement, so daß er sein Gewerbe gleich mit Erfolg anfangen kann, thätig zu unterstützen, als ihm gewisse Freiheiten zu ertheilen, welche den übrigen lästig fallen, und sie eifersüchtig und neidisch machen. Eine Gleichheit in den Lasten und Verbindlichkeiten ist durchaus nothwendig, wenn nicht Mißvergnügen entstehen soll. Gewisse Gewerbe müssen allein in den Städten und nicht auf dem platten Lande getrieben werden, weil die Städte mit dem platten Lande unmöglich die Konkurrenz aushalten können.

Die Brauereien und Brennereien in den Städten müssen begünstiget werden, so daß sich diese vorzüglich städtische Nahrung, mehr von dem platten Lande in die Städte ziehe. Die Brauer und Brenner müssen unter Aufsicht des Magistrats gesetzt werden, damit sie nicht brauen noch brennen können, wie sie wollen; sondern gutes Getränk liefern müssen; ein gleiches findet mit den Bäckern und Fleischern statt. Ueberhaupt muß ein jedes Gewerbe unter Aufsicht stehen, so daß es geleitet werden, und einer dem andern keinen Abbruch thun kann. Manufakturen und Fabriken, wodurch vorzüglich die rohen Materialien, die das platte Land in der Gegend liefert, verarbeitet und veredelt werden, müssen angelegt und begünstigt werden, besonders die Woll- und Leinwandmanufakturen; denn finden die rohen Materialien in den Städten erst Absatz, so werden sich die Erzeugnisse von selbst vermehren. Diesen, zur Aufnahme der Städte abzweckenden Anstalten, legt die Abhängigkeit der adelichen Mediatstädte von den Grundherrschaften, von welchen viele sogar Schaarwerks-

werksdienste leisten müssen, und sich daher, auf den Ackerbau legen, viele Hindernisse in den Weg, und es wäre daher zu wünschen, daß der Unterschied zwischen mediat und immediat, königlichen und ablichen Städten, ganz aufgehoben werden könnte. Das wäre aber auf die Art möglich zu machen, wenn die Grundherrschaften dahin disponirt würden, ihre Städte dem Staate abzutreten, und ihnen die Revenüen, welche sie bisher daraus gezogen haben, und die ausgemittelt werden müßten, aus den öffentlichen Landes- oder vielmehr Konsumtions Steuerkassen jährlich bezahlt, diese Revenüen aber dagegen in diese Kassen flößen und anders regulirt würden. Der Abel würde sich dies gern gefallen lassen und der Staat hierbei vor der Hand nichts verlieren; in der Folge aber wenn die Städte blühend gemacht wären, merklich gewinnen, und es könnten alsdann alle Städte nach einem Plane eingerichtet werden.

Wenn dies geschähe, dann würde es vielleicht zweckmäßig seyn, eine allgemeine städtische Kasse zu errichten, und aus dieser alles zu bezahlen, was den Grundherrschaften jährlich zukäme, die Ueberschüsse aber zum Flor der Städte, da wo man es am nöthigsten erachtete, zu verwenden. Es könnte nicht fehlen, diese Ueberschüsse müßten von Jahr zu Jahr beträchtlicher werden, und man könnte damit große Entwürfe ausführen, zumal wenn der Staat einen Etablissemmentsfonds für die Städte hergeben oder nur auf einige Jahre vorschießen wollte. Mit dieser städtischen Kasse könnte auch eine Feuer-Societäts- und Armenkasse verbunden werden.

Der Leser wird dem Verfasser darin beipflichten,

daß dies alles keine Operationen sind welche von dem landrätblichen Officium oder dem Kreisrath allein vorgenommen und bewirkt werden können, sondern es müßte eine städtische Reestablishments-Commission niedergesetzt und derselben Steuerräthe untergeordnet werden. Wenn ein Steuerrath 10 höchstens 15 Städte respicirt, und alles thut, was in diesem Fache zu thun vorfällt, so hat er Beschäftigung genug und kann die Obliegenheiten eines Kreisraths nicht erfüllen.

Den Einwand, welchen einige Statistiker gegen die Städte und deren Aufhelfung machen, indem sie behaupten: es sey dem Staat gleich viel, ob die Nahrung in den Städten oder auf dem platten Lande, ob jene oder dieses im Wohlstande wäre, wenn nur das ganze Land in Flor gebracht werde, darf der Verfasser wohl nicht erst widerlegen, da die Städte in jedem Staate wie Triebräder der Industrie und des daraus erwachsenden Wohlstandes angesehen werden müssen, und Industrie auf dem Lande nie allgemein herrschend werden kann. Der Landmann muß produciren und der Städter muß verarbeiten; fließt beides in einander, so kann ein allgemeiner Wohlstand daraus erwachsen, nur muß ein Land auch mit Städten nicht zu sehr überladen werden.

Die Vertheidiger der gegenwärtigen Einrichtung pflegen zu sagen: es bedürfe keiner Steuerräthe, denn die Polizei- Bürgermeister verträten deren Stelle, und diese ständen unter unmittelbarer Aufsicht der Land- und Kreisräthe. Allein eines theils sind die Polizei- Bürgermeister vermöge ihrer Qualität nicht fähig diese wichtigen städtischen Angelegenheiten zu bearbeiten, wozu geschickte und erfahrene Männer erfordert werden,

welche man für 100 Thaler Tractament welches ein Polizei-Bürgermeister hat, nicht findet, andern theils aber sind auch jetzt nur noch erst in den Garnisonstädten Polizei-Bürgermeister angeordnet: in den übrigen Städten fehlt es jedoch ganz an einer öffentlichen Auctorität durch welche die Polizei verwaltet werden kann.

Die zweite Obliegenheit der Land- und Kreisräthe, besteht darin, daß sie alle Befehle der Kriegs- und Domainenkammern auf dem platten Lande befolgen und executiren, auch die Polizei verwalten. Vermöge dieser Obliegenheit müssen sie fast beständig, wenigstens einer von ihnen, umher reisen, denn in den Befehlen und Aufträgen der Kammern, heißt es gewöhnlich: Ihr habt Euch Angesichts dieses dahin zu verfügen ic.

In dieser Rücksicht sind wieder einige Kreise viel zu weitläufig, denn die Kreisräthe brauchen mehrentheils einen, bisweilen auch wohl zwei Tage zur Hin- und eben so viel zur Rückreise, mithin verläuft beinahe eine Woche wegen eines einzigen Geschäfts. Während ihrer Abwesenheit bleiben dann oft Sachen liegen, die eine schleunige Bearbeitung erfordern, und wenn sie nach Hause kommen, wartet bisweilen schon ein andrer Befehl auf sie, vermöge dessen sie nach einer andern Gegend reisen müssen. Entweder müßten also die landrätblichen Kreise kleiner gemacht, oder mehrere Unterbehörden angeordnet werden, welchen die landrätblichen Officien Aufträge machen könnten.

Endlich haben die landrätblichen Officien auch das Kassenwesen zu besorgen; die Landräthe sind Kuratoren, die Kreisräthe aber Rendanten der Kreisassen und diese haben einen Unter-Rendanten. Die Einrichtung

mit den Kreiskassen verdient allen Beifall: denn sie ge-
reicht zur Erleichterung der Kontribuenten, indem alle
Landesrevenuen des Kreises zu diesen Kassen bezahlt
werden können und müssen, mithin Niemand die Gelder,
welche er einzahlen muß (nicht einmal die Beamten und
Pächter) mit schweren Kosten an die Hauptkasse ablie-
fern darf, auch alle im Kreise vorkommenden Ausgaben auf
die Kreiskassen angewiesen werden können. Nur scheint
es nicht zweckmäßig zu seyn, daß die Kreisräthe, welche
doch eigentlich die städtischen Angelegenheiten besorgen
sollen und fortwährend reisen müssen, Rendanten der
Kreiskassen seyn sollen, Kaution bestellen müssen und
einen Unter-Rendanten haben, da sie sich doch um die
Kasse nicht bekümmern können. Besser wäre es, wenn
die Kreisräthe, falls ja keine Steuerräthe angeordnet
werden sollen, sich bloß mit den städtischen Angelegen-
heiten beschäftigten, und besondere Rendanten angeord-
net würden, welche selbst Kaution bestellen müßten.

Die landrätblichen Officien bestehen aus einem
Landrath, einem Kreisrath und Haupt-Rendanten,
einem Kreiskassen-Rendanten, einem Kreissekretär und
einem Kreisausreiter oder Executor. Die Schreiber
müssen sich die Landräthe selbst halten, und bekommen
dagegen ein erhöhtes Gehalt.

XXIX.

Von der Domainen-Verwaltung in der Provinz.

Wie die Domainen im Allgemeinen verwaltet werden, ist schon in dem Abschnitte von den Kriegs- und Domainenkammern gesagt worden, und es darf hier nur noch nachgeholt werden, wie es in dieser Provinz bewirkt wird.

Als die Domainen zu eigener Verwaltung eingezogen wurden, behielt man noch größtentheils die polnischen Pächter bei; diese mußten aber unter Aufsicht gesetzt werden, und hieraus erwuchsen Amtsadministrationen, welche jedoch mit Trinitatis 1800 aufhören werden, weil alsdann die völlige Aemtereintheilung erfolgt, und die Domainen auf den nämlichen Fuß wie in den alten Provinzen eingerichtet werden. Da ferner Anschläge von den Domainen gemacht werden mußten und die Räte des Kollegiums sich, wegen überhäufeter Geschäfte, nicht dazu abmüßigen konnten, so wurden sachkundige Beamten aus den alten Provinzen als Kammerräthe angeordnet, welche die Aufsicht über die Amtsadministrationen, nach gewissen ihnen angewiesenen Districten, hatten; selbst Anschläge machten, und mehrere Veranschlagungs-Kommissionen und Feldmesser unter sich hatten. In der Folge aber werden auch diese Kammerräthe eingehen, die Aemter in gewisse Departements vertheilt und die Anschläge von den

Krieges- und Domainenrätthen selbst, wie in den alten Staaten angefertigt werden.

Da endlich der Fiscus theils wegen der Domainen, theils wegen anderer Gegenstände bei der Regierung viele Prozesse führen muß, wo er entweder als Kläger oder als Beklagter auftritt, auch in vielen Prozessen, welche Privatpersonen unter sich führen, dem einen oder andern assistentia fisci bewilligt wird, und in diesen Rechtsfachen Informatio pro fisco eingezogen werden muß, wozu Rechtskenntniß erfordert wird, welche die landrätthlichen Officianten und übrigen Beamten selten besitzen, auch Polizei und andere Untersuchungen vorkommen, und Contracte aufgenommen werden müssen, womit die Kreisgerichte nicht belastet werden können: so sind bei jedem Kammer-Kollegium und zwar bei dem zu Bialystock 5, und bei dem zu Plock 3 Kammer-Justiz-Commissarien angeordnet, welche in der Provinz vertheilt werden, und diese rechtlichen Angelegenheiten, nach den ihnen zu machenden Aufträgen, besorgen müssen.

Wegen der Domainen-Forsten ist das Nöthige schon in dem Abschnitte von den Krieges- und Domainenkammern gesagt worden, wohin ich daher den Leser verweise.

XXX.

Von dem Medicinal- und Sanitäts-
Wesen.

Bei den Krieges- und Domainenkammern sind zwei Collegia medica errichtet, welche Kammer- Medicinal- und Sanitäts- Deputationen genannt werden, und aus einem Director, der Mitglied des Kammer- Collegiums ist, zwei Aerzten, zwei Chirurgen und zwei Apothekern bestehen, welche Mitglieder Assessoren genannt werden, wie schon vorhin angezeigt worden ist. Von diesem Collegium, dem man auch einen Medicinal Fiscal zugeordnet hat, ressortiren alle Medicinal- und Sanitäts- sachen im weitesten Umfange, nach der diesem Collegium ertheilten Instruktion. In jedem landrätthlichen Kreise, ist ein Kreis-Physicus und ein Kreis-Chirurgus angestellt, wovon aber die in den Kreisen, wo die Kammern ihren Sitz haben, angeordneten Kreis-Physici und Kreis-Chirurgen in dem Medicinal- und Sanitäts-Collegium, der Regel nach, als Assessoren mit ihren Sitz haben, indem keine besondere Assessoren angeordnet sind. Auch ist in jedem Kreise ein privilegirter Apotheker: indessen können auch mehrere ausübende Aerzte, Chirurgen und Apotheker sich ansehen; sie stehen aber unmittelbar unter der Aufsicht des Physikus des Kreises und mittelbar unter dem Collegium Medicum was die Ausübung ihrer Kunst und die hierauf Bezug habenden Landesgesetze betrifft, wohin denn auch die Regiments- Bataillons- Eskadrons- und Compagnie- Chirurgen gehören.

Die Kreis-Physici müssen promovirt und den Curfus gemacht haben, auch von den Ober-Collegium-Medicum zu Berlin geprüft und approbirt seyn. Von den Kreis-Chirurgen und Apothekern gilt, mit Ausnahme der Promotion das nämliche in so weit es nach den Medicinalgesetzen erforderlich ist.

Die Kreis-Physici und Chirurgen stehen in Gehalt und müssen alle in ihrem Amte vorkommenden Geschäfte unentgeltlich verrichten; den Apothekern wird die Arznei bezahlt. Alle vorkommenden Obductionen werden von jenen besorgt, und zu dem Ende, muß sich der Kreis-Physicus, Kreis-Chirurgus und Apotheker, an dem Orte, wo die Frohnfesten erbauet werden, und das Inquisitoriat seinen Sitz hat, etabliren, weil bei Frohnfesten und Inquisitoriaten viel officielle Arbeit vorkommt.

Die meisten Kreis-Physici und Kreis-Chirurgen, sind schon vorhanden, und die noch fehlenden werden erwartet; auch findet sich in jedem Kreise, wenigstens schon ein Apotheker.

Nach dem Entwurfe, soll auch in jedem Kreise ein Civil-Lazareth, wohin unvermögende oder ansteckende Kranke gebracht werden können, errichtet werden; vor der Hand ist aber nur erst eins in Bialystock angelegt worden.

XXXI.

Vom Bauwesen.

In einer Provinz wo so viel gebauet werden muß, wäre ein Baukollegium keinesweges überflüssig, denn ohne dies, wird gewaltig gepfuscht. Gegenwärtig sind nur einige Bauinspectoren angeordnet, welche in der Provinz vertheilt sind, und diese stehen unmittelbar unter den Kriegs- und Domainenkammern, bei welchen, wie schon erwähnt, ein Baurath angefest worden ist, welcher die Bauanschläge revidirt und in Bau Sachen den Vortrag hat. Die revidirten Anschläge gehen an das Ober-Baudepartement zu Berlin, wo sie noch einmal revidirt und alsdann vom Provinzial-Finanz-Departement approbirt werden. Die sämtlichen Feldmesser und Conducteurs stehen ebenfalls unter der Kontrolle des Bau-raths und der Kriegs- und Domainen-Kammern.

Wenn erst der Ort bestimmt worden ist, wo die Landeskollegien des Bialystoßschen Departements ihren Sitz haben sollen, und an diesem Orte gebauet werden muß; wenn die Frohnfesten und Arbeitshäuser so wie die Gefängnisse für die Kreis-Justizcommissionen und Kreisgerichte, auch die Aemter ausgebaut werden sollen: dann wird es nöthig seyn eine besondere Bau-commission anzuordnen und erfahrene Baubediente dabei anzustellen.

XXXII.

Zoll- und Accise-Regal.

Von den Regalien sind die Zölle und die Accise nicht allein in Hinsicht der Staatseinnahme sondern auch weil dadurch die bürgerlichen Gewerbe und der Handel geleitet werden können, das vorzüglichste.

Die Zoll- und Accisefachen, sind, so wie in allen Königlich-Preussischen Provinzen, also auch in Neuestpreußen, von den Kammern getrennt, und einem besondern Departement des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directoriums zu Berlin unterworfen, und werden durch Zoll- und Konsumtionssteuer-Directionen und deren Unterbehörden verwaltet. Nur darin unterscheidet sich diese Provinz von den übrigen, daß, weil an der Grenze der alten Provinzen, ein Grenzzoll, von den ausgehenden Waaren gegeben werden muß, hier nicht die volle Accise, sondern solche nur, und zwar unter dem Namen Konsumtions-Steuer, vom Getränke, Fleisch und Brod gegeben wird. Alles übrige was nicht im Lande erzeugt, verarbeitet und konsumirt wird, ist dem Grenzzolle unterworfen, der, bis zur Erscheinung eines eignen Tarifs für Süd- und Neuestpreußen, nach dem polnischen und Conventionstarif, erhoben wird. In andern Ländern pflegt ein jedes Departement auch seine besondere Direction zu haben, in Neuestpreußen hätten daher nach diesem Grundsatz zwei Zoll- und Konsumtionssteuer-Directionen angelegt werden sollen,

und zwar eine im Bialystock'schen und die andere im Plock'schen Departement; dies ist aber nicht geschehen, sondern für Neuostpreußen nur eine Direction in Szczuczyn organisirt, und alle Städte auf der linken Seite des Narew den Bug entlang bis an den Ausfluß in die Weichsel, und diesen Fluß entlang bis an die Westpreußische Gränze, mithin das ganze Plock'sche und ein Theil des Bialystock'schen Departements, der Zoll- und Konsumtionssteuer-Direction zu Warschau beigelegt worden. Diese Vertheilung hat wahrscheinlich Bezug auf die vielen Grenz-Zollämter, in Rücksicht deren, die Neuostpreußische Direction einen zu großen Umfang würde erhalten haben; um aber zwei Directionen anzulegen, würde die Provinz, wo nicht im Umfange, doch im Ertrage zu klein gewesen seyn, und es konnte, da die Warschauer Direction auch nicht groß war, also süglich eine erspart werden.

Die Direction zu Szczuczyn welche den nördlichen und größten Theil der Provinz verwaltet, besteht aus einem Director welcher den Character eines Geheimen Ober-Accise- und Zollraths hat, und vier Assessoren, welche Ober-Accise- und Zollräthe sind; von diesen ist einer Provinzial-Kassenrendant. Sie hat folgende Subalternen: drei Secretairs, wovon einer zugleich Traducteur ist, einen Ober- und drei Unter-Kalkulatoren, zwei Registratoren, einen Journalisten, zwei Kanzlisten, einen Formular-Rendanten, einen Brigadier, einen Kanzleidner, und einen Provinzial-Kassendiener.

Das ganze Personale, samt der Miete für das Directionshaus, und die übrigen Bedürfnisse kostet etwa jährlich 12000 Thaler.

Dies Departement ist in vier Provinzial-Inspectio-
nen eingetheilt, wovon die eine zu Wiza, die andere
zu Bialystock, die dritte zu Suwalken und die vier-
te zu Wirballen oder gegenwärtig zu Schirwint ih-
ren Sitz hat. Jede hat ihre Zoll- Konsumtions-
Steuer- auch Administrations-Ämter unter sich, wel-
che die Provinzial-Inspectoren periodisch *) bereisen
müssen.

Um des Grenzolls willen haben einige Zollämter
in Alithauen und Ostpreußen, verlegt werden
müssen. Außerdem müssen noch gewisse Zollämter in
Ostpreußen, Zollgefälle von ein- und ausgehenden
Waaren berechnen, welche in die hiesige Zollkasse fließen.

Die Administrationsämter sind an Orten wo we-
gen deren Unwichtigkeit keine ordentliche Konsumtions-
Steuerämter haben angelegt werden können, etablirt,
und die Administratoren ziehen von den vorfallenden
Gefällen, statt Tractaments, 10 Procent von der Kon-
sumtions- Steuereinnahme als Lantieme; das übrige
aber müssen sie an die Provinzialkasse abliefern.

Diese Einrichtung mit den Zoll- und Konsumtions-
Steuerämtern und Administrationen ist aber mancher
Veränderung unterworfen; denn sie werden oft verlegt,
zusammengezogen, oder aus Administrationsämtern,
wenn die Einnahme sich vermehrt, und es sich der Mühe
lohn, wirkliche Konsumtions-Steuerämter gemacht.

Die Sclarirung der Directions- Unterbehörden
nimmt einen großen Theil der Einnahme weg: denn das

*) Vorschriftenmäßig muß jeder Provinzial-Inspector sein De-
partement alle drei Monate ganz bereisen.

Personale beträgt über 100 Personen, welche jährlich über 20000 Thaler kosten. Es wäre daher die Frage: ob es nicht besser sein dürfte, die kleinen Konsumtions-Steuerämter zu verpachten? wovon jedoch der Verfasser keine hinlängliche Kenntniß hat, um darüber gründlich urtheilen zu können.

Um den vielen Kontraventionen gegen die russische Grenze vorzubeugen, ist auch noch ein besonders Grenz-Jägercorps errichtet, welches in vier Brigaden oder Inspectionen eingetheilt worden ist, und unter einem General-Inspector, dessen Stelle aber wieder eingezogen werden soll, steht. Dieser hat vier Grenz-Inspektoren unter sich, welchen eine gewisse Anzahl roulirender Ober- und Gemeiner Jäger untergeordnet ist; das ganze Corps ist jedoch von der Zoll- und Konsumtions-Steuer-Direction zu Szczeszyn abhängig. Es besteht aus 80 Mann, größtentheils gedienten Leuten, die in Uniform gesetzt worden sind, und beständig die Grenzen sowol, als auch das Innere der Provinz beobachten, Kontrebande beschlagen und auch die Salz Kontraventionen zu verhüten suchen, wofür die General-Salzadministration ein jährliches Aversum bezahlt. Dies Corps dient auch zugleich zur Sicherheit der Provinz, weil ein jeder Uebertreter diesen Leuten zuerst in die Hände fällt, visitirt wird, und sich durch einen Paß legitimiren muß, oder an das landrätliche Officium und so weiter von diesem an die Civil- oder Kriminal-Gerichtsbehörde abgeliefert wird. Es kostet dies Corps jährlich gegen 10000 Thaler und es werden dabei viel Invaliden versorgt. Das ganze Personale der Provincial-Zoll- und Kon-

function's-Steuer-Direction beläuft sich, gegen 250 Köpfe, und die Unterhaltung jährlich gegen 50000 Thaler.

Da diese Provinz, eine Grenzprovinz ist, die russische Grenze von Schmaleninken längs der Memel bis Grodno und von hier, bis an den Narewo er aus dem Russischen kommt und noch weiter bis Kleszell über 60 Meilen beträgt, wenn man die Memel mit allen ihren Krümmungen in Anschlag bringt, und sowol der Eingang als der Ausgang von und nach Ostpreußen controllirt werden muß: so macht ihre Lage ein so starkes Personale nothwendig.

Hätte die Direction ganz Neustpreußen, so würde sie eine Grenze von mehr als 200 Meilen haben; nun aber wird sie durch die Warschauer Direction, den Bug entlang, von den Römisch-Kaiserlichen Staaten abgeschnitten, und darf an dieser Seite, so wie nach dem Plock'schen Kammerdepartement zu, nicht viel Officianten halten.

Von der Warschauer Direction soll im zweiten Theile beim Warschauer Departement gehandelt werden.

Von Zoll- und Accisesachen hat der Verfasser wie schon gesagt keine hinreichende Kenntniß, um beurtheilen zu können, ob und in wie fern hiebei mehrere Vereinfachung anzubringen wäre; indessen will verlauten, daß diese Direction wenig Ueberschuß habe, und daß es daher schon im Werke gewesen sei, sie aufzuheben und ihr Departement unter die zunächst gelegenen Directionen zu vertheilen.

Daß diese Direction soviel kostet und so wenig einbringt, liegt theils in der Lage der Provinz, daß sie eine so weitläufige Grenze gegen Rußland hat, mithin

ein größeres Personale erfordert wird, um den Kontraventionen und Defraudationen vorzubeugen, theils aber in dem Verfall der Städte, der geringen Konsumtion und dem wenigen Luxus der in der Provinz herrscht, zumal da sie durch Krieg und andere Unglücksfälle so sehr zurückgekommen ist.

Die Zollgefälle sind aber auch dadurch bisher sehr vermindert worden, daß die Kommunikation und der Handel mit Rußland ganz gehemmt ist. Würden diese wieder eröffnet, und mit Rußland ein Kommerz-TRACTAT geschlossen, so daß alle oder doch die meisten Artikel des Luxus ein und ausgeführt werden könnten: so würde ein lebhaftes Verkehr geführt werden, die Zollgefälle würden in beiden Reichen sehr steigen, und der Erfolg würde lehren, auf welcher Seite die Handels-Bilanz wäre.

Wenn in der Folge die Städte mehr in Ausnahme kommen, welches auch durch den Handel mit bewirkt werden wird, wenn die bei den Städten vorhin bemerkten Hindernisse gehoben werden: so wird sich die Konsumtionssteuer schon vermehren; bleiben die Städte aber in dem Verhältniß worin sie sich jetzt befinden, so müssen sie noch immer mehr in Verfall gerathen.

Es findet zwar, wie gesagt, in Neustpreußen die volle Konsumtions-Accise nicht statt, wie in andern Königlich-Preussischen Staaten; allein die Zölle und der Transport aller ausländischen Bedürfnisse, machen diese theurer als in andern Provinzen. Es scheint daher für Neustpreußen hart zu sein, daß die Zölle auf den Grenzen von Ostpreußen beibehalten worden sind: denn dadurch werden die eingehenden Waaren sehr vertheuert, welche man von Königsberg über 30 Meilen weit,

durch Landfuhren kommen lassen muß. Was diese Landfuhren und der inländische Grenzzoll kosten, so viel kostbarer werden hier die Waaren als in Ostpreußen. Mit den Exporten hat es die nämliche Verwandtschaft: denn wenn gleich diese, in den Handels Städten Königsberg und Danzig merklich im Preise gestiegen sind, so muß dieser Gewinnst doch größtentheils wieder auf die Fracht und Zölle verwendet werden, anstatt daß andere, näher an den Handels Städten liegende Provinzen, wenig Fracht bezahlen dürfen und daher durch das Steigen der Preise der Exporten, ansehnlich gewinnen.

Es bleibt noch ein Problem, ob durch die Erhöhung der Zölle und Accise, die Landesrevenüen vermehrt werden, wenn nicht zuvor Handel und Wandel befördert und dadurch die Konsumtion und die Circulation des baaren Geldes vermehrt wird.

Den Verfasser dünkt, daß ohne Erwerbsmittel zu erleichtern und Industrie zu befördern, durch Vermehrung der Abgaben, die Quellen verstopft werden, und eine allgemeine Erschlaffung die Folge sein müsse. Die Abgaben müssen sich nach der Einnahme richten, wenn sie von Dauer sein sollen, und damit gleichen Schritt halten; durch die Vermehrung der Abgaben, ohne Beförderung des Verkehrs, der Industrie, des Luxus, und der Konsumtion, werden aber die Konventionen und Defraudationen befördert, weil diese bei hohen Abgaben der Mühe lohnen: wer jedoch hierunter zu gewissenhaft ist, schränkt seine Konsumtion ein, welches beides hier der Fall ist. Diesen Erfolg lehrt uns die Erfahrung in England: denn wenn in diesem reichen Lande, eine Abgabe

gabe über den Grad des Luxus erhöht wird, bringt sie oft nicht soviel ein, als eine geringere Auflage, auf eben den Artikel. Hält Jemand, bei einer Abgabe von einem Pfund Sterling von einem Pferde oder von einem Domestiken, zehn Pferde, oder zehn Bedienten, und diese Abgabe wird verdoppelt: so hält er davon nur die Hälfte, um seine Ausgabe mit der Einnahme ins Gleichgewicht zu bringen. Bloß der überreiche Lord oder Kaufmann, kehrt sich nicht daran, weil ihn diese erhöhte Abgabe nicht drückt.

Es scheint daher eine Grundregel zu seyn, welche auf alle Staaten paßt, weil sie aus der Natur der Sache fließt: nie eine neue Abgabe einzuführen, oder die alte zu erhöhen, als bis der Erwerb da ist, von welcher sie bestritten werden kann, weil sonst das Kapital angegriffen wird. Daß nach dieser Regel verfahren werde, will der Verfasser keinesweges bezweifeln, da das Steuersystem gewiß reiflich durchdacht worden ist.

Die sämtlichen Einnahmen der Zoll- und Konsumtions-Steuer-Direction zu Szczuczyn lassen sich nicht genau bestimmen; indessen will verlauten, daß sie doch zwischen 60 und 70000 Thaler reinen Ueberschuß haben soll, und die Warschauer Direction dürfte der zu Szczuczyn bloß in dem übrigen Theile von Neuostpreußen gleich kommen.

In Ansehung des Verhältnisses der Directionen mit den beiden Landeskollegien finden auch hier die Verordnungen der alten Provinzen statt; sie sind von diesen ganz unabhängig. In Rücksicht des Justizwesens liegt auch hier das Reglement vom 6ten Junius 1795 zum

Grunde, und die Directionen, imgleichen die ihnen untergeordneten Zoll- und Konsumtions- Steuerämter, müssen in Streitigkeiten mit Privatpersonen, eben so wie die Kammern und deren Unterbehörden, durch ihre fiskalischen Stationen als Kläger oder Beklagte, von den Regierungen Recht nehmen.

XXXIII.

Vom Salz-Regal.

Dies in allen Ländern wichtige Regal wird in Neustpreußen, wie in den meisten Königl. Preussischen Provinzen, als ein Monopol behandelt, und ist der Seehandlungs- Societät beigelegt worden, welche davon gewisse Summen an die General-Salz-kasse bezahlt, alle Arten von Salz anschafft, und zu bestimmten Preisen verkaufen läßt. Dies wird durch Niederlagen und Factoreien betrieben, und es findet in dieser Provinz wie in einigen andern, besonders den Westphälischen keine Salzkonscription statt. Das meiste Salz welches jetzt hier verkauft wird, ist österreichisches, und die Seehandlung hat mit dem kaiserlichen Gouvernement deshalb auf einige Jahre einen Kontrakt geschlossen.

Gegen die Güte des Salzes ist nichts einzuwenden, und über Theuerung hat man zu klagen keine Ursach, wenn es gleich jetzt etwas theurer ist als vor diesem.

Die Tonne kostet nach Verhältniß der Güte 4 Rthlr. 12 Sgr. bis 9 Rthlr. und muß ein bestimmtes Gewicht halten. Wenn man unmittelbar aus den Faktoreien und Niederlagen kauft, so kann eine mittelmäßige Haushaltung mit einer Tonne Salz ein ganzes Jahr auskommen, mithin kostet das Salz, wenn man von der besten Gattung nimmt, das ganze Jahr hindurch höchstens 9 Rthlr.

In Rußland ist das Salz immer theurer, weil es dort durch Landfuhren von den Seeplätzen herbeigeführt werden muß, wogegen es hier bis zu den Niederlagen zu Wasser ankommt; allein das hiesige Salz ist in Rußland Kontrebande, und der Eingang wird nicht anders gestattet, als wenn dort Mangel ist, welches sich oft zuträgt. Indessen ist der auswärtige Debit noch schwach, und es würde für beide Staaten vortheilhaft seyn, wenn wegen Einführung des Salzes Verträge geschlossen würden.

XXXIV.

Vom Bergwerks- und Hüttenregal.

So wie ganz Polen und Litauen an Mineralien arm ist, so findet dies auch vorzüglich in Neustpreußen als einem flachen Lande statt. Es giebt hier weder edle noch unedle Metalle, und daß auch wenig Mineralien in der Erde verborgen liegen, ist daraus zu schließen, daß nirgends Spuren von mineralischen Wassern, Salzquellen und Steinkohlen bekannt sind;

doch sind hierüber auch noch keine mineralische Untersuchungen angestellt worden.

In dem Dombrowaschen und Goniöndzischen Kreise giebt es indessen Eisenstein und Wiesenerz, und hier finden sich noch einige unbedeutende Eisenhämmer, welche zum Theil noch im Gange sind, woraus zu schließen ist, daß das Eisenerz reichhaltig seyn muß, well man sonst in polnischen Zeiten schwerlich Eisenhämmer angelegt haben würde. Wo der Eisenstein und das Wiesenerz gefunden werden, und ob beides so häufig ist, daß hohe Ofen angelegt werden könnten, davon ist der Verfasser nicht unterrichtet, und kann bloß behaupten, daß es in diesen beiden Kreisen, so wie in dem benachbarten Lithauen und Ostpreußen, besonders in der Gegend von Johanneßburg, Eisenstein und Wiesenerz giebt. Das Oberbergwerks- und Hütten-Departement läßt es jetzt untersuchen, und die Reichhaltigkeit des Eisenerzes, wird es alsdann entscheiden, ob Eisenhämmer und Hütten mit Erfolg werden angelegt werden können.

Die Art wie ehedessen das Eisen gewonnen ward, und auch noch gewonnen wird, ist sehr einfach. Man errichtete an einem fließenden Wasser einen Heerd wie eine Schmiede-Esse, auf welchem das Erz, nicht einmal auf einen Rost gelegt, mit Holzkohlen vermengt und bedeckt ward, diese aber mittelst eines Blasebalgs, welchen das Wasser durch ein einziges Rad trieb, in Glut gesetzt wurden. Das Eisen welches dadurch in Fluß gerieth, ergoß sich von dem Heerde, in eine kleine Grube, und ward alsdann auf einem dabei befindlichen Amboss durch Hämmer, welche die Mühle trieb, geschmiedet. Diese

ganze Anstalt ist so einfach und so wenig kostbar, daß es kaum zu begreifen ist, wie auf die Art Eisen hat producirt werden können, und dennoch findet man in alten Registern daß viele Dorfschaften verpflichtet waren Eisenstein und Holz für den Eisenhammer anzufahren, mithin muß die Zubereitung des Eisens vor diesem weit stärker betrieben worden seyn.

Das Eisen ist hier außerordentlich theuer, indem es von Königsberg und Warschau durch Landfuhren herbeigeholt werden muß. Sollte es sich finden, daß es hier mit Nutzen gewonnen werden könnte, wozu viel Aussicht vorhanden ist, so würde es ein ergiebiger Handelsartikel werden: denn an Holz fehlt es in den Gegenden nicht, wo sich der Eisenstein findet, und man würde viel Absatz in Rußland haben.

Eisenerz würde sich in den Brüchern wol finden; er ist aber vor der Hand noch entbehrlich, und darum nicht geachtet.

XXXV.

Vom Postregal und Postwesen.

Das Postwesen ist in Neuostpreußen dergestalt regulirt, daß nicht allein Briefe und Pakete an jedem Ort in der Provinz durch die Post versendet werden können, sondern die Postkurse sind auch mit den Haupt-Postkursen anderer Provinzen in Verbindung gesetzt worden. So

geht nämlich zweimal in der Woche eine reitende und fahrende Post von Bialystock über Kniszin, Gonioudz, Ossowicz, Szcuczin, Lyk, Aris, Rein und Rastenburg nach Königsberg und kommt auch zweimal von da zurück.

Ferner geht alle Woche zweimal eine fahrende Post von Bialystock, über Bukstal, Sokolka, Sidra, Dombrowa, Holinka, Koczewo, Seine, Maczkowo, Kalwary, Wilkowiszken, Marienpol und Gutta nach Prenn, und über die Memel ins Russische nach Rauen, Wilna u. s. w. hat ihre Nebenpostwärtereien, wodurch beinahe nach jeder Stadt in Lithauen Briefe, Pakete und Geld verschickt werden, und kommt zweimal zurück. Eine Nebenpost geht von Wilkowiszken nach Neustadt und fällt hier in die ostpreussische Post, welche nach dem nahe dabei liegenden Schirwint geht.

Eine dritte Post geht wöchentlich zweimal über Bielsk längs dem Bug über Woyszki, Bielsk, Bransk, Ciechanowiec, Gonsiorow, Brock, Wyczkow, Zegrze nach Warschau, hat ihre Seitenposten nach den Städten, welche sie auf diesem Wege nicht berührt, und kommt auch zweimal an. Eine Nebenpost geht von Ciechanowiec über Drohycin nach Siemiatyce, und von Bielsk nach Kleszel und Bocki.

Eine vierte Post geht über Tykoczin, Menzerin, Lomza, Miastkowo, Ostrolenka, Rozan nach Pultusk, wo sie in die Königsbergische Post fällt, welche nach Warschau geht. Dies ist eine reitende und fahrende Post, welche ihre Neben-Postwarte-

reien nach den Städten am rechten Ufer des Narew hat. Mit dieser Post kommen die Berliner Briefe, Pafete und Zeitungen an, und es wird damit alles versendet, was nach Süd- und Westpreußen, Schlessien und dem übrigen Theile von Deutschland gehen soll. Berlin liegt von Bialystock über Warschau und Posen 103 Meilen entfernt, und die Briefe sind 6 Tage, Pafete aber mit der fahrenden Post 10 Tage unterweges.

Die weite Entfernung dieser Provinz von Berlin und überhaupt von den alten Provinzen macht die Korrespondenz sehr kostbar; denn ein einfacher Brief nach Berlin kostet 11 Gg. und in der Provinz vertheuern die Nebenposten überdies noch den Briefwechsel.

Die Postämter sind folgende:

- 1) Bialystock.
- 2) Bielsk.
- 3) Lomza.
- 4) Pultusk.
- 5) Plock.
- 6) Sokolka und
- 7) Prenn.

XXXVI.

Vom Militär.

Ungeachtet Neupreußen eine neu acquirirte Grenzprovinz ist, so hat man sie doch mit Militär nicht stark belegt, weil sie keinen einzigen haltbaren Ort hat,

denn es liegen hier nur 24 Eskadrons Husaren und Bosniaken, 5 Eskadrons Dragoner, der Tartaren-Pulk von 5 Eskadrons und 4 Bataillons oder 16 Compagnien Fußiliers, mithin besteht das ganze Corps, die Eskadron und Compagnie zu 150 Mann gerechnet, nur aus 7500 höchstens aus 8000 Mann, welche unter den Befehlen des General-Lieutenant, Freiherrn von Günther stehen.

Da indessen Ostpreußen und Warschau mit Garnisonen stark belegt sind: so kann in wenigen Tagen eine ansehnliche Armee zusammenstoßen und mithin die Provinz dadurch gedeckt werden.

Das Husaren Regiment von Suter No. 5. von 10 Eskadrons liegt ganz in Lithauen, und hat seine Garnisonen in Wirballen, Neustadt, Wisitten, Prenn, Sokolka, Serrey, Przerosl, Wilkowiszken, Suwalken und Kalwary. Der Stab liegt in Wirballen.

Das Bosniaken Regiment von Günther No. 9. von 10 Eskadrons liegt zum Theil in Lithauen, Podlachien und Masowien, und hat seine Garnisonen in Tyzkoczin, Ostrolenka, Drohycin, Kniszin, Zablubow, Bransk, Bocki, Wyczkow, Ostrow und Lomza. Der Stab liegt jetzt in Zablubow, das Hauptquartier des kommandirenden Generals aber ist in Tykoczin.

Das Husaren Regiment von Glaser No. 10. von 10 Eskadrons liegt theils in Süd- theils in Ostpreußen, und zwar hier 4 Eskadrons welche ihre Garnisonen in Biezun, Lipno, Nippin und Ka-

cionz im Plockſchen haben. Der Stab liegt in Skiernewice in Südprenken.

Das Dragoner Regiment von Buſch No. 10. von 5 Eskadrons liegt in Maſowien, und hat ſeine Garniſonen in Przaszniz, Mława, Myſzyniec, Kolno und Szcuczin. Der Stab liegt in Przaszniz.

Der Tartaren-Mull von Baranowski unter Inſpektion des General-Lieutenants von Günther liegt in Podlachien und Lithauen und hat ſeine Garniſonen in Raygrad, Auğuſtowo, Suchowolla, Janow und Goniondz. Der Stab liegt in Raygrad.

Das Füſilier Bataillon von Wakeniz No. 3. von der erſten Oſtpreuſſiſchen Brigade von 4 Compagnen, hat ſeine Garniſon in Bialyſtock.

Das Füſilier Bataillon von Eike No. 12. von der erſten Warſchauer Brigade von 4 Compagnien hat ſeine Garniſon in Bielſk.

Das Füſilier Bataillon von Ledebur No. 9. von der erſten Warſchauer Brigade von 4 Compagnien, hat ſeine Garniſon in Pultuſk.

Das Füſilier Bataillon von Hinrichs No. 17. von der zweiten Warſchauer Brigade von 4 Compagnien, hat ſeine Garniſon in Plock.

Für die Eskadrons ſind in den Garniſon-Städten des Bialyſtockſchen Kammer-Departements Magazin-Gebäude nach einem Model von Holz mit einem hohen Dache in Form einer ovalen Kuppel erbauet, welche im Dache viel Raum giebt; ob dieſe Kuppeln aber dauerhaft ſind, wird die Erfahrung lehren. Ein jedes dieſer Gebäude ſoll gegen 3000 Thaler koſten. Ob im Plock

ſchen Departement mit den Bau auch ſchon vorgeſchritten worden, iſt dem Verfaſſer nicht bekannt; wenn aber für alle 34 Eſkadrons gebauet werden ſoll, ſo erfordert es einen Aufwand von mehr als 100,000 Thaler.

Folgende Regimenter haben in Neuſtpreußen ihre Kantons und zwar in folgenden Kreiſen:

- 1) Das Regiment v. Ruits No. 8. im Dſtolenka = Pultuſk = und Przacznizſchen.
- 2) Das Regiment v. Hauſen No. 11. im Goñiondz = und Wigryſchen.
- 3) Das Regiment v. Strachwiz No. 44. im Łomża einen Theil vom Dſtolenka = Suracz = und Biełskſchen.
- 4) Das Regiment v. Reinhard No. 52. im Wigry = Dombrowa = und Marienpołſchen.
- 5) Das Regiment v. Anhalt No. 55. im Lipno = Mława = und Plockſchen.
- 6) Das Regiment Courbiere No. 58. im Kalwaryſchen.
- 7) Das Dragoner Regiment v. Buſch No. 10. im Białyſtock = und Suraczſchen Kreiſe, und
- 8) Das Bośniaken Regiment v. Günther No. 9. den geſamnten kleinen Adel in Neu Dſt = und Südpreußen.

Den 7 erſten Regimentern ſind gewiſſe Dörfer und Feuerſtellen zugelegt worden.

XXXVII.

Von Fabriken, Manufakturen, Industrie
und Handel.

In einem Lande wie Neuostpreußen, wo ein guter Boden ist, welcher alle Getreidearten reichlich hervorbringt, und wo es selten Mißwachs giebt, wo Wiesen, Weiden, Wasser und Holz in Ueberfluß vorhanden; wo die Kommunikation mit andern Ländern, großen Städten und selbst mit der See, von der Natur durch kleine und große Flüsse begünstigt worden ist; wo die nothdürftigsten Lebensmittel mit leichter Mühe erzeugt werden, und wohlfeil sind, indem (die theuern Jahre ausgenommen) der Berliner Scheffel Roggen gewöhnlich nur 12 bis 16 Gg. das Pfund Fleisch 9 bis 12 Pfennige, ein Huhn 2 bis 3 Gg. und ein Pfund Butter 2 bis 3 Gg. kostet, mithin die Menschen sich leicht nähren können, gedeihen Fabriken und Manufakturen sehr leicht. Wenn man aber Industrie befördern will, so muß man mit Vermehrung und Veredlung der eignen Landesprodukte den Anfang machen, und immer weiter fortschreiten. Gegenwärtig liegt hier die Industrie noch in der Wiege, die meisten Fabriken- und Manufakturwaaren müssen aus andern Provinzen gezogen werden, auch selbst diejenigen, wovon die rohen Materialien ein hiesiges Erzeugniß sind. Eigentliche Fabriken giebt es hier gar nicht; was man in der Art findet, wird handwerksmäßig im kleinen betrieben. Von dem Eisen, welches hier gewonnen wird, ist schon vorhin gesprochen

worden: es ist nicht der Mühe werth, und bloß an Schmiede überlassen; Eisenwaaren zum Ackerbau und andern Bedürfnisse aber sind nie gefertigt worden, sondern man hat sie immer aus der Fremde gezogen. Vielleicht verschafft sich diese Provinz mit der Zeit ihr Bedürfniß an Eisenwaaren selbst, und überläßt davon andern, wenn erst Eisenhütten und Fabriken angelegt werden.

Kupfer wird hier nicht gewonnen, man findet aber noch hin und wieder Kupferhämmer, unter andern einen in den Siemiatycischen Gütern, wo Kupfer und Messing verarbeitet worden; allein sie sind in Verfall gerathen, und dürften nur wieder in Gang gebracht werden.

Glashütten giebt es im Bialystocksch en Dapartement zwei, eine zu Huttra bei Prens und die andere zu Krasnibor, es wird aber nur grünes und gemeines weißes Glas fabricirt. An Holz aller Art, mithin an Asche, ist kein Mangel, und diese Hütten könnten erweitert, und mehr vervollkommnet werden; an Absatz in und außerhalb Landes, besonders wenn erst die Grenzsperrung aufhört, würde es alsdann nicht fehlen, und es könnte daraus ein Handelsartikel werden. Orte, wo alle Arten irdenen Geschirres gearbeitet werden, giebt es viele, besonders werden ziemlich gute Ofen bis zu 24 Thaler verfertigt, und diese in und außerhalb Landes in Menge abgesetzt.

Ziegeleien sind hier genug, und diese vermehren sich noch von Zeit zu Zeit, da jetzt viel gebaut wird. Auch fehlt es nicht an gutem Kalk.

Vor diesem ward hier viel Pottasche gebrannt, und

biese stark ausgeführt: so wie aber das Holz abgenommen hat, so sind auch die Pottaschbrennereien größtentheils eingestellt worden; indessen giebt es Gegenden, wo noch Ueberfluß an Strauch- und Unterholz ist, welches nicht zu Gelde gemacht werden kann, und die Pottaschbrennereien könnten, unter gehöriger Aufsicht, noch immer fortgesetzt werden, wodurch viel Geld zu gewinnen wäre.

Eheer-Ofen waren sonst in allen Wäldern, und es ward viel Eheer ausgeführt; ihre Zahl hat aber auch sehr abgenommen, ungeachtet jetzt mehr Holz als sonst ausgeführt wird, mithin die Stubben zum Eheerschweelen verbraucht werden könnten, welche jetzt verfaulen.

Leder wird zwar verfertigt, und es giebt hier hin und wieder Roth- und Weißgerbereien, jedoch nur im kleinen; die meisten Häute werden roh ausgeführt, ungeachtet hier bei dem Ueberflusse der benötigten Materialien große Gerbereien mit vielem Vortheile angelegt werden könnten. Die Schuster gerben ihr Leder größtentheils selbst; Sohlleder wird eingeführt.

Woll-Manufakturen giebt es beinahe gar nicht, weil, wie schon bemerkt, die Schäfereien vernachlässigt werden, und die Wolle nur schlecht ist. Wenn Woll-Manufakturen in den Gang kommen sollen, wovon sich viel Menschen nähren könnten, dann müßte man erst die Schäfereien in Aufnahme bringen und die Race der Schafe veredeln.

Dies leitet den Verfasser auf die Schafzucht und Schäfereien. Ungeachtet des großen Nutzens welcher man von Schafen theils durch die Wolle, theils durch den Dünger ziehen könnte, wodurch der Ackerbau sehr

gewinnen würde, denkt doch niemand auf ihre Veredelung und Vermehrung. Man trifft daher hier selten Heerden von einigen 100 noch weniger aber von 1000 und mehrern Schafen, wie in andern Ländern, an. Jeder Bauer oder kleiner Gutsbesitzer, hält sich nach Maßgabe seines Bedarfs 10 bis 15 Schafe, und läßt sie durch Knaben hüten; es werden keine gemeinschaftliche Schäfer gehalten, welches wohl daher rührt, daß es hier wenig Gemein- oder Koppelhütungen giebt. So gut dies nun zwar an sich ist, weil die Gemeinheiten viel nachtheiliges mit sich führen, so schließt es doch das Zusammentreiben und Hüten des Viehes nicht aus.

Bei dieser Art von Hütung des Viehes herrscht viel Mißbrauch, indem sich dabei viele Menschen geschäftlos herumtreiben. Bisweilen liegen hier 10 bis 12 Knaben am Feuer und hüten jeder sein Pferd; dort liegen eben so viele, welche Kühe und Ochsen hüten, und auf den Feldern in den Wäldern und Brüchern, treibt sich wieder eine Anzahl Kinder mit den Schafen herum. Die Kinder können daher nicht zur Schule gehalten werden, und verdienen nichts, welches nicht der Fall sein würde, wenn ein jedes Dorf seine Hirten hielte. Diese Verfahrungsart ist auch in der Rücksicht schädlich, weil die Kinder oft nicht wissen wo zu jeder Jahreszeit ohne Gefahr gehütet werden kann, und wenn einem Stück Vieh etwas zustößt, sie sich nicht zu helfen verstehen. Der Hirt, wenn er ein erfahrner Mann ist, stelle zugleich den Thierarzt vor, und man kann von ihm mehr verlangen als von Kindern. Es würde daher sehr gut seyn, wenn ein jedes Dorf angehalten würde, sich gemeinschaftliche Hirten anzunehmen, und dann würde

auch in jedem Dorfe eine Heerde Schafe gehalten werden können; den Härde Schlag könnten die Interessenten unter sich theilen. Mit den adlichen Gütern verhält es sich anders, denn diese halten ihre eigenen Hirten; der zahlreiche kleine Adel verfährt aber eben so wie die Bauern.

Wenn die Schafe auch vermehrt würden, so geschähe doch dem Hornvieh dadurch kein Abbruch, diejenigen Güter ausgenommen, wo Mangel an Hütung ist. Wenigstens könnten auf den großen adlichen Gütern, welche viel Wald und Hütung haben, wohl 6 bis 10 mal soviel Schafe gehalten werden, als man zu halten pflegt. Um Stallfütterung und Futterkräuter, Bau einzuführen, dazu ist die Sache noch nicht angethan; denn dies setzt ein kultivirtes und volkreiches Land voraus, wo es an Hütung fehlt. Hier sind aber die Güter noch zu groß und der Menschen zu wenig; es würden also die entfernten Gegenden der Güter gar nicht genutzt werden, und Menschen fehlen, die Viehfütterung zu besorgen. Aus eben den Gründen findet auch hier die Koppelwirthschaft nicht statt. Gegenwärtig muß noch aus den Gütern der möglichste Nutzen gezogen werden, den die Natur darbietet, welches durch Vermehrung des Viehstandes überhaupt bewirkt werden kann.

Die Schafe, welche hier gehalten werden, sind nicht klein, welches der Erfolg einer guten Weide ist, doch sind sie größtentheils schwarz und die Wolle ist grob, und wird bloß zu Warp (ein grobes Zeug, halb Wolle halb Hanf, worinn sich hier die gemeinen Leute beiderlei Geschlechts gewöhnlich kleiden) verarbeitet. Um den Guthsbesitzern den Vortheil klar vor Augen zu le-

gen, müßte auf den Königlichen Domainen = Gütern, wenn auch mit einiger Aufopferung vorangegangen, und Prämien zu Verbesserung der Schafzucht ausgedoten werden. Um aber auch den Absatz der Wolle zu sichern, müßten in den großen Städten Wollmagazine angelegt, und Wollarbeiter durch Begünstigungen herbei gezogen werden, damit die Landleute dies Produkt gleich zu Gelde machen, und die verbesserte Wolle theurer verkaufen könnten. Vielleicht fänden sich auch Privatunternehmer, welche Wollmanufakturen, fürs erste im kleinen, anlegten. Die Flieger und Juden würden durch Wollfragen und Spinnen in Thätigkeit gesetzt werden, und dies würde sich bald auf das platte Land verbreiten, wo besonders des Winters müßige Hände genug sind.

Färbereien wären die unmittelbare Folge davon, und hiezu würden sich auch bald, unter Begünstigung, Unternehmer finden.

Wenn erst die Anstalten für Gefangene im Stande sind, könnte ein Unternehmer schon auf eine ansehnliche Quantität Garn rechnen, die in den Frohnfesten und Arbeitshäusern gesponnen werden wird.

Vor der Hand müßte nur grobes Tuch für den gemeinen Mann fabrizirt werden, welches jetzt aus andern Provinzen gezogen wird, und dies würde nicht allein in Neuostpreußen, sondern auch in den Russischen Provinzen, viel Abgang finden. So wie sich die Wolle vermehrte, veredelte, und die Manufakturen sich vervollkommneten, würde man schon feinere Tücher liefern können, und bald würden die Fabrikanten das benötigte Tuch fürs Militär zu liefern im Stande seyn.

Dies

Bisher ist wenig oder gar keine Wolle außer Landes gegangen; es könnte aber ein beträchtlicher Handel mit groben Wollenzeugen getrieben werden.

Hüte wurden sonst in Polen wenig oder gar nicht getragen, man trug Mützen mit Pelzwerk gefuttert und verbrämt, und trägt sie auch noch. Da sich aber nun so viele Deutsche in die Provinz ziehen, werden auch Hüte zum Bedürfniß, und es könnten mit Nutzen einige Hutfabriken angelegt werden, wozu es an guten Materialien nicht fehlt. In Bialystock ist ein Hutmacher welcher gute Hüte bis zu 4 Thaler das Stück verfertigt, allein es wird eine große Menge eingeführt, von deren Verfertigung sich viele Menschen ernähren könnten.

An Strumpfwirkern fehlt es auch noch, ungeachtet an Wolle zu diesem Behufe kein Mangel ist.

Zwei andere Produkte von deren Verarbeitung sich viele Menschen ernähren könnten, sind Hanf und Flachs, welche beide in dieser Provinz, besonders in Lithauen, sehr gut gerathen, wovon aber nur soviel gebauet wird, als ein jeder zu seinem Bedarf nöthig hat, oder unverarbeitet, besonders in Lithauen, ausgeführt wird. Es wird zwar in den Städten und auf dem Lande gesponnen, jedoch nur grobes Garn zu Hemden und andern Bedürfnissen des gemeinen Mannes. Haus- und feine Leinwand wird aus Preußen und Schlesien gezogen; ein neuer Beweis von der wenigen Betriebsamkeit der hiesigen Einwohner. Um den Kunstfleiß in diesem Stücke zu reizen, müßten Spinner, Spinnerinnen und Weber herbeigezogen werden, und wenn in den Städten Woll- und Leinwands-Manufakturen angelegt würden, wo die armen Bürger und Bauern ihr

Garn gleich zu Gelde machen könnten, so würden sie sich auf diesen Nahrungszweig, der eine sichere Grundlage zur Wohlhabenheit werden könnte, schon legen. Leinwand ist hier zwar sehr gut zu Gelde zu machen; die geringen Leute haben es aber nicht in Verlag so viel zusammen zu spinnen, daß sie ein Stück Leinwand machen und verkaufen können. Diese Klasse von Menschen muß in den Stand gesetzt werden, daß sie alle Tage ihren Verdienst zu Gelde machen kann, sonst arbeitet sie gar nicht. In Schlessien, besonders in den Gebirgen, wird sehr viel gesponnen; allein die Spinner und Spinnerinnen können es nicht so weit bringen, daß sie selbst Leinwand oder Schleier fabriziren, denn sie verkaufen täglich das Garn, welches sie gesponnen haben, und leben von dem, was dieses ihnen einbringt. Es gehen daher beständig Garn-Aufkäufer umher, welche baar bezahlen, in den Städten aber werden Garnmärkte gehalten; auf diesen oder von den Garnaufkäufern kaufen die Weber alsdann, und verkaufen ihre Fabrikate wieder an die großen Leinwands- und Schleierhändler. Um die Circulation des Geldes zu befördern ist dies nothwendig, so sehr auch die Garnaufkäuferei als schädlich bestritten wird. Das Spinnen ist zwar ein geringer Erwerbszweig, weil ein Mensch, mit der äußersten Anstrengung, des Tages kaum 2 Gg. damit verdienen kann; allein es hat das Gute, daß es keine körperliche Stärke erfordert, mithin die Menschen auch bei schwachen Lebensmitteln dabei ausdauern können. In dieser Rücksicht ist diese Beschäftigung recht für die hiesige Nation und die Jugend geeignet, daß manche müßige Stunde damit ausgefüllt wird, daß beiderlei Ge-

schlecht, Kinder und Greise, ja sogar Krüppel dies Geschäft zu treiben in Stande sind, und die Menschen von einem wüsten, zügellosen Leben, besonders von dem Laster des Trunks welches man in den Schlessischen Gebirgen nicht antrifft, abgezogen werden, und sich zur Häuslichkeit mehr gewöhnen.

Der Hanf aus welchem grobe und starke Leinwand gefertigt wird, geräth hier zwar gut, kann aber ohne gebotet zu werden, welches in andern Ländern auf Mühlen geschieht, nicht füglich zum Spinnen präparirt werden, weil er sich dadurch zertheilen muß und feiner wird, und es wäre daher gut, wenn hin und wieder Bot-Mühlen angelegt, und die Menschen mit den nöthigen Handgriffe zu deren Gebrauch, bekannt gemacht würden. Ausgesetzte Prämien für diejenigen, welche das meiste Garn ablieferten, würden diesen Industriezweig und Kunstfleiß sehr befördern.

Papiermühlen existiren im Bialystoek'schen Departement nur drei, nämlich eine bei Prens, die andere bei Suprasl und die dritte bei Lomza; sie liefern aber wenig Papier, weil sie schlecht eingerichtet sind, und es an Materialien fehlt; es muß daher das meiste Papier aus Preußen und Warschau gezogen werden.

Der Handel welchen Neuostpreußen nach Ostpreußen, besonders nach Königsberg, führt, ist größtentheils passiv, indem von hier die meisten Seewärts eingehenden Waaren gezogen werden. Indessen werden diese Waaren nicht herein geführt, sondern heringeht, wodurch schon etwas erspart wird. Auch gehen einige Landesprodukte, als Hopfen, Honig, Wachs, Flachs, Hanf, Leinsamen ic. nach Königs-

berg, alle Arten von Getreide und Heu, woran das benachbarte Lithauen und Ostpreußen Mangel hat, nach diesen Provinzen.

Nach Danzig, Elbing und Memel ist der Handel activ, denn von diesen Orten werden wenig Waaren gezogen, desto mehr aber von Frankfurt. Die Ausfuhrartikel bestehen in Weizen, Roggen, Leinsamen, Hopfen, Holz, fetten Ochsen, Häuten, Honig, Wachs, Talg, Flachs, Hanf u. s. w. Der Getreidehandeln wird auf dem Narew, Bug und der Weichsel nach Danzig und Elbing, auf der Memel aber nach Königsberg und Memel geführt, und ist beträchtlich, weil die Provinz reich an Korn und noch zu wenig bevölkert ist; doch läßt sich nicht genau bestimmen, wie viel ausgeführt wird.

Die Ausfuhr des Leinsamen findet nur aus dem untern Theile von Lithauen nach Königsberg statt, und Hopfen wird aus den Bielstischen Kreise von Narew und Kleszel, auch aus Lithauen dahin versandt.

Die Ausfuhr des Schiffbauholzes nach Danzig und Memel ist bedeutend und es werden dadurch große Summen gewonnen.

Fette Ochsen wurden sonst häufig nach Preußen ausgeführt; man kaufte sie in Podolien und in der Ukraine das Stück zu 2 bis 3 Ducaten, trieb sie eine Zeit lang hier auf die Weide, oder brachte sie auf den Mastfall, und verkaufte sie alsdann nach Warschau, Danzig oder Königsberg. Dieser Handel hat abgenommen, weil das Vieh in jenen Ländern theurer geworden, und der Handel nach den Russischen Provinzen

jetzt mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist. Wenn aber der Viehstand hier vermehrt wird, so kann die Ausfuhr des fetten Viehes an Ochsen, Kälbern, Schweinen und Schafen, nach Königsberg, Memel und Warschau, wieder bedeutend werden.

Pferde werden noch nicht aus, sondern vielmehr eingeführt; es sind aber schon verschiedene kleine Stutereien mit dem besten Erfolge angelegt worden, und die Pferdezucht kann mit der Zeit auch beträchtlich werden, da die hiesigen Pferde sehr dauerhaft sind, und sich für die leichte Kavallerie wegen ihrer Behendigkeit sehr gut schicken.

Minder erheblich ist die Ausfuhr an Häuten, Honig, Wachs, Flachs und Hanf: indessen ist dasjenige was dafür gewonnen wird, ein reiner Gewinnst.

XXXVIII.

Vertliche Beschreibung der Provinz nach landrätthlichen Kreisen.

I. Im Bialystock'schen Departement.

Das Bialystock'sche Departement besteht aus einem kleinen Theil von Samogitien, einem großen Theil von der Lithauischen Woimodschaft Troki, dem größten Theil von Podlachien, und zwei Masovi-

ſchen Landſchaften. Der Theil von Samogitien und Lithauen, der auf der linken Seite der Memel liegt, und gegen 320 □ Meilen Flächeninhalt hat, war ſonſt, wie ganz Lithauen, ein Privateigenthum der Großherzoge, welches ihnen nicht ſtreitig gemacht ward, und worüber ſie unumſchränkt diſponiren konnten. Undurchdringliche Wälder, aus welchen dieſer Diſtrict größtentheils beſtand, ſicherten ihnen ſeinen Beſitz und daher rückten denn auch ſelbſt die deutſchen Ordensritter, welche auf der andern Seite der Memel in Samogitien oftmals eindrangen, hier nicht weiter vor, ungeachtet ihnen keine Hinderniſſe in den Weg gelegt wurden, als jene welche die Natur ſelbſt darbot. Die Großherzoge beſchäftigten ſich in dieſen ungeheuren Wäldern bisweilen mit der Jagd, hatten jedoch keine Einkünfte daraus. Etwa vor 250 bis 300 Jahren ſingen die Großherzoge an, in dieſen Wäldern Klöſter zu ſtiften und Ländereien zu verſchenken, woraus die geiſtlichen und adlichen Güter und Herrſchaften erwachſen ſind.

Alles was nicht verſchenkt ward, blieb ein Eigenthum der Großherzoge, und hieraus ſind in der Folge in ſo fern ſie noch nicht früher kultivirt worden, die Staroſteien und die Tafelgüter entſtanden.

Dieſe große Strecke Landes erhielt alſo erſt ſehr ſpät ihre Kultur. Das beſtätigt ſich durch die Stiftungsurkunden der Klöſter und durch die Privilegien der adlichen Güter. Das älteſte Kloſter in Lithauen iſt das zu Seine welches etwa vor 250 Jahren geſtiftet worden iſt, und man ſieht aus der Stiftungsurkunde, daß es in einem Walde angelegt wurde, welcher einen ſehr großen Umfang gehabt hat. Jetzt iſt alles in dieſer

Gegend kultivirt. Etwa 80 Jahre später, vor etwa 140 Jahren ward das Kloster Wigry welches ein Eremiten-Kloster der Kamalbulenser ist, gestiftet, welches auch die Stiftungsurkunde beweist, und zwar wie die Legende sagt, auf folgende Art.

Der König Johann Casimir, der letzte aus dem Jagelloischen Stamme, weiblicher Linie, war mit der Königin in dieser Gegend von Lithauen auf der Jagd. Die Königin hatte einen Kamalbulenser Mönch als Beichtvater bei sich, mit welchem sie sich in der Gegend von Wigry wo vielleicht ein Jagdschloß gewesen seyn mag, aus Langerweile in ein Kartenspiel einließ, und große Summen verlor, die sie am Ende aus Geldmangel nicht bezahlen konnte. Der Beichtvater welcher die Verlegenheit, in der sie sich deshalb befand, zu benutzen wußte, und auch wohl nach seinen Ordensregeln kein Geld hätte nehmen dürfen, bat sich von der Königin die waldige Gegend um Wigry aus, um hier eine Einsiedelei anzulegen, wo er sein Leben in der Einsamkeit beschließen könne. Die Königin versprach ihm dies, und bewirkte es bei ihrem Gemahle, daß ein Kloster hier gestiftet wurde. Die Schenkung war von großem Umfange und enthielt sehr viele Quadrat Meilen, weil man damals Wälder nicht achtete. Die folgenden Könige, unzufrieden mit dieser Schenkung, durch welche ihre Jagd eingeschränkt wurde, brachten es dahin daß das Kloster einen großen Theil der Waldung wieder abtrat, wogegen es jedoch andere Besitzungen auf dem rechten Ufer der Memel erhielt, welche weit einträglicher waren und in der letzten Zeit,

über 10,000 Thaler getragen haben sollen, nun aber vom Russischen Gouvernement eingezogen worden sind.

Aus allen Nachrichten geht so viel hervor, daß vor 200 Jahren noch wenig Menschen in diesem Theile von Lithauen gewohnt haben, und daß es erst seit den beiden letzten Jahrhunderten kultivirt worden ist. Podlachien, welches damals, als unter jenem großen Walde liegend, Podlasz;ne oder Subsylvanien genannt ward, ingleichen Masobien, sind dagegen schon weit früher bevölkert und kultivirt worden.

1) Marienpolscher Kreis.

Dieser Kreis ist bei weitem der größte. Er enthält den ganzen Theil von Samogitien auf der linken Seite der Memel und einen beträchtlichen Theil von Lithauen. Auf der einen Seite wird er durch Altlithauen, auf der andern Seite durch den Kalwarischen Kreis und an der dritten und vierten Seite durch den Memel-Strom welcher ihn bogenförmig umgiebt, begrenzt. Der wahrscheinliche Flächeninhalt beträgt über 90 □ Meilen, denn von der altlithauischen Grenze oder von Schirwint bis an die Russische Grenze bei Prenn an der Memel, beträgt die Breite allenthalben 11 gute Meilen, und von der Scheschuppe, welche diesen Kreis auf die Hälfte von dem Kalwarischen trennt, außer dem Winkel, welchen die Memel von Prenn bis Rauen bildet, und welchen man reichlich auf 6 □ Meilen schätzen kann, allenthalben 5 gute Meilen; mithin beträgt dieser Theil des Kreises 61 Meilen. Von Prenn aber zieht sich

dieser Kreis an der Memel herauf bis an den Kalwaryschen Kreis, in einer Länge von 5, und einer Breite von 7 Meilen, welches 35 Meilen austrägt, mithin würde er 96 oder ganz geringe gerechnet 90 □ Meilen enthalten. Der Boden ist theils flach, theils hügelig, durchaus fruchtbar und es wird hier viel Weizen, Roggen, Sommergetreide und Leinsamen gewonnen, welches ausgeführt wird; er ist aber kaum halb kultivirt, denn es ist hier viel Holz, sowohl Nadel- als Laubholz, und viel dicht verwachsenes Gesträuch, besonders auf den Anhöhen; der Boden ist so ergiebig, daß allenthalben wo geradet wird, Weizenacker entsteht, und das 8te, 10te, 12te bis 14te Korn geärndtet werden kann. An der Memel sind die schönsten Flußwiesen, und auf der Höhe wächst vortreffliches Gras: daher die Pferdezucht hier gut gedeihen wird, wenn man das Gesträuch ausradet, wozu schon hin und wieder Anstalten getroffen werden. Von Johannesburg oder Sodargen an der Memel hart an der Alt-Lithauischen Grenze bis Rauen, welches 12 Meilen entfernt ist, wird die Gegend romantisch schön; die Memel hat an beiden Seiten ein hohes gebirgiges Ufer, auf welchem starosteiliche und adliche Schlösser liegen, von welchen die Aussicht überaus reizend ist, und wo man von dieser Seite tief in das gegen über liegende fruchtbare Samogitien sehen kann. Der Fluß hat ein breites Bette von einer Viertel Meile, tritt aber selten aus, weil er tief geht, und zieht sich meistentheils an dem jenseitigen Ufer herunter, mithin ist die Niederung an dieser Seite, die größtentheils in ganz vorzüglich guten Wiesen besteht. Der Weg läuft auf 10 Meilen lang

in gerader Richtung von Morgen nach Abend durch diese Niederung, bis oberhalb Sapiezyszen, wo er sich links dreht, und von Mittag nach Mitternacht läuft.

Der Güte des Bodens ungeachtet, ist dieser Kreis nicht stark bevölkert: denn er hat nur 8601 Feuerstellen und 72,115 Seelen, da hier sehr viel Menschen nach Landesitte in einem Hause wohnen; mithin kann man nur 800 Menschen auf die □ Meile rechnen. Hievon treffen 5608 Feuerstellen und 50,973 Seelen auf die königlichen Aemter, und 1922 Feuerstellen und 13,379 Seelen auf die adlichen Güter, 848 Feuerstellen und 5789 Seelen auf die königlichen und 223 Feuerstellen und 1974 Seelen auf die adlichen Städte.

Der Kreis ist also größtentheils königlich; es sind darin 10 Aemter, welche 30 Vorwerke, 731 Dörfer, 129 einzelne Etablissements, 5608 Feuerstellen und 50,973 Seelen enthalten, ohne die Städte. Die adlichen Güter und Herrschaften, welche mit den königlichen nicht im Verhältniß stehen, sind darum doch nicht unbedeutend; denn der Werth davon ist über eine Million angegeben worden, woraus man auf den Werth der königlichen Güter schließen kann, wovon sie nur $\frac{1}{3}$ betragen.

Die Landleute sind größtentheils freien Standes und sogenannte Hochzinsler, worunter es auch hin und wieder Deutsche giebt; einige leisten gar keine Dienste, andere aber sind Dienstpflchtig, welches sich nach dem Bedürfniß der Vorwerke richtet.

Der Bauernstand ist wohlhabend, lebt aber noch in seiner Einfachheit, ohne allen Luxus in Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Wohnungen, Kleidung, Essen und

Trinken. Die Bauern wissen mit dem Gelde nichts anzufangen; sie wohnen in Häusern ohne Fenster und ohne Schornsteine; in den Stuben sind keine Ofen, und es wird also auf dem darin befindlichen Heerde, sowol zum wärmen als zum kochen Feuer angelegt. Um Luft in die Stuben, und den Rauch hinaus zu lassen, sind gewöhnlich ein oder zwei mit Schiebern versehene Löcher von 2 Fuß Länge und einen Fuß Höhe in die hölzerne Wand eingeschnitten; an Licht von außen ist aber in dieser Wohnung nicht zu denken.

Wenn man ein solches Bauerhaus sieht, so sollte man glauben, daß die Bewohner desselben mehr als arm wären; allein sie haben zum Theil wirklich nicht nur einiges baares Geld, sondern auch Getreide von einigen Jahren gedörrt in großen Kisten aufbewahrt und 20 bis 30 Stück Vieh auf dem Stalle. Ist Luxus gleich bei armen Leuten schädlich, so würde er doch bei dieser Klasse von Menschen mehr eine Wohlthat sein, indem dadurch Betriebsamkeit bei ihnen erregt, und mehr Geld in Umlauf gebracht werden würde, welches wo es vorhanden ist, ungenüßt liegt. Sämtliche Landleute, nur wenige, und die Herrschaften ausgenommen, sind Lithauer, sprechen lithauisch und verstehen kein polnisch.

Die Städte dieses Kreises sind folgende: 1) Walwierzyski, 2) Johannisburg oder Sodargen, 3) Ludwinowen, 4) Marienpol oder Starapol, 5) Neustadt, 6) Pilwiszken, 7) Poniezon, 8) Prena, 9) Szaki, 10) Sapieczyszken, wovon die erste, siebente und neunte adlich, die übrigen aber königlich sind.

Marienpol, ist die Kreisstadt wo das landrätliche Officium sich befindet, Neustadt aber die bedeutendste Stadt des Kreises, wo die Kreis-Justizcommission ihren Sitz hat. Das eine Kreisgericht ist zu Szaszi und das andere zu Prenn etablirt.

- 1) Balwierzycki, eine adliche Stadt dem von Siskiewicz gehörig, liegt an der Memel in einer fruchtbaren Gegend, ist ein offener Ort, wie alle Neustpreussische Städte, von 107 Häusern und 920 Einwohnern, theils Juden, theils Christen, hat ein adliches Schloß oder wie man hier sagt, ein Palatium, das noch in ziemlich gutem Stande ist. Uebrigens ist es schlecht gebauet, und nicht gepflastert.
- 2) Johannesburg oder Sodargen, eine kleine königliche Stadt, hart an der allithauischen Grenze an der Memel, von 24 Häusern und 215 Einwohnern, ist ein schlecht gebaueter erbärmlicher Ort. Nicht weit davon liegt das Zollamt Schmalezinken, welches vormals beinahe 30000 Thaler eingebracht haben soll, weil alles, was aus Lithauen von Wilna und Rauen nach Königsberg und Memel, oder nach Lithauen zurück wollte, hier passiren mußte, jetzt soll es kaum $\frac{1}{3}$ davon eintragen.
- 3) Ludwinowen, eine königliche Stadt von 131 Häusern und 312 größtentheils aus Juden bestehenden Einwohnern, an der Scheschuppe belegen, ist ein schlechter verfallener Ort. In Rücksicht der Justizpflege ist er mit dem Kirchspiele, dem Kalwarischen Kreisgerichte zugelegt worden.

4) Marienpol, oder Starapol eine königliche Stadt von 159 Häusern und 1178 Einwohnern an der Scheschuppe, liegt ungefähr in der Mitte des Kreises. Hier befindet sich das landrätliche Officium, und ein Marianen-Mönchskloster; die Lage dieser Stadt ist nicht übel, es herrscht aber wenig Verkehr darin.

5) Neustadt, eine königliche Stadt von 231 Häusern und 2320 Einwohnern, wovon über $\frac{2}{3}$ Juden sind, welche über 100 eigene Häuser haben, liegt an der Scheschuppe und Schirwint, wo erstere sich in letztere ergießt, etwas hoch auf einer Erdzunge, indem die Schirwint auf der einen Seite vorbei fließt, die Scheschuppe sich aber bogenförmig um sie herumzieht, so daß sie von drei Seiten mit Wasser umgeben ist, und eine Halbinsel bildet. Es ist immer ein nahrhafter Ort gewesen, weil Schirwint von dieser Seite beinahe alle seine Bedürfnisse zieht, und hier wo keine Accise war, immer wohlfeiler eingekauft werden konnte.

Schirwint ist nur eine kleine Stadt von 119 massiven Häusern, und gutem Ansehn, da es einen großen regelmäßigen Markt hat, gepflastert ist, und die Häuser weiß angeworfen sind. Diese zu Altlitauen gehörige Stadt, wird nur durch die Schirwint von Neustadt getrennt, und hat jetzt noch weniger Verkehr als sonst, so daß beinahe alles, Brod, Bier, Branntwein, Salz, Fleisch ꝛc., in Neustadt eingekauft zu werden pflegen, womit es durch eine Fähre in Verbindung steht. Schirwint hat volle Accise und

giebt Servis, hat aber keine Garnison; Neustadt hingegen, giebt nur Konsumtionsaccise und hat eine Eskadron Husaren zur Garnison, mithin gewinnt es den Servis welchen Schirwint verliert. Dies Verhältniß ist für letztern Ort verderblich, und die Einwohner wünschen daher mit Neustadt verbunden und zu Neustadt preußen geschlagen zu werden, um gleiche Gerechtigkeit zu erhalten, welches auch am Ende wird geschehen müssen, wenn Schirwint nicht ganz zu Grunde gehen soll. Es werden wegen Verbindung dieser beiden Städten zwar mit den verschiedenen Departements Unterhandlungen gepflogen; diese sind aber noch nicht beendet, und also ist auch noch nichts dieserhalb entschieden.

Neustadt hat nicht das vortheilhafte Neufere. Es besteht größtentheils aus alten verfallenen Häusern, und es sind nicht einmal alle Straßen und der Markt gepflastert; indessen wird aber viel gebauet, und es sind schon einige massive Häuser fertig, auch werden die Straßen nach und nach gepflastert.

In Neustadt wird viel Verkehr getrieben, und besonders führen die Juden einen vortheilhaften Handel nach dem russischen Samogitien mit Getreide, Holz, Häuten, Wachs, Honig, Wolle zc. auch mit Produkten der umliegenden Gegend, vorzüglich mit Leinsamen. Bei der jetzigen Grenzsperrre ist dieser Handel zwar mit Gefahr verknüpft; wie beträchtlich er, aber gewesen sein muß, beweist die Wohlhabenheit der dortigen Juden, von denen einige 10 bis 50000 Thaler in Vermögen haben.

Es liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren, für welche ein Magazin erbauet worden, auch hat diese Stadt ein Karmeliter Mönchskloster mit welchem die Parochialkirche verbunden ist.

Die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei sind, so wie der Handel, ganz in den Händen der Juden, und man brauet hier vorzüglich gutes Bier welches weit und breit verfahren wird; die christlichen Einwohner leben vom Ackerbau.

Die Abgaben der Stadt sind an einige Juden, da diese das meiste dazu beitragen, verpachtet, und sie bezahlen dafür 1200 Ducaten; die Accise beläuft sich jährlich über 3000 Thaler, mithin bringt die Stadt jährlich gegen 7000 Thaler auf, und es gewinnt das Ansehn, daß sie blühend werden wird, wenigstens ist sie die erste in diesem Kreise.

6) Pilwiszen, eine kleine königliche Stadt von 67 Häusern und 333 Einwohnern, ebenfalls an der Scheschuppe belegen, ist ein schlechter Ort.

7) Ponie mon, eine adliche Stadt dem Kaufmann Frenzel gehörig, von 51 Häusern und 480 Einwohnern größtentheils Juden, liegt in einer sandigen Gegend an der Memel. Es ist ein äußerst elender Ort, von dem nichts vortheilhaftes gesagt werden kann, wenn er gleich am Flusse keine übele Lage hat. Das herrschaftliche Haus oder Schloß, befindet sich am Ende der Stadt. Dies Ponie mon muß mit einem andern gleiches Namens welches weiter hinab auch an der Memel liegt, dem v. Liszkiewicz gehört, keine Stadt ist, und ein

schönes, auf dem hohen Ufer der *Memel* belegenes Schloß hat, nicht verwechselt werden.

8) *Prenn*, eine königliche Stadt an der *Memel* oberhalb *Kauen*, von 204 Häusern, und 1224 Einwohnern, worunter viel Juden sind, muß ehemals ein ansehnlicher Ort gewesen seyn, ist aber samt dem starosteilichen Schlosse in Verfall gerathen; indessen wird hier etwas gebauet, und nach der Lage zu urtheilen, kann sich dieser Ort wieder aufnehmen. Hier hat das zweite Kreisgericht seinen Sitz, auch liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren für welche ein Magazin erbauet ist.

Hier ist das letzte königliche Postamt für den untern Theil von *Lithauen*, welches ein Grenzpostamt ist, und die Briefe über *Kauen* nach *Rußland* versendet.

Unweit von *Prenn* liegt *Hutta*, wo eine Glashütte ist, und nicht weit von der Stadt eine Papiermühle, worauf sich das ganze Fabrikwesen dieses Kreises einschränkt.

9) *Szaki*, eine abliche Stadt, dem Amtsrath von *Keudel* auf *Nieder-Gilgodickien* gehörig, 3 Meilen von *Neustadt* und 2 Meilen von der *Memel*, in einer waldigen Gegend gelegen, hat 65 Häuser und 574 Einwohner, worunter viel Juden sind, die Grundherrschaft bestreitet ihr die Stadtgerechtigkeit; sie bleibt daher arm und kann nicht in Aufnahme kommen, ungeachtet sie in einer fruchtbaren Gegend liegt. Hier ist vor der Hand das eine Kreisgericht etablirt worden, weil dieser Ort ungefähr in der Mitte des Kreises liegt.

10) Sapiezyczen, eine kleine königliche Stadt von 32 Häusern und 107 Einwohnern an der Memel belegen, ist ein erbärmlicher Ort, und hat gar nichts ähnliches mit einer Stadt, auch ist keine Hoffnung zu ihrer Aufnahme. Die beiden Marktflecken Nieder Gilgodiczken und Błogosławientwo verdienen keine Erwähnung.

2) Kalwarischer Kreis.

Dieser Kreis ist bei weitem der kultivirteste, fruchtbarste und volkreichste unter allen Kreisen, wenn er gleich in der Ausdehnung den andern lithauischen Kreisen nachstehen muß. Er hat gar keine Waldungen außer an der einen Seite bei Dłitta an der Memel die Bucht asche Forst; mithin an der altlithauischen Grenze herauf, Mangel an Holz, ist aber so bebauet, daß beinahe Stadt an Stadt und Dorf an Dorf liegt. Dies ist indeß nur von dem Theil des Kreises zu verstehen, welcher westlich von Altlithauen liegt, wo man beinahe 2000 Seelen auf die □ Meile rechnen kann. Er besteht fast durchaus in einer flachen ebenen Gegend, und hat wenig Anhöhen, Berge aber gar nicht; der Boden ist auch fruchtbarer als der des Marienpolschen Kreises, so daß gewöhnlich das rote rote Korn, bei guten Jahren auch noch mehr, gewonnen wird, vorzüglich zeichnet sich hierin die Gegend um Wilkowiszken aus.

Dieser Kreis mag etwa 45 □ Meilen enthalten; es sind darin 8 Städte: 1) Kalwary, 2) Lubow, 3) Dłitta, 4) Simno, 5) Wilkowiszken, 6) Wirballen, 7) Wistitten, 8) Urdamin, wo-

von letztere nur adlich ist, die übrigen aber königlich sind, und 1,456 Feuerstellen und 9,334 Seelen enthalten. Dagegen sind in diesem Kreise 13 königliche Aemter, welche 78 Vorwerke, 498 Dörfer, 17 einzelne Etablissements, 5,835 Feuerstellen und 27,944 Seelen enthalten. In den adlichen Gütern finden sich 1,636 Feuerstellen und 12,103 Seelen, mithin hat der ganze Kreis 8,927 Feuerstellen und eine Bevölkerung von 49,581 Seelen. Daß dieser Kreis mehr Feuerstellen und doch weit weniger Seelen hat, als der Marienpol'sche, liegt in der Landesitte, nach welcher in diesem letztern mehr Menschen in einem Hause beisammen wohnen.

Der Kalwary'sche Kreis geht an der altlitthauischen Grenze von Neustadt über Wilkowiszken, Wirballen und Wistitten herauf, bis nahe vor Wyzainen und quer durch bis an die Memel, wo er aber schmal zu läuft, weil der Marienpol'sche Kreis noch über Balwierzyzken geht.

Die königlichen Aemter dieses Kreises sind ansehnlich, und unter diesen ist Wilkowiszken das größte, indem es mit den beständigen Gefällen über 36,000 Thaler trägt. Der Werth der adlichen Güter ist wie im Marienpol'schen, gegen eine Million Thaler angegeben.

- 1) Kalwary, eine königliche Stadt ungefehr in der Mitte des Kreises an der Scheschuppe belegen, die Haupt- oder Kreisstadt, von sehr großem Umfange, weil sie weitläufig gebauet ist, hat 440 Häuser und 2,705 Einwohner, größtentheils Juden. Diese Stadt liegt zwar in einer fruchtbaren Gegend, hat aber keine vortheilhafte Lage,

weil sie größtentheils auf Sumpfen gebauet ist, und kein trinkbares Wasser hat. Sie ist nicht gepflastert, und bei reginigem Wetter sind die Straßen, welche bloß mit Strauch und Holz gebessert werden, nicht zu passiren. Man athmet hier nur faule stinkende Dünste, die Häuser drohen beinahe sämtlich dem Einsturz, und es herrscht wegen der vielen Juden die darin wohnen, eine solche Unreinlichkeit, daß der Geruch schon für einen Durchreisenden unerträglich wird. Die jüdischen Einwohner sind größtentheils arm, und die christlichen leben vom Ackerbau. Es ist kaum zu enträtheln, warum diese große Stadt so in Verfall gerathen ist, da sie in einer so fruchtbaren Gegend liegt; es wird wenig darin gebauet, und es ist noch keine Aussicht daß sie sich aufnehmen werde. Das landrätliche Dfficium und ein Kreisgericht haben hier ihren Sitz, auch soll das Inquisitoriat hierher verlegt, und eine Frohnfeste erbauet werden. Es liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren, für welche ein Magazin erbauet ist.

2) Lubow, eine kleine königliche Stadt von 84 Häusern und 425 Einwohnern, zwei Meilen von Kalwary wovon weiter nichts zu sagen, als daß es ein elender Ort ist.

3) Simno, eine königliche Stadt, jetzt aber dem Herzoge von Hollste in gehörig, von 105 Häusern und 705 Einwohnern, ist in erbärmlichem Zustande. Simno und Metellen im Wigryschen Kreise, waren sonst Starosteien, wurden aber von

dem letztverstorbenen Könige von Polen im Jahr 1796 dem Herzoge von Hollstein, welcher damals General in königlich preussischen Diensten war, als Donatariengüter geschenkt.

4) Dlitza, königlich, ist bloß die Vorstadt von der auf der andern Seite der Memel im Russischen belegenen Stadt Dlitza, hat nur 33 Häuser und 219 Einwohner, und ist ein überaus geringfügiger Ort.

5) Wilkowiczken, eine königliche Stadt von 314 Häusern und 1804 Einwohnern worunter viel Juden sind. Dieser Ort hat eine vortheilhafte Lage in einer überaus fruchtbaren Gegend, jedoch ohne Fluß. Es herrscht hier ein ziemliches Verkehr, die Straßen werden jetzt gepflastert, und es wird auch hin und wieder neu gebauet. Hier hat das zweite Kreisgericht seinen Sitz, und es liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren, für welche ein Magazin erbauet worden ist.

6) Wirballen, eine königliche Stadt von 245 Häusern und 1650 Einwohnern nahe an der altlithauischen Grenze belegen. Dieser Ort scheint sich auch etwas aufzunehmen. Es liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren, und der Stab des von Suterschen Regiments. Die Dominikaner haben hier ein Mannskloster.

7) Wiszitten, eine königliche Stadt von 287 Häusern und 1579 Einwohnern, ebenfalls an der altlithauischen Grenze. Auch dieser Ort wird sich mit der Zeit aufnehmen; es liegt hier eine Eskadron Husaren für welche ein Magazin erbauet ist.

Diese drei letzten Städte sind die Bedeutendsten des Kalwaryschen Kreises; überhaupt habe ich bemerkt, daß die an der altlithauischen Grenze belegenen Städte in weit besserem Zustande sind, als die andern welche weiter nach der Memel zu, ja sogar an diesem Flusse selbst liegen, welches von dem Verkehr herrührt, daß sie mit den alten Provinzen gehabt und noch haben, wo die Städte mit Accise belegt sind, aus welchem Verhältniß ein Schleichhandel erwachsen ist, so wie dann auch die Städte in diesen Gegenden einen fruchtbaren Boden haben.

8) Urdamin, eine adeliche Stadt dem von Turczynowicz gehörig, von 50 Häusern und 269 Einwohnern, ist von geringer Bedeutung.

9) Wigrysker Kreis.

Dieser Kreis besteht beinahe zur Hälfte aus Wald; zieht sich auch an der altlithauischen Grenze von Byzainen herauf bis Augustowo, zu Podlachien gehörig an der Memel, aber unter Serrey herauf bis an den Johanniskrug im Walde, oder bis Koppzewo; in der Breite geht er von der altlithauischen Grenze bis an die Memel, und hier ist Lithauen am breitesten, indem Przerowl und Silippowo bis an die Memel 14 bis 15 Meilen entfernt sind. Die Grenze zwischen diesem und dem Dombrowaschem Kreise, in dem großen Walde, welcher beide trennt, kann nicht genau angegeben werden, weil es unbedeutende Orte sind, auf welche sie zutrifft. Der Boden in diesem Kreise, so weit er nicht aus Wald besteht, ist hin und wieder sehr gut: an einigen Orten aber, wie bei Suwal-

ken granbig und kiesig, und an andern sandig. In dem Walde hinauf, von Suwalken über Wigry und Setne bis an die Memel, ist die Gegend romantisch schön, besonders bei Wigry und Seine; Hügel Seen und schönes Holz wechseln beständig mit einander ab, und der Boden ist so ergiebig, daß auf den höchsten Anhöhen vortreffliches Getreide wächst. Die Seen stehen größtentheils mit einander in Verbindung, und man kann von Wigry, durch viel Seen, zu Wasser bis an die Memel fahren. Der Flächen-Inhalt dieses Kreises mit dem dazu gehörigen Walde, beträgt gegen 80 □ Meilen; es sind darin 14 königliche, und nachdem Maczki vom Dombrowaschen Kreise getrennt und dem Wigryschen beigelegt worden ist, 5 abliche Städte. Die königlichen Städte enthalten 1,733 Feuerstellen, die ablichen aber, außer Maczki, 242 Feuerstellen, erstere 9,769 und letztere 1,376 Einwohner, überhaupt 1975 Feuerstellen und 11,145 Seelen. Es sind darin 7 königliche Aemter, welche 66 Vorwerke 416 Dörfer, 28 einzelne Etablissements, 5,902 Feuerstellen und 46,280 Seelen, die ablichen Güter aber 2,055 Feuerstellen und 12,792 Seelen enthalten; mithin hat der Kreis im Ganzen 9,916 Feuerstellen und 70,217 Seelen. Der Werth der ablichen Güter ist gegen eine Million und 300,000 Thaler angegeben. Die größten Wälder, woraus noch vieles Schiffs- und anderes Bauholz genommen werden kann, und auch ver schifft wird, besaß das Kloster Wigry. Sie waren am meisten geschont, jetzt sind sie königlich. Das Kloster Wigry liegt im Walde auf einer Insel eines Sees, wozu nur ein Damm führt, auf dem

Gipfel eines Hügels, der über die höchsten Bäume hervorragt, und mehr durch Kunst, als von Natur entstanden zu sein scheint. Es ist an der einen Seite, mit einer kolossalisch hohen Mauer eingefast, und besteht aus einer schönen jedoch nicht großen Kirche, einem schönen Gebäude für fremde Herrschaften, und 16 kleinen Eremiten-Wohnungen, bloß von einem kleinen Stübchen, und einem Kämmerchen; vor jeder dieser Einsiedeleien ist ein kleiner Blumen-Garten, und ein Küchengebäude. Die Haushaltungs-Gebäude und ein großer schöner Garten, liegen am Fuß des Berges, jedoch auch auf dieser Insel. Das Gebäude für die Fremden, welches ganz massiv ist, steht mit der einen Seite, auf der kolossalen Mauer, hat viel große schöne Zimmer, ist sehr gut eingerichtet, und die Einsamkeit findet hier viel Nahrung. Aus diesem Gebäude, welches über die Eremitagen hervorragt, und nach der Mauer zu, einen Balkon hat, so wie aus den Eremitagen selbst, welche auf der Mauer herum stehen, hat man eine freie, doch melancholische Aussicht, von mehr als einer Meile weit, über den ungeheuer großen schönen Wald, welcher wie eine Landschaft zu Füßen liegt. Die Mönche sind Camaldulenser Einsiedler, und wie dies Kloster nach der Legende entstanden seyn soll, ist vorhin bemerkt worden. Es hatte sonst sehr große Besitzungen, und über 30,000 Thaler Einkünfte, denn diesseits der Memel gehörten ihm über 1,200 Bauern, die Kompetenz ist jetzt aber auf 5,000 Thaler bestimmt, und es steht zu befürchten, daß die schönen Gebäude davon nicht werden unterhalten werden können. Indessen soll dies Kloster zum bischöflichen Sitz und zum Domkapitel des

Lithauischen Bisthums bestimmt seyn; kommt dies zu Stande, so wird auch ein Fonds zur Unterhaltung der Gebäude ausgemittelt werden.

Die Städte dieses Kreises sind folgende: 1) Bakalarzewo, 2) Verzniki, 3) Filippowo, 4) Jeleniewo, 5) Krasnopol, 6) Leypuhn, 7) Liszkowo, 8) Koszary, 9) Metellen, 10) Mirosław, 11) Przerosl, 12) Punszk, 13) Seine, 14) Serrey, 15) Suwalken, 16) Sczszebra, 17) Wieszziye, 18) Wyzatnen, wovon Suwalken die Kreisstadt und der Sitz des landrätlichen Oefficiums ist. Von diesen Städten sind 14 königlich und 4 adlich, nämlich Bakalarzewo, Leypuhn, Mirosław und Wieszziye. Erstere haben 1,733 Feuerstellen und 9,769 Einwohner, die adlichen Städte aber 242 Feuerstellen und 1,576 Einwohner; mithin sämtliche Städte 1,975 Feuerstellen und 11,145 Einwohner, wie schon bemerkt worden.

- 1) Bakalarzewo, eine kleine adliche Stadt, dem v. Ehlewinski gehörig, an der altlithauischen Grenze, hat 67 Feuerstellen und 405 Einwohner, und ist ein schlecht gebaueter, armer Ort.
- 2) Verzniki, eine königliche Stadt, vor dem Walde gelegen, von 68 Häusern und 304 Einwohnern, ist von eben der Beschaffenheit.
- 3) Filippowo, eine königliche Stadt, hart an der altlithauischen Grenze, von 120 Häusern und 795 Einwohnern, ist etwas besser; weil sie mit den alten Landen in Verkehr steht.

- 4) Jeleniewo, eine kleine königliche Stadt von 49 Häusern und 346 Einwohnern, zwei Meilen von Altlichauen belegen, ist ein schlechter Ort.
- 5) Krasnopol, eine königliche Stadt von 105 Häusern und 533 Einwohnern, ist erst vor dreißig und einigen Jahren von dem v. Thieffenhaus in einem königlichen Tafelgute, ganz regelmäßig und mit einem ungeheuer großen Markte, angelegt, und wird von Kolonisten bewohnt, welche sich vom Ackerbau nähren: es stehen aber noch viel Häuser unbewohnt. Dieser Ort hat keine übele Lage, auf einer Anhöhe, und ist sehr weitläufig.
- 6) Leypuhn, eine adliche Stadt dem von Kruczewski gehörig, von 42 Häusern und 253 Einwohnern, etwa eine Meile von Memel entlegen, ist ein elender Ort.
- 7) Lyszkowo, eine königliche Stadt an der Memel, von 45 Häusern und 249 Einwohnern, kann kaum für eine Stadt gelten.
- 8) Losdszey, eine königliche Stadt von 217 Häusern und 1,537 Einwohnern worunter viel Juden sind, hat nichts merkwürdiges.
- 9) Metellen, eine königliche Stadt, jetzt dem Herzoge von Hollstein gehörig, von 66 Häusern und 297 Einwohnern, ist ein erbärmlicher Ort.
- 10) Mirosław, eine eben so unbedeutende adliche Stadt von 48 Häusern und 220 Einwohnern, unweit der Memel belegen.
- 11) Przerosl, eine königliche Stadt von 230 Häusern und 1,166 Einwohnern, hart an der lithauischen Grenze, ist in Ansehung der Häuser,

ber Volksmenge und des Verkehrs welches daselbst getrieben wird, und wozu die Nachbarschaft des alten Landes viel beiträgt, ziemlich bedeutend. Hier liegt eine Eskadron schwarzer Husaren, für welche ein Magazin erbauet ist. Dieser Ort nimmt sich auf.

12) **Wunst**, eine kleine königliche Stadt von 59 Häusern und 583 Einwohnern, ist ein schlechter Ort.

15) **Seine**, eine königliche Stadt von 96 Häusern, und 516 Einwohnern, liegt an einer Anhöhe am Walde in einer guten Gegend, hat ein lachendes Ansehen, wozu das hier befindliche schön gebauete Dominikanerkloster das meiste beiträgt. Hier wird zweimal im Jahre Ablass ausgetheilt, bei welcher Gelegenheit sich gegen 10,000 Menschen versammeln, welche ihre Sünden abbüßen wollen, und bisweilen mehr als 50 Equipagen vor dem Kloster halten, wovon das zahlreiche Personale des Klosters hauptsächlich lebt, und welches dem Orte Nahrung giebt. Wenn etwas daran gewandt würde, so könnte ein ganz gutes Städtchen daraus werden.

14) **Serrey**, eine königliche Stadt von 215 Häusern und 1,094 Einwohnern, eine Meile von der Memel. Diese Stadt nebst der Herrschaft ihres Namens ist schon seit 100 Jahren, vermöge einer an den Markgrafen von Brandenburg von dessen Gemahlinn Ludowica, einer Fürstinn Radziwil, gemachten Schenkung, Preussisch gewesen; allein sie ist doch noch schlecht gebauet, und

Man kann sich vor andern polnischen Städten ihrer Art
 keines Vorzugs rühmen. Es wohnen viel Deuts-
 che darin, und vielleicht kommt sie jetzt in Aufsicht
 mehr. Hier ist eine der drei reformirten Kirchen,
 eine und eine Eskadron schwarzer Husaren in Garnison,
 und für welche ein Magazin errichtet worden; sonst
 wird hier, mit Ausnahme des neben der Stadt lie-
 genden Amtshauses, welches jetzt neu aufgeführt
 wird, wenig gebauet.

(15) Suwalken, eine königliche Stadt, ehemals
 dem Kloster Wigry gehörig, von 214 Häusern
 und 184 Einwohnern, wo gar keine Juden woh-
 nen. Sie liegt etwa drei Meilen von der altli-
 thanischen Grenze, in einer grandigen Gegend,
 ist aber regelmäßig angelegt, hat geräumige Stras-
 sen, und einen sehr großen Markt, wo aber nichts
 zu kaufen ist. Es werden hier viele schöne, mas-
 sive Häuser gebauet, und des undankbaren Bodens,
 worauf sie liegt, ungeachtet, scheint sie doch in Auf-
 nahme zu kommen. Das landrätliche Officium
 und ein Kreisgericht haben hier ihren Sitz, auch liegt
 hier eine Eskadron schwarzer Husaren für welche
 ein Magazin erbauet ist. Diese Stadt ist erst vor
 dreißig bis vierzig Jahren vom Kloster Wigry an-
 gelegt worden.

(16) Szczebra, eine kleine Stadt in der Szczebra-
 schen Forst belegen, von 46 Häusern und 219
 Einwohnern, ist ein schlechter Ort und hat mit ei-
 ner Stadt nichts ähnliches.

(17) Wieszien oder Weiza eine adeliche Stadt
 dem von Syniew gehörig von 85 Häusern und

mit 518 Einwohnern. Die Grundherrschaft bestreitet
 auch die adeliche Qualität und es ist auch ein kläglicher
 Ort. Hier ist ein herrschaftliches massives
 Schloß und das zweite Kreisgericht hat hier seinen
 Sitz. Die Herrschaft dieses Namens welche auch
 noch Wysocki Dwor genannt wird, gehörte sonst dem
 Fürsten Massalski, welcher neben der Stadt
 auf einer Anhöhe eine sehr große und hohe
 Kirche, nach Art eines Doms, zu erbauen angefan-
 gen, aber nicht vollendet hat; denn es steht nur
 erst das Mauerwerk unter Dach und ihr völliger
 Ausban könnte noch wol 50,000 Thaler kosten.
 Seit 20 Jahren ist nichts daran geschehen, und
 das Mauerwerk beginnt schon einzustürzen. Die
 Herrschaft ist sehr groß und mag wol 3 bis 4
 Meilen enthalten; sie hat aber einen schlechten,
 sandigen Boden.

18) Wyza eine königliche Stadt von 205 Häu-
 fern und 916 Einwohnern, nicht weit von der alt-
 lithauischen Grenze, ist ein ziemlich nahrhafter
 Ort, wozu die Nachbarschaft des alten Landes viel
 beiträgt.

4) Dombrowascher Kreis.

Dieser Kreis wird durch Poblachien welches sich
 bis Augustowo hinunter zieht, von Altlithauen
 abgegrenzt, und zwischen Lithauen und Poblachien
 macht die Netta die Grenze. Er läuft an dem
 Coniondzschen Kreise, welcher halb Poblachisch
 und halb Masowisch ist, von der Grenze des Wigrn-

schen Kreises bei Raczkı hinauf, bis nahe vor Zafianowke, das zum Bialystock'schen Kreise gehört; an der Memel aber hinauf, vom Wigry'schen Kreise bis Grodno und alsdann an der Landes Grenze hinauf, bis nahe vor Odelsk. Ein großer Theil des Waldes welcher zwischen diesem und dem Wigry'schen Kreise liegt, gehört zu diesem Kreise; die Grenzen aber können nicht angegeben werden, weil die Orte auf der Karte nicht gezeichnet sind. Er geht aber bis nahe vor Koszewo, und mag in der Länge etwa 8, und in der Breite 6 bis 7 Meilen haben; mithin wird der Flächeninhalt etwa 50 □ Meilen betragen. Es sind darin 6 königliche Aemter, größtentheils aus Tafelgütern erwachsen, und 38 Vorwerke, 189 Dörfer, 8 einzelne Etablissements, 4,620 Feuerstellen und 25,153 Seelen enthalten. Die adlichen Güter haben 2,206 Feuerstellen und 13,523 Seelen. Die Städte sind folgende: 1) Dombrowa, 2) Holinka, 3) Koryszin, 4) Lipsk, 5) Ruznica, 6) Nowidwor, 7) Raczkı, 8) Sopaczkin, 9) Sidra, 10) Stabin, und 11) Suchowolla, wovon 6 königlich, und die übrigen 4 adlich sind. Die königlichen Städte haben 780 Feuerstellen und 3875 Seelen; die adlichen aber 498 Feuerstellen und 2,209 Seelen, mithin hat der Kreis überhaupt 8,104 Feuerstellen und 44,760 Seelen. Der Werth der adlichen Güter ist auf eine Million und 500,000 Thaler angegeben, und es sind darin 5 große Herrschaften. Der Boden dieses Kreises gehört zu dem mittelmäßigen, doch wird viel Roggen darin gebauet. Die Hälfte des Kreises hat Ueberfluß, die andere Hälfte aber, welche 3 bis 4 Meilen vom Walde entlegen ist,

Mangel an Holze, wenigstens muß es weit her geholt werden.

Goniöndz liegt diesseits des Bobert, gehört aber zum Goniöndzischen Kreise, und es wäre gut, wenn es zur Bequemlichkeiten der Einfassen beider Kreise zum Dobrawaschen gelegt würde.

1) Dobrowa, eine königliche Stadt von 123 Häusern und 737 Einwohnern, in einem Thale gelegen, ist von dem von Thieffenhaus auf königliche Rechnung, in Tafelgütern angelegt. Fast alle Häuser gehören dem Könige, sind nach einem Model von Holz gebauet, größtentheils aber verfault. Die Einwohner haben wenig Acker, und es wäre dieser Ort in dieser Hinsicht zu einer Stadt geeignet; allein es herrscht hier noch keine Industrie, auch ist wenig Hoffnung, daß sie sich aufnehmen wird. Etwa eine Meile von hier liegt das schöne Dominikaner Kloster Kosanystock in einer reizenden Gegend.

2) Holinka, eine abliche Stadt dem Grafen v. Junckwill gehörig, von 45 Häusern und 225 Einwohnern, meistens Juden, etwa drei Meilen von Memel, ist schlecht gebauet und ein erbärmlicher Ort. Vor einigen Jahren ist er größtentheils abgebrannt, wird aber jetzt, jedoch nur von Holz, wieder aufgebaut.

3) Koryszin, eine königliche Stadt von 52 Häusern und 252 Einwohnern ist in einem schlechten Zustande.

4) Lipsk, eine königliche Stadt von 256 Häusern und 945 Einwohnern ist ein großer weitläufiger

Ort, am B o b e r belegen, aber schlecht gebauet. Die Bürger nähren sich vom Ackerbau; Industrie herrscht hier gar nicht. Vor diesem soll der B o b e r bis hieher schiffbar gewesen seyn. Der v. Thie s e n h a u s wollte eine Handelsstadt daraus machen, und nannte es klein Leipzig, aber seine Bemühungen blieben ohne Erfolg.

5) K u z n i c a eine königliche Stadt von 35 Häusern und 427 Einwohnern, ist in keinem bessern Zustande. Hier ist ein Kloster des griechischen Basilianer Ordens, eine Filia des Kloster Suprasl, und die letzte Preuß. Poststation von Grodno, wovon sie 3 Meilen entfernt ist.

6) K o w i d w o r, eine königliche Stadt von 96 Häusern und 555 Einwohnern, ist ein schlechter Ort, aber dennoch der Sitz des einen Kreisgerichts.

7) R a c z k i, eine adeliche Stadt, dem Grafen von P a c, jetzt dessen Erben gehörig, von 165 Häusern und 766 Einwohnern, unweit der altlithauischen Grenze belegen, ist ein sehr nahrhafter Ort, welcher viel Handel nach Alt lithauen treibt, besonders mit Getreide woran diese Gegend Mangel hat, und welches über R a c z k i zugeführt wird, gehört jetzt zum Wigryschen Kreise, weil es dahin näher liegt.

8) S o p a c k i n, eine adeliche Stadt, dem von J e l i n s k i gehörig, von 96 Häusern und 439 Einwohnern, mehrentheils Juden, ist ein kläglicher Ort.

- 9) Sidra, eine adeliche Stadt, dem von Potocki gehörig von 157 Häusern und 507 Einwohnern, ist von gleicher Qualität.
- 10) Stabin, eine adeliche Stadt dem von Brzozowski gehörig von 55 Häusern und 272 Einwohnern, wovon das nämliche gilt.
- 11) Suchowolla, sonst auch Chodorawka, eine königliche Stadt von 218 Häusern und 939 Einwohnern, in einem königlichen Tafelgure, ist weitläufig; die Bürger nähren sich aber bloß vom Ackerbau. Hier liegt eine Eskadron vom Tartaren-Pulk in Garnison.

5) Bialystockscher Kreis.

Dieser Kreis gehört theils zu dem ehemaligen Lithauen und theils zu Podlachien, liegt oberhalb des Dombrowaschen Kreises, geht an der einen Seite, bis an den Bober und den Narew, wo er mit den Goniondzschen und Suraczschen Kreise grenzt, an der andern Seite aber bis an die russische Grenze, unterwärts stößt er an den Dombrowaschen, oberhalb aber an den Suraczschen und Bielskischen Kreis. Seine Länge hält vom Bober bei Trziana bis Odelsk, an der russischen Grenze, über 10 Meilen; weiter herab nach Dombrowa aber nur etwa 6 Meilen, weil hier der Goniondzsche Kreis sich über den Bober ausdehnt. Weiter herauf von Chorocz nach Grodek mag er 7 Meilen mithin im Durchschnitte etwa 8 Meilen Länge haben. In der Breite kann er wohl eben so viel enthalten und sein wahrscheinlicher

Flächen

Flächeninhalt beträgt 60 □ Meilen. Es sind in diesem Kreise 5 königliche Aemter, welche 50 Burwerke 194 Dörfer, 39 einzelne Etablissements, 4,376 Feuerstellen, und 20,725 Seelen enthalten. In den adlichen Gütern haben sich 4,073 Feuerstellen und 23,648 Seelen, in den königlichen Städten 1,085 Feuerstellen und 4,973 Seelen, in den adlichen Städten hingegen 1025 Feuerstellen und 6368 Seelen gefunden; mithin hat dieser Kreis überhaupt 10,559 Feuerstellen und 55,712 Seelen.

Der Boden ist mittelmäßig; es wird aber viel Getreide, besonders Roggen gewonnen, auch selbst in den sandigen Gegenden. An Waldungen fehlt es nicht, wovon besonders die Aniszinsche und Sokolskische Heide, und die Zabudowschen und Grodoffschen Waldungen, welche beide letztern adlich, sehr weitläufig sind. Die Städte sind folgende: 1) Bialystock, 2) Chorocz, 3) Grodel, 4) Janow, 5) Jasielowke, 6) Aniczin, 7) Odelsk, 8) Sokolka, 9) Zabudow, 10) Waszlikow, wovon 5 königlich und 5 adlich sind.

Der Werth der adlichen Besitzungen dieses Kreises beträgt nach der Angabe gegen 2 Millionen Thaler.

1) Bialystock, eine adliche Stadt nebst der Herrschaft dieses Namens, den Erben des ehemaligen Kron-Großfeldherrn, Grafen von Branicki, der von Potockischen Familie zugehörig, eine starke Meile von Chorocz am Narew, 6 Meilen von Sokolka, 12 Meilen von Grodno und 31 Postmeilen von Warschau entlegen; der nächste Weg aber beträgt nur 26 Meilen. Sie liegt in Podlachien, hart an Lithauen, und ein kleines

Flüßchen, welches zwischen der eigentlichen Stadt und den Vorstädten durchfließt, *Vialy* genannt wird, und sich in die *Suprasl* ergießt, machte ehemals die Grenze. Dies Flüßchen ist unbedeutend, treibt jedoch in der Stadt eine Mühle. Diese Stadt ist von dem verstorbenen ic. v. *Branski* zwar nicht ganz neu angelegt, aber sehr erweitert und ausgebaut worden. Die Zahl der Häuser, von welchen die meisten den Juden gehören, welche den größten Theil der Einwohner ausmachen, beläuft sich auf 459, und die der Einwohner auf 3,370; wüste Baustellen findet man hier gar nicht, vielmehr sind einige ganz neue Häuser hinzugekommen, und die verfallenen ausgebaut worden. Die Häuser stehen in einem sehr hohen Werthe, seitdem hier zwei Landescollegien etablirt worden, und ein Füsilier-Bataillon seine Garnison darin hat. Die Stadt ist ziemlich lang, wenn man die Vorstädte dazu rechnet, welche unmittelbar damit verbunden sind: denn vom *Warschauer* bis zum *Dykocziener* Thore, hat man eine Viertelstunde zu gehen, und vor beiden Thoren liegen noch Vorstädte. Der ganze Umfang der Stadt beträgt über eine Stunde. Die Hauptstraßen sind gepflastert, und es wird damit fortgefahren, so daß Aussicht vorhanden ist, daß in wenig Jahren, die ganze Stadt gepflastert seyn wird. Es ist ein offener Ort, der zwar 5 massive Thore, aber keine Mauern hat. Die Bürgerhäuser sind beinahe alle in einerlei Geschmack gebauet, und Giebelhäuser von einem Geschosse, von Holz mit einem massiven Giebel, und

Hofraum an der Seite und auch hinten, so wie größtentheils mit einem kleinen Garten versehen. Die Hofräume nach den Straßen zu werden jetzt größtentheils mit Nebengebäuden bebauet, da dies nicht viel kostet, und die Quartiere so selten sind, daß man für eine Stube nebst Kammer 50, 60 bis 80 Thaler, und für ein ganzes Haus 150 bis 200 Thaler Miethe bezahlt. Außer diesen gewöhnlichen Häusern, finden sich auch noch einige große massive und hölzerne Häuser, wovon die meisten ein Eigenthum der Grundherrschaft sind, und welche theils den beiden Landes-Collegien, theils den Officianten eingeräumt und vermiethet sind. Seit 1796 hat sich die innere Einrichtung der Häuser, welche meistentheils auf Schnack eingerichtet waren, sehr geändert; die meisten sind ausgebaut, und zu Wohnungen für Officianten eingerichtet, weil die Eigenthümer jetzt sehr hohe Miethe davon ziehen können, und so in 2 Jahren das, was sie daran gewendet haben, wieder erhalten. So zahlreich das Personale der beiden Landes-Collegien und des Militärs auch ist, so ist beides doch nothdürftig untergebracht. Der Markt ist beinahe ein Oval, und von großen Umfange; mitten darauf liegt ein sehr großes Gebäude von einem Geschosse, mit einem Thurme versehen, und massiv gebauet, welches sehr uneigentlich das Rathhaus genannt wird; denn der Magistrat hat hier nicht einmal ein Dienstgelaß. Es besteht aus einigen 40 Kaufmannsgewölben, worin die Juden alle Arten von Waaren feil haben, und gereicht der Stadt zur

Zierde. Die Gewölbe sind von ansehnlichem Werthe, indem sie für einige hundert Ducaten verkauft werden. An Waaren ist kein Mangel, und manche Gattungen derselben sind hier besser und wohlfeiler, als in vielen großen Städten; auch kann man hier Waaren kaufen, die in andern großen Städten beinahe nicht für Geld zu haben sind. Die Handelsjuden bereisen die Messen zu Frankfurt und Leipzig und treiben einen beträchtlichen Handel mit Luchern, Seidenen-, Baumwollenen-, Wollenen-, Leinenen-Waaren, und mit Pelzwerk aus Rußland.

Die Zufuhr ist hier außerordentlich stark, denn des Sonntags und Donnerstags, als den Wochen- Markttagen, kommen bisweilen 1000 Wagen zu Markte, welche alle mögliche Bedürfnisse zuführen. Diese sind von guter Qualität, und verhältnißmäßig ziemlich wohlfeil, besonders Getreide, Fleisch und Gartengewächse.

Die Straßen sind ziemlich geräumig, und einige mit Linden besetzt; vor dem Tykocziner Thore ist eine besondere Straße mit einer doppelten Lindenallee, welche, so wie die Linden, womit der große, zwischen der Stadt und den Vorstädten belegene Mühlenteich, durch welchen der kleine Fluß Bialy fließt, auf der einen Seite eingefast ist, im Sommer eine überaus angenehme und kühle Promenade gewährt.

Die öffentlichen Gebäude bestehen 1) aus einem geräumigen massiven Gebäude, der Grundherrschaft gehörig, am Ende des Markts unweit des

Schlosses, wo die Kammer ihren Sitz hat. 2) einem schräg gegen über liegenden hölzernen Gebäude, welches sonst das Schulhaus war, und wo jetzt die Regierung ihren Sitz hat; es ist nicht geräumig genug und nicht feuerfest. 3) einer römisch-katholischen Kirche, welche zwar massiv und mit einem Thurme versehen, aber sehr klein ist. 4) einer griechisch unirten Kirche von Holz, welche sehr klein ist, da es hier wenig Griechen giebt. 5) einer Kapelle, St. Rochus, und Maria Magdalena, außerhalb der Stadt. 6) einer schönen massiven Probstei, in welcher sehr viele Zimmer sind und worin viele Officianten wohnen. 7) einem Kloster der barmherzigen Schwestern, massiv und mit dem Gebäude No. 1. unter einem Dache gebauet. Dies ist ein sehr nützlichcs wohlthätiges Institut, wo viele Kranke unentgeltlich geheilt werden, 8) einem Gymnasium, wo 50 und mehrere junge Leute von einigen Professoren Unterricht genießen; ist an dem ehemaligen Comödienhause im Thiergarten untergebracht, 9) einer Stadtschule, und 10) einem Hospital.

Das herrschaftliche Schloß, welches von der verwittweten Frau Kron-Groß-Feldherrinn und Kastellaninn von Krakau, Gräfinn Branicka gebornen Fürstinn Poniatowska, einer Schwester des letztverstorbenen Königs von Polen, einer in jedem Betracht edlen und wohlthätigen Dame, als Lebtagß-Besitzerinn der Herrschaften Dyalystock, Chorocz und Tykoczin bewohnt wird, liegt an der einen Seite der Stadt, mit welcher es in Vers

bindung steht. Will man zum Schlosse aus der Stadt, durch welche die Poststraße am Schlosse vorbei führt, so passirt man erst ein Thor mit einem in edlem Geschmacke und nicht ohne einige architektonische Schönheiten gebauetem Thurme; durch dies Thor gelangt man auf einen großen länglichen, mit grünen Rasen belegten Vorhof, der mit einer acht Fuß hohen Mauer und mit großen schönen Linden eingefast ist. Ein breiter, gepflasterter, mit einem hölzernen Geländer umschlossener Weg führt nach dem Schlosse, welches gegen Morgen Fronte macht. Der Schloßplatz ist viereckig, gepflastert, nach dem grünen Vorhose zu mit einer ebenfalls acht Fuß hohen Mauer umgeben, und beim Eingange mit einem Paare kolossaler Figuren geziert.

Das Schloß ist nicht neu, jedoch von dem verstorbenen v. Branicki etwa vor 50 Jahren in ziemlich modischem Geschmacke gebauet; es hat ein corps de logis mit zwei Flügeln, und nimmt die ganze Fronte ein. Das Hauptgebäude ist zwei Geschöß hoch, und hat 9 Fenster en Fronte, ein jeder Flügel aber nur fünf. Von diesen ist der linke nur ein Geschöß hoch, der rechte aber wie ein Pavillon gebauet, und hat auch im zweiten Geschöß Zimmer, welches jedoch der Symmetrie nicht schadet, indem solches von außen nicht bemerkt wird, da die Fenster nach der Seite angebracht sind. Der Eingang ist mit einer steinernen Treppe von 6 Stufen versehen, ohne Portal, mit einer großen Doppelthür unter einem Säulengange. Die

Zimmer sind sehr bequem und geräumig. Das Entree ist sehr groß und hoch, neben der Treppe mit 4 hohen Säulen von schwarzem Krafauischen Marmor. Nach dem zweiten Geschos führt eine massive, gebrochene, sehr breite Treppe mit einer sehr gut gearbeiteten eisernen Einfassung, und einer Figur von weißem Marmor. Die Zimmer in dem obern Geschos sind größer und höher, als die an der Erde; unter andern ist in der Mitte ein großer schöner Eßsaal, welcher auch durch das dritte Geschos gehet, angebracht, und daneben eine Kapelle. Auf der einen Seite pflögte der König von Polen bei seiner, in den ersten Zeiten seiner Regierung öftern Anwesenheit, in *Vialystock* zu residiren, und die für ihn bestimmt gewesenen Zimmer sind zwar nicht königlich, doch gut meublirt. In den beiden Flügeln sind kleine artige Zimmer, welche auf der einen Seite bloß für Fremde, auf der andern aber für Hausofficianten bestimmt sind. Das *corps de logis* scheint von außen drei Geschosse zu haben, hat auch wirklich im dritten Geschos Fenster; allein der Saal geht nur bis dahin durch, die übrigen Fenster sind bloß der Symmetrie wegen angebracht.

An beiden Seiten des Schloßplatzes sind Nebengebäude, oder wie sie hier genannt werden, *Officinen* gebauet, zwei Geschos hoch, worin sehr viele Zimmer sind, welche sonst von dem Gefolge und der Dienerschaft des Kron-Groß-Feldherrn bewohnt wurden. In der *Officin* rechter Hand ist die Küche und ein *Meublesmagazin*, in der andern

linker Hand aber, am Ende, ein Stall für 20 bis 30 Pferde.

Die hintere Fronte des Schlosses, welche in einem andern Geschmack als die vordere gebauet ist, geht nach dem Lustgarten zu, welcher sehr geräumig, an der einen Seite mit hohen Lindenhecken im Englischen Geschmack, an der andern aber mit einer hohen Mauer eingefast ist, weil neben dem Garten der Grund tief liegt, und an dieser Seite der Garten und das Schloß mit drei an einander hangenden Teichen umgeben ist. Diese niedrige Gegend neben dem Lustgarten ist niedlich durchschnitten, und hat in der Mitte ein Inselchen, alles mit großen schönen Bäumen besetzt, welche einen kleinen Park bilden. Der Lustgarten wird des Sommers mit einer ansehnlichen Drangerie besetzt, die hier gut unterhalten wird. Dieser Garten bildet, nebst dem an beiden Seiten liegenden Park, eine angenehme Promenade, und die Drangerie verbreitet allenthalben Wohlgeruch. Am Ende des Lustgartens, wo das Wasser zu den Teichen herkommt, ist er mit einem tiefen ausgemauerten Graben und einer Mauer eingefast; über ersteren führt eine große massive Brücke, hinter welcher ein eisernes Thor in den Thiergarten geht, worinnen einige hundert Stück Hirsche und einige Rehe unterhalten werden, welche mehrentheils zahm sind. Der Thiergarten ist sehr geräumig, hält über eine halbe Meile im Umfange, ist mit einem hölzernen hohen Zaune eingefast, und hat allerlei Holzarten, welche wilde und höchst angenehme Promenaden bilden.

Neben dem Schlosse und dem Lustgarten ist die Drangerie, der Blumengarten und die Abricoterie, wo verschiedene Arten von ausländischen Früchten, Zitronen, Pomeranzen, Ziternat, Feigen, Apfelsinen, Ananas, auch fremde Gewächse gezogen und getrieben werden. In einiger Entfernung davon, auf einem besondern Vorwerke aber, sind die Küchen- und Obstgärten. Auch ist noch hinter dem einen Nebengebäude des Schlosses ein sehr großes Hintergebäude, von sehr vielen Zimmern, für die fürstlichen Officianten.

Wenn der König diese Herrschaft acquirirte, so würden auf dem Schlosse nicht allein beide Landes-Collegien, sondern auch die Direction in Sezuzin recht gut untergebracht werden können.

Etwa eine Viertel-Meile von Bialystock liegt eine Fasanerie, wobei eine überaus angenehme Partie ist. Sie besteht aus einem kleinen Laub- und Nadelholz-Wäldchen, welches ein schöner klarer Bach, den ein Quell bildet, der Länge nach durchströmt. Das Wäldchen ist wie ein englischer Park eingerichtet, und in demselben findet man zwei hölzerne ländliche Häuschen, wo man zwar abtreten aber keine Erfrischungen erhalten kann, die man daher mitbringen muß. Fasanen, welche hier sonst in Menge waren, giebt es nicht mehr, indem sie nach und nach sämmtlich weggeschossen worden sind.

In Bialystock sind beide Landes-Collegien des Departements, ein landrätliches Officium nebst der Kreisclasse, ein Inquistoriat, ein Kreisgericht,

ein Polizei-Magistrat, ein Zoll- und Konsumtions-Steueramt, die Hypotheken-Commission, die Kammer-Medicinal- und Sanitäts-Deputation; auch steht hier das Füsilier Bataillon von Wakeniz in Garnison. Das Civilpersonale allein beträgt über 200 Köpfe.

- 2) Chorocz, eine adliche Stadt am Narew, ebenfalls der von Potockischen Familie gehörig, von 122 Häusern und 579 Einwohnern, worunter auch viele Juden sind; die Stadt an sich ist schlecht gebauet und unbedeutend. Das herrschaftliche Schloß, welches an einem Wäldchen und am Narew-Bruch liegt, ist nicht übel, jedoch nur ein Commerzschloß; denn es ist klein, und da es zwischen Teichen liegt, die mit dem Narew in Verbindung stehen, feucht. In der Stadt ist ein Dominikanerkloster.
- 3) Brodek, eine adliche Stadt, dem Fürst Radzivil gehörig, nicht weit von der russischen Grenze, hat 66 Häuser und 588 Einwohner, ist ein erbärmlicher Ort, und verdient nicht den Namen einer Stadt.
- 4) Janow, eine königliche Stadt, an der Grenze des Dombrowaschen Kreises, von 186 Häusern und 691 Einwohnern, ist ein Landstädtchen, worinnen eine Eskadron vom Tartaren Pulk liegt.
- 5) Jasielowka, eine adliche Stadt, dem von Kucinski gehörig, auch in der Gegend, von 81 Häusern und 622 Einwohnern, ist ein schlechter Ort.
- 6) Kniszyn, eine königliche Stadt, 3 Meilen von Bialystock, hat 318 Häuser und 1699 Einwohner,

ist sehr schlecht gebaut, kann sich aber aufnehmen. Hier liegt eine Eskadron von Bosniaken, für welche ein Magazin erbauet ist, neben welchem das Königl. Amt sich befindet.

- 7) **Obelst**, eine königliche Stadt, hart an der russischen Grenze, von 172 Häusern und 601 beinahe nur aus Juden bestehenden Einwohnern, ist ein höchst elender Ort.
- 8) **Sokolka**, eine königliche Stadt, 6 Meilen von Bialystock und eben so weit von Grodno entlegen, von 225 Häusern und 1091 Einwohnern. Diese Stadt ist auf königlichen Tafelgütern angelegt. An dem sehr geräumigen und regulären Markte sind, von dem von Thieffenhausen 17 massive Häuser, jedoch so schlecht gebauet, daß sie beinahe alle dem Einsturz drohen, obgleich sie äußerlich ein gutes Ansehen haben. Sie liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, und es gewinnt das Ansehen, daß sie in Aufnahme kommen werde. Hier ist das zweite Kreisgericht des Kreises, und es liegt hier eine Eskadron schwarzer Husaren in Garnison, für welches ein Magazin erbauet ist. Sonst wird hier nichts neues gebauet.
- 9) **Zabludow**, eine adeliche Stadt, zwei Meilen von Bialystock, dem Fürsten Radzivil gehörig, von 297 Häusern und 1409 Einwohnern, worunter viel Juden sind. Die Herrschaft dieses Namens ist eine der größten im ganzen Departement, und pflegt eine Grafschaft genannt zu werden, hat 16 Vorwerke und mehr als 60 Ortschaften. Die Stadt ist schlecht gebauet, jedoch ziemlich nahrhaft;

das herrschaftliche Schloß ist sehr in Verfall gerathen. Hier liegt eine Eskadron Bosniaken in Garnison, und jetzt auch der Stab.

- 10) Waczkow, eine königliche Stadt, eine Meile von Bialystock, von 124 Häusern und 891 Einwohnern, ist ein sehr elender Ort und hat wenig Nahrung.

In diesem Kreise, 2 Meilen von Bialystock, liegt das griechische Basilianenkloster Suprasl, welches sonst reich war, jetzt aber, da die Grundstücke eingezogen sind, nur eine mäßige Competenz genießt. Der Abt des Klosters ist zum griechischen Bischof bestimmt, und wenn das Bisthum zu Stande kommt, so muß hier ein Domkapitel angelegt werden, wodurch das Kloster wieder in Aufnahme kommen wird. Neben dem Kloster ist eine Papiermühle, wo nur wenig und schlechtes Papier gemacht wird; auch hat das Kloster eine Buchdruckerei, welches in dieser Provinz eine große Seltenheit ist; indessen wird auch hier, außer geistlichen Büchern, nicht viel gedruckt.

6) Bielskischer Kreis.

Dieser Kreis zieht sich von da, wo der Bialystocksche aufhört, unweit Grodek, an der russischen Seite herauf bis Kleszel und Bocki, an der andern Seite grenzt er mit dem Suraczschen, oben bei Bocki aber mit den Drohycinischen Kreise. Seine äußerste Länge mag etwa 8 und seine Breite 4 bis 5 Meilen betragen; mithin hält er nur etwa 36 □ Meilen, ist aber

sehr bevölkert. Er ist fast ganz königlich; es sind darin zwar nur drei königliche Domainenämter, diese enthalten aber 25 Vorwerke, 112 Dörfer, 1 einzelnes Etablissement, 4,651 Feuerstellen und 20,974 Seelen. In den adlichen Gütern sind 2,450 Feuerstellen und 9,980 Seelen, weil es hier vielen kleinen Adel giebt; in den Städten aber sind, und zwar in den königlichen, 691 Feuerstellen und 3,246 Seelen, in den adlichen Städten aber 464 Feuerstellen und 1,948 Seelen, mithin überhaupt 8,256 Feuerstellen und 36,148 Seelen. Die ehemalige Starostei Bielsk war eine der größten im ganzen Departement, und es sind daraus drei Aemter erwachsen. Der Adel ist nicht beträchtlich, denn es sind darin nur zwei große Herrschaften, Bocki und Drle, und 37 adliche Dörfer von kleinem Adel. Die sämtlichen adlichen Besitzungen erreichen kaum den Werth von 600,000 Thaler. Der Kreis ist ziemlich volkreich: denn es giebt darin wenig große Wälder. Der Boden ist zwar nur von mittler Güte, doch wird viel Roggen darin gewonnen.

Die Städte sind folgende: 1) Bielsk, 2) Bocki, 3) Kleszel, 3) Narew und 5) Drle, wovon die erste, dritte und vierte königlich, die übrigen beiden aber adlich sind.

5) Bielsk, eine königliche Stadt, in der Mitte des Kreises belegen, von 320 Häusern und 1,753 Einwohnern, worunter sich keine Juden befinden, weil sich hier nach den Stadt-Privilegien keine Juden etabliren dürfen; sie hat viele Vorstädte oder Dörfer, welche mit der Stadt gleiche Gerechtigkeit haben. Diese Stadt liegt in einer fruchtbaren Ges

gend, ist ziemlich gut gebaut, überall gepflastert, und nahrhaft, hat auch ein massives gut gebautes Rathhaus. Sie gehört mit unter die bedeutendsten Derter des Departements, und es gewinnt das Ansehn, daß sie sich noch mehr aufnehmen wird; die größtentheils wohlhabenden Bürger nähren sich besonders vom Ackerbau. Hier ist ein Carmeliter = Mönchs, und ein griechisches disunirtes Mannskloster, nebst Kirche; ein landrätliches Officium, und ein Inquisitoriat, welches jedoch nach Bransf verlegt werden dürfte, auch liegt das Füsilier-Bataillon von Eike hier in Garnison.

2) Bocki, eine adliche Stadt, dem von Potocki gehörig, von 225 Häusern und 1,462 Einwohnern, worunter viel Juden sind, 2 Meilen von Bielsk, hart an der russischen Grenze belegen, ist ein ganz gutes Städtchen, verliert aber dadurch in seiner Nahrung viel, daß es an der Grenze liegt, weil diese bisher immer gesperrt gewesen ist. Nahe an der Stadt liegt das herrschaftliche Schloß, welches man neu zu bauen angefangen aber noch nicht vollendet hat. Hier ist ein Franciskaner = Mönchskloster, das eine Kreisgericht hat hier seinen Sitz, und es liegt hier eine Eskadron Bosniaken, für welche ein Magazin gebauet ist.

3) Kleszel, eine königliche Stadt, hart an der russischen Grenze, von 276 Häusern und 1,088 Einwohnern, ohne die Vorstädte. Die Einwohner bestehen größtentheils aus Ackerbürgern, welche ansehnliche Besitzungen haben, und zum Theil wohl-

habend sind. Hier wird viel Hopfen gebaut, und damit, so wie mit demjenigen, welcher im Russischen aufgekauft wird, ein beträchtlicher Handel nach Königsberg getrieben, wofür jährlich einige tausend Thaler eingehen.

4) M a r e w, eine königliche Stadt am M a r e w, eine Meile von der russischen Grenze, 4 Meilen von Bielsk und eben so weit von Bialystock entlegen, hat 95 Häuser und 425 Einwohner, ohne die Vorstädte, und ist ein erbärmlicher Ort. Auch hier wird viel Hopfen gebaut, denn ein jeder Bürger hat seinen Hopfengarten; der Hopfenbau ist der Haupt-Nahrungsweig der Einwohner, welche jährlich auch einige tausend Thaler dadurch gewinnen.

5) D r e l e eine abliche Stadt, dem Fürsten N a d z i w i l gehörig, von 241 Häusern und 486 Einwohnern, worunter viel Juden sind, ist ein schlechter armer Ort, ungeachtet er in einer fruchtbaren Gegend liegt. Die meisten Einwohner dieses Kreises sind unirte und disunirte Griechen, unter welchen eine große Unwissenheit herrscht. Im ganzen Kreise sind nur 5 römisch-katholische Kirchspiele, aber über 40 griechische Kirchen, welche nicht als Kirchspiele gerechnet werden.

7) Drohycinscher Kreis.

Dieser Kreis schließt den Winkel zwischen dem Bug und Nurzec, von Bocki bis Nurr, und auf der andern Seite des Nurzec bis Wyszokie M a z o w i e c k i in sich. Die größte Länge, eins ins andere

gerechnet, mag etwa 8 und die Breite 6 bis 7 Meilen, mithin der Flächenraum etwa 50 □ Meilen betragen. Wollte man von Niemierow bis Wysockie Mazowskie die Länge rechnen, so würden wol 10 Meilen herauskommen; allein das kann man nicht, da der Kreis an beiden Enden spitz zuläuft. Er ist ziemlich kultivirt und es sind darin zwar keine großen, jedoch mehr Waldungen als im Bielskischen Kreise. Es wird darin viel Roggen und Hafer gewonnen, der Kultur ungeachtet aber ist er doch nicht volkreich. Es ist darin nur ein königliches Amt, welches 9 Vorwerke, 18 Dörfer, 8 einzelne Etablissements, 399 Feuerstellen und 2,162 Seelen enthält. Die adlichen Besitzungen des platten Landes sind beträchtlicher, denn es finden sich darin 7,058 Feuerstellen und 39,434 Seelen, in den königlichen Städten aber 314 Feuerstellen und 1,806 Seelen, und in den adlichen 793 Feuerstellen und 6,249 Seelen, mithin im ganzen Kreise 8,564 Feuerstellen und 49,651 Seelen. Die Städte dieses Kreises sind: 1) Ciechanowiec, 2) Drohycin, 3) Mielnik, 4) Siemiatyce und 5) Wysockie Mazowskie.

- 1) Ciechanowiec eine adliche Stadt, der Gräfinn Jablonowska gehörig, am Nurzec 2 Meilen von Bug belegen, von 340 Häusern und 2,651 Einwohnern, wovon mehr als die Hälfte Juden sind. Die christlichen Einwohner sind Ackerbürger, die Juden aber, von denen einige darunter wohlhabend sind, leben vom Handel und Indüstrië. Es ist viel Nahrung in diesem Orte, und es scheint daß er sich aufnehmen wird. Neben der Stadt liegt das von Holz erbaute herrschaftliche Schloß.

Die

Die vorige Besizerinn hat hier ein Kloster der barmherzigen Schwestern gestiftet und neu gebauet, auch ist hier ein Hospital, wo 12 alte Männer und Frauen ihren Unterhalt finden. Das eine Kreisgericht hat hier seinen Sitz.

2) Drohycin, eine königliche Stadt, hart am Bug, von 173 Häusern und 984 Einwohnern, ist äußerst unbedeutend, und muß noch mehr in Verfall gerathen, wenn nicht Industrie unter die Einwohner kommt; denn sie hat ihre meisten Besitzungen, Wiesen und Gärten jenseits des Bug, und nach der Konvention müssen die Bürger sich davon losmachen. Die Anzahl der Klöster ist hier beträchtlicher als in vielen andern Städten, denn es sind hier 4 Klöster, nämlich ein ehemaliges Jesuiten = jetzt Piarenkloster, verbunden mit einem Seminarium oder Gymnasium, ein Franziskaner, ein Benediktinerinnen, und ein disunitgriechisches Mannskloster, und eben so viel Kirchen.

Das Piarenkloster, die Kirche und die Schulgebäude, sind das vorzüglichste und nützlichste: denn es werden hier beständig gegen 250 junge Leute unentgeltlich erzogen und unterrichtet; Quartier und Beföstigung müssen sie sich aber selbst anschaffen. Das Kloster und die Schulgebäude, so wie die Kirche, sind in gutem Stande; ersteres hat aber einen starken Riß von oben herunter bis auf die Erde, und erfordert eine schleunige Reparatur.

Hier hat das landrätliche Officium seinen Sitz, und es liegt hier eine Eskadron Bosniaken in Garison, für welche ein Magazin erbauet ist.

3) Mielnik, eine königliche Stadt, weiter am Bug hinauf, von 141 Häusern und 822 Einwohnern, ist ein schlechter, verfallener Ort.

Noch weiter hinauf am Bug, hart an der russischen Grenze, drei Meilen von Brzess; Litewski, liegt Niemierow, dem Fürst Czartoriscki gehörig, welches auch von einigen für eine Stadt gehalten wird; es ist aber bloß ein Dorf, worinnen ein großes Grenz-Zollamt befindlich ist.

4) Siemiatyce, eine adeliche Stadt, der Fürstinn Jablonowska zugehörig, von 319 Häusern und 3556 Einwohnern, die größtentheils Juden sind. Die christlichen Einwohner, welche an dem einen Ende der Stadt wohnen, sind Ackerbürger, die Juden aber leben von Handwerken, bürgerlichem Verkehr und vorzüglich vom Handel. Im vorigen Jahre brannte der größte Theil der Judenstadt ab, und ist noch nicht völlig wieder aufgebaut. Die Grundherrschaft wollte vor zwanzig bis dreißig Jahren aus diesem Orte eine ansehnliche Handelsstadt machen, und legte alles im Großen an, weil hier damals ein lebhafter Handel getrieben wurde. Es ward ein massives Rathhaus von 2 Geschosß ins Gevierte, mit einem sehr großen davon eingeschlossenen Plaze erbauet, und das untere Geschosß, sowol nach dem Markte, auf dessen Mitte dies Gebäude steht, als auch nach dem innern Plaze zu, als Kaufmanns-Gewölbe eingerichtet, deren weit über 100 angelegt wurden, und welche die Juden der Grundherrschaft abkaufen mußten. Das Rathhaus ist von ungeheurer Größe für ei-

ren solchen Ort; so daß es groß genug wäre, hier
 eine Handelsmesse zu halten, wenn das obere Ge-
 schloß, wo wol 100 Zimmer angelegt werden
 könnten, ausgebauet und dazu eingerichtet wür-
 de; wenigstens sind die Gebäude, welche in Braun-
 schweig zur Messe gewidmet werden, kaum so
 weitläufig. Die Juden trieben damals einen leb-
 haften Handel durch ganz Polen, und bezogen die
 deutschen Messen. Es schien ein blühender Ort
 zu werden zu wollen; allein die Abgaben würden von
 Zeit zu Zeit so erhöht und vervielfältiget, auch dem
 Handel so viele Hindernisse in den Weg gelegt, daß
 die Juden es nicht aushalten konnten, und die meis-
 ten von ihnen verarmten. Nur wenige sind noch
 wohlhabend; indessen wird hier doch, da der Han-
 del einmal einen Zug dahin hat, verhältnismäßig
 noch ein ziemlicher Verkehr getrieben; die Gewölbe
 sind voll von Waaren, und wenn die Abgaben er-
 mäßiget werden, so kann die Stadt wieder in ei-
 nen blühenden Zustand kommen. Ein großes, von
 der Grundherrschaft am Markte erbautes, massives
 Wirthshaus von zwei Geschossen, worin einige 20
 Zimmer sind, die Kusterie genannt, giebt der
 Stadt eine Stube; es ist aber übel, daß man nicht
 darin logiren kann; weil man weder Thüren, Be-
 schluss, Ofen, noch Meubles findet, und eine Wirths-
 schaft antrifft, in der man weder Bequemlichkeit,
 noch Essen und Trinken erhalten kann. Neben der
 Stadt hat die Grundherrschaft etwa vor 22 Jah-
 ren ein ganz neues massives Schloß mit Nebenge-
 bäuden erbauen, eine Drangerie, einen Garten

und Park anlegen lassen, welches alles recht gut
 eingerichtet ist. Im zweiten Geschöß des Schlosses
 wird eine beträchtliche und kostbare Sammlung
 von Naturalien und Kunstfachen aufbewahrt und
 unterhalten, womit eine ansehnliche Bibliothek,
 welcher man beinahe das ganze obere Geschöß des
 Schlosses eingeräumt hat, verbunden ist. Die
 Zimmer für die Herrschaft sind sämmtlich im un-
 tern Geschöß angebracht. Die Fürstinn, welche
 selbst Kennerinn, eine gelehrte Dame und Schrift-
 stellerinn ist, und viele Reisen, besonders nach
 Frankreich und Italien gemacht hat, soll an dies
 Kabinet und die Bibliothek gegen zwei Millionen
 Gulden verwendet haben. Dies scheint viel zu
 seyn; indessen mag der Bau des Schlosses, wel-
 cher vorzüglich dieserhalb unternommen ward, dar-
 unter mit begriffen und manches Stück wol über-
 mäßig theuer bezahlt worden seyn, welches daraus
 abzunehmen ist, daß manches Stück, dessen Werth
 sich beurtheilen läßt, sehr hoch angeschlagen wird.
 Das Naturalien-Kabinet ist, wie gewöhnlich,
 nach Reichen eingetheilt; die Schränke sind schön
 gearbeitet, lakirt, und mit Glashüren versehen.
 Es sind auch Beschreibungen davon vorhanden;
 ein jedes Stück, so unbedeutend es auch zu seyn
 scheint, ist numerirt, und es wird alles sorgfältig,
 besonders das Thierreich, unterhalten, welches
 viel Kosten verursacht. Einzelne Stücke des Kabi-
 nets zu beschreiben, würde zu weitläufig sein;
 Kenner behaupten jedoch, daß es viel seltene und
 kostbare Sachen enthalte.

Die Bibliothek, die zum Theil Beziehung auf das Cabinet hat, ist auserlesen, und es sind viel schöne und kostbare Werke mit Kupfern darunter.

Die Herrschaft Siemiatyce ist von großem Werthe, welcher zu 400,000 Thaler angegeben worden, und gehört mit unter die Besten des ganzen Departements. Es ist auch ein Kupferhammer darin, welcher jedoch in Verfall gerathen ist.

5) Bysokie Masowiecki, eine adliche Stadt, der von Wengierska gehörig, von 134 Häusern und 864 Einwohnern, worunter viel Juden sind, liegt in einer fruchtbaren Gegend. Die christlichen Einwohner sind Ackerbürger; die Juden aber nähren sich vom bürgerlichen Gewerbe und vom Handel.

Der Werth sämmtlicher adlichen Besitzungen dieses Kreises beläuft sich nach den Abgaben auf $2\frac{1}{2}$ Million Thaler, da nur ein königliches Amt darin ist.

3) Suraczscher Kreis.

Dies ist der kleinste von allen. Er zieht sich von Bransk am Narew herab, bis nach Tykoczin, hat aber auch noch etwas auf der rechten Seite dieses Flusses. Seine größte Länge ist 8 Meilen, seine Breite aber nur etwas über 3 Meilen im Durchschnitte, mithin sein Flächenmaaß zwischen 24 bis 27 □ Meilen.

Es sind in diesem Kreise nur 2 königliche Domainenämter, welche aus 15 Vorwerken, 54 Dörfern, 1,259 Feuerstellen und 6,442 Seelen bestehen, in den adlichen Gütern und Dörfern sind 5,962 Feuerstellen und 30,203

Seelen, in den königlichen Städten 317 Feuerstellen und 1,735 Seelen, in den adlichen Städten aber 372 Feuerstellen und 2,783 Seelen: mithin im ganzen Kreise 7,910 Feuerstellen und 41,163 Seelen, welches, nach hiesiger Beschaffenheit für 24 bis 27 □ Meilen, eine große Bevölkerung ist, die besonders der kleine Adel sehr verstärkt, der in diesem Kreise außerordentlich zahlreich ist; denn er hat 271 Dörfer, die aus adlichen Gutsantheilen bestehen, und wo in einigen 80 bis 100 Besitzer sind. Der Boden dieses Kreises ist, mit Ausnahme der Staroste Bransck, die einen fetten Boden hat, größtentheils leicht und sandig.

Die Städte sind: 1) Bransck, 2) Suracz und 3) Tykoczin wovon die ersten beiden königlich sind, die letztere aber adlich ist.

1) Bransck, eine königliche Stadt, an einem großen Bruch und an der Nurzec belegen, 8 Meilen von Bialystock, hat 114 Häuser und 1,026 Einwohner, ist äußerst verfallen, und hat wenig Nahrung; es wird aber hin und wieder gebauet, und es soll das Inquisitoriat und eine Frohnfeste dahin verlegt werden. Das eine Kreisgericht hat hier seinen Sitz, und es liegt hier eine Eskadron Bosniaken in Garnison.

2) Suracz, eine königliche Stadt am Narew, 3 Meilen von Bialystock, hat 135 Häuser und 709 Einwohner, muß in ältern Zeiten ein beträchtlicher Ort gewesen seyn, ist jetzt aber in Verfall gerathen.

3) Tykoczin, eine adliche Stadt, der von Potockischen Familie gehörig, welche auch die Herr-

schaft Bialystock und Chorosz besitzt, am
 Narew, 3 Meilen von Bialystock, von 372
 Häusern und 2,783 Einwohnern. Dies ist eine der
 bedeutendsten Städte im Departement, hat zum
 Handel eine vortreffliche Lage, ist aber wegen des
 angrenzenden Narew=Bruchs ungesund. Sie
 ist der Länge nach auf dem linken Ufer des Narew
 gebauet, und man hat beinahe eine Stunde zu ge-
 hen, um von einem Ende zum andern zu kommen,
 indem sie nur eine Haupt- und nur wenige Neben-
 straßen hat. Am Narew stehen viel Kornspeicher,
 woraus zu schließen ist, daß der Kornhandel nach
 Danzig hier sonst ausgebreiteter war, als gegen-
 wärtig, wenn gleich auch noch jetzt von hier viel
 Getreide verschifft wird.

Die Straßen und beiden Marktplätze sind ge-
 pflastert, und man trifft hier ziemlich gute Häuser
 an. Vor zwei Jahren, brannte ein großer Theil
 der Judenstadt, gegen 70 Häuser, ab, jetzt aber
 werden sie massiv wieder aufgebauet, und es sind
 deren schon einige zwanzig fertig. Die Juden trei-
 ben einen beträchtlichen, besonders Weß=Handel, wo-
 durch einige von ihnen in sehr gute Vermögens-
 Umstände gekommen sind; die meisten aber sind
 arm und leben von den Reichen. Es ist hier ein
 Missionarientloster, welches mitten in der Stadt,
 am Markte, liegt, und so wie die Kirche ein schö-
 nes massives Gebäude ist. Auch ist hier ein Bern-
 hardiner Mönchskloster, welches sonst auf einer
 Insel im Narew gebauet war, wegen der ungesun-
 den Luft aber von den Mönchen verlassen wurde.

Diese baueten hierauf ein ganz neues Kloster in der Stadt, welches aber noch nicht vollendet ist.

Der verstorbene Kron-Groß-Feldherr Branicki hat hier auch ein Invalidenhaus gestiftet.

Das zweite Kreisgericht hat hier seinen Sitz, eine Eskadron Bosniaken ihre Garnison, und der in Neuoßpreußen commandirende General-Lieutenant, Freiherr von Günther, sein Hauptquartier.

9) Goniöndzischer Kreis.

Dieser Kreis zieht sich an der einen Seite von Augustowo bis über Szczuczyn an der altilithauischen Grenze, an der andern Seite aber an der Netta und dem Vober herauf bis an den Narew, zwischen Wignana und Komza, und von hier bis Szczuczyn die alte Grenze der Landschaft Wignana herab.

Auf der linken Seite des Vober aber gehört noch die Stadt und das Kirchspiel Goniöndz dazu. Von Augustowo bis Wignana sind 14 Meilen, und die Breite enthält im Durchschnitte reichlich 4 Meilen; mithin hat der Kreis 56, und wenn man die Stadt und das Kirchspiel Goniöndz dazu rechnet, gegen 60 □ Meilen. Der Boden gehört unter die mittelmäßigen, er ist tragbar, und es fehlt nicht an Wiesen: denn die benachbarten Ostpreußen ziehen ihr Heu, woran sie Mangel haben, auf 5 bis 6 Meilen aus diesem Kreise; auch giebt es hier hinreichend Holz, obgleich man keine große Forsten und Wälder findet. Die Einwohner sind in ziemlich gutem Zustande, weil sie ihre Erzeugnisse in

Ostpreußen immer zu Gelde machen können. Vormals ward aus diesem Kreise viel Holz verschifft; nun ist es aber größtentheils ausgehauen, doch wird es noch in kleinen Quantitäten verfahren. Es sind in diesem Kreise 3 königliche Aemter, welche 53 Vorwerke, 82 Dörfer, 5 einzelne Etablissements, 1,706 Feuerstellen und 11,410 Seelen enthalten. Die ablichen Besitzungen des platten Landes haben 5,789 Feuerstellen und 25,973 Seelen, in den königlichen Städten sind 1,158 Feuerstellen und 6,513 Seelen, in den ablichen aber 374 Feuerstellen und 2,760 Seelen; mithin im ganzen Kreise 9,027 Feuerstellen und 46,656 Seelen.

Die Städte sind folgende: 1) Augustowo, 2) Goniondz, 3) Grajewo, 4) Jedwabno, 5) Ossowiec, 6) Radzilow, 7) Raygrod, 8) Szczuczyn, 9) Wizna und 10) Wonsosz.

1) Augustowo, eine königliche Stadt am äußersten Ende des Kreises an der Netta unweit der altlithauischen Grenze, von 304 Häusern und 1,987 Einwohnern, worunter nur eine ansässige Judenfamilie ist. Es ist ein sehr weitläufiger und ziemlich regulair gebaueter Ort, mit einem sehr großen Markte, welcher aber so wie die Straßen nicht gepflastert ist, und man muß daher, um nur durch zu kommen, auf schmalen hölzernen Brettern von einem Hause zum andern gehen. Die Häuser sind sämmtlich von Holz, jedoch in ziemlich gutem Stande; die Bürger leben alle vom Ackerbau und von Frachtfahren, sind zum Theil wohlhabend und die bürgerlichen Grundstücke stehen in hohem Werthe. Industrie wird hier nicht leicht Fort-

schritte machen, weil die Bürger zu viele Ländereien haben; indessen kann die Stadt doch wohlhabend werden, da sie nahe an Altlithauen liegt. Hier hat eine Eskadron des Tartaren-Vulks ihre Garnison, und es ist hier eine große Salz-Niederlage.

2) *Soniond*, eine königliche Stadt und die Hauptstadt des Kreises, auf der linken Seite des *Bober*, in einer sandigen, nicht sehr fruchtbaren Gegend, von 210 Häusern und 1,373 Einwohnern, ohne die Vorstädte. Die Stadt ist äußerst in Verfall gerathen; denn statt 600 Häusern, welche sie nach den vorhandenen Nachrichten gehabt hat, sind nur noch die eben angegebenen vorhanden, und diese sind größtentheils in dem kläglichsten Zustande. Dieser Ort hat viel durch die Schweden-Kriege und noch mehr durch die Pest in der letzten Hälfte des vorigen und in dem ersten Viertel des jetzigen Jahrhunderts gelitten; ob aber die Entvölkerung diesen Unglücksfällen allein zuzuschreiben, ist zweifelhaft: denn es tritt noch ein anderer Grund ein. Zum Stadtgebiet gehören über 200 Hufen, und hierin liegen 11 große, volkreiche Dörfer, welche Stadtgerechtigkeit haben. Dem Anscheine nach zogen sich die Bürger bei jener Verwüstung aufs Land zurück, weil keine einzige Stadt fest ist, und baueten sich hier an, verließen ihre Häuser in der Stadt, oder wenn sie verbrannt waren, baueten sie solche nicht wieder auf, weil sie einmal auf dem Lande wohnten, und hier bequemer leben konnten; die Häuser standen daher leer und stürzten endlich ein, wor-

aus die vielen wüsten Baustellen erwachsen sind. Nach dem Stadt-Privilegium darf hier kein Jude wohnen; da aber die Häuser leer standen, wurden sie an Juden vermiethet, und so haben sich hier über 30 Judenfamilien gesammelt, wovon aber keine, eigenthümliche Häuser besitzt. Die Eigenthümer ließen diese vermietheten Häuser so wenig repariren, als die Juden; sie geriethen daher immer mehr in Verfall, und da die Christen vom Ackerbau lebten, suchten sie näher bei ihrer Aeckern zu wohnen, und sich ihre Lebensart bequemer zu machen, wodurch denn alle Industrie entfernt ward. Es ist auch noch wenig bürgerliches Verkehr in dieser Stadt; die Straßen und der Markt sind nicht gepflastert, es wird nicht gebauet, und es ist noch keine Aussicht vorhanden, daß sich dieser Ort aufnehmen wird, ungeachtet schon viele Deutsche darin wohnen.

Das landrätthliche Officium und die Kreis-Justizcommission haben hier ihren Sitz, und es liegt hier eine Eskadron vom Tartaren-Pulk in Garnison, auch ist hier eine große Salz-Niederlage.

Gonio ndz ist zur Kreisstadt nicht geeignet, weil es auf der linken Seite des Vober liegt, und der größte Theil des Kreises auf der andern Seite dieses Flusses, den man sehr schwer passiren kann, belegen ist; daher es denn gut wäre, wenn diese Stadt nebst dem Stadtgebiete und allen Drtschaften, welche auf der linken Seite des Vober liegen, zum Dombrowaschen Kreise geschlagen würden: denn Dombrowa ist nur 5 Meilen da-

von entfernt, und die Kommunikation wird durch nichts unterbrochen oder erschwert. Dies würde sehr zur Erleichterung der Unterthanen gereichen, da der Bober von Wizna bis Goniondz, in einer Strecke von 7 Meilen, nur blos zu Dssowiec bei Goniondz und dabei, zu gewissen Jahreszeiten, nur schwer zu passiren ist.

3) Grajewo, eine adliche Stadt, der Familie von Rydzewski gehörig, von 23 Häusern und 218 Einwohnern, worunter auch Juden sind, ist ein kleiner und schlechter Ort, worin aber jetzt viel gebauet wird.

4) Jedwabno, eine adliche Stadt, dem von Rembilski gehörig, von 52 Häusern und 481 Einwohnern, ist ein Landstädtchen, wo viele Juden wohnen, und nicht von Bedeutung; es liegt zwei Meilen von Wizna.

5) Dssowiec, eine adliche Stadt, dem Grafen von Lonczinski gehörig, an dem rechten Ufer des Bober, wo von Goniondz die Fähre über führt, welche stark passirt wird, da sie auf der Poststraße nach Königberg liegt, hat 38 Häuser und 212 Einwohner. Dieser Ort ist in sehr schlechter Verfassung.

6) Radzilow, eine königliche Stadt an dem rechten Ufer des Bober, von 85 Häusern und 435 Einwohnern, ist ein ganz verfallener Ort.

7) Raygrad, eine königliche Stadt am Lykersee gelegen, welcher sie von Altlithauen trennt, von 195 Häusern und 889 Einwohnern, worunter viele Juden sind. Der Lykersee, welcher hier sei-

ihren Anfang nimmt, und sich auf 4 Meilen nach
 nord Ost zieht, umschließt die Stadt auf dreien Seiten,
 und es gehen nur zwei Eingänge in selbige, indem
 sie auf einer Erdzunge liegt. Das äußerste Ende
 der Stadt besteht aus einem, dem Anscheine nach
 künstlichen Berge, welcher sonst von dem See ganz
 umgeben war, und zu welchem eine Brücke führte,
 die nicht mehr vorhanden ist; der schmale Kanal
 ist verschüttet worden, so daß die Hauptstraße nach
 dem Berge über einen Damm geht. Auf diesem
 Berge soll ehedessen ein festes Schloß gelegen ha-
 ben, wovon man aber wenig Spuren antrifft, und
 welches schon vor Jahrhunderten zerstört seyn muß;
 denn jetzt stehen auf diesem Berge schlechte Bürger-
 häuser. Dem Anscheine nach ist dies Schloß eine
 Grenz-Festung gegen die Ritter des deutschen Or-
 dens gewesen, und scheint eingegangen zu seyn,
 als die Gefahr aufhörte. Diese ganze Gegend von dem untern Podla-
 chien, nämlich die Starosteyen Augustowo, Nay-
 grod, Goniord; und Bizna in Masowien,
 soll sonst ein Eigenthum der Fürstlich Radzivil-
 schen Familie gewesen seyn, welche diese Besitz-
 zungen, wahrscheinlich, weil sie den Ordens-Rit-
 tern nicht widerstehen konnte, gegen das Fürsten-
 thum Nieswiz in Litauen an die Großherzoge
 vertauscht hat, welches jedoch vor Jahrhunderten
 geschehen seyn muß, als Podlachien noch zu
 Litauen gehörte. Der See ist an den meisten
 Orten eine Viertel- bis eine halbe Stunde breit, und
 sehr tief; man hat ihn hin und wieder mit dem

von Senkblei 80 Klafter tief gefunden. Die Karten von dieser Gegend sind unrichtig gezeichnet; denn nach diesen steht er mit dem bei Lyk belegenen See nicht in Verbindung, welches doch der Fall ist, und es könnte von Nagrod nach Lyk Schiffahrt getrieben werden; dies geschieht jedoch selten, weil nichts zu verschiffen ist. Aus der Fischerei wird, auch außer bei Frost, nicht viel gemacht, weil das Wasser zu tief ist, der See auch nicht sehr fischreich seyn soll.

Die Stadt hat vor 2 Jahren durch eine Feuersbrunst ein Drittheil ihrer Häuser verloren, welche jetzt wieder aufgebauet werden, womit es aber langsam geht, weil die Einwohner sehr arm sind.

Das eine Kreisgericht hat hier seinen Sitz, und vom Tartaren-Pulk liegt hier der Stab nebst einer Eskadron in Garnison.

8) Szuczyn, eine adeliche Stadt, dem Grafen von Ponczinski gehörig, von 261 Häusern und 1,849 Einwohnern, worunter auch viele Juden sind, hart an der altlithanischen Grenze gelegen. Sie ist ziemlich gut gebauet, hat einen großen Markt, geräumige und gepflasterte Straßen, und eine große regelmäßige Vorstadt, welche mit der Stadt in Verbindung steht und wo viel gebauet wird. Die Nachbarschaft von Altithauen, welches nur eine halbe Meile davon entfernt liegt, zieht viel Nahrung dahin, und die Markttage werden von Altithauen aus stark besucht. Es ist ein ganz guter Ort, und giebt den altlithanischen Städten nichts nach, indem schon verschiedene

massive Häuser darin sind, welche noch vermehrt werden.

Die Grundherrschaft hat neben der Stadt den Bau eines großen neuen massiven Hauses, oder Schlosses angefangen, aber nicht vollendet, und es geräth schon in Verfall; sie bewohnt ein anderes massives Haus am Markte.

Neben der Stadt liegt ein weißläufiges Piarenkloster mit einer Schulanstalt, wo gegen 150 junge Leute erzogen werden, und unentgeltlichen Unterricht erhalten. Auch ist hier ein Kloster der barmherzigen Schwestern angelegt, aber noch nicht gebauet, und nicht hinlänglich fundirt, daher diese wohlthätige Anstalt, welche zur Zeit in einem Privathause untergebracht ist, wol wieder eingehen dürfte.

Die Zoll- und Konsumtions-Steuer-Direction hat hier ihren Sitz genommen, und treibt ihre Geschäfte in dem Piarenkloster, wovon ihr der eine Flügel vermiethet worden ist. Auch liegt hier eine Eskadron des Dragoner-Regiments v. Busch in Garnison.

Die Gegend von Szczuczyn ist nicht unfruchtbar, nur an der einen Seite ist sie sandig. Die Stadt liegt etwas hoch und angenehm, hat gutes Wasser, ist gesund, und es scheint daß sie in Aufnahme kommen werde, vorzüglich wenn sie der König kaufen sollte, weshalb Unterhandlungen mit der Grundherrschaft gepflogen werden.

9) **Wizna**, eine königliche Stadt an dem rechten Ufer des Narew, etwa eine halbe Meile vom Einfluß des Bober und zwei Meilen von Komza, von 197 Häusern und 1,098 Einwohnern. Sie

liegt auf dem hohen Ufer ober Berge, und wird an der einen Seite durch den *Narew*, an der andern Seite aber durch den *Bober* geschützt, welche beide Flüsse ohne Fährre nicht zu passiren sind. Sie war sonst die Hauptstadt des Landes *Wizna*, zu *Masovien* gehörig, und hatte ein Landgericht, ist aber durch Pest und Krieg sehr verwüestet worden. Die Lage dieser Stadt ist angenehm, gesund und vortheilhaft zum Handel; sie ist aber schlecht gebauet, die Straßen sind jedoch gepflastert, und es finden sich Spuren, daß sie sonst ansehnlich gewesen sein muß. Neben derselben, am *Narew*, liegt ein durch Kunst gemachter runder Berg, auf welchem sonst ein Schloß gestanden haben soll, als die Starostei noch dem Fürsten *Nadziwil* gehörte; es ist aber alles verschüttet: indessen sollen in dem Berge noch starke Mauern und Keller seyn. Dieser Berg war ehedessen mit einem tiefen Graben eingefast, in welchen das Wasser aus dem *Narew* geleitet ward; jetzt ist dieser ganz trocken. Dem Anscheine nach war dies, nach damaliger Art, ein sehr festes Schloß, und nicht leicht einzunehmen.

Die Bürger haben viel guten Acker, und so armfelig der Ort auch ausseht, so sollen doch einige reiche Leute darin wohnen, welche blos vom Ackerbau leben.

Wizna ist zum Sitz der Landeskollegien bestimmet, wenn sie in *Bialystock* nicht bleiben, und von allen Städten des Departements, ist auch keine mehr dazu geeignet, als diese: denn sie liegt hoch,

so hoch, sicher, an zwei Flüssen, wodurch sie gegen
 den ersten Angriff geschützt wird, hat gutes Was-
 ser, ist gesund, und die umliegende Gegend ist
 fruchtbar; sie müßte aber von Grund auf neu ge-
 bauet werden, denn jetzt ist fast kein einziges be-
 wohnbares Haus darin.

Der Plan zum Bau ist auch schon gemacht, und
 es würde eine recht gute Stadt daraus werden,
 wenn er ausgeführt würde, welches davon ab-
 hängt, ob der Ankauf der Herrschaft Bialystock
 zu Stande kommt, oder sich wieder zerschlägt, in
 welchem letztern Falle mit dem Bau gleich vorge-
 schritten werden wird.

Wonsosz, eine königliche Stadt, eine halbe
 Meile von Szuczyn, von 167 Häusern und 731
 Einwohnern, ist eine Ackerstadt, in welcher gar
 keine Industrie herrscht. Hier ist ein kleines Bern-
 hardinerkloster von 4 Geistlichen, die äußerst arm
 sind. Die Stadt scheint sehr durch Szuczyn
 verloren zu haben.

20) Lomzafcher Kreis.

Dieser Kreis gehört ganz zu Masowien, und
 zieht sich von der Ostpreussischen Grenze über den
 Narew herauf bis an das Nurrsche nicht weit von
 Ostrow, von welcher Landschaft noch ein nicht unbe-
 trächtlicher Theil zu diesem Kreise gehört. Nach Osten
 grenzt dieser Kreis mit dem Suraczschen und So-
 nonidschen, nach Norden mit Ostpreußen und
 nach Westen und Süden mit dem Ostrolentafchen

Kreise; seine Länge von Ostpreußen bis an das Nurrsche mag etwa 9 und seine Breite 5 bis 6 Meilen betragen, mithin hat er einer Flächeninhalt von mehr als 50 □ Meilen.

Auf der rechten Seite des Narew ist der Boden sehr steinig und waldig, in den Wäldern aber wohnen viele freie und wohlhabende Menschen, wie die Ostpreussischen Kälners; auf der linken Seite des Narew aber ist der Boden sandig und, einige Gegenden ausgenommen, nicht sehr fruchtbar, dessen ungeachtet aber ist der Kreis doch ziemlich stark bevölkert. Es sind darin 3 königliche Aemter welche 18 Vorwerke, 115 Dörfer, 12 einzelne Etablissements 2,909 Feuerstellen und 16,947 Seelen enthalten. In den ablichen Gütern und Dörfern sind 5,232 Feuerstellen und 24,777 Seelen; in den königlichen Städten 635 Feuerstellen und 3 641 Seelen, und in den ablichen Städten 271 Feuerstellen und 1,917 Seelen, mithin in dem ganzen Kreise, 9,047 Feuerstellen und 46,982 Seelen. Der Theil des Kreises welcher auf der linken Seite des Narew liegt, wird größtentheils von kleinem Adel bewohnt.

Die Städte sind folgende: 1) Kolno, 2) Lomza, 3) Nowogrod, 4) Sniadow oder Smlo-dow, 5) Stawiszken und 6) Zambrow, wo von Lomza die Hauptstadt des Kreises ist.

1) Kolno, eine königliche Stadt, etwa eine Meile von der ostpreussischen Grenze, von 171 Häusern und 995 Einwohnern, mehrentheils Juden, ist vor einigen Jahren fast ganz abgebrannt und noch nicht völlig wieder aufgebauet. Wegen der Nachbarschaft Ostpreußens und weil diese Stadt in

einer nicht unfruchtbaren Gegend liegt, kann sie in Aufnahme kommen; es wird jetzt stark gebaut, da es eine Garnison-Stadt geworden ist, wo eine Eskadron von Busch Dragoner liegt, für welche ein Magazin gebauet ist. Das Kreisgericht welches jetzt in Stawischken ist, soll hier seinen Sitz nehmen.

2) Komza, eine königliche Stadt an dem linken Ufer des Narew, von 194 Häusern und 1,166 Einwohnern, war vor etwa 200 Jahren eine ansehnliche, ganz massiv gebaute Stadt von mehr als 800 Häusern, und hatte ein herzogliches Schloß, wo die Herzoge bisweilen residirten, und Reichstag gehalten ward, da Warschau noch nicht zur Königstadt erhoben war; sie soll durch die Schweden zerstört seyn. Jetzt ist diese Stadt sehr in Verfall; sie scheint aber in Aufnahme zu kommen und es wird viel darin gebauet. Ungeachtet sie auf einem Berge liegt, ist sie doch sehr schmutzig. Es sollte auf dem Markte und in den Hauptstraßen gepflastert werden, wozu schon Anstalten getroffen wurden; ein alter Mann aber zeigte an, dies sey nicht nöthig, die ganze Stadt sey gepflastert, das Pflaster aber verschüttet und dürfe nur aufgeräumt werden. Es ward daher nachgegraben und man fand an einigen Stellen, besonders auf dem Markte, Manns hoch unter dem Schutte, nicht allein ein sehr gutes Pflaster, sondern auch auf den wüsten Plätzen massive Fundamente der ehemaligen Häuser und gut conservirte Keller. Die jetzt vorhandenen hölzernen Häuser, sind größtentheils auf dem Schutte erbauet, mithin stehen sie, da dieser aufgeräumt

und aus den Straßen weggefahren wird, hin und wieder einige Ellen hoch höher als die Straße, und man muß auf Treppen hinein gehen. Unter dem Schutte auf dem Markte und in den Straßen, so wie auf den wüsten Bauplätzen, findet man so viel brauchbare Steine, daß davon beinahe die ganze Stadt wieder aufgebauet werden könnte. Von den alten massiven Häusern hat sich nur ein einziges erhalten, welches aber einige Ellen tief in Schutt liegt, und in welches man hinab steigen muß. Da die Mauersteine hier sehr theuer sind, werden diese aufgeräumten Steine den Bau sehr befördern. Bei Gelegenheit der Aufräumung einer wüsten Baustelle, entdeckte man einen Keller; die Studenten stiegen hinein und fanden hier 5 Bouteillen Ungarwein, welcher über 150 Jahre unter der Erde gelegen haben muß und den sie sich sehr wohl schmecken ließen.

Hier war sonst ein Jesuiten-Collegium, welches den Piaren eingeräumt und zu einer Schulanstalt eingerichtet worden ist, wo gegen 150 bis 200 Studenten freien Unterricht erhalten. Auch ist hier ein Franziskaner und ein Kapuziner Manns- und ein Benedictiner Frauenkloster.

Diese Klöster scheinen aus den Ruinen der Stadt zum Theil erbauet zu seyn; unsre Nachkommen erleben es dagegen vielleicht, daß aus den Ruinen der Klöster die Stadt wieder gebauet und verschönert wird.

Diese Stadt hat eine bequeme Lage zum Handel; es fehlt ihr aber ein großes Bedürfniß, nämlich

Wasser, denn sie hat nur einen einzigen tiefen Brunnen auf dem Markte, welcher nicht einmal im Stande und schwer zu unterhalten ist; das Wasser muß daher aus dem Narew heraufgeholt werden, welches sehr kostbar ist, besonders des Winters. Das landrätliche Officium und die Kreis-Justizcommission haben hier ihren Sitz, und vielleicht dürfte auch das Kreisgericht von Zambrow hieher verlegt werden. Auch liegt hier eine Eskadron Kosniaken in Garnison, für welche ein Magazin erbauet ist.

- 3) Nowogrod, eine königliche Stadt an der linken Seite des Narew auf einem Berge, zwei Meilen von Komza und vier Meilen von Ostrolenka, von 189 Häusern und 966 Einwohnern, welche größtentheils vom Ackerbau leben, ist ein schlechter Ort, wo weder Industrie noch bürgerliches Verkehr herrscht.

Nowogrod gegen über fällt die Pissa in den Narew, welche aus der Johannesburger See kommt und schiffbar gemacht wird, wodurch das Verkehr mit Ostpreußen befördert werden soll. Die Veranlassung dazu mögen die Eisenhämmer gegeben haben, welche man in der Johannesburger Wildniß, einem großen Walde, anzulegen gedenkt, und welchen auch die im hiesigen Departement sich findenden Eisensteine zugeführt werden sollen.

- 4) Sniadow oder Smkadow, eine adeliche Stadt dem von Drownowski gehödig, von 98 Häusern und 705 Einwohnern, auf dem Wege von Dstros

lenka nach Zambrow belegen, ist ein erbärmlicher Ort.

5) Stawiszken, eine adeliche Stadt dem von Kranchowski gehörig, auf der rechten Seite des Narew, 2 Meilen von Lomza, von 175 Häusern und 1,212 Einwohnern, größtentheils Juden. Die Stadt ist vor einigen Jahren beinahe ganz abgebrannt, und von neuem wieder aufgebaut; die Häuser sind zwar alle von Holz, doch hat sie noch ein erträgliches Ansehn. Die Grundherrschaft wohnt neben der Stadt in einem hölzernen Hause, wobei ein gut angelegter Garten sich befindet. In der Stadt ist ein Franziskanerkloster von 6 Geistlichen, welche vor einigen Jahren eine massive Kirche zu bauen angefangen haben, die aber unvollendet geblieben ist. Das Kreisgericht hat vor der Hand in diesem Kloster seinen Sitz, soll aber nach Kolno verlegt werden.

6) Zambrow, eine königliche Stadt drei Meilen von Lomza, auf der Straße nach Dstrow belegen, von 81 Häusern und 564 Einwohnern, war sonst die Hauptstadt des Poviats, ist jetzt aber in schlechtem Zustande und wird schwerlich in Aufnahme kommen.

Im Plockschen Departement.

11) Dstrolentascher Kreis.

Dieser Kreis hebt an der Dstpreussischen Grenze an und zieht sich über den Narew hinauf bis an den Bug, grenzt daher nach Norden mit Dstpreußen und

wird nach Süden von den Römisch-Kaiserlichen Staaten durch den Bug getrennt; nach Osten wird er durch den zum Bialystock'schen Departement gehörigen Łomza'schen und Drohycin'schen, und nach Westen durch den Przaszniz'schen und Pultusk'schen Kreis begrenzt. Seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden mag etwa 13 und von Westen nach Osten im Durchschnitte 4 Meilen betragen, mithin dürfte er 52 □ Meilen enthalten. Auf der rechten Seite des Narew liegt die Ostrolenkasche Wildniß, eine waldige Gegend, die vorhin zur Landschaft Łomza gehörte, und sonst wenig bewohnt war, jetzt aber schon ziemlich bevölkert ist; auf der linken Seite des Narew bis an den Bug aber begreift er den größten Theil der Landschaft Nurr. Er besteht aus den ehemaligen Poviaten Ostrolenka, Nurr und Ostrow, hatte nach der ersten Zählung von 1796, 8,572 Feuerstellen, und wenn man jede auf 6 Seelen rechnet, eine Bevölkerung von 51,432 Seelen. Ob durch die neueste Aufnahme mehr oder weniger ausgemittelt worden, darüber sind mir die Nachrichten ausgeblieben. Was die Aemter dieses Kreises und was dazu gehört, betrifft, so beziehe ich mich hier auf das, was ich deshalb bereits bei den Aemtern des ganzen Departements gesagt habe. Es gehören in diesen Kreis folgende Städte: 1) Brok, 2) Cyszewo, 3) Zendrzejewo oder Andrzejewo, 4) Mysziniec, 5) Nurr, 6) Ostrolenka, und 7) Ostrow.

Der Grund und Boden in diesem Kreise, ist auf der rechten Seite des Narew, waldig, es wohnen hier aber, wie im Łomza'schen Kreise, viele freie Menschen, welche größtentheils wohlhabend sind; auf der linken

Seite des Narew bis an den Bug, ist viel Sand, mitunter auch Wald. Die Landschaft Nurr wird für die armseligste des Herzogthums Masowien gehalten; indessen giebt es doch an den Flüssen besonders am Bug noch einige fruchtbare Gegenden und geschonte Wälder.

- 1) Brok, eine königliche Stadt am Bug von 84 Häusern, ist ein kläglicher Ort, wo weder Industrie herrscht, noch Handlung getrieben wird. Die Poststraße nach Warschau, am Bug entlang, geht hier durch.
- 2) Cyszewo, eine adeliche Stadt von 31 Häusern ist noch von schlechterer Beschaffenheit.
- 3) Zendrzejewo, oder Andrzejewo, zwei Meilen vom Bug belegen, eine königliche Stadt von 85 Häusern, ist in kläglichem Zustande.
- 4) Myzyniec, eine königliche Stadt, nicht weit von der Ostpreussischen Grenze, ist auch ein unbedeutender Ort; es liegt hier aber doch eine Eskadron von Busch Dragoner in Garnison, und es scheint als ob sie sich etwas aufnehmen würde.
- 5) Nurr, eine königliche Stadt am Bug, hart an der Grenze des Bialystock'schen Departements, ist die entfernteste von Plock, hat 72 Häuser, war sonst die Hauptstadt der Landschaft Nurr, ist aber in Verfall gerathen, und jetzt in einem kläglichen Zustande.
- 6) Ostrolenka, eine königliche Stadt vier Meilen unterhalb Lomza am Narew, von 304 Häusern. Diese Stadt hat eine sehr gute Lage zum Handel, weil sie unmittelbar am Narew liegt, über den hier eine hohe hölzerne Brücke führt, unter welcher

die Rähne, wenn sie die Masten etwas senken, durchfahren können: auf der rechten Seite des Narew aber der Dmulew, der aus Ostpreußen kommt und schiffbar gemacht werden kann, in den Narew fällt. Sie ist beinahe ganz mit Wasser umgeben, und dem Anscheine nach, schickt sie sich von allen Städten am Narew, Bug und an der Memel, vorzüglich zu einer Festung. Die Bürger legen sich hier viel auf Schifffarth und Fischezrei, sind in ziemlich gutem Zustande, und die Stadt scheint in Aufnahme zu kommen. Es liegen hier fast beständig Schiffe vor Anker, welche den Fluß herauf oder hinab gehen.

Hier ist ein Bernhardiner Mönchskloster, das landrätliche Officium, eine Kreis-Justiz-Commission und ein Kreisgericht, auch liegt hier eine Eskadron Bosniaken in Garnison.

7) Dstrow, eine königliche Stadt im Nurrschen, 2 Meilen vom Bug entlegen, von 93 Häusern, ist ein mittelmäßiger Ort, wo jedoch das andere Kreisgericht seinen Sitz hat, und eine Eskadron Bosniaken liegt, weil in dieser Gegend keine bessere Garnisonstadt hat ausgemittelt werden können, und der Bug doch mit leichter Kavallerie besetzt gehalten werden muß.

12) Pultuskfcher Kreis.

Dieser Kreis begreift den übrigen Theil der Landschaft Nurr, zwischen dem Bug und Narew, bis wo diese beiden Flüsse sich vereinigen; an der rechten Seite

des Narew aber, alles was oberhalb des Przaczniszchen und Mlawaschen Kreises liegt, bis an den Ukra-Fluß, in sich. Diese Gegend ward sonst, die Landschaft Rozan genannt, eine von den Landschaften, woraus das Herzogthum Masovien bestand, und welcher noch etwas von dem Lande Zakroczin zugesügt worden ist. Die Länge mag etwa 9 und die Breite 5 bis 6 Meilen betragen, mithin hält dieser Kreis gegen 50 □ Meilen. Nach der Zählung von 1796 fanden sich darin 8,128 Feuerstellen und zu 6 Seelen gerechnet 48,768 Seelen. Wie viel mehr oder weniger durch die rectificirte neuere Zählung ausgemittelt worden, ist mir nicht bekannt. Der Boden ist etwas besser, als im Distrolkaschen Kreise, besonders an den Flüssen, hat aber auch viel Wald, worunter sich der bei Wyszczkow auszeichnet, welcher sehr geschont worden ist, und vortreffliches Schiffbauholz hat. Dieser Kreis besteht größtentheils aus den Besitzungen des Kollegiatstifts zu Pultusk und des Bischofs von Plock, denn Pultusk war sonst, wie Lowicz in Südprenßen, ein besonderes Fürstenthum, dem Bischof von Plock gehörig, welches eingezogen und in Domainen verwandelt worden ist.

Die Städte sind folgende: 1) Makow, 2) Nasielk, 3) Nowemiaso, 4) Pultusk, 5) Rozan, 6) Sierock, 7) Wyszczkow.

1) Makow, eine königliche Stadt von 126 Häusern, an einem kleinen Flusse 2 Meilen von Pultusk, war sonst eine Poviatsstadt, ist jetzt aber ein schlechter Ort.

- 2) Rasielsk, eine halb königliche halb adeliche Stadt von 157 Häusern, am Wege von Zakroczin nach Pultusk, ist ein ganz schlechter Ort, dessen Einwohner größtentheils aus Juden bestehen.
- 3) Nowemiaso, eine königliche Stadt etwa 4 Meilen von Pultusk entlegen, von 72 Häusern, ist ein ganz guter Ort.
- 4) Pultusk, eine königliche Stadt am Narew, etwa 3 Meilen vom Einfluß in den Bug belegen, von 239 Häusern, die Hauptstadt des Kreises, hat einen großen gepflasterten Markt, und an demselben viele massive Häuser, auch ein bischöfliches Schloß und viel Kurien für die Canonicos. Wenn man auf dem Markte ist, scheint es ein ansehnlicher Ort zu seyn, die übrigen Straßen und Häuser aber sind schlecht; indessen gehört diese Stadt doch unter die bedeutendsten und am besten gebaueten Städte der Provinz. Die Lage ist sehr gut, und sie hätte sich besser zum Sitz der Landes-Collegien geschickt, als Plock, weil sie mehr in der Mitte des Departements liegt; auch würde hier leicht das nöthige Unterkommen für selbige zu verschaffen gewesen seyn, wenn der Bischof mit seinem Gefolge nach Plock wäre verwiesen worden. Allein diese letztere Stadt war schon früher, als Pultusk Preussisch ward, zum Sitz der Landes-Collegien bestimmt, hat auch in der Rücksicht, daß sie an der Weichsel und in einer weit fruchtbarern Gegend liegt, und weit größer ist, viel Vorzüge vor Pultusk.

Jetzt befindet sich hier das landrätliche Officium, die Kreis-Justiz-Commission und ein Inquisitoriat; auch steht hier das Füsilier-Bataillon von Ledebur in Garnison. Uebrigens scheint diese Stadt in Aufnahme zu kommen.

- 5) Nozan eine königliche Stadt am Narew, von 102 Häusern, war sonst die Hauptstadt des Landes Nozan, ist aber in Verfall gerathen. Das zweite Kreisgericht hat hier seinen Sitz.
- 6) Sierock, eine königliche Stadt am Narew, wo er sich in den Bug ergießt, nicht weit von der Ueberfarth über letzterem auf der Strafe von Königsberg und Bialystock nach Warschau, hat 77 Häuser, und ist ein schlechter Ort.
- 7) Wyszkow, eine königliche Stadt von 94 Häusern am Bug. Die Post, welche von Bialystock nach Warschau den Bug entlang geht, passirt diesen Ort, welcher von schlechter Beschaffenheit ist; indessen liegt hier doch eine Eskadron Bosniaken in Garnison.

15) Przacznischer Kreis.

Dieser Kreis enthält die ehemalige Landschaft Ciechanow und einen Theil der Landschaft Zaczyn, welche sich bei Janow nach Ostpreußen hineinzieht. Nach Norden macht Ostpreußen, nach Süden der Pulzuskische, nach Westen der Mlawasche und nach Osten der Ostrolenkasche Kreis die Grenze.

Die Figur ist ein längliches Viereck, außer bei Janow, wo er in Ostpreußen eingreift. Die Länge

kann etwa 8 und die Breite 6 Meilen betragen, mithin wird der Kreis etwa 48 □ Meilen enthalten.

Dem Grund und Boden nach zu urtheilen, ist er einer der Besten von ganz Neuestpreußen, hat viel Weizenacker und hinlänglich Holz, ist darum aber doch nicht stark bevölkert, denn er hat nach der ersten Zählung von 1796 nur 8,116 Feuerstellen, mithin zu 6 Seelen gerechnet, nur 48,696 Seelen, und 5 Städte

- 1) Chorzellen, 2) Ciechanow, 3) Janowo,
- 4) Nieborz und 5) Przaczniz.

1) Chorzellen, eine königliche Stadt, hart an der Ostpreussischen Grenze, von 149 Häusern, ist ein unbedeutender Ort.

2) Ciechanow, eine königliche Stadt tiefer im Kreise gelegen, von 166 Häusern, die ehemalige Hauptstadt der Landschaft Ciechanow, etwas besser als jene, wo jedoch noch wenig Industrie und Handel herrscht.

Hier ist ein Augustiner- oder Eremiten-Mönchs-Kloster, auch hat hier das eine Kreisgericht seinen Sitz.

3) Janowo, eine königliche Stadt, unmittelbar an der Ostpreussischen Grenze, von 183 Häusern, ist der Größe nach ziemlich bedeutend, sonst aber nicht von Erheblichkeit.

Diese 3 Städte können indessen, da sie in einer fruchtbaren Gegend, die erste und dritte auch an der Ostpreussischen Grenze liegen, mithin sich die Industrie mittheilt, in Aufnahme kommen, wenn etwas daran gewendet wird.

4) Przaczniz, eine königliche Stadt in der Mitte

des Kreises, in einer überaus fruchtbaren Gegend, von 255 Häusern, ist ein ziemlich bedeutender, sich aufnehmender Ort, wo ein Konsumtions-Steuer-Amt ist, und eine Eskadron von Busch Dragoner in Garnison liegt. Hier ist ein Bernhardiner- und ein Bernhardinerinnen Kloster, das landrätliche Officium und ein Kreisgericht.

5) Niechorz, eine armselige adliche Stadt, von etwa 34 Rauchfängen und 100 Einwohnern.

14) Mlawascher Kreis.

Er grenzt gegen Morgen mit dem Przaczniszchen, gegen Mittag mit den Wyszogrodschen, gegen Abend mit dem Lipnoschen Kreise und gegen Mitternacht mit Ostpreußen. In seiner größten Länge, von Mitternacht gegen Mittag gerechnet, hat er 11, und in seiner größten Breite, von Morgen gegen Abend $6\frac{1}{2}$ Meile; er ist aber nicht allenthalben gleich lang und gleich breit, und soll nicht mehr als 56 □ Meilen enthalten, wovon ein schmaler Strich von etwa 6 Meilen im Jahr 1796 hinzugekommen, das übrige aber schon im Jahr 1795 zu Südprenßen in Besitz genommen worden ist.

In diesem Kreise befinden sich keine schiffbaren Flüsse, oder Landseen. Die bedeutendsten Flüsse sind folgende: 1) der Solda-Fluß, welcher aus Ostpreußen kommt und in Neuostpreußen den Namen Wrka annimmt. 2) die Drzyc hat das Merkwürdige, daß sie sich bei dem Dorfe Dlugokonty unter der Erde verliert, und etwa eine halbe Meile davon wieder zum

vorschein kommt. 3) die Ledyna, 4) die Mlawka, 5) die Sierpsienca. Der Boden des zuletzt occupirten Strichs Landes, besteht größtentheils aus grandigem und schlechtem Lande; der im Jahr 1793 besetzte Theil aber hat guten Boden, wovon $\frac{1}{4}$ aus Weizenacker besteht. Es können alle Arten von Getreide gebauet werden, und man rechnet in mittelmäßigen Jahren den Ertrag im Durchschnitte auf das $\frac{3}{5}$ te Korn. Wiesen und Weiden giebt es zum nöthigen Bedarf hinlänglich, nur nicht in Ueberfluß. Durch gehörige Kultur und Austrocknung der niedrigen Ländereien, könnte aber noch ein ansehnliches beim Acker und Heuschlag verbessert werden. Wälder giebt es in diesem Kreise nicht viel, und sie gehören größtentheils dem Adel, bestehen aus Fichten, etwas Eichen, Ellern, Büchen, und Birken-Holz. Besondere Merkwürdigkeiten finden sich in diesem Kreise nicht; Fabriken und Manufakturen sind nicht vorhanden und die Industrie liegt noch in der Wiege.

Die Feuerstellen betragen nach der neuesten Zählung 6,696 und die Seelenzahl 33,372 von denen 30,208 Christen und 3,164 Juden sind, mithin treffen auf eine □ Meile 185 Feuerstellen und 927 Seelen.

Es sind in diesem Kreise 2 königl. Aemter, nämlich Sierps und Mlawka. Besondere königliche Forstämter sind wegen Unbeträchtlichkeit der Waldungen nicht vorhanden, und daher stehen diese unter den Forstämtern der benachbarten Kreise.

Die ansehnlichsten adlichen Güter sind folgende:

a) Die Herrschaft Diezun mit den beiden Städten

- Siezun und Zuronim, gehört dem Grafen von Zamoiski.
- b) Die Herrschaft Szrensk, nebst Stadt gleiches Namens, dem Geheimen- Ober- Finanz- Rath von Knobloch gehörig.
- c) Die Kosciżewskischen Güter dem General von Jezewski;
- d) Die Zielun- Dlutowo- und Sarnowschen Güter, nebst dem Marktflecken Zielun dem Landschafts- Rath v. Zaleski;
- e) Die Kutowschen Güter, wozu auch die Stadt Radzianowo gehört, der Gräfinn Maszinska;
- f) Die Sierpschen Güter, nebst der halben Stadt Sierps, den von Bromirskischen Erben;
- g) Die Łaszewschen Güter, dem ehemaligen Kastellan von Zielinski;
- h) Die Kawalewschen Güter, wozu der Flecken Nieborz im Przacznizschen Kreise gehört, dem General von Zielinski;
- i) Die Kuczbürgschen Güter, nebst der Stadt gleiches Namens, dem von Bonkowski;
- k) Die Nazwonzinschen Güter, dem ehemaligen Kastellan von Zboinski zugehörig.

In dem ganzen Kreise finden sich nur 4 Klöster, nämlich:

Der Missionarien- Convent zu Mlawą, von 11 Geistlichen.

Das Reformatorenkloster zu Zuronim, von 7 Geistlichen.

Das Berhardinerkloster zu Natowo, von 12 Geistlichen.

Das

Das Benedictiner Nonnenkloster zu Sierps von 15 Conventualen.

Die Städte sind folgende: 1) Biezun, 2) Ruczburg, 3) Mlawa, 4) Radzanowo, 5) Radziomsk, 6) Sierps, 7) Szrensk und 8) Zuronim.

- 1) Biezun, eine adeliche Stadt, dem Grafen v. Zamowski zugehörig, am Flüsschen Soldau, von 126 Feuerstellen und 630 Seelen, worunter 345 Christen und 285 Juden sind. Hier ist ein herrschaftliches Schloß und es liegt hier eine Eskadron Husaren Regiment von Glaser in Garnison.
- 2) Ruczburg, eine adeliche Stadt dem von Bankowski gehörig, von 28 Feuerstellen und 140 Seelen, wovon 92 Christen und 48 Juden sind, ist ein elender Ort.
- 3) Mlawa, eine königliche Stadt von 152 Feuerstellen und 760 Seelen, welche sämtlich Christen sind, indem hier kein Jude wohnen darf, ist der Sitz des landrätlichen Officiums, der Kreis-Justiz-Commission und des Kreisgerichts, auch liegt hier eine Eskadron von Busch Dragoner in Garnison, und es ist hier ein Missionarienkloster. Sie ist die Kreisstadt, und kommt in Aufnahme.
- 4) Radzanowo, eine adeliche, ganz mittelmäßige Stadt, der Gräfinn von Moszinska gehörig, von 108 Feuerstellen und 540 Seelen, wovon 477 Christen und 63 Juden sind. Sie liegt an einem

Arme des Soldaustusses, welcher, nachdem er sich unweit von hier mit der Mlawka vereinigt hat, den Namen Ufra annimmt.

- 5) Radcions, eine königliche Stadt von 116 Häusern und 580 Seelen, wovon 565 Christen und 15 Juden sind, ist ein mittelmäßiger Ort, doch liegt hier eine Eskadron Husaren Regiments von Glaszer in Garnison.
- 6) Sierps, zur Hälfte königlich und zur Hälfte adlich; der adliche Antheil gehört der von Braminski'schen Erben. Sie hat 162 Feuerstellen und 970 Einwohner wovon 321 Christen und 649 Juden sind, und liegt an dem Sierpsienca-Flusse, welcher durchfließt; auch ist hier ein Benediktiner Nonnenkloster, und das zweite Kreisgericht.
- 7) Szrensk, eine adliche Stadt, dem Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Knobloch gehörig, von 102 Feuerstellen und 570 Seelen wovon 349 Christen und 176 Juden sind. Sie liegt an dem Mlawka-Flusse, hat ein herrschaftliches Schloß und ist ein mittelmäßiger Ort.
- 8) Zuronim, eine adliche Stadt, gleichfalls dem Grafen v. Zamoi'ski gehörig, von 90 Feuerstellen und 450 Seelen, sämtlich Christen, da hier kein Jude wohnen darf, hat ein Reformatenkloster, und ist ein unbedeutender Ort.

Nach der ältern Zählung von 1796 sollte dieser Kreis 7630 Feuerstellen haben, welche zu 6 Seelen

eine Bevölkerung von 46,000 Seelen geben würde; allein eines Theils sind mit demselben Veränderungen vorgenommen, es sind Kirchspiele und Ortschaften abgenommen und wieder zugelegt worden, und dann fallen hier auch nur 5 Seelen auf die Feuerstelle.

25) Wyszogrodsher Kreis.

Dieser Kreis enthält den obern Theil der ehemaligen Woivodtschaft Plock welcher sich von dem Pulsturskischen Kreise oberhalb Zakroczin an der Weichsel herabzieht, bis an den Lipnoschen Kreis, etwa eine Meile von Dobrzyń an der Weichsel. Seine Länge beträgt längs der Weichsel über 12 Meilen und seine Breite im Durchschnitte etwa 4 Meilen, mithin hat er gegen 50 □ Meilen.

Der Boden in diesem Kreise ist vortreflich, denn es wird in den meisten Gegenden Weizen gebauet; in Rücksicht der Kultur aber ist er in der ganzen Provinz der erste. Auf dem Lande herrscht Wohlstand, besonders unter dem Adel, welcher zum Mitteladel gehört. So genannte Schlachschiken giebt es hier nicht; ein jeder Edelmann hat eins, zwei, oder mehrere Dörfer, welche, und besonders die herrschaftlichen Häuser, gut gebauet und in der besten Kultur sind. Der Adel ist hier gebildeter als in andern Kreisen, an Bequemlichkeit und Wohlleben schon gewöhnt, hat gute Erziehung und findet am gesellschaftlichen Leben Geschmack. So kultivirt dieser Kreis aber auch ist, so gehört er doch nicht

unter die bevölkertsten der Provinz, welches immer da der Fall ist, wo viel Mitteladel und viel große Vorwerke sind. Es fanden sich daher bei der Zählung von 1796 nur 8,447 Feuerstellen darin, mithin würde sich die Bevölkerung, wenn man 6 Seelen auf die Feuerstelle rechnet nur auf 50,682 Seelen, belaufen, welches etwa 1000 Seelen auf die □ Meile macht. Allein dieser Kreis hat auch verschiedene Abänderungen erlitten, denn theils sind Kirchspiele und Ortschaften davon abgenommen und andern zugelegt worden, theils hat er einige von andern Kreisen erhalten. Nach den neuesten Nachrichten hat er 59 Kirchspiele, 614 Dörfer, 8,293 Feuerstellen und 45 321 Seelen, welches etwa 906½ Seele auf die □ Meile macht.

Es ist auffallend daß hier soviel Kirchspiele und im Bialystock'schen Departement nur so wenige sind; allein es ist schon vorhin bemerkt worden, daß hier die griechischen Kirchen nicht gerechnet werden, hier viel Juden wohnen, und überhaupt die Provinz im Bialystock'schen Departement später kultivirt worden ist, mithin die Kirchspiele eine weit größere Ausdehnung haben. Vielleicht hat die Nachbarschaft des Domkapitels im Plock'schen Departement viel Kirchen erzeugt.

Die Städte dieses Kreises sind folgende: 1) Bialsk, 2) Bodzjanowo, 3) Czerwinsk, 4) Plock, 5) Plonsk, 6) Suchoczin, 7) Wyszogrod und 8) Zakroczin.

- 1) Bialsk, eine königliche Stadt, etwa 1½ Meile von der Weichsel, von 45 Häusern, war sonst die

Hauptstadt in dem ehemaligen Bielskischen Krei-
se, ist jetzt aber in Verfall und ganz unbedeutend.

2) Bodzanowo, eine königliche Stadt, eine Mei-
le von der Weichsel, von 40 Häusern, ist auch ein
trauriger Ort.

3) Czerminsk, eine königliche Stadt an der Weich-
sel zwischen Wyszogrod und Plock, von 39
Häusern, ist ganz unbedeutend, hier ist ein Augu-
stiner oder Eremiten Mönchskloster.

4) Plock, eine königliche Stadt auf dem hohen Ufer
der Weichsel, rechter Seite, in einer fruchtbaren
Gegend gelegen, von 389 Häusern, wovon 27
massiv, 20 von Holz mit Ziegeldächern, und die
übrigen von Holz mit Schindeln oder Stroh belegt
sind. Es wird hier stark gebauet und eine besonde-
re Vorstadt für deutsche, vorzüglich für Of-
ficianten ganz von massiven Häusern nach einem
bestimmten Plane angelegt, und es kommen von
Zeit zu Zeit mehrere Häuser hinzu, so daß die Stadt
sich weit an der Weichsel herauf ausdehnt. Die
Bevölkerung der Einwohner, ohne das Militär, be-
läuft sich auf 2,578 Seelen, worunter 731 Juden
sich befinden.

An Kirchen und Klöstern ist hier kein Mangel, denn
es ist hier:

1) ein Domkapitel von 9 Prälaten und 21 Domka-
pitularen mit einer Kirche,

- 2) ein Collegiatstift von 2 Prälaten und 5 Canonicis, nebst einer Kirche,
- 3) ein Dominikaner Mönchskloster von 24 Mönchen, nebst einer Kirche,
- 4) ein Reformaten Mönchskloster von 19 Mönchen, nebst einer Kirche,
- 5) ein Norbertiner Prämonstratenser Nonnenkloster von 58 Nonnen, welchen jedesmal ein Mönch aus dem Prämonstratenser Orden als Prälat vorgesetzt ist, nebst Kirche,
- 6) ein Kloster der barmherzigen Schwestern, nebst Kirche,
- 7) ein Missionarien-Convent nebst Kirche,
- 8) ein Piaren-Gymnasium und Kloster, von 6 Professoren, nebst Kirche, wo 130 Zöglinge freien Unterricht erhalten,
- 9) eine Pfarrkirche,
- 10) eine Dreifaltigkeitskirche; und
- 11) eine Martinskirche.

Der Dom und die Kirche sind schöne Gebäude, mit hohen Thürmen und geben der Stadt, besonders von der Weichsel Seite, ein prächtiges Ansehn.

Für die Landeskollegien sind noch keine öffentlichen Gebäude erbauet, und die Kammer hält noch ihre Sitzungen in dem bischöflichen Schlosse, weil der Bischof in Pultusk wohnt. Dies Gebäude wäre groß genug für beide Landeskollegien, wovon die

Regierung noch in Thorn ist, künftiges Jahr aber nach Plock verlegt werden soll. Der Bischof würde dies Gebäude gern abtreten, wenn er eine billige Miethen dafür erhielte, denn er bedarf dessen nicht, da er in Pultusk noch besser wohnt. Ob dies geschehen, oder neu gebauet werden soll, ist noch nicht entschieden.

Die Kurien oder Wohnungen der Prälaten und Kapitularen, sind schlecht, nur von einem Geschoss und meistens von Holz.

Die Stadt ist zum Handel sehr bequem gelegen und es wird hier ein beträchtlicher Handel die Weichsel herab nach Danzig mit Getreide, auch den Fluß herauf mit allerhand Bedürfnissen getrieben. Die meisten Bürger leben vom Ackerbau, welcher jedoch schlecht betrieben wird.

Eine große Unbequemlichkeit für die Stadt ist dieses, daß sie kein hinlänglich gutes Wasser hat. Es sind zwar 18 Brunnen darin, allein das Wasser taugt nicht viel, und das meiste muß aus der Weichsel einen steilen Berg herauf geholt werden; indessen host man durch Brunnengraben diesem Bedürfnisse abzuhelpfen.

Auch ist Landeinwärts nicht viel Holz, und das meiste muß von der andern Seite der Weichsel, wo viel Waldungen sind, des Winters, über den zugefrorenen Strom, oder durch Flößung die Weichsel hinab, herbeigeführt werden, daher sich jeder gern

des Winters mit Holz versorgt; es ist aber schwer das Holz den steilen Berg hinauf zu schaffen, daher es denn immer in hohem Preise steht.

Dieser Unbequemlichkeiten ungeachtet muß sich dieser Ort doch aufnehmen, da beide Landeskollegien hier ihren Sitz haben sollen, viel reiche Pfründen darin verzehrt werden, und das Füsilier-Bataillon von Hinrichs hier in Garnison liegt, auf den Bau auch große Summen verwendet werden.

Außer den beiden Landeskollegien hat hier auch eine Kreis-Justizcommission ihren Sitz, welche aber wohl verlegt werden dürfte, wenn die Regierung herüber kommt; auch ist hier ein Kreisgericht.

- 5) Plonsk, eine königliche Stadt am Ende des Kreises, nach dem Mlawaschen zu belegen, von 205 Häusern, ist weitläufig, aber unbedeutend.
- 6) Suchoczyn, eine königliche Stadt an der Ukra, von 49 Häusern, ist ein schlechter Ort.
- 7) Wyszogrod, eine königliche Stadt an der Weichsel unterhalb Zakroczin, von 183 Häusern und 1,588 Einwohnern worunter 1,017 Juden und unter diesen 98 Handwerker sind. Der Boden in dieser Gegend ist ergiebig, und die christlichen Einwohner nähren sich daher größtentheils vom Ackerbau; die Juden aber treiben bürgerliche Gewerbe und einen Handel mit Wolle, Tüchern, Getreide, und mehreren andern Artikeln.

Hier ist eine Pfarrkirche, ein Franziskaner-Kloster, eine Kapelle und ein Armenhospital. Das landrätliche Officium und ein Kreisgericht haben hier ihren Sitz. Uebrigens ist der Ort ziemlich bedeutend und scheint in Aufnahme zu kommen.

Gegen über auf der andern Seite der Weichsel, wo die Bzurra in diesen Fluß fällt, liegt das Dorf Kamnion, wo ein großes Salzmagazin ist, aus welchem beinahe ganz Neustpreußen mit Salz versorgt wird.

8) Zakroczin, eine königliche Stadt auf einem Berge an der Weichsel und am Bug belegen, wo dieser Fluß in jenen fällt, von 61 Häusern. Die Lage ist nicht übel und es geht hier eine Fähre über die Weichsel, der Ort ist aber schlecht. Die Stadt hat ein schönes massives Rathhaus zu bauen angefangen, es aber aus Unvermögen nicht vollenden können. Die Bürger treiben Schiffahrt und Fischerei, es herrscht hier aber wenig bürgerliches Gewerbe. Sonst war sie die Hauptstadt der Landschaft Zakroczin, zu Masovien gehörig, jetzt ist sie aber sehr in Verfall.

15) Lipnoscher Kreis.

Dieser Kreis begreift die Landschaft Dobrzyń in sich, welche sonst zum Herzogthume Cujavien gehörte, und durch die Dreweuz vom Culmschen Gebiete getrennt wird, welche sich bogenförmig um diesen

Kreis zieht. An der westlichen Seite fließt die Weichsel, an der nördlichen und östlichen die Drewenz, und an der mittäglichen wird er durch den Mlawaschen und Wyszogrodsehen Kreis begrenzt.

Die Fruchtbarkeit in diesem Kreise, ist mittelmäßig, hin und wieder ist guter Boden, besonders an den Flüssen; Landeinwärts aber viel Sand. Er hat die Figur eines Dreiecks, mag etwa einen Flächeninhalt von 50 □ Meilen haben, und ist mittelmäßig bevölkert. Nach der ersten Aufnahme von 1796 waren darin 8,082 Feuerstellen, und zu 6 Seelen gerechnet 48,492 Seelen, zu 5 Seelen aber nur 40,450 Seelen. Es sind hierin 7 schlechte Städte: 1) Bobrownik, 2) Dobrzyn an der Drewenz, 3) Dobrzyn an der Weichsel, 4) Nikol, 5) Lipno, 6) Nypin, 7) Skompe.

1) Bobrownik, eine königliche Stadt an der Weichsel belegen, von 61 Häusern, ist ein sehr schlechter Ort.

2) Dobrzyn an der Drewenz, eine adeliche Stadt, ist beinahe noch schlechter.

3) Dobrzyn an der Weichsel, eine königliche Stadt von 178 Häusern, wo ein Konsumtions-Steueramt ist, hat eine beträchtliche Größe und ziemliche Nahrung, kann sich daher wohl aufnehmen.

4) Nikol, eine königliche Stadt, eine Meile von der Weichsel, ist ein erbärmlicher Ort.

5) Lipno, eine königliche Stadt an einem kleinen Flusse, etwa eine Meile von der Weichsel entlegen, von 88 Häusern, die Hauptstadt des Kreises, ist ein schlecht gebaueter Ort, mag sich aber wol etwas aufgenommen haben. Hier haben das landräthliche Officium, eine Kreis-Justizcommission und ein Kreisgericht ihren Sitz, sie hat ein Konsumtions-Steueramt, und es liegt hier eine Eskadron Husaren Regiments von Glaser in Garnison.

6) Ryppin, eine königliche Stadt, etwa eine Meile von der Ostpreussischen Grenze, von 72 Häusern, ist ein mittelmäßiger Ort. Hier hat das zweite Kreisgericht seinen Sitz, und es liegt hier eine Eskadron Husaren eben desselben Regiments in Garnison.

7) Skompe, eine adeliche Stadt in der Mitte des Kreises, von 85 Häusern, ist ein mittelmäßiger Ort, wo wenig bürgerliches Verkehr getrieben wird.

Ende des ersten Theils.

Bemerkte Druckfehler.

- Seite 5 Zeile 12 von oben, statt: schwächere Nachbarin, muß es heißen: Schwächere Nachbarn.
- 8 — 10 — — nicht, muß es heißen: auch.
- 10 — 13 von unten — jetzt — sehr.
- 16 — 5 von oben — Palatini, m. e. h. Palatis nos.
- — 9 — — Wozna, muß es h. Woyua.
- — — eben daselbst — Wody, m. es heißen: Wodi.
- 20 — 2 von oben — II. — III.
- 31 — 2 von unten — Herzog von Natibor, muß es heißen: Herzog Natibor.
- 38 — 9 — — eine russische, welche, m. e. h. ein Reich, welches.
- 39 — 16 von oben — Bugische, m. e. h. Betsche.
- — 12 — — fällt das Wort sich weg.
- — 18 — — statt Bugische, m. e. h. Betsche.
- 40 — 7 — — Mazyrien, m. e. h. Mazyrien.
- — 9 — — sein, muß es heißen: seine.
- — 10 — — beybehalten, m. e. h. beybehalten haben.
- — 8 von unten — Lithauen zu den, m. e. h. ihn die.
- 42 — 14 von oben, ist ausgelassen nach dem Worte Ludwig: von Ungarn.
- 49 — 20 u. 21. v. ob. statt: Andrea Petricowie, m. e. h. Andrea Petricowia.
- — 22 von oben — Janugavins, m. e. h. Janullius.
- 55 — 16 von unten — Jungingen, m. e. h. Jungingen.
- 59 — 9 von oben, fällt das Wort: aber, weg.
- 84 — 10 von unten, statt in, muß es heißen: und.
- 108 — 1 von oben, — Litthauschen, m. e. h. Liefländischen Handel.
- 114 — 11 — — wählenden, m. e. h. wählende.
- 123 — 11 von unten, ist nach dem Wort Wigna hinzuzusetzen: den größten Theil der Woywodschaft Podlachien.

S. 124.	Zeile 15	von oben,	statt heilig,	muß es h. hiebei.
—	—	18	—	— Klesziel, m. e. h. Kleszel.
—	—	4	von unten	— 1786 muß es heißen, 1796.
—	131	12	von oben	— Woyna, m. es h. Wizna.
—	—	8	von unten	— Wielki, muß es h. Wielki.
—	144	13	von oben	— werden m. e. h. worden.
—	—	4	von unten	— Lapięszysken m. e. h. Sa- pieszysken.
—	—	1	—	— Szaby, muß es h. Szaky.
—	145	bei No.	18	— Urdamin, m. e. h. Urdor- min.
—	—	—	42	— Chadorowka, m. e. h. Chor- dorpwka.
—	146	—	67	— Maswicki, m. es h. Maso- wiecki.
—	148	Zeile 31	von oben	— 119 m. e. h. 113, und statt Zur- ronim, m. e. h. Zuronim.
—	149	bei No.	20	— Maciadi, m. e. h. Maciandi.
—	153	—	2	— Botzfenikese, m. e. h. Bocz- fenikese.
—	—	—	19	— Omieszken, m. e. h. Omiesz- ken.
—	—	—	23	— Wisfitten, m. e. h. Wy- fitten.
—	171	—	57	— Dopezowo, m. e. h. Dops- zewo.
—	—	—	59	— Laduan, m. e. h. Loddwen.
—	173	Zeile 13	von oben, ist nach	dem Worte: und, hinzuzu- setzen, Russischen.
—	177	—	8	— statt Lohnmänner, m. e. h. Lohn- männer, u. st. Wybran- gen, m. e. h. Wybranzen.
—	179	—	10	— Hülse, m. e. heißen, Höse.
—	—	—	13	— dem Inventarium, m. e. h. den Inventarien.
—	185	—	13	— Sieradz, m. e. h. Sierock.
—	186	—	14	— Suprosł, m. e. h. Suprasł.
—	—	—	9	— Suprosł, m. e. h. Suprasł.
—	192	—	9	— Sieradzische, m. e. h. Su- raczische.
—	193	—	8	— Wisfitten, m. e. h. Wy- fitten.
—	—	—	2	— von unten — Wielona.
—	—	—	15	— fällt das Wort: heraus, weg.
—	202	—	13	— ist nach dem Worte: nur, einzu- rücken: mit.
—	205	—	2	— von unten statt Brüge, m. e. h. Bräße.
—	206	—	2 und 3 v. u.	— Dohlen, m. e. h. Balken.

S. 212.	Zeile 13	von oben	—	Mistpfähle, m. e. h. Mistpfähle.
—	—	18	—	in den, m. es h. an den.
— 217	—	14	von unten	— Sagens, m. e. h. Sagons.
— 222	—	8	u. 9. v. oben	— verändern, muß es h. verwunden.
— 226	—	6	von unten	— Buchto, m. es h. Buchta.
— 227	—	6	von oben	— Pofolka, m. e. h. Sokolka.
—	—	8	v. u. N. 15.	— Kupieszken, muß e. h. Kupiszen.
— 232	—	6	von oben	— Kohal muß es h. Kahal.
— 233	—	7	—	— wo, muß es heißen: wie.
—	—	14	von unten	— bleibt das Wort: denn, weg.
— 234	—	14	von oben, statt	— Kohalsbuch, m. e. h. Kahalsbuch.
—	—	4	von unten	— steigen, muß e. h. stiegen.
— 244	—	12	von oben	— zuletzt waren, m. e. h. zuletzt wären.
— 250	—	10	—	— auf der Seite m. e. h. auf der nördlichen Seite.
— 251	—	8	von unten	— Wariowo, muß es h. Wariowo.
— 252	letzte Zeile	—	—	— Skampo, m. e. h. Skampe.
— 253	No. 9 ad	27	—	— Wausocz, m. e. h. Wonsocz.
—	—	—	36	— Zarembo, m. e. h. Zaremby.
— 254	letzte Zeile	—	—	— auf über, muß es h. über.
— 255	Zeile 14	von oben	—	— Suprosł, m. e. h. Suprasł.
— 256	—	5	von unten	— Suprosł, m. e. h. Suprasł.
— 257	—	1	von oben	— erhielt, m. e. h. erhält.
—	—	5	—	— Suprosł, m. e. h. Suprasł.
— 258	—	11	von unten	— Sudowken, muß es h. Sudawken.
— 262	—	14	—	— Kahals, m. e. h. Kahals.
— 266	letzte Zeile	—	—	— es läßt sich, m. e. h. läßt es sich.
— 272	Zeile 9	von oben	—	— Vortheil, m. e. h. Ertrag.
— 275	—	11	von unten	— Gemeinschaft, m. e. h. Gemeinfinn.
— 284	—	13	von oben	— Wonsocz, m. e. h. Wonsocz.
—	—	9	von unten	— Pofecus, m. e. h. Pofews.
— 286	—	10	—	— Kahals, m. e. h. Kahals.
— 294	—	8	—	— und Narew, m. e. h. an Narew.
— 320	—	2	von oben	— Sokalka, m. e. h. Sokolka.
—	—	5	—	— Sokalka, m. e. h. Sokolka.
— 325	—	8	von unten	— Bewalter, m. e. h. Verwalter.
— 326	—	1	von oben	— Kahals, m. e. h. Kahals.

S. 327	Seite 15	von oben	statt: Domainen, m. e. h. Do- minia.
—	—	16	— in großen, m. e. h. und großen.
— 328	—	9	— verdient, m. e. h. verdient.
— 331	—	5	— eins zu Kolno, welches vor der Hand nach Stawiczken ver- legt werden wird, m. e. h. eins zu Stawiszken wel- ches nach Kollo verlegt werden soll.
— 337	—	10	— Vorladung m. e. h. Vorlar- dungen.
— 341	—	11	— Repartation m. e. h. Repar- tition.
—	—	19	— fällt das Comma hinter Prokofly führer weg, und wird hinter Expedienten gesetzt.
— 346	—	7 u. 8. v. u.	— fallen die Worte: haben, weg.
— 406	Seite 4	von unten,	statt: Menzerin, m. e. h. Menze- rin.
— 419	—	9 von oben	— gebietet, m. e. h. gebietet.
—	—	13	— Bor-Mühle, m. e. h. Boker Mühle.
— 436	—	1	— von Posen, m. e. h. von Preußen.
— 445	—	10	— Kobziwo, m. e. h. Kopezer wo.
— 451	—	15	— Schnack, m. e. h. Schack.
— 454	—	13 von unten	— modische, m. e. h. moderne.
— 457	—	4 von oben	— Ziternat, m. e. h. Zitronat.
— 469	—	17	— 2½, muß es heißen, 1½.
— 482	—	8	— Kälmers, m. e. h. Kölmers.



Biblioteka Główna UMK



300002544677